B. Germ.
229 f - 3
Wigand

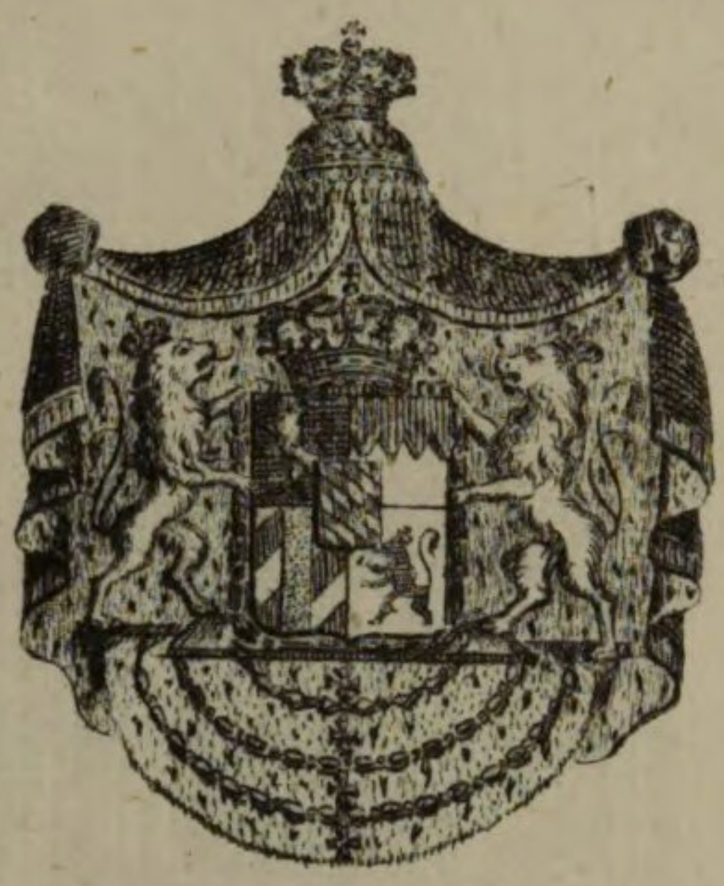

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366180163300l4

<366180163300l4

Bayer. Staatsbibliothek

Provinzialrechte

der Fürstenthümer

Paderborn und Corvey.

Dritter Band.

Die

Provinzialrechte

der Fürstenthümer

Paderborn und Corvey

in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung
und Begründung

aus den Quellen dargestellt

von

Dr. Paul Wigand.

Dritter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1832

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß des dritten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Urkundliche und gesetzliche Belege.

I. Paderborn.

1) Erster Verein des Bischofs von Paderborn mit den Ständen des Hochstiftes. 1326. . . . . Seite 1
2) Weisthümer der Erbgenossen zu Kirchborchen. 1370 . — 5
3) Auszug aus dem Rezeß des Fürstbischofs Erich, Herzog von Braunschweig, mit der Stadt Paderborn. 1528. — 12
4) Gutachten über die Rechte der Meyer zu Paderborn. 1567 — —
5) Gerichtsschein, über ein von Wilhelm Smit zu Nieder-Tudorp als Gogreve gehegtes Gericht zu Aden, worin alle die, welche ohne gutsherrlichen Consens Geld auf ein Meiergut geliehen haben, dessen für verlustig erkannt werden. 1570 . . . . . — 15
6) Weisthum des Gerichts zu Bökendorf, von 1579. . — 16
7) Attestatum, wie es mit den meierstättischen Güthern post obitum Coloni gehalten werde. 1647 . . . — 18
8) Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen Colonate. 1652 . . . . . — —
9) Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischof Dietrich Adolf, Graf zu Pyrmont ꝛc. 1655. . . . — 21
10) Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauergüter im Fürstenthum Paderborn. 1700—1702. . . . — 24
11) Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter. 1711 . . . . — 27
12) Verbot wider die Versplitterung Meierstättischer Gründe. 1720 . . . . . — 28

13) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. 1724. Seite 29
14) Edict, wie die Eheberedungen der Meier und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. 1724 . . . . — 31
15) Verboth wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. 1725 . . — 32
16) Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und meierstättischer Güter. 1726 . . . . . — 33
17) Verordnung über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofkammer. 1747 . . . . . — 34
18) Aufhebung der Verordnung vom 4. July 1747. 1751 . — 36
19) Edict, die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend. 1763 . . . . . — 37
20) Meyer-Ordnung von 1765 . . . . . — 40
21) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstedt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung. 1765 . . . . . — 46
22) Fürstlich Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche Tafel-Güter, Renten und Gefälle betreffend. 1662 — 51
23) Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788 . . . — 58
24) Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschatz von einem Vollmeierhof gehört. 1780 . . . — 65
25) Amtliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück. 1795 — 66
26) Auszug aus dem Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen. 1777 . . . — 67
27) Rechte und Privilegien des Landes Delbrück. 1415 . — 68
28) Das Delbrücker Landrecht von 1757 . . . . — 82
29) Delbrücksche Landurtheile 1676—1750 . . . — 107
30) Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück. 1805—1808 . . . . — 123
31) Königl. Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, von 1741 — 144
37) Osnabrücksche Eigenthumsordnung, von 1722 . . — 170

II. Corvey.

1) Receß zwischen dem Kloster Brenkhausen und seinen Meyern. 1504 . . . . . — 181
2) Landbrief des Fürstabt Reinhard. 1558 . . . — 182
3) Verordnung über Abfindung der Kinder und über die Weinkäufe. 1599 . . . . . — 185
4) Receß des Klosters Brenkhausen und seiner Meyer. 1601 — 187
5) Notariat-Instrument über die Pflichten der Meyer. 1666 — 189
6) Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668 — 190
7) Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer. 1685 . . . . . — 191

8) Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter. 1721 . . . . . Seite 192
9) Verboth die Lehn- Meier- und Erbzins-Güter mit Schulden zu belasten. 1737 . . . . . — 193
10) Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz von 1699 enthält. 1738 . . — 194
11) Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762 . . . . . — —
12) Auszug aus den Landgerichts-Artikeln. 1762 . . — 195
13) Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768 . . . . . — —
14) Verordnung über die Aufnahme der Contracte. 1783 . — 196
15) Entwurf einer Meierordnung. 1776—1794 . . — 200
16) Dienstordnung von 1797 . . . . . — 204
17) Formulare, nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meierbriefe forthin einzurichten . . . . . — 205
18) Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter von 1682 . . . . . — 206
19) Zeugenvernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey. 1830 . . . . . — 208

Dritter Theil.

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provinzialrechtlichen Zusätze zum Allg. Landrecht begründet werden.

I. Paderborn.

1) Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornschen Brauch nach Einer mit seinem Schweinestall an des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß . Seite 211
2) Polizeiordnung von Bischof Dietrich Adolph. 1655 — 212
3) Landesordnung, wodurch die Misbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden. 1668 . . . . — 213
4) Holz-Ordnung von 1669 . . . . . — 214
5) Verboth wider die Wilddiebereyen, von 1694 . . — 229
6) Verordnung, wie die Eingesessenen des Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen 1703 . . . . . — 230
7) Verordnung wider die Eingesessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde. 1703 . . . . . — 231
8) Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle. 1705 — 232
9) Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle. 1710 . . . — 233

10) Attestatum an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwabenspiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde. 1717 . . . Seite 234
11) Lehenspunkten und Interrogatoria an den Lehen-Richter — 235
12) Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehntage zu erscheinen. 1720 . . . . . — 236
13) Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren sollen. 1729 . . . . . — 240
14) Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Back-Ofen, wie auch Anlegung der Feuergereitschaften ꝛc. 1730 — 241
15) Verordnung wegen der Bergwerke, und wie es mit vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. 1736 — 243
16) Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige, und den Verkauf des Salzkotter Salzes betreffend. 1739 . . . . . — 245
17) Edict wegen der Heinigung Hochstiftischer Holzungen. 1741 — 247
18) Hochfürstlich Paderbörnische erneuete Zehnt-Ordnung 1741 — 250
19) Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths, das Jagdwesen betreffend. 1745 . . . . . — 255
20) Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege. 1753 . . . . . — 257
21) Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, v. 1763 — 258
22) Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten 1766 . . . . . — 259
23) Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen. 1767 — 270
24) Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzet werden sollen. 1768 . . — 271
25) Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend. 1769 . . — 272
26) Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-Ordnung betreffend. 1771 . . . . — 273
27) Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend. 1773 — 278
28) Regulativ wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen. 1777 . . . . . — 279
29) Edict, die Abstellung des Osterfeuers betreffend. 1781 — 281
30) Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend. 1782 . — 282
31) Edict, wegen der Wegebesserung. 1783 . . . — 283
32) Edict, wegen der Schäferhunde. 1785 . . . — 285
33) Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhangende Knüppel. 1783 . . . . . — 286
34) Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden. 1792 . . . . . — 287
35) Vermehrte und verbesserte Holzordnung. 1795 . . — 288
36) Feuer-Verordnung von 1799 . . . . . — 290
37) Jagdedict. 1800 . . . . . — 298
38) Verordnung wegen des neuen Waldes. 1716 . . — 299

II. Corvey.

1) Holzverordnung vom Jahre 1683 . . . . Seite 301
2) Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung. 1690 . — 304
3) Zehntordnung von 1753 . . . . . — 309
4) Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung. 1758 . — 316
5) Forstverordnung von 1760 . . . . . — 317
6) Landverordnung. Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen von 1762. (Auszug.) — 320
7) Holzordnung vom Jahre 1781 . . . . . — 321
8) Verordnung über die Aufnahme der Contracte — 322
9) Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen; von 1799 — —
10) Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend. 1803 . . . . . — 324
11) Verordnung das Halten der Hunde betreffend. 1803 . — 325
12) Feuer-Verordnung. 1803 . . . . . — 326
13) Feuer-Verordnung. 1803 . . . . . — 327
14) Feuer-Verordnung. 1803 . . . . . — 328
15) Regierungs-Ausschreiben, Feuerordnung betreffend. 1804 — —
16) Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Uferbaues. 1805 — 329
17) Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806 . — 331
18) Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnung. 1807 . . . . . — 333

Zweiter Theil.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Urkundliche und gesetzliche Belege.

I. Paderborn.

Nr. 1.

Erster Verein des Bischofs von Paderborn mit den Ständen des Hochstiftes, 1326.

A. Privilegien und Versprechungen des Bischofs Bernhards V., die er dem Capitel und den Dienstmannen giebt.

In godes namen Amen. Wy Berndt van gades genaden Eyn Bisscop to paderborne Bekennet vnde betuget openbarliken allen luden de desen brieff sehet eder horet lesen, dat vns de Ersamen hern, de prouest, de deken vnde dat Capitel vnses vorgen. stichtes to paderborn, vnse denstmannen vnse Borchmanne vnde andern unse holden vrunt, de wonet in herschap des vorgenanten stichtes grote Lieue vnd gunst hebbet bewyset dar an dat se liefliken vnd gunstlike willich waren, dat wy dar not vnser vnde unsers stichtes gelt eyscheden vnde nemen van spikeren, schunen, husen, kasten vnd van anderen buwe, de up Kerchauen vnde Kerken gebuwet unde gesatt syn, vnde deden dit dar omme, up dat vnse stichte van alsodaner schult dar et mede besweret vnde bekummert waz, ontkrodet worde. omme desse gunst vnde vruntschap de se uns vnde vnseme stichte hir an bewyset hebben, soe geue wy vnde vnse nakomen en vnde yren nakomelingen desse genade weder, de men hir bescreven vindet, vnde willekoret vnde verbindet vns mit den heren van dem Capittel vnde lawet yn truwen an eydestat in dessem breue alle de stucke, de hir bescreuen stait, ewelike vast unde stede to holden.

§. I. To dem eirsten geue wy vnde vnse nacomelinge en de genade, dat wy van desser tyt nimmermer solen noch en willen eysschen eder nemen gelt van spykeren, casten vnde van buwe de

up Kerchouen eder in Kerken gebuwet syn, eder noch gebuwet mogen werden, vnde de spikere vnde de casten vnde ander tymer, dat up den Kerchauen vnd in den Kerken gebuwet is, vnde noch werden gebuwet des en sole wy eder vnse nakomelinge nicht heyten eder gebieden aff doen eder af breken, des de Kerchere soe vele rumes hebbe, dat he mit dem Cruce vnde mit synen Kerspele omme den Kerchoff ghaen vnde de doden up grauen moge, unde dat men dar up nicht en buwe dat gades deynst hindern moge.

§. II. Vortmere wy Berndt vorgenant Bisschop vnde vnse nakomen en solen neyne Clocken nemen, eder de unse nemen laten, soe ver alse vnse sticht wendet.

§. III. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge neyne bede eder neyne Cysen eyschen, neyne wyss van plogen, van houeden, van guede, van eygenen luden, eder van anderen luden, se syn wat lude se syn der hern van dem Capittel Denstmanne eder Borchmanne vnses stichtes.

§. IV. Vortmer en sole wy eder vnse nakomelinge up gude der heren van dem Capittel vnde andere stichte, cloester, papen, der denstmanne vnde der Borchmanne neyn Vehe laten nemen, eder nemet ed selue myt gewelde vnde weder dat recht neyne wyss, vnd up yrem guede neyne gewelde dón. Gescheyt aver, soe solde de ghene dem dat geschien were, et brengen an dat Capittel, dat to der tyt to paderborne were gegenwordich vnd vor de hern van dem Capitel, de men hebben mocht, vnde soe solde dat Capitel dat vnvertaget an vns brengen, soe sole wy dat weder don bynnen vertennachten, dede wy des nicht, de vorgenanten hern van deme Capitel, denstmanne vnde borchmanne solen dat sammet vordern weder vnsen Amptman, dye de name gedan heuet ane vordacht unser vnde vnser nacomelinge. Were auer, dat wy de Amptlude verhegeden vnde vorhielden na den vertein nachten, dat de name wederdan nicht en worde, so solen vns de heren van dem Capittel, denstmann vnde borchmanne anspreken, vnd soe sole wy dat wederdon bynnen eynen mande dar na dat wy dar ome angesproken worden; dat selve solde wy doen, of de Amptman de dat gedan hedde van armoide dat nicht weder dan en mochten, vnde en weder dede wy des bynnen dem mande nicht, dat mocht men up vns varderen. Were ouch dat eyn Amptmann nome dede vns vnde den unsen, vnde unse lande dar mede rumede, dat solde wy den vnsen, vnde se vns weder sementliken vordern helpen weder den we he were.

§. V. Vortmer vulschuldige lude der heren van dem Capitel, der stichte, cloester, der denstmanne, borchmanne vnde vnse manne de vnder vns wonet also wyt alse vnse sticht is, en sal men in neyner vnser stat to Borgern ontfan, vnde wen se alrede to borgern ontfangen vnde vollenkomen, vnd verbosmet de cleger, dat lude syn eigen synt, alse eyn recht vnd eyn sede des landes is, soe sal men se eme wederlaten in synen denst ute der stat, dar se yne wonet vnde to borgern outfangen weren.

§. VI. Vortmer quemet also dat eigene lude eder andere lude, se weren we se weren, der hern van dem Capitel, der stichte, closter, Denstmanne eder der borchmanne breken weder vns, vnse nakomelinge,

vnse Amptlude ader weder vnse gesynde, de sal men eirst verclagen vor dem Burgerichte, dar se yne wonet, vnde syn; des de broke also sy, dat se dem richter to richten stae. — Worde uns ader vnsen Amptluden dan rechtes geweigert, dat dat wittlich vnde kondich were, soe moge wy unde vnse amptlude de saken tehen vor eyn hoger gerichte, dar men se to rechte tehen sall.

§. VII. Vortmer houwe genich eigen man eder eyn ander man we he were holt in holte der heren van deme Capitel, anderer stichte, cloester, der denstmanne, der borchmanne vnses stichtes eder der papen dar wy mit en achtwordich ynne syn, den mach men panden, de ghene de dat to rechte erpanden mach, vnde dat pant sall he to borge doen vor eyn holtdingh vnd varen dar mede vort, alse der marck recht is.

§. VIII. Vortmere quemet also dat wy eder unse nakomelinge yemande van dem Capitel, denstmanne ader borchmanne wolden gewolt eder onrecht don, dat solde de ghene verclagen unde vervolgen vor dem Capitel, vor den denstmannen vnd vor den borchmannen, vnde mochten se vns des nicht berichten, dat wy des onrechts vnde gewelde vertegen, vnde dar of lieten, soe sollen alle de heren van dem capitel, denstman unde Borchmann vns eder unsen nakomen wederstan mit liken rade, vnde mit samender hulpe, ane vnser eder vnser nakomelinge hat eder verdacht, to werende de gewolt vnde dat onrecht; vnde hir weder beclagede wy ader vnse nakomen ader schuldigede wy ute edir under en yemande vnd sette de sich vrevelich weder vns vnde en wolde vns neyn recht don, vnde nicht to rechte antworden: des sollen alle de anderen heren van dem Capittel, denstmannen unde borchmannen vnsers stichtes vns vnd vnsern nakomelingen by stan, vnd by vns bliven, also lange wente vns recht gesche; vnde bouen alle dingh sole wy vnde unse nakomelinge de hern van dem capitell, andere stichte, cloester, papen, Kerken onde Denstmannen vnde vnse borchmannen, de yn vnsen stichte syn, laten by alsodan alden rechten, alse se oldens her hebn bracht; se sollen ouch vns vnd unse nakomelinge by alsodaneme olden rechte laten, alse vnse vorvaren oldenes herbracht hebben. Alle rede de hir var bescreven is, de lave wy Berndt de vorgenante bisschop mit dem proueste, mit dem dekene vnde mit dem Capittel vnses stichtes an truwen an edestat truwelike vast vud stede to holden. were ouch also dat wy de vorgenante Bisschop wolden breken to male eder eyn deil, des hir vorscreven is, soe louet her Werner von Volmesteyne eyn provest, her ludolph de marschalk eyn deken, unde dat gantse Capitel vau paderborne mit unsen willen vnde mit vnser vulbort in truwen an edestat vnde verwilkoert vnde verbindet sich in dessem brewe mit vnsen denstmannen, borchmannen vnde anderen mannen, weder to stande vns des onrechtes; vnde up dat alle desse vorgescrevene rede ewelik vast geholden vnde onverbraken bliue, soe hebbe wy Berndt vorgenant, Bisschop vnd unse Capitel dessen brieff mit vnsen segelen besegelt laten, de gegeven is des dinxdages na paisschen na godes gebort dusent drehondert XXVI.

B. Reverſalen des Domcapitels über die künftige Aufrechthaltung jener Privilegien.

Nos Dei gratia Praepositus, Decanus et Capitulum Ecclesiae paderbornensis notum facimus, et tenore praesentium profitemur, quod cum Ministerialibus, Castrensibus et Vasallis nostrae Ecclesiae convenimus et concordavimus in hunc modum: quod post obitum venerabilis patris Dni Bernhardi, nunc episcopi nostri, et deinceps in quibuslibet Ecclesiae nostrae Vacationibus affuturis nullum de suis successoribus ad Administrationem seu ad aliquod Jus aliud episcopo debitum admittemus, nisi prius in quasdam litteras super bono statu et Conservatione juris ministerialium, Castrensium et Vasallorum nostrae Ecclesiae confectas et conscriptas expresse consentiat, easque Sigillo suo faciat publice sigillari; haec omnia eis fide data loco Juramenti fideliter observare perpetuo promittimus harum testimonio Litterarum appensione sigilli nostri firmiter munitarum.

Datum anno Domini M CCC XXVI. Sabbatho ante Tiburtii et Valeriani. (14. April.)

C. Vertrag und Einigung der Miniſterialen und Vaſallen, künftig nicht zu huldigen, bevor jenes Privileg erneuert und gewährt iſt.

Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris. Nos universi et singuli, ministeriales, Castrenses et fideles Ecclesiae paderbornensis infra Limites et Dominia ejusdem Ecclesiae commorantes et bona haereditaria ibidem habentes, notum facimus et protestamur litteras per praesentes, quod ordinationem quendam pro conservatione jurium et honoris Ecclesiae nostrae praedictae inter Reverendum in Christo patrem et Dominum nostrum Bernhardum Episcopum, Praepositum, Decanum et Capitulum Ecclesiae supradictae et eorum successores ex una, et Nos et nostros successores ac haeredes parte ex altera hinc inde conceptam, conscriptam et per fideidationem loco Juramenti nomine pene vallatam et confirmatam, prout in litteris desuper confectis lucidius apparet. approbamus volentes eam in omni sua forma, modo, conditionibus et articulis in iisdem litteris expressis ratam et firmam inviolabiliter observare, adjicientes, quodsi, quod absit, Dnus Reverendus Episcopus vel sui successores praedictam ordinationem talem in toto vel in parte infringere praesumerent aut contra Justitiam violare, aut tali casu nos generaliter dictis Dominis de Capitulo, prout ipsi nobis assistere tenebimur, ut hujusmodi Ordinatio non infringatur seu violetur, sed in perpetuum observetur. Econverso si dicti domini de Capitulo vel aliquis ex ipsis aut ex nobis Dno Reverendo Episcopo vel suis successoribus ea quae in praemissa ordinatione conscripta et expressa sunt, violare vellet aut infringere, et, eidem Dno Episcopo vel suis successoribus contra Justitiam reluctari, extunc dicto Dno Episcopo vel suis successoribus toto posse assistere tenebimur contra tales, quod fide data loco Juramenti omnes et singuli promisimus et praesentibus promittimus pro nobis et successoribus nostris et haeredibus universis et singulis Dno Reverendo Episcopo, Capitulo

et eorum successoribus supradictis in perpetuum inviolabiliter observare. propterea promisimus et praesentibus promittimus dictis Dnis Praeposito Decano et Capitulo, quod nos tempore creationis futuri seu futurorum Episcoporum ipsis fidelitatem non praestabimus, nec Munitiones Ecclesiae praesentabimus, nisi prius de praemissis, fideliter observandis in omni suâ formâ se obligent, et similem, sicut Dnus noster Bernhardus Episcopus Reverendus qui nunc est, debitam faciat cautionem. Et pro notitia et evidentia firmiori praesentem litteram Sigillis Cunradi viri nobilis de Schonenberg, Arnoldi de Haversfoirde, Hermanni de Heerse, Florini de Holthusen, Henrici Wendt, Luberti Westphal, Herboldi de Papenheim, Friderici de Brenken, militum, Hermanni de Brakel, Hermanni de Calenberg et Bertholdi Schuwen, famulorum, pro nobis omnibus et Singulis fecimus communiri. Et Nos Cunradus nobilis de Schonenberg, Arnoldis de Haversfoirde, Hermannus de Heerse, Florinus de Holthusen, Henricus Wendt, Lubertus Westphal, Herboldus de Papenheim, Friedericus de Brenken milites; Hermannus de Brakel, Hermannus de Calenberg et Bertholdus dictus Schuwen, Famuli, vice et loco omnium ministerialium, castrensium et Fidelium ad requisitionem eorundem pro nobis et ipsis et eorum singulis, Sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam duximus praesentibus litteris apponenda.

Datum et actum Paderbornis anno Dni M CCC XXVI. ipso die Ambrosii confessoris.

Nr. 2.

Weisthümer der Erbgenossen zu Kirchborchen vom Jahr 1370.

Wy Conrad van godes gnade Abt to dem Abdinghoue bynnen paderborne, Albrecht Schelle knape unde ander gemeine Erffgenoten to kerckborchen bekennen oppenbar in düsser Schrifft, vor uns unse nakomelinge unde Eruen, dat wy ume menigerlegge Schellinge unde gebrocke, de wy unde unse Megger in Vortidenn gehat hebt, van unser Guder wegen unde eren thobehorungen, als de gelegen sint bynnen unde buten dem dorpe tho kerckborchen gnant, hebt uns na older früntscop unde Wisunge der oldesten gebür by eren eyden gutlichen unde fruntlichen vordregen unde gescheden als wy der Schellinge eyn Deel vn twydracht by eyn gebleuen weren, wu se de Guder unde wem se de to wisende by eren eyden, dat were van holte, water, visscherigge unde ackere wat se des wüsten, dat wy dat dore ock by also wolden laten.

Ock worde wy Erffgenoten to der suluen tidt semptliken eynst um des gemeynen besten willen des kespels to Borchem, uppe dat nenne vorder twidracht upenstünde under unss unde unsre eruen. Meg-

gern, dat wy alle na bescreuen Artikel alse de inholdet, unde van oldingen wenten her to sint geholden (dat wy de ock vort wilt und scülen holden) *), so lange dat wy wedder tho samen komen unde eynst werden, düsse olden früntscop Wisunge unde oüerdracht to verniggende.

To dem ersten van des waters wegen dar wy Abt Cord unde Albracht Schellen vorg. twydracht ume hadden wisende de oeldesten Bur by eren eyden, dar wy des by bleuen weren up beiden sydenn, dat se des nicht anderst enwisten edder nicht anderst gehort hedden, den de Sprunck, bouen der hugen Mollenn myt dem berge unde holte lick dem Sprunge ouer, unde der mollenstede, myt water unde Visscherigge unde kersepolen, alse dat geith dur dat dorpp, alse dat geit wenten vor der heren van dem Dome mollen flotte, were des Abts unde Convents to dem Abdinghoue frigge water flotte, dat doe tor tyd de vorg. Albert vor siek unde syne Eruen to leyt unde des myt dem Abte vorg. verdregen wart.

Item tor suluen tidt, wart gewiset, van den suluen oeldesten unde oeltsetten unde kuntscoppen uppe dat sulue water, wo se ock wal dechten dat den flotte van den tünen, van dem kniplande an, wenten vor dat dorpstech, der herrn van dem dome, des Abtes unde Albert Schellen Meggere eyn itlick tegen synem Gude dat up dat water schütt vorg. up eyn jyden syner tunstede mochte vischen, so vere alse syn Tunstede uthwisede; de Wisunge wart auer to gelaten van dem Abte unde Alberde Schellen, unde unser herrn van dem dome, de des alleyne to donde hadden.

Item vort wart gewiset, wo dat herrn van dem Abdinghoue de frigheit unde herlicht to vorne hedden, dat se ere frigge Water, dat dur dat dorpp fluet, wen se wolden, mochten diken unde utlaten vor dem dorpstege, unde darinne vischen, unde dar nae dan alle Erffgenoten unde ere Megger, myt willen der vorg. herrn van dem Abdinghoue, mogen ock vischen myt hand to gruppelnde, unde ensollen nenne vischkorue leggen, edder Scheppinge don dem water vorder mer alse dat nu tor tyt is, noch vische darin to vaende de to verkopende, liker wys alse (eff) dat water er egen sy, dusse Wisunge wart auer to gelaten.

Item wart gewiset, dat dat water buten dem Dorppe van dem haken pole an wenten vor den mollen dikes uthflotte were unser hern van dem Dome. Unde vort wenten in den orth van oeldenss wenten up dusse tyt, hedde de bursscop geholden vor ere gemeyne water, unde beden dar den Abt unde de hern van dem Dome unde abdinghoue, unde de dess to donde hadden, dat men dass so vort günde, dat auer darby leten den Buren tho erem nutte gemeintliken.

Vort wisend se, dat dat water van dem Stenenbrugge houe un wenten vor de Stenenbrugge mit dem mollendike, horde unsen hern van dem dome unde demgennen, de de mollen hedde, to syner obedientien, de mochte sick des sunderliker gebruken to synem nütte, mit uth to donde, edder suluen to visschende.

*) Die Parentheſe iſt aus einer andern Abſchrift supplirt.

Item so wart gewiset, dat dat water dat dar fluet dor den orth, horde to vorde dingende den hern van dem Abdinghoue.

Item wart gewiset van den oeltsetten, wüe se wal gedechten dat in Vortiden Eynem kerckheren to Borchen all solcke genade were gegeuen van dem Abte unde Convente tom Abdinghoue, dat hey mochte eynen Senckelkorf edder eynen Garnekorff leggen in dat Water tegen synem houe, so vere synes houes Tunstede uthwisede, dar ensolden eme de Bur nennen hinder myt visschen anne don achter syner wedeme unde tunstede. Dat wy Abt Cord unde Convent vorg. to dem Abdinghoue also ock vorder erloueden eynem itliken kerkheren tho Borchen van unser wegen sick der Visscherigge to gebrukende.

Item tor suluen tyd wart ock van unss wegenn Abte unde Convente to dem Abdinghoue arliff gegeuen den Buren to Borchen, dat se up dem süluen unsem friggen Water, dat dur dat dorp flüet, mogen westene buten dem dorppe Kersepole maken to erem Behoff so vere eth der nederen mollen unser heren van dem Dome nennen Hinder doet, unde setten de up redelick gelt, unde de süllen se alle jar vort entphan van eynes Abts wegen unde Convents van dem Abdinghoue, unde van den geswornen Tempelleren der kerken unde kerkheren der heren Cappelane to Kerckborchen, unde dem ock Reckenscop don dar van unde wat denne dar aff rentede, dat mogen so vorteren gemeynlicken, wen se alle syn in des dorps edder kerken denste gewesen unde anderst nicht.

Vortmer up alsülke Schellinge also twisschen uns Abte Conrade unde Albert Schellen vorg. was van holtes wegen, mit namen sunderlix umme den Dristerkenden stoel bouen den hofslegen, wisenden de sülven oeltsetten unde gemeyne bür, dat de horde tho des Swedershoüe, de dat stichte van dem Abdinghoue gekofft hadde, unde sey endechten des nicht anderst, wan we dat gude hedde, de gebruckede sick ock des holtes, unde hedden de Schellen vorder bewisunge, de solden se bringen, er se sick des holtes scholden vnderwinden, unde de wile se der Wisunge nicht endeden so soldeme der Wisunge so volgen, dar Albert vorg. inne vulbordede.

Item doe düsse Wisunge vorg. geschehen was, do bleuen under uns allen unuerdelt de gemeyne bussche, de unser allen scholden wesen, unde unser Megger to erem behoff, da se nenne enscede wisunge edder kuntscop up don konden den se wisende eynen itliken Eruen up syne breve unde oeldeste were, dat unss dat recht darum Schedede, so lange mocht unse Meggere sick der busche gebrucken, wente dat unser welck mer bewisinge brochte, wan de ander, mit namen bleuen unuerdelt doe tor tyt, Des wy Abt Cort, unse heren van dem dome unde fruwe van Geseke alleyne to donde hadden: De Blechoff bynnen up der borch bouen Gelinckhuss, de recke bouen den vrithsclade, de somer recke, de stenlith dar neyn Wisunge up enscacht, wemme de horden sunderlinx den heren van dem dome offte dem Abte edder der fruwen vann Gesike, des worde wy doe wy Erffgenotten vorg. under uns eynst, dat de so vergunt bussche solden wesen gemeyne unser Dreier Meggers, dat se sick dar alleyne uth beholten solden under ander so lange, wente dat unser welck vorder bewisunge bringe,

de dar mer recht anne hebbe, dith heue wy Eruen under uns vorwilliget.

Ock bleuen tor suluen tyt under uns unuerdelet beide bonenberge de Risle, dar sick de Kotter uth beholten sult na erem rechtenn, dat dem Conuente affgebeden was in vortiden; dith wi ock all to letenn.

Ock lete wy tho den Buren to erer Vedrifft den busch tegen den Scheten, de ock in vortiden was gegeuen to erer Vedrifft unde de Scheten wurden dem Abte sunderlinx to gedeleth vor eer erflike holt, dat se ock sunderlinx in Schrift nemen.

Item wart tor suluen tyt sunderlinx togedelet dem convente tom Abdinghoue de grote Recke unde Busch vor den hundewinkelen by der Schelle holte dar nemant solde inne holten sidder de vorg. Heren willen.

Hir nae worden wy des eynst, dat neyn van unser Megger welck solde hoggen in des anderen Meggers holte, dat to synem Gude horde. Mer de Megger sal dat to synem gude hort, heynen und heygenn unde syn achwart vam berne holte daruth soken tho syner fure, un neyn Eikenholt dar uth to howende, Eth en sy mit wittsschup unde willn synes Gudheren dar he des mede to donde hefft.

Vorder worden wy Erffgenotten eynst under uns, wert sake dat unser Megger welk eynen hoff offte Gude laten wolde halff eynen Burmanne effte Kottere, dat sal hey mit synes gutheren willen don und vulbort, unde seggen eme den deil des gudes up, dat hey den anderen in meggerstat entphae, unde de en sullen den sick nicht tho gelike van unsen Gude beholden, sunder de eyne des eynen Jaers, unde de andere des anderen na synem Gebore; entphenge dar eyn enbouen we unse gudere eyn van dem anderen stilken, und twisplitterde de gudere van eyn ander, de ensolde des gudes nicht geweret wesen unde solde synen brocke darume stan, unde syne sadunde unde vettunge an dem Gude hebben verloren.

Vortmer worde wy Erffgenotte under uns eynst semptliken unde vulbordeden dar all in, umme des gemeynen besten willen der twigger Bursscop to Kerckborchen unde Northborchen, up dat Godesdenst vorder schegge unde better verwaret worde in dem vorgescreven Kespel, dat eyn Köster tor tyd sal to hulpe tho syner furinge alle jerlinx ver voer berne holtz hebben Eyn van unsen heren van dem Dome, Eyn van dem Abte unde Convent van dem Abdinghoue, dat dridde van der Ebdisse van Gesike unde dat verde van Albert Schellen unde synen Eruen unde dat holt sall hey howen na rade unde Witzscop unser holtscherne. In en bouen hebbe wy noch mer vulbordeth, up dat hey sick desto vorder moge behelpen tho syner renthe dat hey gemeynen unuordelden bussche, de unser aller synt achter der hugenlith unde dem Dornborne unde anders war, war de stan an berge unde in grunden, de men doch myt plogen nicht eren kann, mach hey uthroden, unde dat Land seggen un syn besthe dar mede don, de wile hey Koster is, unde dusser bussche sal sick de bursscop nicht underwinden, Eth en were, dat se van armode nennen Koster hebben konden, so mochte se laten rodenn unde uthdon tom besten unde nutte der kerken unde Templerers, dar mede beleynen syne tyd unde nicht lenck.

To dusser giffte sollen eme de bur van kerckborchen geuen alle jar 2 molder roggen van der kerken wegen unde dar tho eyn itlick burmann eynen tegeth Scoff, alse eth van oeldes wente an dusse tyt heff wontlick gewest.

Hir tho sollen eme de van Nortborchen unde van Alphen eyn itlick dorp geuen 2 molder roggen van der kerkenrenthe unde upkome, Dith scal hey hebenn to syner Wiggunghe de eynem kerckhernn unde eme borenn mach van gudernn des jars tho ver tyden, alse eth van oldens went noch geholden is, myt namen van eynem houe, dem kerckherenn eynen penninck tho ver tydenn des jars, unde dem Koster so vaken eynen hellinck unde van der kottenstede dem Kerckheren eynen Hellinck, unde dem Koster eynen Verlinck, unde dar to ander voruall alse van vigilien to luden, Kinder to dopende unde fruwen in to ledende ock eyn Hellinck alse eth allen tydenn wontlick, unde dar tho syn gebore van dem Sacramente unde amptgelde dem Kerckheren van dem sacramente to bringende eynem krancken mynschen to Borchen edder to alphen eynen witten unde dem Koster eynen penninck, van dem Ampte VI pennige unde dem Koster dre pennige.

Vortmer worde wy Erffgenotten eynst tor suluen tyt myt fulbort des officials unde des domprouest gericht, dat eyn itlick van unsen Meggeren to Borchen umme veyde unde oerliges willen, mochte buwen eyne schure uppe den kerckhoff na synem gebore, un de büe solde sey vorsculden na redeliker pacht der kercken to Kerckborchen to fulste unde hulpe erem gebuwe, alse hir na bescriuen steit.

Ock wart tor suluen tyt togelaten unde gegunt den Bursscoppen twen Kerckborchen und Nartborchen, dat eyn itlick burmann to vorne mach setten in de kercken vorg. unde nicht up den kor eynen kasten van ver offte viff molder korns up dat meste, unde eyn kotter van eynem offte twen moldern, so alsme dar so velle rumes hebben kan in der kercken, un bynnen in der kercken sollen jo so vell rumes laten, dat de bursscop dren kercken nicht en dorue uppe den kasten sitten gan, edder sulke bolderinge driuen, dat de godesdenst dar medde gehindert werde, unde dar mach de kerckher sunderlinx ock eyn kasten stede hebben alse sus lange syne Vorfaren hebben ghehat tegen der dope ock van viff edder VI molder korns, unde dusse gnade sollen de bur vor neyn recht hebben alse eyne stede in der kercken to hebbende edder up dem kerckhoue, sunder wen eyn Abt tom Abdinghoue erkennet, dat neyn notsake, edder neyn hern Veide en is, so en sollen se de kerckenn nicht mit kasten edder stallunge effte anders nergens mede bekumern, eth eyn sy mit willen eynes Abtes un dat eth dem kerckheren neyn hinder unde unbequemlichkeit doe yn syner kerken an gande effte an godes denste.

Item so sal nemant den kerckhoff hir nae vorder mit scuren bebuwen, dan alleyne de genne de der erffgenotten to kerckborchen gudere under hebben, unde dar sal des eynen Megger so guth recht to bebben alse de ander na syne mantale, unde sollen de Stede lick under sick delen beide in der kerken unde kerckhoue; de burmann sal hebben den drutten vote to syner Schure up dem kerckhoue in de lengede unde XV inde de breide, unde de kotter halff so velle. Ist dat me de

Stede hebben kan van dussen schuren steden, de de hebt, sollen se der kercken geuen, van eynem itliken Spere toe VI penninge to fulste der lichte unde buwe der kercken, unde vort van den kasten in der kercken edder under dem torne effte up dem welffte, war se stan under der kercken schur, wat dar aff rentet, se syn wes Meggers, wes sey syn, dar en sal nemant frigh syn uthgesacht des kerckheren kaste, de rente de dar van komet, de sal halff horn to kerckborchen, de derde deill to Nartborchen, unde de Verde Deil to Alphen, to vulste erem gebuwe unde betterunge erer kerken, unde so menich molder alse de burmann gudt in synen kasten bouen ver offte viff molder so menige twe pennige sal he geuen der kercken, unde disgliken ock de kotter, unde dith sullen de Templerer van ene nemen unde manen unde up born alse vorg. is by eren eyden, de se der hilg. kercken hebben gedan, up dat de eyne doe alse de andere, dar en sal me nemande mede beschonen.

Item wert sake dat welck burmann de eyne schuer up den kerckhoue hedde vorstorue effte uth borchen toge, unde nenne kinder nae enlethe, de syner schure bruckeden, de scal erst de schure vel beiden synem gudheren des hey Megger is gewesen, will de den eme geuen vor syn gebuwe, dat redelick is, up twigger bur unde des richters dar suluen gutduncken unde segent, dar sal he se eme vor laten edder synem niggen Megger de in syne stede komet, unde en sal de dar en bouen nemen kotter verkopen; hedde he auer kinder de vorg. Megger de wonhafflick bleuen in dem dorppe, de mochten de schure vordan beholden, so vere alse se dar rede nene schur stede en hedden. Hedden se auer dar eyne dar uppe, so solden se der eynen vortiggen, wente dat nemant twe schurstede uppe hebben scall, unde laten de eynem burmanne effte kottere de to kerckborchen wonhafflich is; unde verkoffte se hir en bouen eynem andern buten dussen dorppe wonede, en solde der nicht gewart wesen van jenigen Erffgenotten noch Kerckheren noch Lenheren.

Item so worden wy Erffgenotten thor suluen tyt eynst, dat nemant van unsen Meggern na dusser tyt syne scure noch groter noch wider maken, demme nae der mathe alse eme gewiset is alse vorg. is. Buwede iemant dar enbouen, hey were burman offte kotter, dar scal hey syne brocke ume stan van eynem Abte tom Abdinghoue, de de ouerste un meste erffgenotte unde lenhere dusser kerkenn is, Eth en sy dat eth myt synem willen unde fulbort sy.

To dem lesten so is van uns Erffgenotten gesatiget unde togelaten dat sick nemant na dusser tyt en sal der gude offte gulde, de dar to van uns gegifftiget synt, unde de noch dar tho van uns mochten gegeuen werden, underwinden van jenigen Templer, hey enhebbe to vorne erst syne eyde gedan vor eynem kerckheren, der kercken guder to ermanende unde up to borende edder uth to donde upp betterunge unde vortsettunge der kercken. Wan hey dan den Eyth gedan hefft, so sal hey dar nae des jars der kercken gude unde korn uth don, unde wan dat jar ume ist, sollen beide Templerers reckenscop don in jegenwardicheit des kerckheren unde oeldesten templerenn, unde bereckenen up ere eyde, wat se des jars hebben uthgegeuen in nüt der

kercken, unde wat se wedder ume entphangen hebben van upkome der kercken, van korne van kerssepolen, van houen offte van lande, dat de kercke alsuss lange hefft undergehat van schult unde van kasten.

Item so en sollen de Templerer alleyne noch de kerckher alleyne van der kercken gude boren edder gelt uthdoen edder verborgen offte vorleynen, sonder Wettenscop der olden templerer, unde is eth dat des weme behoff is der bur welckem to kerckborchen wonhafftich, so sollen se do Templerer unde de Kerckher dat semptliken unde endrechtliken don unde dar gude wisse borgen vor nemen, da se anne vorwart syn, unde bouen dre edder ver molder korns salme nemande leynen van der kercken gude; dede dar welck Templerer bouen by synen tyden, dat solde hey suluen betalen, unde wen dat jar ume is, so sollen de Templerer dat korne unde ouergelt dar to vorn erst uthnemen, da se by erer tyt hebt uthgedan by eren eyden edder dem gennen keyn korn mer don van der kercken, hey enheue dat erste to vorne affbetalt, alse dat wenten her to is geholden unde men sal nemande jeniger legge korne edder gelt leynen van den kerckengude sunder borgenn by eyden der Templerer (de se gedan hebben).

Item wert sake dat de kercke buwendes behouede edder betterunge, eff we wes tugen wolde an cleinoden edder an tzirunge der kercken, dat solde men don na rade der andernn twiggen dorppe unde Templer unde kerckheren unde wat denne dem mest hopp duncket dat nütteste un beste wesen, deme sollen se to volgen sunder wedder seggen, unde wat dat kostet, sollen se semptliken betalen eyn itlick dorpp na synem gebore, de van kerckborchen halff unde de andernn dorppe de anderen helffte; al so sullen sey sick ock richten myt erem Wasse, des me des jars ouer behöuet to geluchte in der kercken to kerckborchen, dat me to vorne soken sal unde nemen van allen kasten, dar nemande (mede) verschonen sal bouen synen tal als eme to laten is, wat denne daranne enbrecket, dat sollen sey under eynander van der kerckengude uth don alse vorgescreuen is, eyn itlick na synem gebore.

Alle dusse vorg. puncte unde artikel in dusser scrifft begreppen hebbe wy Conrat abt, Albert Schelle knape vorg. unde erffgenoten to kerckborchen van unser herenn wegen van dem dome unde ebdisse van Gesike wegen, de dar al myt uns weren, unser eyn dem andernn geredet unde geloueth vor uns unde unse nakomen dusse vorgesc. artikel vortmer truweliken unde stedelykenn to holdende, so velle als dat eynem itlikenn anrorende is van uns edder unser Megger wegen, so lange wente wi semptliken unde endrechliken voringgenn offte vor andernn, unde saten na all unser Megger behoff, unde hebben des to vorder beuestnisse wy erffgenoten vorgescreuen gebedenn den erwerdigen in gode vater unde hernn hernn Corde abte vorg. dat hey um all unser beede wille dusse vorg. sate unde artikel in dusser scrifft begreppen, de wy also hebt gelouet to holdende, by sick to leggende unde tho warende eynem itliken to synen rechten eff uns under anderenn efft unser megger welkem wes wedder stünde, dar wy twydracht solden um hebben under uns, welker unser dusse scrifft un underrichtunge behouede, deme solde hey se up gelouen leynen unde le-

sen laten, Up dat wy dar nicht all drofften to komen. Unde na dusser uthwisunge solde hey sick richten unde nenne vorder clage don synem gudhernn, edder unss nemaden erffgenoten dem andernn, des uk her Cort abt vorg. also bekenne dat ick dusse Scrifft ume beide willen aller erffgenoten eynem itliken to synem rechte hebbe also entphangen unde wil alle sate unde artikel na dusser Scrifft utwysinge vullenkomeliken vor myck un myne nakomelinge convent und Meggern mede holden. Datum anno domini tricentesimo septuagesimo ipso die Viti martyris.

Nr. 3.

Auszug aus dem Receß des Fürstbischof Erichs, Herzogs von Braunschweig, mit der Stadt Paderborn. 1528.

Tom verden, up dat de Inwohner und dat armoit dess tho beter sich erhalden möge, iss bewilliget und affgeredt mit der lendereye und sonderliken mit den winkopen: als wannehr ein borger mit einigem gude bemeyert iss, und darup den Winkop betallet heft, dat he und sine Husfrow ehr Lewenlanck van sodahnen gude keinen Winkop meh gieven sullen, sondern so de bede verstorven sien, dat dar ehre kindere oder ehre nechsten maige vor einen anerven darmedde wedderumb bemeyert werden, um einen themliken winkop, und dan to Ohrkondt alle twelff Jahr den Goth-Heren tho erkennen mit einem half verdel wiens; ewers et soll oik kein Meyer ohne Consens und vullbohrt des Guthheren kein landt vergeffen, versetten noch verpenden in jeniger wisen by verlust des gudes und siner meyerthall, und da ock jemandt in dren Jaren keine pacht nach Meyerschop betalde, sal he des landes und gudes ock entsat sien und verlustiget werden.

Nr. 4.

Gutachten über die Rechte der Meier zu Paderborn. 1567.

Ein treuer Raedtschlagh auff etzliche Fragpuncten der Recessen Bisschoff Erichs und Hermans, gestellet und gegeben durch Johannem Richardum beider Rechten Doctorn und Stadt Frankfurth Advokaten, Anno 1567 *).

Dritter Fragpunkt.

Ob nitt die von Paderbornn, vnndt Ihre nachkommen vnangesehen des viertten Articuls Inn Bisschoff Erichs Receß verleibet, wannehr dersel-

*) Dies Gutachten betrifft meist die Religionsstreitigkeiten, und die

biger dar nitt gesetzt, gleichwohl als Erbgewinners und Erbmeyers bey Ihrem Meyerzall müssen gelaßen werden, In Bedenkung daß sie solche Meyerguitter lenger dann vber minschen gedenken, Ja alß Paderborn gestanden, etzlich Hundert Jar Inn Meyerschafft vntergehabt, vnd also der langweiliger Besitz, vndt mitt der viertte Punkt In Krafft solchs Receß Innen daß Recht giebt.

Antwurdt.

Wartzu vnd in quem finem dießer Fragpunct gestellt, wie es gründlich vmb sollicher Meyerguitter vnndt lendereyen vmb Paderborn geschaffen, kan Ich nicht wißen, laß mich gleichwoll bedunken, daß man gerne sagen wollte, das solche Meyerguitter vnd Lendereyen nitt des Thumstifftes eigenthumb, Sundern der Meyer oder Borger, von wegen deß vber alle denklichen Jaren hergebrachten Besitz, Erbeigene guitter sein, welchs aber meines Bedunken, da es solte gerechtfertiget werden, schwerlich also zu erhalten sein worde.

Dann zu besorgen, dar es dazu kommen worde, daß alsdann das Thumbkapittel darjegen noch allerley wurde aufzuleggen haben, so man itz vielleicht nicht weiß, Zudem das auch Im Zweiffel die Vermuthungh zimlichermaßen für sie ist, dan so sie Erbherrn (vacante sede) der Stadt Paderborn sind; so ist auch glaublich, das die Lenderien darumbher gelegen, auch des Stiffts eigenthumb seien, cum accessoria sequantur naturam sui principalis, secundum vulgatam juris regulam.

Ob dann gleich die Borger zu Paderborn solche Lendereien Hundertt zwe Hundert vnndt auch viell mehr Jare alß Erbmeyer besessen vnndt Ingehapt, so volget doch darauß nitt, das sie dieselben dadurch praescribiret, vnndt Innen eigenthumblich gemacht haben. Dann die weill sie nur als Meyer solche guitter Ingehapt vndt Jederzeit von dem Thumbcapittel vnndt Stift recognoscirt haben, so volgt daß sie woll gewust, das der eigenthumb nitt Innen sondern des Stiffts gewesen obstante notaria mala fide, nitt haben, so viell den Eigenthumb belanget, praescribiren.

Daß ist aber wahr, daß sie die Burgere durch solche lenngeste Zeitt die erbmeyerschafft praescribirt vnd ersessen haben, alß das ihnen dieselbigh nitt kann erzogen werden, daferne so sie sich sunst der gebuer halten. Es ist aber dieses meines erachtens nitt streittig, sondern wirth auch solche erbmeyerschafft Innen, den Burgeren für sich, Ihre Haußfrouwen, Kindere, odder sunsten Ihre negsten magen Inn obgedachten Bischoff Erichs Receß bei dem vierten Puncten außtrücklich vnd klarlich perpetuirt, confirmirt vnd bestedigt, doch mit Inbindung vier Punkte, so alle dem gemeinen Rechten auch lendlich geprauch gemeiß seint. Alß erstlich, daß die Kindere odder

---

durch die Maßregeln der Bischöfe gewaltsam bedrängte Lehre der Protestanten; wir heben blos den Punkt aus, der das Verhältniß der Paderbornschen Bürger zu ihren Meiergütern betrifft, ohne jedoch die weitläufigen Allegate aus den Schriften der Juristen mit aufzunehmen.

magen, so sie aufs neuv vermeiert werden, einen zimlichen Weinkauf geben, Zum andern alle Zwolff Jar mit einem halben viertel Wein recognosciren. Zum dritten dieselben ohn Consent nitt vergeben, versetzen, noch verpfenden, Vnd dann zum vierten Ihr Pfachte veber drie Jair vnbezahlet nitt anstehen laßenn sollen.

So sich aber nuhr mehr die Borgere vndt erbmeyer dieser Punkten beschweren, vndt sich bedunken lassen, auch furgeben wollten, deß Innen dieselbe widder Billicheit vndt rechtt Inn obberurten vertrage solten aufgedrungen sein worden, deweill die guitter vonn wegenn des lengesten beseß schon zuvor Ir eigenthumb gewesen sein, Dar wuste Ich Innen keinen Beifall zu thuen, noch sie in solcher Irer meinunge zu sterken, von wegen sie oben angezeigter recht vndt Vrsachen, doch dar sie Je diesen Wegh henauß wolten, so muste practiciert werden, constitutio Imp. Justiniani (Septies in ipsius novi palatii consistorio recitata) in L. litib. C. de apr. et censit. lib. II. In welchem außtrucklicher form praescribirt wirth, wie es gehalten werden soll, Wann ein Colonus odder Meyer fürgeben will, das die Lenderey, so er besitzt und inhat, sein eigenthumb, und nitt des Pacht herens sey.

Daneben haben auch ein Erbar Raedt vnd sie die Erbmeyer hochlich zu bedenken, das mergedachter Bischoff Erichs Vertrag oder Receß nitt allein durch sie einmall, als in anno 1528. angenohmen, vndt an eides stett zugesacht vndt versiegelt, sondern auch durch den folgenden Landsfursten Bischof Hermann aufs neuwe confirmirt, vndt durch sie zu ewigen Tagen vest zu halten, zum andern maell leiblich geschworen worden, auß wilchem eidt sie sich so leichtlich nicht werden wercken mogen. Also das heichlich zu besorgen ist, In spitziger redt scherpfer gedachter Raedt, vndt sie die Erbmeyer diese Dinge werden suchen vndt disputiren wollen, das sie die sachen darmit nu desto erger vndt beschwerlicher machen, vndt den hern des Thumbcapittels desto mehr Vrsache geben werden, Jegen Innen sich auch aller scherpfe zu gebrauchen, dafür ich sie treuwlich will verwarnet haben.

Viertter Fragpunct.

Zum Viertten; ob man Inen die Weinkauffe auch versteigeren vnd verhogen moge, also nachdem keine gewisse tax gesetzet. Ob nu ein Erwirdig Thumbcapittel odder andere nach Iren willen vndt gefallen die Weinkäuffe setzen mugen, Oder ob die von Paderborn In macht der beschriebenen Rechten bei dem alten Weinkauffe zu lassen.

Antwort.

Deweill der Viertt Articull In Bischof Erichs Receß sonderlich der Weinkauffe halbenn, auch auß dieser austrucklichen Ursachen, damit die Borgere dadurch widder Billicheit nitt beschwertt werden, Sondern desto besser sich erhalten mogen (lauth des Buchstabes) gestellet, so magh darauß Bestendiglich geschlossen werden, Obwoll kein nahmhafter bestendige Tax der Weinkauffen Im Receß exprimirt (welches woll guitt gewesen were vndt mitt weinig Wortten geschehen hett mogen, Als in maßen herkommen, oder in maßen Ire elteren oder furfaren für Innen gegeben, Ist aber daneben guitt zu achten, wilcher theil dazumall, alß

solcher Receß gestellet worden, die fedder in der Handt gehabt hat) daß doch die Wortt vmb einen zimlichen Weinkauff, von wegen der obgemelten vorgehenden Wortt anders nitt dann auff einen geringen leidlichen vndt vnbeschwerlichen Weinkauff, Inn maßen herkommen, verstanden sollen werden.

Darauß denn bei diesenn viertten Frag Puncten zu schließen, daß denn Herrn des Capittels gar nitt gepuren wolle, die Weinkauffe ihres gefallens zu erhogen vndt zu vorsteigern, Sondern das sie die Erbmeyer pillich bei alten Herkommen pleiben zu laßen, vndt darüber nitt zu beschweren schuldig. Da aber sie die herrn solchs zu thun furnemmen worden, das gedachte Erbmeyer sich alsdann auff das Herkommen, wilchs sie uberflüssig präscribirt, ziehen vndt derwegen, da die herrn auff Ihren furhaben auch bestehen wollten, solcher Beschwerung sich bei dem herrn bisschoff als dem landesfursten vermoge des negst vorgehenden Dritten Articuls desselben Receß beklagen, vnd vmb gepurliche Abschaffunge derselben Anrufen mugen vndt sollen.

Nr. 5.

Gerichtsschein

über ein von Wilhelm Smit zu Nieder-Tudorp als Gogrewe gehegtes Gericht zu Aden, worin alle die, welche ohne gutsherrlichen Consens Geld auf ein Meiergut geliehen haben, dessen für verlustig erkannt werden. 1570.

Ich Meister Wilhelm Smit zu Neddernen teurpe itzo zur Zeit der Edlen vnnd Gestrenngen Johann deß Eltern, fürstlicher Paderbornnischer Statthalter, vnnd Johann des Jungeren gevetteren Edle herren zu Beurenn, gelobter vnnd geschworener Gogreue, thuen kunndt vnnd ouermitz dissem offenen besiegeltenn Richtscheine einem Idermanne bekennen vnnd bezeugenn, daß uff heut dato hirundenn zu Adenn vor mir in einem sonderlingenn darzu geheten Gogerichte offentlichenn vnnd personnlichen erschienen seien, Die werdigenn vnndt Geistlichenn Hern, Her Arnoldus Pater, Cornelius Procurator vnnd Blasius Bumeister, Alle Conventuales vnd Professi zu Budicken, mit erem erlofften Vorspreken, dem bescheidenn Claues vonn Trier, vnd etzliche noitwendige saichenn, vnnd sonnderlingen dweille sie einen Meyer mit Namenn Jorgen Richters hir zu Adenn saßhafftig, wither Innen Ire Lennderey vnd guit ohne Irenn Connsennt vnd Bewilligunge, verseizet, verkaufft vnd in frembte Hande gewenndt, vnd nit ohnne Irenn grossenn Schadenn zum Nachtheill vnd zum hoichstenn beschwert, mit Anderer Irer Nottorfft, daß dardurch Inen vonn gerurtenn Meyer Irer Pechte voer die gebuerliche Jare vnd widder rechtenns vnd Lanndzgebrauch haben missenn vnd mangellen mussen, wie dan soliches alles vonn Irem erlofften Vorsprecher richtlichen ingebracht wordenn.

Vnnd ob sich nun woll gerurte hern vonn Budikenn disser widderrechtlicher Verhandellunge vnd entfronunge vermuge hirbeuoren in vergangenen Jarenn erkanntenn Rechtenns wol zu geleben wuisten, So haben sie dennoch zu sterkunge deß Rechtens, ein Vrdell zu Rechte Anstellen vnnd fragenn lassen: Nachdem all alher etzliche manns verbot, die ohnne Consent vnd Vulbort der heren von Budiken vff Jre lenderey vnnd Guitt so genannter Jorgen Richters meyerweise vnder hait, ettliche Pfenninge gethann, vnnd ir guit also beschwert, ob nun nit solle denen von Budiken ir Guidt vnd Lenderey frey, ledig vnnd vnbeschwert ohne Mennichliches Verhinderunge widderumb zu gebrauchen heimgefallen seien, vnd dießelbigen, so nit deren vonn Budiken Wissene vnnd willen gehabt Jres Geldes verlustig? Dasselbige Vrdell ist an zwei fromme manns Nemblichen Wernnecke zu Adenn vnnd Johann Tholle zu Overnteurpe zu weisen gestalt; Wither sich vmbgekart vnnd mit dem ganzen vmbstande woll vnd genochsam beraden, vnd brachten widder vnd wiesen vor Recht: Alle de Jennigen so nit mit wissenn vnd willen derer von Budicken gelt vff Jre Lenderey gethaen, auch genochsam verboden gewessen, sollenn Jres geldes verlustig seien. Noch habenn die von Budicken ein Vrdell anstellen lassen, daß ich Gogreue Innen disser Verhandellunge blick vnd schein geben, daß mir mit rechte vfferleget worden ist. Disse beiden Vrdell haue ich Gogreue nach rechteß Proceß vnd vervolgnisse gefraget, vnd gerulert, vnd nachdem soliches niemant mit rechte widersprochen, habe ich soliches nach empfangener Vrkundt mit Schweigender Volbart sie geschloten, zu ersten vnd zum Andern 2c. Vnd Inen dissen Schein vmb mein gebuer mitgetheilet. Disses Alles in widder orkund der Wairheit habe Ich meister Wilhelm Smit Gogreue, dweille ich noch zur Zeit kein Ampts Ingesiegell habe, den bescheidenen Johann Sluiter, Voiget der Herschoff Beuren und Wevelsborch, gebetten, sein Sigell vor mich vnden vff Spatium thuen druicken; dessen ich Johann vmb Bede willen des Gogreven in ein gezeugnisse gerne gethan und hiranne bekenne. Stanntgenoten disses gerichtes sein gewessen die bescheidene Ittelmarquart und Wernern Leßke auch Voigede in der Herschafft Wewelsborch.

Actum Adenn, Donnerstag nach Jacoby Im Jar Dusent vunff hundert vnd Siebenzigh.

(L. S.)

Nr. 6.

Weisthum des Gerichts zu Bökendorf, von 1579.

Anno nach Christi unsers Salichmachers gepurt thausend fünfhundert siebenzich neun den funften Juny haidt der edele und veste Junkher Elmerhus von Haxtern durch den ernhaften und achtbaren Hermann

Düvel seinen Schreibern das Gericht to Bockendorpe spannen, hegen, halten und besitzen lassen und sein auf Anklage des Richters Hans Kipshagen brochfellig befunden etc.

Darauf ferner ein ghemein Urtell zu Rechte gestellet:

Es habe der Ludeke Albers zwei Kinder gehabt Heinrich und Margarete; darauf habe er wiederumb gefreyet Christinen des Bummer Heinrichs Tochter, und auch zwei Kinder mit ir. Nun sei Margaret nach Bellersen verfreiet, bestatigt und gänzlich abgefunden, der Heinrich aber habe sollen Megger werden nach Lüdeke Albers, sei aber gestorben vor dem vatter. Ob nun die Wittib Christine und ire Kinder erben sollten, oder Margaret? Hans Kipshagen der Richter Tönies Haverland und Lutter Hermann, Vorstehere, habenn nach gehaltenen bedachte mit dem Umbstande, für Recht eingebracht: wer einmal von der Meggerstatt abgefunden und des Dorffs verzogen, bleibe abgefunden, und müsse der Wittib und den Kindern aus zweiter Ehe weichen.

Ist demnach die Wittib und ir sone vom Junkher zum Megger an und aufgenommen worden. — Ferner ist dem Gerichte und gantzen Umstande vom Junckher vermeldet und angezeigt, das sie sich wissen zu entsinnen, das des Junkhern Vatter anno 64, auch in mittels so offte Gerichte gehalten, einen chederen ernstlich anseggen und gebietten lassen, weilen er tegliches erfahren und spüren, das unter Shönen und Doechtern so woll, als Knechten und megeden allerleie verbottene unehrliche Zusammenkunft gespüret, das mennighen seine Kinder und volk gemehret, geschendet und gehoeret werde, deme zu gesehen mit nichte gepüren woll. Und wo aber deme chemantz ferner schuldig befunden, solle der manspersone mit zehne, und das frauwenbilde mit fünf Thalern ohne Gnade verfallen sein; und wie wirklich befunden, das solcher Excess jhe lenger jhe mehr überhandt nimpt, stellet derwegen, in Rechte zu erkennen, ob die verbrechere so ville deren in sulchen Excesse befunden, sollen die obgemeldete Brüche ohne Gnade entrichten und bezalen eder was derowegen billig gebotten werden solte.

Der Richter und die Vorstehere haben nach dreien unterscheitlichen gehapten beraten mit dem ganzen Umstande, unangesehen der gethanen Fraghe, nicht anders weisen wollen, auch keine andere belehrunghen von dem Umbstande (wie sie berichten) bekommen können, denn, wer eine persone vnehret und die zur Ehe nicht behalten woll, die sollen die angeregte Bruche zu gebende schuldigk seyn, und die anderen, so die geschmeheten personen ehelich behalten, seyen keine Brüche zu gebende schuldich, und daneben angehenket: darbey müsses der Official und Sent provest woll lassen, so müsse es der Junkher auch darbey woll lassen.

Nr. 7.

Attestatum, wie es mit den Meyerstättischen Gühtern post obitum Coloni gehalten werde. 1647.

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Paderborn, fügen hiermit männiglichen zu wißen, wie deß die Ehrbare Mitbürger Bartoldus Fabricius und Hermann Flöhren als des Herrn Johann Ellebracht seeligen hinterlassener Kinder verordnete Vormünder, eine Attestation begehrt, wie es nach tödtlichen Abfall der Colonen und Meyer allhier mit den hinterlaßenen Meyergühtern gehalten werde, ob nemblich dieselbe auf den Todesfall den Guhtsherrn anheimb fallen, oder aber der verstorbenen negsten Erben darin succediren, und damit auf geschehenes gebührliches Anhalten bißhero bemeyert seien: So bezeugen wir hiermit offentlich vor männiglich, daß allhier zu Paderborn niemahls anders belebt und erfahren, dann daß die Kinder derer abgelebten Eltern, und der Eine negster Bluhtsfreund den anderen Verstorbenen in den hinterlassenen Allodial- und Meyerstähttischen Gühtern ohnstreitig succedire, und so gantz der negste Erb damit bißhero gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufes bemeyert worden.

Uhrkund unsers hierunter gesetzten Secrets, den 22. November 1647.

Nr. 8.

Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen Colonate. 1652.

(Nach einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden, Wir Dietherich Adolff, Bischoff deß Stiffts Paderborn, des H. Röm. Reichs Fürst, und Graffe zu Pyrmundt, 2c. Fügen allen und jeden Unsern Drosten, Amptlauthen, Rentmeistern, Landvögten, Grogräven, Richtern und Vögten, sodann auch Bürgermeistern und Räthen, in Unsern Stätten und Flecken, wie auch männiglich zu wissen; Nachdemaln durch das langwerendes Kriegswesen, nit geringe Unordnung und Gebrechen entstanden, dardurch viele Klagten und Streitigkeiten, da Uns auß Fürst-Vätterlicher Sorgfalt, denselben nit fürzukommen angelegen sein liessen, noch weiters erwachsen und zunemen könnten, dann verscheidene Geist- und Weltliche sich höchlich beklagen, welcher gestalt ihre Meyer, auch die Höffe und Güter, welche von Eigenbehörigen besessen, hin und wieder, gegen allsolcher Gütern Natur und Eigenschaft vertheilt, versetzet, und verkaufft worden, wodurch sie die Gut-Herren umb ihre an selbigen Gütern und Ländereyen

habende Gerechtigkeit, nit allein merklich verkürtzt, sondern wol gar darumb gebracht, und ihnen ihre jährlichen Pfächten entzogen worden, wir auch allsolchen Verlauff bey Unsern Fürstl. Taffelgefällen, zu deren nicht geringen Abgang vermerken;

Als ist fürs Erste, Unser Gnädig-ernstlicher Befelch, daß alle und jede Gut-Herren, Geist- oder Weltliche, welche wegen einiger ihnen entzogenen, versetzten, verkaufften, vertheilten, oder in andern wegen allsolcher Güter Natur und Eigenschaft zuwider sich beschwert befinden, Uns solches mit dem darzu nöthigen Bericht, wie gleichfalls die Meyere, oder welche jetzo etwas von den Meyer- oder zu dem Eigenthumb behörigen Gütern, under was Nahmen und Titel es auch seye, einhaben, brauchen und nutzen, alsolcher Länderey, Wiesen, Garten, Gehöltz, und Zubehörungen, eigentliche Verzeichnuß, und welchergestalt sie daran kommen, wie hoch und geringe sie dieselbe gekaufft, oder Pfandtsweise an sich gebracht, wie gleichfalls, da andere bei den Kriegszeiten, auß Landtkündiger der Güter Verwüstung die jährliche Pfächte nit bezahlen können, und jetzo derentwegen angestrengt werden wollen, ihre Beschwernussen, zu dem und schrifftlich eingeben, damit Wir alles mit behörendem Nachdenken durchsehen, und nötige Verordnung weiters darüber ergehen lassen mögen.

Zum Andern, ist es Landkündig, wie daß bei dem langwehrenden Kriegswesen einige durch verscheidene Mitteln, Ackere, Wiesen, Gehöltz, Waldemein, Häuser, und gantze, sowol schatzbare als freye Gütere, in den Stätten und auff dem platten Land in dem ganzen Stifft an sich bracht, und zwarn auf die schatzbare die Schatzbefreyung, und sonsten auch jetzbemelte Schatzbefreyung für eine geringe Summe Gelds an sich erhandelt zu haben theils vorgeben, worüber bey Uns dann täglich verschiedene Stätt und Dorffschaften, weilen ihnen jetzo so viele Ländereyen, Güter, und Personen auß den Schatzungen entzogen, umb moderation der Schatz-Matricul, beweglich anhalten, und bei allsolcher Bewandtnuß Unser ohne daß so hoch beschwerter, und in Schulden-Last vertieffter Stifft noch weiters zurückgesetzt wirdt, vermög aber der allgemeinen Rechten sich außweisen wirdt, wie weit hierinnen zu gehen, und es ins künfftig zu halten, So befehlen hiemit allen Stätten und Communen, und Dorffschaften, welche insgemein, oder da jemandts absonderlich einige Waldemein, schatzbare oder freye Güter versetzet und verkaufft, und zugleich denjenigen, welche alsolche Güter an sich bracht, oder aber auch sich selbsten frey gekaufft, daß sie Uns die darüber gemachte Vergleich und Kauffbrief, oder wie es sonsten genannt werden mag, mit dem dazu behörigen Bericht, auffrichtiglich vorbringen. Dafern aber einige Unser Stätt, Communen, und Dorfschaften, oder einige in particulari allsolcher Unser trew-wolmeinender Verordnung, wider zuversicht, gehorsamst nicht nachkommen, dieselbige sollen hiermit aller ihrer Ansprach und Anforderung verlustig, und der verschweigender Verkäuffer oder Versetzer, wie nicht weniger, der Pfandts Einhaber, dessen was er dergestalt verkaufft und verschwiegen, entsetzet, und fernere Ansprach daran benommen, und solch Unserm Fisco damit verfallen seyn, wovon denjenigen, welche was gegen diesen Unsern Befelch verschwiegen und gehandelt werden möchte, etwas beständiger Weise anbringen werden,

ihnen gleichwol zumalen nur ermeldt, eine Erkenndtnuß solle gegeben werden.

Zum Dritten, Weiln Uns bey dem bevorstehende Reichstag zu Beobachtung Unsers Stiffts angelegenheiten nöthig zu wissen, was außer gemein Stiffts Schulden, jedwedere Statt, Gemeind und Dorfschaft, von Geldsummen aufgenommen, und wie hoch selbige zu verpensioniren sich verschrieben, verpflichtet, oder verbürget, und von wie viel Jahren die pensiones noch rückständig, So solle dieser Unser gnädigen Ordnung zu Folge, von eines jedwedern Ort Schulden, welche sowol vor als nach den Kriegszeiten gemacht, mit Namen dessen, weme man damit verhaftet, Uns eine richtige Designation eingeschickt werden.

Zum Vierten, Weiln Wir ein jedwedere Statt, Commun und Dorfschaft bey denen von Unsern löbl. Vorsassen erhaltenen Gilden und Zünfften, wie auch anderen Gerechtigkeiten, habenden Privilegien und Concessionen gnädig zu handhaben gemeynt, uns aber nötig, von demjenigen, was einem jedwedern Ort gegeben worden, beständige Nachrichtung und Wissenschaft zu haben, wie gleichfalls was bei den Gilden, Aemptern und Zünfften Jährlich von Beisammenkünfften und Gastbotten angestellt werden, als befehlen jedes Orts Bürgermeistern und Vorstehern, wie auch allen denen, welche einige Bedienung bei den Gilden, Amptern und Zünfften haben, bey verlust allsolcher Privilegien und Concessionen, Uns von denselbigen glaubwürdige Abschriften einzuhändigen, und dabei schriftlich zu übergeben, was an jedem Ort und jedem Ampt, bei den Zusammenkunfften, Gastbotten und Essen vor eine Ordnung gemacht, und jetzo gehalten werde. Was nur in diesen punctis; als wegen der Meyer- und anerkaufften oder belagter Freyer und schatzbarer Güter, Schuldenlast, wie auch Privilegien und Concessionen, Uns zu übergeben anbefohlen, darnach werden sich alle dabei interessirte Stätt, Commun, Dorfschafften, und ein jedweder absonderlich gehorsambst von dato dieses, und dem bevorstehenden festo S. Michaelis lauffenden Jahrs, zu bequämen angelegen seyn lassen, als lieb einem jedwedenn ist, die von Uns dabey intendirte gemeinnützige Wolfahrt zu befördern, und angehängte Straff zu vermeiden. Nebenst diesem befehlen allen obbemelten Unsern Beampten, Rentmeistern, Richtern, wie auch Burgemeistern und Vorstehern, daß sie auf die Jugend, und alle welche gesundes Leibs, und zum Müssiggang und Betteln sich begeben, fleißige Obacht haben, damit zur Arbeit und Handwerk angeführt, und von dem Müssiggang, darinnen sie sonsten in großen Sünden und Lastern öfters erwachßen und hinleben, abgebracht und gehalten werden. Fremde auß ländische Bettlere (außer denen, welche wegen erlittenen Brandts, und sonsten von Benachbarten gute zeugnuß und recommendation haben) außer Landts verwiesen, es sey denn daß sie wegen begründeter Verdächtnuß einiger Uebelthat biß auf weitere Verordnung anzuhalten weren. Darnach sich ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beigefügten Secret Insiegels.

Geben auff Unserm Schloß Newhauß, den 14ten May Anno 1652.

Nr. 9.

Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischoff Dietrich Adolph, Graf zu Pyrmont ꝛc. Vom Jahre 1655.

(Sammlung I. S. 6 u. f.)

Cap. 28.

Gleichwie Unseren Unterthanen alle in Recht bestehende Handlungen, Contracten und Pacten zugelassen sind: also haben sie sich der verbotenen, mit Namen aber, der nachgesetzten folgender Gestalt zu enthalten:

Und zwar Anfangs soll mehr Hauptgelds den Verschreibungen, als würklich ausgelegt, einverleiben zu lassen;

Oder an dem ausgelegten Kapital alsobald des ersten Jahrs Zinse einzubehalten;

Oder goldene oder silberne Species einzuschreiben, da doch nur an Münz die Summe ausgelegt wäre;

Oder der ausgelegten Sorten Werth in den Verschreibungen höher anzuschlagen, als selbiger bei Zeit der Erlegung gewesen ist;

Oder anstatt Hauptgeldes, Waaren, als Getreid, Pferde, und dergleichen, herzugeben, und damit die dagegen erhandelte Jahrrenten ansehendlich werden, selbige höher als sie immer Werth seyn, anzuschlagen;

Oder mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonsten andere Zugabe an Stroh, Holz, Getreid, Obst, und dergleichen, zu handlen;

Oder auch Geld zwar umsonst hinzuleihen, hingegen aber andere Recompens, welche das hingeliehene Kapital übertrifft, wieder einzunehmen; keinem gestattet sein.

Und welcher sich derowegen dessen unterstehen wird, desselben Contract soll in soweit nicht allein ganz nichtig, und usurarius, und der Entlehner den übermäßigen Genuß zu widerlegen, sondern auch Unserm Fisco das Contrahirte zur Straf zu geben schuldig sein.

Und alsdann auch der Contracten halber, welche über Kornfrucht geschehen, einige Verordnung vonnöthen; so wird entweder Frucht ausgemessen um Frucht wieder einzunehmen, oder sie wird ausgemessen, um Geld dafür einzunehmen, oder aber es wird Geld ausgelegt, um Frucht wieder zu empfangen.

Wer dann Frucht herleihet, um dergleichen Frucht wieder zu empfangen, und also contractum mutui darüber eingehet, demselben muß die Frucht auf die Zeit, welche zur Wiederlieferung bestimmt ist, oder da keine Zeit bestimmt ist, wenn sie wieder gefordert wird, in gleicher Maaß und Güte, nicht aber darüber wieder gegeben werden. Würde die aber alsdenn nicht wieder gegeben, und unter solchem Verzug die Frucht wohlfeiler als sie gewesen, wie sie wieder gegeben werden sollen, muß billig solcher Schaden dem, so die Frucht hergeliehen, mit übereinkommender Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber unter währendem Verzug auch die Frucht theurer, muß gleich wohl der, welcher sie entlehnet,

die volle Maaß gleichen Korns, und nicht weniger, wiedergeben, und bringt solches die Eigenschaft des mutui mit sich.

Welcher aber gute reine und Markgiebige Frucht um Ostern und folgends, ehe es zur Aerndte kommt, hergiebt, und die Zeit der Wiederlieferung setzet auf Michaelis, Martini oder Weinachten, der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünf Spint der neuen wieder geben lassen, und darauf contrahiren, denn es kann mehr für eine Vertauschung alter und neuer Frucht, als für ein mutuum angesehen werden. Werden aber ihm die fünf Spint auf Michaelis, Martini oder Weinachten nicht bezahlt, mag er nachgehends, wann es nicht mehr neue, sondern der ausgemessenen gleiche alte Frucht ist, dem Debitorn das, was die fünf Spint dero Zeit, wie sie geliefert sind, gegolten, an Korn oder Geld, weiter aber nichts, abforderen.

Welcher nun Frucht um Geld dafür einzunehmen hergiebt, der mag wenn er vermuthet, daß der Kauf und Werth der Frucht künftig noch auffsteigen werde, benebens auch Gelegenheit und Mittel hat, das Korn bis auf solche Zeit bei sich liegen zu lassen, solches auch zu thun vorhabens ist, und das Korn sonsten ohne das nicht verkaufen muste, eine sichere Zeit, als Ostern, Pfingsten oder Johannis nehmen, und auf das, was es um solche Zeit gelten wird, wohl contrahiren. Daß aber in diesem Falle für die ausgemessene Frucht dasjenige erlegt werden solle, was dieselbe zwischen der Ausmessung und der bestimmten Wiederlieferungszeit am meisten gegolten, mag nicht contrahirt werden, was sie aber zwischen dem theuersten und wohlfeilsten gegolten oder gelten werde, solches und also den Mittelwerth dafür zu erlegen, kann wohl geschlossen werden. Und würde derowegen Jemand seine Früchte bis an die Zeit, worauf er den Werth setzet, nicht verwahren oder beisammen halten können oder wollen, der mag auch den Werth nach solcher Zeit guten Gewissens nicht anschlagen, sondern muß die Frucht hingeben, wie sie bei Zeit der Ausmessung in gemein gilt.

Würde nun auch ein solcher, welcher seine Frucht bis um Pfingsten, Johannis, oder weiter liegen zu lassen Gelegenheit hätte, das auch zu thun, und die Frucht zu verkaufen ehe nicht vorhabens wäre, sie auch ehe nicht verkaufen oder abstehen müste, von jemand um Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt, so mag derselbe auch wohl contrahiren, daß ihme um Michaelis oder darnach so viel Frucht, als um das Geld, so er für die Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hätte haben können, alsdann in gemein gekauft werden kann, wieder geliefert werden.

Würde aber einer vor der Aerndte Geld auslegen, und wollte nach der Aerndte Korn dafür einnehmen, der mag eine Zeit benennen, wenn ihm die Frucht geliefert werden solle, und sich soviel Korns dafür geben lassen, als um ein solches Geld zur Zeit der Lieferung in gemein zu kauf gegeben wird, oder mag auch wohl den Kauf, und wie viel Frucht ihm darum geliefert werden solle, sobald, wann das Geld ausgelegt wird, benennen und namhaft machen, wenn nur dero Zeit, wie solche Benennung und Erlegung des Geldes geschieht, gar glaublich ist, oder fast für gewiß gehalten wird, daß der Kauf bei Zeit der Lieferung um ein merkliches nicht höher kommen werde. Und welcher über ein solches

im Korn ausleihen, kaufen oder verkaufen, thun wird, soll gleicher Gestalt, wie in obigen verbotenen Contracten verordnet, strafbar geworden sein.

Alle und jede Monopolia und Vorkäufe aber, als da jemand für sich selbst, oder in Gesellschaft, bei den theuern Zeiten, das Korn aufkaufen, und um fernerer Theurung willen hinschütten wollte, bleiben auch verboten, bei willkürlicher Straf nach Grösse der Uebertretung und Vermögenheit der Person.

Und obwohl auch sonsten ein jeder des Seinigen bei macht ist, und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann; so sollen doch diejenige, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt sind oder sonst Erbmeyerschaft und Lehenschaft an den Gütern haben, selbige ihre Güter und Höfe, zu Nachtheil der Gut- und Eigenthumsherren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonsten versetzen und veräussern mögen, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert, zusammen verwahren, übrige ihre Söhne und Töchtere aber mögen sie zwar nach dem Ertrag und Gelegenheit der Güter ablegen, solche Ablage doch so wenig die Eltern als auch die Kinder unter sich allein nicht thun, noch einig Heyrathsgeld versprechen, es geschehe dann mit Zuziehung, Wissen und Belieben des Eigenthums- oder Gutsherrn, damit, wie öfter geschehen, diejenige, so auf den Gütern verbleiben, dadurch nicht erschöpft, sondern fortan ihren Eigenthums- und Gutsherrn das Ihrige davon thun und entrichten können. Wer sich aber solches unterstehen würde, soll Unserm fisco mit 12, 24 und mehr Marken nach Gelegenheit verfallen, und der Contract, wie obstehet, nichtig seyn.

So geschieht auch öfter, daß einer zu viel auf das Entlehnen sich begiebt, und dagegen das Seinige den Creditoren, auch wohl ein Stück verschiedenen, ja sich weit höher, als sein ganzes Vermögen ist, verschreibt. Damit denn hierinnen eine Maaß gehalten werde, die Creditoren auch des ihrigen so viel sicherer sein mögen; so wird zwar solches auf dem Lande, wo die Unterthanen in gemein meyerstättische und dergleichen Güter haben, durch Zuziehung der Gutsherrn zum Theil verhütet. In den Städten aber, weiln die Bürger gemeiniglich eigen Haus und Hof, auch wohl andere Allodialia haben, und solches auch wohl auf dem Lande zu finden; so wollen Wir derowegen, und ordnen, daß bei Unseren Beambten, auch bei Bürgermeistern und Rath in den Städten ein von gutem Schreibpapier eingebundenes Buch, sobald nach Publikation dieses, verfertigt werde, in welches die Creditoren, sowohl die, welche mit Bewilligung der Gut- und Eigenthumsherren ihnen einig meyerstättisch Gut und dergleichen, als auch Allodialia, verschreiben lassen wollen, solches verzeichnen lassen, und zwar alles ordentlich aufeinander, also, daß eines jeden Verzeichniß mit einem unterzogenen Strich beschlossen, und kein Spatium zwischen diesen und den folgenden gelassen sey, damit was einer verschrieben, und wenn solches geschehen, allezeit nachgesehen, und das zweyfache und auch übermässige Verschreiben der Güter vermieden bleiben möge. Und wer solches hinführo unterlässet, dessen Unterpfand und Theilung soll ungültig und nichtig seyn. Welcher Beamter und Stadt auch mit dergleichen Buch

alsdann, wann Wir die darüber besuchen lassen werden, nicht wird gefaßt seyn, soll 12 Mark verwirkt haben. Den Beamten aber und denen, so solche Verzeichniß verrichten, soll dafür ein bescheidentliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Gelegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Elteren, Vormündern oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbedachtsam und außer ihrer gewöhnlichen Pfarre eh elich nehmen, dazu auch gemeiniglich von anderen verleitet und verführet werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solchen den Eltern, Vormündern oder Befreundten unbewusten mißfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehentlichen Geldbuß angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie denn die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so ausser ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Stift unterstehen, darüber von ihrem Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraft werden sollen.

Nr. 10.

Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im Fürstenthum Paderborn. 1701—1702.

I.

Demnach Wir Thumb=Probst, Dechant, Senior vndt sambtliche Capitularen dieser hohen Stiffts=Kirchen zu Paderborn von Hr. Wilhelm von Westpfahl zur Fürstenberg für sich, vndt seine mitt=interessenten, Natzungische gerichts=Beerbte, Juden, Spiegell, Siggart, vndt Parreuter ersucht worden, wir geruhen mögten, ein attestatum denenselben hierüber zu ertheilen, daß nemblich unter deren Keine bona censitica sich befunden, sonderen diejenige gühtere, welche nicht allodial, oder feudal seyndt, für Erbmeyerstättsch gehalten würden, vndt dan wir diesem billigen suchen (so weitt vnser wißenschafft sich desfalß erstrecket,) stattgegeben, alß attestiren, vndt bezeugen wir hiemit, vnß nicht allein woll bewust, sondern auch notorium zuseyn, daß, waß an gühteren in diesem Hochstifft Paderborn belegen, vnd nicht allodial, oder feudal ist, gemeinlich Erbmeyerstättscher qualität sey, maßen dan vnter den, von hiesiger hohen Thumbkirchen herrührenden gühteren, keine bona censitica, sonderen allein feudalia, vndt Emphyteutica sich befinden thuen, dessen zu Vrkundt ist dies von vnß der wahrheit zu steur ertheilts attestatum mit vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell vndt Secretary vnterschrifft bekräfftiget.

So geschehen zu Paderborn, den 4. Ian. 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto.
Cas. Phil. Brencken secr.

II.

Demnach dero Hochwohlgebohrner Paderbornischen, bey außgeschrie=

benem gemeinen Landttage versambleter Ritterschafft der auch Hochwolgebohrener Herr Wilhelm von Westpfahlen zur Fürstenberg suo et interessentium, alß Natzungischen Gerichts-Beerbten, Spiegell Siggart, vnndt Parreuters nomine, durch ein dienstliches memoriale zu erkennen geben, waß maßen mit der Dorffschafft in rechtstreitt wegen eines alßo genandten pferdekampffs gerahten, welcher von denen Natzungischen Bauren pro bono censitico gehalten werden wolte, Er Herr von Westphahlen aber von keinen bonis censiticis wißenschafft hatten, sondern alle ümb Natzungen belegene gründe pro bono Emphyteutico hielten, vnndt dahero ein glaubhafftes attestatum von Hochwolgebohrner Ritterschafft begehret, ob ihnen von einigen bonis Censiticis etwaß bekandt, vnndt bei ihnen dergleichen gühter, oder bona Emphyteutica vorhanden, vndt dan darüber referirt worden; Alß wirdt hiemit der wahrheit zusteur attestirt, daß bei denen Hintersaßen keine bona Censitica vorhanden, noch denen Colonis gestanden, sonderen alle vnterhabende gühtere pro bonis Emphyteuticis geachtet werden. Zu Wahrheit Vrkundt ist dießes attestatum von dem Herr Deputirten eigenhändig vnterschrieben vnndt mitt angebohrnem Pittschafft betrückt worden.

So geschehen Paderborn, den 15. Xbris 1701.

(L. S.) Moritz Wilhelm von Dynhaußen alß zeitiger Deputirter.

III.

Des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Herman Werneren Bischoffen zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürsten, vnndt graffen zu Pyrmondt 2c. vnßers gnädigsten Fürsten, vnndt Herrn; Wir verordenete Cammer-Räthe thuen kundt, vnndt fügen hiemit zu wißen, waß maßen in sachen deren Beerbten zu Natzungen wider die gemeinde zu Natzungen bey gehaltener gerichtlicher audience vnter andern auch nachfolgendes decretum vnterm ersten dießes publicirt worden 2c.

Nachdemahlen das suchen in pto examinandorum Colonorum überflüßig ist, Jedeme vermög Protocolli Commissionis gedachte Coloni coram Deputatis commissarijs selbst gestanden, vnndt angegeben, alle übrige ümb Natzungen gelegene gründe Meyerstättsch zuseyn, so wirdt besagtes suchen, alß ohnnöthig zwarn abgeschlagen, Supplicanten hingegen das nachgesuchte attestatum in forma probanti dahin mjtzutheilen anbefohlen, daß nemblich in Casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstifft in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris Communis praesumirt werde; alß wird hiemit attestirt, daß in casibus, ubi qualitas fundi, utrum sit Emphyteuticus, vel censiticus, in diesem Hochstifft in dubio, qualitas Emphyteutica potius, quam censitica contra dispositionem juris communis praesumirt werde; dahero dießes in Behueff supplicirender Natzungischer Beerbten in forma probanti zu ertheilen, vnndt zu extrahiren anbefohlen worden; Vrkundtlich auffgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Insiegels. Signatum am Schloß Neuhauß, den 1. February 1702.

(L. S.) Hochfürstl. Paderborn. verordnete Regierungs-Räthe.
S. H. von Harthaußen.

IV.

Wir Thumbprobst, Dechandt, Senior, vnndt sambtliche Capitularen der Hohen Stifftskirchen zu Paderborn thuen hiermit kundt, vnndt bekennen öffendtlich, Nachdem vnß die gesambte Interessirte Hr. Spiegell zur Herrschafft Desenberg ersuchet, wir geruhen mögten ein attestatum der Bemeyerungen halber, vnndt wie es damit vnßers ohrts gehalten werde, ihnen zu ertheilen, maßen sie dessen in ihrer am Kayßerl. Cammergericht wider ihre Colonos rechtshängiger sache sich zu bedienen benöhtiget wären; daß demnach wir derselben petito (so weit deßenthalb vnsere wißenschafft sich erstrecket) deferirt haben, attestiren derowegen, vnnd bezeugen hiemit: daß nach vnserer leibfreyer Meyerer Tödtlichen abgang derselben Kinder sowoll, alß auch ijs non extantibus die engste Verwänten renovationem concessionis wegen der Vuß jure Dominij directi zugehöriger Erbmeyerstättscher gühter bey vnß gebührendt suchen, vnndt daß so genandte Meyergeldt endtrichten müßen, wie nicht weniger die erlegung des so genandten Ein- vnndt außzugsgeldts an unseren jurisdictional-öhrteren hergebracht sey, vnndt sothanes geldt von vnß Alß gerichtshaberen genoßen werde; Deßen zu Vrkundt ist dießes der wahrheit zu steür ertheiltes attestatum mitt vnßerem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell, vnnd Secretary vnterschrifft bekräfftiget.

So geschehen zu Paderborn den 4. Januarij 1702.

(L. S.)

Ex spli mdto
Caspar Phil. Brencken Seer.

V.

Demnach der Hochlöblichen Paderbornischen bey außgeschriebenem gemeinen Landtage versambleten Ritterschafft zur Herrschafft Desenberg interessirte Hr. Spiegeln per memoriale zu erkennen gegeben, waß maßen ohnlengst bey der Hochpreißlichen Kayßerl. Cammer dero Hintersaßen eine praejudicirliche Vrtell erschlichen hätten, alßo, wan selbige zum effect gelangen solte, fast mehr alß die halbschiedt deren Herrn Spiegelen von vndenklichen jahren her ersetzener intraden cessiren würde; Indem nuhn aber Landtkundig, daß im gantzen Hochstifft Paderborn bey denen Meyerstättschen gühteren nicht nur auff den verkauffungsfall, sondern auch auff absterben des Coloni, wan die Kinder, oder andern verwandten succediren wolten, dieselbe sich hinwiederumb bemeyeren laßen, vnndt einen weinkauff praestiren müsten, imgleichen Herbst- und Meybedde, Hoff- vnndt wiesegeldt, oder dergleichen praestanda, auch ohne Leibeigenschafft, beständen, und ständige jahrgefälle wären, wie nicht weniger das ein- vnnd außzugsgeldt nichts vngewöhnliches, sondern fast durchgehendts hergebracht, sich befinde, vnnd dan obwolgemelteter Herr Spiegeln über die Notorität, vnndt Lands-observantz vorgemelter posten halber ein glaubhafftes attestatum zu ertheilen, vnndt sonsten der gerechtigkeit zu steüer nach Belieben zu assistiren, gebetten, solches attestatum auch propter notorietatem nicht weigeren können; Alß wirdt hiemit nach vorgegangener Conference attestirt: daß wan schon die Coloni, und hintersaßen keine Leibeigene seyn, jedannoch von denenselben die Hochadeliche

in hiesigem Hochstifft Paderborn vorhandene Ritterschafft Ein= vnndt außzugsgelder, wiesegelder, Herbst= vnndt Meybedde, vnndt dergleichen gefälle (wie woll ratione quantitatis es an einem ohrt nicht wie dem anderen gleichförmig gehalten wirdt) zu erheben, vnndt zu genießen habe, auch durchgehendts nicht nuhr in casu, wan die Meyerstättsche gühtern gekaufft, vnndt verkaufft werden, sondern auch, wan nach absterben des Coloni die Kinder, oder andern Verwandten hinwieder succediren wollen, ein weinkauff praestirt, vnnd neüe Bemeyerung gesucht werden müße; deßen zu wahrheit Vrkundt, ist dießes attestatum von zeitigen Ritterschaffts=Deputirten eigenhändig vnterschrieben, vnndt mitt angebohrner Pittschafft betrücket, auch mit des Ritterschaffts Secretarij subscription bekräfftiget.

Geschehen Paderborn, den 14. Xbris 1701.

(L. S.) Moritz Wilhelm von Oynhaußen alß zeitiger Deputirter.

Henr. Freihoff
Nobilitatis Paderbornensis
p. t. secr. mppria.

Nr. 11.

Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter, von 1711.

(Aus Originalakten.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloh ꝛc. ꝛc. thuen kund und fügen hiemit zu wißen: demnach uns bei jüngsthin vorgewesenen allgemeinen Landtage, von unseren gehorsamen Land=Ständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was maßen von denen Colonen hiesigen Stifts die meyerstättische Güter, Ländereyen und Gründe, ohne gutsherrliche Bewilligung, hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch in dotem zum Theil, oder ganz mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren, in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch praestirungen der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursachtt würde; dahero uns gehorsamst angelegen, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von unseren Herrn Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Policei= und andern Verordnungen dergleichen Veräußer=Versplitter= und Verpfändung bereits wollernstlich verboten worden;

Als verordnen und befehlen wir hiemit nachmahlen denen sämmtlichen eingesessenen Colonen hiesigen unseren Hochstifts durchgehends, sich allsolcher Veräußer=Versplitter= und Verpfändung auch in dotem Mitgebung ohne gutsherrliche Bewilligung, gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz: dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot gefrevelt, oder etwas unternommen würde, die diesfalls ohne gutsherrliche Bewilli=

gung errichtende Contracten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, hiermit für Null und nichtig erklärt, mithin dieselbe solcher Gestalt veräußerter und verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründe verlustig erklärt werden sollen: unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, und Bedienten, auch sämmtlichen Gutsherren hiemit gnädigst anbefehlend, daran zu sein, damit dieser unser Verordnung vollkommen folge und parition geleistet werde. Damit sich desfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses Patent und Verbot durchgehends von den Cantzlen publicirt und affigirt, und dadurch allen hiesigen Hochstifts Eingesessenen aller endts kund gemacht werden. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und secrets. signatum auf unserem Residenz-Schloß.

Neuhaus, den 30. Aprilis 1711.

Franz Arnold.

Nr. 12.

Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründe. Von 1720.

(Sammlung II. S. 99.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. ꝛc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey letzthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursachet würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Polizei- und andern Verordnungen dergleichen Veräusser- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohl ernstlich verbotten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämmtlichen Eingesessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräusser- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräusserter oder verpfändeter Güter, Ländereyen

und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen, und Bedienten, auch sämmtlichen Gutsherrn hiemit wohl ernstlich, daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommene Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalige Edictum und Verbot gehörig publicirt und affigirt, und dardurch allen Unseren Hochstifts Eingesessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.

Signatum Münster, den 12. Januarii 1720.

(L. S.) Clement August.

Nr. 13.

Verordnung
wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. Von 1724.

(Sammlung II. S. 347.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, obschon im Amte Boke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschatz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzugrosse Brautschätze und Aussteuren von denen Güteren verschrieben würden, und öfters solange ohneingemahnt hinstehen, daß verschiedene zusammenstoßen, und der Besitzer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen. So haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es künftighin bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrügge diesenthalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1) Sollen die zur Aussteuer bishero gehörig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2) Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehörigen Sachen, und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaffung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs-Bürger- und Bemeyerungs-Geld ausgeschlossen) als:

Von einem vollen Hofe	150	Thaler
= = halben Hofe	80	—

Von einer Bardenhauers Stette . . . . 50 Thaler
= = alten Zulagers Stette . . . . 40 —
= = neuen Zulagers Stette . . . . 5 —

nebst einer Kuh zum Brautschatz gegeben, von einer ganz geringen Stette aber die Kinder nur von und zu den Herrn verschaffet werden; annebst sollen

3) Die verschriebene Brautschätze in 10 Jahren ohnfehlbar bezahlt werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so solche binnen selbiger Zeit nicht beytreiben, sondern länger stehen lassen würde, dessen völlig verlustig seyn solle; dann sollen auch zwarn

4) Nach wie vor die Eheberedungen im Dorf Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokoll geschrieben, Unseren Beambten ad revidendum et approbandum zugestellt werden. Welchen dann auch

5) Im Fall die Güter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn sollten, obiges Quantum des Brautschatzes befindenden Dingen nach zu verminderen freystehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch

6) Alle bishero bei den vorseyenden Eheverschreibungen zur Delbrück im Schwang gewesene Zechereyen gänzlichen, und zwarn um demehr sowohl für Geist= als Weltliche verboten seyn sollen, indeme denenselben ohnedem ihre gewöhnliche jura entrichtet werden. Und weilen

7) Verspühret worden, daß die Fürstl. Eigenbehörige zum öfteren ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter ihren Kindern allzufrüh übergeben, und auf die Leibzucht ziehen, ein solches aber kenntlich zum Beschwer der Güter gereichet; Als soll hinkünftig des Leibzüchters allinge Nachlassenschaft nach dessen Tode dem Landesherrn verfallen und der Meyer nichts destoweniger des Leibzüchters Sterbfall vom ganzen Gut zu dingen schuldig seyn.

8) Und fals ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvörderst bei den Beamten anzeigen, und genugsame Ursache, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beibringen.

9) Sollen alle diejenige, welche alte Brautschätze zu forderen haben, innerhalb 3 Monaten bei denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs=Terminen gesetzet werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Prätensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl, als denen Leibeigenen in obbemeldten beyden Aemteren, sich darnach zu richten, und darauf steif und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secrets.

Signatum Münster, den 21. Martii 1724.

(L. S.) Clement August.

Nr. 14.

Edict

wie die Eheberedungen der Meyeren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. Von 1724.

(Sammlung II. S. 351.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz, in Westpfahlen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. ꝛc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, was gestalten die Eheberedungen und Ehe-Pacten von denen Erbmeyeren oder Emphyteutis sowohl, als denen Leibeigenen, mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern und Pastoren auch Küsteren, Dorfs-Richteren und anderen in diesem Werk ohnerfahrnen Leuten wider die vormals bereits ergangene Verordnungen höchst strafbarlich verschrieben werden, ein solches aber zum gänzlichen Verderb der Meyerstättischen sowohl als Eigenbehörigen Güteren nicht allein kenntlichen gereichet, sondern auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die Meyere und Eigenbehörige wegen sothaner von ohnerfahrnen Leuten aufgesetzten in denen Rechten gemeinlich nicht bestehenden Ehe-Pacten in verdrießliche Processen und Weiterungen ohnverantwortlicher Weise geführt werden, derowegen höchst nöthig seyn will, dergleichen einige Jahren hero eingeschlichene Mißbräuche in Zeiten abzustellen; Als verordnen Wir hierdurch gnädigst:

1) Daß fürs künftige alle Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen der Meyeren und Eigenbehörigen, soweit selbige die untenhabende Meyer- und Eigenbehörige Güter anbetreffen, jedesmal mit Zuziehung der Guts- oder Eigenthums-Herrn entweder Gerichtlich oder aber coram Notario et Testibus errichtet, und die Brautschätze, Kinds-Theile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen, mit dem Anhang, wofern ein- oder ander Meyer oder Eigenbehöriger dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider, die Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen einseitig ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herrn, oder auch auf andere Weise, als vorhin gemeldet, errichten zu lassen, sich unterstehen würde, der oder dieselbe Unserm Hochfürstl. fisco in eine Brüchten-Straf von 10 Goldgulden nicht allein jedesmal verfallen, sondern auch die anderer Gestalt errichtete Ehe-Pacten und Verschreibungen ipso jure null und nichtig seyn, und darauf in judicando nicht reflectirt werden solle.

2) Ordenen und wollen Wir hierdurch ferner gnädigst, daß alle

Pfarrer und Pastores Unsers Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrne Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Eheberedungen und Ehe-Pacten sich gänzlich enthalten sollen, und zwarn jedesmal bey 10 Goldgulden ohnnachläßiger Strafe. Und weilen diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstättischen und Eigenbehörigen Güteren abzielet; Als befehlen Wir Unseren Drosten, Gerichtshaberen, Renthmeisteren, Amtleuten, Gogräfen, Landvögten, und sonsten Jedermänniglichen hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Derteren öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Mißbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 21. Novembris 1724.

(L. S.) Clement August.

Nr. 15.

Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. Von 1725.

(Sammlung II. S. 354.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns zum Höchsten Mißfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenbehörige im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichenholz nach eigenem Belieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Güter verderben; um dann diesem inskünftige vorzukommen, So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet sein solle, fruchtbares Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen sein soll, wenn sie aber zum Bau oder anderen Behuf dergleichen Holzes benöthigt seyn, soll ihnen solches auf geschehene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden; dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinwiederum

anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Vögte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handlen, gehörigen Orts denuntiiren, ihnen dieserthalb von jedem Exceß 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müh das gewöhnliche Pfand = und Anweisungs=Geld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhausische Beamte sowohl, als auch Jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hier unter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 28. Februarii 1725.

Clement August.

Nr. 16.

Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger = und Meyerstädtischer Güter.

Von 1726.

(Sammlung II. S. 359.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August etc. etc. Fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen: Nachdeme bei einigen Unsern Stifts=Paderbörnischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auflehnung einiger Gelder, und Verpfändung derer Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Güter genug, wenn nur ein Notariat=Schein darüber ausgefertiget würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisita; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellet werden, und die Notariat=Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur, daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen, und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter= und Verpfändung derer Güter ohne Gutsherrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in damals durch öffentlichen Druck publicirter Polizey=Ordnung sub poena nullitatis, verbotten worden: Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärirt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkräftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut actione personali salva, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Gutsherrliche Bewilligung mehr als 20 Rthlr. Schuld insgesammt in die Eigenbehörige und Meyerstättische Güter zu nehmen, und dieselbe damit zu belasten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secrets.

Geben Arnsberg, den 11. Septembris 1726.

(L. S.) Clement August.

Nr. 17.

Verordnung vom 4. Jul. 1747, über die ausgedehnte gerichtliche Competenz der Hofkammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln 2c. 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen einige Zeit hero Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Unterthanen, welche ihre Güter in Meyerstatt, oder nach Eigenthums-Recht von Uns, und Unserer Hof-Cammer besitzen, wider den buchstäblichen Inhalt, der desfalls in Annis 1655, 1723 und 1726, sub poena nullitatis contractus ergangenen heilsamen Verordnungen, sothane Cameral-Güter vor wie nach mit Schulden eigenwillig beschweret, auch gar veräußert und versplittert haben, also daß selbige dieserthalb so wohl, als imgleichen der darüber mit verschiedenen Gläubigern entstandenen Prozessen halber in völligen Verderb gerathen, mithin außer Stand gesetzet worden, die Landesherrliche Praestanda gebührend zu entrichten, daß derohalben Wir gnädigst für gut, und nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung Unserer Cameral-Güter, derselben Verbesserung und Ergänzung, die vorherige gemeinschaftliche Verordnungen dahin zu erläutern, und erweitern, daß nämlich

Fürs Erste:

Unserer Hochstiftischer Hof-Cammer einzig und allein, und cum derogatione omnium Instantiarum, alle über Unsere Meyerstätte, und Eigenbehörige nöthige Cognition, und Jurisdiction so wohl in denen realals personal-Actionen, worinnen auch selbige nicht nur nach denen fundis, sondern auch denen Personen selbsten in einige Weise erdenklich sein mögen, privative aufgetragen, und selbige von allen Geist- und Weltlichen Gerichten, und Collegiis, so viel die Causas Civiles et Fiscales betrifft, gänzlich ausgezogen und eximiret, somit die Separations-Ordnung vom Jahr 1723 in so weit erbreiteret sein, in dessen Gefolg dann

Fürs Zweite:

Alle bei ersterwähnten Collegiis, Gerichten und Aemteren in würklichen Recht-Streit befangen, und daselbst ohn erörtert hinschwebende Causae, keine ausgenommen, von nun an aller Orthen genaulich abberufen, und Unserer Hof-Cammer zur rechtlichen Erkänntnuß untergeben, wie ingleichen

Fürs Dritte:

Nicht allein diese hinwegberufene- und abgezogene Fälle, sondern gleicher Maßen auch alle zukünftige Streit-Händel, welcherlei Natur, und Wesens die sein, ohne Gestattung einiger Appellation, Provocation, oder Recurs an einige Landes-Dicasteria dergestalt dorthin verwiesen werden sollen, daß selbige Unsere durch ihre gewöhnliche Streitsucht bishero in merkliches Verderben gestürzte Unterthanen hinführo von allen muthwilligund kostspieligen Zänkereyen und Streit-Händelen möglich abhalten, und die fürfallende Rechtfertigungen mit ersinnlicher Verkürzung der Prozessen, und Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten unter alleiniger

Beobachtung der ganz ohnentbehrlichen Substantialium Processus abthuen, und erörtern solle, und möge, mit der Erläuterung jedoch, daß

Fürs Vierte:

Wann solche Sachen zwischen Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen selbsten, oder zwischen anderen Unterthanen gegen die Meyere, und Eigenbehörige vorfallen, welche mit denen Fundis Colonicis, seu proprietariis weder directi, noch indirecti einige Verwandtschaft haben, und also als Actiones pure personales anzusehen, in solchen Vorfällen, nämlich in denen mit denen Meyereien und Eigenbehörigen Gütern ganz keine Gemeinschaft, Einfluß, und Verbindung habenden Fällen, zu Bezeigung Unserer gnädigsten Lands-Väterlichen Intention und Meinung, daß Wir, mittels dieser Unserer Verordnung lediglich nur alle ohnnütze Aufzüge abschneiden, keines Wegs aber Unsere Unterthanen zu Nothdurft nicht hören, oder ihnen den Weg Rechtens versperren wollen, gedachte Unsere Hof-Cammer zwei Räthe aus der Regierung zu wählen, und selbige zu Abgebung ihres rechtlichen Voti mit zuzulassen habe, dergestalt auch, und

Fürs Fünfte:

Daß auf den Fall, wo diese zwei Räthe aus der Regierung sich mit denen Votis majoribus Unserer Hof-Cammer eines gleichmüthigen Decreti, oder Urthels etwa nicht verstehen wollten, noch könnten, denenselben frei anheim gestellet bleibe, nach Beschaffenheit der Sachen ihren schleunigen Bericht, gleichwohl mit der Cammer Wissen, zur eilfertigen Rechts-Hülf, und damit Wir entweder sofort darin Definitive sprechen, oder die Sach an ein- und anderes Collegium, oder Gericht commissionaliter zurück verweisen können, unterthänigst zu erstatten, wo annebst

Fürs Sechste:

Unserer ernstlicher Befehl, und gnädigster Wille ist, daß von Unseren Meyeren, und Eigenbehörigen Unterthanen, weder Unsere Immobilia, noch ihre eigene Mobilia, und Moventia, ohne Unserer Hof-Cammer Wissen, und Consens zerschlissen, und verpfändet, fort von Unser Hof-Cammer selbst, ohne Unserer gnädigste Ein- und Bewilligung über 10, 20 oder höchstens 25 Thaler sub nullitate Contractus nichts verbriefet.

Fürs Siebente:

Alle Beamten und Gerichten all- und jeder Consens, und darzu gewöhnliche Solemnitaeten bey dergleichen Handlungen in Zukunft gänzlich benommen, gleichwohl

Fürs Achte:

Die alte Verbriefungen betreffend, der gerichtliche Consens, als viel sich zu recht gebühret, dermahlen noch attendiret, und endlich

Fürs Neunte:

Bei denen privat-Verschreibungen niemand einiger Vorzug für denen Herrschaftlichen Gebührnissen, und Schulden gestattet werden solle, wohlerwogen die Immobilia absque Consensu Dominicali ohnedem nicht ver-

pfändet, die Mobilia und Moventia aber, gleichwie selbige mit Willen, und Beding eines jeden Privati, und Eigenthümers jederzeit mit einem ausdrücklichen Pfand-Recht belegt werden können, also auch hier in Ansehung des Cameral- oder Fiscal-Contractus vor ein dem Fisco von Zeit der Bemeyerung zustehendes stillschweigendes Pfand von Rechtswegen anzusehen seyn, und inskünftig angesehen werden müssen; damit nun dieser Unserer ernsthafter gnädigster Willens-Meinung halber sich weder unsere Unterthanen, weder die Gerichtliche Procuratores, und Advocati, auch gesammte Unsere Dicasteria mit der Ohnwissenheit inskünftige entschulden mögen; als soll selbige zum Druck befördert, und gehörigen Orten mit dem gnädigsten Befehl publiciret werden, daß darauf allstäts fest und ohnverbrüchlich gehalten, auch damit Unsere Landes-Dicasteria wissen können, ob die sich bei ihren Gerichten meldende Partheien Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaften, und solcher Gestalt an Unsere Hof-Cammer zur Rechts-Verhelfung lediglich zu verweisen sind, ernannte Procuratores und Advocati sub poena suspensionis ab officio, auch sonst unter noch schwerer Ahndung schuldig, und gehalten seyn sollen, solche Eigenschaft des Supplicantis in rubro der übergebenen Klagten jederzeit anzuzeigen. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorgedruckten geheimen Canzley-Insiegels.

Gegeben Bonn, den 4. Juli 1747.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Aufhebung der Verordnung vom 4. Jul. 1747, de dato 14. Jul. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln 2c. 2c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemahlen Wir dem von Unsern Hochstifts-Paderbörnischen getreuen Landständen, wegen mildest verfügender Aufhebung der unterm 4. July 1747 erlassener Unsere Cameral-Güther und dahin gezogene Meyere und Eigenbehörige betreffender Verordnung an Uns gelangtem Unterthänigstem Gesuch in Gnaden zu willfahren bewogen worden sind, als erklären Wir und wollen hiemit gnädigst, daß vorbesagtes Edictum, in soweit dadurch von dem dabevorigen in Unserm dasigem Hochstift üblich gewesenem Herbringen abgewichen worden ist, künftighin für kraftlos gehalten, und aufgehoben, mithin in denen Unsere Meyere und Eigenbehörigen angehenden Real- und Personal-Sachen von denenjenigen Richtern, Beambten und Gerichtshabern, welche solches dabevorn hergebracht haben, dergestalten erkennet werden möge und solle, daß gleichwohlen die Erkänntniß Summarie, wie solches nach Anleitung deren Rechten am geschwindesten geschehen mag, eingezogen, sodann Unserer Hof-Cammer zu desto gesicherter Beobachtung Unseres Cameral-Interesse jedesmahl die erstere, wider erwähnte Eigenbehörige und Meyere übergebende Klag zur Nach-

richt communicirt, auch wie diese Communication geschehen seyn, von dem Klägeren bey reproduction der Klag-Schrifft bescheiniget, bis dahin aber mit weiterer Richterlicher Erkänntniß gezücket werden solle; damit aber auch Unseren Ober- und anderen Gerichteren, die Eigenschaft deren belangten Personen, ob solche Uns mit Meyerstatt oder Eigenthum verhaftet, und solcher gestalten die Unserer Hoff-Cammer zu thuende Communication erforderlich seyn, nicht verhelet, und deshalb neue Irrungen verhütet werden, lassen Wir es dabey, daß die Advokaten und Procuratoren sub poena suspensionis ab officio, auch sonsten unter noch schwerer Ahndung die Eigenschaft des Beklagten in rubro der übergebenden Klagschrift jederzeit anzuzeigen schuldig und gehalten seyn sollen, lediglich zur sträcklichen Befolgung gnädigst bewenden, wornach ein jeglicher, den es angehet, sich gehorsamst zu achten hat. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels.

Augustusburg, den 14. July 1751.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Edict
Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend, von 1763.

(Sammlung III. S. 379.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Seit geraumen Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtägen die zum öftern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertrauete Gerichtbarkeit, zum Nachtheil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen mißbrauchte. Nachdem nun Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul, bey vorgedauerter Erledignng des Bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben, mithin der Gerichtbarkeit Unsers Oberamts in Unserer Bischöflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusetzen, die sowohl der Verfassung des Landes, als denen Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hiemit, und Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen, daß

1mo. Gemeldetes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten, sondern durchgehends in Ansehung Unserer übrigen Aemter, und sämmtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden solle; Mithin hat es sich sowenig eines Insiegels in Zukunft mehr zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechtssachen die bey denen Ober-Gerichteren eingeführte Kösten, und Sportulen zu forderen, sondern sich mit

den einem Unter-Gericht gebührenden Kösten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

2do. Dieses Unter-Gericht die völlige erste Instanz über die Uns unmittelbar unterworfene Unterthanen in sich begreiffet, und nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvogten zu Peckelsheim, Freygräfen zu Warburg, Richteren zu Borgentreich, Borcholz, Nieheim, Gogräfen zu Brackel, Vogten zu Driburg, und anderen Dringenbergischen Unter-Beamten, denen in causis liquidis nur eine Summarische Cognition, und die Execution, samt dem jure Protocolli zustehet, ein mehreres, als sie bis hiehin gehabt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Beamte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Oberamt zukommende Befehle aufs genaueste zu befolgen; sich keiner ad contentiosa, auf Beweiß, und Gegen-Beweiß hinaus laufender Sachen anzumassen, sondern solche platterdings ans Ober-Amt zu verweisen, in causis liquidis aber die Partheyen nur mündlich ad Protocollum zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu enthalten, und außer denen Protocollar-Bescheideren keine schriftliche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vorbringen abgelassen werden, zu ertheilen, auch in dem Fall, wenn die Partheien ans Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocollum, welches völligen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit daraus sowohl des factum, als wie weit es mit der Sache gekommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort erkennet werden könne; Hingegen

3tio. Die Gerichtshabere, und deren Hintersassen soll Unser Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Befehlen zu beschwehren befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der Sache, und nicht, wie bisher öfters geschehen, pro facienda sola insinuatione, sondern pro sistendo reo, vel teste zu requiriren verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtbarkeit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdictions-District einige Erkänntniß, oder Untersuchung eher vornehmen, als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung abgehaltenen Gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird; Sodann aber soll das Corpus delicti gehörig festgestellet, und der Delinquent an gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zufälliger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal genugsame, und keinem Zweifel unterworfene Kundschaft einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocollum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todten Körpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überflüssige Besichtigung, zumalen einem ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völliger Glaube nicht abzusprechen stehet, vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämmtlichen Gerichtshaberen das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal befleißigen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-

Amt schleunigst anzuzeigen, also haben sie sich auch selbste beizumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeigter Nachlässigkeit von Uns mit willkührlicher Straf angesehen werden, und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Saumniß-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung dieser That unmittelbar verfahret.

4to. Die Freyen Stuhls-Gerichte, welche bishero wider die Reichs-Gesetze gar zu weit ausgedehnet werden, sollen durch das ganze Hochstift hiemit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellet seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verabladet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen der Nieder-Gerichtbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zugestehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur inskünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Zuziehung derer bishero gebräuchlich gewesener, nunmehro aber in Ansehung gemeldeter freyen Stuhls-Gerichter gänzlich abgeschafter Schöpfen gehörig untersuchet, und bestrafet, oder größere Gerichts-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmäßig hervorgebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

5to. Ueber diese Bestrafung von denen gebrüchteten Unterthanen eine zureichende Beschwerde geführet werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Nichtigkeits-Klagen die ihnen zuerkannte Brüchten in Gefolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7. Januarii 1730 ergangenen Edicti, zu deponiren, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie ausser denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch ohne vorgängiger Untersuchung Brücht- und Straf-fällig erkläret werden.

6to. Sollte es sich begeben, daß wir zu Ausbesserung Unserer Fürstlichen Residenzien von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangen müßten, so soll solches von Unserer Hof-Cammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Ends zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschicket werden, daß die Unterthanen in dem angesetzten Termino ganz füglich, und ohne sonderbare Versäumniß ihrer nöthigen Feldarbeit sich dazu einfinden können; Und weilen Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen deren Gerichtshaber für unsere unmittelbare Unterthanen in diesem Stück auf einige Weise zu beschwehren; So erklären Wir in deren Ansehung hiemit gnädigst, daß gedachte Hintersassen zu Erbauung oder Ausbesserung deren auf Unseren Amt-Häuseren, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Oeconomie-Gebäuden, Scheueren, und Stallungen nicht aufgebotten, noch einige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Imgleichen sollen dieselbe

7mo. Von denen Gefangenwachten, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet sein sollten, so wie unsere unmittelbaren Unterthanen in dem Fall befreyet seyn, wenn die Delinquenten in die aufm Ober-Amt Dringenberg befindliche haltbare Gefängnissen gesetzet, und darin mit einander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können.

Damit nun diese unsere gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermannes Wissenschaft gelangen, und unsere treugehorsamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdauerndes Landes-Gesetz desto genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehet, und insonderheit unsere Hochfürstliche Gerichten in Urtheilen und Rechtsprechen sich darnach gehorsamst achten sollen. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzlei-Insiegels.

So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus, den 6. August 1763.

(L. S.) Wilhelm Anton.

Nr. 20.

Meyer-Ordnung, von 1765.

(Sammlung III. S. 254.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstättischen Güter außer Zweifel gestellet, als auch die Pflichten den Meyersleuten bestimmet, wie weniger nicht die Gerechtsame der Gutsherren aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Gesuch gnädigst zu willfahren Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, setzen und wollen,

1mo. Daß, obwohlen wegen der Meyerstättischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anklebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstättische Qualität verschiedentlich verabredet, und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Einreden lediglich verworfen, und alle diejenige Hubige Gründe, aus welchen alljährlichs gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstattische Güter hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschützet, solche der Gebühr Rechtens erweiset; Gleich wie aber

2do. Dieser Beweis dadurch nicht vollenführt wird, wenn gleich jemand darthun könnte, seit geraumen Jahren keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudemium entrichtet zu haben, also soll auch auf diese Einrede keine Rücksicht genommen werden.

3tio. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen

Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits versehen, binnen 3 Monaten, welche sogleich nach der ihm von dem Gutsherrn deßfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zu fordrist aber die Güter und Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Gutsherrn allenfalls eydlich zu designiren, welche quantitas, situs, et confines allen Meyer-Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extradiret, hingegen aber von demselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu inseriren ist, von ihm selbst, wenn er kann, sonsten aber, wenn er dessen nicht erfahren, von dem Parocho loci auf sein Begehren unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

4to. Ein Meyer pro Laudemio dem Gutsherrn bey Erhaltung des Meyer-Briefs zahlen müsse, solches lassen Wir bei denen zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer deßfalls vorhandenen Vorträgen lediglich bewenden, und wollen, daß, wenn ein Meyer erweislich darthun kann, daß er die Zahlung des Laudemii einmal geweigert, und der Gutsherr seit einer zur Verjährung Rechts erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder daß er davon per praescriptionem immemorialem, aliumve justum titulum befreyet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entrichtung 7 ß. Schreibgebühr zu ertheilen schuldig sein solle. In Ermangelung dieses Beweises, und bei nicht vorhandenen besonderen Verträgen soll aber der Meyer

5to. Ein der Billigkeit gemäßes Laudemium, und so viel der größeste Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner Gegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes gemeinlich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch gleich ein oder andersmal der Guts-Herr mit einem geringeren Quanto sich deßfalls begnüget hätte. Wie oft indessen

6to. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlet werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, immassen an einigen Orten Unsers Hochstifts hergebracht ist, daß beim Absterben des Guts-Herren, oder des Meyers, oder so oft einer von beiden verändert wird, und das Gut von neuem antritt, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meyer-Brief von neuem gesonnen und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7mo. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlichs entrichten möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pfächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr befugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

8vo. Seine jährliche Prästanda richtig abführet, in so lang ist er bemacht, über das Gut, jedoch nur quoad Dominium utile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren; jedoch ist ihm nicht erlaubet, auf einige Art, oder Weise ohne ausdrücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zersplitteren, zu dismembriren, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch denen Kinderen Stückweise in dotem mitzugeben, als welches Wir in Gefolg derer älteren Landes-Constitutionen hiemit nochmals ausdrücklich und sub poena nullitatis verbotten haben wollen; Wenn er aber

9no. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will, muß er solches zuforderist seinem Guts-Herren anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nemlichen Preise, und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder, oder Anverwandte niemals zu impugniren befugt sind.

10mo. Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öftern den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder Pfächte, Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht gehalten werden mag, sind auch die ohne ausdrückliche Bewilligung des Guts-Herrn dismembrirte Parcelen für jederzeit reluibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Reluition, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahre 1655 geschehen, bevor bleiben, ohne daß der Besitzer derselben sich mit einer Präscription, oder re judicata, oder anderer rechtlichen Einrede, massen solche durch die in besagtem Jahr publicirte Polizey-Ordnung entkräftet worden, dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende Parcelen, sobald ihm der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling in denen tempore Contractus gangbar gewesenen Münz-Sorten von vorgedachtem Meyer, oder dessen Erben hinwieder erstattet wird, sofort abzutretten, dem Guts-Herrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und in die Dismembration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentgeldlich einzuräumen.

11mo. Haben Wir bereits verschiedentlich den in hiesigem Hochstift eingerissenen Mißbrauch wahrnehmen müssen, daß diejenige Meyere, so Geld benöthigt sind, ihre Güter bis zur Wiederlöse, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie dennoch die Satzungen, Pfacht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frei genießen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herren gereichet, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräftig, mithin dem ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Satzungen, Pfacht, und andere Lasten pro rata der unterhabenden Ländereyen abzuführen.

12mo. Was die Succession in die Meyer-Güter betrifft, lassen Wir es bey den hiesigen Landes-Constitutionen dahin lediglich bewenden, daß nur eines von denen Kinderen in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwistere nach Gelegenheit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen, diese Ablage aber mit Zuziehung und Bewilligung des

Gutsherrn reguliret werden solle, und weil dabei ausdrücklich versehen ist, daß die ohne gutsherrliche Bewilligung ausgelobte Ablagen nichtig seyn, als sollen auch all' diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu klagen, und solche bey zu fordern sich unterfangen dürften, damit nicht gehöret, sondern zu ihren Guts-Herren verwiesen werden; Indeme gleich wohlen

13tio. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmet gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormünderen dazu benennet wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kinderen erster Ehe, das Succeßions-Recht vorzüglich bevor bleibeu, und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

14to. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschwert seyn, daß dasselbe von der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweiten Ehemann und dessen Kinderen mit Bewilligung des Guts-Herren verschrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonsten die in Rechten bei Veräusserung der minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten beobachtet werden, dem zweiten Ehemann und dessen Kinderen das Succeßions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

15to. Uebrigens sollen die denen Kinderen mit Gutsherrlicher Bewilligung festgesetzte Ablagen, sobald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen nach Ermessen des Guts-Herren, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Successore abgeführt werden, indessen aber haben die Kinder von Zeit der Auslobung an, in denen Güteren ein stillschweigendes Pfand-Recht, und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Creditoren vorgezogen werden.

16to. Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu forderen, oder wegen des Vätterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt seyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyerstättischen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von denen anderen Allodial-Güteren, welche etwa vorhanden sein dürften, geschehen seye, so bleibt ihnen deßfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage abgesetzet worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldtem Successore des Guts frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

17mo. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweiten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kinderen Vormundere werden gesetzet, und mit Gutsherrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kinderen wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorstehenden §. 13 das Successions-Recht in das Gut wird bestimmet seyn.

18vo. Der zur zweiten Ehe schreitende Wittwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher Weise, und wenn der in vorstehendem §. 14 bemerkte Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Succes-sions-Recht bestimmt ist, seine Großjärigkeit, oder, nach Ermessen des Gutsherrn höchstens, bis es das 30te Jahr seines Alters erreichet hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber, auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

19no. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Bewilligung des Gutsherrn nach den Umständen des Guts, und der Billigkeit gemäß bestimmet werden, und falls zu diesem Behuf gewisse Ländereyen, Wiesen, und Garten ausgesetzet würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pfächte, und dem Publico die Schatzungen sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.

20mo. Wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobt worden, so muß der überlebende nach dem Todt des zuerst Verstorbenen, dem Besitzer des Hofes die Leibzucht zur Halbscheid wieder abtretten, nach beider Leibzüchter erfolgtem Tod aber fällt die gauze Leibzucht, weil alsdann der Nießbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

21mo. Ueber das, währender Leibzucht erworbene Vermögen kann der Leibzüchter tam inter vivos, quam mortis causa nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere über ihr Dominium utile disponiren, und das Gut, jedoch ohne Zertheilung und einiger Dismembration an jemanden, der dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist, nach Wohlgefallen vermachen können. Stirbt aber

22do. Der Meyer ohne Leibs-Erben ab intestato, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich vorhin abgefundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vorhanden, auf den Gutsherrn, der aber alsdann nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen Canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wieweit das von dem Meyer hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszuzahlen verbunden, einen weitern Auspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

23to. Hat der Meyer soviel Schulden gemacht, daß sein Gut, ehe, und bevor er desselben entsetzet, oder caduciret worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar das Dominium utile an den Meistbietenden verkauft werden können, zufordrist aber der Gutsherr auch von Amtswegen, jedesmal verabladet, und der Meyer dahin angehalten werden, in des Gutsherrn Beyseyn, die zum Gut gehörige Parcelen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde.

24to. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf geschritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Zersplitterung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justiz-Ordnung §. 4. dem Mehrstbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Guts-Herrn, wenn er das nämliche, was ein

Dritter gebotten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorzusetzenden Termino sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden.

25to. Aus denen dafür eingehenden Geldern sollen ohne Anstand die rückständigen Schatzungen, sodann Zweitens die dem Gutsherrn rückständige Pfächte bezahlet, diese beiden Posten aber, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und dafür ein Vorzugs-Recht haben, nicht bis nach geendigtem Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und den Gutsherrn vorenthalten werden.

26to. Wegen der übrigen Creditoren, und wie dieselben zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten beobachtet werden.

27mo. Wenn der Meyer einmal caduciret, und der Güter verlustig erklärt sein sollte, nachgehends aber sich ergeben würde, daß so viele Schulden vorhanden, die aus des Meyers eigenthümlichen Güteren, als Gail und Garn in den Ländereyen, Bestialien, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeyert ist, nicht bestritten, noch bezahlet werden könnten, so sollen die Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutretten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Kinds-Theile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zuziehung des Gutsherrn errichtet werden, gehören, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

28vo. Wenn die Güter entweder subhastirt, oder einmal caduciret sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kinderen oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Gutsherr befugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohlgefallen zu disponiren; Und da nun auch

29mo. Unsere Landesfürst-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die währender letzteren Krieges-Zeiten verlassene Häuser, und dazu gehörige öde liegenden Ländereyen hinwieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in fruchtbaren Stand hergestellet werden, so sollen all diejenige, welche sich desfalls bei dem Gutsherrn angeben, deren Bemeyerung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3jährigen Freiheit von allen Schatznngen, und anderen publiken Lasten sich zu erfreuen und zu genieſſen haben, auch dabei wider jedermann, wenn schon der entwichene Meyer, oder dessen rechte Erben sich wieder einfinden sollten, inmassen die in Unserm unterm 5. July 1763 erlassenen Edict enthaltene Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschützet werden. Jedoch ist

30mo. Niemanden, der bereits ein Meyergut unter hat, erlaubet, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, sondern wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht allein in eine willkührliche Strafe verfallen, sondern das heimlicher Weise verlassene Gut hinwieder anzunehmen schuldig seyn, und dazu ohne einzige Widerrede durch zureichende Zwangsmittele angehalten werden.

31mo. Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die jährlichen Pfächte, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiget, solche wider den Willen des Gutsherrn zu verlassen.

32do. Uebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen

besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu tretten nicht gemeinet, sondern wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber wenigere Gerechtsame, und Befugnissen zukommen, da soll sowohl in diesem Falle für den Gutsherrn als im Gegensatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

33tio. Wäre es auch, daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem andern aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müßten, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Heuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zufordrist ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Heuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlichs abliefern muß, als eine besondere Meyerstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann alle und jede, insonderheit aber Unsere sämmtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedrückten Geheimen Canzley-Insiegels.

Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus, den 23. December 1765.

Wilhelm Anton. m. p. p.

Nr. 21.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstädt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung, vom 23. December 1765.

Responsum juris.

Ew. Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst geruht, durch Hochderen Geheimen Rath und Kanzler Kersting Uns, dem Ordinario, Decano, Seniori und übrigen Doctoribus ein Pro Memoria nebst 6 Beilagen zuzuschicken, und ein rechtliches Gutachten über die darin aufgestellte Frage zu verlangen. Wir verfehlen nicht, diesem höchsten Befehle schuldige Folge zu leisten, und bemerken daher zuvörderst in facto, daß in dem Hochstift Paderborn zweierley Bauerngüter unter den Namen von Eigenbehörigen und Meyerstättischen Gütern vorhanden sind. Wegen derselben ist in der im Jahre 1655 herausgegebenen Polizey-Ordnung unter andern §. 28 verordnet:

„Und obwohl auch sonsten ein jeder des seinigen bei Macht ist und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann, so sollen doch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, selbige

ihre Güter und Höfe zu Nachtheil ihrer Gut- und Eigenthums-Herren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonsten versetzen und veräußern mögen, sondern selbige mit Einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert zusammen verwahren."

In einer fernern Verordnung vom 1ten August 1662. ist enthalten, daß kein Meyer zugelassen sein soll, von den Meyergütern ohne gnädigsten special-Consens, bei Strafe der Verwirkung, etwas zu veräußern und zu verkaufen. Zugleich ist darin versehen, daß, „sofern auch ein oder anderer auf solches Meyergut an Geld oder andern Sachen etwas vorstrecken, und sich schon hierüber mit Verschreibung, Notariatschein, oder wirklichem Unterpfand, versehen ließen, demnächst aber sich zutragen sollte, daß uns selbiges Meyergut entweder durch Verwirkung, oder sonsten wieder eröffnet oder heimfallen würde, soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdann ex resoluto jure dantis dergleichen Debitum ganz kraftlos extinguirt, nichtig und ungültig seyn, und also das Meyergut ohne einiges Beschwer oder verbindliche Ansprache zu unserer freien Disposition wieder zurück und anheim kommen."

Und eben so ist in den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten Januar 1720 und 11ten September 1726. alle Versplitterung, Veräußerung und Verpfändung der meierstättschen Güter ohne gutsherrlichen Consens bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Aller dieser Verordnungen ohngeachtet sind dennoch die meierstättischen Güter pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist dem Meyer darüber ein Dominium utile zuerkannt, und, wenn er Schulden halber in Concurs gerathen, so ist das Gut an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, ohne daß, soviel wenigstens bekannt, diesem öffentlichen Verkauf von Seiten des Gutsherrn jemals widersprochen ist. Ja es ist sogar im Jahre 1765 auf Landständisches Verlangen eine eigene Meyer-Ordnung erlassen, und darin den Meyern ausdrücklich ein Dominium utile ebenfalls beigelegt. Es sind also auch dadurch die von den hochfürstlich Paderbornschen Gerichten auf das Dominium utile gerichtete Erkenntnisse ausdrücklich bestätigt, ohne daß auch hiergegen weder von Seiten der Landstände, noch von Seiten der Gutsherrn ein Widerspruch eingelegt ist.

Diese neuere Meyerordnung scheint nun allerdings, eben so wie die von den fürstlichen Gerichten gefällten Erkenntnisse, mit den ältern Landesverordnungen in Widerspruch zu stehen. Es entsteht daher die Frage:

ob die von den Fürstlichen Gerichten geschehene Erkenntnisse, imgleichen die im Jahre 1765 erlassene Meyerordnung ihren Rechtsbestand behaupten können?

Es sind nun freilich verschiedene nicht unerhebliche Gründe vorhanden, nach welchen es scheinen mögte, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müßte. Denn so ist

1) wohl unleugbar gewiß, daß ursprünglich an und für sich die Meyer als bloße Pächter anzusehen sind, und daß ihnen der Regel nach noch jetzt, wenn sie gleich nunmehro größtentheils ein Erbrecht an den Gütern erhalten haben, dennoch kein Eigenthum an denselben zusteht.

De Selchow. Elementa jur. germ. priv. Part. Spec. c. VI. S. 11. Lit. III. §. 269. pag. 315. (edit. d. a. 1799.)

Strubens Rechtl. Bedenken, Tom. IV. Bd. 90. §. 10. S. 243. u. f.

und daß sie daher weder faciem fundi verändern, noch das Gut veräußern, verpfänden, oder sonst frei darüber disponiren können. Zwar wollen einige Rechtslehrer den Meyern ein nutzbares Eigenthum an den Gütern zustehen. Quid vetat, sagt der Ober-Appellations-Rath Lennep im Tractat vom Landsiedel-Recht, iis Dominium utile asserere; allein der Vicekanzler Strube hat in dem vorhin erwähnten Bedenken gezeigt, daß origo negotii dieses allerdings verbiete. Inzwischen räumt doch Strube

De jure villicor. Cap. 2. §. 6.

selbst ein, daß den Meyern allerdings einige Rechte zuständen, welche sonst nur Erb- und Zinsleuten, aber keinen Pächtern gebührten, und setzt daher hinzu, quid vetat, aliquos Dominii effectus tribuere illis, qui Dominio sunt destituti, ex rationibus aequitatis vel prudentiae? Ohnstreitig hat dieser eben bemerkte Umstand, so wie überhaupt Unkunde der vaterländischen Verfassung und Rechte, und die Bemühung der ältern Rechtsgelehrten, ursprüngliche teutsche Institute dem römischen anzupassen, Veranlassung dazu gegeben, daß man, vorzüglich in Westphalen die erbmeierstättischen Güter für Erbzinsgüter gehalten, sie mit diesem Namen belegt,

De Selchow, 1. c. §. 272.

dem Erbmeyer statt einiger Rechte, alle Rechte der Erbzinsleute beigelegt, und besonders geglaubt hat, daß ihnen ein nutzbares Eigenthum zugebilligt werden müste.

Im Grunde beruhet also diese Meinung, welche auch die F. Paderbornschen Landesgerichte gehabt, und welche zu der Verordnung vom Jahre 1765 Anlaß gegeben zu haben scheint, auf einem Irrthum, mithin dürfte schon dieserwegen dafür gehalten werden, daß die aufgeworfene Frage verneint werden müßte. Es kömmt aber auch hiezu noch,

2) daß diese an und für sich irrige Meinung durch die ältern Verordnungen von 1655. 1662. 1720. 1726. ausdrücklich reprobirt zu sein scheint, daß daher die von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse mit den ausdrücklichen Landesverordnungen im Widerspruche stehen, und daß also dieselben, da die Verordnungen öfters von Zeit zu Zeit wiederholt sind, keine Observanz bilden und begründen, mithin auch daraus die Meyer kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern erlangen können, indem sämmtliche Verordnungen darin übereinstimmen, daß die Meier ihre Güter nicht zersplittern oder etwas davon verkaufen oder versetzen sollen. Und wenn nun gleich

3) in der Meyerordnung vom Jahre 1765. §. 8. 21 und 23. den Meiern ein Dominium utile an den Gütern zugestanden ist, so konnte doch dafür gehalten werden, daß diese Verordnung ohne Bedenken wieder aufgehoben werden könnte, indem dieselbe

a) auf einem Irrthum beruhet, b) die Rechte des Gutsherrn kränket, und c) ein Regent überhaupt berechtigt ist, die sowohl von seinen Vorfahren, als von ihm selbst gegebenen Gesetze nach Belieben und zum Besten des Landes wieder aufzuheben oder abzuändern. Diesem scheint auch

4) nicht entgegen zu stehen, daß die Meyer durch besagte Verordnungen ein jus quaesitum erlangt, welches ihnen selbst vom Regenten, anders nicht, als im äußersten Collisions-Falle genommen werden kann,

indem sie ihr nutzbares Eigenthum ex concessione des damals regirenden Herrn Fürstbischofs Wilhelm Anton Glorwürdigster Gedächtniß erhalten haben, die facta Principis aber für den Nachfolger, vorzüglich wenn höchstderselbe ein Wahlfürst ist, nicht immer verbindlich sind.

Allein ohngeachtet aller dieser Gründe halten wir dennoch dafür, daß die aufgeworfene Frage bejahet werden mußte, denn wenn gleich

1) der Regel nach und ursprünglich den Meyern kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern zusteht, so hat es dennoch nicht den mindesten Zweifel, daß ihnen nicht solches mit Bewilligung der Gutsherrn hat zugestanden werden können. Es ist auch nicht durchaus nöthig, daß ihnen solches in den Meyerbriefen oder in allgemeinen Landesgesetzen hat beigelegt werden müßen, sondern sie können auch solches durch ein allgemeines rechtbeständiges Herkommen erworben haben. Dies ist, nach der Geschichtserzählung der Fall im Hochstifte Paderborn gewesen. Die meyerstättischen Güter sind daselbst jederzeit pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist den Meyern ein Dominium utile in Ansehung ihrer Güter von den Landes-Gerichten zuerkannt, und sind sie in Concurs gerathen, so sind ihre Güter öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Die Gutsherrn, welche nach der Natur der meyerstättischen Güter ein jus contradicendi gehabt hätten, haben dieses nicht ausgeübt; sie haben sich dies Erkenntniß gefallen lassen, und also stillschweigend ihre Einwilligung gegeben, woraus denn eine Observanz erwachsen, die sogar nochmals im Jahre 1765. in ein ausdrückliches Gesetz verwandelt worden. Beruhet nun gleich diese Observanz und das darauf erlassene Gesetz auf ursprünglich irrigen Grundsätzen, und auf Unkunde des ehemals so sehr vernachläßigten teutschen Privat-Rechts; so kann doch dieser Umstand an und für sich hier um so weniger etwas releviren, und die Rechtbeständigkeit der ältern Erkenntnisse und der Verordnung vom Jahre 1765 vernichten, als gewisser es ist, daß selbst ein Irrthum Gesetz werden kann; L. 39. D. de legib. L. 3. §. ult. D. de suppellect. legat.

Nun scheinen zwar,

2) dem bisher bemerkten die ältern Verordnungen von den Jahren 1655, 1662, 1720, 1726 entgegen zu stehen, und durch selbige die Observanz unterbrochen zu seyn; allein, wenn man diese Verordnungen genau prüft, so findet sich, daß sie im Grunde nur von der Dismembration reden, ja sogar selbst den Meyern ein, wiewohl eingeschränktes nutzbares Eigenthum an ihren Gütern beilegen. Nicht zu gedenken, daß die Praxis für diese Erklärung ist; so fängt sich auch gleich der §. 28. der Polizei-Ordnung von 1655 mit den Worten an:

Obwohl auch sonsten ein jeder des seinigen bei Macht ist ꝛc.

Es ist also schon in diesem Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß die Erbmeier Eigenthum an ihren Gütern haben; denn die angeführten Worte können keinen andern Sinn haben, als den: Es hat zwar sonst der Regel nach ein Jeder das Recht, mit dem Seinigen oder mit seinem Eigenthum zu machen, was er will, inzwischen sollen doch diejenigen, welche Erbmeierschaft an ihren Gütern haben, nicht ganz nach Willkühr damit schalten und walten können.

Ohnstreitig hätten dergleichen Ausdrücke nicht gebraucht werden können, wenn man damals noch die Absicht gehabt hätte, die Meier als

Pächter, die nicht einen eigenen, sondern einen fremden fundum cultivirten, anzusehen, und ihnen nicht vielmehr als Erbzinsleuten ein, wiewohl noch mehr eingeschränktes nutzbares Eigenthum einzuräumen. Eben so gestehet auch die Verordnung vom 1ten August 1662 dem Meyer einiges Eigenthum an den Gütern per indirectum zu. Es ist nämlich darin nicht versehen, daß eine auf das Gut contrahirte Schuld oder eine Verpfändung an und für sich, sondern nur alsdann null und nichtig sein soll, wenn das Gut anheim fällt, und also das jus Dantis resolvirt wird. Da dann natürlich die bekannte Rechtsregel eintritt: resoluto jure dantis resolvitur quoque jus accipientis.

Die Worte des Gesetzes: demnächst aber sich zutragen sollte; und: soll solche Verpfändung weiter nicht gelten: beweisen klar und deutlich, daß, solange das Gut nicht heimgefallen, und also das Dominium utile mit dem Dominio directo in einer Person, nämlich des Gutsherrn, nicht vereinigt ist, die Verpfändung nicht ungültig sey, welches doch der Fall wäre, sobald der Meier als bloßer Pächter, und nicht als Eigenthümer anzusehen wäre. So wird auch ferner in eben dieser Verordnung dem Landesherrn in der Eigenschaft als Gutsherrn nur ein Dominium directum mit den Worten:

welche einige von unserm Dominio directo herrührende Meyer ꝛc.

beigelegt; woraus dann die natürliche Folge entsteht, daß also der Meyer das dem Gutsherrn fehlende Dominium utile haben müßte. Aus diesen Gründen glauben wir daher, daß dasjenige, was in diesen und den nachfolgenden Verordnungen in Ansehung der Veräußerung u. s. w. enthalten ist, bloß von der dem Gutsherrn nachtheiligen Versplitterung der Güter zu verstehen sey, und daß daher gedachte ältere Verordnungen nebst den gefällten rechtlichen Erkenntnissen mit der neuen Meyer-Ordnung vom Jahre 1765. in keinem Widerspruche stehen. Es dürfte auch

3) diese Verordnung um so weniger wieder abgeändert, und den Meiern das ihnen an den Gütern zugestandene Dominium utile wieder entzogen werden können, als

a) selbst ein Irrthum Gesetz werden kann;

b) die Rechte der Gutsherrn dadurch nicht gekränkt sind, indem bereits bemerktermaßen, die Meyer schon vor dieser Verordnung ein Dominium utile an den Gütern hatten, und alles mit entweder ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Gutsherrn geschehen ist; auch

c) sie einmal durch die darin geschehene Bestätigung des bisherigen Herkommens ein jus quaesitum erhalten haben. Ein solches jus quaesitum kann aber

4) Niemanden anders, als im äußersten Collisionsfalle, wenn nämlich die Erhaltung des Staats solches erfordert, genommen werden, und auch ein Wahlfürst ist in dem, worin höchst dessen Vorgänger als Regent und in Gemäßheit dieser Dignität gehandelt hat, als successor in dessen Verbindlichkeiten anzusehen.

v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Thl. 113. p. 37.

Mosers Persönl. Staats-Recht. Tom. 2. B. 3. Cap. 10. §. 3.

Successor in territorio, quicunque demum fuerit, ad ea quae antecessor, tanquam Dominus, territorii, in vim obligandi perpetuam

peregit indistincte tenetur, adeoque privilegia aliasve concessiones legitime impetratas non magis quam ipse antecessor revocare potest.

Pütter, jus privat. princip. libr. 1. c. 10. §. 64.

Aus allen diesen Gründen sind wir daher des rechtlichen Dafürhaltens:

Daß die von den Fürstlichen Gerichten ehemals gefällte Erkenntnisse, ingleichen die im Jahre 1765. erlassene Meyerordnung allerdings ihren Rechtsbestand behaupten können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstlichen Gnaden Unterthänigst gehorsamste

Ordinarius, Decanus, Senior, und übrige Doctores der Juristen-Facultät auf der Universität Helmstedt.

Nr. 22.

Fürstl. Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche Taffel-Güter, Renten und Gefälle betreffend *).

Ausgegeben im Jahr 1662.

Ferdinandt von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichß Fürst, und Graff zu Pyrmondt, 2c.

Nach dem Wir bey jüngst angetrettener Unserer Fürstlichen Regierung, und Unserer Beamten erstmahlig abgelegter Rechnung, nebenst Unserem versambleten Cammer-Raht, erfahren und wahrgenommen, eine Nothturfft zu seyn, daß von Uns, bey Unserer Taffelgefälle Beobacht- und Erhebung, sowol zu unserer Rent-Cammer, als auch der Colonen, und dahin pflichtigen mehrer Richtigkeit, eins und anders Gnädigst erinnert, und verbessert werden möge; Als wöllen allen und jeden Unseren Ober- undt unter-Beambten undt Bedienten ernstlich hiemit anbefohlen haben, nachgesetzte Articulen und puncten, biß dahin wir etwa eine völligere Cammer-Ordtnung errichtet haben werden, in fleißige Acht zu nehmen, und denen, so viel deren einen jeden betrifft, gehorsambst nachzukommen.

1) Diejenige Unsere Beambten, welchen obliegt, einigen Unseren Ober- oder Unterbedienten Besoldungen undt Salaria außzuzahlen, sollen sothane Zahlung, wie auch sonst alle andere kleine und grosse Außgaben, die sein an Korn oder Geldt, bei den Rechnungen alleweil mit gehörigen quitungen undt Scheinen beleggen undt probiren, widrigenfals solche angegebene Außgaben, verworffen und nicht passirt werden.

---

*) Das Edict, so wie es jährlich sollte von den Kanzeln publicirt werden, findet sich in der Samml. I. S. 114. Da die ganze Verordnung nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren existirt, so geben wir sie hier ganz vollständig.

2) Alle Geldgefälle, undt was von verkaufftem Korn, oder sonsten an Geld eingenommen wirdt, sollen in guten groben und gangbahren Sorten, Uns zu eigenen Handen, in Beysein Unsers Landt-Rentmeisters, von Unseren Beambten, vor der Oesterlichen Rechnung, oder sonsten, eingelieffert werden, undt von Uns alsdann dieselbe Unserer Quitungen, wie auch der Zahlung ihres Salarii gewärtig seyn, ihnen selber aber solches nicht vorabziehen. Undt wan dan mit Unserm Gnädigsten Vorwissen undt Willen, einige Früchten außgeborget oder verkaufft werden, so soll darüber der außborgender oder verkaufender Beambter oder Bedienter, den Monat undt Tag, wie auch das quantum des Empfangs, mit dem Nahmen des Empfangenden verzeichnen, und benebenst das Pretium zu rechter Zeit zahlen lassen, widrigenfals selber dafür hafften.

3) Keinem Unseren Beambten oder Bedienten soll zugelassen seyn, Jemandten dilation oder Nachlaß seiner Schuldigkeit zu geben, noch einige Restanten in Rechnung zu bringen, oder aber sollen auß denselben die Anweisung ihrer Besoldung zu gewärtigen haben; Imgleichen wan ein oder ander delinquent von Unseren Beambten, bei ordentlichem Gericht, et cum causae cognitione, in sichere Straff oder Brüchte erkläret worden ist, alsdann soll denselbigen nicht freystehen, sondern verbotten seyn, nachgehendts sothane straff oder Brüchten, ohn Unser Gnädigstes Wissen undt Zugeben, nachzulassen, oder zu vergeringern.

4) Keinem Unserem Drosten, Ambtman, Renttmeistern, Rentschreibern, Kornschreibern, Vogten, oder einigem anderem Unserem Beambten oder bedienten soll hinfürters zugelassen seyn, unsere Zehndten oder Mast vor sich selbsten zu conduciren oder zu pfachten, sondern es sollen Unsere Drosten, und Rentmeistere, oder wer sonsten nebenst unseren Drosten den Renterey-Dienst hat, beyde mit einander, wan nit von Uns etwa andere darzu deputirt werden, die Zehenden und Mastung allezeit anderen zahlbaren Leuten zum höchsten Preiß per licitationem getrewlichst elociren, und keiner von Unseren Beambten oder Bedienten mit den Zehendt- oder Mastconductoren oder Pfächtneren umb participation des Gewinns einstehen oder zuhalten, noch sonsten conniuiren, oder colludiren, bey Straff Unserer Ungnad, und Verlust des Diensts.

5) Und weilen dan die Zehenden, nicht ohne merklichen Schaden der Kirchen, undt vieler Seelen befahrenden ewigen Verderben, in grossen Abgang gerathen; Als sollen alle Unsere Beambten und Bediente sich nicht allein, damit sothane Zehenden, welche durch Vertheilung der Ländereyen, Machung einiger Garten und Zuschläge, oder sonst auf andere Weise verschmählert, oder auch wol gar untergeschlagen undt entzogen seyn, nach aller Möglichkeit wider herbey in vorigen Standt gebracht, und darin conservirt werden mögen, auffs fleißigste bearbeiten, sonderen diejenige auch, welche die Zehenden zu berechnen haben, von einem jeden Zehenden richtige Rolle oder Specification aller Zehendbaren Ländereyen, mit Verzeichnüß, wo dieselbe gelegen, undt mit dem Nahmen der Fahrgenossen, auffs Fleiß- undt deutlichste in duplo verfertigen, undt deren eine Uns gehorsambst einschicken, die andere bey ihren Ambts-Registern stets verwahrsamblich behalten.

6) Weilen bey den abgehaltenen Rechnungen verspühret worden, daß

anfänglich zwar das gantze Korn, so zu berechnen, specificirt, nach sothanen gantzen quanto die krimpe gerechnet und würklich abgezogen, gleichwol hernacher in der Außgabe verschiedene Posten theils als unerzwinglich oder unerfindlich, theils als anders wohin verwiesen, oder gelieffert, sich berechnet befinden, und also von mehrerm die Krimpe einbehalten werde, als wahrhafft in dem auff den Kornboden kommenen oder verbliebenen Empfang gewesen ist; Als soll inskünftig die Krimpe von keinem mehr abgezogen undt einbehalten werden, als was würklich auff den Kornboden empfangen und geliefert seyn wird.

7) Jedes Jahrs Geld-Renten, wie auch Drifft-Gelder undt dergleichen, sollen ohne Unterscheidt, hinfüro also früh und zeitig entrichtet, auch von Unseren Beambten undt Bedienten eingefordert undt beigetrieben werden, daß selbige alle Uns, vor übergebung der Oesterlichen Rechnung, würck- und ohnfehlbarlich gelieffert, so dan darin berechnet werden mögen, widrigenfals aber Unsere Beambten und Bediente dafür stehen und haften sollen.

8) Welcher Orten Uns für Unsere Dienste das Dienst-Geld berechnet wirdt, da sollen Unsere Beambte undt Bediente fleißig dahin sehen, und sich erkundigen, ob undt welcher gestalt sothane Unsere Dienste an andere zahlbare Leute, benachbarte Adeliche oder Unadeliche, am höchsten außgethan werden können, so dann darüber an Uns oder Unsern Cammer-Raht, mit Benennung derjenigen, welche die Dienste, und wie hoch selbige conduciren wollen, mit gutachten gehorsambst berichten, darauff dan von Uns oder Unsern Cammer-Raht ein gewisses determinirt, erfolglich von unseren Beambten undt Bedienten, damit durch überlassung der Dienste, an die benachbarte Adeliche oder andere, keine nachtheilige consequentz und Anmassung zu befahren sey, mit zurücknehmendem Schein, oder auf andere sichere Weise verhütet werden, zu dem Ende auch insonderheit sothane Außthuung der Dienste allein auff gewisse Jahren geschehen, nicht weniger, wan undt an welche dergleichen Dienste elocirt seyndt, in den jährlichen Registeren, unter einer absonderlichen rubric, verzeichnet werden solle.

9) Wan ein Meyer, Pfächtner oder andre zu Register gesetzter verstirbt, soll dessen Folger am Gut, oder der sonsten die Pfacht entrichten muß, von Unseren Beambten undt Bedienten, in den Registern, mit Meldung des verstorbenen, und mit dem vorigen quanto, designirt und benennet werden. Undt weilen dann sowol auß den durchsehenen Rechnungen und Registeren, als sonsten vermerkt und befunden wirdt, daß nicht wenig Güter undt Ländereyen, davon Uns, vermög alter Register, sichere Heur undt Pfacht oder Zehenden gebührt, entweder ödt liggen, oder unbekannt seyn; Als erbieten Uns gnädigst, demjenigen Unsern Beambten undt Bedienten, welcher von berührten Gütern und Ländereyen, was unbekandt, wieder außforschen, und anzeigen: was ödt, wieder an Leut undt zur cultur bringen wird, davon eines undt andern oder mehr Jahren Pfacht, wie selbige sonsten Uns und Unserer Rent-Cammer gebührete, befindendem Fleiß, und der Güter oder Ländereyen quantität nach, zu Gnädigster remuneration undt Ergötzlichkeit genießen zu lassen, oder sonsten denselben mit etwa anderer Gnade zu erkennen.

10) Demnach wir dann auch unterm 20. februarii lauffenden Jahrs,

eine gewisse Zollordnung an Unsere Landt-Zöllnere und Zollverwaltere Gnädigst ergehen und publiciren lassen, undt aber Uns vorkombt, ob solle deroselbigen, eines undt andern Orts, völliger Gebühr nicht gelebt werden; Als ist an Unsere Beambten undt Bediente Unser Gnädigst befehlender Wille, in ihnen anvertrawten district, auf berürte Ordtnung, welche wir zu dem endt hiebey Gnädigst mitzufertigen, wie auch auff ermelte Unsere Zöllnere, Zollverwaltere, undt welche es sonsten betrifft, ob undt welcher gestalt von denselben sothane Unsere Zollverordnung undt Rolle gehalten werde, oder nicht, fleissige Obacht und Auffsicht zu führen, so dan über die vermerkende Fehler, Verbrechen, Unterschlagung undt Fahrlässigkeit, zu nötiger vermittelung, an Uns oder Unseren Cammer-Raht getrewist zu berichten, und wollen Wir hinwiederumb alsoche Unsere denunciirende getrewe Beambten undt Bediente, von demjenigen Straff- oder Bruchtfall, womit von Uns die denunciirte ungetrewe ichtwas unterschlagende oder sonsten verbrechende oder fahrlässige Zöllnere oder Zollverwaltere, dem befinden nach, werden belagt werden, zur remuneration, einen sicheren Theil participiren; oder denselben eine etwa andere Ergätzlichkeit wiederfahren lassen.

11) Es soll hinfürters hiesigem Unserem Kornschreiberen, oder anderen gantz kein Korn von Unseren übrigen Beambten oder Bedienten anderwertig außgefolget werden, ohne Unsern, Unsers Cammer-Rahts oder Landt-Rentmeisters außtrücklichen schriftlichen Befehl. Imgleichen wann Unsere Beamten undt Bediente, Uns oder Unserem Hoff-Marschallen, Hoffmeistern, Landt-Rentmeistern, Küchen-Schreibern 2c., ichtwas außfolgen lassen sollen, soll ihnen Unsern Beambten und Bedienten darzu allemahl außtrucklicher schrifftlicher Befehl zukommen, auch Quitungs-Schein begehrt und gegeben werden, umb selbige, als ohn welche sonsten solches nicht passirt noch gut geheißen werden wird, bei der Rechnung zu produciren.

12) Diejenige Unkosten, welche dadurch, daß die Heur undt Pfächte, auch andere Unsere Renten zu rechter Zeit nicht entrichtet werden, mit executionen der saumhafften auffgehen, sollen Uns von Unseren Beambten und Bedienten nicht angerechnet, noch denselben gut gethan, sondern von den saumhafften Pachtariis und Debitoribus selbsten, denen, wenen es gebührt, bezahlt, undt auff den weigerungsfall, durch Unsere Beambten und Bediente executive mit beygetrieben werden.

13) Wir wollen hiernegst auch Unsern Beambten undt Bedienten nicht mehr gut thuen, daß sie sich bei Ablegung der Rechnungen, oder andern Ambtsverrichtungen alhie im Wirtshauß verpflegen lassen, undt solches in Rechnung bringen, sondern es sollen Unsere Beambte und Bediente, wann dieselbe anhero gefordert werden, oder doch in Unsern Sachen und Geschäfften hieselbst zu thuen haben, sich bey Hof angeben, undt alsdann, sambt Dienern undt Pferden, allda ihrer Verpflegung zu gewarten haben.

14) Imgleichen ist bey den letzteren Oesterlichen Rechnungen wahrgenommen, wie daß von Unseren Beambten undt Bedienten, wan Unsere Zehenden undt Mast außgethan oder Brücht-Gerichter gehalten worden, gar grosse undt übermässige Kosten zur Rechnung gebracht seyndt, und wollen Wir derowegen hiemit Gnädigst verordnet, auch Unsere Be-

ambte undt Bediente alles Ernstes erinnert haben, bey erwehnter Außthuung der Zehenden oder Mast, und Gerichtshaltung, die Kosten also zu temperiren, damit keine Ursach gegeben werde, dieselbe ihrer übermässigkeit halben, in den Rechnungen als unpassirt zu durchstreichen, undt sonsten andere unbeliebige remedirung ergehen zu lassen.

15) Demnach sich befindet, daß die Pfänder oder Schütter, welche auff die in den Feldmarken beschehende straffbare Schaden obacht führen, undt selbige zu dem Brücht-Register den Beambten denunciiren sollen, zu zeiten mit den betrettenen à part umb ein geringes handeln, undt also dieselben der Gebühr nicht ansagen; Als sollen die Pfändere undt Schüttere von Unsern Beambten undt Bedienten, mit hernachgesetzten Eydt, und ferners, da sie demselben zugegen thuen sollten, nicht allein mit der Straff, so der verschwiegener verschuldet, doppelt belegt, sondern auch gegen ihn, nach Gelegenheit woll schärffer, wie sich gegen die Meinaidige gebührt, verfahren werden.

Form des Eydts.

Ich gelobe und schwere einen leiblichen Eydt zu Gott, undt auff sein Heiliges Evangelium, das obhabendes Schütters- undt Pfänders-Ambt, getrewlich und fleissig zu vertretten, auf die in der Feldmark, undt wo es mir gebührt, an äckeren, Garten, Wiesen, Kämpen, und dergleichen Stücken, von Leuten oder Vieh, mit reiten, fahren, treiben, gehen, hüten, weiden, zerbrechen, wegnehmen, und sonsten einigerleyweise beschehende Schaden, fleissige Auffsicht zu geben, undt zu dem endt die Veldmarck und örter, wo mir gebühret, täglich zu begehen, solche Schaden eigentlich zu vermercken, derendtwegen mit den Beschädigern umb Geschenck oder nützen a part nicht zu handeln, selbige nicht zu übersehen, noch zu verschweigen, sondern dis Orts Fürstlichen Beambten und Bedienten, alsobaldt nach dem betretten, mit wahrer und eigentlicher Beschaffenheit, getrewlich anzudeuten, undt sonsten alles anders zu thuen, was einem getrewen und fleissigen Schütter undt Pfänder obligt und gebührt, also wahr helffe mir Gott, und sein Heiliges Evangelium.

16) Es soll ein jeder Unser Beamter oder Bedienter bey seinem Eydt und Pflichten, auff die Gränzen seines anbefohlenen districts fleissige Achtung haben, und da unverhoffentlich von ein oder anderen ichtwas dagegen eingegriffen, präjudicirt oder gehandelt würde, allsolchen nachtheiligen Eingriffen oder turbationen sich aufs beste wiedersetzen, et vel repellendo, vel si vis major resisteret, Solemnissime protestando, allen präjuditz undt Nachtheil verhüten, undt Uns von dem gantzen Actu also baldt umbständlich berichten. Nicht weniger sollen alle Unsere Beambten undt Bediente, ihren, Unserem Cammer-Raht umb Lätare, oder wan es sonsten wird befohlen werden, zu stellenden jährlichen Rechnungen, einen beständigen und außführlichen Bericht, was es sowol mit jedes Orts Gräntzen, als mit den Landt-Schnaden intuitu den angräntzenden benachbarten Herrschaften, für eine eigentliche Bewandtnuß habe, ob undt welcher endts die Schnaden bezogen oder unbezogen, die Schnadts-Steine gesenket oder ungesenket seyn, was etwa sich zwischen diesem Unserem Stifft undt den benachbarten Territoriis für Streit undt

Irrung enthalten; ob undt was dabey für Eingrieffe oder attentata geschehen, welchergestalt denselbigen begegnet, und was Uns darunter für Recht undt befugsahme zustehe, jährlichs beileggen, imgleichen auch, was sich der Schnaden, Gräntzen undt jurisdictionalien halber, als mit deren respective Beziehung, übung, Eingriff, manutenentz und sonsten jährlichs begibt, auffs fleissigste einem protocollo undt Buch dergestalt einverleiben, damit daraus jedesmahls nöthige Nachricht genommen werden könne.

17) Ferners sollen Unsere Beambte und Bediente, sowol selbsten, als auch die bestelte Holtz-Förstere und dergleichen, auff Unsere Wälder undt Gehöltze fleissige Obsicht führen, daß selbige von anderen, mit Außführung des Brenn-Holtzes, und sonsten, nicht allein nicht verwüstet, verhawen, oder beschädigt, sondern vielmehr, der örter brauch undt Gewohnheit nach, zu rechter zeit bepflantzet und geheget werden mögen.

18) Der bißhero den Brüchtansetzenden Beambten zugelegter Zehender Pfennig, sol zwar hiernegst, auß erheblichen Ursachen, nicht mehr zugelassen, sonderen abgeschaft seyn, undt haben derowegen ermelte Beambte berührten Zehenden Pfennig fürtershin nicht mehr einzubehalten, sonderen alles völlig zu berechnen; Wan wir jedoch bey Ablegung der Oesterlichen Rechnung, von Unseren Beambten in gehöriaer Ansetz- undt Beytreibung der Brüchten und Renten, auch in billig mässiger Verbesserung Unser Register undt Gefällen, einen sonderbahren Fleiß angewandt zu seyn, ersehen werden: So wollen wir solchen fleissigen Beamten dargegen, dem befinden nach, einige gleichmässige Ergetzlichkeit anderwerts Gnädigst geniessen und widerfahren lassen.

19) Keinen Meyeren oder Pfächtneren soll zugelassen seyn, von den Meyer-Güteren, ohne Unseren Gnädigsten Specialconsens, etwas zu veräussern, zu deterioriren, zu verkauffen, oder auch seine schuldige Pfacht und andere prästanda, über gebührende Zeit, unbezahlt stehen zu lassen, sonsten des Meyer-Rechts würklich damit verlüstig undt endtsetzet seyn; Dafern auch ein oder ander auff solches Meyer-Gut an Gelde, oder anderen Sachen etwas vorgestrecket, undt sich hierüber mit Verschreibung, notariatschein, oder würcklichen Unterpfandt schon hätte versehen lassen, und demnegst sich zutragen solte, daß Uns selbiges Meyer-Recht entweder durch Verwirkkung oder sonsten wider eröffnet oder anheimb fallen würde, So soll solche Verpfandung weiter nicht gelten, sondern alsdan ex resoluto jure dantis dergleichen debitum gantz kraftlos extinguirt, nicht- undt ungültig seyn, undt also das Meyer-Gut ohne einiges Beschwehr oder verbindliche Ansprach, zu Unserer freyer Disposition, wieder zurück undt anheimb kommen.

20) Undt gleich wie dan insonderheit vermerckt wirdt, daß die Meyer- undt Pfacht-Gütere von den Elteren unter die Kinder pro legitima aut dote, oder auch wol von Brüdern undt Schwestern unter sich, vielfältig vertheilt werden, worauß dan erfolget, daß diejenige Heur undt Pfacht, welche sonsten von einem eingefordert undt gelieffert worden, von vielen mit grösseren Kosten undt Beschwer beygetrieben undt gelieffert werden müsse; Also solle hiernegst alle Splitter- und Theilung ernstlich verbotten, undt mit dem Meyer- oder Zinß-Gut nur einer, welcher seine Mit-Erben mit Geldt oder anderen Mit-

teln abfinden muß, bemeyert werden; Da aber bey einem oder andern solches zumahln impracticabel oder unmöglich seyn, und derselbe dan von Uns, Unseren Gnädigsten consensum zu einiger Anweiß- oder Theilung ad tempus erhalten haben würde, so soll dergleichen Theil- oder Anweisung vor Unsern Beambten gerichtlich ad protocollum geschehen, undt die theilende Erben der jährlichen Pfacht undt Schuldigkeit halber, alle in solidum obligirt bleiben.

21) Imgleichen, wan ein Meyer stirbt, soll derjenige, welcher von Kindern oder Erben, zu der Succession berechtigt zu seyn, und selbige anzutretten vermeint, wie auch, wan eine hinterbleibende und sonst mitbemeyerte Wittib ad secunda vota schreiten will, ehe undt bevor sich der oder dieselbe des Guts unternimmt, sich um die Beweinkauff- undt Bemeyerung angeben, den Meyer-Brieff nehmen, und zuvörderst die alte Meyer- undt Pfacht-Nottul produciren, die Güter undt Ländereyen cum Specificatione quantitatis, situs et terminorum, eigentlich undt vermittels Eydts, als lieb ihnen ist, die caducitet, dergleichen Meyerstättischer Güter zu vermeiden, getrewlich designiren, alwelche quantitas, situs und confinium alsdan, wie auch die in diesen vorgehenden Articulen verbottene alienation, hypothecation, Versplitter- und Zertheilung, per expressum pactum den Meyer-Brieffen außdrück- und bedeutlich einverleibt, undt über alles das ein Reversal, welchem solcher Meyer-Brieff inserirt sey, undt welchen Unsere Beambten bey negstkünftiger ihrer Oesterlichen Rechnung zu Unserer Cammer extradiren können, heraußgegeben werden solle.

22) Undt damit dan die drey sub No. 19. 20. und 21 negstvorgesetzte Puncten, jetzt- undt künfftigen Besitzern und Einhabern der Meyer- undt Pfacht-Güter, wie auch denen Creditoren kundt werden, und dieselbe sich für Schaden zu hüten, noch der Unwissenheit halber zu beklagen haben mögen; Als befehlen Wir allen undt jeden Unseren Beambten, und Bedienten hiemit Gnädigst, berührte drey Puncten nicht allein für dießmahl erster Zeit, sondern auch hiernegst jährlichs, undt alle Jahr, auff den Ersten Tag Januarii, in Unseren Städten und Dörfern von der Cantzel, auß dem solchen endts absonderlich gedruckt hiebey kommenden Befehl, verkündigen und publiciren zu lassen.

23) Im übrigen, thun Wir die von Unseren Beambten und Bedienten, bey nechstvorgewesener Oesterlichen Rechnung, zu Gott und auff dessen Heiliges Evangelium leiblich abgeschworne Eyde undt Pflichte anher wiederholen, undt deren Inhalts, auch mit geschworner Schuldigkeit oblieggender Beobachtung ermelte Unsere Beambten undt Bediente abermahlen Gnädigst undt ernstlich erinneren, welche derowegen dan auff sothane Eyde, und was selbige in sich begreiffen, umb solchem nicht zuwider zu handelen, sondern der Gebühr nachzukommen, öffters sich zu reflectiren haben.

24) Undt gleich wie wir nun endtlich alles obiges also Gnädigst undt ernstlich meinen, also wollen nicht allein dessen Festhalt- undt Beobachtung allen und jeden Unseren Beambten und Bedienten, bey vorberürten Pflichten und Eyden, womit sie Uns verwandt undt beygethan seyndt, oder welche dieselbe noch ableisten werden, undt ferners bey Unser Ungnadt, Verlust des Dienstes undt anderwärter Straff, sondern danebenst

auch dieses ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeder, so uns Oesterliche Rechnung zu thun hat, gegenwertige ihme zugestellte getruckte Cammer-Satzungen und Puncten, umb zu sehen, ob undt wie er selbige verwahrlich auffgehalten undt beachtet habe, zu zeit berürter Rechnung jedesmahls mit sich bringen solle; Dessen allen zu Urkundt haben wir diese Unsere Cammer-Satzungen eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auff Unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 1ten Augusti im Jahr 1662.

Nr. 23.

Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unser gnädigster Herr haben bei dem diesjährigen Landtage denen versammlet gewesenen Herren Landständen nachstehenden Entwurf, wornach die Kindestheile bestimmt werden sollen, mittheilen lassen, um darüber ihre gutachtliche Meinunge, und zweckdienliche Erinnerungen zu vernehmen.

Wiewohlen nun von Seiten besagter Herren Landstände die gleichfalls nachstehende Erinnerungen gemacht und abgegeben worden, so haben dennoch Höchstdieselben gnädigst gut befunden, darüber ihre Entschliessung annoch auszusetzen, und statt dessen auch von ihren Räthen, Beamten, auch sonstigen Gelehrten und übrigen von der Sache Kenntniß habenden Wirthschaftsverständigen, die ihnen diensam scheinende Erinnerungen und Anmerkungen darüber einholen zu lassen.

Und da es zu höchstdero gnädigsten Zufriedenheit gereichen wird, wenn dieselbe ihre Meinungen und Erinnerungen an hochfürstlichen geheimen Rath zwischen hier und dem 1ten des künftigen Monats December einschicken, so will hochfürstlicher Geheimer Rath solche binnen vorgedachter Frist erwarten, um davon so wohl Ihro hochfürstlichen Gnaden den unterthänigsten Bericht erstatten, als auch bei nächstkünftigem Landtag die Sache zum endlichen Schluß einleiten und befördern zu können.

Gegeben aus hochfürstlichem geheimen Rath. Paderborn, den 10ten August 1788.

(L. S.) Freyherr von Bochholz.
F. A. Riesen.

Entwurf des gnädigst zu erlassenden Edicts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob zwarn in der Polizeyordnung vom Jahr 1655, und nachher in der unterm 23ten December 1765 erlassenen Meierordnung ausdrücklich bestimmet und festgesetzet ist, daß die Meiergüter nur einem von den Kindern zu theile werden, die übrigen Kinder aber nach dem Verhältniß der aufkommenden Früch-

ten davon abgelegt werden sollen, dennoch die Erfahrung gegeben habe, daß darunter das gerechte Verhältniß so sehr überschritten worden, daß der größte Theil der Meiergüter durch die übermäßigen Ablagen der Kinder ins Verderben gebracht, und im Umstand versetzet sind; Wie nun dieses ganz ohnstreitig daher entstanden ist, daß die der Landesverfassung angemessene Grundsätze nicht befolget, sondern nur nach Willkühr verfahren, auf den lasttragenden Meyer oder Gutsbesitzer eine billige Rücksicht nicht genommen worden, daher dieselben dadurch in Schulden vertiefet sind, und dem Andringen der Gläubiger endlich unterliegen müssen, so haben Wir um diesem Grundverderblichen Unwesen abzuhelfen, auf Verlangen Unserer treu gehorsamsten Landständen hiemit vorerst und bis dahin ein anderes besser und räthlicher befunden werden wird, verordnen und festsetzen wollen; daß

§. 1. Die meyerstättischen Güter, wovon die Kinder nach vorgedachten Landeskonstitutionen nur eine dem Ertrag der Güter angemessene Abfindung fordern können, von jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, durch genugsam erfahrene und nach Vorschrift der hiesigen Hofgerichtsordnung Tit. 42. §. 14. gehörig zu beeidigende Aestimatorn in Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß durch dieselben ein gewisses Quantum ausgemittelt, bestimmet und festgesetzet werde, wofür sothanes Gut überhaupt und insgesammt, mithin nicht stückweise alljährlich Stylo ferreo verpachtet werden kann.

Monita. D. Dominorum Statuum.

† ad §. 1. Wäre man zwar einverstanden, man glaubte aber, daß bey jeglichem Fall, wo die Abtheilung der Kinder geschehe, nicht allezeit eine neue Aestimation nothwendig seye, wenn alle Interessenten es bey der ersten Aestimation belassen, und auf eine Neue nicht bestehen würden.

§. 2. Von diesem Quanto sollen demnächst die Schatzungen, die gutsherrliche Heuer oder Pächte, und andere ständige jährliche Abgaben abgezogen, das davon übrig bleibende Quantum aber zu einem Kapital zu 5 pro Cent angeschlagen werden, also daß, wenn zum Beispiel ein meyerstättisches Gut nach vorgedachtem Abzug zu 100 Rthlr. angeschlagen wird, dasselbe zu 2000 Rthlr. berechnet werden solle.

† ad §. 2. Hielte man für unumgänglich nothwendig, daß, wo dahier von Abzug der auf der Meyerstatt haftenden Lasten Erwähnung geschehe, auch eine gewisse Anzahl der Schatzungen benennet und ausgedrucket, sodann auch auf die etwa auszureichende Leibzucht eine vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse.

§. 3. Von diesen zum Beyspiel angenommenen 2000 Rthlr., sollen die auf dem Hof haftende Schulden nach Maasgabe des unten folgenden §. 12 abgezogen, und die davon überbleibende Summe unter die Kinder dergestalt vertheilt werden, daß

§. 4. Demjenigen Kinde, dem das Gut nach der Meyerordnung §. 13 zu Theil wird, die Halbschied jedes Mahl anheim fallen solle, denn da dieses Kind der Gutsbesitzer, und zugleich der lasttragende Meyer und Unterthan wird, der für alle Landes- und Gemeinheitslasten, sie haben Namen, wie sie wollen, angesehen wird, und haften muß, sodann auch den Leibzüchtnern und seinen unmündigen und kranken Geschwistern

den Unterhalt zu reichen verbunden ist, so ist es sowohl nach dem Gemeinen als natürlichen Rechten billig, und denselben gemäß, daß er vorzüglich erleichtert und unterstützet werde, sollten gleichwohl

† ad §. 3 et 4. Fände man nichts zu erinnern.

§. 5. Die von dem Gut abgehende Geschwister oder der neue Meyer selbst darauf antragen und bestehen, daß die meyerstättischen Güter, weil sie zu gering oder zu hoch geschätzet, und die darauf haftende Lasten, Schatzungen, und gutsherrlichen Abgaben zu hoch oder zu gering angeschlagen wären, von neuem geschätzet werden müssen, sollen sie zwarn hierunter, jedoch auf ihre Kosten gehöret, alsdann aber aufs genaueste dabey verfahren, mithin auf 12 Schatzungen jedes Jahrs, und in Ansehung der jährlich abzugebenden Heuer oder Pächte für einen paderbörnschen Kreuzscheffel Roggen 18 Groschen, Gersten 14 und Haber 9 Groschen, und für jeden zu leistenden Spann- oder Handdienst, soviel davon jedes Orts hergebracht ist, und gezahlt zu werden pflegt, und für ein abzuliefernde Huhn 2 Groschen und abzugebendes Ey 1 Pfennig in Anschlag gebracht — hiernach aber nach obigem §. 3. ausgedruckten Grundsatz, das Abzugsquantum bestimmet, eine weitere Taxation aber nicht zugelassen oder gestattet werden. Sollte sich nun bei der vorzunehmenden Schätzung ergeben, daß das Abfindungsquantum durch die auf dem Gute haftende Schulden und Lasten absorbirt würde, soll der Meyer, der das Gut nach der angezogenen Meyerordnung erhält, seinen Geschwistern gar nichts heraus zu geben oder zu bezahlen, wohl aber die Unmündigen bis sie ihr Brod selbst verdienen können, unentgeldlich zu unterhalten schuldig seyen; Damit nun aber auch

† ad §. 5. Fände man nöthig, noch zu bemerken, daß, wenn erwiesen werden könnte, daß bei der vorgenommenen Aestimation die Aestimatoren Dolo vel culpa latissima verfahren hätten, so müßten die Aestimatoren nicht allein die verursachten Kosten zu refundiren angehalten, sondern auch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden.

§. 6. Darüber kein Zweifel entstehen könne, was wir eigentlich unter die meyerstättischen Güter verstehen, oder begreiffen, so erkären wir, daß wir hierunter begreiffen alle zum Gute gehörigen Gründe, wovon Schatzungen, Heuer, oder Pächte alljährlichs abgereichet werden müssen, mithin

A. Die sädigen Ländereyen,

B. Die Wiesen und Kämpe,

C. Alle andere dem Meyergute anklebende Gerechtigkeiten, in Holzungen und Weiden oder wie sonst Namen haben, und diese werden allein geschätzet.

§. 7. Dahingegen werden von der Schätzung ausgenommen:

1) Das Wohnhaus, Scheueren und Stallungen.

2) Die Hecken, Zäune und in den Gärten etwa befindlichen Bäume, wie auch

3) Die in den Ländereyen vorhandene Gailung und der Mist auf dem Hofe; — denn weil diese Stücke in den geschätzten Ertrag des Guts schon mit eingeschlossen, und darunter mit begriffen, so können dieselben bicht noch einmahl zum besondern Anschlag gebracht werden, mithin nleiben diese dem Meyer unentgeldlich bevor.

§. 8. Soviel die in den Ländereyen gethane Einsaat, und darauf vorhandene Früchten betrifft, soll die geschehene Einsaat mit zur Ablage gerechnet werden, wenn der neue Meyer den Hof von Martini bis zur Bestellung des Sommerfelds antritt, wenn aber der Meyer den Hoff nach Bestellung des Sommerfelds bis vor Martini antritt, so fällt ein Drittel der gesammten Früchten in die Rechnung der Ablage.

§. 9. Das Uebrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, Instrumentis rusticis und sonstigen zur Führung und Fortsetzung einer meyerstättischen Haushaltung gehörigen Gereitschaften, als, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Kessel und Töpfen ꝛc. befindet, gehöret zu der gemeinschaftlichen Theilung, mithin muß auch alles dieses geschätzet, in Anschlag gebracht, und das hieraus entspringende Quantum dem vorhin §. 2 bemerkten zu 5 pro Cent zu berechnenden Kapital zugesetzet werden.

† ad §. 9. Wäre anzumerken, daß dieser Punkt wegen des Instrumenti rustici eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdiene, wie dasselbe nicht allein auf den Höfen zu erhalten, sondern auch zu verbessern seye, weil dadurch ein Prädium oder Meyerstatt eine mehr fruchtbringende Einrichtung erhielte, und da dieser Punkt durch die einkommende Anmerkungen mehr erläutert, und desto zuverläßiger bestimmet werden könnte, so wäre auch derselbe bis dahin, daß die Anmerkungen von den sämmtlichen Corporibus und Beamten einlangen würden, auszusetzen.

§. 10. Wenn nun solchemnach das Gut oder der Hof mit der darauf befindlichen in vorstehendem §. 9 benannten Gereitschaft geschätzet worden, und sich daraus die unter die Kinder zu vertheilende Summe ergiebt, so ist schon vorhin §. 3 bestimmet worden, daß davon dem neuen angehenden Meyer oder Gutsbesitzer nach Abzug der auf dem Hofe oder Gute haftenden Schulden die Halbschied zu theile werden solle, die andere nach bleibende Halbschied aber soll unter dem Meyer und den abgehenden Kindern, nämlich dessen Geschwistern, zu gleichen Theilen, mithin in Capita vertheilt werden. Indessen versteht es sich

§. 11. Von selbst, daß der Eltern wahres Allodium, als das baare Geld, Kapitalien, versetzte oder andere Heuer- oder Pacht-freye zur Meyerstatt nicht gehörige Erbländereyen, wie auch die zur Führung und Fortsetzung einer meyerstättischen Haushaltung nicht gehörige Meublen hierunter nicht mitbegriffen seyen, sondern daß hierüber die Eltern, so wie es ihnen nach den Gemeinen und Landesrechten zustehet, zu Gunsten des einen oder des andern Kindes, oder auch sonst nach Willkühr frey zu disponiren haben, und sollten auch die Eltern, welchen darüber zu disponiren gebühret, ab intestato verstorben seyn, so soll dieses Allodium dem Meyer sowohl, als den übrigen abzulegenden Kindern zu gleichen Theilen zufallen.

† ad §. 11. Hiebey ist angemerkt, daß, wenn denen Eltern ohne einige Einschränkung über das Allodium frey zu disponiren gestattet würde, hieraus gar leicht entstehen könnte, daß sie zum Nachtheil des Instrumenti rustici, das ist, die zur Kultivirung eines Meyerguts erforderliche Pferde und Kühe ꝛc., das Allodium vergrößerten,

um nur ein oder anderes Kind destomehr zu begünstigen, wodurch aber der durch diese Verordnung intendirter Endzweck gänzlich würde verfehlet werden, mithin hielte man für unumgänglich nöthig zu seyn, daß die freye Disposition der Eltern dahin eingeschränkt würde, daß in dem Fall erst die freye Disposition über das Allodium statt haben sollte, wenn der Hof mit einem zureichenden Intrumento rustico, das ist, mit der nöthigen Anzahl von Pferden, Kühen und anderem Vieh, — Wagen, Schiff und Geschirre, versehen bliebe, wobey diensam und nöthig seyn dörfte, daß auf eine gewisse Anzahl Morgen, auch eine gewisse Anzahl von Pferden und Kühen fixirt würde.

§. 12. Dieses setzt aber den Fall zum voraus, daß das Gut mit Schulden nicht beschwert ist, denn wenn Schulden vorhanden, so bleibt vorgedachtes Allodium damit zuerst und vorzüglich behaftet, ist aber dazu das Allodium nicht hinreichend, so sollen die aus dem aestimato des Guts zu berechnende, und in Anschlag zu bringende Gelder, wovon vorhin §. 2 und 3. Erwähnung geschehen ist, zur Tilgung der Schulden berechnet, und allenfalls dazu mit verwendet werden, inmaßen unser Wille und Meinung dahin gerichtet ist, daß die aus dem aestimato des Guts in Anschlag zu bringende Gelder für die Schulden nur in Subsidium haften, mithin wenn kein zureichendes Allodium vorhanden ist, zur Bezahlung der Schulden berechnet oder verwendet werden sollen.

§. 13. Wenn die Eltern annoch in ihrem Leben ihre Kinder von den Gütern ablegen wollen, soll solches von des Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, geschehen, und sodann sollen die Eltern den Zustand ihres Vermögens, und ob derselbe Schuldenfrei, oder mit wieviel Schulden er etwa behaftet, an Eidesstatt zu eröffnen schuldig seyen, welchemnächst mit Zuziehung des Gutsherrn und zwar wenn mehrere Gutsherrn vorhanden, von demjenigen, dem die mehrste Pächte oder gröste Heuer entrichtet wird, die Schätzung der Güter vollzogen und die Ablage bestimmet wird; wobey wir jedoch ausdrücklich erklären, daß aus dieser Schätzung der Güter dem Gerichtshaber eine größere Gerichtsbarkeit, als er bishiehin hergebracht, nicht erwachsen soll.

† ad §. 13. Wäre wohl nöthig in sorgfältige Erwegung zu ziehen, und darüber von demjenigen, dem die Umstände der Bauern am genauesten bekannt, Erkundigung einzuholen, ob es nicht dienlich seyen wolle, ordentliche Consensbücher zu halten, worin die von den Bauern sowohl gemachte, als machende Schulden gerichtlich verzeichnet würden, und die Schulden, die alsdann nicht ordentlich ingroßirt wären, müsten schlechterdings für null und nichtig erkläret, und dazu denen Creditoren nicht verholfen werden; denn sollten auch einzelne Bauern durch ihre eigne Verschulden in tiefere Schulden sich versetzet haben, als ihr Vermögen sich erstreckte, so könnte doch darauf gegen den allgemeinen Nutzen keine Rücksicht genommen werden.

§. 14. Würde gleichwohl, und etwa beim Absterben der Eltern, sich äussern, daß die Eröffnung des Vermögenszustandes irrig oder unrichtig geschehen seye, mithin, daß das abgelegte Kind mehr und soviel erhalten, daß die Uebrigen in den ihnen §. 10 bestimmten Ablagen ver-

kürtzet worden, so soll dasselbe das zuviel empfangene zu konferiren, und solches den übrigen Kindern, wenn sonst die in gemeinen Rechten bestimmte Zeiten noch nicht verstrichen sind, wieder herauszugeben verbunden seyn.

† ad §. 14. Sollten in der Zukunft dieses Punkts halber Rechtsstreitigkeiten entstehen, so müssen dieselben summarisch untersucht und entschieden werden.

§. 15. Im andern Falle, worin die Ablage der Kinder nach Absterben der Eltern bestimmet wird, soll zwarn dieselbe auch auf eben gedachte Art jedoch auch mit Zuziehung der etwa minderjährigen Kinder, ordentlichen Vormünder festgesetzet werden, gleichwohl muß über das ganze Gut und Vermögen, wovon die Ablagen zu entrichten sind, ein ordentliches Inventarium errichtet, demnächst von den Aestimatorn geschätzet, und darnach die Ablage bestimmet werden.

§. 16. Alles dieses hat jedoch nur statt, wo von Kindern, die aus einer Ehe geboren sind, und wo eins von ihnen den Hof erhält, die Frage ist; — wo aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, da bekommen diese nur dasjenige, was der Kinder erster Ehe Stiefvater oder Stiefmutter an Geld oder Gut wirklich eingebracht hat, und Schuldenfrey geblieben ist, mithin wird dieses nur unter sie nach Abzug der Schulden vertheilt, was aber der Kinder erster Ehe rechter Vater oder rechte Mutter bey angetrettener Ehe an Geld oder Gut eingebracht, bleibt den Kindern erster Ehe, und kann davon den Kindern zweyter Ehe nichts zu Theil werden, weil in Betracht dessen dem zur zweyten Ehe geschrittenen Vater oder Mutter die Leibzucht abgereichet wird; und dieses soll auch bei den Kindern dritter oder mehrer Ehen beobachtet werden, und eintreten.

† ad §. 16. Würde dieser Absatz einer fernern Untersuchung annoch ausgestellt werden.

§. 17. Die unehligen Kinder hingegen, wenn sie sonsten nicht durch eine nachher erfolgte Ehe legitimirt worden, können an das meyerstättische Gut selbst weder Anspruch machen, noch gebühret ihnen davon eine Ablage, wenn auch schon von der Mutter der Hof oder das Gut herkommen sollte, und so haben auch

§. 18. Die von den Leibzüchtnern gebohrene Kinder eine Ablage aus dem Gute nicht zu erwarten, jedoch soll ihnen das von dem Leibzüchtner erworbene, worüber er nach der Meyerordnung §. 21 disponiren kann, zufallen. Sollte gleichwohl

§. 19. Nichts vorhanden seyn, so ist der Meyer doch schuldig, diesen sowohl als seinen übrigen Geschwistern, wie auch den von seinem Vater oder Mutter etwa erzeugten unehligen Kindern, in solang bis sie ihr Brod selbst verdienen können, den völligen Unterhalt an Speise, Trank, und Kleidung zu reichen, auch sie zur Kirche und Schule zu halten. Imgleichen ist auch

§. 20. Der Meyer oder Gutsbesitzer verbunden, die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Halbgeschwister, die ihr Brod anderwärts nicht verdienen können, lebenslang zu unterhalten; dieselben müßen aber auch dagegen, soviel ihre Leibesbeschaffenheit es zuläßt, zum Besten des Guts mitarbeiten helfen. Wenn aber

§. 21. Ein oder ander von den Kranken doch sonst vernünftigen Geschwistern besser finden würde, das Gut zu verlassen, den ihm ausgesetzten Kindestheil zu fordern, und sich anderwärts dafür unterzubringen, so soll ihm zwar solches freystehen, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem 18ten noch nicht volle sieben Jahre die Naturalverpflegung genossen hat, immaßen er alsdann auf dem Gute zu bleiben, und dem Gutsbesitzer den ihm ausgesetzten Kindestheil ohne darüber anderwärts disponiren zu können, zu belassen, soll gehalten seyen.

† ad §. 21. Würde zu überlegen und Erkundigung einzuziehen seyen, ob wegen der Leibzuchten nicht ein gewisser Grundsatz aufgestellet, und dieselben darnach regulirt werden könnten.

§. 22. Wenn von den abgelegten Kindern ein oder anderes unverheirathet in der Minderjährigkeit, oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen, verstirbt, so fällt der Kindstheil an den Meyer oder Gutsbesitzer zurück, der es aber auch sodann muß beerdigen lassen. Wenn aber

§. 23. Das Verstorbene außer dem Kindstheil annoch andere acquisita hinterläßt, so wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen, dahingegen aber sollen die unverheiratheten Kinder nach zurückgelegtem 25ten Jahre ihres Alters über ihre Ablage, oder über den ihnen ausgesetzten Kindstheil zu disponiren befugt seyen.

§. 24. Da nun nach obigen Grundsätzen, all dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Gelde angeschlagen, und festgesetzt wird, so sollen auch alle Nebenabgaben, als Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge, Lehrgelder, und was sonst auch an Vieh, Korn, Betten, Leinewand ꝛc. zu geben üblich gewesen, oder wie es sonst Namen haben mag, gänzlich wegfallen, mithin alle diese Nebenabgaben in dem Abfindungsquanto mitbegriffen seyn.

§. 25. Wenn gleichwohl der Meyer ein entbehrliches Pferd, Küh, Rind, Schweine, ein Ehrenkleid, Bette und Bettgewand, Kisten, Kasten, Schränke, und anderes Hausgeräth zum Brautschatz in natura mitgeben will, soll ihme zwarn solches unbenommen seyn, jedoch sollen alle diese Sachen anders nicht als gegen einen zu vereinbarenden Preis, und daß sie von dem Empfänger auf die bestimmte Ablage an Zahlungsstatt angenommen, und daß darüber ein ordentlicher Empfangschein oder Quittung ausgestellet werde, weggegeben werden, es wäre dann, daß der Meyer oder der Vater, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder, etwas davon besonders schenken wollte, welches zwar in seiner Willkühr stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn solle.

† ad §. 25. Wäre post verba, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder etwas davon verschenken wollte, beizusetzen, und mit auszudrücken, daß dazu der Vater, wenn er die Schenkung aus seinem ohnstreitigen Allodio verrichtete, sollte befugt seyn.

§. 26. Uebrigens hat es zwar bey der Meierordnung §. 15 dahin sein Bewenden, daß die den Kindern festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmahl entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Meyer oder Gutsbesitzer abgeführet werden sollen; wenn aber meh-

rere Kinder vorhanden, welchen die Ablagen entrichtet werden müssen, so sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer nicht mehr als ein Terminsquantum abzuführen schuldig seyn; bey Festsetzung der Termine soll auch darauf, ob der Meyer mit Unterhaltung der Leibzüchtner beschweret seye oder nicht, Rücksicht genommen werden, weil in dem ersten Fall das Terminsquantum nicht so hoch als in dem andern bestimmt werden kann, und weil auch die Ablagen nach verfallenem Termin nicht selten unabgefordert belassen werden, wodurch die immittelst darauf verschienene Zinsen zu ein beträchtliches Quantum sich belauffen, so sollen dergleichen Zinsen nicht eher, als bis das Kind, dem die Ablage gebühret, sich darum gerichtlich meldet, zu lauffen anfangen.

§. 27. Auf diese unsere Verordnung soll auch in bereits rechtshängigen Sachen, worin von Ablagen der Kinder die Frage ist, von all Unsern Ober- und Untergerichten erkannt werden, wo aber die Ablagen mit gutsherrlicher Bewilligung einmahl bestimmet und festgesetzet sind, da hat es dabey sein unabänderliches Bewenden. Damit aber

§. 28. Durch die von Gerichts wegen vorzunehmende Schätzung in Ansehung der Kösten die Gebühr nicht überschritten werden möge, so erklären wir hiemit, daß es bey demjenigen, was für Einrichtung der Ehepachten den Beamten oder Gerichtsverwaltern bis hiehin bezahlt worden, sein Bewenden haben, und das deswegen hergebrachte Quantum nicht überschritten, noch wegen der nach dieser Unserer Verordnung zu bestimmenden Ablagen erhöhet, sondern nur den zu gebrauchenden Aestimatoren die ordnungsmäßige Gebühren annoch besonders abgereichet werden sollen.

Nr. 24.

Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschatz von einem Vollmeyerhof gehört. 1780.

Ew. Hochfürstl. gnaden geruhen aus der anliegenden Specification ggst. zu ersehen, wieviell nach hiesiger Amtsgewohnheit von einem Vollenmeyer-Hofe an Brautschatz mit gegeben wird; die dahier auf den Ring Boke belegene Beinen-stätte ist ein Vollmeyer-Hof, ich Verfehle nicht, Vorbemeldte Specification zur Gelebung, des an mich ggst erlassenen Befehls hiedurch unterthänigst einzuschicken. u. s. w.

Boke, den 14ten Aprilis 1780.

Harbert.

Verzeichniß

dessen, was von einem Vollenmeyer-Hofe nach der Gewohnheit des Amts Boke an Brautschatz mitgegeben wird.

1mo 4 Kühe; — 2 Rinder;
2do. 1 Pferd; — 1 Stuppen;

3tio ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem Vollständigen Bette, Kisten und Holtzerngeschirr 36 Scheffel Roggen gehören.

4tò. ein Ehren-Kleid,

5to. Die Führung frey von und zu dem Herren.

Nr. 25.

Amtliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück.

1. Rescript der fürstl. Hofkammer vom 5ten Januar 1795.

Da wir zu wissen nöthig haben, wie es in dem dasigen Ambte gehalten werde, wenn von einem Eigenbehörigen, und zwaren von einem viduo oder einer vidua die Leibzucht bezogen werden wolle oder bezogen werden müsse, was nämlich einem solchen abziehenden Meyer oder Meyerin, aus dem rechten wohnhauße, und von den darin vorfindlichen Mobilien und Moventien zur Leibzucht gegeben und verabfolget werden müße, und was einem solchem abgehenden Meyer oder Meyerin an Ländereyen und wiesewachß von den zu dem Hofe gehörigen Grundstücken zugetheilt werde; und ob auch ein sothaner Leibzuchter dem rechten Colono zu den jährlichen Schatzungen und sonstigen von dem Hofe entrichtet werden müßenden stabilen Jährlichen prästandis ein sicheres, und demfalls wieviel beytragen müße? so habt Ihr uns, wie es nemblich in dem dasigen Ambt darunter dem Beständigen Herkommen gemäß gehalten werde, darüber mit dem fordersamsten eine verläßige und umständliche Auskunft zu geben, und diese uns längstens innerhalb 8 Tagen zugehen zu lassen.

2. Bericht des Gogräfen Schröder, vom 24ten Januar 1795.

Auf das vom 5ten Januar an mich erlaßene rescript in Betreff der Frage, was einem auf die Leibzucht ziehenden Meyer oder Meyerin a) an Mobilien oder Moventien, b) an Grundstücken mitgegeben oder zugetheilet, c) und ob von diesen Leibzüchtern auch zu den oneribus publicis müße concurrirt werden, ohnverfehle hiedurch anzuzeigen; und zwar ad a) die halbscheid aller Mobilien und Moventien — ad b) wenn der Leibzüchtner wahrer Meyer oder Meyerin gewesen, der 3te Theil aller liegenden Gründe; — ist er aber zu Jahren getzogen gewesen, so ist zu unterscheiden, ob er in der ersten Ehe oder 2ten Ehe getzogen; ersteren falls bekämbt er $\frac{1}{6}$ Theil, letztern falls aber pflegt bei der Heirath und Verschreibung jener Theil, den er nach dem Tode seiner Frauen et sic vice versa zur Leibzucht haben soll, bestimmt zu werden, und zwaren nach den umbständen der 9te oder 12te Theil; ist aber diese Bestimmung nicht vorgegangen, so wirdt behauptet, daß ihme keine Leibzucht gebühre. — Ferner wirdt hiebey erinnert, daß zwar von der Mastung dem Leibzüchtner sein Antheil gebühre, undt zwar nach obigem masstab, zu dem Eichenholz, in so ferne der meyer etwas fället,

hatt er keinen Anspruch, wiewohl zu den Abfall, nemblich den nicht brauchbaren telgen; ob er nun aber hievon einen bestimmten Theil als resp. den 5ten oder 6ten fordern könne, ist so sicher nicht, indeme behauptet werden will, daß ihme nur etwas zur Feurung abgegeben werden müße. Vom Schlagholz gehöret sein Theil aber dem Leibzüchtner nach Masgab des Theils, den er von den Güthern hatt.

ad c. im ersteren Jahre der Theilung muß der Leibzüchtner alle onera publica ohne Ausnahme zur halbscheid abführen und berichtigen — in den nachherigen Jahren aber concurriret er auf keine Art; jedoch den Ambtsbeyschatz ausgenommen, als zu welchem er dem Meyer $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ resp. zulegen muß.

Nr. 26.

Auszug aus dem „Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777."

(Samml. IV. S. 120.)

Vierter Abschnitt,

von Hand- und Spanndiensten und ihrer Verrichtung, von denen auf den Versäumungsfall gesetzten Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

h) Gleichwie der Wegbau zu solcher Jahrszeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihrer eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu aufgebottene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6 Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7 Uhr sich bei der Arbeit einfinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von eilf bis Nachmittag ein Uhr- solche bis des Abends um 6 Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.

i) Zu den Handdiensten sollen allemahl diensttüchtige Leute, weil mit Kindern taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschicket werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett, wohl aneinander schliessenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrender Grand oder Sand im Hinfahren nicht unterwegs verschüttet oder verstreuet werden könne.

k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist frey gestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beitragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmäßigen Erscheinung sein Bewenden; im letztern Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beam-

ten oder Gerichtshaberen geschehen, und von dem zum Handdienst Pflichtigen per Tag 6 Gr., und von jeder Fuhr per Tag 24 Gr. erlegt werden.

l) Von dem ohne vorherige Anzeige, und ohne geleistete Zahlung ausbleibenden, und von denen, welche zu spät zur Arbeit auf der Stelle erscheinen, solle, und zwaren von dem ersten die Zahlung vollständig, von den anderen aber nach Proportion, wie sie entweder $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tag zu spät kommen, pro rata zur Strafe beygetrieben, annebst aber sie ernsthaft angehalten werden, den versäumten Hand- und Spanndienst nachzuholen, und in natura zu verrichten.

m) Die solchergestalt verfallene und stracklich beyzutreibende Strafgeldere sollen vom Beamten oder Gerichtshaberen zum Wegbau, behuf deren für Geld zu bestellenden Diensten und Fuhren verwendet, davon auch die Einnahm- und Ausgab-Führende Rechnung zum Hochfürstlichen Geheimen Rath eingeschickt und gerechtfertiget werden.

n) Vorzüglich solle eines jeden Orts Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß dem in denen aufzuwerfenden Graben sich versammelendem Wasser ein ohnschädlicher Abzug und Abfluß verschaffet, wie auch Stein und Grand oder Sand von solchen Orten hergenommen werde, wo solche Materialien am füglichsten, am ohnschädlichsten, und am nächsten zu haben seyn werden.

o) Sofern in Ermangelung und wegen Abgang deren Steinen die Straßen mit Holz ausgebessert werden müsten, bleibt es bey der Regel und der bisherigen Observanz, wornach eine jede Gemeinheit das zum Wegbau erforderliche Holz anzuschaffen hat, in einem außerordentlichen Fall bleibt jedoch bevor, befindenden Dingen nach zu verordnen.

p) Wo es immer thuentlich, sollen die Wege in grader Linie und breit genug, nach vernünftigem Ermessen des Bau-Inspecteurs, gemacht, zugleich auch der Bedacht genommen, daß nebst denen zu machenden Wegen, auch Sommer-Wege bleiben und angelegt werden u. s. w.

Nr. 27.

Rechte und Privilegien des Landes Delbrück.

A. Diderich Erzb. von Cöln erneuert als Verweser des Stifts Paderborn, die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrügge im Jahre 1415 *).

Ex Originali.

Wy Diderik van Godes Gnaden unde des heiligen Stoils to Rome Ertzbisscop to Colne, des Heiligen Romischen Rikes in Italien Erzcan-

*) Entnommen aus Kindlingers, Hörigkeit, S. 545. Das Original haben wir nicht zur Einsicht erhalten können.

ceker, Hertoghe in Westfalen unde Vorweser unde Herr des Stichtes to Paderborn bekennen openbare in dessen Briefe vor uns unde alle unse Nakomelinge Bisscope to Paderborn, dat wy na Rade, Witscap unde Vulbord der eirsamen Heren, Domprostes, Domdekens unde Capittels unsir Kerken to Paderborn egenant sollet und willet unse lieven Undirsatin unde Landlüde in dem Lande to der Delbrüge latin unde beholden bi all ern Rechten Frigheiden unde loveliken Wonheiten, unde bei den Gulden, Rechten und Upkomen, der se plichtig sint eynen Bisscope to Paderborne, sinen Amptlüden unde dem Lande dairsulves to gevende und to betalende in allre Wise, alse hyr na gescrefin steit.

1) To dem erstin sind se schuldich eynen Bisscope to Paderborne oder sinen Amptlüden to gevende Meigbede unde Herveſtbede alle Jair an Paderbornschem Gelde.

2) Item is eyn juwelick Husgenote in der Delbruge eynem Bisscope to Paderborn schuldig und plichtig to gevende dat Hanich na alder Wonheit to betalende, wan dat Seendampt Hanich hefft; wanner dat selve Seendampt nein Hanichen heft, so sall eyn juwelick Husgenote geven dat Geld dair voer na Geboire, also dat van Alders gewest is bitte her to.

3) Item wan eyn Swinemast kompt, so sal eyn vulschuldich Husgenote geven und betalen eyn Swin van dren Schillingen Paderbornisches Geldes. Dat Swin sal dan de Amptman driven oder driven laten in des Heren Mast to sinen Swinen: ein worde aber nein Mast, so sal eyn juwelick Husgenote dat Schwin mesten na Redelicheit; sonder eyn Halfhusgenote de is schuldig de Helfte eyns Schwins to gevende unde to mestende alse vorgescreven is.

4) Item eyn juwelich Hushere, de woend in eyme Hofe, de Holtes plichtig sind to gevende, de sint twe Foder schuldig: dat eine sal he betalen unde foren to Middewinter up dat Nigehus, dat ander ton Soltkoten, to Solte to sedene.

5) Item so if eyn Hushere schuldich alle Jare dre Honre; unde de to Westenholte woend, unde anderer Heren Lüde, de sint twe Hoenre plichtig to gevende: dan de jene, de up er Lifftucht woend eder Lifftuchter sint, unde de jene, de wonachticht sint in dem Dorpe, de en sint nenre Hoenre plichtig to gevende.

6) Item so is eyn juwelick Hushere plichtig eynen Dach to snidende unde to meigende, utgesproken de Frigenhegere, de en sint des nicht plichtig.

7) Item wan man eyne Echtescap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrüge eynem Bisscope eder sinen Amptlüden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verlinge vor eynen Büdel (Beutel), dair man dat Gelt insteke, dair mede sal men der Heren Vulbord hebben. Entwedemede eder berofede jemand eyne Joncfrouven, unde beneme der er joncfroweliken Ere, de sal dat betteren na alder Wonheit.

8) Item woer eyn Hushere eder eyn Husfrouwe vorstervet, dar solen de Heren eder Amptlüde nemen to Erve dat neeste Hovet dem allirbesten an Perden eder Koigen: en is dar nen levendich Deer, der vorgescrefen, so sal men vor dat Erve nemen dat beste Cleed.

9) Item woer eyn erffafftich Gued vorlediget, dat eynem Bisscope tohoret, we dan dat Erve vor eynen rechten Erven entfaen und besitten wil, de is schuldich, eynem Bisscope eyne Mark Paderbornsches Geldes, und eynem Fogede einen Meigerschilling, unde einem Vorsteier eynen Vorstpenink.

10) Item woer eyn Husheve eder sin Husfrouwe, de up erffafftigem Gude sittet eder woend, unde eyn Kind beradet up dat Erve, dat is schuldich dem Heren de rechten Pacht to gevende van dem erffafftigen Gude: so mogen dan de anderen Kinder dersulven Husheren unde Husfrouwen vorgescrefin mit Witscap eyns Bisscopes to Paderborne eder siner Amptlüde, unde na Rade erer Vermonden gaen, woer en dat like leget, wo si geven alle Jaer up sente Liborius Altair sees Peninge und eyn Hoen eynem Domköstere van der Tyd to Paderborne, to Vulleste dem Geluchte, eder eynen Pennink, is dat de van Armoede neyn Hon en hefft; Ensche aver des nicht alle jerlikes, de jene, de dat versumede, de solde darmede sins Rechten vervallen sin.

11) Item de Sonderschulte unde Pachte, de van der Sondere vellet, is alle des Bisscopes to Paderboren.

12) Item alle Schult und Pacht, de Kompt van dem Sudhagen, de is eyns Bisscopes to Paderborne halff, de sal men betalen up sente Dyonisius Dach.

13) Item wan eyn Clockenschlag wert, unde wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Velde, so sal eyn juwelik Hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht enlete, de sal gebroken hebben viff Schillinge: Lete de aver mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren unde des Landes.

14) Item alle Broke, de vallet in dem Lande, de sint to vorn halff des Heren, de ander Helfte sal sin des Landes vorgescrefen. De Helfte, de dem Lande vellet, sal men Kontliken in des gemeynen Landes Nut keren, dair sal men ok des Heren Amptlüden van dem Lande gude Rekenscap doen.

15) Item de oberste Broke in dem Lande is dertich Schillinge eder eyn Liff.

16) Item er sal Nemandt den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte eder Gogerichte vorder dan vor den Hagedorn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geven, geven und nemen, als seck dat gebort.

17) Item wan eyn Bisscop to Paderborn um Noetwillen des Stichtes, na Rade, Witscap unde Vulbord des Capitels to Paderborn eyne gemeyne Schattinge doen moste over dat Stichte, dair solden de van der Delbrüge nicht vorder to doen eder geven dan alse andere Lüde in dem Stichte besetten.

18) Item de jene, de eyns Heren Honde pflichtig sint to holdende in der Delbrüge, twige in dem Jare, der juwelik mach jo to der Tyd twe Schillinge Paderbornesch dair vor geven unde betalen; unde dair mede mach he der Honde vordregen sin.

19) Mit allen vorgescrefenen Articulen, semetliken unde besondern endenke wy Diderich Ertzbisscop, Vorwesere und Here des Stichtes to

Paderborne andere Heren unde Ervende in dem Lande tor Delbrüge vorscrefin an ern Rechtin unde Wonheiten nicht to verkortende neinleie Wys.

Desses to Tüge unde meer Sekerheit hebbe wy Diderik vorgescrefen vor uns unde unse nachkomen Bisscope to Paderborn unse Ingesegel to vorn mit uns Capitels to Paderborn grotin Ingesegele an Dessin Breff doen hangen. Unde wy Domproest, Domdeken unde Capittul egnant bekennet, dat wy in Teken unsir Witscap unde Wulbord, gegeven to dessen Dingen, hebbet unses Capittils grote Ingesegel nest uns Heren van Colen unde Paderborn Ingesegele an dessen Breff latin gehangin.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinto decimo, ipso die beate Elisabeth vidue.

(L. S.) Arcpi Colon. et paderb.

(L. S.) capituli.

B. Privilegien des Landes Delbrück, bestätigt im Jahre 1660.

Confirmatio Privilegiorum a Principe Theodoro.

Von Gottes Gnaden Wir Diederich Adolph Bischof zu Paderborn des heil: römisch: Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont 2c.

thuen kund und bekennen hiemit, daß Uns die Ingesessene und Landleute unsers Lands Delbrücken ingemein, gehorsamst zu erkennen gegeben, auch glaublich vorgebracht und beschienen haben, welcher Gestallt von unsern Vorfahren sie ihre vorgewesene und gemeldetes Lande Delbrücken nicht allein ihrer hergebrachten guten üblichen Landes-Gewohnheiten, und Gebräuchen ingemein gnädigste mehrmalige Bestätigung vor und nach erlangt haben, sondern auch Inhalt nachgesetzter darüber erhaltener Uns per Originalia zugestellter Urkunden und Briefschaften in specie privilegirt, begnadiget und versehen seyn, in Maßen wie folgt.

1) Wy Diederich van Gotes Gnadenn Erzebischopp tho Kölln des hilligen römischen Ryckes in Italien Erzekanzeler, Herthoge van Westphalen unde van Enger, Herre unde Vorstehnder des Stichtes tho Paderborn doen kunde, unde bekennen offentlick mytt diesem Brewe vur uns unde unse Nachkommen, in deme Stichte van Paderborne, daß wy van ganzem gunstigen Herten, und guten Wyllen mit Raede unde Witschop unde Fullbord unser leven andächtigen Domprost, Dechen und Kapittel zu Paderborn unsen gemeinen Landluiden zur Delebrügghe begnadet uüd befrygget hain, fryggen und begnadigen in Kraft dieses Breves mit sulchem Punkten, und in der Mathe, als hier nah beschreven folget: zu dem ersten, dat se dei Maybede und Hervsebede moten betalen und geven an paderbornschen Paymente; Item wann eyen Huysher, edder eyn Huysfrowe vursterben, dann sullen wy, unse Nachkommen edder die Amtluide nehmen tho Erve dat neiste Horet van den allerbesten am Perden, oder an Koychen, un ist dair neyn levendig deyr der vorgeschrevenen, so sall man vur dat Erve nemmen dat beßte Kleydt; Item so ein sall niemann den andern laden myt Burge-

richte edder Gogerichte vor den dann vur den Hagedorn, dayr sall ein jüwelick Regt nehmen unde geben, unde alle Säke, de sich dayr geboret; Item Dejinige, de eynes Heren Hunde pflichtig syn to holten in der Delebrüghe twischen und in dem Jare, der sall eyn juweliek to der Tyt vurgeven, unde betahlen twe Schillinge paderbornisches Geldes, und darmede sall er der Hunde vurdregen syn; Item so en sollen wy, noch neyn Bischopp tho Paderborn, edder unse Amtluide van der Delbrügge dayr tho eyschen, edder dringen, dat sy des Stychtes Undersaten ere Haue nemmen, edder die beschädigen, eten quåme dann van solchen noitlichen Saken, dat unse Kapittel tho Paderborn dey Noith duchte tho Behouf unsers Gestichtes unde dayrvur also worde utgedregen, unde want wy unse Genade unde Fryheit den vorgenannten unsen Landluiden to der Delbrügge to ewigen Dagen willen stete, vast und unverbroiken hain, so hain wy an dyt Privilegium to ewiger unde vaster Steidicheit myt unsem hangendem Ingesegel uf diese vorgemeldte Genade unde Fryheit vur uns und alle unse Nachkomen gegeven, und gelowet, unde hain auch gebeden de vorgedachten unse leven andächtigen Dompraveſt, Dechen, und Kapittell, dat sy düsen Breiff und privilegium eres Rades Willen und Fullbord, myt uns myt erem groten Ingesegel besegelt hain. Des wy Dompraveſt, Dechen und Kapittell bekennen, unde hain deß to Getuige unde Bekenntnüsse unses Willen, unde Fullbord unse grote Ingesegell, nah Ingesell unses leven gnädigen Herrn an düsem Brev gehangen. Datum anno millesimo quadringentesimo vicesimo quarto ipso die Dominica Cantate.

(L. S.) Principis. (L. S.) Capituli.

II) Anno 1506 Privilegium in der Delbrüggen. Uf Mitwochen nach dem Suntage Misericordias domini im Jahr 1506 hauen die Geschickten vom Kapittel Ritterschaft und stede Freunde des Stifts Paderborn uf dem Rellerberge in der Delbrüggen geweſt, deselfe alle Undersassene Jung und Alt von Mannskünde erscheinen und jegenwertig Privilegium auergegeven, dat sy entfangen und zu sich genomen hauen, daer die geschickten obgemeldt abgeret befollen, und utgesprochen, dat numer achter düsem Dage dat Gerichte sall geholden werden, des Winters tuschen acht und neyen, des Sommers tuschen seven und achte ungefehrlich.

Zum andern ist mit utgesprochen, und angestalt, dat Gerichte des Jahrs zu vier Ziden zu haltende. Zum dritten sall unser gnädigster Herr, edder Sr Fürstlichen Gnaden Amptluide und Diener eine Stede keisen, darauf ein Huß buwen, darin ein Fangenstock staen kunde, und wann zu solchen Noith Stein, Kalch, Holz, eine oder ander zu fohrende ist, sall dat Land to Delbrüggen doin, und wann einer in den Stock gesath, so sall ihn ein Huner=Vogt verwaaren, Etten und Drinken bringen mit der Kost zu bestellen, wie es vorher ist geholden worden, den Dach vor dreyhe Schillinge.

Wyr Herman von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Kölln Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Herzog zu Westphalen unde zu Engern, unde der Kirchen zu Pa=

derborn Administrator thun kund, und bekennen vor uns, unsere Nachkommen, unde Stift zu Paderborne, als die Undersassen gemeinlich unses Lan des zur Delbrügk ein zeitlangk durch ihre muthwilliges Furnehmen, unordentlich und undueglich Regiment mennigerley Weise gegen unsere und unsers Stifts zu Paderborn Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gehandelt, also das wir noch unsere Amtleute in unser Staidt sich keines Rechtens an innen hawen bekommen können, uns und unserem Stift unmerklichen Abbruch und ihme selbst, wo das nit mit zeitigen Rade vürkommen würde, zu ebigen Verderbe und Schaden, darumme wyr nit unbillig groß Ungenade und Mißgefallen zu ine getragen, inn Meinung und Willen, mit unseren Herrn und Freunden sy darumme an Liebe und Gude zu straffen, daß wir doch umme underthäniger und fleißiger Bede willen, der wirdiger unser lieben andächtigen Dechant und Kapittels unser Thumbkirchen zu Paderborn, fort der Ritterschaft und Stedte desselben unsers Stifts, sulche Ungnade und Straiffe, zu diesem Mahle guetlich haben sollen, und uns mit denselbigen Undersassen unses Landes zur Delbrügk um einem Anlas durch unser Rathe lieben andächtigen und getreuwen hirrunden benannt verfassen lassen, uf Maissen wie hiernach folgt, also laudende:

Zu wissen als der Hochwürdigster, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Herman, unser gnedigster lewer Herr, Erzbischof zu Kölln, Churfürst und Administrator der Kirchen zu Paderborne, uf seiner Fürstlichen Gnaden Untersassen des Landes zur Delbrücken, eine zeither durch ihren mannigvalligen Vorbrucht, mit Ungenaden bewogen ist, und durch seiner fürstlichen Gnaden, Diener und Befelch-Herrn sie zu vielen Mahlen mag hauen warnen laten, doch noch unbetlich gewest, unde darump villeicht des Gemöthes sey, sonder Gnade zu straffen, unde ein gebuirlich Regiment, Polizie unde Ordnung sethen lassen, daruß des vürß: Landes Undersassen Verderffens entstein würde.

So wir Philips Domprost zu Münster, Johan von Hörde zu Boke Gefeddern solch vürgd. unsers gnädigsten Herrn gemönde verstanden, uns vergenannter unde unser angehöriger Luide Vorderflicheit bewagen, und darumb zu den ehrsamen Peter von Lins Land-Rentmeister unsers gnädigsten Herrn vürged. im Stift Paderborn geschicket, und ine zu uns bescheiden, und vielerley wegen die große Ungenade unsers gnägdigsten Herrn afzuwenden bewegen, und als nachgeschreven uf wohlbehagen und Annehmen unsers gnädigsten Herrn vürß. besprochen hauen, also daß die von der Delbrücken die würdigen, fest, ehrbaren unsern Herrn unde Freunde vom Domkapitel vitmoidiglichen Bitden sollen, daß unsere Herrn vom Kapittel den Domdechen, Scholaster, Kämerer, unde Herrn Graff Westphalien, unde von wegen der Ritterschaft; uns von Hörde unsere Schwegere und Freunde Bernnt Herrn zu Büren, den Alden, unde Henrich Westphalen, unde von den Stedden Paderborn Diderikus Peckelheringh, Ludolph Schnormann, unde de von Wartborg N. Gießeler, Barthold von Geißmar Burgermeister dartzu verordenen unde beschrieven wollen, dat di genannten zwolff Personen uf Dienstag nach Sanct Michaelis Tag nehst zu acht Uhren vur Mittage vor den Schlingen zur Borch seyn willen darselvst alle Undersassen der Delbrüggen erscheinen, unde unsers gnädigsten Herrn Schulde und Sprache zu ine allen und ideren inson-

derheit geschicht, horen, unde dartzu semmtlich oder einjeder besonder, des daselvs angezogen unde besprochen wurde, antworden, und wir von den genannten gewillkorrden Richtern in der Guide, oder Rechte erkannt, und gesprochen wird, daß ein jeder Verklagter unserem gnädigsten Herrn zu doin pflichtig seyn solle, daß solches Sr. Fürstlichen Gnaden von den Schuldigen vollerzogen und gehalten werde, und of Sache wäre, daß unser gnädigster Herr einige Personen, die nitt paulfest seßhaftig im Lande wären, insonderheit umb Gewalt, Bruchte, oder anders befordern würde, die sich nicht zu der Guitlichkeit oder Rechtspruche an die genannten gewilkorde Richter ergeben wollde, unde des Ausflucht suchen würde, der oder dieselbe sollden von dem Amtmann des Landes zur Delbrüggen, nitt vordedingt entholden, sonder unseren gnädigsten Herrn oder Sr. Fürstlichen Gnaden Ambluden ohne allen Vorschub und Vorhaldinge dersulver gestatt werden; die im Lande zur Delbrüggen anzutasten, unde rechtfertigen zu lassen, nach Sr. Fürstlichen Gnaden Wohlgefallen, und wannehr diese obangezogen Rechtfertung verändert ist, nach unser gnädigster Herr Sr. Gnaden Räte mit den Obgemeldten Gewillkorden Richtern eine ziemliche Ordnunge, Polizien, und Regiments zu Wohlfarth der vorgemeldten Landschaft daraus dieser obgerührten hinfurder vorkommen werde, und verblieben mügen, bereden, und vertraven, unde wie solchs beschlossen, unde den Delbrüggen an Gestalt und zu halten befohlen wird; solches soll sonder all Verwaigerung angenommen, vollenzogen und sonder Argelist gehalten werden, daß zugleichen Enthalde seint die der Zeddel zwey gleichs lauts gemacht dem Landrentmeister einen, und den von der Delbrüggen den andern overgeben. Actum et factum uf Dienstag nach Exaltationis Sanctae Crucis anno Domini, millesimo quingentesimo quinto. Als nun demnach dieselbigen zwölf Verordneten mit sampt unsern Räthen, lieben andächtigen, und getreven, Vinzentien von Schwanenburg, Ritter, unsern Hofmeister Kasparn Renneken Preistern, Kanoniken unser Thumbkirchen zu Kölln, Arenden von Schorlemer, unsere Landdrosten und Petern von Lins, diesmals unsern Lande Rentmeister in Jegenwärtigkeit der gemeinen Undersassen unsers Landes zur Delbrück vor die Schlingen zur Burgk kommen, und dieselbigen Undersassen, ump örer Mißhandlung allda durch die genannten unser Geschickten rechte Rethe von unseren twegen angezogen und beschuldiget worden seyn. Haben die gedachten zwölf verordneten nach Verhöre allerley Gebrechen durch eine moidsame dieselbigen Gebrechen und unser Beschuldigung und Forderung umme die verfallene Pöne zu diesem Mahle aufgehoben, und die gemeldeten Undersassen unser vurgedachten Landes zur Delbrücken mit uns verdragen. Auch damit wir unser Nachkommen und Stift solcher Mißhandelung und ungebührlichs Fürnehmens von den gemeldten unsern Undersassen fortmehr nitt dürben zu ewigen Tagen beforget seyn, darauf mit einhelligen Rade, auf daß sich die gemeldeten Delbrücker keinerley vor Unrechtung oder angelagten Gewalts zu beklagen haben mugen, in Guede löveliche Ordnungs und Regiment zu machen, vurgenommen, und uns die Maaße und Form davon vörgetragen, und wir als der Landsfürst und orndlicher Richter und Herr der vurgedachten Undersassen unsers Landes zur Delbrück haben denselbigen Fürschlag der obgedachter Zwelfe verordneten bei uns mit zeitigen Rade überlegt, be-

sehen und bewegen, und zu Wohlfarth und guden Aufkommen des gemelten unsers Landes und Undersassen zur Delbrück vor uns und unsere Nachkommen und Stift zu Paderborn, demnach ein newe gute löwelich Ordnung gemacht, und Regiment eingesatzt zu halten, und demnach zu lewen hinfür baß zu ewigen Tagen, doch sonder Abbruch der Privilegien, Freyheit und Gnaden, die dieselbigen Undersassen unsers Landes Delbrück von uns, unsern Fürfahren und unserm Kapittul zu Paderborn allwege gehabt, und hergebracht haben, die sonst in ihrer fullkommenen Macht seyn und bleiben sollen; Zum ersten: auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werden, sich niemands von Rechtswaigerung zu beklagen haben, auch Niemands von den Partheyen und andern verdenken mögen, so willen und sollen so oft des vonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschickesten, die zu kriegen seyn mügen, vier fromme Manns zusamen zu unsern Fürsprechern jedermänniglich sein Worth zu thuende und am Gerichte fürzusprechen verordenen, und nomen durch uns oder durch unsere Ambleude zur Zeit, welch vier Manns darauf ihre Eide und Gelowde thun sollen, uns unser Nachkommen und Stifte, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zur Rechte ihrem Beßten verstands zur verwahren, und unpartheilich ihrer iglicher umb sein ziemlich Lohn, nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen auf der Seiten er steht, fürzusprechen, sonder alle Bedrog und Argelist. Zum andern: so haben wir angemerket, daß sich die Undersassen, die Für Gericht zu thun haben, also seher partheylich einer in des andern Sachen syhn, und das durch Gewalt und Muthwillen derjenen, so die mehriste Parthey hat, bowen schwebet, und den andern Theil underdruckt, und darum zu unserm und unsers Stifts auch sonderlich der berührten Undersassen unsers Landes zur Delbrück nutz und besten verordnet, und gesetzt, verordenen, und setzen auch hiemit vor uns, unseren Nachkommen und Stift, daß der Personen nicht mehr, dann sechs Eingesessen Männer zur Delbrück in des andern achte ziehen, stehen und seyn sollen, geschehe aber, daß jemands als Vermessens wär, und sonder unser, oder unser Amtleude Erleubung und Gebott in des andern achte gienge, der soll uns und unserm Gerichte in dreißig Schillinge paderbornischer Werunge verfällig seyn, die unverhalten zu bezahlen. Zum derden: angesehen und zu Herzen genommen, wie die Urtheile, die die Gemeinheit in der Delbrücken unverzocklick zuweisen, und Jedermann das Recht furderlich wiederfahren zu lassen schuldig seyn, ein zeitlang daher gefährlicher Wiese, und durch Partheylichkeit uns und dem Gerichte zu Unehren, auch den Partheyen zu großen Achterdeyle, übergebürlich Zeit fürholden, und ungeweiset verpleiben seyn, haben wir nach Rade der verordneten vorgemeldten darauf gesetzt und verordnet, setzen und ordnen in Kraft dieses offenen Briefes, daß kein Urtheil uns, unsere Nachkommen, Stift oder jemandes anders, der das gesinnet, zu weisen und auszusprechen länger vertrecket werden soll, dann in das der Gerichte. Es wäre dann, daß die Sachen also groß und drächtig, unde auch der Eingesessen des Landes alsoviel in dem Gerichte nicht wären, daß sie verstand haben möchten, das Urtheil rechtfertig zu weisen, alsdann sollen sie Macht haben, und unsern Amtleuden und Richtern auf das Mahl Frist Uffschöeff

bis in das vierte Gericht zu bidden, und zum selben vierden Gerichte soll das gemeine Land bei der höchsten Broeke, vorboth, uns das Urtheil dann sonder länger Verzogk gewiesen werden; würde aber alsdann solch Weisung muthwillig vertruckt, sooft und viel das von ine geschehe, so soll uns und unsern Nachkommen eine jede Person, die alsdann in dem Urtheile und Gerichte wäre, in derdig Schillinge vorgemeld. Wehrung uns zu geben und zu bezahlen verfallen seyn. Zum vierden: Nachdem unter den Undersassen unsers Lands zur Delbrück ein zeither viel Ufläufe, auch schwinde Dreuwort von einer Partheyen gegen den andern geschehen, daraus auch zu zeiten die Werke mit Dodsschläge oder Wunden, und ander böser Uffrohre fürgenommen, gefolgt seyn, und sie uns und unserm Stift zu großer Verachtung und Schmahe kein Rede noch Rechten darinne hauen gebraucht, auch unser Diener nitt horen noch leiden wollen, also dat wir nitt unpillig dargegen zugedenken, und solchen Mothwillen zu straffen verursacht worden seyn, so haben wir mit Rade der obgemelten verordneten Freunde gesatzt, geordnet, setzen und ordnen so, wannehr solch Ufflauf mit Drauworten oder Werken fortmehr geschehen würde, daß alsdenn unsere Amptleude, Vogte, Gogräfen, Dienern und Knechte, die bei solchem Handel zur Zeit seyn, diejenen die dann zur Zeit vom Rade in der Delbrüggen auch darbey wären, oder durch die gemeld unser Amptleute und Knechte darbey zu kommen gefodert worde, bei ihren Eiden und Pflichten, damit sie uns und unserm Stifte verbunden seyn, heischen und fordern, die jene sollen die Ungehorsamen zu ihren Händen helfen nehmen, und fort zu unsern Hachten, und starken daselbst bringen, und verwaren, also lange, daß uns unserm Stifte und jedermänniglichen geschehen sey, so viel sich nach Gestalt und Gelegenheit von Rechts und Billigkeit wegen gebürt, und dieß also zu thun, sollen sich die Personen des Rades, die zur Zeit also dabey wären, oder dabey seyn können, gefurdert würden, nitt ohntschuldigen, ob der sämptliche Rade dabey nitt wäre, sondern den unsern gleichwohl den Antast helfen thuen, bey den Brocken von derdig Schillingen vorgemeldt Wehrung zu nehmen, von dem oder den, der oder die ungehorsamp' darinne erfunden würden. Zum fünften und letzten: auf das unser Gerichte destominder in seinen Fortgange verhindert und gestoffet werden mügen, so wollen wir und gebiethen, ernstlich, daß Niemand in der Delbrück jemandes soll Broit, Bier oder gare Koste verkaufen, ehr dann unse Gerichte allda ein Ende habe, und gehalten seyn, alles bey Pönen und Bröcken von derdig Schillingen vorgemelder Wehrung zu nehmen von dem, der darinne ungehorsamb erfunden würde, und auf daß diese Ordnung und Satzung also nach Raede der unsern obgenannten gemacht und aufgerichtet, desto gehorsamlicher und unverbrüglicher zu ewigen Tagen gehalten werden müge und solle: So haben wir darauf mit unserm Dumkapitel, auch Ritterschaft unde Städten unsers Stifts von Paderborn uns vereiniget und verdragen, und sie des ihre Zusage gethahenen, so wan oder zu welcher Zeit die Undersassen unsers Landes zur Delbrück gemeinlich solch loblich Ordnung und Satzung durch ihren Muttwillen und Ungehorsamb eine Deil oder ganz Verbrechen, die ihrer selbst Ehren und Wohlfarth nitt halten, sondern dagegen lewen und thun würden, daß wir und unsere Nachkommen alsdann Macht haben

sollen sie darinnen zu straffen, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, wie das die Nothdurft erfordern wird, mit gewaldiger Hand, oder mit Recht, und sollen uns alsdann unser Kapittel, Ritterschaft unde Städte dero vorberohrt ihrer Zusage nach vorpflichtet und verbunden seyn, uns in den getrewlich, iglich nach seiner Gebuhr und Vermugenheit, darzur zu helfen, doch in allen Punkten und Artikeln dieser obgemelden Ordnung uns, unsern Nachkommen, Kapitel und Stifte, alle unsere und ihre Hochheit, Herrlichkeit, Privilegien und Freiheit unverletzt und unverschmälert vorbehalten, und darumb das nu diese Ordnung also von Worten zu Worten, von Punkten zu Punkten zu ewigen Tagen zu halten, angenommen worden ist; so hauen Wir Herman Erzbischof zu Kölln und Churfürst, und Administrator des Stifs von Paderborn oben genannt, vor uns unsere Nachkommen und Stift von Paderborn, des zu Urkund unser Segel an diesem Briff vermittels einer roden sieden Schnore durch alle Blädder zu beiden Seiten gestochen doen hangen, und fort von den wirdigen unsern lieben andechtigen Dechen und Kapittul unser Dumpkirchen zu Paderborn begehrt, dasselbige Ordnungh und Sazzungh in ein Zeichen ihres Willens mit ihrem Segel sie zum Sachen gebrauchen, auch zu befestigen, daß wir Dechen und Kapittel vorgemeld also in ein Zeichen unsers Willens gedaen, hierump offentlich bekennen. Gegeben auf Donnerstag nach Sanct Gerdruden-Tage, im Jahr nach Christi unsers Herrn Geburth fünftziehen hundert und sechs.

III) Wir Erick von Gottes Gnaden Bischop to Ossenbrügge und Paderborn, Hertzoge to Brunsschwich ꝛc. dauen kunde und bekennen vor Uns und Jedermann düssen Breff sehen, odder hören lessen, dat Wy mit unsen Tobehörigen und leven Undersaden des Landes tor Delbrüggen des Dienstes, so se uns to toen schuldig syt, overkomen also, dat se uns vor sedanen schuldigen Dienst, wu se dan uns verpflichtet sit, darvon se uns, als wy mit enne vertragen, jährlich Geld geven op Michael de Hälfte des Geldes, unde andere Hälfte up Paschen na Paderbornscher Paymente, betalen sollen, davor hebben wy enne afgeredet, und seggen in Kraft düses Breves enne af, die wiele uns gelohvet, sodann Gelt von ene des Jahrs to nehmen, sollen se uns, unsen Amptlüden, oder jemandes von unserwegen nicht denen, man sal se ouck to keinen Denste verbodden, dan wy hebben vor uns behalden, datt se uns des Jhars, ton Saltkotten datt Salt holt varen sullen, und unse Gerichte in der Delbrüggen vor dem Hagedorn myt bestaien, anderst sullen se alles schuldigen Denstes frey seyn, weret aver Sacke, dat wy des Denstes nicht entbehren kunden, und des Denstes begehrden, als dann sullen se des Denstgeldes ganz deger und alle verlaten sin, und van uns, unsen Amtluden, edder jemandes van unsertwegen, ump sodann Geltt unbesprocken bliven, des wy enne vollenkommene Wahrschop vor Idermann dar enne dessen Noth sin were, oder worde, doinwillen; des to Kundschop und in Teyken der Wahrheit hebben wy unse Ingesegell an düssen Breff wetelingen doen hangen, und mit unser eigen Hande underschreven. Datum am Freytage nach Severi anno domini millesimo quingentesimo Decimo sexto.

Were aber Sacke, dat wy, indes se uns als vorgeds Denstgeld geven, na Willen des allmächtigen Dodes halven afgengen, sollen se vordann

neyen Geld geven, und in eren verpflichtenden Denste ingaen und mytt neyen Denstgelde behadt sin, allet ane Geverde. Ericus Episcopus mppr.

IV. Wy Erick von Gottes Gnadenn Bischop tho Paderborn und Offenbrügge, Hertogh tho Brunsschwick, doen kund und bekennen openbar mit düsen unsen besegelden Breve, vor uns und unse Nachkommen unses Stifts Paderborn, dat wy, van gunstigen Herten und guten Willen ümme mannigfaltige merklicke Denste und Pflichten, uns von unsern gemeinen Landlüden in der Delbrügge geschein, und noch degelich gedaen werden, hebben deselvigen unse gemeyne Landlüde in der Delbrügge, mit Raide, Wettenschop und Fulbordt der werdigen und erbaren unser leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapittel unser Kerken tho Paderborn begnadet und gefrigget, und begnaden in Kraft dieses Breves mitt Punkten und Artikulen in der Mathe, als hiernach geschreven folget. Indt erste: dat wy edder unse Nachkommen, noch unse Amtlüde unsen gemeynen Landlüden in der Delbrügge ein sodann Verboth als tho vor bey dem Water und Weyde wagen und wandern, so ene Gott gegünnt und gegeven hat, nicht doen edder doen laten willen, edder süllen; ock sollen und mögen se neynem Klockenschlag ghefolgen, et sy dann Vyandes Noth, Fursbrannd, und eyns gemeynen Stifts Paderborn Notturf. Wy wiellen ock nit, noch sollen unse Undersaden in der Delbrügge utkunden laten, over jenigen unses Stifts Paderborn Undersaten beide geistlick oder weltlick, tho theynde, eth wer dann solche Undersaten tho vorn mit Rhaide unser Herrn vam Kapitel vorgeschreven, und na jede Gewohntheit und Privilegia unser Kerken und Stifts Paderborn verfolget und vorschletten syn, und so eine gemeine Uthtoch, edder Heertoch buten Landes geschehn, was dann de Gemeine Landeschup des Stifts Paderborne, mit der Stadt von Paderborn einträchtigen doinde worden, dem sulwygen willen und sullen ehrgedachten unse Landlüde in der Delbrügge söllich syn, so wy ock unse Landlüde in der Delbrügge alles pflichtigen Denstes verlaten, hebben, und darvor jahrlicks ein Summen Geldes nehmen, dewylen wy nu sodann Gelt upnehmen, sollen se uns myt Deinste thom Niggenhuiß, Beverungen, Nete, off anders nicht verpflichtet syn, dann alleine mit der Voir Holtes von Saltkotten, und wes uns unse gemeine Landsschup eindrechtigen doinde werden, ock unse Gerichte vor dem Hagedorn tor Delbrügge eintrechtigen tho bestainde, inholt Segel und Breve, dar sunderlick over gemaiket; de wy in orer Macht laten, hebben wy gewilliget, und willigen jegenwordig, dat genannte unse Landlüde in der Delbrügge na unsen dödtlicken Afgange, dat Gott allmächtig tho unser Saligheit lange friste, mögen doen und treden in gewöhnliche Denste, wo suist lange unsen Vorvaderen geschein, sonder jenige unser Nachkommen Bischoppen Inredde edder Exception und nummer up-Geld vor den Denst gesath edder gefordert werden, dann ein Jder, nach synem Gebore, wo he van oldynges bisherr tho deinen schuldig gewest, des sollen ock alsdann, alle vorsathe Hoffe, Lude und Deinste van unsen Vorvaderen wederumme gelick in pflichtige Deinste treden, und nicht davor mit Gelde behatt syn; wy willen ock de Macht beholten hebben, alle Tydt wann uns gelebet, edder doch gelegen iß, dat wy unsen wontlichen Deinst wederummen nehmen, und unse Under-

saten in der Delbrügge des Geldes vor den Deinst verlaten. Nachdemme nu itliche Irrungen und Gebrecke eyn Tydt langk unter uns und unsen Untersaten in der Delbrügge syck entfolten hebben, des Denstes halven, und anders, syn wy nu bescheden und unterwyset durch genannte Herrn Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken Paderborn, also datt wy de Gebrecke und Ungnade genßlick, und all by gestalt, und willen düse Gnade und Freyheyt, wo vorgeschreven, ehrgedachten unsen Landlüden in der Delbrügge, tho ewyg Tagen, stete rast und unverbrocken holden, und durch unse Amtlüde holden laten, und hyer mede alle privilegia van uns und unsen Vorfaderen den Vorgemeldten von der Delbrügge gegeven, engekrenket öres Inholtes stete und vast geholden und bevestiget hebben, darumme hebbet wy in düsen privilegien tho ewyger und vaster Steidigheit müt unsen anhangenden Ingesegel, düse vorgenannte Gnade und Freyheit vor uns und alle unse Nachkommen gegeven, und gelavet, und destomehrer Seckerheit und Vestunge hebben wy gebeden, die up gedachten unse leven andächtigen Domprawest, Domdecken und Kapitel unser Kerken tho Paderborn, dath se duth Privilegien und Breeff ores raides wyllen und Fullbord in eist uns mit orem groten Segell besegelt hebben; des wy Domprawest, Domdecken und Kapittel ergenannt bekennen, und hebbet des tho Tughe und Bekenntnüsse unses Wyllen und Fullbordes unse grote Segell, na Ingesegell unses gnädigen leven Herrn bovengeschreven an düsen Breeff wydhlich laten hangen, de gegeven ist nach Godes unses Herrn Gebordt dusendt viff hundert und dree und twyntich am Mondaghe nah sunt Liborius Daghe unses leven Hilligen Patronen.

Erych Pischoff mppria.

V. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stifts Paderborn, bekennen vor uns, und unsere Nachkommen öffentlich, daß wir unsers Lands zur Delbrüggen eingesessenen Underthanen, aus besonder Gnade, und wegen ihrer uns jederzeit erzeigten unterthänigen getreuen Dienste, und Gehorsamp, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und gute löbliche und billigmäßige Gebräuche, und Gewohnheiten, so sie von unsern Antecessoren erhalten, eingehabt und herbracht, confirmirt und bestättiget haben, confirmiren und bestätigen Dieselben hiemit also und der Gestalt, daß sie und ein jeder Ingesessener, Keiner ausgenommen, und alle ihre Nachkommen, gedachte Privilegia, Freyheiten, recht und gute Gebräuche, und Gewohnheiten, in solcher Maaß und Weise, wie sie bis anhero gethan, ohne unsere, unserer Successoren und menniglichs Hinderung und Irrung ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen, doch uns an unsern Fürstl Hoheiten, Obrigkeiten, Recht, und Gerechtigkeiten unschädlich; und sintemahlen uns anjetzo gedachte unsere Underthanen vor die schuldige und gewöhnliche Landsdienste jährlichs ein Gewisses an Geld, als nemlich von einem ganzen Hof vier, und einem halben Hof zwey Thaler ausrichten. Wofern dann wir oder unsere Nachkommen solche Dienste wiederumb selbst gebrauchen würden, so sollen sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und damit, oder sonsten in keinerley Wege über das alt Herkommen

nicht beschwert werde, des zu Urkund haben wir unser Insegel an diesem Brief hangen, und ihnen wissentlich zustellen lassen. Der geben ist am achtzehenden Septembris in Jahren Christi sechszehnhundert und acht.

VI. Von Gottes Gnaden Wir Dietherich Bischoff des Stifts Paderborn, thun kund, und bekennen hiemit, als unsere gemeine Eingesessene unsers Landes zur Delbrüggen von undenklicher Zeit den zeitlichen Nachrichtern, oder dessen Abdeckern von jedem abfallendem Pferd oder Kuhebieste innerhalb den Delbruiggischen Schlingen ein Mehres nicht, als drey Schillinge, außerhalb aber derselben ein Kopfstück entrichtet, und uns unterthänig angeflehet, wir innen solches unverruicktes Herbringen in Gnaden confirmiren, und daß sie darüber nun, oder inkünftig nicht beschwert werden, consentiren, und verwilligen muigten, daß wir gleichwohl mit Vorwissen und Belieben unsers würdigen Thumpkapittels solchen underthänigen Suichen in Gnaden statt und Platz gegeben, thun das auch hiemit aus rechter beständiger Wissenschaft, dero Gestalt, daß die gemeine Delbruickische Lands-Eingesessene ein Mehreres als obstehet, den Scharfrichtern oder Abdeckern zu entrichten, nicht sollen getränget, angehalten oder belegt werden. Urkundlich hierunten angehangenen unsers Fürstlichen und vorgedachtes unsers würdigen Thumkapittuls Insiegel. Geben auf unserm Schloß Newhaus, den 6ten Monaths Tag November nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im sechszehnhundert und viertzehenden Jahre.

VII. Welchem allem alsdann also, und wir jetz von obgemeldten unsern Lands-Ingesessenen und Underthanen zur Delbrücken, gehorsamst ersucht worden, bedeutete dero Privilegia, und Begnadungen, Urkunden, und Briefschaften, nachdem dieselben durch Länge der Zeiten Mangel erleiden, oder abhanden kommen können, zu besserer künftiger Gedächtnuß und Enthaltnuß von newen gnädigst rescribiren zu lassen, und selbige darauf sowohl, als auch alle berührte, übrige dero gute herbrachte Landsgebräuche und Gewohnheiten, oberlich für genem zu halten, die gnädigst zu bekräftigen, zu bestetigen, und zu erneweren, so haben solches mit Wissen und Belieben unsers würdigen Thumpkapittuls für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieses, bester beständigster und gütigster Maßen gnädigst thun wollen, thun das also auch, und bekräftigen, und bestetigen hiemit vorgesetzte jede Privilegia, Begnadigung, Concessionen, und Ordnungen in allen und jeden dero inhaltenden Worten und Clausulen, wie auch alle und jede gute beweißliche Landsgebräuche und Gewohnheiten gemeldtes unsers Lands Delbrücken, wie die üblich hergebracht seyn mögen, nicht allein, sondern wollen auch sie unsere Underthanen ihren uns geleisteten vielfachen getrewer und sonderlich ahn reparation unsers durch den Krieg in nächst vorgewesenen Reichsunruhen ingeäscherten Hauses und Passes Boke, beygetragener fleißiger Dienstehalben, ferner von newen hiemit begnadigt haben, daß sie erstlich selbigen Passes und dessen Brücken, in Ueberfuhr, Ueberdracht, und Ueberdrifft ihrer eigener zu ihrer Haushaltung verwendender allerhand Sachen Frucht, Waaren, und Viehes von Zoll und Weggeld frey zu genießen, und dessen sich zu gebrauchen haben sollen und mögen, jedoch der Gestalt, daß darunter nichts frömpdes verborgen und vorgebracht werde, dann solchen Falls uns und unserm Fisco sowohl der aus gemeldten Land

Delbrücken, welcher solches erfuhre und nicht offenbarte, als auch der Thäter selbst nach Gelegenheit der Persone, und der Uebertretung in Straif gefallen seyn solle. Und weilen dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so underwährender Zeit der freyen Markte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rahtt zur Delbrück, auf sein Verbrechen active auferlegt; als auch welche an einen aus dem Rahtt passive verschuldet werden, denselben Land zur Halbscheid gebühren, und zuzukehren seyn; so lassen wir es bey solchem Herkommen nicht allein gnädigst bewenden, sondern thun auch zum andern die Zeit der freyen Märkte dahin erklären, und erstrecken, daß dieselbige zehn Tage vor dem Markttage und zehn Tage darnach währen und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Turn daselbst selbige Zeit über ausgestochen seyn solle. So haben wir auch befunden in gemeldten unserm Land Delbrücken Herkommens zu seyn, daß die daselst befindliche kleine Bärferkeln in unsers sonsten im Lande verordneten Schwein-Schneiders-Dienst und Bestallung nicht gehören, sondern daß die ein jeder seiner Gelegenheit woh sonsten auswerfen lassen möge, worbey wir es alsdann ebenfalls gnädigst lassen thun. Und haben zu Urkund gegenwärtigen Schein ihnen darüber gnädigst ausfertigen lassen, und selbigen mit unserm Handzeichen, und fürstlichen Insiegel befestiget. Geben auf unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 6ten Octobris, im Jahr nach Christi Geburt tausend sechshundert und sechszig.

Dietherich Adolph mppr.

C. Bestätigung der Rechte und Privilegien des Landes Delbrück vom Jahre 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Kölln, des heil. römisch. Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, legatus natus des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheimb, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graef zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh, und Werth 2c. thun kund, und fügen hiemit zu wissen, für uns und unsere Nachkommen am Stift, auch sonsten jedermänniglich, daß wir unsers Lands zur Delbrüggen eingesessene Underthanen, aus besonderer Gnad, und wegen ihrer uns dishero geleisteter und ferner erwartender unterthänigster trewer Diensten, schuldiger Pflicht und Gehorsambs, alle ihre Privilegia, Freiheiten, Recht, und alle gute Landesgebräuche, und billigmäßige Gewohnheiten, wie die üblich hergebracht, und von unsern Antecessoren hiebevore Concedirt, und ertheilt seyn mögen, aus oberlicher Macht gnädigst confirmirt und bestättiget haben, confirmiren und bestätigen dieselbe auch hiemit, und in Kraft dieses der Gestalt und also, daß sie und einjeder Eingesessener obbesagten Lands zur Delbrüggen, mithin alle deren Nachkommen, Keinmand aus bescheiden, vorbemeldte Privilegia, Concessiones, Freyheiten, Recht und gute Gebräuche, auch Gewohnheiten in eben selbiger Maße und Weise, wie sie bishero gethan, ohne unser, unser Successoren und männigliches Eintracht, Hinder- oder Sperrung, je-

doch uns an unsern Hochheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig, ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen; nach demmalen auch für jetzo obernannte unsere Underthanen für die schuldig und gewöhnliche Landdienste ein gewisses Jahrgeld, nemblich von einem ganzen Hof vier, und von einem halben Hof zwey Thaler, in unsere Newhäusische Rentkammer zahlen und entrichten, so thun zugleich die gnädigste Erklärung hiedurch, daß im Fall wir, oder unsere Nachkommen solche Dienste wirklich zu gebrauchen nöthig, oder Willens, sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und darmit in keinerley Wege über das alte Herkommen, und sonsten beschwert werden sollen; zu Urkund dessen haben wir diesen Confirmations-Schein eigenhändig untergeschrieben, und mit unserm geheimbden Sekret=Insiegel betrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz=Schlosse Newhaus, den 9ten Octobris 1726.

(L. S.) Clement August mppr.

Pro Copia Concordante et vidimata legit et subscripsit,

Casparus Seiters, Authoritate imperiali juratus publicus Notarius teste Manu Sigilloque notariali mppr.

(L. S.) Delbrugii, 5to Januarii 1803.

Anmerkung. Die Vidimation bezieht sich auf sämmtliche mitgetheilte Privilegien. Die Abschriften sind zwar nicht genau und correct, wir haben aber die Einsicht der Originale nicht erlangen können. Diejenigen, welche nichts Neues und Besonderes enthalten, sind hier nicht mitabgedruckt worden.

Nr. 28.

Das Delbrücker Landrecht.

Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückschen Landrechts, oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten, zusammengetragen, und theils aus denen gemeinen Rechten, theils mit vernünftigen Ursachen, theils durch die in dasiger Lands=Repositur vorhandene Landesherrlich bestätigte Urkunden bewährt von F. W. S. J. U. L., ehemaligen Delbrückschen Landschreibern. Nebst besonderen Additamenten und Notaten über einige Hauptpuncte und beigefügten Auszug deren vor und nach ins Hochstift Paderborn publicirten Landsherrlichen Edicten und Verordnungen. Nach Absterben des Verfassers herausgegeben.

Delbrück, den 1sten December 1757.

Vorrede.

Demnach das Land Delbrück wegen vorzeitten geübten Vielerley Kriegs= und Heldenthaten, mithin von darab überkommenen außerordentlichen Freyheiten, und besonderen Privilegien, dergleichen sonsten von einem in selbigen Weesen stehenden Orth auch bei denen geschicktesten Geschicht=Schreiberen vorgefunden, oder gelesen zu haben man sich

nicht rühmen kann (nicht nur in dahiesiger Nachbarschaft, sondern anbey in weit entlegenen Landschaften unsers Teutschlandes von undenklichen Jahren her die Verdienung eines allgemeinen Ruhms erhalten, derowegen dann manniger so aus- als einheimischer Wandersmann, um nur dessen Ursprung zu entdecken, durch billigsten Vorwitz angetrieben, auch zwar von verschiedenen Nachrichts-Verfassern verschiedenes davon erwähnt. Jedoch aber Niemand offenbaret worden, dem der eigentlich innerliche Stand des Landes Delbrück völlig bekannt gewesen, weit weniger aber ein Privat-Maulprediger sich hervorgethan, welcher dessen Policey hätte Kund machen, geschweige denn ausdeuten können, zumahl da bald einer, so bald wiederum andere anderster davon urtheilen, ja sogar einige Critici sich nicht versehen, das löbliche Land Delbrück durch ohngereimte Urtheil und Anzäpfungen dergestalt zu hechelen, und mit jenen Ihnen einzig bekannt gemachten noch vom alten Heidenthum herrührenden Sprüchwort: Hylger io hylger io tou Haspelkamp hento, (dessen Inhalt sie Ihnen doch keineswegs wissig zu machen vermogt haben), zu belächelen zu suchen.

Von diesen und übrigen dergleichen Begebenheiten den Grund zu entdecken, wenn man sich die Mühe geben wollte, müste ich sagen: daß in alten Kriegszeiten die damals noch Heydnischen Eingesessenen (wenn nämlich selbe sich wegen allzu starker Ueberfallung der Feindlichen Parthei zu Retiriren gezwungen sahen) mit ihrem auf einer langen Stange vorhergetragenen Abgott, oder (io hylger io, das ist heyliger io) unter allgemeinen Geschrey der ganzen Suite sich nach dem, noch wirklich dortigen Orths befindlichen Haspel oder Haspelkamp begeben, und darauf, als einem sonst um und um zumpftigen, und mit morast umgebenen Orth ihre Retirade, oder Heil gesucht ꝛc.

Allein da die Verfassung gegenwärtigen Werks nicht auf dergleichen Zeitverschwenderische Ausdeutungen, sondern nur hauptsächlich dahin gerichtet ist, zu künftiger Wissenschaft denen Eingesessenen von dero habenden ausnehmenden privilegien, und Freiheiten, auch übrigen löblich hergebrachten Landsüblichen Gebräuchen (als welche nämlich bishieher theils wegen ihrer Vielheit, theils Unbekanntheit noch zur Zeit zur Feder nicht gekommen, mithin mit der Zeit gar zum Vergeß gerathen mögten) gegenwärtige wenige Nachricht wohlmeinend herauszugeben, dahero, als viel mir die 19jährige Erfahrung wissend gemacht, aus treuem Gemüth, und Antrieb jederzeit dem Lande gehegten Zuneigung, zur ewigen Gedächtniß zu hinterlassen, und in der Absicht, daß künftighin die sämmtliche, als hiedurch ihres Land-Rechts kundig werdende Eingesessene mit so vielen bishero vorgeschwebten Rechts- und Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen, nachstehendes Werk (jedoch Niemanden zum Nachtheil) herauszugeben, und unter dem Drosten-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. hochfreyher. Excellence, Herrn Domprobsten zu Münster, und Domcapitularn zu Paderborn, Freiherrn von Metternicht, unter Beisitzung des Drosten-Amts Verwaltern, Herrn Hoff- und Cammerrathen und Landrentmeistern Brenken, als sämmtlichen Beamten bei abhaltender diesjähriger Land-Rechnung dem Lande zur Delbrück zu überreichen, und ohnabänderlich beglückte Zeiten schuldigst anzuwünschen, ohnermüden wollen.

Der Verfasser.

Cap. I. Von denen Land-Delbrückschen Rechten insgemein.

als nämlich:

Von denen Land-Urtheilen, Civil- und Criminal-jurisdiction, participation von den Brüchtfällen, von Gilde, Sterbefällen, Huldigung, und von Beschaffenheit daßigen Eigenthums.

§. 1. Das Land Delbrück hat vor andern Derteren ab ein merkwürdiges privilegium hergebracht, daß dessen in zwanzig ehr-ehelich und frommen Männern bestehender Rath, Jeder mit dem gewöhnlichen, so benahmseten Rath-Spieß oder Lantze versehen, sammt übrigen Lands-Eingesessenen vor dem sogenannten Hagedorn unterm blauem Himmel zusahmen treten, und auf deren Rechtsbedürftigen Partheien begehren, auf die schriftlich verfaßte Landsrechts-Fragen öffentliche Urthelen sprechen, welche Ausspruche Land-Urtelen genannt, und nach demeselbe auf abgestattete relation des Hausgenossen-Richters und Knechts dem protocolle einverleibet, pro lege pragmatica et respective pro Judicato gehalten werden.

§. 2. Bey diesen Land-Rechts-Fragen wird der Namen der anfragenden Parthey nicht entdeckt, daher auch das Land-Urtel ohne Absicht auf die Person, welche dessen etwa benöthigt seyn dürfte, nur bloshin ins gemein, oder in Genere aus gesprochen wird.

§. 3. Daferne sich aber äußern würde, daß wider das gemeine Land-Recht gesprochen, und etwa auf ein oder des anderen glimpflichen Einrath, besonders bei Anmerkung der Rechtssuchenden Parthey die Urtel auf eine widerrechtliche Gunst oder Ungunst ausgefallen wäre, solchenfalls sothane Ungerechtigkeit mit Erlegung einer Straf, welche nach einiger Aussage wenigstens ein Foder Haberen austrägt, gebüßet werden muß.

§. 4. Besagte Land-Urtelen werden gemeiniglich bei Abhaltung derer Delbrückschen Jahrgerichteren erkant, alwo dann ein zeitiger Lands-Droste (welche Stelle soweit gedacht wird, Jederzeit von einen Capitular-Herrn aus dem Dom-Capitul zu Paderborn bekleidet worden) unter Beisitzung des Hochfürstl. Rentmeistern zu Neuhaus, des Delbrückschen Gogräfens, und beider Land-Knechten präsidirt, und unter obgedachten Hagedorn die erkannte Landurtelen zur künftigen Nachricht protocolliren läßt.

Hierbey kömmt aus den alten Geschichten anzumerken, daß vormahlen die Land-Delbrücksche Vorstehern dem zu Abhaltung erwehnten Jahrgerichtern anlangenden Herrn Drosten bis an den Schlingbaum vor der Südmühlen jederzeit entgegen gegangen, und daselbst an Ihn die Anfrage gethan, ob er das Recht bringen oder ob er selbiges bei Ihnen finden wollte, da dann hochderselbe, demnach Er nämlich das Recht alldae finden zu wollen, zur Antwort ertheilet, gehörigen Orts hineinbegleitet worden.

§. 5. Zur Entscheidung übriger ins gemeine Recht schlagenden Fällen und Streitsachen ist denen Delbrugensibus ein ordentlicher Lands-Richter, oder dermahlen so titulirter Gograf vorgesetzet, wessen habende ordentliche Jurisdiction aus folgender bis hiehin annoch grünender antiquitaet von selbsten hervorscheinet, da nämlich vor Abhaltung mehr erwehnter Jahrgerichteren unter obgemeldeten Hagedorn ein zeitiger Gograf

an den bestellten Fiscalen nachstehende Anfrag thuet, und von diesem darauf die Antwort erhellet, wie folget:

1) sagt Dom. Gogravius: Fiscus erkennet mir ein Urtel zu Recht, ob es seie Tag und Zeit, wegen meines gnädigsten Fürsten und Herren und deren von der Delbruck streitigen Partheien, so des Gerichts von nöthen ein geheget und gespanntes Gogericht anzufangen. Fiscus Antwortet: Es ist Tag und Zeit, ein Gogericht zu hegen, und zu spannen wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn, auch deren von der Delbrück, und deren so des Gerichts von nöthen haben.

2) Gogr. zum anderten frage ich ein Urtel zu recht, was ich in diesem gehegt und gespannten Gericht zu heißen und zu verbieten habe? Fiscus: Ihr habet zu heißen, und zu verbieten, alle Wehr und Waffen, alle unmündige Degen, Nothwehr, Streitwort, Neidwort, Scheltwort, und Niemand in eine andere Acht zu gehen, er werde dann dazu erfordert.

3) Gogr. Ich frage auch noch ein Urtel zu recht, wann ich in diesem gehegten und gespannten Gericht wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn und des Lands Delbrück, oder auch wegen meiner Leibs Nothdurft müste aufstehen, womit soll ich dieses Gericht hegen, und wahren, und richten nach wie vor? Fisc.: Wann ihr müßtet in eine andere Acht gehen, oder auch wegen euer Nothdurft aufstehen, so solltet ihr einen Todten Pfand in eure Stette legen, kommen wieder, und richten nach wie vor.

4) Gogr. Zum viertenmahl Frage nach ein Land-Urtel zu recht, wann zwei streitige Partheyen in diesem gehegten und gespannten Gogericht würden an einander gerathen, also daß die Nacht gewaltiger würde, als der Tag, womit soll ich meinen gnädigsten Fürsten und Herrn und denen von der Delbrück, auch denen streitigen Partheyen ein Genügen thuen?

Fisc.: Wann zwey streitige Partheyen an einander kommen würden, und bei scheinender Sonnen nicht würden verglichen werden, auch die Nacht gewaltiger wäre, als der Tag, so solltet ihr einen langen Schauff nehmen, und binden denselben in drey Knöpfen, zünden den an, und brennen denselben von dem ersten zum anderten, und von dem anderten zum dritten; damit sollet ihr meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, denen von Delbrück und denen streitigen Partheyen ein Genugen thuen.

5) Gogr. Ich frage zum ersten, zum anderten, zum dritten und viertenmahl, was ihr für Recht erkennt habet?

Fiscus, zum ersten mahl erkenne ich es für Recht, zum anderten, dritten und viertenmahl will ich, was erkannt, für Recht erkannt haben.

6) Gogr. Weil ich dann nun niemand höre, der dieser Urtel widerspricht, so will ich dieses Gericht hegen und spannen, verbiethen alle Scheltwörter, alle Gewehr und Waffen, auch Niemand in des andern Acht zu gehen, er wäre dann dazu berufen, wie rechtens, woferne dann auch ein oder ander in diesem Gogericht brüchtfällig würde, soll er dasselbe nicht verweigern, er thue dann meinem gnädigsten Herrn und denen von der Delbrück Genügen dafür.

So wird auch das Gogericht zu Delbrück unter anderen per privile-

gium Hermanni Archi-Episcopi Coloniensis ac administratoris Paderbornensis sub dato Donnerstag nach St. Gerdruden-Tage 1506 durch folgende formalia wohl deutlich bestätigt:

Extract privilegii Archi-Episcopi Hermanni.

Zum ersteren, auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werde, sich niemand von Rechtswegerung zu beklagen habe, auch niemand von den Partheyen und anderen Verdenken mögen, so willen und sollen, so oft es Vonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen sein mögen, vier fromme Manns zusahmen zu unseren Fürsprecheren jeder männiglich sein Wort zu thuende und am Gerichte fürsprechen, verordnen und nömen durch uns oder unsere Amtlüde zu Zeit, welche vier Manns darauf ihre Eide und Gelöfte thuen sollen, uns, unseren Nachkommen und Stift, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zu Rechte, ihren besten Verstand zu verwahren, und unpartheylich ihrer iglicher um sein ziemlich Lohn nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen, auf der Seiten er stehet fürzusprechen, sonder alle Bedroch und Argelist.

§. 6. Nicht weniger hat das Land Delbrück die Criminal-Jurisdiction, es seye in klein oder größeren Leibs- und Lebensstrafen zu exerziren, mithin die Gewalt des Ends Fangstöcke, Schließpfähle, Pranger, Galgen, Räder und dergleichen zu Behuf Vollstreckung der Justiz errichten zu lassen.

§. 7. Die Inquisition geschieht durch den Land Delbrückschen Gogräfen mit Zuziehung beeder Land-Knechten, als welche dann auch bei dem Verhör deren Delinquenten sowohl als bei der publication der executions-Urtel assistiren, wiewohl dannoch an deren Stelle ad Actus intermedios als Examina etc. zwei andere beeidete Schöpfen auch können genommen werden.

Nachdem nun der Fiscalischer Verfolg zu Genüge unterwiesen, und die Sache von dem des Ends vom Lande bestellten Fisco zum Schluß gebracht, wird die Urtel dem Herbringen gemäß, von Hochfürstl. Paderbornscher Canzlei daraus verfasset, und denen nach unter oft besagtem Hagedorn in Beisitzung der Land-Knechten unter Anhörung deren daselbst mit ihren Rathspießen erscheinenden Rathsmännern Namens eines zeitigen Landsherren und denen von der Delbrück, von dem Gogericht publicirt, und gleichermaßen im Beyseyn ernannter Personen zur Execution gebracht.

§. 8. Ob nun zwar das Land Delbrück erwähnter Jurisdiction halber sich zu rühmen hat, so findet dasselbe dabey aber auch die Beschwerde, daß es nämlich die darbey aufgehende Gerichts- und Atzungskösten (für welche Letztere dem Schließvogten besage privilegii.... alltäglich drey Paderbornsche Schillinge bezahlt werden) das Decretum Fisci aber die Sportelen der in Cancellaria sprechenden Sentenz, und andere erforderliche Gebührnüssen abtragen muß, wovon besonders das alda bekannte alte Sprichwort lautet: Segt dat Schloetken knipp, so sied Fieff daler Wipp (das ist, daß wann ein Delinquent geschlossen wird, darab fünf Thaler, als einem zeitigen Herren Drosten, Herrn Rentmeistern, Herrn Gogräfen und dem Schließvogt jedem einen, jedem Land-Knecht aber ein halber Thaler) verfallen sind, dahingegen gleich-

wohl das Land viele andere Freiheiten und Emolumenten für Zahlung besagter Kosten zu genießen hat. Immaßen wie im folgenden §. zu sehen.

Inscripto

Dem Ehrenfest und Hochgelahrten Gerhardt Nicolas Pott, der Rechten Doctori und Hochfürstl. Paderbornschen Gogräfen zu Delbrück unserm guten Freund

Ehrenfest Hochgelahrter
auch guter Freund!

Wir haben zwar aus euerem Bericht vernommen, daß die in Sachen Fisci contra Witthagers et Cons. euch in finem Publicandi zugesandte Sentenz in banco juris eröffnet und publicirt worden, die Landknechte aber Namens des Lands Delbrück protestiret: daß die Urtel in deren Namen nicht abgefasset sey ꝛc. So viel nun die geschehene protestation anbelanget, so habet ihr denen Land-Knechten zu bedeuten, und dem Land kund zu machen, daß bei künftig vorfallenden Criminal-Fällen die abfassende Urtheilen im Namen des Landes allezeit Verfasset und hergebrachtermaßen publicirt werden, und der vorgewesener Actus dem Land Delbrück habenden Rechte nicht präjudicierlich seyn solle.

Hochfürstl. Paderbornsche verordnete Cantzlar und Räthe

vt. J. M. Vogelius V. Cantzlar
H. Koch mppra.

Paderborn, den 21sten May 1722.

§. 9. Die Brüchte betreffend, so hat das Land von den Fällen, als von Blutrunzen, Schlägereien und anderen Excessen, welche auf Sonn- und Marktagen verübet, und Freybrüchte genennet werden, jederzeit die Halbschied, wiewohl auch weyland Sr. Churfürstlichen Gnaden Theodoricus im privilegio de anno 1415 buchstäblich hinterlassen, gestallten dem Land Delbrück von allingen durchs ganze Jahr vorfallenden Brüchten der halbe Theil zugekehrt, und zum gemeinen Landsnutzen verwendet werden solle. — Extract privilegii Episcopi Adolphi: Und weil dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so unterwährenderzeit deren freyen Märkte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rath zur Delbrück auf sein Verbrechen active auferlegt, als auch, welche an einem aus dem Rath passive verschuldet werden, demselben Lande zur halbschied gebühren und zu zukehren seyn, so lassen wirs bei solchen Herkommen, nicht allein gnädigst bewenden, sondern thuen auch zum anderen die Zeit der freyen Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehen Tage vor dem Marktage, und zehen Tage darnach wehren, und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Thurm daselbst selbige Zeit über ausgestochen sein solle.

NB. Bey obstehendem §. will hauptsächlich anzumerken sein, daß ein hochwürdiges Domkapitel zu Paderborn von denen von dasigen dero Eigenbehörigen verwürkten beim Brüchten-Gericht angeschlagenen Geldstrafen die Halbschied zu Theil habe, wie dann auch nachträchlich beigefüget wird, daß ein zeitiger Herr Graf zu Rittberg die auf dem Nord-

oder Freien-Hagen vorfallenden Blutrunzen in Beyseyn Delbrückscher Herren Beamten zu bestrafen, und solche Bruchtfälle privative für sich zu genießen habe; mit dieser Bestrafung verhält es sich wie folgt: Als nämlich

1mo wird solcher Actus auf dem Delbrückschen territorio (gestalten denn das letzteremahl in anno 1714 an der neuen Brücke geschehen) exercirt, und das dabei anschaffendes tractament vom Hochgräflichen Hause Rittberg bezahlt.

2do Hat die Bestrafung nur allein bei denen Blutrunzen Platz, und wird auf Todtschläge, auch auf trunkene Schlägereyen, Scheltwörter, und andere excessen nicht erweitert.

3tio der Bezirk, worauf die Strafen statt finden, geht von Osten von Jägers Landwehr ins Westen, bis an den sogenannten Willersweg und von Süden von dem Oberwege ins Norden, bis an die Growe dergestalten jedoch, daß, wann der auf besagten Oberwege verwundeter auf das Land nach den Nordhagen hinfallen thuet, der Brüchten-Anschlag zum Rittbergischen, da aber derselbe aufm Wege liegen bleibt, zum Delbrückschen Gerichte gehörig.

§. 10. Gleichermaßen fält dem Land Delbrück zu die Hälfte deren Gilde-Brüchten, und anderen darab einkommenden Gefällen, darin bestehenden, daß nämlich ein der Gilde einverleibender (falls er kein Gilde-Kind ist) einem zeitigen Lands-Herren zwei Thaler achtzehn Groschen, und soviel dem Lande, nebst ein Pfund Wachs für die Kirche; da aber ein solcher von Gildemäßigen Eltern gebohren, jedem vorbenannt, nur fünf Schillinge, nebst besagtem Kirchen-Wachs und gebräuchlichen Juribus entrichten müsse.

Das quantum jurium ertraget sich für einen zeitigen Gogräfen als Gilde-Richtern auf 18 Ggr., für den Gildemeistern auf 12 ggr., für jeden, deren drey Gilde-Knechten auf 8 ggr., von denen Thätigungs-Geldern bekömmt die eine Halbscheid der Herr Rentschreiber, die andere aber die Gildebediente.

Es kommt hierbey anzumerken, daß die Gilde von einem Jeden (so einkauf- oder verkaufen, auch sonst in anderer Handel und Handthierung für sich selbst sich übet, und sein eigenes Gewerb treibet) gewunnen, darbey aber von den Gildemeistern auf die Ehrlichkeit der gewinnender Person dero Herkommen, Geburt und guten Leumuth genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 11. Dann haben die Westenhölzer und Westenloher so genannte Marken, von denen in ihren districten vorfallenden Zuschlägen, und neuen Hausstätten, auch von denen, welche neue Zulägersstätten gewinnen müssen, die Halbschied deren darab prästirenden Beweinkaufungsgeldern, wie weniger nicht diesen beiden Marken die Hälfte deren so benahmseten Holtungs-Brüchten (welche nämlich von Abhau- oder Beschädigung der Marke-Bäume, auch von Torf und Plaggenmehen, unter solchen Bäumen herrühren), anfallen thuet. Ueberdem sind auch die, so auf dem gemeinen Bruch in Mehung der Grasplaggen excediren, und solcher gestalten, die Hude verderben, weniger nicht diejenige, welche ohne Erlaubniß an ihren Gevesten Grabens machen, zwar straffällig, ob aber sothane Brüchte beim Höl-

tungs=, oder beim gemeinen Jahrgerichte zu dictiren sein wollen; ob auch die Branderde eine gewisse Zahl habe, und bey welchen Gerichte allenfalls der dabei kommenden excess bestraft werde, ist annoch controvers, darinnen aber sind die Marken einstimmig, daß die in dem Mistfall erforderliche Heid=Törfe und Grube kein Gesetz haben, folgliche keiner Bestrafung unterworfen sein.

§. 12. Vorbesagte Brüchte werden auf dem Holtungs=Gerichte angeschlagen, und pflegt es damit (auf das so wenig die heim= als öffentliche Excesen unbestraft bleiben) folgender Gestalten gehalten zu werden. Es müssen nämlich die Markinteressenten als Meyere, Köttere, Bardenhaure und alle Zulägere, und zwar in Westerholz von Höltungshofe, bis zum Henkenjäger, und von der in der Westerloh von Schönning bis zum Nolten in Osterloh einschließlich in einen auf der Erden gemachten Kreis ihre Messer stecken, und demnach bei Ablesung ihrer Namen selbe wieder herausziehen, und einer nach dem anderen diese Worte sprechen: Ich ziehe mein Messer auf Recht, oder aber: Ich ziehe mein Messer auf Heren Gnad. Die Bedeutnüß oder effect dieser Verfahrungs=Art besteht darinnen; daß (indem die zur Denunciation sothaner Excessen beeidete sogenannte Scherne einem jeden besonders heimlichen Brüchtfall und Uebertretung allemahl eigentlich nicht erfahren können), ein Jeder excessit sich selbst verrathen, und solchermaßen gleichfalls sein selbst eigener Denunciant sein muß, zumahlen derjenigen, welcher etwa unter der Hand als Brüchtfällig ausgekundschaftet, und also ohne seinen wissen von denen Schernen ad Registrum getragen worden, sein Messer aber auf Recht gezogen hat, mit doppelter, der aber, so auf Herrn Gnad gezogen, nur mit einer Straf belegt wird.

§. 13. Ferner ist es auch für eine besondere Freiheit und exemtion zu achten; daß die Land Delbrückschе Eingesessene nebst vorerwehnten im Leben genießenden privilegien, auch sogar nach ihrem Absterben in Thätigung des unter anderen Orts Eingesessenen Eigenbehörigen oft hoch und auf die Halbscheid der Verlassenschaft steigenden Sterbfalls eine Favorable Ausnahm gewinnen, mithin mit einem so starken Band der Dienstbarkeit, als jene bei weitem nicht verknüpft sind, anerwogen von dem verstorbenen Meyer mit dem Pferd nächst dem besten, von einer Meyerinn aber mit der nächst bester Kuh, bey Abgang des Viehes aber mit dem besten Kleid besagter Sterbfall kann bezahlet werden.

§. 14. Es müßen aber die Untersassen, um sich dieses privilegii zu bedienen, die hergebrachte gewöhnliche Huldigung nicht vernachläßigen, welche darin besteht, daß die Freygebohren oder vom fremden Eigenthum entlaßene, ob auch obgewechselte Personen (nachdem selbe auch ein Fürstliches Erbe Meyerlich angenommen und beweinkaufet) dem des Ends besonders verfertigten Huldigungsbuch ihren Namen einverleiben, und darab pro Consuetis Juribus dem zeitigen Gogräfen 18 ggr., dem Hausgenossen=Richter 12 ggr. und dem Hausgenossen=Knecht 8 ggr. entrichten lassen, da sonsten bey dessen hinterbleibung und erfolgten Todsfall des Verstorbenen Nachlassenschaft pflichtmäßig verzeichnet, und der Sterbfall auf die Halbschied des werths des befindenden Vorraths mögte angeschlagen werden. Und ob nun zwar einem jeden frey stehet,

sich dieses privilegii theilhaftig zu machen, oder nicht, so will es dennoch nicht rathsam erscheinen, selbiges bis zum Todbett (gleich es von einigen zu geschehen pflegt) zu verschieben, zumal solchen falls, bevorab, wann der Kranke seiner Vernunft beraubt ist, die alsdenn von dessen Hausgesinn oder sonsten in dessen Namen verfügende Huldigung von keiner Kraft noch effect seyn dürfte.

§. 15. Es wollen auch einige dafür halten, daß ein Freigeborner, welcher vorbesagtermaßen dem Eigenthum sich unterwirft, und auf dem Erbe heirathet, den ersten Sohn oder Tochter anstatt seiner verlohrnen Freiheit hinwieder freisprechen könne.

§. 16. Dann ist es im Land Delbrück auch hergebracht, und als ein besonderes privilegium zu achten, daß nämlich die ohne erhoffenden Leibs-Erben veraltete Eheleute ihre Güter in Concreto und insgesambt, nicht aber Stückweise oder zertheilter einem dritten Verkaufen, Verschenken oder sonst erblich überlassen und auftragen können, wobey aber folgende Feyerlichkeiten beobachtet werden:

Es thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymahlen die wiederholte Frage:

Ich frage euch Namens meines gnädigsten Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Zopf und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen?

Nachdem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage dreymahl bejahet, auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, so wird diesem ein Stück ausgestochener Erden zum Zeichen des überkommenen Dominii und Anrechts dargereichet, mithin demnächst sothaner Actus ad Protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht eigentlich auf des Abtreters Grund, sondern auch auf einem dritten Ort, rechtsmäßig mag verfüget werden, und wird solchemnach der Cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register gebracht und daselbst zu Beweinkaufung gelassen.

§. 17. Gleichwohl mögen besagtermaßen die Güter nicht zergliedert, noch ein oder anderes Grundstück davon veräußert werden, es seie dann, daß selbe ohne des Erbes Schaden oder ohne deshalb gemachter Schuld, oder auch sonst, titulo lucrativo davon acquirirt, mithin der acquirent noch im Leben wären, auch dieser von dem Gute Vorhero nichts alienirt hätte, wobey neben nicht weniger die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dergleichen Veräußerungen nicht auf Abgunst gegen die Erbfolgere, oder zu deren vorsetzlichen Nachtheil sondern vielmehr auf eine erheischende Nothdurft oder sonst suchenden Nutzen abzielen sollen.

§. 18. Ob auch zwar das Land Delbrück zu denen gemeinen Landschatzungen ein mehreres als die Städte, Flecken und andere Commünen des Paderbörnschen Hochstifts respective contribuirt, so hat annoch daßelbe von undenklichen Zeiten hergeführt, daß in Behuf Bestreitung deren in dasiger District vorfallenden Lasten, die von denen Zuschlägen abtragende Schatzungen dem Lande privative zufallen, und zu Stifts Schatzungen nicht gezogen werden. Immaßen denn auch eben dem Lande Delbrück mehrere Landschatzungen, als durchs Hochstift generaliter aus-

geschrieben zu werden pflegen, nicht aufgebürdet werden mögen, besage Privilegii Episcopi Theodori.

§. 19. Dann haben die Eingesessene von denen zu Behuf ihrer Haushaltung durchfahrenden Kornfrüchten durchs ganze Hochstift die Zollbefreiung, welche Freiheit auch von demjenigen Getraide verstanden werden will, so die Bäcker und Brauer anderßwo einkaufen, und zur Nothdurft deren Bedürftigen, darab Brod und Bier machen, und selbiges ausverkaufen. Nicht weniger will besagte Befreiung auch das angekauftes, fortmehr auf deren eigenes etwa bei anderen in der Weyde gehabtes Vieh, als Pferde, Kühe, Schaafe, und dergleichen erweitert werden.

§. 20. Es entrichten auch die Untersassen von ihrem mahlenden Korn das halbe Multer, so daß selber anstatt, daß die Auswärtigen von jedem Scheffel einen ganzen Becher geben müßen, nur ein halber Becher kann gemültert werden.

§. 21. Ueber erwehnte privilegien, und Freiheiten will es annoch eine besondere Aufmerkung erwecken, daß dem glaubhaften Verlaut nach das Land Delbrück vorzeiten auch sogar die Münzgerechtigkeit gehabt haben solle, welches dann auch mehr einen Glauben verdienen dürfte, weil, wie gleichermaßen glaublich benachrichtigt wird, noch unter kurzen Jahren in der Stadt Lippe auf einer gewissen alten Kupfer-Münz die Namen deren ehemaligen Delbrückschen Landknechten Sechtling und Rodehuth gelesen worden. Diesem seye nun wie ihm wolle, unterdessen will es eine nicht geringe Muthmaßung und Wahrscheinlichkeit von sich werfen, daß die Delbrugenses oder ehemalen sogenannte bruchteri minores entweder wegen ihren bei verschiedenen Scribenten angerühmten Heldenmuth und tapferen Thaten mit vielen außerordentlichen privilegien Landsherrlich begnadet worden, oder aber vor uralten Zeiten ihre selbst eigene Herrschaft und Regiment gehabt, mithin daraus ihre Freyheiten hergeleitet haben müssen, wohl anerwogen es für eine so wichtige als nachdenkliche Ursach und Merkmal einer vormahlig besondern authorität und Botmäßigkeit zu halten, daß nicht nur anfangs erwehntermaßen die Raths-Männer zu bestimmten Zeiten mit ihren Spontons paradiren, sondern auch die zeitige Landknechte in gewissen öffentlichen Comitatibus mit ihren in Händen habenden Scepter bewundert werden.

Cap. II. Von Erbrecht und Folge auf den Gütern.

§. 1. Es kann zwar nach Absterben des einen Ehegattens der überlebender die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grab beibehalten, aufs neue darauf Heirathen, und selbe, solange er im Leben bleibt dem zweiten Ehegatten (welcher gleichwohl sich eigen geben muß) mit genießen lassen, sobald er aber Todes verschieden, alsdann ist des angeheiratheten sein Recht sogleich erloschen.

§. 2. Dannenhero hat ein solcher Angeheiratheter bei den Ehepacten sich sorglich vorzusehen, mithin vermitz Bewilligung deren Vorkinderen nächsten Befreunden sich gewiße Meyer-Jahren verschreiben zu lassen, gestalten ihm die Aussetzung sothaner begnehmeter Jahren bevorbleibt.

§. 3. Wenn beide Eltern ohne zur zweiten Ehe geschritten zu sein, Todes verblichen, oder Alters und Unvermögenheit, ob sonst anderen erheblichen Ursachen halber die Güter überzugeben gemüssiget werden, solchem nach hat der jüngster Sohn, bei Abgang der Söhnen aber die jüngere Tochter zu dem erledigten Erbe und Meyerey das Vorrecht.

§. 4. Da aber der Anerbe preßhaft, ob sonst dem Erbe schier künftig gebührends vorzustehen unfähig, und also eine anhaltende Hinderung befunden wird, oder aber derselbe im ledigen Stande mit Tode abgehen würde, so fällt das Erbrecht auf den unmittelbar vorhergehenden Sohn oder Tochter, jedoch dergestalt, daß so lange Söhne vorhanden, die Töchter ausgeschlossen bleiben.

§. 5. Wiewohl sich dannoch zum öfterem zuträgt, daß man bei den unvermögenden Eltern genöthigter Uebergabe der Güter der rechtmäßiger Anerbe selbe wegen seiner Jugend anzunehmen nicht vermag, das Erbe einem der übrigen Kinder ohne Unterschied und Vorzug gegen gewisse besagtem Anerben entrichtende sogenannte Abstandsgelder überlassen, und solcher Gestalt auf das Erbrecht renuntiirt, weniger nicht im Fall der Noth auch sogar die Güter (wenn einer von denen Elteren in den Wittiben-Stand gerathen, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen kann) dem anheirathenden zweiten Ehegatten, erblich verschrieben werden.

§. 6. Allwelchen Falls aber behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen ist, daß solche Uebergabe Praeterition und resp. renuntiation NB. vermitz Ueberleg- und Begnehmung der nächsten Anverwandten oder Vormundern (als welche ohne weiteren Solennitaeten genung ist) geschehen, damit widrigens bei dessen Unterlassung nachmals des minderjährigen sonst Rechtmäßigen Erbfolgers etwa reuende Großjährigkeit keine Ursach finden möge, den ganzen Handel zu widerrufen und zu zernichtigen.

§. 7. Im Fall da die Eigenbehörige die Güter nicht durch das Anerbrecht von ihren Eltern, sondern auf andere Weise als nämlich durch Kaufen, Schenken, Auftrag oder sonst überkommen, oder auch aus der Wallemey zugemacht haben, solche einem ihrer Kinder, wem sie wollen, zu belaßen und selben als Meyern zu erklären. Da aber sothane Erklärung bei Lebzeiten der Eltern hinterbliebe; so thut die Folge nach deren Absterben von dem gemeinen Landrechte, wie obgedacht, abhangen.

§. 8. Da aus ersterer Ehe keine Kinder mehr im Leben, ob sonst selbe auf andere Güter abbestattet, oder frey geschaffet oder auch von denselben der Brautschatz oder kindliche Antheil gehoben, oder auch auf anderem Wege von ihnen auf das Anerbrecht verziehen wäre, so bleibt das Erbe dem zweiten Ehegatten oder Stiefvater oder Stiefmutter und deren Kinderen, ohnangesehen besagten Stiefeltern in der Eheverschreibung nur gewisse und determinirte Meyerjahren wären zugestanden worden.

§. 9. Wenn der Meyer, oder Meyersche ohne ehelichen Leibeserben beyde verstorben und der auf der Stätte gebohrne Bruder oder Schwester bereits darvon abbestattet, auch sonst keine alte ohndotirte oder unabgefundene Vorkinder darauf mehr vorhanden; so fällt das Erbe, falls kein Auftrag vorgangen, dem Gutsherrn anheim, gestalten obbesagtermaßen die ausgesteuerte und abgefundene ihr Eintretungs-Recht verlohren haben.

§. 10. So aber von besagten Personen etwa ein oder andere ohnverheirath oder ohnabgefundenen annoch übrig: Solchen Falls hat selbe zu dem Erbe das Anrecht sich zuzumaßen, und wird sothaner Casus vulgo ein Himmelfall genannt.

§. 11. Trüge sich zu, daß der rechtmäßiger künftiger Anerbe bei Lebzeiten seiner Eltern bereits verheirathet, vor Annehmung der Güter aber vor die Eltern her verstorben wäre: so thut dessen angewartete Succession nach der Eltern Tod auf dessen nachgebliebene Frau und Kinder fallen.

§. 12. Uneheliche Kinder aber werden der Erbfolge auf den Gütern nicht fähig geachtet. —

Cap. III. Von Beweinkaufung, Freyschaffung, Ein- und Auszug.

§. 1. Söhne oder Töchter, auf welche das Meyerrecht von Geburtswegen verfällt, entrichten keinen Weinkauf, sondern Continuiren das von ihren Eltern auf sie verfallenes Recht ohne Entgeld.

§. 2. Diejenigen aber, welche anders wo her auf die Güter kommen, ob sonst kein Anerbrecht dazu haben, sind den Weinkauf zu thätigen, und zu entrichten verbunden.

§. 3. Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigenthum, womit er etwa einem andern Eigenthums-Herrn verhaftet, entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst rechtlich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen wird.

§. 4. Besagter Weinkauf muß nicht allein von denjenigen, welche als Meyere das Erbe ihrer Lebtag gewinnen, sondern auch von denen, so dasselbe nur auf gewisse Jahre oder nur die Leibzucht beziehen, obsonst ein Leibgeding zu gewärtigen haben, nach proportion bezahlt werden.

§. 5. Wiewohl §. 1. h. Cap. erwehnt worden, daß die in dem Elterlichen Meyerrecht continuirende Anerben den Weinkauf abzuführen nicht verbunden, so dürfte diese Ausnahme bei denen bereits ausgeheiratheten, dotirten, obsonst abgetretenen (wenn selbe zum Besitz des Erbes wieder angenommen werden) billigst einen Abfall leiden, mithin dieselbe nicht weniger als fremde Aufkömmlinge den Weinkauf zu dingen verbunden sein.

§. 6. Wieviel nun aber der Gewinner eines Erbes an Weinkauf eigentlich geben müße; davon dürfte ein gewißes determinirtes quantum in denen Eigenthums-Rechten wohl nicht gefunden, und daher nach qualität des Guts, welches man beziehen will, der Anschlag gemacht werden.

Wiewohl dennoch in dem privilegio Episcopi Theodorici de anno 1415 in Niederer deutscher Sprache diese Formalia gelesen werden.

§. 7. Nebst sothanen Weinkauf müssen diejenigen, welche ohne habenden Anerbrecht auf Hochfürstl. Höfe kommen, dem zeitigen Gogräfen, einen sogenannten Aufzugs-Thaler, die außerhalb dem Lande Delbrück gebohrene, und sich darin niederlaßende Personen aber annoch be-

sonders einen Einzugs-Thaler entrichten, wie weniger nicht dergleichen Einkömmlinge, welche sich auf Fürstl. Stätten auch nur zur Heuer niederlassen, annebst an dem Landsherrn einen Einzugs-Thaler zu bezahlen gehalten sind.

§. 8. Da §pho 3tio von der Abwechselung erwehnet, selbe aber unter allen Gutsherrn nicht recipirt worden, so werden die, bey welchen selbe im Gebrauch ist, oder auf welcher Güter die Hochfürstliche Eigenbehörige et vice versa anstatt der Freilassung ausgewechselt werden, nahmentlich beigefüget, inmaßen, wie folget:

1) Ein Hochwürdiges Domkapitul zu Paderborn.
2) Herr Graf zu Rittberg.
3) Freyherr von Fürstenberg, wegen von Herrn von Dumpfstorff im Land Delbrück anerkauften Stetten, und Herr von Hörde zu Eringerfeld wegen der Eigenbehörigen im Amt Bocke.
4) Herr von Alten. Sive Hauß Thüle.

Mit dieser Abwechselung hat es nach beschriebene Bewandnüs. Der Dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich Meierlich niederzulassen Vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein sogenanntes Begehr-Zettel um die Abwechselung Simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu eine gleiche Willfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di: et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem fünf Thaler, und für besagtes Begehr-Zettel 18 gr. zu bezahlen hat.

Cap. IV. Von denen Sterbfällen.

§. 1. Es muß von allen und jeden verstorbenen verheiratheten Eigenbehörigen der Sterbfall gethätiget, inzwischen jedoch bei dessen Anschlag (besonders wann es einen z. B. Colonum oder dessen Haus-Frau betrifft) auf obiges Cap. I. §. 13. angemerktes Privilegium billige reflexion genommen werden.

§. 2. Von denen im ledigen Stande verstorbenen Personen aber, ohngeachtet auch denen selben der Brautschatz wirklich ausgelobet, und verschrieben wäre, wird der Sterbfall nicht entrichtet, und bleibt der unbezahlter Brautschatz dem Erbe, von übrigen ihren acquisitis oder peculiis aber soll hierunter ein mehreres gesagt werden.

§. 3. Wiewohl dannoch besagte Ausnahm bei denen nicht Platz greiflich ist, welche nach hinterlegten 50sten Jahre ihres Alters mit Tode abgehen, und dann Hagestoltzen genannt werden. Sintemahlen deren Verlaßenschaft nach ihren Absterben gebräuchlich verzeichnet, und darab der Sterbfall nach vorgangener dessen Thätigung bezahlet, annebst auch dem zeitigen Gogräfen des verstorbenen Kleid nächst dem besten zugeeignet wird, allermaßen gleichwohl ein solches Hagestolzen-Recht nicht bei denen ledigen Weibs-, sondern allein bei denen Manns-Personen oder vulgo alten Herbstgesellen statt findet, zumahlen auch solch auszuzahlender Sterbfall nur von derenselben erworbenen Vorrath, nicht aber von ihren auf der Stätte annoch unbezahlten rückstehenden Kindestheile will zu verstehen sein; indessen Jedennoch, auch in dem

Falle, wo der Hagestolz etwa für sich Separatim nicht acquirirt haben sollte, der Meyer oder Debitor dotis von Zahlung etwaigen Sterbfallsquanti gänzlich befreiet zu sein nicht zu achten sein dürfte.

§. 4. Eheleute, es seie auf der Meierei, Leibzucht, oder auf der Heuer, sind einer des Andern Sterbefall zu thätigen schuldig, und dahingegen ist der Thätiger zu des Verstorbenen Verlassenschaft der nächste, von dem auf den Gütern zuletzt verstorbenen Ehegatten aber thätigt selbigen der Anerbe oder junger Meier, inmaßen eben auch ein solcher von dem letzt ablebenden Leibzüchter dessen Sterbfall nebst den Begräbnißkosten zu bezahlen hat.

§. 5. Obschon es im Lande Delbrück gemeiniglich heißt, daß derjenige, welcher den Sterbefall gethätigt und bezahlt hat, auch des Verstorbenen Erbe sei, so bleibt dannoch dem letzt überlebenden Erblassern, Er sei Meier oder Leibzüchter, nichts desto weniger unbenommen, seine Geldbaarschaften, auch resp. die auf der Leibzucht erworbenen, sowohl in Händen habende, als bei Andern ausstehenden Geldmittel, Moventien und Mobilien bei Lebzeiten zu veräußern, und nach Belieben unter seine Kinder, oder bei deren Abgang unter guten Freunden zu vertheilen, auch ad pios usus, oder sonst, es sei inter vivos oder mortis causa, verschenken zu können, und muß solchen unangesehen der junge Meier den Erbtheil thätigen und dahingegen mit des Verstorbenen an das Erbe rückfallenden Leibzuchtsgründen, auch sonsten übriger mobilien, welche von der Meierei vorhin mit auf die Leibzucht genommen, und der Stette hinwieder accresciren, sich begnügen lassen, so daß daher Anfangs besagtes Sprüchwort nicht indistincte sondern cum grano salis, mithin dergestalten auch zu verstehen sein will, daß alsdann der Solvens obberührter Kosten die Verlassenschaft ererbe, wenn nämlich keine andere, oder von dem Verstorbenen keine Kinder, obsonst dessen Wittib oder auch nähere Befreunde vorhanden, welche vor Jenen das Vorrecht haben.

§. 6. Wenn ein Abbestatteter, ohne Nachlassung eines Leibes-Erben im Wittibenstande auf der Heuer oder sonst mit Tode abgegangen, so muß der Colonus, bei welchem der Verstorbene annoch von seinem Kindestheil etwas zurückstehen gehabt, wegen sothanen Brautschatzes-Rückstandes, die nähern Befreunde aber wegen etwa vorräthiger übriger beweglicher ab intestato auf sie fallender Verlassenschaft eines solchen Sterbfall thätigen, und die Begräbnißkosten zusammen tragen helfen.

§. 7. Der rückstehende Kindestheil dessen, welcher ohne erwehnten Stande in coelibatu verstorben, bleibt beim Erbe, wovon selbiger verschrieben, und kann darüber nicht disponirt werden, übrige Verlassenschaft aber, falls darüber keine Disposition gemacht, fällt auf die nächsten Anverwandte.

§. 8. Obzwar Spho 1mo erwähnt, daß von allen verheiratheten Personen der Sterbfall bezahlt werden müsse, so hat es jedennoch mit denen auf den sogenannten freien oder Nordhagen wohnenden Graf Rittbergischen Eigenbehörigen dieserhalb folgende merkwürdige Ausnahme, daß nämlich selbiger von denen Meierinnen nicht entrichtet werde, welche zur Zeit ihres Absterbens eine so große Tochter im Leben haben, welche eine brennende Ampel auszublasen fähig ist.

Cap. V. Von den Brautschätzen.

§. 1. Von der Qualität deren verschreibenden Brautschätzen ist sonst im Land-Recht nichts determinirt gewesen, sondern seiend selbige noch auch wohl über das Vermögen der Güter ausgelobt und solchermaßen die praedia oft hart beschwert worden, bis endlich von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln und Bischoffen zu Paderborn ꝛc. Clem. Aug. unsern jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, unterm dato Münster den 21sten Mart. 1724 höchstdero Delbrückschen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden, Kraft welcher nebst dem Brautwagen, und darauf gehörigen Parcelen, auch Ehrenkleid und der Verschaffung von und zu dem Herrn an Brautschatz-Gelde.

Von einem völligen Hofe	150	Rthl.
— — halben dito	80	—
— einer Bardenhauer Stette Kinder erster Ehe .	50	—
— — — — — zweiter Ehe .	40	—
— — alten Zulägers dito	40	—
und — neuen Stette	5	—

nebst einer Kuh gegeben werden, von einer ganz geringen Stätte aber die Kinder nur von und zu dem Herrn verschafft; jedennoch auch (im Falle die Güter nicht im Stande, oder auch etwa eine gute Anzahl Kinder darauf vorhanden wären) obiges Quantum zu vermindern freigestellt, mithin sothane Brautschätze binnen 10 Jahren abgeführt werden sollen.

§. 2. Sonsten ist hergebracht, daß jedes Kind zweiter Ehe (wo nehmlich der zweite Ehegatte zu Jahren gezogen) nur die Halbschied dessen, was denen ersteren verschrieben, zu erwarten habe: gestalten auch ein solches nicht allein von denen zweiter, sondern auch von denen aus dritter und weitrer Ehe gezeugten Kindern, dafern parens communis nur das Meierrecht gehabt, zu verstehen ist.

§. 3. Denen Kindern aber, deren beide Eltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, wird gemeiniglich von dem Erbe kein Brautschatz gegeben, es werde denn, wie §pho praecedenti aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein anderes vereinbart.

§. 4. Die auf der Leibzucht von denen vorhin gewesenen rechten Meiersleuten gebohrenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin erzeugt, in gleicher Qualität, es sey denn bey Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein anderes verglichen worden.

§. 5. Da aber einer von sothanen Leibzüchtern zur anderten Ehe, worinnen noch Kinder erzielt werden können, schreiten würde, solchenfalls muß des künftigen Brautschatzes halber mit den rechten Meiern bei Verfertigung derer Ehepacte bestermaßen Beobachtung gehalten, und von diesen dahin gesehen werden, ob der anbringender Dos der anheirathenden Person dem praedio zum Nutzen gereichen könne, widrigenfalls die auf der Leibzucht gebohrnen Kinder von dem Erbe nichts zu gewärtigen haben.

§. 6. Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgangenen besonderen Vertrag von dem Erbe keinen Brautschatz zu erwarten.

§. 7. Nach abgenommener Leibzucht bleibt der denen Abnehmern vorhin von ihrer Geburts-Stette oder sonst anders woher verschriebener, und etwa annoch rückstehender Brautschatz dem Gute, oder angehenden jungen Meier, und seind die Leibzüchter selben fürtershin einzukassiren nicht mehr bemachtet.

§. 8. Ein vollständiger Frauensbrautwagen muß mit folgenden Parcelen bekleidet sein, als nämlich mit:

einen Kasten;
Schrein;
Stanne;
Spinnrad mit der Disten;
Haspel;
Schüssel-Korb mit 12 irdenen Schüsseln, 12 hölzernen Tellern und 12 Löffeln;
Handtuchs-Rolle mit dem Handtuch;
Tisch;
zwei Stühle;
Salzfaß mit Salz;
Kerne;
Butter-Stuns von 2 Eimern;
Milch-Löpen;
Reibe;
Pfeffer-Mühle;
Hechel;
Harke;
Mistgrepe;
Besen;
gestampften Schauf Hampf;
eine Seite Speck von 24 Pfund;
Ein Malter Roggen mit einem neuen Sack;
Bettspann mit ein paar Betten;
ein Pfühl;
2 Kissen;
2 Laken;
12 Hemde;
12 Mützen;

Ein Mannsbrautwagen oder sogenannte Knechts-Aussteuer aber besteht aus:

Einen Kasten ungefähr 5 Rthlr. werth;
Bettspann;
Tisch;
2 Stühle;
1 Bett;
1 Laken;
1 Pfühl;
1 Kissen;
1 Malter Roggen ohne Sack;
6 paar leinene Strümpfe;
12 Hemde;

MÜNSTER

6 Schnupftücher;

§. 9. Als vor obbesagter neuer Brautschatz-Ordnung nebst dem Brautwagen annoch ein gewisses an Roggen und bestialien, auch ein halber beschmiedeter Wagen abzutragen war, konnten diese effecten, wann der dotans selbe in natura zu entrichten nicht vermögte, mit folgenden Geld-Quanto als nämlich:

1 Pferd mit	20 Rthlr.
1 Stuppe mit	10 —
1 Kuh mit	5 —
1 Rind mit	2½ —
1 Schwein mit	24 Gr.
1 Seite Speck mit	2 Rthlr.

ein Scheffel Roggen, wann derselbe im Verkaufe über 1 Rthlr. gegolten, mit 24 Gr., sonsten aber, wann selbiger unter 1 Rthlr. verkauft worden, mit 18 Gr.; der halbe beschmiedete Wagen mit 10 Rthlr., und der halbe Blockwage (als welcher auch durch die neue Ordnung nicht abgestellt ist) mit 4 Rthlr. 18 Gr. vergütet und bezahlt werden.

Inmaßen dann auch das Manns-Ehrenkleid (falls solches realiter nicht hergegeben wird) mit fünf, das Frauens-Ehrenkleid aber mit 7 Rthlr. bezahlt werden muß.

§. 10. Mit Auszahlung der Brautschätze (als welche nicht auf einmal, sondern Terminsweise zu geschehen pflegt) wird nicht ehender der Anfang gemacht, als wenn die dotandi sich wirklich verheirathet, oder einen geistlichen oder obsonst einsamen Lebensstand erwählt und angenommen, mithin sich auf ewig von dem Erbe abgesondert haben, wobey auch anzumerken, daß von den verschriebenen Brautschätzen regulariter kein interesse entrichtet werde.

§. 11. Das Vorzeiten in Gebrauch gewesene Hergewette und Gerade ist schon längst abgestellt, und zwar vermöge besonderen von Weiland Sr. Hochfürstl. Gnaden Hermano Wernero Hochsel. Andenkens ꝛc. de dato Neuhaus den 16ten April 1689 ausgelassenen gnädigsten Edicti aufgerufen, und cassiret worden, dannenhero davon, und worinnen solches bestanden, weitläufiger etwas zu melden für unnöthig zu achten sein will, zumahlen auch von deren Beschaffenheit bei denen darüber ex instituto commentirenden Authoribus ein Mehreres zu finden ist.

§. 12. Mit der s. g. Rückkehr hat es die Bewandtniß, daß (falls der Abbestatteter ohne Leibes-Erben entscheiden würde) von dem ihm verschriebenen Brautschatz ein gewisser Theil dem Erbe, wovon selbiger versprochen worden, verbleiben und contractmäßig innebehalten werden könne, wie wohl dannoch diese einzig und allein vom Einswerden abhängende Rückkehr fast völlig aus der Observanz gerathen.

§. 13. Wenn die auf der Meierei gebornen Kinder vor der Abbestattung gebrechlich und preßhaft werden, so wird denenselben kein Brautschatz, sondern statt dessen auf dero Lebelang von dem Erbe der nöthige Unterhalt gereicht, wohingegen dieselben mit möglicher Arbeit dem Gute mit vorzustehen verbunden sind, wiewohl es auch zu geschehen pflegt, daß solchen Kindern am Platz der alimentation nur die Herberg oder eine Kammer, nebst einen Sitz beim Feuer und in der Stu-

ben, sodann gewisses Land zu säen verstattet, solch letzternfalls aber von denenselben für den Meier die Arbeit nicht geleistet werde.

Cap. VI. Von der Leibzucht.

§. 1. Da die abtretenden alten Eheleute auf ihre Lebenszeit von den Gründen der Meierei ꝛc. den 5ten Theil zur Leibzucht für sich abnehmen, so muß auch denselben zu Behuf der Wohnung annoch eine Behausung von den jungen Meiern würklich eingeräumt, oder wo solches Leibzuchtshaus besonders nicht vorhanden, ein neues wenigstens ad 4 Fach groß aufgebauet werden, welches aber von dem Leibzüchter in Dach und Fach erhalten, im Fall der Unvermögenheit solchen von dem Meier errichtender Behausung jedoch dem Leibzüchter in dem rechten Meierhause, nebst der Wohnung, zur Hinlegung des Korns, Strohes, Heues, Futters und dergleichen auch zu Stallung des Viehes der Platz nach Proportion verstattet werden muß.

§. 2. Besagter dritter Theil ist nicht allein von den Gründen, sondern auch von dem Gehölz, fort auch von der Mastung zu verstehen, so daß die Leibzüchter das dritte Schwein aufzutreiben, und das dritte Fuder Holz zu ihrer Nothdurft zu fällen befugt sind, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, Falls der Lasttragende Meier zu Behuf Abführung deren Landschatzungen etwa einen abständigen Baum zu versilbern aus Noth gemüssigt würde, der Leibzüchter eben darnach sich nicht reguliren müsse.

§. 3. Mehrerwehnter 3ter Theil findet auch bei denen Gründen Platz, welche etwa auf gewisse Jahre versetzt und nach Erlöschung der darinnen haftenden Schulden dem Erbe ohnentgeldlich wieder anheim fallen. Es muß aber sothaner Rückfall vom Leibzüchter abgewartet werden.

§. 4. Nebst obgedachten 3ten Theil hat auch der Leibzüchter privative und vorab für sich zu nutzen und zu gebrauchen alle die Gründe, welche er auf der Meierei entweder aus der Waldung acquirirt oder aus dessen eigenen Mitteln (ohne deshalb auf den Gütern Schuld gemacht zu haben) erworben, obsonst titulo seu oneroso seu lucrativo an sich gebracht hat, Inmaßen sodann derselbe deren von ihm errichteten neuen Gebäude sich privative zu bedienen bemachtet ist, jedoch wenn er mehrere Häuser gebauet, behält er darab nur eins zum Behuf der Leibzucht, es wären dann die Häuser auf der Gemeinheit aufgerichtet.

§. 5. Von den fahrenden Effecten als Hausgeräth und Bestialien, auch Korn, Heu, Stroh, Mist, fructibus pendentibus et exstantibus, forthin allingen zur agricultur gehörigen Mobilien und Moventien, welche zur Zeit der Theilung vorhanden, bleibt bei den abtretenden Leibzüchtern die Halbschied.

§. 6. Die bei den Abtretern vorräthige Baarschaften an Gelde aber, auch die Gold- oder silbernen Pfennige, Kreuzer, Ringe, Ketten, Armbänder und dergleichen Pretiosa, so den Namen eines Hausgeräths nicht führen, wie auch die Kleider, das Ehebett und was sonsten ordinair in Kisten und Kasten verschlossen pflegt verwahrt zu werden (jedoch das Linnen und Hanf, so in den letzten Jahren gezeuget, ausbenommen) bleibt ihm privative bevor, und ist der Theilung nicht unterworfen, wie

auch ebenermaßen die fremde Gründe, worin der Abtreter Gelder ex propriis vorgeschossen, und selbe dafür unter hat, zur Theilung nicht gebracht werden, es seye dann, daß derselbe dahin gegen auch die Güter in Schulden gesetzet, und solcher maßen der junge Meyer das Erbe mit Schuld und Unschuld (ut vulgo appellant) angenommen habe.

§. 7. Dem vom rechten Meyern angeheiratheten zweiten, dritten ꝛc. Ehegatten, welchen die Meiergerechtigkeit nicht aufgetragen worden, fällt auch zwar auf vorigen Fuß die Halbscheid der fahrenden Effecten bei Abnehmung der Leibzucht zu, es hat aber ein solcher von denen Gründen, Holz und Mastungen ꝛc. am Platz obgenannten dritten Theils, Zeitlebens nur den sechsten Theil zu genießen.

§. 8. Da aber ein solcher Angeheiratheter, welcher nämlich das Meierrecht nicht gewonnen, nach Absterben des ersten rechten Meyers zur zweiten Ehe schreitet, und solcher maßen das Erbe von zwei Wildfremden besessen wird, so kann derselbe seine noch übrige ihm verschriebene Meierjahre diesem dritten zwar wohl auftragen, es hat aber dieser dritte nach jenes seinem Tod und Erlöschung der demselben aufgetragenen Jahren von der Leibzucht kein gewisses Quantum zu gewärtigen. Es wäre dann in den vorhergegangenen pactis von den nächsten Befreunden des Minderjährigen Anerbens deshalb eine ausdrückliche Vorsorge getragen worden; so aber solches in denen zweiten Ehepacten (da nämlich der erste Meier oder Meiersche ad 2da Vota geschritten) etwa vernachlässiget wäre, solchenfalls muß bei der letzten Verschreibung von den Befreunden dahin besondere Acht genommen werden, wie viel nämlich ein sothaniger dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringet oder welchermaßen sonst derselbe als ein guter Wirthschafter seine Jahren hindurch dem Erbe fleißig vorstehen mögte, gestallten ihm nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten dem Befinden nach zum Leibgeding pflegt verstattet zu werden. Wiewohl ein solcher beim Abzug von der Meierey und Theilung nicht weniger als ob er rechter Meier gewesen wäre, die Halbscheid derer Mobilien und Moventien zu gewärtigen hat.

§. 9. Die von dem erstern Meier oder Meierschen in erster, zweiter oder fernerer Ehe auf der Meyerey gezeugten Kinder werden von den angetretenen jungen Meyern alimentirt, und (nachdem dieselbe soweit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit vorstehen helfen können) ihnen nebst der Kost und lindenen Gezeug zum Behuf Anschaffung der wollenen Kleider gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder Schaafe mitgefüttert, um diese Sachen nachgehends verkaufen, und daraus ein Stücke Geld machen zu können, und pflegt fürs erste Mal, denenselben zur Einsaat der Saamen, auch das ausfütternde Vieh gegeben, nachmals aber von ihnen selbst angeschafft zu werden; gleichwie ihnen der Meier auch die Länder zur Saat gebührend zuzustellen hat, so hat derselbe dahingegen, jedesmal das ausgedroschene Stroh zu gewärtigen.

§. 10. Denen Leibzüchtern thuet von der Leibzucht der Genuß aller Orten nachfolgen, sie seyend auch selben einem dritten zu verheuern bemachtet, wie wohl dannoch bei diesem letztern Fall dem jungen Meiere zu solcher Conduction vor andern her das Vorrecht zu Statten kommt.

§. 11. Nach geschehener Theilung und Abnehmung der Leibzucht ist der Leibzüchter für das erste Jahr die halbe Land- und Beischatzungen, Dienste, Dienstgelder und allinge Lasten, nachgehends aber alljährig nur den Nebenschatz nach Maaß der genießenden Leibzucht, als nämlich den dritten oder resp. sechsten Theil abzuführen verbunden.

§. 12. Alles dasjenige was in gegenwärtigem Capit. der Theilung und Leibzucht, von denen rechten Meyern und Meyerschen in concreto erwähnt worden, solches findet auch (in dem Fall wenn etwa einer davon mit Tode abgegangen) durchgehends bei dem überlebenden für dessen Person alleine eben selbigen Platz, als wenn sie noch beide im Leben wären.

§. 13. Der Leibzüchtner kann die Leibzucht nicht mit Schulden beschweren, noch etwas davon versetzen, obsonst veräußern, zumalen selbe nach dessen Tod in der Eigenschaft wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.

§. 14. Letztlich kömmt hierbey anzumerken, daß derjenige, so die Leibzucht genießen will, zuvor seinen Brautschatz auf das Erbe bringen müsse.

Cap. VII. Vom Tropfenfall, Zäunen und Gevesten, auch Graben-Rechten.

§. 1. Eine lebendige Recke hat an des Nachbarn Grunde einen Tropfenfall von anderhalb Fuß, und zwar darum, weil derjenige so dergleichen lebendige Recken zum erstenmale pflantzet, von seinem eigenen Grunde sothane anderthalb Fuß liegen lassen muß, dahero er auch befugt ist, so weit er mit einem Bardenhelf ad 1 Elle lang vor den Zaune stehend, darüber reichen kann, das Holz wegzuhauen, und gleich wie man mit Setzung einer Todten Hecke dem Nachbarn nichts zu weichen bedarf, so kann man auch nachgehends davon keinen Tropfenfall prätendiren. Hier bey kommt noch anzumerken, daß wenn einer im Felde, wo es etwa erlaubt wäre, sein Land mit einem Zaun umziehen würde, dem Nachbarn so weit weichen müsse, daß dieser mit dem Pflug umkehren könne, es wäre aber regulariter nicht zugelassen, im gemeinen Felde einen Zaun anzulegen, auf daß die etwa gemeinschaftliche Schaafhude oder sonstige Trift nicht behindert würden.

§. 2. Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, muß wenigstens drey Waßen und zwey Erre Zaun, deren jede ungefähr eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aushalten, und dennoch in ohnverlaßenem Stande verbleiben könne. Der Wall um eine Wiese aber erfordert in der Höhe 7 Waßen und eine Hagebräcke, und ob zwar um solche Geveste an den Straßen oder Gemeinheiten annoch besonders ein Graben gemacht werden kann, so darf selbiger dennoch in der Breite nicht mehr denn oben drey, und unten im Grunde zwey Fuß halten. Auswärtige Grabens an der Gemeinheit oder wo sonst den Nachbaren kein Schade geschieht, haben keine gewisse Maaß noch Ziel.

§. 3. Ueber welchen Graben dann dem gemachten neuen Zuschlage auf dem gemeinen oder sonst daran stoßenden privaten Grunde weiter nichts gestattet, noch auf dem Ufer einige Putstämme zu setzen, oder Er-

len und ander Holz zu pflanzen erlaubet wird, da sonst die implantata, und der darab etwa künftig erhoffender Genuß dem Grunde folget, worinnen selbe Wurzeln geworfen haben.

§. 4. Wann aber das also, wie vorgedachtes befestigtes Grundstück kein neuer Zuschlag, sondern ein altes appertinens des Erbes ist, solchermaßen hat vorzeiten dessen Besitzer ebenfalls zum Tropfenfall soweit von dem Gemeindegrunde daran prätendiren, und sich zueignen können, als wie weit derselbe auf seinen rechten Fuß an dem Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Beine her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen könne, welcher Gebrauch aber nachgehends ab, und das Grabenrecht durchgehends auf 18 Fuß gestellt worden, auf welchen 18 Fuß sich erweiterten Grunde dann von besagten Besitzern des Grundes das Plaggen und Torfmatt exerciret, auch das daselbst etwa auffschlagendes junge Holz genutzet, selbige 18 Fuß aber ohne vorhergehende, und zwar von den Gemeinheitsgenossen bewilligter Beweinkaufung nicht umwallet noch in Zuschlag genommen werden könne.

§. 5. Falls aber ein solcher 18 füßiger Tropfenfallsgrund mit Consens der Gemeinde beweinkauft und in Zuschlag genommen, so mögen für einen neuen Tropfenfall mehremalen keine 18 Fuß aus der Gemeinheit gefordert werden.

§. 6. Wenn ein Nachbar oder sonst ein anderer an des dritten Wrächten und Graben etwa eichen Heister oder Wiedenputtstämme setzen will, muß derselbe wenns in der Gemeinheit geschieht, besagte 18 Fuß ungekränket belassen, auf den Büschern aber hat ein solcher die gewöhnliche Schnad in Licht zu nehmen, zumal alda ein 18 füßiger Tropfenfall regulariter nicht Platz findet.

§. 7. Bei Pflanzung der eichen Heistern oder sonst andern endlich im Zopf sich ausbreitenden Bäumen muß dahin gesehen, und darmit soweit von des Nachbaren Grunde gewichen werden, daß die sich erweiternde Zweige durch den Schatten und Tropfenfall demselben schier künftig keinen Schaden zufügen mögen, indem sonst dem Nachbaren zugelassen ist, die auf seinem Grunde überhängende Aeste bis auf die Schnad ab- und so hoch weg zu hauen, als wie hoch er einen Erndtewagen, und auf dessen Leitern stehend mit einer zu 2 Schuh lang gestiehlter Barde selbe abreichen kann, welches auch derjenige zu thuen befuget ist, welcher durch eine Straße seinen Fahrweg hat, und durch dergleichen Zweige behindert wird; so kann auch einer seine zwischen andern Gründen habende Trift mit Puttstämmen, falls selbe vorher alda nicht gewesen, keinesweges beflanzen.

§. 8. Bei Legung einer Hopfenbank muß des Nachbarn Grund so weit gewichen werden, daß ihm dadurch kein Schaden geschehe, und wo keine gewesen, braucht der Nachbar selbe nicht zu gestatten.

§. 9. Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung dazwischen getretten.

§. 10. Wo zwei oder mehre ihre Kämpe haben, alwo zwischen

durch ein gemeiner Fahrweg läuft, muß der Tropfenfall durch die Bepflanzungen dermaßen beachtet werden, daß einer mit einen zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum ohnbehindert die Straße oder Fahrweg passiren könne.

Cap. VIII. Von Obst-Eichel- oder Holzfall.

§. 1. Obzwar juxta L. unic. ff. de gland. leg. dem Nachbaren zu gelassen, die Früchte so von seinem Baum in des andern Garten fallen bis auf den dritten Tag aufzusammeln, so ist doch allhier consuetudo in contrarium, kraft welcher nämlich die Früchte demjenigen zu gehören, auf wessen Grund selbe gefallen und gefunden werden, gestalten dann auch solcher Gebrauch heutiges Tages an mehren Orten scheinet rezipirt zu seyn.

§. 2. Diese Gewohnheit wird auch auf den Holzfall, und zwar dergestalten erweitert, daß nicht nur die abgefallenen Aeste, sondern auch der Baum selbst (wie weit nämlich solcher des Nachbars Grund rühret) dessen fundum folgen, mithin selbiger auf der Schnadscheidung durchgeschnitten werden muß.

§. 3. Wenn aber ein solcher gefällter oder sonst umgeschlagener Baum auf einen gemeinen Fahrweg fallen sollte, so thuet ein zeitiger Landesgogräfe darab dasjenige sich zueignen, was zwischen der Wagenspur und Nabel befunden wird.

Cap. IX. Von denen Diensten und zwar erstlich von den Spanndiensten.

§. 1. Nachdem die Dienste so wenig an sich selbst als auch bei denen welche selbe zu leisten verbunden, eine Gleichheit haben, so ist dabei folgender Unterschied anzumerken: daß so viel zuerst die Dienste an sich betrifft, selbe insgemein in gemeßene und ungemeßene Spann-, Hand- und Fußdienste, diejenige aber so selbe zu verrichten haben im Land Delbrück, in volle und halbe Meyern, Kötter Bardenhauer, alte und neue Zuläger und in Heuerlinge vertheilet, forthin auch unter diesen Dienstleistern, Fürstliche, Domcapitularische, Graf-Rietbergsche, Fürstenbergsche und anderer Herrn Eigenbehörige Leute begriffen, und jede nach ihrer Art zu dienen gehalten sind.

§. 2. Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyern und Kötter deren jene jederzeit zwei, diese aber nur ein Pferd zu solcher Dienstleistung nebst den Wagen herzugeben schuldig, übrige obbenannte Untersassen aber, sie haben Pferde oder nicht, regulariter davon befreiet sind.

§. 3. Wie nun das Land Delbrück keine un- sondern gemeßene und determinirte Spanndienste zu leisten verbunden, also werden selbe hierbei nachrichtlich specificirt, wie folgt:

a. die einem zeitigen Landsherrn immediate quoad ejus personam betreffende Transportfuhr, welche darin besteht, daß so oft Höchst derselbe außerhalb Landes zu verreisen gewillet, auch wieder zurückkommt, wie weniger nicht, wenn von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abgestattet wird, die Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse.

Anmerkung. 24 Stund auf eigne Kosten und ohne Entgeld, über

24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebensmittel für Pferd und Menschen reichen.

b. Die Kohlfuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. Küche nöthige Kohlen alljährlichs von dem, Ort wo selbige gebrennt, abgeholet und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgeladen, mithin jeder Kohlenwage mit 6 Pferden bespannt werden.

c. Die Fetfuhren, welche vormalen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hofhaltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und dergleichen herzuschaffen, und in Specie von Schötmar Hoetmann abgeholt worden.

d. Das abusive sogenanntes Burgfesten, das ist die Düngel- und Mistfuhr, welche jährlichs von dem Vorwerk oder Meyerey zu Neuhaus nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur Zeit damaliger Hofhaltung geschehen, und sothane Dungelwagen mit vier Pferden bespannt werden müssen.

e. Die Fuhr des Zehentkorns von Feldrom und öisten Kämpen, von welcher aber man in geraumen Jahren nichts mehr zu sagen gewußt, noch auch selbe geleistet worden.

f. Dieser kömmt hinzu die sonst verrichtete Heimfahrung des Hochfürstlichen Zehntgetraides, als worzu nachbenannte Meyer und Halbmeyer alljährlichs von Jacobi bis Michaelis und zwar jeder Meyer ein, und zwei halbe Meyer zusammen ein Pferd herzugeben schuldig gewesen, welches aber vorlängst dahin verändert worden, daß nunmehr für solches so benamsetes Zehntpferd, jeder Meyer fünf, jeder Halbmeyer aber drittehalb Thaler bezahlen muß; zu verstehen, daß solche Zahlung nicht Jährlichs von allen, sondern der Ordnung nach jedes Jahr von zweien vollen oder vier halben Meyern und zwar in toto jedesmal mit 10 Rthl. zu geschehen pflege, diejenige aber, welche solches Zehntpferd zu halten oder besagte Gelder dafür zu entrichten verbunden, sind in den Neuhausischen Nachrichten benamset.

g. Dann ist dafür zu halten, daß außer vorerzählten gewöhnlichen Spanndiensten nicht nur die Hochfürstlichen, sondern auch anderer Herren Eigenbehörige Meyer und Kötter wenigst zu einer außerordentlichen Burgfestlichen Fuhr (wenn nämlich das Landesherrliche Residenzschloß und was zu dessen Regierung sonst nöthig und erforderlich gebauet werden müsse) schuldig geachtet.

h. Immaßen dann auch die nicht nur zur Errichts- sondern auch zur Erhaltung und Verbesserung deren Landesherrlichen Gebäude erforderliche Dienste als: Holz, Kalk oder Steinefuhren ꝛc. zu dergleichen extraordinairen Dienstleistungen mit gerechnet werden dürften.

i. Es gehört nicht weniger zu gedachte beifällige General-Spanndienste, die Kriegerfuhr, und zwar dergestalten, daß zu dero Verrichtung nicht nur die Meyer und Kötter, sondern auch alle diejenige, welche mit Pferden versehen, angehalten werden können, mit der Bescheidenheit jedoch, daß erstlich darzu die Meyer und Kötter und demnach (wann selbige nicht hinlänglich) die übrigen, jedennoch ein jeder ohne Unterschied nur mit einem Wagen ꝛc. möge adhibirt werden.

k. Gleich dann auch zur Leistung der General- und außerordentlichen Dienste, als Burgfestlichen, Krieger- und dergleichen Fuh-

ren wie obgedacht allerhand Herrn Eigenbehörige ohne Ausnahme gehalten sind.

l. Die oberwähnte gemeßne oder gewöhnliche Spanndienste aber belangend, so seynd die Domcapitularischen und anderer Herrn Leute zu ein mehrers nicht als zu zwei Fuhren, als zu einer Sommer- und einer Winterfuhr verpflichtet, welche dann, soweit gedacht wird, die Graf-Rietbergsche jährlich mit einer Kohlfuhr, und mit dem littr. d. gemeldeten Burgvesten oder Düngelfuhr, die Domcapitularische aber mit einer einzigen Kohlfuhr abgethan haben, ohne zu wissen, warum sich diese Letztern von der zweiten Fuhr nunmehr aussagen.

m. Die Dienste werden regulariter so verstanden, daß die Dienstleistere in einem Tage aus und wieder zu Haus seyn können.

n. Wenns sich daher zuträgt, daß dieselbe auf der relais oder sonst etwa über 24 Stund still liegen müssen, solchenfalls wird die Zehrung für Menschen und Pferde hergegeben.

o. Die Dienste seynd alles was zu ihrer gewöhnlichen Verrichtung von Nöthen ist, mitzubringen schuldig, und muß denen Spanndiensten gleich gelten, ob sie für ihren eigenen oder für einen Herrn-Wagen anzuspannen beordert werden.

p. Die aus den Bardenhauern, alt und neuen Zulägern bestehende Handdienste seynd gemessen, und müssen deren jährlichs vier verrichtet werden, außer der Dienstgelder, und noch verschiedener Gelder, welche ins Rent-Register bezahlet werden, sind aber nicht genau determinirt dergestalten, daß die Arbeiter nur einen Tag darmit zuzubringen schuldig, nicht aber darüber anzuhalten seyn wollen.

q. Hiervon sind auszunehmen die in denen Hochfürstlichen sechs Wiesen, als in der Küchen-Wiese, Lipperod, Stadtteich, Elserteich, Lippbrügger-Wiese und Bugge hergebrachten Heudiensten, als in welchen die zu jeder Wiese bestimmte gewisse Meiers nur einen Tag oder auch wohl geringere Zeit, die Heuers aber bis daran das Heu trocken und eingescheuert wird, ihre Dienste zu leisten haben.

r. Zu obbesagten vier gemessenen Handdiensten kömmt die Mühlenflußsäuberung annoch hinzu, darinnen bestehend, daß alle und jede nicht eximirte Haussitzende, um die Delbrücksche vier Mühlen gängig zu erhalten, die mit Sand anlaufende Flüsse alle Jahr auszuwerfen und zu solcher Arbeit an der Süd- und Westerloher Mühlen zwei nach einander folgende Tage, die Senne und Westerholzer Mühle auf einen Tag, die Heuerlinge aber nur einen Tag in allem darzu zu verwenden pflegen.

s. Ueber jetzt erzählte determinirte Handdienste finden sich auch noch einige ungemeßene in Gebrauch zu seyn, indem nämlich:

1) die neuen Zuläger das auf den Hochfürstlichen Jagden im Land erschossenes kleines Wildpret, wenn nämlich dessen eine Quantität erlegt wird, auch sonsten die Jäger selbst sobald nicht wieder heimkehren, nacher Hof zu tragen.

2) Wie weniger auch nicht die Untersassen auf denen sogenannten Klepperjagden die Büsche abzuklappern und das Wild in die Enge zu treiben pflegen, beordert zu werden, welches aber für eine freiwillige Dienstleistung und zwar nicht anderster als wenn ein Izei-

tiger Landesherr in Höchster Person selbst gegenwärtig, gehalten werden will.

t. Zu diesen indeterminirten Hand- und Fußdiensten wird auch das Brieftragen gerechnet, welches aber sich außerhalb des Fleckens Delbrück nicht erstrecket, sondern von den s. g. Dorfstetten, als dann von Delbrück nacher Neuhaus oder nunmehro Paderborn verrichtet wird, wenn nämlich die über bringenden Briefschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrückschе Angelegenheiten betreffen.

u. Was nun außer vorerwähnten Diensten innerhalb Landes gemeiniglich verrichtet werden muß, als Brücken- und Wegebesserungen und dergleichen die Commune selbst concernirende Erforderlichkeiten; solches wird eigentlich unter die Landesherrlichen Dienste nicht gerechnet und liegen der Gemeinheit von selbst ob, wobey dennoch anzumerken, daß diese Landesdienste nicht von dem ganzen in concreto, sondern von jeder Bauerschaft pro Cujusvis districtu geleistet, auch auf deren Kosten die darin befindlichen Brücken pflegen erhalten zu werden.

w. Es giebt auch zwar die Erfahrniß, daß hin und wieder deren Eigenbehörigen Kinder ihren Gutsherrn eine gewisse Zeit in den s. g. Zwangdienst zu treten, mithin als Knechte und Mägde zu dienen angehalten werden, wovon aber die Delbrügenses nichts zu sagen wissen, noch jemalen in Gebrauch gewesen zu seyn bekannt ist, wiewohl einige Privatherrn diesen Dienst via facti unterweilen zu prätendiren scheinen.

x. Endlich thuet es auch zur unabfallenden Nachricht andienen daß denen durchgehends specificirten Dienstpflichtigen sowohl Spann- als Handdiensten zu Behuf deren Unterhalts täglich ein gewisses an Gelde dargereichet, als nämlich auf einen Wagen 4 gr. einen Handdienst in den Teichen 1 ß. einen Brief- Wildprett- Fisch- oder Krebstrager 1 ß. denen Vormähern in den Wiesen 3 ß. übrigen Mäheren aber 18 dt. vom Küchel-Amte bezahlt werde, so gleichwohl von übrigen im Lande prästirenden Diensten als Klepperjagden, Flüßsäubern nicht verstanden wird.

Dieses ist, was man von Verrichtung deren Diensten anzuführen Ursachen halber für rathsam befunden.

Ob aber auch einige besonders gemeßene Dienste mit Gelde können bezahlt werden, mithin die Dienstschuldigen davon durch Abführung eines Dienstgeldes für ihre Person sich zu befreyen bemachtet seynd, sollches soll sammt noch mehreren in diesem opusculo nicht erörterten Fragen in denen künftig an erwartenden additamentis klärlich ausgeführt werden, welche wegen Kürze der Zeit hierher sobald nicht haben gesetzt werden können, daher um dem Land Delbrück ein vorläufiges Vergnügen zu leisten, in Betracht dessen was nach Inhalt des Titulblatts noch abgängig ist, geht man mit diesem Werk noch nicht zum Ende.

Nr. 29.

Delbrücksche Landurtheile von 1676 bis 1750.

Bei dem Delbrückschen Gericht, so Lunae 16ten November 1676 gehalten, sind nachfolgende Land-Urteile gefragt worden.

Lunae 16. Novembris 1676.

1. Nolte begehret ein gemeines Land-Urteil:

Wann einer seine Güther übergiebt, ob der Leibzüchter bemächtiget seye, einem anderen noch etwas überzulassen.

Horst Henrich verstehet diese Urthel, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer Dasjenige, was er Beweinkauft, dem Sohne überlassen, und davon vor sich Behalten könne, so lang er lebe, nach deßen todt aber alles, es wäre auch noviter acquiriret, beim Guth wieder fallen thäte.

2. Actum Delbrück, Lunae 9. Octobr. 1679.

Nolte begehret ein gemeines Landurthell.

Wann einer seine Güther übergiebt, und auf die Leibzucht ziehet, ob des Leibzüchters verlaßenschaft den Kinderen von der Leibzucht, oder dem Meyer gebühre.

Gröpper versteht diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß den Kinderen, und nicht dem Meyer die verlaßenschafft gebühre.

3. Actum Delbrück, Martis 25. April 1679.

Nolte Begehret ein Gemeines Landurthell.

Wan einer seinen Sohn verheyrathet, und den Brautschatz mitlobet, nachgehendts aber seine Stette einem seiner Kinder auftraget, und der versprochene Brautschatz noch nicht entrichtet, ob der Vatter derselben, oder der Meyer zahlen solte.

Dieckman verstehet diese urthell, und Bringet im Namen des Landes ein, daß der Meyer den Brautschatz bezahlen müße, was aber der Vatter etwa bezahlet habe, komme dem Meyer zu Gute.

4. Wann ein Vatter zweierlei Kinder hätte, ob der Vatter den ersten Kindern ohne Vorwißen Deroselben das Guth entziehen, und Denen in der anderen Ehe erzeugten Kindern solches geben könne:

Dieckman verstehet diese urthell, und bringt im Namen des Landts ein, daß ein Vatter und Mutter nicht den ersten Kindern ohne Vorwißen Deroselben, oder deren verwandten die Güther entziehen, und den anderen Kinderen geben könte.

5. Lunae 21. Novembris 1695.

Noch wird ein gemein Landurthell gefragt:

Ob die eine Ehe die andere nicht erbe? insonderheit wan der Eltern einer ohne Leibes-Erben stürbe:

Lauman bringet Namens des Landes ein, daß die eine Ehe (wenn keine Kinder vorhanden) die andere im Lande Delbrück erbe, es wäre dann, daß ein anderer Ehecontract gemacht wäre.

6. Martis 21. Juni 1729.

Es hat ein abtrettender alter Meyer, welcher die Güther auf gewisse Jahren nur beweinkauft gehabt, mit dem jungen Meyer, welcher die Güther angetretten, nicht auf Leibzüchters weiße, wie auch nicht nach Delbrückschem Landrecht, sondern durch einen beständigen vergleich in Beyseyn Hr. Gografen und Haußgenossen=Richter, und Knecht eine Theilung gehalten, und umb einen Kräftigen frieden und Ruhe zu haben, von den Mobilien weniger genohmen, alß ihm sonsten zugekommen wäre; mit diesen Sachen ist der abtrettender alter Meyer auf eine von ihm in der Wallemey erbaute neue Stette gezogen, und darnach der Zeit vor etlichen Jahren gestorben, haben auch deßen Kinder denselben zur Erden bestattet, und den Sterbfall gethätiget und auch bezahlt.

Nun wird ein Land=Urthell gefragt:

Ob nicht bei solcher Beschaffenheit des auf der neuen Stette verstorbenen alten Meyers Kinderen seine Verlassenschaft zufallen thäte; ob der junge Meyer davon etwas praetendiren könne oder nicht?

Haußgenossen=Richter Steffen Lauman referirt, vom Lande erkannt zu seyen, daß es bei dem einmahl getroffenen Vergleich sein Verbleiben haben, und derjenige, so den Sterbfall gethätiget und Begräbniß=Kösten hergeschossen, auch die Erbschafft behalten müße.

7. Es wird ein Urthell zu recht gefraget:

Wan der alte Meyer Güther übergeben, ob der junge Meyer nicht schuldig seye, dem Alten sein Land zuzustellen, oder aber ihm nach landes=Gebrauch einen halben Wagen und ein pferd zurück zu geben.

Haußgenoßen=Richter Steffen Lauman referirte, vom lande erkannt zu seyn, daß der junge Meyer seine Acker zustellen, oder aber von den beiden pferden Eins nebst einem halben Wagen, wan solcher vorhanden, abzugeben schuldig seye.

8. Hierüber werden landts=Urtheile zu fragen gebetten.

1) Ob nicht des vorigen Meyers Wittibe und der 2te Ehemann, welcher das Meyer=Gut nur auf gewiße Jahre biß der Anerbe, oder die Anerbin daßelbe unternehmen wird, Beweinkauffet hat, bey antrettung der Leibzucht, sowohl von der Länderey, welche die vormalige Meyere erblich an die Stette gekauft und Beweinkauffet, oder pfandweise an sich gebracht haben, alß von der von uhralters an die Stette gehörige Länderey, nur den dritten Theil zur Leibzucht nehmen, übrige $\frac{2}{3}$ aber der Anerbinn oder deren Ehemann, alß antrettenden neuen Meyer laßen müssen, sonderlich, da der neue Meyer bishero in 4 Jahren 18 gr. jährlich in das Herrschaftliche Register von der gekauften Länderey bezahlt hat?

2) Ob nicht der Leibzüchter sowohl von solcher Länderey, welche die vormalige Meyere gekaufft und Beweinkaufft, oder pfandweise an sich gebracht, alß von der von Uhralters an die Stette gehöriger Länderey nur die halbscheid der Kornfrüchten bey antrettung der Leibzucht zu sich nehmen dürfen?

ad 1. referirte der Haußgenoßen=Richter erkannt zu seyn, daß von dergleichen acquisitis der junge Meyer $\frac{2}{3}$ theile, der alte aber nur $\frac{1}{3}$ theil zu genießen habe, der alte auch schuldig seye, den jungen Meyer des genusses selber völlig zu indemnisiren, gestalten der

junge Meyer befugt wäre, das gantze Land so lang zu sahmen, alß ihme durch den abgang deren $\frac{2}{3}$ theil pro rata temporis geschadet worden.

ad 2. mußte die divisio aequaliter geschehen.

Martis d. 25. 8bris 1729.

9. Ist das Delbrucksche Jahrgericht am Hagedorn abgehalten, wobey folgende landurthelen gefragt und vom Lande erkannt, wie folget.

Es werden bei gegenwärtiger gewöhnlichen Heeg- und Spannung des Delbrucker Gogerichts vorm Hagedorn dem Lande, und deßen Rechtserfahrnen folgende Fragen vorgestellt, und darüber ohnpartheysche Land-Urtheile begehrt:

1) Wann der alte Meyer ohne Schwächung der Güther aus seinem eigenen, durch getriebene Handlung erworbene Mittelen eine besondere Stette auf der Gemeinheit angelegt, und beweinkaufet; ob nicht selbiger über solche Stette Zeit lebens Herr und meister seye, auch ohne Beeinträchtigung des Guts-Herrns dieselbe einem von den seinigen, wem er will, mit Haltung gewöhnlicher Solemnitaet und Gebrauchs auftragen könne?

ad 1. Steffen Lauman Haußgenossen-Richter referirte vom lande erkannt zu seyn, falls es angegebenermaßen bewandt, könnte der alte Meier sothane Stette ad dies vitae defructuiren, nachgehends aber müste selbige dem jungen Meyer wieder zufallen.

10. — 3) Wenn einige Gründe zwar vor des alten Meyers Zeiten an deßen vorgesetzen verkaufft, diese verkauffte parcelen aber wegen nicht beschehener deren Beweinkauffung von dem verkauffern disputirt, und wiederum weggenommen werden wollen, so daß der Meyer diese sonsten verlierende Grunde aus einer fürsichtigkeit Beweinkauffet und darab jährlichs ins Hochfürstliche Rhent-Register ein gewisses zu geben den ersteren Anfang machet, und also die sonsten disputirliche Gründe denen Güthern auf ewig incorporirt, und ohnwiederruflich zugeworben hat, ob nicht solcher für den ersten acquirenten, und anwerber zu halten, und ihnen darab Zeitlebens der genuß competire?

ad 3. Steffen Laumann Haußgenossen-Richter referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan der alte Meyer das Land quäst. nicht selbst, sonderen vor seiner Zeit gekauft, so wäre derselbe nicht pro primo acquirente zu achten, wan schon derselbe etwas in Rhent-Register entrichtet, und könte mehr nicht alß die gewöhnliche Leibzucht zum Dritten Theil praetendiren.

11. — 8tens. Ob nicht nach altem hergebrachten Landsgebrauch der abtretter von einer Zulagers-Stette (wovon im Herrendienste keine ordinaire Spanndienste geschehen) seine anerkaufte Pferde ohne Theilung mit sich auf die leibzucht zu nehmen befugt seye?

ad 8. Wäre der alte Meyer schuldig nach landesgebrauch die Halbscheid alles Viehes, und wann auch nur ein Pferd oder Kuh vorhanden, zu theilen.

12. — 9tens. Ob nicht ebenermaßen ein abtrettender Meyer dem land-Recht genug thue, wann er dem jungen Meyer eine Kuh oben und 1 Rind unten im Stalle belaßet, folglich alles Dasjenige, was der ab-

tretter aus seinen eigenen Mittelen anerworben und nagel loß ist, mit sich nehmen könne?

ad 9. müßen alle Mobilia, et bestialia getheilet werden.

13. — 10) Ob Derjenige, welcher das alte Land=Recht verändert zu seyn vorgiebt, solche Veränderung aber dem Lande unbekannt ist, nicht beweisen und biß solches geschehen, nach dem alten Recht gesprochen werden müsse.

ad 10. wäre ihnen nicht wißig noch glaublich, daß das alte Landrecht geändert worden wäre, oder geändert werden könnte, gestalten der Steffen Lohman, welcher von 35 Jahren her Hausgenossen=Richter gewesen, referirt, niemahlen anderster in Dergleichen, als oben erkant, gehalten zu seyn.

14. Es wird Land=Urthel gefragt:

4) Ob nicht die verlassenschafft der alten Meyerschen, welche bis zum todt bei dem jungen Meyer in Brod verbleibet, dem jungen Meyer zufalle, besonders wan Dieser den Sterbfall und Begräbnißkosten bezahlt hat?

ad 4. affirmant, daß solches nach landes=Gebrauch dem jungen Meyer zufallen müsse.

15. Es hat ein ohnverheyratheter Sohn bey Verfolgung seines Handwerks in der frembde einige zur Leibesnahrung nöthige Schulden gemacht, und ist darauf im ledigen Stand gestorben.

Wird also ein Landurthel begehrt: Ob nicht der Meyer von dem Brautschatz, welcher dem Verstorbenen vorhin verschrieben worden, solche Schulden zu bezahlen, schuldig seye, bevorab, da der Meyer solchen ledigen Menschen hätte begraben lassen, und solche Begräbnißkosten stehen müssen?

Steffen Laumann und Jürgen Evers landsgenossener Richter und Knecht referirten, weilen die Kinder von dem Brautschatz ehender nicht, alß zur Zeit der Bestattniß zu fordern, alßo könnten auch dieselbe keine Schulden darauf contrahiren, gestalten der Creditor die facilitaet des Credits ihme beyschreiben müste, keine Action aber wider den Meyer instituiren könte.

Lunae, d. 16. Junii 1732.

16) Wan ein Meyer zu Jahren ziehet, nach verflossenen Jahren seine ihm verschriebene Leibzucht annimbt.

Wird ein Land=Urthell gefragt: Ob nicht der noch rückständige Brautschatz bei den Güthern verbleibe, und dem rechten Meyer anheim falle.

Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der rückständige Brautschatz dem rechten Meyer und Possessori der Güther anheim fallen müsse.

18. Lunae, 21. Juny 1734.

Ist das Dellbrücksche Jahr= und May=Gericht vorm Hagedorn geheget, und in gespannen banco juris folgende Land=Urthell gefragt:

Wann ein Meyer ohne Vorwissen seiner frauen ein Capital aufnimbt, von solchen Celdern aber an die Güther oder in die Haußhaltung

nichts verwendet worden, auch endlich der Man die Fraw allein verläst und davon gehet.

Wird ein land-Urthell gefragt: Ob die hinterlaßene Frau (welche ohnedem ihr Leben kaum hinbringen kann) schuldig seye, obbemeltes ohne ihr vorwißen und ohne Bewilligung der Hrn. Beamten entlehntes Geld hinwieder zu bezahlen, oder ob sich nicht vielmehr der Creditor an die Versprechung des Mannes, woher nemlich die ersetzung des Geldes geschehen sollte, erholen müsse.

Hausgenoßener Richter und Knecht referirte, vom Lande erkannt zu seyn, daß der Creditor wegen ermangelnden Guthsherrlichen Consensus keine Ansprach an den Gütheren haben könne, sondern die Wiederkunfft des debitoris abwarten müsse.

19. Es wird ein allgemeines Landurthell begehret.

Ob nicht im Land Delbruck jederzeit die Kinder aus erster Ehe die rechte anErben zu den Güthern seynd, mithin falß selbige denenselben in der Minderjährigkeit, und zwar ohne gehabten beaydigten vormunderen, und sonst ohne erforderlicher oberlicher Untersuchung und Guthheißen entwendet worden, solche Güther bei erreichter Großjährigkeit ihnen wieder zugekehret werden müßen?

Haußgenoßner-Richter und Knecht referirten vom lande erkannt zu seyn, daß, in Betracht ermangelenden beaydigten Vormunderen, denen Kinderen primi thori die Güther verbleiben müssen.

20. — 5tens. Wan ein Leibzüchtner mit seinem Meyer nach hiesigen landt-Delbrückschen gebrauch theilung gehalten, nach geschehener Theilung vom Meyer ab- und an einen anderen Orth verziehet, die abgetheilte Sachen, als Roggen, Kühe, Keßel und sonst mit sich nimbt, daselbst ad ohngefähr 14 wochen gewohnet, und gestorben.

Wird ein Landurthell gefragt; Ob solche Mobilien und mitgenohmmene Sachen Derjenige, alwoh er gestorben, behalten könne oder aber, ob dieses nicht so wohl als auch übrigens dem rechten Meyer (welcher Schuld und unschuld annehmen muß) wiederum zufalle.

Haußgenoßener-Richter steffen Lauman referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß derjenige welcher erbt, auch dem Sterbfall und Begräbniß-Kösten zahlen müße, und könnte derjenige, so den Leibzüchtner tod fütterte, auch wohl davon erben.

21. Wan einer Frawen vor ihrem Manne die Güther aufgetragen, dem aus voriger Ehe erzielten Sohne vor seinem Abzug 30 Rthl. verschrieben worden, des Kinds Vormundern und Verwandschafft zu der Zeit ein solches lieb gewesen, und dieses bewilliget haben, daß weilen die Güther in vielen Schulden steckten, also, daß keine fraw zu Jahren diese verschuldete Stette annehmen wollen; Wann nun aber die Fraw zur zweiten Ehe geschritten, und einen Mann zu Jahren genohmmen, die verwandschafft wieder zusammen gehabt, kein Wort aber widersprochen worden, weilen dann der Sohn, so sein lebtag den Güthern nicht im geringsten theile beigestanden, sondern allezeit theills bey seiner Großmutter, oder bey einem andern gearbeithet und gewesen, dessen mutter seel. den Brautschatz noch in allen rückständig, und alles, was sie auf die stette gebracht, von ihren Eltern in Abwesenheit ihres Mannes wieder fortgetragen worden.

Wird also ein land=Urthell gefragt:

Ob einem solchen Sohne, der auf den Güthern nicht gearbeithet die Güter wieder können zuerkannt werden, oder ob die Frau bey ihrer Verschreibung zu manuteniren seye, oder nicht, und wan in dieser sachen auch schon an Hochfürstliche Cantzley von 2 Doctoren geurthelt, daß die Fraw ihren Kinderen die Güther auftragen könne, und der Sohn aus Erster Ehe das verschriebene verlieb nehmen solle, weilen aber das protocollum aus den Händen gekommen, alß wird hierüber ein Land=Urthel gefragt.

Haußgenoßen=Richter referirte vom lande erkannt zu seyn, daß den Kinderen Imi thori ohne Consens gehörigen vormunderen und verwandten die Güter nicht entzogen werden konnten, sonderen müste vermög wieder auffsuchenden Verschreibung, wie solches geschehen, dociret werden.

Lunae, d. 4. October 1734.

22. Ist bey gespannenem Delbrückschen Herbst= und Gogericht ein Land=Urthell gefragt, folgenden Inhalts:

Ob nicht gemäß Delbrückschen Land=Rechtens dem jüngsten Sohn die Elterliche Güther zukommen?

2) Ob die Eltern ohne Laßen und Willen des rechtmäßigen Erben einen von ihren anderen Kinderen ihre Güther auftragen können.

3) Ob ein solcher ohne Bewilligung des jüngsten Sohns, als rechtmäßigen Meyers, zur Beweinkauffung solcher Güther könnte gelaßen werden.

Haußgenoßen=Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn; wann der jüngste Sohn capabel wäre, dem Hoffe vorzustehen, konte ihm dessen anErbe nicht entzogen werden.

23. Ferner ist ein Urthell zu recht gefragt:

Ob nicht anderer Herren Leute sowohl, alß die Hochfürstl. Meyere sich hießigen Landrechts unterwerfen müssen, und denen zufolge nach der Hochfürstl. Verordnung die Brautschätze zu zahlen schuldig seyen, oder ob die sich darvon außagen können.

Haußgenoßen=Richter Steffen Laumann referirte vom Lande erkannt, daß die landsherrliche Edicte sowohl die frembde, als fürstliche Leute binden müsten.

24. Wann die Eltern von den Kindern in ihrer Minderjährigkeit versterben, der Vatter seinen ihm verschriebenen Brautschatz nebst Aussteuer annoch nicht erhalten, und gebührend herbeigebracht.

Wird ein Landurthell gefragt:

Ob die hinterlaßene nunmehro in ihrer Großjährigkeit sich befindende Kinder ihres Vatters Brautschatz von dem Guth, woran er ohnedem rechter Meyer gewesen, nicht fordern können, und ihnen derselbe ausgezahlt werden müße.

Haußgenoßen=Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß der etwa nachständige Brautschatz samt aussteuer dem Meyer alleinig und nicht sämmtlichen Kindern zufiele.

Noch ist verkommen:

25. Ob nicht die zweyte Eheleute

A) mit dem 6ten Theil der Güter zu Behuf der Leibzucht sich befriedigen;

B) beym Abzug die alsdann noch zurückstehende einmahnende Brautschätze und activ-Schulden dem jungen Meyern belaßen, und

C) Dasjenige, was etwa von neuem zugemacht, aber nicht beweinkauffet worden, gleichfalls dem jungen Meyer, welcher solche von den alten unterlassene Beweinkauffung entdecket, und selbigen Grund zu beweinkauffen bereit ist, verbleiben müsse, ohne daß solchen Grund die Leibzüchtern sich allein zueigenen mögen? sodann

D) ob der junger Meyer die Früchten von denen von ihme besahmeten und zur Leibzucht nicht gehörigen Lande abzunutzen nicht befugt seye?

Haußgenossen Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß der leibzüchtner sich müste mit dem 6ten Theil begnügen lassen, und hätte der Meyer den Weinkauf zu zahlen, welchem dargegen der vom Alten nachständiger Brautschatz, wofür dieser dan die Leibzucht genossen, zukäme.

26. Noch ist proponirt, wie folgt:

Eß ist einer auf ein Meyerguth auf gewisse Jahren gezogen, binnen diesen Jahren aber seines Ehegattens beraubet, also zu einer anderen Ehe geschritten darinn noch einige Kinder erzielet;

Wird also ein land-Urthell gefragt:

Ob diese in denen Meyerjahren gezielte Kinder nicht auch einen Brautschatz von den Güthern zu gewarten hätten?

Haußgenoßen-Richter und Knecht referirten vom Lande erkannt zu seyn, daß die zweiter Ehe Kinder die Halbscheid erhielten, was den anderen ganz zufiele.

Martis, 14. Juny 1735.

27. Wann ein leibzüchtner eines vollen Hofes auf der Leibzucht in etwa kleine Schulden contrahirt, nach Dessen todt aber der Meyer alles vorräthige, als pferde, Kühe, Hausgerath, auch andere sachen, welche er nicht alle auf dem Hofe, sondern anderst woher acquirirt (womit diese kleine Schulden überflüßig hätten können entrichtet werden) hinwegnimbt:

Wird also ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht der Meyer, alß Erb seines Vorgesetzenen diese Schulden zu entrichten, anzuhalten seye?

Haußgenoßen-Richter referirte vom Lande erkannt zu seyn, weilen die Verlaßenschafft, zu abführung deren Schulden überflüssig, und solche der Meyer zu sich genommen, so wäre er auch die Debita quaest. zu bezahlen schuldig.

Jovis, 10. November 1735.

28. Es wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob nicht ein Recht im Land Delbrück seye, daß die Kinder, so von ihren Eltern, vom Gografen, und Landschreiber ordentlich verschriebenen Brautschatz nicht müsten zufrieden seyn?

Haußgenoßen-Richter Steffen Lauman referirte, vom Lande erkannt zu seyn, wan solches vom Gogericht in Anwesenheit nächster Verwandten Bewilligung also verschrieben wäre, müste es gehalten werden.

Lunae, d. 8ten October 1736.

29. Ob ein Leibzüchtner nicht schuldig seye, den ihm verschriebenen Brautschatz auf die Güther zu bringen?

2do. Ob ein Leibzüchtner die außstehende Gelder auf der Leibzucht heben könne?

3tio. Ob ein Leibzüchtner das Land behalten könne, welches er, alß er noch Meyer gewesen, zugewonnen, das Geld dazu auf der Meyerey gelehnt, und vom jetzigen Meyer bezahlet werden muß?

Haußgenossen=Richter Steffen Laumann referirte vom lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter ad 1mum allerdings gehalten, ad 2. et 3tium aber sich nichts anmaßen könne, sondern dem Meyer verbleiben müsse.

30. Wann ein Kind ohnverheyrathet von den Gütheren abziehet und auff dem Guthe dem Meyer nicht arbeiten helffet, sondern vielmehr in frembde Länder verreiset:

Wird ein land=Urthell gefraget:

Ob der Meyer schuldig und gehalten sey, solchem Kinde, ehe und bevor solches zum Stande ist, den ihme verschriebenen Brautschatz auszuzahlen?

Haußgenoßen=Richter steffen Laumann referirte vom lande erkannt zu seyn, daß kein Meyer ehender den Kindern Brautschatz auszuzahlen schuldig seye, als zur Zeit der Bestattniß.

Lunae, d. 1. July 1737.

31. Ist beim gespannenen Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende landurthell gefragt:

Wann eine Tochter die rechte Anerbin vom Hofe seye, und ihr wirklich zum Abstand eine sichere Summ zugelegt, ob die ihr zum gemelten Abstand wirklich empfangene Gelder von dem ihr vom Hofe verschriebenen Brautschatz decourtiret werden können, oder im Fall Besitzer der Güther sothanen Contract einzuhalten sich opponirte, obbesagte an=Erbin dann nicht befugt seye, gegen Auszahlung des empfangenen Geldes die Güther wieder zu praetendiren.

Adjungirter Haußgenossen=Richter Jurgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu seyn, daß nebenst die vereinbarten Abstandts=Gelder der Brautschatz gezahlet werden müsse, in entstehung dessen aber erga refusionem acceptorum die Güter praetendiren könne.

Martis, 22. Octbr. 1737.

32. Ist beim gespannenem Gogericht zu Delbrück folgendes landurthell gefragt:

Ob nicht die auf einer eigenbehöriger Stette von denen Eltern vorhin gemachte Schulden von dem folgenden Meyer bezahlt werden müssen, mithin des jungen Meyers abbestatteter Bruder und Schwestere, umb solche in denen Elterlichen Gütheren haftende Schuld keinesweges können besprochen werden, sondern der Meyer selbige allein Gestehen müße?

adjungirter Haußgenoßen=Richter Jürgen Everdes referirte vom lande erkannt zu seyn, der Meyer müsse die debita passiva bezahlen, hätte auch die Activa einzucassiren.

33. Es wird ein Land=Urthell gefragt:

Nemlich; wenn auf einem Guth keine Manns-Erben, sondern nur Frauens-Erben seynd, ob nicht das Guth der jüngsten Tochter zugehöre, und diese darauf heyrathen könne, und dagegen denen übrigen älteren Schwestern den Edictmäßigen Brautschatz nur davon heraus zu geben schuldig seye?

Haußgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom lande erkannt zu seyn, wann keine Manns-Erben mehr vorhanden, kämen die Güter der jüngsten Tochter zu.

34. Wenn ein Hoff mit vielen Schulden behaftet, also daß die Kinder davon wenig zu hoffen haben.

Wird ein landurthell gefragt:

Ob ein uneheliches Kind von solchem verschuldeten Hoff etwas erben, oder praetendiren könne?

Haußgenoßen-Richter Jurgen Ewerdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn, könnte ein solch uneheliches Kind nichts erben, wann auch die Güter nicht verschuldet.

35. Eine Frau ziehet auf eine Kötterstette zu Jahren, der Mann stirbt; nach des Mannes todt ziehet die Frau auf die Leibzucht, und nimbt einen mann, welcher nichts auf das Guth oder Leibzucht bringet, als etwas altes Zeug, hat auch nicht die Leibzucht beweinkauft, die Frau stirbt,

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob der mann ein mehreres praetendiren könne, als dasjenige was er auf die Leibzucht gebracht habe?

Haußgenossen-Richter Jurgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn: könnte dasjenige, was er gebracht, wieder zurücknehmen, weiter nichts.

Martis d. 10. Novbr. 1739.

36. Seynd bey gespannenen Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende landurtheilen gefragt worden:

1) Ob nicht ein Landurtheil allem Dellbrückschen Recht und gebrauch nach vorm Hagedorn zu fragen, und dem ganzen lande und Rath vorzutragen seye;

2) Ob nicht die landurthele in an- und beisein d. Hrn. Beamten vorm Hagedorn zu fragen seyn?

3) Ob nicht die Antwort des gesambten landes auf die Fragen durch den Haußgenossen-Richter und Knecht sofort denen Hrn. Beamten überbracht und protocollirt werden müssen?

4) Ob auch wohl etwas für ein landurthell zu halten seye, wo besagte arth und Weiße nicht beobachtet, oder wohl gar d. Hrn. Beambten nichts kund gemacht wird?

5) Ob auch wohl einige Rathsmänner ohne Zuziehung des ganzen Rahts und landes, ohne Beyseyn des Neuhäußischen ptli ein Land-Urtel erkennen können?

6) Ob ein Meyer die Leibzucht abnehmen könne, ohne daß er einen neuen Meyer gestellt, mithin zum höchsten Schaden des Gutsherrn die übrige länderey wüst und öde liegen lassen könne?

Hausgenossen-Richter Jürgen Everdes referirte vom lande erkannt zu seyn ad 1. 2. et 3tium.

Daß ja,

ad 4tum daß nein;

ad 5tum wan es die höchste Noth nicht erforderte, könnte nicht, müste gleichwol sogleich denen Hrn. Beamten berichtet werden;

ad 6tum könnte nicht früher die Leibzucht abnehmen, biß er seine Causales denen Hrn. Beamten gehörig vorgebracht, und ein ander Meyer gestellt.

Lunae, 5. Junii 1741.

37. Seynt bey gewöhnlicher Maßen gespannten Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthell gefragt:

I.

Es will einer zum zweitenmal heirathen und hat aus erster Ehe einen Sohn, es lebet anbei noch der abgestorbenen Frauen Bruder, Elteren, und sonstige nahe Anverwandten; jetzo da der überbliebener zur anderen Heyrath schreiten, seiner künftigen Frauen (mit vorbeigehung aus erster Ehe erzielten Sohns) die Güter übertragen will, läßet der Bräutigamb weder der seeligen Frauen Bruder, weder derselben übrige Anverwandten zur Eheverschreibung bitten, weder wird denen das mindeste davon kund gethan, sondern stellet seinem ersterer Ehe Sohne zwei Frembde nicht anverwandte Vormundere, welche nicht beaydiget; — stehet also die Frage dahin!

1) Da im zweyten Capitul, und zwarn unter dem sechsten Artikul deren beschriebenen und confirmirten landrechten folgende Worthe enthalten: daß in solchem Fall behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen, daß solche Uebergabe vermittelst Ueberlegung und begnehmigung deren nächsten Anverwandten geschehe, damit wiedrigens bey Großjährigkeit des minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbfolgers keine Ursach gefunden werden möge, den gantzen Handell zu widerrufen. Ob nicht nach löblichem Landsgebrauch Rechten und gewohnheit der Vatter zu wenig und unrecht gethan, daß er der Gottseel. frauen Bruder oder sonstige nächste anverwandten nicht zu der Verschreibung mit beruffen, und confirmirten Landrechten nach zuerst mit denen überlegt, und von denen begnehmigt werden solle, daß der Uebertrag rechtens und bestens geschehe, zumalen

2do Ersterer Ehe Sohn schon das 14te Jahr erhalten, dabei sonsten keine erhebliche Ursach gewesen, warumb deme die Güther veräußert werden mögen, dann im vorigen Betracht

3tens. da vorbeschriebenermaßen es geschehen, ob hinwieder dem ersterer Ehe Sohn etwas schaden könne, wann gleich der Vatter seinem Sohn ersterer Ehe zwei nicht anverwandte weder beaydete Vormunder, welche dabei nichts zu verlieren hatten, gestellet, und diese solches begnehmet;

wobey dan Se. Hochwürden Gnaden der Herr Cammerpräsident und Landdrost, dan Se. Hochedelgeb. Hochgelarter Herr Cammer-Raht und Rentmeister gehorsamst ersuchet werden, diese Frage de puncto ad pun-

ctum denen Rahtsleuten deutlich vortragen, und jedesmahl den Hausgenossen-Richter von dem Erkanten referiren zu laßen.

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß bey solcher maßen beschriebenen umbständen die Güther nach landsgebrauch dem jüngsten sohn primi verbleiben müßten.

38. Wenn ein Meyer seinen Güthern nicht mehr vorstehen kann, oder will, sondern solche einem Dritten mit gewißen Conditionen gerichtlich verschrieben, und diesem die Güther durch den Hausgenoßen-Richter und Knecht Land-Dellbrückschen gebrauch nach unter blauem Himmel aufgetragen worden, mithin von dieser Zeit Verwaltung der Güther unterschiedliche Schulden bezahlt worden:

Wird ein Land-Urthell gefragt:

Ob dieser mit fug Rechtens von den Gütern hinwieder verwiesen werden könne, und ob nicht vielmehr dem geschehenen Auftrag nachgelebt, und alle Conditionen litterlich erfüllet werden müßen?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß auf dem Fall die Verschreibung mit völliger legalitaet geschehe, solche litterlich befolgt werden müste.

39. Es haben der alter Meyer und meyersche ihre Güther, und Meyergerechtigkeit abgestanden, und bey solcher übergabe in der Eheberedung der Leibzucht halber nichts anders verschreiben laßen, alß daß sie beyde solche leibzucht für sich nach landtsgebrauch vorbehalten haben wollten:

Nun heyrathet solcher abgestandener Meyer auf der Leibzucht die zweite, auch endlich die dritte Frau, und läßet denenselben gleich vorhin von denen Gütheren nichts verschreiben, auch hat die dritte Frau an die Güther keinen Brautschatz gebracht:

Wird also ein land-Urthell begehret:

Ob erstlich solchermaßen besagte dritte Frau nach Absterben des Mannes von denen Güthern eine Leibzucht zu praetendiren befugt seye?

Zweitens: Ob von denen von den alten Meyeren auf die Leibzucht mitgenohmenen Haußgerath und Vieh 2c. nach deßen todt der stette nichts wieder zurückfalle und waß?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirt vom lande erkannt zu seyn, daß, weilen die fraw auf die Güther nichts gebracht und nichts verschrieben, dieselbe auch nichts praetendiren könte, es wäre dann, daß sie es anderster bewiese.

40. Es wird ein landurthell gefraget:

Ob nicht diejenige Gelder oder Waaren welche auf der Leibzucht erworben, und etwa ausgeborget worden, denen Leibzüchtneren zugehörig, mithin selbe von ihnen bey lebzeiten nach freyen Willen verschenket, oder sonst veräußert werden können? Der junge Meyer aber solche Veräußerung keinesweges zu verhinderen, noch daran einige Ansprach zu machen befugt seye?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, wan ein Leibzüchtner als Meyer auf dem Meyer-Guth Gelder erworben, könne er selbige als Leibzüchter hiernächst nicht veräußeren, noch verbringen; was selbiger aber, alß Leibzüchtner acquirirt, darüber habe er freie Macht, zu disponiren.

41. Vorläufig wird gefragt:

Ob nicht in Krafft hergebrachter privilegien und von undenklichen uhralten Zeiten biß anhero observirter gewohnheit das Land Delbrück bemacht, und berechtiget seye, in vorkommenden Land-Rechtssachen öffentliche urtheile zu sprechen?

Mithin ob nicht dasjenige, waß das Land auf solche mit allen Umbständen wohl, und deutlich aufgesetzte landrechtsfragen erkant hat, seine Rechtskraft behalten müße?

Wann aber zwei gesprochene Landurthelen sich contrair fallen, und zwar aus der ursach, weilen das eine nur in genere, und ohne umbständen, das andere aber mit seinen besonderen umbständen aufgesetzt und gefragt worden:

Ob solchen falls das Land nicht erklären könne, welches von solchen zweyen sich contrairen Landurthelen gelten solle, oder in was für einem Sinn und meynung selbe sollen zu verstehen seyn?

gestalten sich dan nun hervorgethan, daß nachstehende beide Landurthelen gefragt, und erkannt worden, alß nemblichen

1) daß die von denen Leibzüchtnern auf denen Güthern gewonnenen Capitalien dem Meyer verbleiben müßten:

Das zweite Landurthell aber spricht dahin:

Daß die alten, oder abgezogene Leibzüchtere die auf der Meyerey vorhin, und zwarn aus der Handelschafft gewonnene hin- und wieder unter die Leuthe außgethane Gelder und Capitalien für sich zu behalten, und darüber bei ihren Lebzeiten völlige disposition und macht hätten.

So wird zu Erleuterung solcher zweien Landurthelen nochmalen gefragt:

Ob nicht nach wie vor derjenige Vorrath (welcher nicht auf dem Guth, und Gründen, sondern aus besonderer Handelschaft und Kaufmannschaft erworben, und gewonnen) denen Leibzüchtern bevor bleibe, und selbe darmit nach belieben zu schalten und zu walten haben?

Hausgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn:

ad 1mum hätte seine Richtigkeit,

ad 2dum Wann ein Leibzüchter alß meyer auf dem Meyer-Guth Capitalien oder Gründe gewonnen, könne er selbige alß leibzüchter hiernächst nicht veräußeren, noch verbringen, waß selbiger aber als Leibzüchter acquirirt, darüber habe er freie Macht zu disponiren, und dieses wäre der eigentliche Verstand der Landurthelen.

Mercurii, 25. Septbr. 1743.

42. Seynd bei dem anheute gewöhnlichermaßen gehegt und gespannten Dellbrückschen Gogericht folgende Landurthelen vorm Hagedorn gefragt:

1) Ob ein solcher leibeigenthumb im land Dellbrück, vermittelß welchem dem Vasallen oder Bauern nicht das geringste ohne Vorwißen des Leibeigenthumbsherrn, auch sogar zum Besten der Güther oder auch wohl für sich zu schalten oder zu walten zustünde?

2) Ob ein Leibeigenthumbsherr oder ein Gutsherr wider die gewöhnliche Landsberechtigkeit oder sonstiges uhralt hergebrachtes recht sei-

nen Vasall oder Bauern zu beschweren befugt seye? sondern ob nicht vielmehr

3) Ein solcher Eigenthumbs- oder Guhtsherr es mit seinem Vasallo oder Bauern wegen des, was er jährlich zu geben schuldig und sonsten bei hergebrachter Landesgerechtigkeit belaßen müsse? und

4) überdem keine neue und schwerere Gesetze oder Leges aufbürden dörffe, und auf dem Fall, daß

5) solches allenfallß von einem Vasallo oder Bauern eingegangen, und dieselbe zu vollenziehen sich verbunden hätte, so ist

6) die Frage, ob der neu angehende Vasall oder Sohn wider die Landesberechtigkeiten strebende neue Lasten zu entrichten schuldig seye?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, ad 1mum quod non: ad 2dum simil. quod non. ad 3tium quod sic. ad 4tum similiter quod sic. ad 5. et 6tum quod non, sondern es müßte bei der Landes-Gerechtigkeit verbleiben.

Lunae, 8. Juny 1744.

43. Seynd beym gespannten Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende landurthelen gefragt:

I.

Wenn einer auf die Leibzucht sich verheyrathet und biß zum Absterben des einen Ehegatten den dritten Theil der Güter genoße, und will also annoch derselbe praetendirt werden;

Wird alßo ein Landurthel gefragt:

Ob nun solcher auf die Leibzucht verheyratheter vom 3ten Theil (indem die Güther schlecht) für sich behalten, oder wie viel ihme von Recht und Landswegen zuständig?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, es käme demselben nur eine Erkenntlichkeit zu.

Martis d. 22. Sept. 1744.

44. Seynd beim gespannten Dellbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthele gefraget:

Ob nicht ein alter zum Vorstand der Güther unvermögender Vatter nach absterben seiner ersteren Ehe Kindere seine stette dem ältisten Sohn zweiter Ehe, alß am capablest befundenen Erbfolgern abzustehen befugt, mithin, ob nicht ein solcher besonders mit Bewilligung deren nächsten befreundten geschehener, auch sogar durch gutachtung geschworner Vormunderen approbirter anbey vom Gericht selbst bestättigter abstand seine Kraft behalten müße?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, das es bey demjenigen verbleiben müsse, was zwischen denen Beäydeten vormundern, und nächsten Anverwandten dieserhalb vereinbahret.

45. Ob einem zweiter Ehe Kinde landts Delbrück ein voller Brautwage und völliges Ehren-Kleid, oder aber nur ein halber Brautwage und halbes Ehren-Kleid von uhralters, lands- und Rechtswegen gebühre; wohl dabey anerwogen, daß keine Brauth auf einem Ehrentage mit einem halben Ehrenkleid erscheinen könne?

Haußgenoßen=Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß wan in der Verschreibung kein anderes enthalten, denen zweiter Ehe Kinderen gleich denen ersterer Ehe der volle Brautwage, und Ehrenkleid gegeben werden müste.

Mercurii, 22. Septbr. 1745.

46. Seynd beim gespannten Delbrückschen Gogericht vorm Hagedorn folgende Landurthelen gefragt:

Einer laßet seinen Brautschatz an seinen Elterlichen Güthern zurückstehen, der Ursachen halber, damit solcher seinen praetendirenden Kindern dermahleins zu Guthe kommen solle.

1mo. Ist dahero die rechtsfrage:

Ob nicht von alters hero im Land Dellbrück es mehrmalen geschehen, auch der schuldiger angehalten worden, den nachständigen Brautschatz denen Kinderen vorbesagt in ordentlichen Terminen auch nach Absterben des Vattern zu bezahlen?

2do. Ob dergleichen nicht noch jederzeit alter gewohnheit hiesigen land Dellbrückschen Vatterlandes geschehe, und

3tio. die schuldig Bleibende die rückständig gebliebenen Brautschätze zu zahlen schuldig?

Haußgenoßen=Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß die Kinder sothanen Brautschatz erbten, und denenselben solcher entrichtet werden müste.

Martis, 26. Sept. 1747.

47. Wann eine Wittib, die von einem anderen Hofe ihr gehöriges Vieh, Korn, Heu und Geld einem zu Jahren sitzenden Wittiber auf deßen Hof zubringet, auch in desselben Jahre mit des Eigenthums=Herren Bewilligung sich verheirathet, bis ein von erster Ehe sohn großjährig und den Hoff antritt.

1) Ob nicht dieser Wittiben nach ihres zu Jahren sitzenden Ehemannes todte, weil sie in deßen Jahren auf den Hof gesetzet, sothane Jahren noch außzuhalten seyen? oder was ihr dafür gebühre? item.

2) Wan sie vor die verloffene Jahren verdrungen wird; ob sie nicht all dasjenige, was sie auf den Hof gebracht, zurück haben müsse.

Haußgenoßen=Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn

ad 1mum negative, und gebührte der Wittiben nichts, wann nicht die Jahren, so ihr Mann seel. daran gehabt, derselben vom Gutsherrn und Kinderen aus erster Ehe, oder deren Vormundern bewilliget und verschrieben, auch von der Wittiben beweinkauffet were.

ad 2dum wäre kein Zweifel, daß derselben dasjenige verabfolget werden müste, so sie ihrem Mann zugebracht.

Lunae, 30. Septembris 1748.

48. Eine Meyersche, deren Mann als gewesener Meyer bey dem Guthe einen neuen Zuschlag angenommen, und solchen selbst beweinkauffet habe, derselbe nachgehends verstorben, und dessen hinterlassene Frau auf die Leibzucht gezogen:

Wird also ein Landurthel gefraget:

Ob nicht dessen hinterlassene Wittib besagten neu gewonnenen Zuschlag benebst ihrer landgebräuchlichen Leibzucht auf ihrer Leibzucht Zeitlebens alleinig zu gebrauchen und abzunutzen haben könne?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß der Leibzüchter das neu zugewonnene so lange er lebte, behalten könte.

Mercurii d. 12. August 1750.

49. Ist das Dellbrücksche Maygericht vor dem Hagedorn geheget, und in Gefolge rescripti regiminis der Herr Hoff-Cammerrath und Dr. Schröder anwesenden Haußgenossenen-Richter und Knecht, auch denen landknechten und sämtlichen Rathmannen gewöhnlichermaßen als nunmehriger Amts-Verwalter vorgestellt worden.

Es wird ein Landurthel gefragt:

Ob eine zur zweiten Ehe geschrittene Mutter das ihrem erster Ehe jüngsten Sohne zukommendes Erb- und Meyer-Recht ohne Noth demselben benehmen, und wider dessen Willen solches dem ältesten erster Ehe Sohne von landrechtswegen zueigenen und verschreiben lassen könne?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom lande erkannt zu seyn, daß dem jüngsten Sohne aus ersterer Ehe die Güther zukämen und behalten müste.

50. Wenn einer auf Güther zu Jahren ziehet, auch ein ansehentliches auf die Güther bringet, dieselbe auch in guten stand gesetzet, nach Absterben deßen Frau dieselbe zur Erden bestattet, auch von derselben den Sterbfall gethätiget, hernacher aber die Leibzucht nach landesgebrauch abnimmt, und sich hinführo bemühen werde, einige mittelen durch fleiß und mühe zu erwerben, ohne daß dem Meyer von denen, waß auf die Leibzucht mitgenohmmen, wieder zufallen thäte.

Wird also ein Landurthell gefragt:

Ob nicht der Leibzüchtner dasjenige, was für sich selbst angeschaffet, auch waß derselbe durch fleiß und mühe an sich erwerben thate, angesehen, daß ein merkliches auf die Güther gebracht, seinen Erben verbleiben müße?

Haußgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß dasjenige, was der Leibzüchter auf der Leibzucht gewonnen, für sich behalten, und damit disponiren könne, waß aber vom Guth auf die Leibzucht mit sich genohmen, dem Meyer wieder zufallen thäte.

51. Es wird ein landurthel gefragt:

Ob ein Meyer seinen schwestern und Brüderen den ihnen verschriebenen Brautschatz zu bezahlen schuldig, so lange solche noch im ledigen stande seyn?

oder ob nicht der Meyer solchen Brautschatz könne zurückhalten, bis solche Persohnen zur Heyrath schreiten, oder sich einen Geistlichen stand außerwehlen?

Haußgenoßen-Richter Jürgen Ewerdes referirte vom Lande erkannt zu seyn, daß die Brautschätze ehender nicht, biß die Kinder zum stande wären, brauchten ausgezahlt zu werden.

52. Wann zwei Eheleute eine Zeitlang zu Jahren auf Gütheren als Meyer und Meyersche gewohnet, auch beiderseits ansehentliche Kindtstheile darauf gebracht, nach umblauf verschriebener und beweinkaufter meyer=Jahren den nachfolgenden jungen Meyer ihre untergehabte Güther in gutem Stande, wie auch ohne schulden überlassen, nunmehro aber mit ihrer landtsgebrauchlichen zugetheilten Leibzucht allbereits eine Zeitlang sich ernähret, auch davon dem jungen Meyer die landtsüblichen Lasten nach proportion ihrer unterhabenden Leibzucht jährlich vergüthet und entrichtet haben.

Da nun solche besagte alte Leibzüchtnere ihre unterhabende Leibzucht mit ihrer schweresten Mühe und Arbeit selbsten zugestellet haben, auch die darauf erfolgende Früchten eingeärndnet; nach der ärndte verstirbt einer von den alten Eheleuthen, der überbleibende bezahlt die Begräbniß, und was sonsten davon bezahlt werden muß; wird also gefragt:

Ob der junge Meyer dem annoch lebenden alten Leibzüchtner seine mit schwerer mühe und arbeith eingescheuerte Früchten vom Boden fort und zu sich nehmen könne, und dazu bemacht seye, da doch das Landrecht spricht, daß der Mann seiner Frau, und die Frau ihres Mannes Erbe seye?

Haußgenoßen=Richter Rohdehut brachte ein, vom lande zu Recht erkannt zu seyn, daß der mann die frau, und vice versa die frau den mann erbe, folgsam der junge Meyer die früchten fortzunehmen nicht befuegt gewesen.

53. Wann zwei Eheleuthe, so beyde ein nach dem anderen zu Jahren auf Güther sich verheyrathet, deren ein Jeder einen guten ansehnlichen Kindstheil auf die Güther gebracht, wofür die ihnen verschriebene beyderseits beweinkauffte meyerjahren alß meyer und Meyersche ihre unterhabende Güther dem rechtmäßigen Meyer in gutem Stande unterhalten, und ohne schulden demselben hinterlaßen haben, auf daß derselbe sich desfalls nicht beschweren könne.

Alß wird gefragt: ob die von sothanen Eheleuten während den meyerjahren auf den Gütheren erzielte Kinder von sothanen meyer=Güthern keinen Brautschatz haben müssen?

Haußgenoßen Richter Rodehut referirte hierauf, vom lande für recht erkannt zu seyn, daß gleichwie die auf der leibzucht erzielte Kinder, von den Gütheren keine Brautschätze bekommen, so müsten dahingegen die in 2do 3tio aut 4. thoro auf den Gütheren erzielte Kinder respectu deren Kinderen 1mi thori pro dimidia dotirt werden.

54. Wan die alte meyer und meyersche ihre Güther abstehen, und selbige dem jungen Meyer in gutem stande, auch ohne schulden hinterlassen, daß alsstan denenselben die Leibzucht nach landtsgebrauch zugetheilet worden; wird also gefragt:

Ob alsstan die Leibzüchtnere die ihnen zugetheilte Leibzuchtssachen nur dem jungen verwahren und aufbehalten, oder selbige nutzen und gebrauchen sollen?

2tens Was denen leibzuchtneren ohne ihre Leibzucht, in der Theilung nach landes=Gebrauch zugetheilet worden, alß an Vieh, Hausgerath und sonsten zu des leibzuchtneren unterhalt und gebrauch zugetheilet,

auch von selbigen beinahe 30 Jahr gebraucht worden, und während solcher Zeit verschlißen, veraltet und verbraucht worden, wird gefragt:

Wann zu solcher Zeit der Leibzüchtners einer versterben würde, ob alstan der überlebende dem jungen Meyer alles dasjenige, so er auf die Leibzucht bekommen, von ueuem anschaffen, und dem jungen Meyer wieder zurückgeben solle, oder ob nicht sowohl dießer, als der leibzüchtner zufrieden seyn müssen, daß sothane Sachen verschlißen, und durch Länge der Jahren abgenutzet und verbraucht worden?

Haußgenoßen-Richter Rodehut referirte auf beschehene vorstehende fragen vom gesammten lande für Recht erkannt zu seyn, daß, da die Leibzüchtnere den gebrauch und nießung aller auf die Leibzucht mittgenohmener stücken gehabt, dieselbe nicht schuldig weren, wan solche verschlißen, vernutzet und verbraucht, und nicht mehr vorhanden, selbige den Meyer weder in natura, weder in pretio, wieder zu schaffen.

55. Wurde gefragt:

Ob nicht ein leibzüchtner seine leibzucht könne verzehren, wo er wolle?

Ob nicht ein leibzüchtner seine leibzucht anderen verheuren könne?

Ob der Meyer ehender etwas von der Leibzucht zurücknehmen könne, als bis der Leibzüchtner verstorben?

Haußgenoßen-Richter Rodehut brachte ein, vom lande zu recht erkannt zu seyn, daß der Leibzüchtner seine Leibzucht verzehren könne, wo er wolle, were auch befugt, selbige zu verheuren; gleichwohl hätte der Meyer das Näherrecht darzu, und könnte vor dem Todt des Leibzüchtneren von der Leibzucht nichts zurücknehmen.

Nr. 30.

Königlich-Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg.

Von 1741.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Prozesse daher entstanden, daß bis daher in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Grafschaft Ravensberg ehemals bey Unsers Groß-Herrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemachet, sondern auch vieles oftmals

aus unbekannten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und dadurch die Gerichte oftermalen zu contrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlicher Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung für Unser Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg durch unsere Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Prälaten und Ritterschaft besagten Unsers Fürstenthums auch Grafschaft projectiren zu lassen, und nachdem uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen, und der Billigkeit, Rechten, auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nunmehro nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Daß künftig alle Hohe und Niedrige Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonsten Jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürzlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann, wie einen Eigenbehörigen, 30 Jahre aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigenen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn-Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibet er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II. Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft, alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässet verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchem der Eigenbehörige von Alters her gewesen, es

wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörigen zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige, der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bei denen Praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehrern Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, beleget worden, und derselbe demnächst mit denen Landesherrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder 2c. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahr ausfiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Sollte eine freie Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubet werden sich einem Privat-Gutsherrn eigen zu offeriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekaufet, kann ihrem Colono verstattet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, daß, wann Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observanz praetendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt sodann aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stetten, und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein Billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kann, die Obrigkeit die Freykaufsgelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich freikauft, und keinen

Frey-Brief produciren kann, so lange bleibt ein solcher, es wäre dann, daß genugsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Oerter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekaufet, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden. Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämmtlich zu, wann sie im ledigem Stande verstorben.

Cap. III. Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumtio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Freybrief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magistraten hiemit bey 50 Rthlr. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürfe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibet es bei der Stette, wird mit beweinkaufet, und kann nachgehends, sobald der Sterbefall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und solange der Sterbfall über beyde verehlichte Personen nicht ergangen, bleibet einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Markfreye Stetten sollen in beyden Provinzen beschrieben, und wann sie sodann von uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches solange für ein Pertinens der Stette, und bei der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Peculium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

Cap. IV. Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumtio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gebohren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kann mit seinen

Lager=Büchern, oder Erb=Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls solange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager=Bücher und Erb=Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweiset, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnet, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkaufet und genutzet, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro domino, wann er mit Kauf= oder Tausch=Briefen bescheinigen kann, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäusserung aber kann in Ansehung der abgeäusserten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der Abgeäusserte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anderes aber ist, wann über das Eigenthum der Stette gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts=Herr beyzubringen vermag, daß er solche Stette vor dem geäussert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V. Von denen Eigenthums=herrlichen Juribus, in Specie Spann= und Hand=Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibet es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts=Herr dieselbe, soweit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu geniessen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentlich Spanndienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Guts=Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfals die Guts=Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages=Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts=Herrn frey, sothane Dienste in natura zu geniessen, oder für einen Spann=Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienstgeld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerb=Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bei der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Sollte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kann der Eigenbehörige dahero sich keines weges cum praescriptione schützen, es wäre dann, daß die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren, selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis

ein anderes per pacta oder andere Umstände, so der praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Maria Verkündigung oder 25. Martii bis den 21ten September von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21ten September bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Sollte der Bauer mit kleinern Wagen und Leitern auch Geschirr, als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Kriegs- und Vorspann-Fuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung, durch Pfändung beizutreiben, und wann er dann nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgl. Strafe zu verurtheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Best- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kann dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfters als alle 2 Wochen einmal geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchsteilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwangdienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeldlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangsmittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, besondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viel Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen Bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht benöthigt sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb des Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

Cap. VI. Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-

Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, soweit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darf, es sey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfallsig billig-mässige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstattet wird, sofort daraus ein Jus machen, und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bey seinem Canone zu lassen, massen die Behandelung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren, als dem Colono einige Possession zulegen kann.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herrn jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und soviel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kann;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch, daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landesherrliche Praestanda abgeführet werden.

Cap. VII. Von Weinkäufen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stette kömmt, und muß solchen der oder diejenige Person, die fremd auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu Unsern Vasallen und Guts-Herren das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenigen, so eine Stette beweinkaufen wollen, über die Gebühr nicht beschweren, und dadurch veranlasset werden, daß der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkaufs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nämlich der Weinkauf abzustatten, bleibet es zuförderst und in genere bey Versehung des gemeinen Rechtens, nämlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kann also von denen Anerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi

und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibet solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkaufung muß entweder mittelst Bezahlung oder würklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung würklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkaufung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkaufet, oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kann so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindlichen Antheil respective davon prätendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst von der Stette heirathet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmal durch die Heirath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonsten bey vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige, an Gebühr oder andern Praestandis gereichet werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

Cap. VIII. Von Sterbfällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der sogenannte Sterbfall, oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kann davon der Eigenbehörige weder per Testamentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig, auch von keiner Kraft seyn. Jedoch setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubet seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges ususfructus, Unterhalts oder sonsten wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wann aber Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsetzlich und unwissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbt aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstattet.

§. 3. Wann sichs zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnenden Personen ist, so kömmt

diesem der Sterbfall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keineswegs vorgreifen. Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzt bey vorkommendem Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verstirbt, werden solche nichts destoweniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ist der Weinkauf verfallen, wann selbiger wirklich bezahlet worden, und die verlobte Personen sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträget, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, solange er noch im Stande ist, der Stette fürzustehen, erlaubet seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbfall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, massen Letzterer sich selbst beyzumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX. Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeiget, so kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren, und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle, kann der Herr executive durch Pfandung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so stehet einem Guts-Herrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction, und welche sonst damit Specialiter privilegiret.

§. 5. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschlafen lässet, und ein unehliches Kind gebiehret, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den sogenannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4, 6, höchstens 8 Thaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictions-Herren zukömmt.

Cap. X. Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörigen Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kömmt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermassen ein Jus, so dem usufructui oder dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Admini-

stration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrigen Pflichten abträget, kann ihn der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsetzen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebührlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Leinsaamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber ausser solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versetzen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt darin consentiret, quoad successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten Augusti 1711 gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuforderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heirathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herren Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn ausstcuert, und demselben den Brautschatz oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschützet werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschehene Imploration darin zu decidiren. Und damit sowohl der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschätze beförderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So setzen Wir hierdurch fest und verordnen, daß ein mehres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventa-

ria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschatz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuvorderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden. Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Aussaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, ½ Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1 Pflug, und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Aussaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschätze jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschätze nicht determiniret werden können, noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bei andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterbfall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums-Nexu los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beider, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kann mit Zuziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom

Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobei aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren. Sollte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten Process zu verstatten, es decidiren.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter, solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen Jüngern, wann er dem Hof, wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütert, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekaufet haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nämlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur Anerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stelle kömmt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyrath nicht abhalten, allermaßen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschicht, und der Guts-Herr sonst auf die zu heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit, der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Cossäten auf eines Jahrs Gutsherrliche Praestationen, bey Bringsitzern und kleinen Leuten aber auf 5 Rthlr. hiemit festgesetzet wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmlichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs-Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären ob sie die Stette würcklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzerwähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerbe-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget dem Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des

Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schade gesetzet werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu der etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellet, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Aussenbleiben, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzet werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig, falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeiget haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todesfall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todesfall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeiget, ein Jahrlang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Sollte auch der Anerbe wegen eines begangenen Delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich recht zu vertheidigen können, so ist er alsdann des Anerb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welcher sich solchergestalt, wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämmtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Sollte dem Anerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch landesherrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stette, welcher gedachtermassen mit einem andern besetzet worden, nicht zu lassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadigt, und restituiret, so giebt der Besitzer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen, 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überbliebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Sttte kömmt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzet, und gedachter Person das Erbe oder Stette, die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Gutsherrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzet werden.

§. 11. Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter, 25 Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heirath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzet werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können; so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bei allen unsern Gerichten darnach geurtheilt werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre denn, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zur Zeit der Besetzung der Stette, nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmal verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Läsion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläuftigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kann, so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzet werden.

Cap. XII. Von Leibzüchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder andere Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens, auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret und nach Ermessung des Guts-Herrn ausge-

macht, jedoch dergestalt, daß niemals über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzet werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das Beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu geniessen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Eltern hiewider pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschriebener massen reguliren. Bei kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kann keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stelle behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht prätendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters, ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen.

Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht heyrathet, und käme hernach wieder, und wollte selbige prätendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zur Schwächung derselben keine zween Leibzüchte prätendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter in Dach und Fach zu unterhalten; auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräussern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nun einer von denenselben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wofern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Mahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Kriegs- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adelicher, des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solche consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie darzu nicht gehalten; Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Mahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Mahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribirt werden.

Sollte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzet, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren allerseits prästirte, auch das Seinige zur Stette brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Mahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keineswegs zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Gutsherrlichen Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben promt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wieviel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustande des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wollte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches selbst mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualification geschehen, es genießet aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet, und sich nicht verheirathet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kömmt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

Cap. XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittel welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum summariter und de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich bezeiget; so kömmt dem Guts-Herrn deshalb eine levis coërcitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa restirenden Gutsherrlichen Prästationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider setzen, und die Pfände nicht verabfolgen lassen wollte, sollen Unsere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen sollte, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmäßiger Weise sich der Pfändung widersetzet, dafür nach Befinden bestrafet werden.

§. 4. Denen Gutsherrlichen Prästationen aber gehen billig vor die Contributionen und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kann die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benöthigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instanz sie will, hiemit zur Conservation der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Guts-Herren desto sicherer bey ihren Prästationen seyn mögen, so ist unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn daß er unsere und die Gutsherrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douçeur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem Letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn sollte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöthigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe also fort damit ab und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam et frivolem litem wider seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Strafe beleget werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kann er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen.

Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtlicher Gnüge Possessiodem dociren kann, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

Cap. XIV. Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine eigenbehörige Stette wieder besetzet, so werden die übrige Geschwister des Besitzers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren und dem Eigenthums-Herrn den Sterbfall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen praevia qualificatione hinwieder ex nova gratia zu der Stette zu verstatten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und Administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, freylassen kann, sondern es wird solche vor null und nichtig, auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr, ihn frey zu lassen, nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweilen auch mannigmal die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exerciret, noch ihn des Eigenthumshalber angefordert, so fort libertatem ejusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender Gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemal sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res merae facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand causam possessionis mutiren, oder verändern, folglich die

Eigenbehörige ob malam fidem ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Aufforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kann und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bei seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI. Von Abäusserung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeäussert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachläßigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wuste werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Zäune liederlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen lässet.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so nur seinem Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen das Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewust und Bewilligung unnöthig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten inter vivos et mortis causa alieniret und veräussert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen lässet, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die onera publica an Contribution, Cavallerie-Gelder ꝛc. aufschwellen läßt, und die Stätte also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehälset werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hof-Gewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräussert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zur Abtragung derer laufenden Onerum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa discussionis vorhanden seyn, wann die Abäusserung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäusserten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigen-

thums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäusserte in voriges liederliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Cap. XVII. Von dem Aeusserungs-Prozeß.

Damit auch künftig in denen Aeusserungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß, wer einen Eigenbehörigen zu äussern vorhabens, zuforderst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeusserungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Articul zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeusserungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werfen, um also der Aeusserung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rathen wissen und wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sonderlich, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Aeusserungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst n keiner des andern Missethat zu tragen schuldig ist, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert, oder bessert, folglich continuiret, der Aeusserungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeusserungs-Ursach veranlasset, oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzet, dieselbe repetiren, und Streit und Zank darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faullänzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeusserungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

1) Zu dem Aeusserungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschicket, dem folglich.

2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutiirenden Erbes zu Behuf des Landes- und Guts-Herrn Praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) Die Creditores per Proclamata von drey benachbarten Canzeln ad profitendum seu Docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urthels werden zuförderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilligt hätte, von Rechtswegen vorgezogen. Dann obschon ein gutsherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam Salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herren Praestanda Salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anderes wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Gutsherrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter

1) Rückständiges Zehend-Korn.

2) Liedlohn von zwey Jahren.

Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig.

3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zur Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Gutsherrn Pächte und andern Gebührnissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Gutsherrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Aeusserungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautschätzen anmelden, und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ud gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstatten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen, und ohngeachtet der Aeusserung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbige schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu

Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge es sich auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen commitirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhielte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstatten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen wir und befehlen hiemit Unserer Mindenschen Regierung- Krieges- und Domainen-Cammer, Magistraten und andern Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe im guten Stande erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. November 1741.

(L. S.) Friedrich.

F. v. Görne. A. D. v. Viereck.

Nr. 31.

Osnabrückſche Eigenthums-Ordnung, de 25. April 1722.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog von Yorck und Albanien, Bischoff zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns Zeit Unserer Regierung verschiedentlich vorgekommen, sonst auch von vorigen Zeiten her zu mehrmahlen berichtet worden, wasgestalt in denen die Eigenbehörige Güter und Personen betreffenden Sachen, und daraus entstehenden rechtlichen Handlungen, bey Unseren Gerichten deßwegen offt gantz unterschiedlich verfahren und gesprochen seye, weil deßhalben annoch kein beständiges Gesetz, oder eine sichere und durch unsere Landes-Herrliche Auctorität befestigte gleichförmige Regul und Observantz in unserm gantzen Fürstenthum und Hoch-Stifft bißhero vorhanden gewesen; Und Wir dan sothanem Mangel und daher entstehender Unordnung, zum besten Unserer Unterthanen, abzuhelffen, in Landes-Vätterlicher Vorsorge nöthig erachtet haben, und also bewogen worden, auf erfordertes und eingebrachtes räthliches Gutachten Unserer gesamten getreuen Land-Stände und mit

deren Vorwissen vorerst nachfolgende Eigenthums-Ordnung, nach bißhero sich hervor gethanen Fällen, welche von dem Eigenthums-Recht dependiren oder daraus erörtert werden müssen, ergehen zu lassen:

Caput I. Von dem Oßnabrückschen Eigenthums-Recht an sich.

§. 1. Gleichwie das Oßnabrücksche Eigenthums-Recht von Alters her im Stifft Oßnabrück eingeführet und hergebracht, nach welchem daselbst die in Eigenthums-Sachen vorfallende Streitigkeiten geurtheilet und gerichtet werden.

§. 2. Solches Recht auch nicht in allen Stücken einerley und allgemein ist, sondern theils dem Herkommen nach, theils auch wann freye Güter mit gewissen Bedingungen und Contracten neuen Colonis untergethan werden, variiret, gestalt der Landes-Herr, das Dom-Capitul, die Ritterschafft, Stätte und sonst privat-Leute im Land ihre Eigenbehörige besitzen, deren etliche denen Guts-Herren von altersher mit starker, andere aber mit wenigerer Pflicht verbunden sind; Also hat es bey solchen hergebrachten oder bedungenen Pflichten, wan selbige durch beglaubte Registra, so zwantzig oder dreißig nach einander folgende Jahre continuiret sind, oder durch Gutsherrliche, Elterliche oder Vor-Elterliche beglaubte Lager-Bücher bewiesen worden, sein Bewenden.

Cap. II. Von denen Ursachen des Eigenthums.

§. 1. Die Ursachen und Fundamenta des Eigenthums sind heutiges Tages: Die Gebuhrt, Eigengebung, Anerkaufung, Admittirung vom Guts-Herrn und dergleichen.

§. 2. Der Gebuhrt nach wird einer ein Eigenbehöriger, wan er von einer leibeigenen Mutter gebohren ist; dan wan gleich der Vater frey, so folgen die Kinder dannoch der Condition ihrer Mutter, sie mögen von dem Vater erben und auf der Stelle geboren seyn oder nicht. Wann bei der Aufflassung nicht pactiret oder bedungen wird, daß die erste Gebuhrt des sich eigen-gebenden Vaters oder Mutter frey seyn solle, so ist selbige eigen; Ist aber die Freyheit der Erst-Gebuhrt bedungen, so muß derjenige, welcher die Freyheit praetendiret, den Frey-Brieff innerhalb 6 Jahren (es sey dan, daß eine anderweite Frist hergebracht oder abgeredet wäre) mittelst gewöhnlicher recognition und Schreibgelds außlösen, wiedrigenfalls ist derselbe gehalten, nach verstrichener solcher Frist dem Guts-Herrn den Frey-Brieff, als wan die Freyheit nicht versprochen wäre, zu bezahlen. Werden auf obgedachten Fall Zwillinge gebohren, so kann das erstgebohrne Kind nur allein die Freyheit praetendiren.

§. 3. Wer sich einem andern eigen geben will, muß frey seyn, und soll nicht eher auf eine Stätte gelassen werden, er habe dann vorhero von seinem Guts-Herrn den Freybrieff gedungen und angeschaffet.

§. 4. Durch Ankauffung und Tausch werden gleichfalls Eigenbehörige dem hiesigen Stifft acquiriret, wie dan die sogenannte Ravensbergische Freyen durch einen Vergleich ans Stifft gebracht und dem Dom-Capttul, einigen von Adel und sonstigen privatis wieder verkauffet worden.

Cap. III. Von der Person des Eigenthums=Herrn und des Eigenbehörigen Knechts.

§. 1. Der Eigenthums=Herr, welcher insgemein der Guts=Herr genennet wird, ist derjenige, welchem der Eigenbehöriger mit Leib=Eigenthum verwandt und, in Krafft Guts=Herrlichen Herkommens und Macht, angehöret und dem, die Guts=Herrliche Gerechtsame gegen den Eigenbehörigen zu exerciren, von Rechtswegen zustehet.

§. 2. Wan der Eigenthums=Herr verstirbet und verschiedene Erben hinterlässet, so ist und bleibet derjenige der Eigenthums=Herr, welcher das Gut, wobey der Eigenbehörige biß dahin von Alters her gewesen, in Besitz hat, es sey dan, daß durch Erbtheilungen oder sonst ein anders verglichen wäre.

§. 3. Wann die Erben des verstorbenen Guts=Herrn unter sich theilen oder die Eigenbehörige an einen andern Guts=Herrn abgetreten würden, so kann solchen Eigen=pflichtigen eine mehrere Last und schwerere Pflicht in Dienst oder Pfacht=Leistung nicht auffgetrungen werden, sondern dieselbe seynd die Dienste an den neuen Guts=Herrn dergestalt zu leisten schuldig, daß sie bey Sonnen=Aufgang von Hauß und Wehr ab, und bey Sonnen=Untergang wieder zu Hauß seyn können.

Die Pfacht=Liefferung betreffend, haben die Eigen=pflichtige ihrem neuen Guts=Herrn die Pflächte innerhalb Stiffts an dem Ort, wo derselbe wohnet, oder wohin er sie binnen Stiffts assigniret, zu lieffern, es wäre dan, daß besagte Eigenbehörige dieselbe auch vorhin auser Stiffts gelieffert hätten, wobey es sodan auch sein Bewenden nicht allein haben soll, sondern sind auch gehalten, wan die Entlegenheit des Orts nicht über die Hälfte weiter die Pfächte dem neuen ausheimischen Guts=Herrn zu lieffern.

§. 4. Es stehet auch dem Eigenthums=Herren frey, die Eigenbehörige an andere zu übertragen oder zu veräussern, und wird alsdan derjenige, welcher dieselbe rechtlicher Weise titulo oneroso vel lucrativo erhandelt, gekaufft oder an sich gebracht hat, Eigenthums=Herr. Solcher neue Eigenthums=Herr soll aber sodan es bey denen alt=hergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen praestandorum, oder daß sie davor Geld erlegen sollen, auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wan zumahl die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschweren.

§. 5. Es wird aber ein Mensch, wie oben bereits zum Theil erwehnet worden, ein Eigenbehöriger durch die Gebuhrt, wan er nehmlich von einer eigenen Mutter gebohren ist, und dan durch die Eigengebung, wann er sich eigen giebet, und einen Oßnabrückschen Schilling, oder wie es sonst hergebracht, empfänget.

Cap. IV. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes, oder beider, oder auch durch Abtretung derselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung oder sonst eröffnet wird, und Söhne vorhanden sind, so kann unter selbigen der jüngste das Erb=Recht vor seinen Brüdern und Schwestern praeten-

diren, und soll auch denenselben darunter vorgezogen werden, falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe, wegen seiner Jugend oder sonst, dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vorzustehen nicht tüchtig befunden würde, so soll mit Zuziehung der Eltern und nächsten Anverwandten der Eigenthums-Herr bemächtigt seyn, einem tüchtigen von deren Kinderen solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern derowegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibet dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl.

Es soll aber dem An-Erben wegen seines Abstandes alsobald eine absonderliche Erkänntniß außgelobet werden, und im übrigen derselbe denen andern Kindern gleich, und nachdem es die Stätte ertragen kann, durch Verordnung des Guts-Herrn (welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird) auf zeit- und leidliche Termine nach Verordnung des Edicti de anno 1682 abgefunden und bezahlet werden.

§. 3. Der oder diejenige Mannspersonen sind vor untüchtig und ungeschickt zu halten, einem Erbe vorzustehen, welche lahm oder gebrechlich, folglich die Arbeit, welche einem Eigenbehörigen zu thuen gebühret, als den Acker-Bau bestellen, pflügen, mähen, dreschen, Holzhauen und übrige häußliche Arbeit zu verrichten, nicht im Stande, wie auch sonsten die nicht guten Gemüths sind und dergleichen; Auch sind die Weibs-Personen, welche dergestalt gebrechlich, daß sie den Garten zu bestellen, darin zu graben, Flachs zu bracken, zu rakken, zu schwingen und übrige Hauß-Arbeit zu verrichten nicht vermögen, oder auch sich dem Huren-Leben ergeben haben, und sonst berüchtiget sind, gleichfalls vor untüchtig zu achten, also ihnen keine Stätte anzuvertrauen, wann gleich solche Stätte so groß, daß sie Volck dazu halten können, weil solches derselben nur zur Beschwerde gereichet und die Erben sowohl in, als ausserhalb Haußes der Hauß-Vätter und Hauß-Mütter Vorgangs nicht entrathen können.

§. 4. Wann aber eine gesunde Person, die das Erbe angetreten, durch Zufall oder sonst gebrechlich würde, so kann dieselbe solcher Ursachen wegen davon nicht verstoßen werden, sondern ist, so lang die Pflichten dem Guts-Herrn, auch die Landes-Herrliche Ausgaben und Obliegenheiten richtig abgeführet werden, dabey zu lassen.

§. 5. In dem Fall da keine Söhne, sondern nur Töchter vorhanden, hat die jüngste Tochter vor der ältern das An-Erb-Recht zu praetendiren; Würde aber der jüngste Sohn oder Tochter vor ihren älteren Brüdern oder Schwestern, oder wirklicher Betrett- und Annehmung des Erbes oder Guts, mit Todt abgehen oder sich frey kaufen, und sich, falls er oder sie freyen Standes, mit Guts-Herrlicher Einwilligung nicht eigen geben wollen, oder auch sonst annehmlichere Condition erlangen, alsdann bleibet es (wie §. 2. hoc capite erwehnet) zur freien Verordnung des Guts-Herrn gestellet, welche Person er geschickt befindet, das Erbe anzunehmen. Wobey jedesmahl zu beobachten, daß, so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige denen Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und Ueberlassung des Guts vorzuziehen seyen.

§. 6. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen, oder sich

frey gekauffet haben, (wie unten Cap. VIII. §. 2 mit mehrem wird gedacht werden) dieselbe können auf entstehenden Fall, wan nehmlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern, ohne Nachlassung anderer Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur An-Erbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dan, daß der Guts-Herr sie, mittelst gebührender qualification, hinwieder zu solchem Erbe zulassen wollte.

§. 7. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes und dessen Immobilien und Zubehörungen, als nächster Nachfolger, wan er sich zuvor des Sterbfalls halben gebührend verglichen, annehmen will, hat sich, nebst seiner Braut oder Bräutigam, mit dem Guts-Herrn eines billigmäßigen und proportionirten Weinkauffs zu vergleichen.

§. 8. Gegen sothane Annehmung des Erbes soll und muß derselbe dem Guts-Herrn die gewöhnliche Pfächte und Dienste, dem publico die gemeine Lasten, und denen privatis die von denen Eltern und ihnen selbst gemachte Schulden, sie seyen bewilliget oder nicht, abtragen. Und kann denen Creditoribus, so lang die Kinder bey der Stätte verbleiben, ausser dem Discussions-Fall, ihr zustehendes Recht habender Forderung nicht abgesaget werden, sondern es können solche Gläubiger der Zinsen halben den Besitzer der Stätte auspfänden und zur Zahlung anstrengen lassen.

§. 9. Wegen der Capitalien und deren Abtrag hat es bey der in anno 1666 gemachten Verordnung, daß nemlich dieselbe dem Schatzpflichtigen Schuldner zum besten mit der strenge nicht können gefordert werden, sondern der Creditor mit der Zinse zufrieden seyn müsse, sein bewenden. Wan aber ein Schuldner (welches ihm frey stehet) mit dem Creditore auf gewisse Termine, und zwar ohne Zinsen, oder sonst, sich vergleichen würde, alsdan mag er, solchem Vergleich ein gnügen thuen, mit der Schärffe angehalten werden.

§. 10. Weil auch einem jeglichen der Zustand und Umbstände desjenigen, mit welchem er contrahiret, bekannt seyn soll, so wird denen Eigenbehörigen nicht unbillig vergönnet, daß sie jährlich, nach richtigen bezahlten Zinsen, auf das Capital termins-weise, wan sie dem Creditori solches 14 Tage vorhero angekündiget haben, abtragen, und dadurch die Zinsen nach Möglichkeit verringern mögen. Damit aber die Billigkeit auch hierbey beobachtet werde, muß der Schuldner wenigstens den vierten Theil des Capitals zum ersten, und soweiter in Terminen erlegen; Würde er aber weniger, als solchen vierten Theil anbieten, so stehet es in der Willkühr des Creditors, selbiges anzunehmen. Welches alles jedoch nur von den unbewilligten Schulden zu verstehen ist.

§. 11. Wan die Erben und Güter erlediget, und mit Bewilligung des Guts-Herrn von neuem mit fremden Colonis besetzet werden, sollen solche neu-zugelassene Besitzer auf solchen Fall nicht gehalten seyn, von denen Schulden, wan gleich darüber keine Aeußerung ergangen, etwas weiter abzutragen, weil denen unbewilligten Creditoribus nur actio personalis, nicht aber realis, zustehet, folglich dieselbe an den Schuldner allein, nicht aber an das Erbe und dessen Pertinentien, sich zu halten haben.

§. 12. Will der An-Erbe zur Ehe schreiten, so soll er oder sie eine solche Person außsehen und dem Guts-Herrn darstellen, welche Gott

fürchtet, und eines so guten Gemühts ist, daß der Guts-Herr dawieder nichts mit Bestand ein-zuwenden habe, und welche das Erbe mit einem proportionirtem Stück Geldes, oder sonst, verbessern könne.

§. 13. Ist die antretende Person freyen Standes, muß sie sich eigen geben. Ist sie aber dem Eigenthum eines andern unterworffen, so ist sie gehalten, sich zufordrist frey zu kaufen.

§. 14. Weil auch öfters grosse Irrung und Streit daraus entstehet, wan einige in anderm Eigenthum stehende Personen auf der Guts-Herrn Kotten oder Leibzuchten gelassen werden, als wodurch fremde Herren die Sterbfälle ziehen, und dero behuff Erbtheilung halten, auch die von einer solchen Person gebohrne Kinder dem Leib-Eigenthum der Mutter folgen, also dem Guts-Herrn zu merklicher Beschwerde und Schaden gereichet, so sollen solche Personen auff die Stätten oder Eigenthums-Güter nicht gelassen werden, bevor sie sich von dem fremden Eigenthum gäntzlich befreyet. Dahero ihnen biß dahin die Aufftragung zu verweigern und sie abzuweisen sind.

§. 15. Solte aber eine Person die Freyheit unwahr nur vorgeben und also den Guts-Herrn hintergehen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, dieselbe von der Stätte zu entsetzen, den bezahlten Weinkauff zu behalten, und der betrieglichen Person nur die Hälffte ihres eingebrachten, etwa zu Behuff von ihr erzeugter Kinder, abfolgen zu lassen. Welches auch eben so zu verstehen, wan bey der Auff-lassung der in anderweitem Eigenthum stehender den Frey-Brieff zu verschaffen verspricht, aber solches innerhalb sechs wöchentlicher Frist nicht bewerkstelliget.

§. 16. Zu der Eigen-gebung werden eben keine besondere Solennitäten erfordert, ist auch nicht nöthig, daß es vor Gericht, oder in Gegenwart eines Notarii und Zeugen geschehe, sondern es ist genug, wan die Person, oder deren genugsam Gevollmächtigter, einen Oßnabrückschen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, annimmt, darauff in beyseyn ihrer oder solcher die Dingung auf die Stätte oder Kotten vorgenommen, und folglich in des Guts-Herrn Protocoll gezeichnet wird, womit die Person, ohne förmliche Renunciation der vorigen Freyheit und anderer dergleichen Solennitäten, alsobald eigen ist.

§. 17. Es entstehet auch, wegen der von denen Leibeigenen gebohrnen Zwillingen, öffters Zweiffel und Streit, da die Eltern vor einer derselben die Freyheit praetendiren. Weil aber dieselbe ebenfalls auf denen Gütern des Guts-Herrn erzogen, auch nachgehends ihre Aussteuer daraus fordern, und über dem die Eltern insgemein denen Freyen lieber, als denen Eigenbehörigen, das ihrige zu-kehren, so hat es dabey sein bewenden, daß das Kind der Condition seiner Mutter gleich, folglich beide obgedachte Zwillinge ohne Ausnahme eigen seyen. Will aber der Guts-Herr einen derselben aus Mitleiden frey geben, so stehet solches lediglich in seinem guten Willen, und verrichtet er dadurch ein Christrühmliches Werk.

§. 18. Weil sich auch öffters zuträget, daß zu der Guts-Herren Nachtheil, die erwachsene Kinder und An-Erben die elterliche Stätte nicht annehmen noch sich mittelst Darstellung eines, dem Guts-Herrn annehmlichen, Ehegattens dazu qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zögern, so sollen solche An-Erben, auf vorgehendes

anmahnen und erinnern des Guts-Herrn, schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres Frist außdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stätte würcklich beziehen und annehmen wollen? in dessen Verbleibung aber, und wan sie solche Stätte aus Bosheit oder Betrug innerhalb jetzt erwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres habenden Anerben-Rechts verlustig seyn, dannoch aber, nach Guts-Herrlicher Determination, die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 19. Solcher massen lieget denen An-Erben ob, sich, nach vorgängiger Anmahn- und Erinnerung des Guts-Herrn, wegen Annehmung des Erbes zu erklären, damit der Guts-Herr so wenig, als das Publicum, darunter leide und in Schaden gesetzet werde. Sind aber der An-Erbe oder die Kinder, vor erfolgter Erledigung der Stätte, in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag, biß zu deren etwaiger Wiederkunfft, die Sache auf ein Jahr lang ausgestellet, nach dessen Ablauff und einer vom Guts-Herrn im Kirspel, wo das Gut belegen, geschehener öffentlicher Verabladung aber, die Stätte mit neuen Eigenbehörigen besetzet werden. Und werden gedachte An-Erben und Kinder wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht behörig umbgesehen, des Anerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset sind, sie auch ihm dabey angezeiget haben, daß ihm der etwa sich eräugende Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Fall behörige Nachricht gegeben, und demnächst, falls sie rechtmäßige Ursachen ihrer Abwesenheit angezeiget, ein Jahr lang, und nicht länger, auf sie gewartet werden.

§. 20. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlauffen, und innerhalb zwey Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu recht vertheidigen können, alsdann ist er billig des angeerbten verlustig, und der Guts-Herr bemachtet, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen und zu bestellen. Und sind die Brüder und Schwestern, wan solche noch nicht abgefunden, und der Guts-Herr sie dazu tüchtig findet, die nächste, wan aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stätte mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll der Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welche sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat absentiren würden, sämmtliche Güter zu annotiren.

Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minderjährige Kinder hinterlassen, welche der Stätte nicht vorstehen können, so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte biß zu des An-Erbens Großjährigkeit, und kann die Kinder bey ihre nächste Anverwandte oder sonst andere Leute thuen. Welches dan auch, wann Colonus oder Colona mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben würden, also zu verstehen ist. Wan ein Eigenbehöriger sich in Kriegs-Dienste in oder ausserhalb Landes begeben oder sonst die Stätte verlassen hat, so ist, falls er sich innerhalb 3 Jahren (wan nemlich immittelst die praestanda von der Stätte haben kommen können, sonst aber nach Ablauf eines Jahrs) nicht wieder einfindet, die Stätte dem Guts-Herrn zu seiner Dispo-

sition, umb dieselbe mit einem andern tüchtigen Colono zu besetzen, verfallen.

§. 21. Solte dem An-Erben über kurtz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-Herrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stätte, welche gedachter massen mit einem andern besetzet, nicht zu lassen, sondern, wohin der Geleits-Brieff eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besitzer der Stätte, wan es ein Meyer-Hoff, so in gutem Stand ist, demselben in gewissen vor dem Guts-Herrn zu accordirenden, und etwa auf drey Jahr ohne Zinß zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halb Erbe oder Kotte, so wird davon gleichfalls nach Ermäßigung des Guts-Herrn ausgekehrt, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 22. Wan ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgangen, ist dem überbliebenen vergönnet, mit Einwilligung des Guts-Herrn, wieder darauf zu heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kömmt, sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzet und gedachter Person, solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen, verstattet werden; jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter, als biß zur Majorennität des An-Erben, oder aufs längste bis derselbe 30 Jahr alt, falls er sonst nicht vor untüchtig gehalten wird, und daher nicht zuzulassen ist, ausgesetzet werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majorennis ist oder 30 Jahre erreichet hat, oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verflossen, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, als welche Leibzucht solcher Person, so durch heyrathen, oder sonst auf gewisse Jahre, auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls, als wan sie des An-Erben leiblicher Vatter oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 24. Weil auch darüber offt Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzet werden, oder durch ihre Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchen Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie seyen frey, oder eigen, nach Ordnung der gemeinen Rechte, überall völlig Succediren, und bey allen Unseren Gerichten darnach geurtheilet werden.

Caput V. De Laudemiis in specie, sive Weinkauff, vulgo Auffahrten.

§. 1. Der Weinkauff ist ein gewisses Geld, so dem Guts-Herrn von demjenigen, welcher fremd zur Stätte kommt und dieselbe vermöge Erb-Rechts nicht praetendiren kan, accordirter massen gegeben wird, gegen dessen Zuzahlung der fremde Contrahent an die von dem Guts-Herrn als Eigner, ihm offerirte Güter ein jus quaesitum erlanget.

§. 2. Solche accordirte Gelder müssen bei der Aufftragung baar, oder in sicheren vom Guts-Herrn eingewilligten und gesetzten Terminen, bezahlet werden.

§. 3. Es müssen aber diese Weinkauffs-Gelder aus denen Mitteln dessen, welcher fremd auf die Stätte kommt, entrichtet, nicht aber durch einigen Unterschleiff aus des Guts-Herrn Gütern genommen, oder diese dadurch beschweret werden. Sollte solches zum Nachtheil und Betrug des Guts-Herrn geschehen, so ist der Weinkauff vor unbezahlet zu achten, und hat der, so das Erbe oder Gut unter hat, solches wegen kein ihm sonst zustehendes Recht vorzuschützen.

§. 4. Weil wegen des quanti der Weinkauffe keine gewisse Ordnung kann gesetzet werden, nachdem die Stätte und Erben, wie auch die darauf hafftende Pflichten, nicht gleich sind, so wird ein jeder Guts-Herr von selbst dahin bedacht seyn, daß der antretende Colonus nicht über die Gebühr beschweret werde; doch mag dem Guts-Herrn, wie er hierunter handeln solle, kein praecises Ziel und gewisse Masse eigent- und nahmentlich vorgeschrieben werden.

§. 5. Die Zeit, wie lang ein Erbe dem Colono auf zu tragen seye, betreffend, so setzet zwar die deshalben getroffene Convention darunter Ziel; Insgemein aber ist bey Auf-trachten hergebracht, daß die Erben denen Colonis auf 105 Jahren eingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes verglichen, so hat es damit eine andere Bewandtniß; Dan da werden zu Zeiten einige Erben auf sichere Mahl-Jahre, darunter ein Jahr vor dem Aufzug und ein Jahr vor den Abzug nicht gerechnet werden, beweinkauffet; Ist solche verflossen, so ziehen die Personen, wan sie den Guts-Herrn und Publico die allerseits schuldige Gebühren praestiret, in den Kotten oder die Leibzucht, wovon unten ein mehres.

§. 6. Weil auch allhier im Stifft zum theil der Gebrauch ist, daß sie einige Stätten auf dreyer Leute Lebenszeit beweinkaufen lassen, so soll dasjenige, was oben von denen Weinkaufen verordnet ist, auf solchen Fall niemanden zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Da nun gedachtermassen diejenige, welche kein Erb-Recht dazu haben, die Stätte beweinkauffen müssen, so verstehet sich von selbst, daß ein Eigenthums-Herr ohne solchen Weinkauff einen fremden zum Erbe zu verstatten nicht schuldig seye, obgleich er eine Tochter oder Weib von dem Erbe geheirathet hat. Wie dan eine solche ohne Consens angeheyrathete zumal auch sonst unanständige Person so wol, als auch der Erbe oder die Erbin, und zwar letztere mit einem nach Gelegenheit der Stätte vom Guts-Herrn zu determinirendem Brautschatz, vom Erbe gäntzlich abgewiesen werden mögen.

§. 8. Die Weinkauffsgelder müssen baar bezahlt oder, wan selbige auf gewisse Termine gesetzet sind, auch diese richtig eingehalten werden; geschiehet solches nicht, so ist die Beweinkauffung vor nichts zu achten, und hat das blosse Versprechen oder Anbieten keine statt, dergestalt, daß der Leibeigener in Ermangelung würcklicher Bezahlung, wan er gleich das Erbe bereits besitzet, dannoch solchen Falls in dem Erbe kein ihm sonst zustehendes Recht hat.

Caput VI. Von Sterb-Fällen, oder Be-Erbtheilungen.

§. 1. Der sogenannte Sterbfall ist der halbe Erbtheil der beweglichen Güter, so von denen im Eigenthum Verstorbenen nachgelassen, auch an die Guts-Herren dem Herbringen nach verfallen sind und, nach

Belieben des Guts-Herrn ausgezogen oder auf ein gewisses Geld verdungen wird.

§. 2. Dahero, wan ein Eigenbehöriger Mann oder Frau verstirbet, er oder sie seye ihres Guts-Herrn Colonus oder nicht, und wohne auf seinen oder anderen eigenen oder auch freyen Gütern, so wird der oder dieselbe dannoch vom Guts-Herrn geerbtheilet.

§. 3. Wan einer von beiden im Ehestand lebenden Eigenbehörigen verstirbet, so wird die Halbscheid aller verlassenen Mobilien, als des verstorbenen Quota und Erbtheil, vom Guts-Herrn, falls er will, in natura gezogen, und der noch lebende Ehegatte, auch die Kinder davon ausgeschlossen. Die andere Halbscheid solcher Mobilien verbleibet aber dem übergebliebenen Ehegatten, so lang, biß der oder die gleichfalls mit Tod abgehet, alsdan erbet der Guts-Herr ferner.

§. 4. Verstirbet ein Sohn oder Tochter, so sich auf ihre eigene Hand gesetzet, oder in ihrer Eltern Hauß, oder auch bei anderen Leuten, sich ein peculium erworben, solche erbtheilet der Guts-Herr auch, wan sie über 25 Jahr alt sind, und ihnen mit Consens des Eigenthums-Herrn ihre filial-Quota vom Erbe außgelobet worden. Ist aber solche Außlobung nicht geschehen und die Person verstirbet dabey unverheyrathet, so kan der Guts-Herr nichts mehr, als was solche unaußgelobte und unverheyrathete Person etwa ausgeliehen, nach Abzug der Begräbniß-Kosten und Schulden, erben.

§. 5. Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, den Sterbfall von denen Hinterbliebenen auf ein sicheres verdingen zu lassen: welchen falls ihm die nachgelassene Güter zur Versicherung so lang verpfändet bleiben, biß alles völlig bezahlet worden.

§. 6. Weil auch einige des falschen Vorwandes sich zu bedienen pflegen, als wären die nachgelassene Mittel denen Kindern bey lebendigem Leib geschenket oder verpfändet, oder die Früchte auf geheuertem Land gewachsen und dergleichen, folglich anderen zugehörig, so sind solche, zum praejudiz des Eigenthums-Herrn gereichende und denen Eigenthums-Rechten zuwider laufende, Unternehm- und Vorwendungen nicht zu attendiren, sondern wie sie an sich seynd, vor null und nichtig zu halten. Das verpfänden ohne des Guts-Herrn Einwilligung findet eben wenig Platz. Wegen der auf dem Heuer-Land gewachsenen Früchte aber hat die gemeine Regul statt: Was ein Leib-eigener erwirbet, erwirbet er seinem Guts-Herrn; und werden solche erworbene Mittel denen andern eigenthümlichen Gütern gleich gehalten. Damit jedoch denen Eigenbehörigen nicht die Hände gantz gebunden werden, ihren Kindern etwas zu zuwenden und zu geben, so wird ihnen hiermit vergönnet, solchen Kindern von ihren Mobilien, wan das Erbe dadurch nicht beschweret wird, zwar einen Theil, jedoch nicht über die Hälfte, bey lebendem Leib zu schenken, dergestalt und mit dieser Bedingung, daß solche Mobilien denen Kindern so fort übergeben und völlig abgetreten werden, die Eltern auch daran keinen Nießbrauch be- oder sich vorbehalten sollen.

§. 7. Da auch die Anverwandte des Verstorbenen, sie seyen frey oder eigen, das ausgeliehene Geld, oder die übrige Nachlassenschaft, bey Conscribirung des Sterbfalls, zum Nachtheil und Schaden des Guts-

Herrn, öffters verschweigen, so hat solcher Guts-Herr Macht, nicht allein gedachte Unverwandte des Verstorbenen, sondern auch diejenige, welche von dessen Verlassenschaft wissen können, zu dem Eröffnungs-Aid, oder daß sie, alles getreulich anzeigen zu wollen mittelst körperlichen Aides sich verpflichten, anhalten zu lassen. Und hat der Richter oder Gogreve, in dessen district der Verstorbene gesessen, auf geziemende imploration des Guts-Herrn, solchen falls ohne Verzug oder Verstattung eines Processes-terminum ad jurato respondendum anzusetzen, und gedachte Unverwandte, oder welche sonst von der Verlassenschaft wissen, über die von dem Guts-Herrn zu übergebende Puncta aidlich zu vernehmen.

§. 8. Sollten die Hinterbliebene, sie seyen verwandt oder nicht, ohne Aid oder mittelst Aides, die Nachlassenschaft unvollkommen oder unrichtig angezeiget, und bei Errichtung des Inventarii etwas von des verstorbenen Gütern, es seye Geld, Actiones und dergleichen, vorsetz- und wissentlich verschwiegen haben, so ist solches Verschwiegene dem Eigenthums-Herrn, ob er gleich nur zur Halbscheid dazu berechtiget gewesen, es sey über kurtz oder lang, völlig und ganz verfallen; worüber dan keine Processus zu verstatten, sondern es sind die also vorsetzlich verschwiegene Güter, wan zuforderist behörig erwiesen seyn wird, daß selbige zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören, dem Guts-Herrn ohne Einrede ab zufolgen. Solte aber der Bauer, oder diejenige, so die Güter oder Sachen quaestionis in Händen haben, sich darüber beschweren, und, daß solche Sachen zu des Verstorbenen Mittel gehören, widersprechen, so ist alsdann zur Entscheidung dieses Streits summariter und ohne Gestattung unnöthiger Weitlauftigkeit zu verfahren.

§. 9. Weil denen Eigenbehörigen obgedachter massen alle testamentarische Verordnung untersagt ist, so ist und bleibet folglich, wan sie auch ein Testamentum solenne errichtet haben, solches ohne Kraft und ungültig, zumahl sie mortis causa nichts verscheucken können.

§. 10. Die Kosten der Begräbniß muß der Guts-Herr, wan er die gantze Verlassenschaft weg ziehet, herschiessen, und den Eigenbehörigen begraben lassen. Im Fall aber bewandten Umständen nach der Guts-Herr nicht allein, sondern der Eigenbehörige mit erbet, so träget der Colonus selbige Kosten allein.

Caput VII. Von denen Leib-Züchtern.

§. 1. Die Leibzucht ist ein an das Erbe gehöriges pertinens, welches denen alten abstehenden Colonis, die solchem Erbe wol vorgestanden, Zeit Lebens usu fructuarie zu genieſſen, eingeräumet und nach dem Zustand des Erbes proportionirlich abgetheilet wird.

§. 2. Was und wie viel Land, Wiesenwachs, Kuh-Weide, auch zu Zeiten Holtzung, eigentlich zur Leib-Zucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determiniret, deren Gewonheit die jetzo lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determiniret, oder es würde darüber Streit erreget, so soll es damit also gehalten werden, daß nemlich 1) der Leibzuchts-Kotte und Garte, und 2) nach der Erbes Beschaffenheit nicht mehr als etwa der sechste Theil aller Ländereyen denen Alten, wan sie die Leibzucht beyde bezogen, eingeräumet werde, welches alles dieselbe auf Lebens-Zeit, ohne Bezahlung der Pfächte, zu genieſſen

haben; Wan aber der Rauchschatz außgeschrieben, so bezahlen die Leibzüchter selbigen ohne zu thuen des Coloni aus ihrem eigenen; Zum Abtrag des Monat-Schatzes aber kommen die Leibzüchter dem Wehrfester oder Colono monatlich, nachdem es entweder bey der Stätte hergebracht oder unter ihnen verglichen ist, oder auch, in Ermangelung beides, nach proportion der Stätte und Leibzucht, zu Hülfe.

§. 3. Die alte Erb- oder Marck-Kötter, welche kleine Kotten oder Back-Häuser an statt der Leibzucht beziehen, sonst insgemein bey denen An-Erben in den Häusern bleiben, behalten, wann sie allein ziehen, das Back-Hauß oder den Kotten mit dem Garten frey, müssen aber, wan sie abgezogen, den Rauchschatz selbst und ohne Zuthuen des Coloni bezahlen. Im übrigen bleibet es, wie oben gedacht, entweder bey dem, was ihre Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder warum sie sich gütlich verglichen. Doch kann der Guts-Herr, falls darunter enormis laesio sich äussern sollte, solchen Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen; Da aber die Coloni, oder die Leibzüchter mit dieser Reduction nicht zu frieden wären, würde der Landes-Fürst, oder dessen Cancelley, auch hierunter, jedoch bey einem mündlichen Vorbescheid und ohne Gestattung einiger Weitläuftigkeit, zu determiniren haben.

§. 4. Die alte in Back-Häusern oder kleinen Kotten vorhandene Leibzüchter können dem Wehrfester von solchen Kotten mit mehrem nicht zu Hülffe kommen, als etwa monatlich mit 2 Marien-Groschen, wan nemlich beide im Leben sind;

§. 5. Verstirbet aber einer von denen Alten, so fällt die Halbscheid wieder an das Erbe oder Kotten, ohne weitere Bedingung, es seye Land, Garten oder Wiesewachs. Das Leibzuchts-Hauß, Kotten oder Back-Hauß behält der überbliebene, wie es jedes Orts im Hochstifft hergebracht, gantz oder halb; An denen Orten aber, wo das halbe Leibzuchts-Hauß nebst dem Leibzuchts-Garten der Stätte wieder anheim fällt, wäre der übergebliebene Leibzüchter in puncto der Heuer einem Fremden, wan er davon dem Colono dasjenige, was ein oder ander darbietet, geben und leisten will, vorzuziehen. Wan nun solche Halbscheid zurück gefallen, so thut der überbliebene von dem Kotten nur die Halbscheid aus.

§. 6. In Erwehlung der Ländereyen zur Leibzucht muß auch die Billigkeit solcher gestalt in acht genommen werden, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste, dazu ausgesuchet, sondern, wie die Kinder der Stätte oder rechte Coloni es nach diesem selbst zu haben verlangen, denen Alten abgefolget werde. Solte aber deßhalben Streit entstehen, so kann der Guts-Herr die Ungleichheit corrigiren, und, was billig und recht, darunter verordnen.

§. 7. Wan der An-Erbe noch jung, einer aber von denen Eltern indessen verstürbe und der überbliebene mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlete, die Gebühren allerseits prästirete, auch das seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet, behalten sie dannoch bey Abtretung des rechten Erben die Leibzucht völlig, wie oben verordnet ist, gleich als wan sie des An-Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stief-Vatter das Erbe mit Schulden be-

schweren, die schuldige Pflichten nicht abstatten, und solche biß zu des An-Erben Großjährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hinstehen lassen, so ist der An-Erbe solche Schuld, welche der Stief-Vatter in denen sicheren Mahl-Jahren gemachet hat, zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht einzuschräncken, und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem, wie in allen übrigen Fällen, ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren, und bleibet Creditoribus wider den Schuldner actio personalis oder die Freyheit und Befugniß, sich ihrer Forderung halben an demselben zu halten bevor. Gegen den rechten An-Erben aber kann keiner, so nicht den Guts-Herrlichen Consens hat, die geringste Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stief-Vatter Zeit währender Administration zu des Erbes Nutzen, entweder zu Ankauffung einiger Pertinentien, nöthiger Anbau- und Besserung des Wohn-Hauses, oder auch anderer nöthiger Zimmer, Geld aufleihen müste, so hat der An-Erbe solches zu bezahlen. Und ist die Verordnung des vorhergehenden 8. §. von solchen Fällen nicht zu verstehen, sondern nur davon, wan die Stief-Vätter unter dem Vorwand der Guts-Herrlichen Gefälle und des Schatzes (weil solche Gefälle und der Schatz von dem Erbe, so lang sie darauf wohnen, von desselben Bewohnern, ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes, abgetragen werden müssen) auch zu ihrem eigenem Nutzen was auf leihen; auf welchem Fall diese ohne zuthuen solches Erben die gemachte Schuld zu bezahlen gehalten sind.

§. 10. Bey Abtretung der Erben und Beziehung der Leibzucht ist wohl zu beobachten, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Guts-Herrn geschehen müsse, damit nicht zu des Guts-Herrn Schaden heimliche Verträge gemachet werden, vermöge deren die Alten, so noch gesund sind, und ihres Leibes-Zustandes halben die Stätte verwalten können, in den Kotten rücken, und ihren Kindern das verschuldete Erbe einräumen, oder eine solche grosse Leibzucht behalten, daß die Kinder unter den gemachten Schulden nicht fortkommen können.

§. 11. Damit aber solchem Uebel vorgebeuget, auch der Guts-Herr und die Gemeine nicht hintergangen werden, so sollen die Eltern, wan sie die Leibzucht beziehen wollen, solches dem Guts-Herrn, anbey wie viele Schulden sie Zeit der Administration gemachet, zuforderist gebührend und genau anzeigen, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls solche Schulden aus dem Kotten bezahlen sollen, damit der Guts-Herr den Zustand seines Erbes, und wie die Coloni darauf Hauß gehalten, wissen möge.

§. 12. Das Leibzuchts-Hauß müssen die Leibzüchter, so lang sie darin wohnen, in Dach und Fach erhalten; sollte es aber ohne des Leibzüchters Verwahrlosung durch Feuersbrunst ganz verbrannt oder durch Windsturm umgeworffen werden, so muß der rechte Erbe aus seinen Mitteln wieder ein Hauß dahin bauen.

§. 13. Weil auch öfters die Eltern, damit der Guts-Herr keinen Sterbfall von ihnen haben solle, bey denen Jungen im Hauß bleiben, so ist billig, daß die zeitige Coloni nach der Eltern Absterben dem Guts-Herrn, an statt des Sterbfalls, nach Gelegenheit des Erbes eine Erkenntlichkeit geben, welche jedoch nicht höher zu ziehen, als was

die Leibzucht, soviel die dazu gehörige Ländereyen betreffen, in zwey Jahren zur Heuer hätte tragen können; was überdem hinterlassen, fällt dem Guts-Herrn anheim.

§. 14. Wan der Leibzüchter von der Leibzucht sich anders wohin befreyen und einlassen solte, und käme hernach wieder zurück, und wolte die Leibzucht wieder haben, so ist ihm oder ihr solches nicht zu gestatten.

§. 15. Es können auch von denen Stätten, zu Schwächung derselben, keine zwo Leibzuchten gefordert, sondern es müssen die vorhandene Leibzuchten nach befinden unter diejenige, welche dazu berechtiget, vertheilet werden.

§. 16. Wan ein Leibzüchter zur andern Ehe schreitet, so muß solches mit Bewilligung des Eigenthums-Herrn und mit gebührender Qualification der anheyrathenden Person geschehen. Es genieſſet solchen falls aber ein Leibzüchter nichts destoweniger nur die halbe Leibzucht und, falls er stirbet, so bleibet dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lang dieser lebet. Wan aber eine Person sich bey dem Guts-Herrn zur Leibzucht nicht qualificiret, so stehet es bei dem Guts-Herrn, ob er selbige auf der Leibzucht lassen wolle oder nicht, weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchts-Hauß zu leiden nicht gehalten ist. Hat sich nun eine solche Person, wie gedacht, nicht qualificiret, oder ist vom Guts-Herrn, connivendo geduldet worden, muß sie nach Absterben dessen, welchem die Leibzucht zugefallen, von solcher Leibzucht wieder weggehen, zufordrist aber zulänglich beweisen und darthun, was und wie viel sie an Gütern mitgebracht habe, und davon annoch übrig seye, damit der Guts-Herr an dem Sterbfall nicht bekürtzet werde.

§. 17. Solten die Leibzüchter ihre unterhabende Leibzucht in Schulden setzen, so müssen sie solche selbst bezahlen und sind die Besitzer der Stätte damit nicht zu beschweren.

Caput VIII. Von den Frey-Brieffen.

§. 1. Wer im Eigenthum gebohren und gern die Freyheit haben will, muß sich deßhalben bey seinem Guts-Herrn gebührend angeben, und die Ursachen, warum er die Freyheit verlange, anzeigen, unter welchen die vornehmste diese sind: Wan er oder sie auf eine anderweite Stelle zu wohnen, oder auch in eine Stadt oder Amt und Gilde kommen kann. Findet der Guts-Herr solches der Wahrheit gemäß, so giebt er solchem eigenbehörigem Knecht oder Magd, dem Herkommen nach, vor ein billiges die Freyheit und ertheilet denenselben darüber einen Schein oder Frey-Brieff.

§. 2. Wan ein Leibeigener die Freyheit erhalten hat, so verlieret er das Successions-Recht, und wird zu denen etwa erledigten Gütern nicht zu gelassen, es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr gegen gebührliche Qualification denselben hinwieder annähme, auf solchem Fall giebt er den erhaltenen Frey-Brief dem Eigenthums-Herrn wieder zurück, und tritt in dessen Eigenthum, empfängt auch wie ein Fremder, den üblichen Oßnabrückischen Schilling, oder was und wie vieles sonst jedes Orts hergebracht ist.

§. 3. Die Freyheit zu ertheilen und Frey-Briefe auß-zugeben ste-

het niemanden zu, als dem jenigen, welcher die völlige Administration der Güter in Händen und völlige Herrschaft auch freye Verwaltung von Rechtswegen hat. Kan also kein Pupill, Minderjähriger, oder eine Mutter, wan sie nicht der Kinder Vormünderin ist, ohne Curatore, noch auch ein Procurator, ohne gehörige Special-Vollmacht, Frey=Brieffe geben, sondern es sind selbige vor ungültig und nicht ertheilet zu halten.

§. 4. Wan ein Abgetheilter in dem Eigenthum bleibet, immittelst aber etwas erwürbe, um den Frey=Brieff zu bezahlen, so ist ihm, wan er darum anhält, solcher nicht zu verweigern, sondern darunter zu willfahren.

Caput IX. Von dem Wechseln.

§. 1. Das Wechseln, so vormahls in hiesigem Hoch=Stifft üblich gewesen, wobey derjenige, welcher zu wechseln begehrte, dem andern drey Stätten von gleichem Werth setzen muste, um eine daraus zu wehlen, ist der daraus entstandenen Unordnung halben in Abgang gekommen, und soll hiermit ferner gäntzlich aufgehoben seyn.

Caput X. Von Verjährung des Eigenthums.

§. 1. Der Eigenthum verjähret wan ein Eigenbehöriger des Eigenthums halben besprochen worden, derselbe aber solchen ableugnet, und der Guts=Herr dabey beruhet, und darauf der geistliche Guts=Herr 40 Jahre, der weltliche aber 30 Jahre lang, stillschweiget und nicht widerspricht.

§. 2. Falls aber dem Guts=Herrn keine Verweigerung der Dienste und Pflichten geschehen, so wächset dem Eigenbehörigen aus der blossen unterlassenen Anforderung kein Recht zu, weil in des Guts=Herrn Willkühr stehet, den Eigenbehörigen zu Dienst zu fordern oder nicht.

Caput XI. Von denen Gütern, so zu dem Eigenthum gehören.

§. 1. Die Güter, so zu dem Eigenthum gehören, sind die beweg= und unbeweglichen Güter, welche dem Eigenbehörigen vom Guts=Herrn eingethan worden, auch welche der Eigenbehörige selbst, besitzet und erwirbet. Und hat die Regul, daß die Praesumtion vor die Freyheit seye, alhier wan die Personen eigen sind, keine statt; weshalben diejenige Güter, welche die Eigenbehörige in solcher Qualitaet, als Eigenbehörige, besitzen, ausser Zweiffel zum Eigenthum gehören; dergestalt, daß der Guts=Herr die Mobilia und Moventia, so er nach Absterben des Coloni oder Colonae auf seines Eigenbehörigen Stätte findet, pfanden und distrahiren zu lassen bemachtet ist.

§. 2. Was ein Eigenbehöriger an fremden Gründen, woran das Praedium gar keine Anwaldschaft gehabt, von neuem erwirbet, das acquiriret er dem Erbe, doch stehet ihm frey, solches bey seinem Leben wieder zu verkauffen. Thut er aber solches bey seinem Leben und gesunden Tagen nicht, sondern stirbet darüber weg, so bleibet es bey der Stätte, und kann nachgehends, wan der Sterbfall darüber gangen, ohne Bewilligung des Guts=Herrn, nicht davon veräussert werden.

§. 3. Obiges ist von demjenigen, was aus des Coloni ersparten Mitteln neu acquiriret worden, der Billigkeit nach zu verstehen; Dan

falls gegen solche erworbene Stücke vom Erbe wieder etwas vertauschet oder verkauft worden, so ist der Eigenbehörige nicht bemachtet, das acquirirte wieder zu veräussern.

§. 4. Weil auch bey Anzeichnung des Sterbfalls die hinterbliebene Kinder oder Anverwandte öfters vorgeben, dieses oder jenes Stück, es seyen Pferde, Kühe, Schweine, Haußgeräth, oder wie es sonst Nahmen hat, gehöre ihnen zu, so ist solches billig vor ein dem Verstorbenen zugehöriges Stück so lang zu achten, und bey der Erbtheilung, als ein zu dem Eigenthümlichen Inventario gleichfalls gehöriges Stück zu halten, biß von demjenigen, welcher es vor das seinige außgiebet, solches erwiesen und, daß es nicht aus der Stätte Mitteln erworben, bescheiniget worden.

Caput XII. Wie der Eigenthum zu beweisen.

§. 1. Eine Person, so von einer leibeigenen Mutter gebohren, ist vor eigen zu achten, und muß dieselbe die anmassende Freyheit beweisen.

§. 2. Auch ist die Person, so sich eigen gegeben, und einen Oßnabrückischen Schilling, oder was und wieviel sonst hergebracht, empfangen, mit dem Erbe, oder was sonst angekauft oder angewechselt, wan solches darzuthuen, vor eigen zu achten. Welcher Beweiß dan durch die ob=beschriebene alte Lager=Bücher, oder durch Zeugen, so dabey zugegen gewesen, oder durch andere zum Beweißthum gehörige und verordnete Mittel, geführet werden kann. Solchem nach ist solche Person die Freyheit, falls sie selbige praetendiret, zu erweisen verbunden.

§. 3. Wan ein Guts=Herr beweisen kan, daß er die Eltern einer Person beerbtheilet habe, so ist auch solches für einen genugsamen Beweiß zu achten, daß die Person eigen seye, muß also diese allenfalls das Gegentheil oder die Freyheit darthun.

Caput XIII. Von denen Diensten.

§. 1. Es ist wohl zu beobachten, daß in hiesigem Hoch=Stift die Dienstleistungen der Eigenbehörigen nicht bey allen gleich, dahero darunter nichts generales zu verordnen seye, sondern es beruhet solches auf der von Alters hergebrachten Possession vel quasi, kraft deren ein Guts=Herr solche Dienste ruhig zu genieſſen hat.

§. 2. Es kann aber ein Eigenthums=Herr dem Colono die Dienste nach seiner Willkühr nicht verhöhen, oder, an statt der Dienste, dem Eigenbehörigen wider seinen Willen Dienst=Geld aufdringen, sondern muß, wan dieser die Dienste in natura zu leisten schuldig ist, ihn dabey lassen. Dafern aber der Eigenbehöriger davor Geld geben, und der Guts=Herr solches annehmen wollte, hat es zwar dabey sein bewenden, es kann aber der Eigenbehörige, wan der Eigenthums=Herr die Dienste über kurtz oder lang in natura wieder von ihm fordern solte, sich auf keine Weise mit der Praescription schützen, sondern ist selbige sodan nach wie vor zu leisten schuldig.

§. 3. In dem Fall, da einige Eigenbehörige mit einem Spann zu dienen schuldig, sind zugleich zwey tüchtige Leute, wo es hergebracht, dabey zu erscheinen gehalten, welche der Arbeit, so ihnen vom Guts=Herrn auferleget wird, vorstehen zu können im Stande sind.

§. 4. Gedachtes Spann muß unsträflich und so beschaffen seyn, daß

es die Dienste behörig verrichten könne. Es darf auch der, so mit 4, 6 oder mehr Pferden dienen muß, nicht mit wenigern erscheinen, sondern muß das volle Spann, und dazu das Futter mit bringen. Solche seine Spann-Dienste ist derselbe, wie oben Cap. III. §. 3. gedacht, solcher gestalt, daß er bey Sonnen-Aufgang von Hauß und Wehr ab- und bey Sonnen-Untergang wieder zu Hauß seyn könne, (welches nemlich bey langen Tagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends zu verstehen) oder wie es sonst bey jedem hergebracht, zu leisten schuldig.

§. 5. Imgleichen muß der Colonus Wagen, Pflüge, Eggeden, und was sonst dazu gehörig ist, zum Dienst mitbringen, damit die Arbeit, wozu er bestellet, tüchtig und ohne Betrug verrichtet werden könne. Wie er dan die Wagen und das Geschirr, zum Nachtheil seines Guts-Herrn, keines weges kleiner machen darf. Und sollen diejenige, welche sich dessen unterstehen, gehalten seyn, entweder einen Tag länger zu arbeiten, oder des Tages Arbeit mit so viel, als einem andern vor Geld gemiethetem Tag-Löhner gereichet wird, bezahlen.

§. 6. Die bey dem Spann dienende Leute bekommen des Mittags etwas zu essen, sonst weiter nichts, es wäre dan, daß dieserwegen ein anders hergebracht, oder davor Geld gegeben worden.

§. 7. Auch müssen einige Kötter gewisse Dienste mit Pferden verrichten, und sind deren etliche mit zwey, andere aber mit drey Pferden zu erscheinen schuldig. Bleibt es also dabey, wie die Dienst-leistungen mit dem Spann von alters hergebracht, und gehet solches den wöchentlichen Hand-Dienst nichts an.

§. 8. Insgemein müssen die Kötter sonst mit der Hand dienen, wozu sie die Gereitschafft oder Instrumenta mit zu bringen schuldig, stehet auch nicht in ihrem Gutachten oder Willkühr, was sie verrichten wollen, sondern wozu sie bestellet, und von alters her pflichtig sind, müssen sie fleißig verrichten, dieselbe bekommen gleichfalls zu essen, oder wie es hergebracht.

§. 9. Weil auch einige Coloni Jährlich insgemein eine oder, wie es hergebracht, mehr, lange oder Statt-Fuhren zu thuen schuldig sind, welches die Wochen-Dienste nicht angehet, so müssen die dazu berechtigte, wan sie dazu bestellet werden, solche auf dero Kosten verrichten. Auch sind einige von alters her verbunden, ausser Landes zu fahren, und haben ihren Guts-Herrn darunter nichts vor-zuschreiben, sondern sie sind schuldig, solche Dienste, wan der Guts-Herr es befiehlet, im Jahr ein oder mehr lange oder Statt-Fuhren, wie es hergebracht und herkommens, zu verrichten. Einige Guts-Herrn sind auch in Possession, daß ihre Leute, weit ausser Landes fahren müssen, wobey es dan billig gleichfalls sein Bewenden hat.

§. 10. Einiger Eigenbehörigen Kinder müssen auch eine gewisse Zeit dienen, welches aber gleichfalls unterschiedlich ist. Insgemein kan ein Guts-Herr seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd anhalten, daß er oder sie ein halbes Jahr umsonst dienen muß. Wo es aber hergebracht, daß sie ein Jahr lang dienen müssen, da hat es dabey sein verbleiben, und wird solches der Zwangdienst genennet. Es wird bey Einforderung zu solchem Dienst 1 Schilling Oßnabrückisch oder 12 Pfennig, oder auch was und wie viel sonst etwa gebräuchlich, gesandt,

worauf sie unweigerlich hergebrachtermassen dienen müssen. Wan aber die Dienst-Zeit verflossen, und sie vorhero zu rechter Zeit aufgesaget, auch wieder nach Hauß wollen, können sie, da der Dienst geendet, wider Willen nicht auf-gehalten werden. Sonsten sind die eigene Personen, biß zum Freykauf, nach Verfliessung des siebenden Jahrs, wo es hergebracht, den Dienst zu wiederholen schuldig.

§. 11. Solten aber dieselbe weiter dienen wollen, so bleibet dem Eigenthums-Herrn, bey welchem solches erweislich hergebracht ist, gegen Bezahlung so vielen Mieth-Lohns, als der Knecht oder die Magd bey andern hätte verdienen können, der Vorzug. Wo aber solches nicht hergebracht ist, da können die Eigenbehörige wider ihren Willen nicht aufgehalten werden.

§. 12. Nachdem sich auch öfters begiebet, daß, wan die Eigenbehörige zu den Gograven-Diensten vertaget werden, der Guts-Herr ihrer gleichfalls benöthiget ist, und sie auf eben den Tag und die Zeit bestellen lässet, so soll es auch dieserhalben bey dem Herkommen solcher gestalt verbleiben, daß derjenige, welcher die Leute am ersten bestellen lassen, den Vorzug habe, und soll einer dem andern darunter keinen Eingriff thuen.

§. 13. Wan ein Knecht oder Magd entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will, so stehet dem Guts-Herrn die im Rechten also genannte actio confessoria wider dieselbe zu, wodurch er solche Person quasi vindiciren, und sein Eigenthum über dieselbe behaupten kan.

§. 14. Es soll aber in solcher Sache, wan es immer geschehen kan, de simplici et plano verfahren, und dieselbe mittelst mündlichen Vorbescheids entschieden werden.

§. 15. Sollte sich auch ein Eigenbehöriger widersetzlich bezeigen, wie dann dieselbe gegen die gelinde eher, als gegen die strenge, Guts-Herrn sich zu opponiren pflegen, so wird einem Guts-Herrn, ob er gleich mit keiner Jurisdiction versehen ist, die levis coercitio, castigatio und custodia gestattet, welches jedoch ohne Schmälerung der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu versehen ist, wie in dem folgenden 14. Cap. §. 1. mit mehrem angezeiget wird. Und haben die Beamte auf geziemendes Erfordern dem Guts-Herrn darunter hülfliche Hand zu bieten.

Caput XIV. Von den Pfächten und Schulden.

§. 1. Die so genannte Pfächte, welche in Korn, Geld, Schweinen, Gänsen, Enten, Hünern und dergleichen bestehen, müssen jährlich abgeführt werden. Wobey jedoch zu bemerken, daß wan in denen Registris sich findet, daß ein Eigenpflichtiger ein feist Schwein zu geben schuldig seye, wan Mast ist, solches letztere nicht darauf verstanden werden solle, wan er auf seinen Gründen keine Mast hat, sondern wan in dem Hochstift an denen mehristen Orten Mast ist. Würde sich nun einer in Abführung solcher Pfächte säumhaft bezeigen, so ist der Guts-Herr bemächtiget, denselben auspfanden zu lassen, oder die Drescher dahin zu senden und das Korn auf des Eigenbehörigen Kosten abdreschen zu lassen. Solte der Bauer sich auch darunter widersinnig bezeigen, so mag der Guts-Herr, wo er solches erweißlich hergebracht, den Eigenbehöri-

gen längstens auf 2 mahl 24 Stunden, zur Verwahrung bringen und mit Wasser und Brod speisen lassen; so jedoch alles ohne einigen Abbruch der Landes-Herrlichen Jurisdiction zu verstehen ist. Würde aber gedachter Guts-Herr solches nicht thuen wollen, kann er der Beamten Hülffe imploriren, um den widerspenstigen Schuldener dahin anzuhalten, daß er dem Guts-Herrn die von dem lauffenden und etwa vorigen Jahren restirende Pfacht muß ausdreschen und abfolgen lassen.

§. 2. Wan auch des eingewilligten Schatzes halben noch etwas nachstehen sollte, welches der Einnehmer des Schatzes nicht bekommen können, und der Bauer an Pferden, Kühen oder sonst pfandbahr ist, so gehet der vor, welcher die Drescher zum ersten sendet. Auf gleiche Weise ist es mit allen Pfändungen hergebracht, und haben die Heber des Schatzes nach Möglichkeit, jedoch mit gehöriger Moderation, dahin, daß der Schatz monatlich richtig abgeführet werde, zu sehen, und darunter keinen eigen-nützigen Nachstand zu verstatten.

§. 3. Da auch die Eigenbehörige, auf Antrieb anderer, sich ihrem Guts-Herrn öfters widersetzen und gegen denselben Processe führen, und zwar aus denen Mitteln der Guts-Herrlichen Güter und zu deren gröstem Schaden, so soll solch Unwesen hinführo nicht gestattet werden, sondern, wan ein Eigenbehöriger wieder seinen Guts-Herrn Processus erhalten sollte, so soll derselbe, bey sonst zu gewärtigender exemplarischer, auch wol, dem Befinden nach, Straffe der Abäusserung die Kosten aus seinen eigenen, und nicht des Guts-Herrn Mitteln stehen und tragen, es wäre dann, daß solcher Eigenbehöriger, zu dem Process unstreitig befugt, und seine Klage auf offenbahrem Recht gegründet wäre; solchenfalls sind demselben die Kosten, doch ohne Versetz- und Veräusserung der immobilien abzufolgen. Sonsten und überhaupt soll ein Eigenbehöriger ohne Bewilligung seines Guts-Herrn mit einem andern keinen Process anfangen. Falls aber der Colonus, solchem zu wider, dergleichen unternehmen und in jetzt erwehntem Fall seines Guts-Herrn Consens nicht sofort zugleich vorzeigen und einbringen würde, soll desselben Klage an keinem Gericht angenommen oder Process verstattet werden.

§. 4. Gedachtes offenbahres Recht in Ansehung des Guts-Herrn, ist gemeiniglich von denen Fällen zu verstehen, wann dem Colono, wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, er ohne Ursache seines Rechts beraubet wird und dergleichen, bey welchen Umständen er sich billig vertheidigen kann, und ist ihm in solchem Fall der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wan aber der Guts-Herr in Continenti zu rechtlicher Gnüge possessionem dociren kan, so ist er dabey, biß zum Außtrag der Sache, zu schützen, der sich ferner widersetzende Eigen-pflichtiger aber solchen falls nicht eher zu hören, noch auch der Guts-Herr sich ferner einzulassen schuldig, biß der Eigenbehörige den Rückstand, worüber gestritten wird, zuforderist völlig abgetragen.

Caput XV. Von den Eigenbehörigen Contracten, Testamenten, und auslobenden Brautschatz; wie auch anderen zum Schaden des Erbes sich äusserenden Unternehmungen.

Daß ein Eigenbehöriger über unbewegliche Güter Conventiones oder Verträge zu machen nicht befugt seye, ist oben schon angeführet, auch

aus dem Herkommen bekannt. Wan er derhalben ohne des Guts-Herrn Wissen dergleichen unternimmt, so ist solches an sich null und nichtig und hat keine Verjährung darunter statt.

§. 2. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Tauschen, vertauschen, verschencken, und wie es sonst Nahmen haben mag; weil ein Eigenbehöriger nicht bemachtet ist, unbewegliche Güter, ohne Bewilligung des Guts-Herrn, von dem Erbe zu veräussern.

§. 3. Die bewegliche Güter aber betreffend, soll ihnen zwar zugelassen seyn, einen Theil derselben, jedoch nicht über die Hälffte, beym Leben, ohne einigen Vorbehalt des Nießbrauchs, Unterhalts, oder sonst, an einen oder andern völlig zu verschenken, jedoch daß die Traditio und Auslieferung so fort geschehe, und das Erbe dadurch nicht beschweret werde. Würde aber solche Tradition biß zu erfolgtem Todesfall aus gesetzet, so ist die Schenkung null und nichtig, wie oben Cap. VII. §. 6. bereits mit mehrem erwehnet.

Solte einem Eigenbehörigen eine unvermuthete Noth zustossen und er etwas auf zuleihen genöthiget werden, so muß er solches zuforderist dem Guts-Herrn, mit Anführung der Ursachen, warum er etwas auf zuleihen gewillet und genöthiget, anzeigen, und dazu dessen Einwilligung begehren, auch nachgehends darthuen, daß er solches zu dem angegebenen Zweck würklich verwendet habe; Unterläst er solches alles, so ist die Leihung ungültig, und unter die Ursachen der Abäusserung mit zu rechnen. Und helffen dem Creditori auf solchen Fall, und in Ermangelung der Guts-Herrlichen Bewilligung, die etwa in Händen habende anderweite Versicherung nichts, selbst auch keine Gerichtliche, sondern es soll ein solcher mit seinem vom Guts-Herrn nicht bewilligten Credito und Anlehn abgewiesen werden.

§. 4. Nachdem denen Eigenbehörigen einen letzten Willen zu machen benommen, so folget von selbst, daß sie auch mortis causa oder von todeswegen nichts verschencken können: wesfalls alle dergleichen Donationes und Uebergaben, so auf den Todesfall gerichtet, unkräfftig und ungültig sind. Solte auch ein Eigenbehöriger durch seinen Fleiß unbewegliche Güter zu denen Eigenthümlichen acquiriren, so erwirbet er solche seinem Guts-Herrn, und sollen solche an gewonnene Güter, nach des Coloni Todt, mit zu denen anderen eigenthümlichen Gütern des Erbes gerechnet, und damit allerdings vereiniget werden.

§. 5. Solte der Erwerber aber solche durch seinen Fleiß angeworbene Güter wieder loßschlagen und veräussern wollen, so stehet ihm solches nach Inhalt Cap. XI. §. 2. zwar frey, doch ist er gehalten, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen, und mag dieser, wan er selbige vor den von anderen angebotenen Werth behalten wolte, den näher-Kauff haben. Ist aber der erste Erwerber Todtes verblichen, so stehet seinen Kindern solche Veräusserung nicht mehr frey, sondern es sind die erworbene Güter, wie gedacht, denen übrigen eigenthümlichen gleich zu achten.

§. 6. Weil auch die Bürgschafften öffters die Erben oder Höffe verderben und die Successores und Kinder, wan denen Verbürgten ihre bewegliche Güter abgepfändet, nicht aufkommen können, so sollen denen Eigenbehörigen inskünfftige keine fidejussiones oder Verbürgungen, noch

denen Gläubigern einige Action wider die Person solches Bürgen oder dessen Nachkommen, verstattet werden.

§. 7. Die Auslobung des Brautschatzes, als wodurch der Anerbe öfters mercklich beschweret wird, betreffend, so lassen Wir es bey denen von Unseren gottseeligen Vorfahren an der Regierung solcher halben gemachten Verordnungen, auch errichteten Land-tags-Abschieden, bewenden, daß nemlich kein Eigenbehöriger den Brautschatz nach eigener Willkühr ausloben dörffe und könne, sondern die Eltern, wan dergleichen Auslobung geschehen soll, nebst denen Kindern beym Guts-Herrn sich angeben, des Erbes Zustand aufrichtig eröffnen, alle darauf haftende Schulden, sie seyen von ihm oder seinen Vorfahren gemachet, anzeigen und alsdann, nach gethanem Vorschlag, des Guts-Herrn Entscheidung erwarten müssen, welcher dan dergestalt, darunter zu verordnen und zu setzen wissen wird, daß niemand darüber zu beklagen befugte Ursache haben möge.

§. 8. Solte aber der Guts-Herr wider verhoffen darunter der Billigkeit (wie dan auf die von denen Eltern angebrachte und auf des Coloni, zur Zeit der Aussteuer, sich findende Umstände hauptsächlich zu reflectiren ist) kein Gehör geben oder denen Kindern nichts zustehen wollen, so stehet denen Eltern frey, sich bey dem ordentlichen Richter darüber zu beschweren, welcher dan den Guts-Herrn bey einem mündlichen Vor-bescheid zur Billigkeit an-zuweisen hat.

§. 9. Was also vor dem Guts-Herrn außgelobet und zugesaget, auch in dessen Protocoll (worauß auf Verlangen Extractus mitzutheilen) verzeichnet worden, solches kann von dem Eigenbehörigen, wan er entweder selbst zugegen gewesen, oder sonst es zu dessen sicheren Wissenschaft gebracht ist, hernachmahls nicht gestritten werden.

§. 10. Wan auf solche Weise der Consens des Guts-Herrn zu Aussteurung eines Sohns oder Tochter, aus der eigenthumlichen Stätte erfolget ist, so hat es dabey sein Bewenden. Würde aber solcher nicht vorgegangen und dannoch zur Uebergabe geschritten seyn, so ist alles vor null zu achten, und die Mitgift vermöge Edicti de Anno 1583 et 1682 zurück zu fordern, auch dawider niemand zu schützen.

§. 11. Es stehet auch dem Eigenbehörigen nicht zu, das Eichen- und Büchen-Holtz, es seye unter welchem Vorwand es wolle, seines Gefallens abzuhauen, zu verkaufen, zu verbrennen oder sonst zu veräussern. Wan aber zu des Erbes Besten dergleichen Holtz nöthig ist, es seye am Wohn- oder Neben-Hauß, so ist der Colonus verbunden, solches seinem Guts-Herrn anzuzeigen; Falls er solches nicht thuet, so wird es unter die Ursachen, welche eine Discussion wirken, gerechnet, und ist solches ohne Guts-Herrliche Bewilligung gefälletes Holtz dem Guts-Herrn verfallen, auch derselbe, wo er es antrifft, wieder und zu sich zu nehmen bemachtet, der Käufer aber, wan er solches Holtz auf des Bauern Grund wissentlich gekaufft, hat wider den Verkäufer keinen Regress. Auch bleibet dem Guts-Herrn die Vergütigung des dem Hof durch Zerhauung des Holtzes anwachsenden Erb-schadens, mithin die Erstattung des Werths, wan der Baum abhanden gebracht und nicht mehr vindiciret werden könnte, ohne dem bevor.

§. 12. Das Büchen-Holtz, auch Ellern, Birken und dergleichen,

so zum Unter-Holtz gerechnet wird, kan der Eigenbehörige nach Nothdurft gebrauchen, und ist schuldig, sich auch darunter, insonderheit durch Pflantzung der Eichen und Büchen, als ein guter Haußhalter zu erweisen, dergestalt, daß wan er, mit Vorwissen des Guts-Herrn, zu des Hofes Nutzen etwas fället, er hingegen fleißig wieder pflantze, insonderheit auch das Blumen-Holtz möglichst schone und im Stand erhalte. Dafern auch der Guts-Herr ein Stück Holtz nöthig hat, so bleibet demselben frey, solches vom Erbe hauen zu lassen.

Cap. XVI. Vom Bettemunds-Recht.

§. 1. Das sogenannte Bettemunds-Recht exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen, welcher dessen eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 2. Wan also Jemand eine solche Magd defloriret oder geschwängert hat, derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Guts-Herrn mittelst einer Tonne Butter oder sonst, so gut er kann, abfinden.

§. 3. Solte aber solche Magd zum zweyten und mehreren mahlen geschwängert werden, so kann der Guts-Herr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter deßwegen, daß er die eigenbehörige Magd noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern.

§. 4. Würde aber derjenige, welcher eine eigenbehörige Magd schwängert, dieselbe, bevor das Kind gebohren, heyrathen, so ist er den Bettemund zu geben nicht schuldig.

Cap. XVII. Wie die widersetzliche Eigenbehörige zu zwingen.

§. 1. Es begiebet sich auch öfters, daß ein Eigenbehöriger sich seinem Guts-Herrn muthwillig widersetzet, die Pfächte und Schulden nicht abtragen will, und, wan er die Pfächte endlich bezahlet, dannoch gar schlechtes untüchtiges und nicht wohl gereinigtes Korn, oder nicht so gut, als es auf seinem Erbe wächset, lieffert, auch wohl die Dienste nicht behörig leistet, sich anderweit bestellen lässet, und hernach vorgiebt, daß er es nicht erfahren und dergleichen.

§. 2. Bey solcher sich eräugender Boßheit ist der Gutsherr bemachtet, bey Liefferung der Pfächte entweder ein paar Pferde oder den Wagen, oder was demselben sonst beliebig, vom Eigenbehörigen zu behalten, auch solches Pfand auf seinen Stall so lang ziehen zu lassen, biß der Bauer sich bequemt und praestanda praestiret hat. Wobey darauf eben nicht zu reflectiren ist, ob der Gutsherr in demselben Amt, wo der Colonus gesessen ist, wohne oder nicht.

§. 3. Solte aber der Eigenbehörige sich dannoch nicht bequemen wollen, sondern das Pfand ohne Nachfrage stehen lassen, und kein Futter vor das gepfandete Vieh bringen, so hat der Guts-Herr Freyheit, nach verflossenen 8 Tagen das Pfand behörig, und wie es bißhero geschehen, aestimiren und verkaufen zu lassen, oder dasselbe vor das aestimatum anzunehmen und dem widersinnigen Colono abzukürtzen, auch die sodann noch etwa rückstehende Forderung aus des Bauren übrigen Mitteln zu suchen.

§. 4. Wan aber die Schuld-Summe groß ist, und die Korn-Pfächte aus dem gepfandeten Vieh nicht zu bezahlen sind, so mag der Guts-Herr dem Eigenbehörigen einige Dreſcher ins Haus senden, das vorhandene Korn abdreſchen und sich einlieffern lassen, welche Dreſcher der Bauer mit Geld oder ausgedroſchenen Korn zu bezahlen hat, da dieſelbe letzten Falls das dreyzehnte Scheffel davon zu genieſſen haben, auch der vom Guts-Herrn dazu Verordnete sein Taglohn gleichfalls davon nehmen mag.

§. 5. Solte der Bauer auch sich hierbey widersetzen und die Dreſcher durch Drohungen oder sonst abwehren, so können die Guts-Herren die Beamte zu Hülffe ziehen, welche dan den Bauern auf vorgängige Requisition manu forti dahin anzuhalten haben, daß er sich in allen gebührend zu seiner Schuldigkeit bequemen müsse.

§. 6. Auch mag ein solcher hartnäckiger Bauer, auf Verlangen des Guts-Herrn, zwey mahl 24 Stunden auf Wasser und Brod in Verwahrung gesetzet werden, wovon der Rentmeister 1 Thaler, der Vogt, worunter er gesessen, 10 ß. 6 Pf. und der Fußknecht 5 ß. 3 Pf. von dem Bauren zu genieſſen hat.

§. 7. Solten aber solche Züchtigung der Einsperrung auf zwey mahl 24 Stunden bey Wasser und Brod und andere Amts-Mittel nichts verfangen wollen, sondern der Bauer nach wie vor widerspenstig verbleiben, so kan solches unter die, eine Discussion nach sich ziehende, aggravirende Ursachen gerechnet werden.

Cap. XVIII. Von der Aeusserung und denen Ursachen, warum ein Eigenthumsherr dazu schreiten könne.

§. 1. Eine Aeusserung ist, wan ein Eigenthums-Herr seinen Eigenbehörigen aus rechtmäßigen Ursachen der Stätte entsetzen lässet. Es sind aber die Ursachen solcher Abäusserung folgende: Erstlich, wan ein Eigenbehöriger, entweder aus Vorsatz oder Nachläßigkeit, die Stätte herunter bringt, verdirbet oder verwüstet; Zweytens, das Wohn-Hauß und Drittens die zur Stätte gehörige Neben-Häuser verfallen lässet; Viertens, in gutem Dach nicht bewahret oder erhält, und Fünftens die Gründe der gezimmerten Gebäude zu rechter Zeit, und wan es nöthig, nicht bessert und im Stande erhält, auch Sechstens, vor die Unterhaltung derer Zäune und Wrechten gleichfalls, als ein guter Hauß-Wirth, keine Sorge träget.

§. 2. Imgleichen Siebendens, wan der Colonus das Blumen- als Eichen- und Büchen-Holtz, ob es gleich von seinen Vorfahren gepottet ist, unter dem Vorwand, daß es verdorret gewesen sey, ohne Gutsherrliche Anweiß- und Bewilligung abhauet; Achtens, das Brand- und Unter-Holtz muthwilliger Weise verdirbet, verſauft oder zu Tilgung seiner unbewilligten Schulden, oder sonst unzuläßiger Weise, verbringet oder veräussert; Wie dan, wan Eigenbehörige das Holtz solcher gestalt merklich verhauen, solches pro causa aggravante anzusehen ist. Neuntens, wan derselbe, wie es einem Eigen-pflichtigen wol anstehet und gebühret, nicht wieder anpflantzet.

§. 3. Zehentens, wan derselbe die Ländereyen durch Faulheit oder

Nachläßigkeit unbesamet liegen und verderben lässet, oder (11) selbige in gebührenden Geil und Bau durch Mangel des Viehes an Pferden und Kühen, auch (12) die zum Ackerbau nöthige Gereitschaften nicht behörig unterhält.

§. 4. (13) Wan er das auß=gesäete beste Korn auf dem Land verkauft, selbiges an andere versetzet, verspielet, versäuft oder sonst unzuläßiger liederlicher Weise abhanden bringet.

§. 5. (14) Wan er das Erbe mit vielen Schulden, ohne des Guts=Herrn Bewilligung beschweret; (15) dessen zugehörige Stücke an Land, oder Wiesen und sonst, versetzet, vertauschet, darauf Geld oder andere Wahren, als Pferde, Kühe und dergleichen, nimmt, es geschehe beim Leben oder auf den Todes=Fall, wie dan, wan Eigenbehörige das Erbe mit so vielen Schulden belasten, welche den Wehrt des Erbes nach proportion der Pfacht=Liefferung zu 3 pro cento erreichen, oder gar übersteigen, es pro unica causa discussionis, wan er aber den dritten Theil versetzet, pro causa aggravante zu halten.

§. 6. Wan (16) er seinen Kindern Brautschatz, ohne Vorwissen des Guts=Herrn, auslobet und mitgiebt, es sey an Geld, Land, Vieh oder wie es Nahmen haben mag, so ist auch solches allein als eine Ursache der Discussion zu achten.

§. 7. Wan der Colonus (17) dem Guts=Herrn seine schuldige Pfächte und Dienste nicht abstattet, sondern selbige, so weit sie von zwey Jahren eintragen können, auffschwellen lässet, oder auch seine schuldige Dienste, aller gethanen Anforder= und Warnung ungeachtet, in zwey Jahren nicht verrichtet, so ist solches pro causa aggravante, wan aber dem Guts=Herrn soviel zurück stünde, als dreyjährige Pfächte eintragen, gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 8. Wan er sich (18) dem Guts=Herrn muthwillig widersetzet und demselben sein Recht boßhaftig abzusagen suchet, ist causa discussionis aggravans.

§. 9. Wan er (19) die Contribution auffschwellen lässet und dieselbe in 2 Jahren nicht bezahlet, oder vorhin soviel schuldig bleibet, als zwey Jahre austragen, so ist auch solches, in so weit Colonus wegen des Rückstandes vor dem ordinaren Verfall= und Zahlungs=Termin an Schatzung keine Remission erhalten, pro causa aggravante zu achten.

§. 10. Wan (20) eine eigenbehörige Person ohne Consens des Guts=Herrn sich verheirathet, und das Weib oder den Mann aufs Erbe führet, bevor sie mit dem Eigenthum und gewöhnlichen Weinkauff= oder Auffahrts=Geldern zu der Stätte und bey dem Guts=Herrn sich behörig qualificiret, noch aus anderer Guts=Herren Dienstbarkeit durch Freykauffung sich frey gemacht hat, soll solches ebenmäßig allein pro causa discussionis angesehen werden.

§. 11. Wan (21) der oder dieselbe sich dem schändlichen Hurenleben ergiebet, imgleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder auch sonst einer groben Missethat überführet ist, wodurch dem Erbe eine schwere Last zu wächset, ist solches gleichfalls alleinig pro causa discussionis zu halten.

§. 12. Wan sich nun diese oder dergleichen aus Nachläßigkeit und Verschulden der Colonorum herrührende Ursachen, als entweder eine

eintzige zur Abäusserung hinlängliche Ursache, wie oben gemeldet, oder zwey aggravantes, oder eine aggravirende nebst zweien andern äusserungs-Ursachen zugleich, oder auch drey Ursachen der Discussion ohne Unterscheid hervor thuen, so ist dem Guts-Herrn erlaubet, zur praedial-Discussion zu schreiten, die habende Ursachen in aller Kürtze und Punktweise aufzusetzen, solche dem Richter des Orts durch einen bevollmächtigten Anwald zu praesentiren, und um äusser- und Entsetzung des Geblüts, wie auch Abäusserung unbewilligter und nicht privilegirter Creditoren mithin einen General-Arrest zu bitten, welchen dan der angeruffene Richter, dafern nicht gar erhebliche und zurecht genugsam bestehende Bedencklichkeiten dabey vorkommen, nicht versagen, sondern auf Kosten und Gefahr des Impetranten erkennen und dergestalt ausfertigen lassen soll, daß in der Edictal-Ladung dem Discutiendo, auch Creditoribus, und welche sonst an die discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen möchten, 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den zweyten und 14 Tage vor den dritten und letzten Termin, um bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem darnach einzurichtenden Termino ihre Ansprachen ad Protocollum zu bringen, auch sofort in selbigem termino mit original-Urkunden und Zeugnissen sub poena praeclusionis und damit nicht weiter gehöret zu werden, zu beweisen, angesetzet, und zugleich dem Discutiendo auferleget werde, in besagtem Termino auf die wider denselben eingebrachte Discussions-Ursachen sub poena confessi zu antworten. Wan nun die Edictal-Ladungen solcher gestalt gehörigen Orts publiciret und in angesetztem Termino reproduciret sind, so hat der Richter den Discutiendum über die wider ihn eingebrachte Ursachen der Abäusserung zu vernehmen und, wan sich daraus hervor thuet, daß aus dem gerichtlich gethanen Bekänntniß genugsame Discutions-Ursachen erscheinen, sofort mit annotation der erscheinenden Creditoren, und welche an diese zu discutiirende Stätte Ansprache zu haben vermeinen, zu verfahren, doch daß dieselbe sogleich mit Original-Urkunden oder des Discussi gerichtlicher Geständniß in eben demselben termino wahr gemachet oder beleget werden. Würde aber der abzuäussernde Colonus die angebrachte Ursachen der Discussion leugnen, oder die Creditores sich widersetzen, so hat sowohl Discussus, als seine Creditores, sofort Procuratorem ad acta zu constituiren, der Guts-Herr aber die abgeleugnete Ursachen längstens innerhalb Monats-Frist, entweder durch Zeugen, oder genugsame Urkunden, oder durch einen Augenschein, oder auch sonst der Gebühr Rechtens zu erweisen. Immittelst hat der Richter mit der Annotation, wie obgemeldet ist, dergestalt fortzufahren, daß er den Discutiendum über eine jede Ansprache ad Protocollum vernehme, ob er die Schuld gestehe? Ob er oder seine Vorfahren, und wer in Specie, dieselbe gemachet habe? Würde nun der Guts-Herr innerhalb Monats-Frist seine vorgebrachte Ursachen der Discussion, oder soviel Discussus daran verneinet hat, beweisen, so ist solcher Discussus wegen seiner boßhaftigen Ableugnung sofort in die durch den gedachten Beweiß verursachte Kosten zu verdammen, dieselbe zu specificiren, und solche, in so weit es nöthig, von dem Gericht zu moderiren, auch dite execution darüber zu verhängen.

Im Fall aber der Guts-Herr mit dem Beweiß nicht fortkommen kann, hat er denen Creditoren die bey Angabe ihrer habenden Forde-

rungen von denenselben ausgelegte Jura annotationum wieder zu bezahlen und, wan Discussus oder dessen Creditores in dem ersten Termino der Annotation oder wenigstens innerhalb denen nächsten darauf folgenden 14 Tagen, keinen Anwald ad acta constituiren, so hat der Richter von denenselben keine Schriften oder sonst etwas ad Protocollum anzunehmen.

§. 13. Weil auch im hiesigen Hoch-Stifft hergebracht, daß ein Guts-Herr bey eräugender Discussion sein Erbe mit fünf Oßnabr. Schillingen, so denen unbewilligten sämtlichen Creditoren auf ihr Verlangen von dem Guts-Herrn gegeben werden, retten kann, so wird es dabey ferner gelassen, und werden damit alle unbewilligte Creditores, nebst dem Colono und dessen Geblüt gäntzlich abgewiesen, dergestalt, daß sie an dem Erbe weiter nichts zu fordern haben.

§. 14. Das Saat-Korn, so innerhalb Jahres-Frist geborget, wan der Creditor beweiset, daß solches von ihm geborgte Korn würklich auf des Discussi Land gesäet, imgleichen das Lied-Lohn, so im Jahr verdienet, ist der Guts-Herr abzufinden verbunden. Im übrigen gehet er mit seinen Pfächten und Dienst-Geldern allen unbewilligten Creditoren, welche keinen Vorzug erweisen und rechtlich behaupten können, billig vor.

§. 15. Wan also, wie im §. 12. dieses Capituls gemeldet worden, der Richter gnugsame Ursachen der Discussion findet, hat er demnächst die Urthel der Abäusserung und Entsetzung des Geblüts, mit Einverleibung eines denen Creditoren, welche an denen Orten, wo die edictalis citatio publiciret ist, wohnen, auf-zulegenden ewigen stillschweigens, zu verfertigen, und denen zu dem Ende zu citirenden ad acta constituirten Procuratoren zu eröffnen, auch nach Verlauf sechswöchiger Frist, mit würklicher Entsetzung des Geblüts und Einräumung der Stätte zu des Guts-Herrn Disposition, auf des etwa in Güte nicht weichenden Coloni, wan bey demselben noch so viel vorhanden ist, sonst auf des Discutientis Kosten zu verfahren. Und soll dawider das Remedium restitutionis in integrum, der erwiesenen Discussions-Ursachen halben, oder sonst irgend ein ander Suspensivum nicht statt haben oder eingeführet werden. Solte sich aber jemand von denen abgeäusserten Creditoren, oder Discussus selbst, oder auch dessen Anverwandte und Befreundte, unterstehen, nach erfolgter Discussion das Erbe, oder dessen Pertinentien, mit Gewalt oder List anzugreiffen, so ist er oder sie in die poen des Arrestes ipso facto et Jure verfallen, daneben dem Guts-Herrn alles demselben entnommene zu restituiren verbunden, auch überdem mit willkührlicher Straffe dem Befinden nach anzusehen.

§. 16. Wan die denunciatio gedachtermassen, Ordnungsmäßig geschehen und die Auflegung und Erkänntniß eines ewigen Stillschweigens erfolget, so sind die in Termino außgebliebene und sich nicht angemeldete Creditores hernach weiter nicht zu hören, sondern sofort gäntzlich abzuweisen, es wäre dan, daß dieselbe, oder welche an das geäußerte Gut eine Ansprache zu haben vermeinen möchten, Rechtsbeständig darthuen könnten, daß sie an einem Ort wohnen, wo die Edictal-Ladung nicht verkündiget ist, oder daß dieselbe zu dero Wissenschaft nicht gekommen seye, aidlich erhärten würden; Auf solchen Fall hat der Richter dieselbe annoch zu hören und hierunter dem Aeusserungs-Recht gemäß,

wan er entweder Guts-Herrlichen Consens oder eine privilegirte Schuld-Forderung findet, zu erkennen.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen hiermit, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und Eingesessenen dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stiffts fest und unverbrüchlich gelebet und insonderheit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle, jedoch Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung vorbehaltlich, solche Verordnung nach Zeit und Gelegenheit auf gleiche Weise ändern, vermehren und verbessern zu mögen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Insiegel betrucken lassen, So geschehen in Unserer Residentz-Statt Osnabrück den 25sten April, Anno 1722.

(L. S.) Ernst August.

Nr. 32.

Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück 1805—1808.

A.

In Sachen Johann Franz Richter und intervenirendes Land Delbrück Kläger, wider die vorige Fürstliche nun Königliche Kammer Beklagte, erkennt die Königlich Preußische Paderbornsche Regierungs-Deputation des Erbfürstenthums Paderborn, den verhandelten Acten gemäß, für Recht: daß

A. der Kläger Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen

1) auf die eigenbehörige Sanders-Stätte, und das übrige seines verlebten Sohns Johann Martin Richter, genannt Sander, hinterlassene Vermögen,

2) auf Erstattung der besagtem seinem Sohne geleisteten Vorschüsse, so wie auch,

B. das zur Sache interveniendo aufgetrettene Land Delbrück mit seiner völlig ungegründeten Intervention abzuweisen, die Kosten aber, wovon die Instructions-Gebühren 12 Rthlr., die Stempel 1 Rthlr. 3 Ggr., Aufwarte-Gebühren 18 Ggr. und die Urtheilsgebühren 10 Rthlr. betragen, zur Hälfte dem Kläger Johann Franz Richter und zur andern Hälfte dem interveniendo aufgetrettenen Land Delbrück zur Last zu setzen seyen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn ad A. 1. hat der Johann Martin Richter vulgo Sander vermöge des von dem Kläger in dem Termine vom 7ten July v. J. beigebrachten Schenkungs- und Uebertragungs-Documentes erklärt, daß er

die Stätte an seinen Vater zu bringen wünsche, insofern die Kammer als Gutsherrschaft hiezu den Consens geneigtest ertheilen wolle, und beide Theile, sowohl der Donans als Donatarius haben diesen gutsherrlichen Consens zur Gültigkeit der Uebertragung nothwendig gehalten, indem dieselbe am Schlusse des Protokolls um Ausmittelung des gutsherrlichen Consenses zu jener Schenkung und Uebertragung baten.

Da nun dieser Consens nicht erfolgt, sondern die durch das kinderlose Ableben des Johann Martin Richter erledigte Stelle dem Colono Kayser ex nova gratia wieder übertragen, zugleich auch über den übrigen Nachlaß die gutsherrliche Disposition nach Maasgabe der Osnabrückschen Eigenthums-Ordnung Cap. 6. §. 2. 3. 4. erfolgt ist, so ergiebt sichs schon nach den bekannten Grundsätzen des Eigenthums-Rechts, und insbesondere der hier in vim legis recipirten Osnabrückschen und Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung l. c. und Cap. 2. §. 2. von selbst, daß der Kläger mit seinen an die Succession in die Eigenbehörige Stätte sowohl, als auf den übrigen Nachlaß seines verlebten Sohns gemachten Ansprüchen zu enthören. Eben so ungezweifelt ist es

ad 2. daß der Kläger Richter mit seiner Forderung wegen der seinem Sohne geleisteten Vorschüsse lediglich abgewiesen werden müsse, indem er nicht dargethan hat, daß die besagten Vorschüsse mit gutsherrlicher Bewilligung geleistet seyen. Die Osnabrückische Eigenthums-Ordnung Cap. 15. §. 3. bestimmt hierüber Folgendes:

„Sollte einem Eigenbehörigen eine unvermutete Noth zustossen, als „daß er etwas zu leisten benöthiget, muß er solches cum causa dem „Gutsherrn anzeigen, und gebührsam den Consens requiriren, auch nachgehends demonstriren, daß er es dazu verwendet, thut er das nicht, so „ist solche Leihung ungültig und inter causas discussionum zu rechnen. „Es helfen auch dem Creditori nicht, was für Versicherung (so Consensus Dominii proprietarii ermangelt) er in Händen habe, es sey, von „was für Gericht es immer wolle, wie solches bei denen täglich vorkommenden Discussionen in viridi Observantia ist, das nämlich alle, so „keinen Consensum Dominii proprietarii haben, abgewiesen werden."

womit die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. übereinstimmt, und wogegen in keinen Betracht kommen kann, wenn vom Kläger, und

ad B, von dem interveniendo mit aufgetrettenen Lande Delbrück behauptet werden will, daß denen Eingesessenen des besagten Landes Delbrück die Befugniß zustehe, über ihre Stätten sowohl, als das übrige Vermögen frei zu disponiren, und daß der des Endes bei der gutsherrlichen Kammer nachsuchende Consens nicht verweigert werden könne, wie solches die act. 132 bis 149. beigebrachte Urkunden, so wie auch die von dem Gogräfen eingesandte, und in dem Termine vom 24sten Decmbr. v. J. anerkannte Protokolle und Praejudicia des Mehreren ergeben, daß mithin die Vorschriften der Eigenthums-Ordnungen in diesem Falle um so weniger eintreten können, als die Delbrücker für eigentliche Eigenbehörige nicht gehalten werden können, besonders wo die in der Eigenthums-Ordnung vorgeschriebene Theilung bei den Sterbfällen nicht vorgenommen, sondern nur ein Pferd oder eine Kuh abgegeben würden, und die auf dem Gute gewachsenen Bäume nicht dem Gutsherrn, son-

dern dem Gutsbesitzer gehören, überdem das Land Delbrück mit der Criminal-Jurisdiction versehen sey, welches mit dem Besitze der Eigenbehörigkeit im Widerspruch stehe, wornach dann auch von voriger Regierung in vorkommenden Fällen, und in Specie Greitensmeyersche Nachlassenschaft betreffend, entschieden wäre, — indem eine solche willkürliche Dispositions-Befugniß nicht nur mit allen Begriffen der Eigenbehörigkeit, sondern auch mit ausdrücklichen Vorschriften der Provinzial-Landes-Verordnungen im offenbären Widerspruche steht. Schon die Polizei-Ordnung de 1655 untersagt n. 28. allen Eigenbehörigen die willkürliche Disposition über ihre Güter ohne Zuziehung, Wissen und Belieben der Eigenthumsherrn.

1 Th. der Land. Ord. p. 60.

In denen nachherigen Verordnungen von den Jahren 1724 und 25 wird insbesondere denen Eigenbehörigen des Amts Boke und des Landes Delbrück die willkürliche Bestimmung des Brautschatzes und der Aussteuer, das Allzufrühe Beziehen der Leibzucht, und das Fällen der Bäume auf den eigenbehörigen praediis ohne Vorwissen und Bewilligung der Beamten poenaliter untersagt.

Auch sind durch das Landesherrliche Rescript de 7ten Novmb. 1764 die Osnabrücksche und Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnungen in hiesiger Provinz in vim legis recipirt, und derselben Vorschriften auf alle Eigenbehörige, ohne daß die Delbrücker davon ausgenommen wären, ausgedehnt worden.

Die Eigenbehörigen des Landes Delbrück können sich daher diesen gesetzlichen Verfügungen um so weniger entziehen, als von denenselben eine Ausnahme oder entgegengesetzte Observanz nicht dargethan ist, denn diese wird weder durch die act. fol. 132 bis 149. n. 1 bis 5. beigebracht, noch auch durch die nachher von dem Gogräfen zu Delbrück eingesandte Verschreibungs-Protokolle gehörig nachgewiesen, indem aus denen erstern n. 1 und 2. nicht deutlich hervor geht, ob wirklich über eigenbehörige Stätten disponirt worden, und überhaupt durch besagte Protokolle nicht ausser Zweifel gestellt wird, ob in Gefolg jener Verschreibungen die Uebertragung der Güter ohne Consens der Kammer erfolgt, und gutsherrlich anerkannt sey, sondern vielmehr besagte Verschreibungen, als bloße vorläufige Privat-Vereinbarungen, wie man es künftig mit der Succession gehalten zu haben wünschte, anzusehen sind, welche erst durch die hernach zu erwirkende Gutsherrliche oder Kammer-Bewilligung zur Wirklichkeit oder verbindenden Kraft gelangen könnten, wie dieses aus der Landes-Verordnung vom 21sten März 1724 §. 4. deutlich zu ersehen ist, wo es heißt:

„Dann sollen auch zwar, nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe „Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und, ehe sie „zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unseren Beamten ad revi-„dendum et approbandum zugestellt werden;"

auch erhellt solches aus denen von Seiten der Kammer, act. fol. 174 bis 220, beigebrachten Kammer-Protokollen und Resolutionen von älteren und jüngeren Jahren, vermöge welcher die zu Delbrück aufgenommene Verschreibungen bewandten Umständen nach, theils cassirt, theils die Contrahenten zur Einholung des Gutsherrlichen Consenses zur Kam-

mer verwiesen, mehrere Eigenbehörige aber unmittelbar bei der Kammer um Erwirkung des gutsherrlichen Consenses über ihre vorhabende Dispositionen eingekommen sind, welchem allem dann noch das neuere Präjudiz hinzutritt, indem selbst der Kläger Richter in dem aufgelegten Protocolle vom 26. Juny 1801 den Consens der Kammer zur Uebertragung der befragten Sanders-Stätte für nothwendig gehalten, und um dessen Ausmittelung gebeten hat. Sollten nun auch, den ausdrücklichen Vorschriften zuwider, von denen Delbrückern einige einzelne Fälle, wie z. B. der sub N. 5. act. fol. 148. zu seyn scheint, nachgewiesen werden können, wo eigenbehörige Güter ohne Consens der Hofkammer veräußert, cedirt oder übertragen wären, so würde dies dennoch zur Begründung des behaupteten Gewohnheitsrechts nicht zureichen, da in Hinsicht der von der Kammer aufgelegten gegentheiligen Präjudizien die Uniformitas actuum gänzlich hinwegfällt, welche, bekannten Rechten nach, zu einer solchen ganz widrigen Gewohnheit wesentlich erforderlich ist, obgleich es übrigens seine Richtigkeit hat, daß vorhin die im Lande Delbrück verübte Criminal-Verbrechen auf Kosten des Landes Delbrück untersucht, und die Erkenntnisse darauf Nahmens des Landesherrn und derer von Delbrück ausgefertiget wurden, auch von dem Mandatar der Kammer eingeräumt worden ist, daß beim Ableben der Eigenbehörigen im Lande Delbrück entweder ein Pferd oder eine Kuh, statt der Natural-Theilung dem Gutsherrn pflegt abgegeben zu werden, so folgt daraus doch nicht, daß die gewöhnlichen Eigenthums-Rechte bei diesen Eigenbehörigen überhaupt hinwegfallen, indem es ganz wohl vereinbarlich ist, daß das gesammte Land Delbrück in Concreto bei der Criminal-Jurisdiction besagtermaßen concurriren, die einzelne in demselben befindliche Eigenbehörige aber nach den gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt werden, auch die in besondern Fällen denen Delbrückern verliehene Exemtion von den allgemeinen Eigenthums-Rechten die Anwendbarkeit der Eigenthums-Ordnungen in denen nicht eximirten Punkten nicht ausschließen kann, cum exemtio firmat regulam in casu non exemto. Wobei dann schließlich noch anzumerken ist, daß von keinem Erkenntnisse der vorigen Regierung etwas constirt, worin andere Grundsätze aufgestellt worden, und daß der von dem Kläger noch besonders angezogene Fall, Greitens Nachlassenschaft betreffend, worüber die Acten, laut Anzeige der Registratur nicht vorgefunden werden können, sich blos auf das Hagestolzen-Recht beschränke, wie dies von Seiten der Kammer (act. fol. 55.) bereits angezeigt ist, mithin auf den vorliegenden Fall durchaus nicht passe, sondern, daß im Gegentheil die Delbrücker stets von der Kammer als wahre Eigenbehörige behandelt, und bei denen Gerichtshöfen nach denen gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt seyn, wie dies der v. Cramer in seinen Wetzlarischen Nebenstunden 117ten Theil 9ten Stück des mehreren ausgeführt hat. Die Kosten fallen dem Kläger Richter und dem gleich anfangs zur Sache interveniendo aufgetrettenen Lande Delbrück als unterliegenden Theile nach Vorschrift der Gesetze zur Last.

Königl. Preuß. Paderbornsche Regierung.

v. Coninx.

B.

In Appellations-Sachen des Johann Franz Richters und des Landes Delbrück, Klägern und Intervenienten nun Appellanten, wider den Königlichen Cameral-Fiscus in Paderborn, Verklagten und Appellaten, erkennt der Ober-Appellations-Senat der Königl. Preuß. Regierung zu Münster den Acten gemäß für Recht:

Daß formalia appellationis für berichtigt zu halten, in der Hauptsache auch die bei der Königl. Regierungs-Deputation zu Paderborn zu dieser Sache sub insinuato den 31sten August 1805 eröffnete Urthel dahin abzuändern sey, daß weder der Appellant Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen auf die Sanders-Stätte und das übrige Vermögen seines verstorbenen Sohns Martin Richters genannt Sanders, noch auch das zur Sache mit aufgetretene Land Delbrück mit seiner Intervention abzuweisen, sondern vielmehr, so viel

1) diese Intervention betrifft, das Land Delbrück bei dem alten Herkommen, daß die dasigen Fürstlichen jetzt Königlichen eigenbehörigen Eingesessenen über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, jedoch mit Vorbehalt der übrigen gutsherrlichen Rechte, frei zu disponiren berechtigt sind, zu handhaben, und demzufolge soviel

2) die Klage betrifft, der Königliche fiscus cameralis zu Paderborn dem Appellanten Johann Franz Richter nicht nur

A) das sämmtliche von seinem verstorbenen Sohn hinterlassene Vermögen wieder auszuliefern, sondern auch

B) denselben, oder das von ihm dazu bestimmte Kind, falls gegen die Person desselben keine gültige Einwendungen Statt haben sollten, gegen ein billiges Gewinn-Geld zum Gewinn der Sanders Stätte zuzulassen, für schuldig zu erklären; die Kosten beider Instanzen zu compensiren, jedoch dergestalt, daß dem Appellanten $\frac{4}{5}$tel, dem intervenienten Lande $\frac{1}{5}$tel zur Last zu stellen, und die dem Fisco zur Last fallende Hälfte der Gerichtsgebühren niederzuschlagen sey.

Denn 1) quoad interventionem, wenn schon die Osnabrückschе und Ravensbergschen Eigenthums-Ordnungen im Fürstenthum Paderborn aufgenommen sind, so sind doch diese Verordnungen an sich selbst nur subsidiarische Gesetze, die nur da gelten wollen und sollen, wo Vertrag und Herkommen nichts anders bestimmen.

Osnabr. Eig. Ordn. C. I. §. 2.

Und wenn daher die ehemals Fürstlichen eigenhörigen Eingesessenen vor der Aufnahme jener fremden Gesetze das freie Dispositions-Recht über ihre Stätte sowohl als über ihr Vermögen hergebracht hatten, so konnte der Fürst durch die Aufnahme jener Verordnungen seinen Unterthanen ein solches Recht, so wenig entziehen, als durch ein eigenes von ihm selbst etwa gegebenes Gesetz.

Nun aber ergeben sich aus der Relation des Gogräfen zu Delbrück, zu der von Seiten des Landes in der Appellations-Instanz übergebenen Vollmacht, aus den Eingeständnissen der ehemaligen Hofkammer, und aus der theils von Seiten des Landes übergebenen, theils von dem Gogräfen eingeschickten, vom Jahre 1647 an durch mehrere Decennien des

vorigen Jahrhunderts fortlaufenden Reihe von Urkunden über die Lage des Landes Delbrück, und das dasige Herkommen folgende data:

1) Das Land Delbrück macht im Fürstenthum Paderborn ein eigenes Ganze aus mit einem Senat und vier Vorstehern, 20 Rathsgliedern, einem Hausgenossen-Richter, und mit einigen Subalternen Bedienten an der Spitze.

2) Dieser Vorstand des Landes hat im Namen des Ganzen Concurrenz, selbst zur Criminal-Jurisdiction.

3) Die Delbrücker Eingesessenen sind Hausgenossen, die Hausgenossen aber haben im System des deutschen Bauernwesens überall ihre eigenen Rechte, wie aus den noch aufbehaltenen Hofesrechten oder Hofrollen, beim von Steinen, in der westphälischen Geschichte, beim Cress vom Archidiaconal-Wesen, beim Straettmann, in dem Werke: de jure curiali litonico, und andern hervorgeht. Sie machen überall bei einem bestimmten Haupthofe eine geschlossene Echte aus; dieser Haupthof ist ihr Richthof, sie erhalten hier ihre Rechte durch Hofsprache, und lassen sich dort zu Recht weisen; ihre Lage, auch wenn sie in Eigenhörigkeit hinabgesunken ist, ist noch ein Nachbild der jener frühern freien Hofhörigen im alten Heerbann. Die Hausgenossen scheinen in spätern Zeiten, wo der Heerbann gesunken, und der Dienstbann an seine Stelle getreten war, die gemeinen Reisigen ausgemacht zu haben, und wenn auch zu Delbrück etwa so ein Haupthof nicht mehr übrig seyn sollte, so ist es doch bekannt, daß solche Haupthöfe, wenn sie an Bischöfe oder Grafen kamen, oft niedergelegt, oft an Schulten übertragen, oft in Amtshöfe verwandelt sind, oft aber auch an dem Haupthof eine Stadt, oder ein Wigbold angelegt ist, in welchem Falle die Rechte derselben durchgehends an den Senat übertragen sind. Bei den Delbrücker Hausgenossen zeigt sich nun aus den oben erwähnten Quellen ferner:

4) Der Gutsherr zieht bei ihnen den Sterbfall nicht, wie sonst gewöhnlich ist, ganz oder durch Theilung; er zieht nur eine bestimmte Art von Besthaupt; jedoch nicht grade das beste Pferd, nur das zweite nach dem Besten; der erwähnten Bestimmung der Hausgenossen nach mußte das beste zum Dienst bei der Stätte bleiben.

Conf. die Rechte des Hofes zu Otmarsen bei Stradtmann S. 114.

5) Der Erwerb des Eigenbehörigen im ledigen Stande fällt nicht dem Gutsherrn, sondern den Cessionarien, Donatarien oder sonst den Intestat-Erben zu. Die Hofkammer hat dieses in ihrer Duplic vom 23. August 1803 fol. act. 92. gestanden, und es bedarf daher der Production der Acten: Greitekens Nachlassenschaft betreffend nicht.

6) Die Fürstlichen Eigenbehörigen zu Delbrück haben nach einem durch eine Reihe von 17 Urkunden bewiesenen Herkommen ihr Gut und ihr Vermögen immer frei übertragen, und zwar nicht blos Aeltern an Kinder (Urkunden von 1647, 1754, 1753 und 1759) oder Geschwister an Geschwister (Urkunden von 1768 und 1775), sondern auch die kinderlose Gatten, Wittwer, und Wittwen an Fremde (Urkunden von 1704, 1743, 1745, 1748, 1749, 1751, 1752, 1754, 1759 und 1767).

7) Solche Uebertragungen und Schenkungen sind immer von den Fürstlichen Beamten ohne Widerspruch zum gerichtlichen Protokoll genommen.

8) Zu der Uebertragung vor dem Gogräfen kommt häufig noch eine symbolische Uebergabe vor dem Hausgenossen-Richter hinzu.

9) Diese Actus haben auch der Hofkammer nicht unbekannt bleiben können, da die Cessionarien oder Donatarien sich bei der Hofkammer zum Gewinn stellen mußten.

10) Selbst die hier gefragte Stätte hat, als sie im 17ten Jahrhundert wüst lag, das Land Delbrück laut der Urkunde von 1681 öffentlich verkauft, und der Kaufschilling ist nicht der Hofkammer als Gutsherrschaft eingeschickt, sondern unter den Gläubigern des vorigen verschuldeten Besitzers vertheilt.

Diese data bestätigen nun in ihrem Zusammenhange das Herkommen, auf welches das Land Delbrück seine Intervention gründet, hinlänglich.

Gegen diesen Beweis hat zwar die Hofkammer sich theils auf Landes-Verordnungen berufen, theils Urkunden dagegen produciret; aber mit keinem von beiden Gegenbeweismitteln ist ihr der Versuch gelungen, den Beweis des Landes zu entkräften.

1) Nicht mit den Landesgesetzen. Diese sind:

A) Das namentlich auch gegen Delbrück gerichtete Verboth des Holzfällens von 1725. Allein die Frage in wie fern die Delbrücker zum Holzfällen berechtigt sind, ist wenigstens bei der gegenwärtigen Sache nicht ins Reine gebracht.

Cramer in den Wetzl. Nebenst. Thl. 117. S. 69.

führt einen Rechtsstreit an, der über diesen Gegenstand zwischen dem Fürstbischof Wilhelm Anton und den Delbrücker Eingesessenen beim Kaiserl. Reichskammergericht geführt werden sollte, der aber damals extrajudicialiter abgethan wurde. Die Eingesessenen führten damals nebst zwei andern auch diese Beschwerde, daß ihnen das Fällen und Verkaufen des Holzes ohne Special-Erlaubniß verboten sey. Das Kaiserl. Reichskammergericht hatte der Kaiserl. Wahlcapitulation zufolge an den Fürsten ein Schreiben um Bericht erlassen, und schlug dann im Jahre 1768 auf Bericht und Gegenbericht das nachgesuchte Mandat ab, und verwieß die Delbrücker, falls sie ihre Beschwerde zu verfolgen gedächten, an die Behörde, das heißt nach dem bekannten Kammer-Styl, das Kaiserl. Reichskammergericht fand die Sache nicht zum Mandats-, aber wohl zum Citations-Prozesse geeignet, durfte aber auf die Klage der Unterthanen gegen ihren Landesherrn keine Citation erkennen, sondern mußte sie an die Austrägal-Instanz verweisen; ob aber die Sache dort eingeführt, und was daraus erfolgt ist, das hat das Land Delbrück nicht nachgewiesen, sondern sich immer auf eine nicht beweisende Art auf die Notorietät günstiger reichsgerichtlichen Erkenntnisse berufen, ohne auf die Leugnung der Hofkammer auch nur ein einziges solches Erkenntniß offen zu legen.

Allein gesetzt auch, das erste, was sich gegen die Delbrücker annehmen läßt, der Anspruch auf freien Holzhieb, sey ihnen rechtskräftig abgesprochen, so läßt sich doch daraus, daß die Delbrücker kein fruchtbares Holz fällen dürfen, eben so wenig folgern, daß sie kein Recht haben, über ihr Vermögen und Stätte zu disponiren, als sich umgekehrt

aus einem freien Holz, wenn ihnen dieses zugesprochen wäre, ein freies Dispositions-Recht über die Stätten würde folgern lassen.

B) Es setzt die Hofkammer dem Land die Verordnung vom Jahre 1724 wegen der Aussteuer und Brautschätze der Eigenbehörigen zu Delbrück entgegen; zwar werden in dieser Verordnung die Quanta der Aussteurungen sehr genau bestimmt, und alsdann §. 4. hinzugefügt: „Dann sollen zwar nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unsern Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden."

Allein das Argument aus dieser Verordnung beweiset nichts, weil es zuviel beweiset. Eine Verordnung vom nämlichen Jahre befiehlt auch zwar bei Strafe von 10 Goldgülden und der Nullität, daß die Eheberedungen der Meyer mit Zuziehung der Gutsherren errichtet, und die Brautschätze darin verschrieben werden sollen, und doch disponirt der Paderbornsche Meyer über sein Gut; also folgt aus der eingeschränkten Gewalt in Rücksicht der Aussteuer noch keine Einschränkung der übrigen Dispositionen. Wohl aber liegt in dieser Verordnung ein Grund mehr zur Bestätigung des Satzes, daß die Aufträge in den Urkunden des Landes zur Notiz der Hofkammer, oder der Cameral-Bedienten gekommen sind, da viele zugleich Eheberedungen und Bestimmungen der Aussteuer und Brautschätze enthielten.

2) Nicht die Urkunden, welche die Hofkammer gegen das intervenirende Land producirt hat; diese Urkunden sind von sehr verschiedener Art.

A) Einige derselben sub No. 2. 3. 9. enthalten Bitten um Einwilligung zum Verkauf einzelner Pertinenzien, diese Classe von Urkunden beweiset gar nichts; denn auch der Meyer, der über sein Gut disponiren kann, darf dennoch sein Gut nicht zersplittern, und muß zum Verkauf einzelner Zubehörungen gutsherrliche Einwilligung haben.

Solche Verbote eigenmächtiger Zersplitterungen haben ebenso, wie die oben erwähnten Verbote des Holzfällens und der willkührlichen Aussteurungen ihren Grund in der vorsorgenden Gesetzgebung, daß Stätten, welche öffentliche Lasten tragen müssen, im Stande bleiben, sie tragen zu können.

B) Andere Urkunden enthalten Bitten Delbrückscher Eingesessenen bei der Hofkammer, um Bewilligung zu Uebertragungen ganzer Stätten. Allein solche Bitten blos einzelner Cessionarien um Bestätigung des auf sie geschehenen Auftrages beweisen, wenn die Bestätigung ertheilt ist:

a) gegen das Land Delbrück wenigstens nichts, nicht einmal, daß ein solcher Auftrag einer solchen Bestätigung der Hofkammer bedurfte. Das Land hatte in solchen Fällen seine Vorrechte dem Herkommen gemäß ausgeübt. Der Hausgenossen-Richter hatte den Uebertrag der Stätte vollzogen, und wann nun der Cessionar zum Besitz der angetragenen Stätte kam, so hatte das Land von dem, was etwa nach dem Auftrage zwischen dem Cessionar und der Hofkammer vorgegangen war, keine Notiz mehr zu nehmen; das Land erfuhr das wohl nicht einmal, und hatte keinen Grund, sich darum zu bekümmern; aber wann nun auch

b) nach solchem Auftrage die Einwilligung der Hofkammer nachgesucht werden muß, so folget dennoch daraus noch nicht, daß der Cessio-

nar ohne diese Einwilligung noch gar kein Recht aus der Uebertragung habe. Es giebt in den Rechten der Fälle viele, wo eine Einwilligung nachgesucht werden muß, und wo sie dennoch nicht versagt, oder wenn sie versagt wird, supplirt werden kann, das ist z. B. bei den Aussteurungen und Auslobungen der Brautschätze der Fall; auch der Meyer, wenn er sein ganzes Gut einem Andern übertragen will, muß es vorher dem Gutsherrn anzeigen, weil diesem ein Vorkauf zusteht. Das nämliche Recht kann der Gutsherr zu Delbrück haben, und wenn er es nicht hat, so kann der Gutsherr gegen den Cessionar gegründete Einreden haben, der Cessionar muß gewinnen, und was er durch den Auftrag erlangt, das ist kein volles Eigenthum, das ist ein dem gutsherrlichen Grundrecht unterworfenes Recht.

Gründe genug, die eine Einwilligung der Hofkammer nach dem Auftrag nothwendig machen können, die aber nicht beweisen, daß die Hofkammer auch ohne gegründete Ursachen ihre Einwilligung versagen kann; wenn ferner:

c) auf solche Bitten eine wirkliche Bestätigung der Hofkammer erfolgt ist, wie in den Urkunden sub 10. 12[a]. 12[b]. 15. 16. 17. 18. 19., so beweisen diese Urkunden an sich selbst nichts, sie beweisen vielmehr umgekehrt, daß die Hofkammer die gebetene Einwilligung nicht versagen konnte, denn wenn sie wirklich, wie sie es im gegenwärtigen Falle behaupten will, solche Aufträge der Delbrücker Eingesessenen aufheben und cassiren, und von einem kinderlosen Eigenhörigen nach seinem Tode alles, Stätte und Vermögen, einziehen kann, so wäre die Bestätigung eines unrechtlichen Auftrages, anstatt der rechtlichen Einziehung, eine Großmuth gewesen, die eine Hofkammer sich für sich selbst, ihrer Bestimmung nach, nicht erlauben darf; diesem nach kommen hier

d) von den Urkunden der Hofkammer nur solche in Betracht, wo die Bewilligungen solcher Aufträge nachgesucht und abgeschlagen sind; solche Fälle giebt es aber nur drei.

Der älteste derselben ist vom Jahre 1713; ihn betreffen die Urkunden sub 4. 5 und 6. Hier zeigt Jürgen Eichhoff bei der Hofkammer an: sein Vaters Bruder und dessen Frau hätten ihm ihre Behausung zu Delbrück übertragen, sein Oheim sey gestorben, er fürchte, den weiblichen Wankelmuth der Wittwe, er bitte daher um Bestätigung des Uebertrags und um Zulassung zum Gewinne.

In der That wollte die Wittwe auch das Vermögen einem andern übertragen, die Hofkammer forderte Bericht vom Amtsrentmeister, dieser berichtete: die Stätte sey eine eigenhörige Stätte; Eigenhörigen gestatte man keine freye Disposition über ihre Güter, sondern alles falle der Hofkammer als Gutsherrschaft zu. Die Hofkammer wieß die Wittwe ab, und ließ den jungen Eichhoff zum Gewinn zu.

Diese drei Urkunden beweisen wieder nichts.

Der Bericht der Cameral-Bedienten kann dem Lande, welches nicht darüber gehört wurde, nicht praejudiciren, und eben so wenig die Verweisung der Wittwe, die zum zweiten Male über Güter disponiren wollte, über die sie schon einmal disponirt hatte, vielmehr spricht die Bestätigung, welche die Hofkammer hier dem ersten Cessionar ertheilte, für das Land.

Der zweite Fall ist vom Jahre 1764, in der Urkunde sub No. 1. Auch diese Urkunde beweiset nichts. Hier wollte eine Wittwe, welche zwei unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen einem zweiten Bräutigam übertragen. Und spricht es auch hier wieder für das Land, daß die Hofkammer diesen zweiten Bräutigam auf Mahljahre zuließ. Von allen den Fällen also, worüber die Hofkammer Urkunden producirt hat, bleibt nur ein einziger, der dritte nämlich vom Jahre 1780 übrig, über welchen die Urkunden sub No. 11[a] und 11[b]. sprechen. Hier ist nun freilich einmal ein Fall, wo eine Cedentin und ein Cessionar die Einwilligung der Hofkammer für nöthig erklären und nachsuchen, und wo diese ihnen abgeschlagen, und wo zugleich dem Gogräfen ein Verweis gegeben wird, daß er den Auftrag zu Protokoll genommen habe. Allein

1) Berief sich hier die Hofkammer ganz unbefugter Weise, wie oben bewiesen ist, auf die fremden angenommenen Eigenthums-Ordnungen, die doch wahrlich einen Gogräfen, wann er die Stelle eines Justiz-Beamten verdiente, nicht auch belehren konnten, daß er nun nicht mehr thun dürfe, was seine Vorfahren von 1647 an bis 1759 immer gethan hatten;

2) Concurrirte bei diesem Fall das Land gar nicht, und erfuhr ihn daher auch nicht, wenigstens auf keine Art, auf welche dasselbe durch unterlassenen Widerspruch seine Rechte hätte verlieren können, und

3) ist dieser Vorfall auch auf jeden Fall noch zu jung, um dem Lande den Verlust seiner Rechte durch Nichtgebrauch zuziehen zu können, es sind seitdem noch keine 30 Jahre verstrichen.

Ueberhaupt hätte die Hofkammer, wenn sie den Beweis, welchen das Land durch seine Urkunden geführt hatte, durch Gegenurkunden hätte entkräften wollen, doch wenigstens einen einzigen Fall nachweisen sollen, wo sie, des in jenen Urkunden beschriebenen Auftrags ungehindert, mit dem Rechte, welches sie sich zulegen will, den Auftrag cassirt, und das übertragene Vermögen mit der Stätte eingezogen hätte; allein das hat die Hofkammer nicht vermocht. Also die Urkunden, welche sie hätte produziren sollen, hat sie nicht produzirt, und die Urkunden, die sie produzirt hat, dienen alle zu gar nichts, und folglich mußte das Land Delbrück bei seinen in einem bewiesenen Herkommen gegründeten Rechten geschützet und gehandhabet werden.

4) Quoad actionem hat die Klage einen zwiefachen Gegenstand:

1) Der Auftrag der Stätte vom Sohne auf den Vater, und

2) die Schenkung des sämmtlichen übrigen Vermögens vom Sohne an den Vater. Der dritte vom Kläger angeregte Gegenstand, seine Forderungen an seinen verstorbenen Sohn, kömmt nicht mehr in Betracht, da diese Forderungen nur auf den Fall aufgestellt sind und angestellt werden konnten, wenn in Rücksicht der beiden ersten Gegenstände das Erkenntniß wider den klagenden Vater ausfiel.

In Betreff des ersten Gegenstandes hat für die Klage alles das statt, was für die Intervention ausgeführt ist; Sohn und Vater sind hier Delbrücker Eingesessene, also konnte der Sohn frei über Stätte und Vermögen disponiren.

Der Einwurf des fisci cameralis, daß Sohn und Vater die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Einwilligung der Hofkammer anerkannt

hätten, der Sohn aber bereits vor bewirkter Einwilligung gestorben sey, kann rechtlich in keinen Betracht kommen. Die Uebertragung einer Stätte involviret einen zweifachen actum:

1) Den Austritt des bisherigen Inhabers aus der Verwaltung der Stätte, und

2) die Stellung eines neuen Eigenhörigen an seiner Stelle auf die Stätte. Zugegeben auch, daß die Uebertragung einer eigenhörigen Stätte die gutsherrliche Einwilligung bedarf, so ist es doch nicht der erste, es ist der zweite Actus, bei dem dieses Erforderniß eintritt. Zum Abtritt von der Stätte ist der Eigenbehörige berechtigt, wenn er zum Uebertrag derselben berechtiget ist, und daß er das in der That ist, das ist bisher bewiesen.

Nur der zweite Actus, die Stellung eines andern an seine Stelle, ist es, welches der gutsherrlichen Bewilligung bedürfen kann. Er, dieser Cessionar, soll zum Gewinn zugelassen werden, er soll der Stätte vorstehen, er soll die Lasten davon abtragen, und die Bedingung des Uebertrags praestiren; gegen ihn kann die Gutsherrschaft Einwendungen haben; er also allein bedarf ihrer bewilligenden Annahme.

Und aus diesem Grunde sind denn auch in der gegenwärtigen Sentenz dem Cameralfiscus, falls er gegen die Person des vom Kläger zur Gewinnung der Stätte zu stellenden Kindes gültige Einwendungen haben sollte, diese Einwendungen, so wie die übrigen gutsherrlichen Rechte, vorbehalten. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn der fiscus Einwendungen, die der Kläger nicht als gegründet anerkennen könnte, machen, oder seine Forderungen zu hoch spannen würde, dem Kläger immer der Weg Rechtens ad supplendum consensum offen bleiben würde. Den zweiten Gegenstand der Klage betreffend, so ist die Schenkung vom Sohne an den Vater durch die Aussage zweier Zeugen dargethan, die bey der Schenkung zugegen gewesen sind.

Die Thatsache dieser Schenkung also ist eben so sehr, wie durch die Ausführungen zur Intervention, der rechtliche Bestand dieser Schenkung, bewiesen.

Der Vater ist also zur Einbehaltung, oder nach Unterschied, zur Einforderung des Kaufschillings für die distrahirten Effecten berechtigt, und sofern der fiscus cameralis diese durch den Gogräfen zu Delbrück hat einziehen lassen, müßte derselbe zur Wiederauslieferung angewiesen werden.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt rechtfertiget sich aus der Abänderung der Urthel a qua.

Von Rechts Wegen.

C.

In Revisions-Sachen des Advocati Camerae in Paderborn, Revidenten, wider Johann Franz Richter und das Land Delbrück, Revisen, wird nach Anhörung des Substituten des General-Procurators den Acten gemäß für Recht erkannt:

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar beobachtet, das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung

in Münster de insinuato den 21sten April 1806 jedoch lediglich zu bestätigen, Revident auch in die Kosten der Revisions-Instanz zu verurtheilen, die Gerichtsgebühren aber niederzuschlagen seien.

Von Rechts Wegen.

Cassel, den 16. July 1808.

Appellationsgericht des Königreichs Westphalen.

II. Corvey.

Nr. 1.

Receß zwischen dem Kloster Brenkhausen und seinen Meyern, vom Jahre 1504.

Im Jahr vnsers Herrn 1504 vp Avendt S. Pauli der Bekerungh is beredet vndt bedeinget durch Middel der werdigen Herrn Bartholomeus Abdes to Hardehusen, Herrn Christians Priors tho Valhusen vndt Dittrich Derendals Borger tho Hoxer, zwischen den werdigen vndt geistlichen Ebdissen, Priorissen vnd Convente tho Beringhusen, vp Ein: Hans Perseks, Henrich Klukisten, Hans Matthies, Hans Jonkern, Hermann Broseken vndt Ledemahn, der genandten Junffern Meyeren, vme etlike Hove vnd Lenderey der Meyer von gemelten Jungfern ein Tidtlang in Meyerthale, Inhaldt einer Zedelen dar over gegeven, hebben vnder gehabt; datt de Meyer fuhrgeroreter Hove vndt Lenderey mit Husen, Hoven vndt anderen hergebrachten Rechtigkeit, nuh vp datt nigge wider vmme heven ahn genommen in Form vndt Machte hir nha beschriwen, also datt de genannte Meyern numehr vtgank der olden Siddelen von allen Lande Hovig oder unhovig von einem Stücke tho dem andern sunder Endtholdt schollen geven den theinten Schoff von allen se vp dat Landt saiget offte plantet, vtgenomen ofte de Meyer einen Morgen ofte anderthalf Mengefoders seggeden, gron aff to scheren, sollen se Unverzehnt behalden; dar tho schollen gemelte Meyers den Jungfern all Jahrlichs geven vp sunte Mertens Dage unvertoglich vndt betalen de Hure ein jedlich von dren Hoven vnd achte Morgen vme Landes en dartho gedaen vnde verwilliget, achtein Hoxersche Molder Korns halff Roggen vndt half Haveren, sunder der genannten Jungfern Hinder vnd Schaden vnvertoglichen, se ock wenteher verpflichtet sin gewesen; Dar tho sollen sey vnd willen ein itlich der Meyer den Jungfern alle Jahrliches mit sinem Ploge ackern vnd tho stellen drey Morgen tho Winter vnd thwe tho Sommer, sonder der Jungfern, sollen dat mit oren eigenen Knechten, Perden, Egeden vndt Sadtkohren

bereiden laten. Vordt is beredet, datt de sulven Meyer der Jungfern ihn einen etliken Jahre, wen se dar tho geeischet werden, ein itlich mit sinen Wagen vnd Knechten einen Dagh dungen schullen vnd willen, vngeweigert, vnd dar en boven schullen de Jungfern de Meyer der Lendery halber tegen oren Willen nicht wider bedrangen; sunder se sollen se verdedingen, verstreynen vndt vorbidden nach oren Vermogen sunder Argelist, se sollen de Meyer ore Kinder effte Erven von gerorder Lendery ock nicht entsetten, de Wile se Hure vnd Thegeden vnd Plicht geven, als boven geschrieven stehet; ock sollen de Meyere sodan Lendery vnder oren eigen Ploge unverdeilet bei einander tho gebrukende verwahren. Ock mogen de Meyer ore Gerechtigkeit ahn Huse, Hoffe vnd Lendery, wen onne geleifet, mit Wettenschopp der Jungfern verkopen, ihndem der Koper den Jungfern gelegen vnd bequem is. Behaltlich den Jungfern ahn itliken Huse den derden Penningh. Dath alle fuhrgeschreven sollen de Parthien ein dem andern stets vest unverbrochen halten, et were dann, datt mit Willen beeder Parthien middeler Tidt ein better gefunden wehre.

Desses ihn ein Vhrkunde vnd Teken der Wahrheidt sie dessen Seddelen thwe gelikes Ludes, de eine uth der andern geschneden, sich de Parthien nha richten mogen. Gegeven im Jahr boven geschrieven.

Nr. 2.

Landbrief des Fürstabt Reinhard vom Jahre 1558.

Wir Reinhard von Gottes Gnaden Abt des Kaiserl. freyen Stifts Corvey,

Thun kund bekennen für Uns und unsere Nachkommen hiermit, öffentlich bezeugende, Nachdem Wir in Unserer hierhero ankunft und anfang Unserer Regierunge Unser Stift in merklichen großen und unvorsehentlichen Beschwerungen und Schulden befunden und sollchen Beschwerungen und Schulden von Uns und Unsers Stifts jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen abzuhelfen Uns ganz unmüglich gewest, derowegen Wir solcher Unser hohen Nothdurft nach, an Unsere gemeine Landschaft und sonderlich diejenigen, so uns mit Diensten und Pflichten behaftet und Uns solchergestalt unterworfen, haben gelangen lassen mit gnädigen Gesinnen und Begehren, daß dieselben Unsere Untersassen solches erwegen, und über die alten gewöhnlichen Dienste, Pflichten und Gefelle Uns mit jährlichen Wochendiensten, item ein jeder Meyer mit einem Taler und ein Köter mit einem halben Taler Herbstgelde, dergleichen auch von jedweder Morge Rodelandes mit einem Scheffel Korn von ihren gütern, so sie an Wohnungen, Mayerhöfen, Rottlendereien und anders hier im Stifte haben und gebrauchen, zur Abhelfung obgenannter Unser Beschwerungen und Schulden Uns einräumen und bewilligen wollen.

Dieweilen sie sich aber dagegen, allerlei antwort und meinungen

wiederumb haben vernehmen lassen, und insonderheit sich auf die althergebrachte Gerechtigkeit und Gewohnheit Unser Stiftes gezogen, so haben nach vielfeltiger gepflogener Handlung zuletzt die Ehrsame und vorsichtige Unsere lieben Getreue, Borgermeister und Rath Unser Stadt Huxar, sich zwischen uns und Ihnen auf ihr ganz fleißig Bitten und ansuchen gütlicher Handlung unternommen und solches alles uff nachbeschriebener maaß und Wege gehandelt.

Als nämlich und zum ersten, So haben bemelte Unser Untersassen für sich und ihre Erben Uns und Unsern Nachkommen bewilligt und eingeräumt, daß die Ackerleute die zehn Dienste wie sie von Alters Unsern Vorfahren und Uns geleistet und gethan haben, dergleichen auch die Dienste, so Borkfest genannt werden, und neben denen auch, daß ein jeder Uns jährlich ein Foder Pollholz und ein Fuder Weihnachtenholz genannt, zu fahren soll schuldig sein, noch mit zehn Diensten mehren, und Uns verhöhen wollen und sollen: also daß von nun an hinfürter zu ewigen Zeiten ein jeder Ackermann mit seinen Pferden, Wagen, Plögen und anders nicht allein, sondern auch ein jeder Köter (die in diese Handlunge solches bewilliget und nachgegeben), mit seinen Handdiensten über die obgenannten Dienste, so Borkfest, Pollholz und Mitten-Wintersholz genannt werden, 20 Tage eines jeden Jahrs, wie Wir dessen zu thun haben, und sie von Unsern Vögten oder andern Dienern dazu erfordert werden, mit Plögen, Dungen, Föhren, Seggen, Meggen, Korn zu schneiden, und zum Behuf anderer Unserer Nothdurft unweigerlich dienen und Uns verholfen sein sollen, doch mit solcher Bescheidenheit und Maaß, daß, wenn sie zu plögen, zu düngen, zu schneiden und andern dergleichen Diensten erfordert würden, des Morgens zeitlich die Sommerzeit zu 6 Uhren und die Winterzeit zu 7 Uhren gewißlich an die Orte, dahin sie beschieden, erscheinen, und Uns solche Dienste getreulich ausrichten und leisten sollen und wollen.

So sollen auch alle diejenigen, so drei Pferde und darüber haben, alleine und die zwei Pferde haben, mit einem andern, so auch zwei Pferde hat, zusammenspannen, in aller Maaß wie ein jeder am jüngsten, laut Unsers Registers sich hat verzeichnen und auffschreiben lassen.

Dergleichen auch alle diejenigen, so Unsern Vorfahren von ihren Gütern von Alters Plog- und Wagendienste und anders gethan und geleistet haben, und denselben Unsern Vorfahren und Uns zum Fürfange und Nachtheile dieselben abgestellet, jetzo und hinfürter solche Dienste zu leisten, verbunden, schuldig und verpflichtet sein, dargegen sie nichts, das solche Dienste künftiglich krenken oder ringern könnte, fürnehmen sollen noch wollen in keiner Weise.

Zum andern haben gedachte Unsere Untersassen Uns auch eine gemeine Schatzung eingeräumt und bewilligt, dergestalt und also nemblich, daß sie und ihre Erben Uns, Unsern Nachkommen viertausend gute enkede vollgeltende Joachimsthaler, so zur Zeit ginge und gemein seyn in acht Jahren, nächst na dato hierunder geschrieben folgend, als nemblich eines jeden Jahres fünfhundert Thaler, davon die erste Termin auf nächstkünftigen Michaelistag sein soll, und so fortan auf jeden Michaelis nacheinander folgende bis zur endtlichen Bezalung obgenannter vier tau-

send Thaler gegen genugsame Quitanz, so ihnen auf einen jeden Termin gegeben soll werden, gütlichen und wohl zu danken entrichten und bezahlen wollen und sollen, die Wir zur Ablegung obgenannter Unser Schulde und Beschwerunge und sonsten zu unsers Stifts Nothdurft und Besten zu gebrauchen mögen haben.

Dieweile wir nun die obgenannten unsere Untersassen nicht anders vermerkt, denn daß sie Uns Unsere angezeigten obliegenden Beschwerunge und Schulden gerne benehmen und enthoben sehen, und derwegen die vorangezeigten Wege der Dienste und Schatzungen gutwillig uns eingeräumt und bewilliget haben, als haben wir Ihnen dargegen Unsern sonderlichen väterlichen Willen und Gnade wiederum zu erzeigen nicht unterlassen sollen noch mögen, und haben darum mit Willen und Vollbordt Unserer Herrn des Capitels hier zu Corvey, für Uns und Unsere Nachkommen gedachten Unsern Untersassen wiederum gnädig bewilligt und nachgegeben, daß dieselben sampt und sonderlich und ihre Erben jetzo und künftiglich zu ewigen Dagen Uns oder Unsern Nachkommen keine andere Herbstbete, dann wie von Alters hergebrachte, geben sollen, dergleichen sollen sie über die obbenannte Zwanzig und die andern alt hergebrachten Dienste zu keinen fernern Diensten gezwungen und genöthigt werden, und zu dem aller Schepppelheuer von allen den Rottländereien, so von unserer Forst für und nachgerodet, in Fall und so Ferne Uns die in Recht gebühret hätte, gefreiet und hiemit quitt und losgesagt sein und bleiben, wie Wir ihnen solches alles erb- und ewiglich nachgeben, davon quitt und lossagen in gegenwärtigen und in Kraft dieses Briefs, jedoch was sie Uns und Unsern Nachkommen sonsten an jährlichen Gefellen, Renten und Aufkommen, aus was Ursache Uns die gebühren und zuständig seyn zu thun schuldig, sollen hierin fürbehalten und unabbrüchig seyn und bleiben.

Alle obgenannte Punkte und Artikel haben wir den obbenannten Unsern Untersassen und sie wiederumb Uns, für Uns, Unsere Nachkommen und Erben so ein dem andern stete, veste und unverbrochen wol zu halten geredet und gelobet, reden und loben das so gegenwärtigen und in Macht dieses Briefes, ohne alle gefehrde und arglist.

Dieses zu Urkund haben wir Reinhardt Abt obgedachter Unser Ebbdei große Insiegel an diesen Brief thun hangen, und Wir Gerardus Prior, Henricus senior, Johannes Kellner, Johannes Koster, und fort ganze Capitel des Kaiserl. freien Stifts Corvey obgedachte bekennen in diesen selben briefe, daß obgenannte Verhandlunge, gnädige Zulassung und Bewilligung hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist, bewilligen und bevollborden, daß also für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtigen und in Macht dieses Briefs, und haben dieses zu Urkundt Unsers Capitels Insiegel neben hochgedachtes Unsers gnädigen Herrn Insiegel auch wissentlich an diesen Brief thun hangen; der geben ist am Dienstage nach Laurentii Martyris. Im Tausend fünfhundert acht und fünfzigsten Jahre.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hurar bekennen hiernach gegen allermännlichen öffentlich bezeugende. Nachdem zwischen dem Hochwürdigen in Gott, Vatter und Herrn, Herrn Reinharden des Kai-

serlich friggen Stifts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorfschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrunge zugetragen, und dieselbigen Irrungen vermöge eines verdrachtbriefes, so von hochgedachten unsern gnädigen Herrn und desselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entscheden und vertragen wurden, Und wanhero dann die eingesessenen Männer der angezogenen Dorfschaften in dem Verdrage sich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nacheinander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewißlich zu gebende, und darauf sothaner verdrachtsbrief zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden: — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldt, daß wir alsolchen Brief sodann acht Jahr lang in Verwarung empfangen, und wanneher die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vurangezogenen Dorfschaften sodannen Brief gewißlich behanden und gestellen wollen.

In Urkund sind dieser Rekognition zwo gleichlautend davon jeder Parte eine, um sich darnach zu richten, bei sich behaltene, geferdiget, und mit unser Stadtsiegel befestiget worden. Dat. im Jahre tausend fünfhundert, darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

Nr. 3.

Verordnung über Abfindung der Kinder, und über die Weinkäufe; v. J. 1599.

Nach dem der Hochwürdiger in Gott Her, Her Dieterich, Abt des Keyser. freyen Stiffs Coruey Vnser gnediger Her, Wie dan auch J. Fl. G. Hoch vnndt Wollweise Cantzler vnndt Räthe, thäglichs nicht allein spüren, besonderen auch in der thatt erfahren, das zue forderst in Keuffent vnndt Vorkeuffendt, Dero in J. F. G. Stifft liggender Erblenderey vnndt gueter zwischen den vnderthanen allerley vnrichtigkeit mengell vnndt beschwerlicheit vnderlauffe, Wie auch in den vormutscharungen vnnd abteilungs Sachen offtermals die vorigen Kinder vnndt minderiärige, wan Vatter oder Mutter zur andern ehe greiffen wollen, mehr den vber die Helffscheidt an ihren guetern verkurtzet vnndt vernachteilet, auch mehr mals gantz vmb das Irige gebracht werden, einst teills das solche Keuffe vnd vor Keuffe, vnder den Vnderthanen beim .... in .... anwesent eines schlechten Notarij zu zeiten auch des Pastore, Küsters oder anderer Bier-gesellen beim offenen glage eingangen, verfertigt vnndt vffgerichtet werden, Anderteils das solche vormutscharung vnndt vormundschafft nicht wie sonst sich von rechtswegen gepurende bej der obrigkeit gesucht oder dauon bestetigt, viellweiniger was der vorigen Minderjährigen Kinder abgeteilet gudt sey, ordentlich verschrieben, oder sonst ins Cantzleybuch (wie brauchlich)

zur nachrichtung eingesetzt wirdt, dahero denn thäglich viell Irrung vnndt mißuorstende vnder den Partheyen bej der Cantzley zue entscheiden beschwerlich furfallen ꝛc. Als hat Hohermelt. Unser gnediger her ꝛc. einmal gnediglich statuirt vnndt verordnet, wollen auch allen Pastorn in den Dorffschafften den Vnnterthanen vnnd Männiglichen öffentlich für zuhalten, Auch Drey sontage nach einander abzukundigen hiemit auffer-legt vnndt gepoten haben, Das nemblich hinfuro alle Keuffe vnndt vor Keuffe, so etwa vber Erblenderej vnndt gueter in J. F. G. Stifft gelegen gemacht werden (ob wohl dieselbige Keuffe vnndt vor Keuffe die gemeine Notarij ingrossiren vnndt zu papeyr bringen mögen) durchaus keine Krafft vnndt wirkung haben sollen, ehe vnndt beuor den solche gemachte Keuffe vnnd verKeuffe, vnndt daruber gestelte verschreibunge zum wenigsten vff Corueyscher Cantzley durch den Hern Cantzler vnndt Räthe verlesen, auch entlich mit Hochgedachts Vnsers gnedigen Herren Secret ingesiegell (darnach der Kauff oder verKauff wichtig) zue ent bestetigt worden sey: vnndt das auch von nun an kein . . . .—. . . . vnnd ver Erbtheilung der vorigen Minneriärigen Kinder oder jenigen derselben fürgesetzte vormunderschafft so ohn hohermelts Vnsers gnedigen Hern vnndt J. F. G. Hoch vnndt Wolweisen Räthe vorwissen Authoritaet vnndt mit beliebung geschehen, für genugsam krefftig vnndt bundig geachtet noch gehalten werden soll: Auch vff den Fall, wofern anderst geschehen würdtt, den vorigen vnndt Minderiärigen Kindern, wen dieselbige zue jren Jaren hiernegst kommen, vnndt von deßwegen bej der obrigkeit ansuchen und klagen würden, deromassen zuesampt jren Alterlichen guetern ein freyer zuegangk sein vnndt pleiben, Als ob niemals vormutscharet oder verteilet gewesen ꝛc.

Dieweill ferner auch vormerket würdt, das dießelbige leute, welche Kirchen-lenderey vmb den jerlichen zinß zue gebrauchen vnder haben, sich bedunken lassen wollen, das wen die lenderey Brake ligt, vnndt nicht genutzet wirdt: sej davon die gepuer vnndt jerlichen zinß der Kirchen außrichten, Auch sonst nach vmblauff der Jahren wiederumb zue beweinkauffen nicht schuldig sein sollen, Als hat Im gleichen hochermelt Unser gnediger Her, in genedig beitrachtung, das jerlichs dauon der Kirchen ein geringes gegeben wirdt, sollichen mißbrauch abzustellen hiemit denselben allen vfferlecht, das nicht allein dieselbige hinfuro von der Kirchen lenderey dieselbige Brake werde genutzet oder nicht genutzt, die jerliche heur den Vorständern der Kirchen ierlichs vngeseumet vff den bestimbten Termin einzuebringen vnndt zue vberandtworten verhafftet, besonderen der Kirchen auch dieselbige lenderey nach dem die Jaren verlauffen wiederumb zue gepurlicher zeit zue beweinkauffen verpflichtet sein sollen ꝛc. Mit dero außdrücklicher Commination, wo einer oder ander dem . . . nicht nachkommen würde, sondern das eine Jar . . . . vnbezalet ablauffen liesse vnndt nicht zue . . . rlicher zeit beweinkauffen würde, das derselbe alsdan damit der Kirchen lenderey verfallen vnnd gäntzlich entsetzet seyn solle ꝛc.

Vnnd wollen J. F. G. vmb gewisser nachrichtung willen den vorstenderen solchen jerlichen zinß jegen Iren Pastorn vnndt Irer Fürstliche Guade Zuuerordnete jarlichs zuuerrechnen, bej Poen sechs goldgülden gepoten haben, Vnndt das diß furgesetzte Vnsers gned. herren eut-

licher wille vnndt meinung sey, haben J. F. G. Irer Fürstl. G. Secret ingesiegell zue endt Dieses wissentlich auffdrucken lassen ꝛc.

Geben Coruey, den 26 Augusti nonj des Jars Neuntzigk neun.

(L. S.) Diederich mpr.

Nr. 4.

Receß des Klosters Brenkhausen und seiner Meier; v. J. 1601.

(Archiv I, 4. S. 69.)

Von Gotts Gnaden Wyhr Dittrich Abbt des Keyserl. freyen Stiffts Corvey bekennen hiemitt gegen aller menniglichen, nachdem sich hiebeführ zwischen den werdigen vndt geistlichen vnsern leven andechtigen vnd gehorsamen Herrn Gerhardt Fikel, Probsten, sodann Domina vnd gemeine Convents Jungfern vnsers Cloysters Beringhusen, vnd ihre nachbenennte 6 Meyern, als Jurgen Clückisten, Lodewich Junckeren, Cordt Hillebrandt, Hans Broseken, Bertholdt Junkern, vndt Bertholdt Matthias, etzlicher durch iedtzermelten vnsern Probst, Domina vnd Convent geforderten Weinkäuffe halber, welche fuhrgemeldte Meyer zu erlegen von deswegen sich nicht schuldigh zu sein erachten wollen, das dergleichen Weinkäufte von gedachten Meyeren oder ihren Eltern vnd Fuhrfahren ihn vorigen alten Jahren genandten vnsern Cloyster nicht entrichtet sein sollten, Irrungh vnd Misverstande zugethragen, das wir dan sulche Gebreche heudt Dato vnten beschrieben nach vorgegangener nothtürftiger Verhor der Sachen vnd vielfeltiger verpflogener Handelungh mit allen Seidten Parteyen guten freyen Fürwissen, Willen, Gefallen vnd Belieben deswegen künftiger besorgender Rechtsfertigung vnd Unkosten zu verhüten nachfolgendergestalt vnwiderruflich verdragen hin vnd beilegen haben lassen.

Erstlich ist verdragen und bewilliget worden, daß hinfüro jeder Zeit die Meyere oder Mansperſonen, welche gerorte des Cloysters Meyerguter gebrauchen und genissen wollen, dieselbige ihn ihrer Ahnkunfft vff dieselben Meyergutter Fuhrberorter vnsern Cloyster nachfolgendergestalt beweinkauffen vnd vom Cloyster empfangen sollen: als nemblich soll ein vnter obgenannten jetzigen 6 Meyern für sein Haupt ihn sunderheit ermeldten vnsern Cloyster Zehn Thaler Weinkauff fuhr sich vnd seine Ehefrawen ihrer beider Lebelangh jetzo alsobaldt entrichten und bezahlen.

Nach Absterben aber eines jederen der jetzigen oder künftigen Meyer vnd ihrer Ehefrawen sollen ihre des Meyers oder Meyerschen, welche vorhin das Meyerrecht von wegen Blodtfröndtschaft geerbet oder vberkommen haben, Kinder oder Blodtverwandten Erben, so zum Meyerrecht die negsten Erben oder Folgere sein, gerorte Meyerhoffe zu Ahnkunfft des Meyers führ sein vndt seiner Husfrawen Lebenlang mit Zwanzig Thaler wiederumb unserm Cloyster vnverlengert zu beweinkauf-

fen schuldig sein; wan aber der letzte abgestorbene Meyer oder Meyersche Dero Voreltern oder Bloydtsverwandten, gedachte Meyerhoffe ihn vorigen Jahren meyersweise vntergehabt, keine Kinder oder Bloidtsverwandte Erben nachgelassen hetten, vndt also newe Meyer und Meyerschen, welche den vorigen Meyer vndt Meyerschen Bloidtshalber nicht verwandt, noch daher ihre Erben oder Folgere wehren, die Meyerhoffe überkommen, vnd also Fremde vnd Bloidtshalber vnverwandte Folgere sein würden, wie dann solcher Fall mitt Cort Hillebrandt vndt jetziger seiner Ehefrauwen Greten sich hiebevohre zugetragen, so allerseitz frembt vff die Meyerhove kommen sein, derselbigh Meyer soll führ sein vnd seiner Hausfrawen Leib oder Weinkauff ihn draglichen wegen vnd so nach wie sie konnen, bey vorgedachten vnsern Probsten, Domina vnd Convent handelen, vnd doch führ solchen Weinkauff zum hogesten mehr nicht den dreizigh Thaler zu erlegen verpflichtet sein, welches Weinkaufs halber sich ehgesagter Cordt Hillebrandt führ sich vnd obgemeldt sein Hausfrawe bey diesen Verthrage mit führerwenten vnsern Probsten Domina vnd Convendt allerdings vor diesmahl verglichen und abgefunden haben, das sie deshalben weiters nicht sollen ahngelanget werden. So lange dan auch nach dottlichen Abgangh der Meyer, de die Meyerhove führ sich vnd ihre Ehefrawen beweinkaufft haben, ihre nachgelassene Witwe ihren Witbenstohl nicht verrücken, sollen dieselbigen der Erleigungh weiters Weinkauffs bei ihrem Leben gefreyet sein. Ferners ist abgeredt vndt bewilliget, daß ein jeder vnter obgemeldten 6 Meyern vndt hiernechst ihre Erben oder Folgere, so die Meyerhove vnter haben, fuhr gedachten vnsern Cloyster jedes Jahrs zhwey Stige oder 40 Eyer innerhalb vierzehen Tagen oder drey Wochen nach dem heiligen Disterfest vndt zhwey Honer zhwischen Michaelis Archangeli vndt Martini Festthagen vnweigerlich endtrichten vnd bezahlen sollen undt wollen, was aber die Bezallungh der alten gewohnlichen jahrlichen Hewer bethrifft, soll dieselbige vermoge der alten ihm Jahr 1504 ahm Abendt S. Pauli bekerungh zhwischen dhomahls Abtissen, Priorissen vnd Junghfrawen fuhr gedachtes vnsers Cloysters Brenkhusen vnd ihren Meyern auffgerichteten Vergelichungs-Zedtlen beschehen, vndt derselben Vergleichgungh vndt Zettel, auserhalb was ihn diesen Vergange geendert vndt bewilliget, nichts abgebrochen, sondern ihn sich krefftigh sein vndt pleiben. Alle abgeschriebene Puncten vndt Artikulen haben fuhrgemeldte Parteyen eine dem andern vffrichtigh, steif, fest vndt vollenkomlich zu halten vnd zu vollenziehen mitt Handt gegebener Threw gelobet vndt zugesaget, vnd sich zu der Behoff aller vndt jeder geistlicher vndt weldtlicher Rechten, Gnade vndt Wollthadt, wie die Nahmen haben, keine ausbescheiden, so dem einen oder andern Theil wider diesen Verthragt zu Steuer, Vortheil oder Behelff kommen konnte, allerdings freiwilligh vnd wissendtlich verziehen vndt begeben. Alles gethrewlich ohn Gefehr vndt Argelist; ihn Uhrkundt dessen haben wir hier vber zhwein Breiffe gleichlautendt Ihnhaldtz auff der Parteyen vndertheniger Bitt verfertigen, vndt dar ahn so woll vnser Abtey als auch erstgenanntes vnsers Probst, Domina undt Convents zu Brenkhusen gewohnliche Einsiegel ahn dessen Breff wissendtlich hangen, vndt einen jeden Theil ein zustellen lassen. Vnd wihr Probst, Domina vndt Convent vorberoret bekennen hie-

mit vor vns vndt vnse Nachkommen, das wihr obgemeldten Verthragh alles seines Einhaldts verwilliget vndt gehellet haben vndt denselbigen nicht wider handeln wollen, vndt Zugniss dessen vnser gebreuchliche Einsiegel geleichfalls hier ahn wissentlich gehenket haben.

Geben Corvey, nach Christi vnsers Saligmachers Gebohrdt ihm Sechszehnhunderdt und ersten Jahr.

Nr. 5.

Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier; von 1666.

Im Nahmen der Hochheiligen vndt vnzertrennlichen Dreyfaltigkeit. Amen 2c.

Kundt vndt zu wißen sey hiermit jedermenniglichen, deme dieß gegenwärtige offene Iustrumentum zu lesen, oder lesen zu hören vorkömbt, daß im Jahr nach der heilsamen gebuhrt vnserß einigen Erlöserß vnd Seeligmachersz Jesu Christi, Eintausend sechß hundert, sechzig sechs, in der vierten Indiction bey Herrsch- und Regierung deß allerdurchlauchtigstgroßmächtigst- vnd vnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieseß Nahmenß deß Ersten, erwöhlten Römischen Keyserß zu allen Zeiten Mehrern desz Reichß in Germanien, zu Vngarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien, Königß, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Cärnten, Crain und Wirtenberg 2c. 2c. Grafen zu Habßburg vnd Tyrol 2c. Vnserß allergnädigsten Keyserß vndt Herrn; Ihrer Koyserl. Majestät Reiche, deß Römischen im achten, deß Vngarischen im Zehnten, vndt des Böheimischen im neunten Jahre, auf Dienstag, welcher war der siebenzehnte Monaths Augusti styli novi, vormittagß zwischen acht vndt neun Vhren, der Hochwürdig- vndt Wohlgeborner Herr, Franciscus, Freyherr von Renesse, dieseß Keyserl. freyen Stiffts Corvey Prior, Nahmens Eineß Hochwürdigen Capittull daselbst in deßen gewöhnlichen Zimmer zu besagtem Corvey, mir endtß gesetzten Notario in gegenwart nachgenannter gezeugen mündlich zu vernehmen gegeben, maßgestalt Ein Hochwürdiges Capittull allhie anietzo angefangen, mit denen Stiffts-Meyeren, so deßen Meyerländerey vnter hatten vnd gebrauchten, wegen der Jährlich gebührenden Hewre von anno Ein tausendt sechßhundert acht vndt viertzig inclusive, biß ad annum Eintausend sechßhundert fünf und sechßzig auch inclusive liquidation vndt abrechnung halten zu laßen, vndt zu solchem vndt hiesigem Hrn Kelnern Nicolao von Zitzwitz völlige Commission ertheilet, mit einem jeden Meyer absonderlich in gegenwart eineß Notarii vndt gezeugen, gebührlich abzurechnen, die restirende Hewre richtig aufzuzeichnen, einem Jeden zu deren abführung gewiße Zieler zu setzen, vnd nach Befindung der Sache vndt Standsbeschaffenheit von den Restanten nachzulassen. Weilen nun verspüret würde, daß Ein und ander Stiffts-Meyer deß, bißhero gehab-

ten, vndt noch habenden Meyerrechts zu priviren würdig, ietzunder aber noch nicht so strackß, auß tragenden Vhrsachen darzu geschritten werden könnte. Alß wollten Seine Hochwürden der Hr. Prior, Nahmenß mehr hochgedachten Capittuls alhie, für mich Notario vnd denen gezeugen, öffentlich protestiret haben, daß sothaner Nachlaß vndt setzung gewisser Zahlungs Terminen hiesigem Hochwürdigen Capittul an seinem habenden Recht privandi villicos. bene promeritos Keineswegß praejudiciren, oder zu schaden kommen, sondern selbigeß vor wie nach und nach wie vor salvum et integrum reservirt verbleiben solle; Mich Notarium dahero praesentibus post denominatis testibus, nebst Erlassung der eydt vndt pflicht, quo ad hunc actum, womit diesem Stifft etwa verwandt, requirirendt, diese protestation et reservation fleißig ad notam zu nehmen, darüber gebührlich zu instrumentiren, vndt einß oder mehr Instrumentum vel Instrumenta vmb die Gebühr mitzutheilen; Welcheß Ich Notarius Joan Daniel pauli tragenden Ambtß halber also zu thuen versprochen, Immaßen dan auch verrichtet vnd dieß gegenwärtigesz offene Instrumentum über vorberührte protestation, vnd reservation, welche Ich Notarius cum subrequisitis testibus vorgeschriebener gestalt geschehen zu seyn, gesehen vndt gehört, verfertiget, eigenhändig geschrieben vnd vnterschrieben, vndt mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen vndt Pittschafft bekräfftiget, wozu dan Ambtßhalber sonderlich in Gebühr erfordert worden bin.

So geschehen im Jahr, Indiction Keyserlicher Regierung, Monaht, Tag, stundt, vndt ohrt, wie obstehet, im stetigen an- vndt Beywesen Johansen Lüdeken, vndt Johansen scherff, alß hierzu sonderlich erforderter glaubhafter gezeugen 2c.

(L. S.) Item Ego Jannes Daniel Pauly, Authoritate caesaria Notarius publicus et juratus ad praemissa omnia et singula debite requisitus, hac mea manu propria praesens Instrumentum scripsi, subscripsi solitisque meis omnibus communivi rogatus mpr.

Nr. 6.

Attest über die Dispositions-Befugnisse der Meyer. 1668.

Alß die fürstliche Cammer zu Corvey von Vnß hiesiger gesampten Corveyschen Adelichen Ritterschafft ein glaubwürdiges attestatum begehrt, Ob nemlich vnsere allhie in diesem fürstenthumb vnd Stifte wohnende Hewr vnd dienstpflichtige Meyere die von Vnß vnterhabende Meyergüter ohne Vnseren, alß der Gutherrn Consens zu verpfänden, zu versetzen, zu verkaufen, den ihrigen zum Brautschatz mitgeben, oder sonst nach ihrem Belieben darüber zu disponiren, bemacht wehre; Vndt da wir gesambte von der Ritterschafft vndt ein jeder deroselben für haupts

Vns schuldig erachtet, nicht allein veber obgesagte Frag der fürstl. Cammer, sondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnus zu geben:

So Bekundtschaften vnd bezeugen wir hiemit sonder einige affecten der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter vndt vndenklicher Observantz wir vnsern Hewr- vndt dienstpflichtigen Meyern ohne vnser vorwißen, Consens vndt Gutheißen die vnterhabende Meyer-Gueter zu verpfenden, zu versetzen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben, darüber zu testirenn, oder sonsten ihres gefallens darüber zu disponiren, durchaus nit gestehen, sie auch solches zu thuen niemahln bemechtiget gewesen, auch noch nicht seyen. Vhrkundt Vnser Eigenhändiger Vnterschrifften vndt beygedruckten angebornen Adelichen Signaten. So geschehen respective zu Wehrden, Amelunxen vndt Bruchhausen, den 19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Amelunxen.
Schweder Lutther von vndt zu Amelunxen.
Fridrich Mordian von Kanne.
Johann Fridrich von Falkenberg.
Hans von Minnigeroda.
Robbert Fridrich von Amelunxen.
Franz Wilhelm von steinhausen.

Nr. 7.

Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer. 1685.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff. Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst. Demnach Kundbahr ist, was Massen in vorigem 1684 zigsten Jahre, wegen damahligen Mißwachses die Coloni fast durchgehends ihren Gutsherrn die schuldige Heur nicht praestiren können, nunmehr aber, da Gott der Allerhöchste die liebe Feldtfrüchten reichlich wieder wachsen und gedeyen lassen, die höchste Billigkeit erforderen will, daß Jeder Colonus mit seinem Guthsherrn deß nachstandes halber abtrag mache, vor allen aber wegen des Preisses, wie hoch nemblich solche nachstendige Heur dies Jahr mit Geldt oder sonst zu bezahlen sey, ein gewisses determinirt werde, umb das so wenig der Guthsherr alß Vnterthan darunter lädirt oder verkürtzet, auch sonst hierin aller Streith und Mißverstandt vermithen werde. Hierumb dann so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sich Jede Guthsherrn die nachstendige Heur von vorigem Jahr anitzo höher nicht, alß den Scheffel Rocken mit 24 gr., den Scheffel Gersten aber mit 20, und den Habern mit 12 gr. bezahlen lassen sollen, und mögen, und wie dann in ansehung der vorigen Theuren Zeit sich darüber kein Meyer, Kötter oder anderer Vnterthan mit Fueg zu beschweren haben wirdt: Also wollen dieselbe auch hingegen dahin Ernstlich angewiesen haben, das sich ein Jeder mit seinem Guthsherrn nach solchem Anschlag bestmöglichst, und

zwar bey vermeidung der Execution und anderer zulanglicher Zwangsmittel abfinde, Jedoch auch mit der verwarnung fals ein oder ander seinen Colonum oder Pflichtigen darüber erweißlich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Befinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Vhrkundlich unsers Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abtey Corvey den 8ten November 1685.

Nr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Kayserlichen freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst, hiemit urkunden und männiglichen zu wissen anfügen; Demnach Uns nicht allein bekannt, sondern auch bei letzt vorgewesenem Landtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von denen Meyern und Colonen Unseres Hochstiffts Corvey, die Meyerstättische Güter Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn in Erhebung deren Pächten und Gefällen auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden veruhrsachet würde, dahero Uns gehorsamst angesucht, hierunter gemeßentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren im Stift hiebevorn errichteten Policey und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wohl ernstlich verboten worden. Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen denen Eingesessenen Colonen Unseres Hochstifts Corvey durchgehends sich al solcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung, auch Mitgebung in dotem ohne gutsherrliche Bewilligung gäntzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daß, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unterndmmen würde, die deßfalß ohne Guthsherrliche Bewilligung errichtende Contrackten, sie mögen Nahmen haben wie sie wöllen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solcher gestalt veräußerten oder verpfändeten Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erklehret werden sollen, und befehlen darauf Unsere jedes Ortsbeamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sämmbtlichen Gutsherren hiermit wohl ernstlich daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollenkommen folge und Parition geleistet werde, damit sich auch Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses abermahliges Edictum und Verbot behörig publiciret und affigirt werden. Urkundlich hierunter gesetzten Nahmens und Secrets.

Sign. Corvey, den 16ten Januar 1721.

(L. S.) Maximilian.

Nr. 9.

Verboth, die Lehn- Meier- und Erbzinsgüter mit Schulden zu belasten. 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Casparus Abbt des Kayserl. freyen Stifts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und Jeden Unseren Unterthanen, wes standes sie auch seyn, zu wissen, undt befehlen gnädigst, demnach von Unserm Herrn Antecessorn florentio, dessen Herrn Vorfahren hochseel. Andenkens Befelcheren zufolge, die fürstliche den 17. February 1699 gemachte Cantzley Ordtnung §pho 17mo klährlich enthaltet und darin verbotten ist, daß keine Creditores auf Lehn, Meyer- und Erbzinsgühter bey straf, daß solche Gühter ipso facto ahn Corvey wieder heimbgefallen, Gelder herschießen, sich in solche inmittiren lassen, und mit herben executionibüs verfahren sollen, es wäre dann, daß von Uns darzu Specialis Consensus in scriptis zuvorn erhalten worden wäre, daß dahero alle und Jede, welche sich erkühnen würden, hinführo auf dergleichen Gühter Gelder zu thun oder solche quocunque etiam modo zu belasten und zu beschweren, ihrer Gelder verlustig, solche unserm fürstlichen fisco verfallen seyn, und die parcelen eingezogen werden sollen, weilen dann auch die tägliche erfahrung mehr als zu viell bringet, daß in Specie Unsere Meyers ihre unter habende Meyer Gühter, mit Leibzuchten, Kinder-brautschatzen und außsteurungen ohne Unserer oder Unserer herrn Vorfahren expresse sich iedesmahl reservirter erlaubniß so belastet haben, daß solche Güther schier völlig ruiniret worden, und nicht mahl mehr im stande seynt, an Unsere fürstliche Cammer die jährliche Hewr et reliqua praestanda praestiren zu können, alß wirdt nicht allein deren von Unseren herren Antecessoribus erlassenen Verordtnungen inhaeriret, sondern befehlen Wir allen Unseren Meyeren gnädigst und wollen, wann schier künfftig Leibzuchten von denen Meyerzüchtern oder Kinder-Außsteuerungen davon ohnumbgänglich abgestattet werden müssen, daß solches Uns oder Unserer fürstl. Cammer zeitig angemeldet werden solle, damit alles wohl überlegt und die Meyerzüchter bey solcher Bewandtnüsse nicht allzustark beschweret, sondern in gutten stande conserviret werden könnten. Unseren Pastoribus aber, denen dieses zukommen wird, injungiren wir Gnädigst, diese Unsere fürstl. Verordtnung ex ambone Unsern Unterthanen abzulesen, damit sich niemandt, der ohnwißenheit halber enschuldigen könne, und daß solches Geschehen, mit eigenhändiger Unterschrift zu dociren, und demnächst an Uns zurückzuschicken, Uhrkundlich Unsers fürstl. Handzeichens und beigedruckten Secret-Insiegels; Signatum Corvey, den 12. December 1737.

Caspar, mppr.

Nr. 10.

Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar vom 17ten October 1738, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz vom 17ten Februar 1699 enthält. (auch bestätigt und erneuert durch die Landesordnung vom 20. April 1754.)

§. 17. In executions-Sachen und solchen fällen aber, wo keine Erbgüter vorhanden, daß in Unsern Lehn- Meyer- und Erb Zinß-Gütheren quo-ad fructus pro rata debiti, und darab gebührender Reichsüblichen Zinsen executiones aut immissiones erkandt werden, gebieten jedoch Unsern Cantzlarn und Rähten gnädigst erstlich, daß sie bey höchster Unserer Ungnade, und Straffe der nichtigkeit dergleichen Executiones aut immissiones in Unsere Lehn-Meyer- und Zinß-Güter keines weeges verhängen noch vollenstrecken lassen sollen, es habe dann der Creditor zuforderst darüber von Unß gebührenden schriftlichen Cousens beygebracht und vorgelegt, auch gegen die also bewürkende Execution einen revers zu rückgestellet, daß sobald er seine Befriedigung nach Inhalt Unseres Consensus ex fructibus erlanget, derselbe und dessen Erben gehalten seyn sollen, solche Lehn- Meyer- und Erbzinß-Güther dem debitori oder wan derselbe Uns und Unserm Stifft in einigerley Weise oder wege lediget und heimgefallen, Unß ohne Einrede frey abzutretten, und einzuräumen, maßen denn solche reversen zu dem Ende allemahl von Unserm Secretario in Unßerer Lehn-Cammer zu ihren gehörigen verfolg gelegt und registrirt, auch diejenigen Lehn- Meyer- und Erb Zinß-Güther, welche diesem zuwieder ohne Unsern Consens ins künftige an andere versetzt, und denen Creditoribus eingeräumt werden, Unß Unserm Stifft verfallen, die Verschreibung null und nichtig seyn, und darauf dem Creditori keine Hülf geleistet, sondern der Notarius, welcher dergleichen aufgesetzet, dem befinden nach, dazu bestraffet werden solle.

Nr. 11.

Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762.

Demnach seit einigen Jahren die Erfahrung gegeben, daß diejenigen, welche gewisse Heuer, Pacht und dergleichen Korngefälle, an ihre gutts-Herrn, Pastoraten oder sonst hin jährlich abzuliefern schuldig seynd, diese Lieferungen von einer Zeit in die andere verschieben, und solang damit verweilen, bis sie durch diese oder jene sich nachhero ergegebende unfälle in solchen Stand versetzt werden, daß sie unvermögend

sind, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommender unglücksfällen auf einigerley weiße zu statten kommen, sondern die Heuer- und Pachtpflichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieferungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und damit niemand dieserhalben einige unwißenheit vorschützen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, den 24. September 1762.

Philipp mpr.

Nr. 12.

Auszug aus den Landgerichts-Artikeln von 1762.

Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Unsers Gnädigsten Herrn gesetzte- und auf denen jährlichen Land-Gerichteren zu eines Jeden Wahr- und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

6tens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergüteren und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an andere zu verkauffen, zu versetzen oder sonst zu verbringen und zwarn nach Ermessung der Umständen bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschossen, soll mit seinen Kauff- oder Versatz-Brieffen bey den Gerichteren nicht gehört werden.

2c. 2c.

Den 14. 8bris 1762.

Nr. 13.

Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abbt des Kayf. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs fürst 2c.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeiget worden, daß sich die Einliegere in dem Land, biß anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Guts-Herrschaften einige Diensten zu thuen, dieses aber um so unbilliger ist, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonsten die nutzbahrkeit in denen

Gemeinheiten mit-genießen, melioris conditionis als andere angesessene unterthanen seyn solten; als Verordnen und befehlen Wir hiermit, daß von nun an alle Einliegere im Land die halbschied der Diensten, welche andere unterthanen verrichten müssen, zu praestiren verbunden, diejenige aber, so sich hierzu nicht bequemen wollen, aus dem Lande in zwei monaten zu ziehen schuldig seyn sollen.

Corvey, den 28ten December, 1768.

Philipp mppr.

Nr. 14.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Theodor Abt des Kayserlichen freien Stifts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst 2c. fügen hiemit allen und jeden Unseren Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, zu wissen:

Die Erfahrung lehret täglich, was für schädliche Rechts-Händel daraus entstehen, wenn bey schriftlichen Verabredungen, bey Kauf-, Tausch-, Mieth- oder Pfandcontracten, bei Eheverschreibungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Testamenten, Einkindschaften, Abrechnungen, Vergleichen und sonstigen Verträgen, Leute gebraucht und zu Rathe gezogen werden, die der Rechte und Landesgesetze unkundig, die das Geschäft nicht kennen, worüber sie Contracte schreiben.

Sie treffen entweder den Sinn der Contrahenten nicht, bestimmen nicht deutlich, verwickeln sich in Widersprüche, übersehen, was zur Verbindlichkeit des vorhabenden Geschäfts wesentlich erfordert wird, und legen hierdurch den Grund zu verderblichen Processen; oder der Contrahent wird selbst durch den Contract verletzet, wenn ihm, wie sichs bey Schuld- und Pfandverschreibungen nicht selten ereignet, eine nicht mehr freye Sache verpfändet wird.

Von Unsern Herrn Vorfahren Fürsten Florenz und Philipp Krist-milden Andenkens, sind hiergegen zwar unterschiedene Verordnungen am 17. Februar 1699 §. 24. und 2. Maerz 1759 erlassen; sie sind aber bishero so wenig befolget worden, daß Wir immer noch schädliche Mißbräuche und verderbliche Rechtshändel entstehen sehen.

Um solchem Unwesen ein mal gründlich abzuhelfen, erneuern und bestätigen Wir diese Verordnungen hiemit dergestalt, daß

1) führohin alle schriftliche Verträge und Verabredungen nicht mehr, wie bisher geschehen, von Pastoren, Küstern, Vögten und anderen der Rechte unkundigen Personen, sondern von solchen, die der Rechte und Landes-Verordnungen erfahren sind, mithin nur von Advocaten, Procuratoren, und geschickten Notarien verfertiget, vor solchen in Gegenwart der erforderlichen Zeugen errichtet, von dem Verfasser eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und so eingerichtet werden sollen, als es die Natur des vorhabenden Geschäftes nach der Absicht der Contrahenten

erfordert; Kontracte, die von nicht autorisirten Personen nicht auf vorbeschriebene Art verfertiget sind, gelten nicht, jedoch ist

2) denen Pastoren auf dem Lande erlaubt, Testamente, Kodicille und Schenkungen von Todeswegen in Beyseyn zweier glaubhaften Zeugen alsdann zu errichten, wenn der Disponent in Gefahr schwebt, mit Tode übereilt zu werden. Auch sollen

3) Einkindschaften praevia Causae Cognitione jedesmal mit Einwilligung der nächsten Anverwandten und Vormünderen, nur von dem competenten Richter, und von sonst Niemand, es seye dann, auf besonderes Geheiß Unserer Regierung errichtet, die anders, als so errichtet sind, sollen für nichtig, und unverbindlich gehalten werden. Hiernächst soll

4) Jeder Advokat, Procurator und Notarius über die von ihm ausgefertigte Kontracte und Verabredungen ein Conceptbuch, oder Haus-Protocoll führen, darin jede Art von Contracten aufbehalten, um nöthigenfalls daraus Beweise zu nehmen. Damit auch

5) bey Veräusserungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Verpfändungen und Contracten, die liegende Güter an andere überlassen, aller Betrug und Hintergehung vermieden, eine schon veräußerte oder verpfändete Sache, nicht noch einmal veräußert, verpfändet, oder über ihren Werth versetzet werde, so sollen führohin alle Contracte und schriftliche Verabredungen, die künftig errichtet und abgeschlossen werden, binnen 14 Tagen nach geschehener Ausfertigung, die aber schon errichtet und abgeschlossen sind, binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung in foro rei sitae ingrossiret, darüber ein besonderes Contractenbuch geführet und von Unserer Regierung, oder von den Untergerichten, jenachdem die Güter zu unmittelbaren, oder mittelbaren Dörfern gehören, bestätiget werden, dergestalt, daß der Contract denen Contrahenten und übrigen dabey interessirten Theilen, erst vorgelesen, und deutlich erkläret werde, wo er sodann, wenn er nach seinem ganzen Inhalte bejahet und für richtig angenommen wird, auch sonst dagegen nichts zu erinnern ist, mit der gerichtlichen Confirmation versehen, widrigens ohne solche zurück gegeben werden soll.

6) Contracte, die gerichtlich von Mund aus zu Protokoll gegeben, mithin gerichtlich unter den Partheien errichtet werden, bedürfen obige Confirmation nicht, sondern werden bloß ingrossirt, auch sind

7) Kirchen-Kapitalien, Legate und Anniversarien von der gerichtlichen Confirmation ausgenommen, diese, und die dafür haftende Hypotheken sollen vor wie nach von jedem Orts Pfarrer in das Kirchenbuch notirt, die Debitoren beim Sendgerichte darüber vernommen, und so von Unserem Vicario generali bestätigt, jedoch alle halbe Jahr im Januar und Julius diese Kirchen-Capitalien, Legaten und Anniversarien, an Unsere Regierung zur Ingrossation eingeschickt werden, wo dann unserem Vicario generali anheim gelassen wird, den Ingrossisten für seine Bemühung zu belohnen. Insbesondere sollen

8) Die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte, oder von den Juden selbst gefertigte Schuldscheine sowohl, als auch alle zwischen denenselben bisher getroffene Verträge, die nicht gerichtlich oder nicht in Beysein zweier glaubhafter Zeugen er-

richtet sind, nichtig und ungültig seyn, und auf Begehren die richterliche Confirmation auf solche nicht ertheilet werden, es seye dann, daß derjenige, der aus solchen Verträgen verbindlich ist, ihren ganzen Inhalt frey und ohne Ueberlistung für richtig erkenne, und solches gerichtlich erkläre. Auch dürfen

9) Pfand=Verschreibungen und Veräußerungen über Meyerlehen= und Emphyteut=Güter eher nicht bestätigt werden, bis erst die Einwilligung des Guts=lehns= oder Grund=Eigenthumsherrn zu dergleichen Versatz= oder Veräußerungen beigebracht ist. Ereignete sich nun

10) daß in einem Pfandbriefe, Vermächtnisse, Kontracte und dergleichen, Güter verschrieben oder verpfändet würden, die unter verschiedenem Gerichts=Zwange mehrerer Untergerichte oder eines Untergerichts und Unserer Landes=Regierung lägen, so soll alsdann die Confirmation einer solchen Urkunde zu Erspahrung unnöthiger Kosten, nicht bei jedem Gerichte, sondern bloß bei Unserer Landes Regierung in foro proximo superiori nachgesuchet werden. Wie dann überhaupt

11) All solche Contracte und Verschreibungen, denen es an der gerichtlichen Confirmation ermangelt, in Absicht der veräußerten oder verpfändeten Sache ungültig sind, und dem Kontrahenten auf solche kein dingliches Recht geben, auch bei entstehenden Processen darauf keine Rücksicht genommen werden soll. Dahero werden

12) Alle und jede Unsere getreuen Unterthanen, wes Standes und Würden sie seyn mögen, sowohl Christen als Juden, jedoch mit der §. 8. gemachten Ausnahme, hiemit ernstlich gewarnet, dieser Verordnung nachzuleben, und ihre sowohl abzuschließende als schon abgeschlossene noch nicht bestätigte Verträge, Eheverschreibungen, Vermächtnisse, Pfandbriefe und sonstige Contracte wie sie Nahmen haben, befohlener Maßen confirmiren zu lassen; widrigenfalls hat sichs ein jeder selbst beizumessen, wenn ihm wegen versäumter Confirmation über seine Hypothek oder sonst erworbene Güter, ein anderer, der eben auf solche ein Pfand= oder Eigenthums=Recht behauptet, zuvorkommen, wenn er durch heimliche Veräusserungen eines Dritten von seiner nicht ingrossirten noch confiirmirten Hypothek und sonst erworbenen Gütern entweder verdrungen, oder in Verwickelung gerathen mögte. Um nun

13) dergleichen Unwesen gänzlich abzuhelfen, und das bey Unserer Regierung zu haltende Contractenbuch in den Stand zu setzen, daß jeder inskünftige, bey Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Handlungen mit Gewißheit daraus erfahren könne, ob Güter, was für welche, wanneher, und an wen sie versetzet, oder veräußert, oder ob solche noch frey seyen, so soll a) ein jeder binnen 2 Monaten nach Publication dieser Verordnung, seine bereits Confirmirte Obligationen, Verschreibungen und sonstige Verträge, die über liegende Güter sprechen, zur Ingrossation bey Unserer Regierung präsentiren, und für jede dergleichen Ingrossation, dem Ingrossisten 3 Mgr. bezahlen, auch sollen b) alle Adjudicationen und gerichtliche Erkenntnisse, wodurch jemand liegende Güter erworben hat, eben falls ingrossirt werden, wie dann des Endes c) das Stadtgerichte sowohl als die Untergerichte Wehrden Bruchhausen und Lüttmarsen alle halbe Jahre, im Januar und Julius, eine Liste von allen daselbst bestätigten Contracten, und sonstigen Verträgen, von

Vergantungen und auf liegende Güter ergangenen Urtels-Sprüchen an Unsere Landes-Regierung einzuschicken haben, um solche hiernächst für das Contracten Buch, unter der Rubrik desjenigen Dorfs, in dessen Feldmark die Güter liegen, nachrichtlich einzutragen. Und damit

14) diese Confirmationen nicht zu sorglos ertheilet und die Partheien, die sich zu ihrer Sicherheit in die Arme des Richters werfen, nicht von ihm gefährdet werden, so soll Unsere Regierung, Stadt- und Untergerichte, falls ein, oder dem andern hiebei ein Versehen zu Schulden käme, jedesmal dafür haften, und die verletzte Partey schlechterdings schadlos halten.

15) Soll jedes Amt und jede Gilde um den so häufigen Beschwerden über Nahrungs-Eingriffe auf einmal abzuhelfen, seine Privilegien und Artikelbriefe zeit 4 Wochen bey Uns erneueren und bestätigen lassen, widrigens wird sichs jede Gilde selbst beizumessen haben, wenn sie bei etwaigen Eingriffen in ihr Gewerbe von solchen Privilegien keinen Gebrauch machen, und darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Ferner

16) soll ein mit Juden zu schließender Pferdehandel anders nicht für rechtsbeständig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in Unserer Stadt Höxter in Beyseyn zweier Pferdehaltenden und davon Kenntniß habenden Bürgern, und auf den Dörfern in Beysein des Voigts und Vorstehers vereinbaret, der Kaufschilling festgesetzet, und in welchen Terminen er baar bezahlet werden solle, verabredet seyn wird. Gleichwie Wir nun

17) diese Vorsehung zu thun um deswillen nöthig befunden haben, damit der Bürger und Bauer, der den Pferdehandel nicht verstehet, mit guten, gesunden, starken und brauchbaren Pferden versorget, über deren Mangel allerhand verderbliche Rechtsstreitigkeiten vermieden, der Käufer mit den Preisen nicht übersetzet, noch genöthiget werde, nebst dem Kaufgelde und den erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben, von Korn, Hanf, Flachs, Hüner, Eier und dergleichen, auf einen sträflichen Wucher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungültig erklären, und dem Verkäufer bei 8 Goldgulden Strafe verbieten, zu versprechen, und anzugeloben, also soll auch dem Juden, der nach vorbemeldter Art und Vorschrift einen Pferdehandel erweislich vollzogen hat, zu den Kaufschilling, und den darauf verfallenen Zinsen, in sofern solche in den verglichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholfen werden.

Damit sich nun Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung von den Canzeln verlesen, gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, und Unsern Ober- und Untergerichtsstellen, wie auch allen Advokaten, Procuratoren und Notarien davon ein gedrucktes Exemplar zu ihrer Nachachtung zugestellet werden. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Urkundlich Unsers fürstlichen Handzeichens und beigedruckten geheimen Canzlei-Insiegels.

Corvey, den 28. November 1783.

Theodor mppr.

Nr. 15.

Entwurf einer Meier-Ordnung. (1776—1794.)

Wir Theodor von Gottes Gnaden erwählter und bestätigter Abt des Kayserlichen freyen Stifts Corvey des heil. Römischen Reichs fürst etc.

Fügen hiemit jeder männlichen zu wissen: Demnach wir in Erfahrung gebracht, auch unsere Kammer-Officianten zum öftern uns klagend vorgestellt, welcher gestalten hiesiges Stiffts Meyer zu unserer Kammer äußerstem Nachtheil ihre unterhabende und ihnen unter gewissen Bedingnissen vermeyerte parcelen versplittert, verpfändet, veräußert, an Brautschatz und zum Kindlichen Abstand mitgegeben, und also abhanden gebracht, wodurch der Meyer endlich soweit ins Verderben gestürtzet, daß er die seiner Meyerstatt anklebende gutsherrliche Gefälle zu prästiren, besonders ordentliche zum Ackerbau sowohl als zur leistung schuldiger Herrn Dienste taugliche Pferde anzuschaffen nicht im Stande ist, wes Endes von unser Hofkammer denen Meyern nachdrücklich anbefohlen worden, die auf irgend eine Weise abhanden gekommene Parcelen mit allem möglichsten Fleiß zu vindiciren, diejenige welche seit langen Jahren, ohne Vorwissen und Consens des Gutsherrn einige in Besitz gehabt, sich widersetzen, allerhand Winkelzüge brauchen, und mit weitläufigen und kostspieligen processen die Meyer-parcelen als Erbgrund zu behaupten, und den eigentlichen Meyer mit behaltung der Meyergefällen, in noch größeres Verderben zu stürzen suchen, und der Meyer selbst, im Fall er ad Secunda vota schreitet, die Eheverschreibung gemeiniglich von solchen Männern, welche die Rechte nicht verstehen, und zwaren ohne Vorwissen, und nach Vorschrift der Rechten erforderlichen Consens der Gutsherrschaft verfertigen läßt, wodurch oft, wenn die aus ersterer Ehe vorhandenen Kinder erwachsen, in weitläufige und kostspieligen processen gerathen und dadurch völlig ins äußerste Verderben gestürtzt worden, und der Schade immer unvermeidlich auf die Gutsherrschaft zurückfällt: Als haben wir uns bewogen gefunden, dergleichen zu Abhelfung sothaner von Zeiten zu Zeiten immer mehr einreißenden Uebel nunmehr abzielenden Meyerverordnung, gleichwie von unseren Hern Vorfahren Kristmilden Andenkens 1684 und 1737 geschehen, wiederholend ergehen zu lassen.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein unsers Stifts Meyer, sondern auch alle übrige Meyer, so meyerstädtische Güter unterhaben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweinkaufen, und darüber ihre Meyerbriefe empfangen, und zwar bey zu Endlaufung der Pachtjahren, welche ihnen aus voriger Bemeyerung zugestanden; und weil annoch verschiedene unsers Stifts angehörige Meyer sich finden, welche solches bisher verabsäumet haben, als wird denen annoch zu allem Ueberfluß eine Frist von 3 Monaten verstattet, solche Bemeyerung bey Verlust ihres Meyer-Rechts bey unser Ober-Kellnerey nachzusuchen.

2) so soll auch allen in hiesigem unserm fürstlichen Stift angesessenen, welche Meyergüther von unser Kammer, oder geistlichen und welt-

lichen Gutsherren haben, hiemit deren Veräußerung, oder Brautschatz-Verschreibungen verbothen seyn, sondern sollen in einem Corpore beisammen bleiben.

3) Diejenige auch, so solche wider die Rechte laufende Veräußerungen bewürkt und die meyerstättische Güter abhanden kommen lassen, sollen gehalten und verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist, oder wo gutsherrlicher Consens vorhanden, binnen der Ihnen darin vorbestimmten Zeit, selbige zu befreien, wieder herbey zu schaffen, und das unterhabende Meyerguth zu ergäntzen, wo aber die Versplitterung zu groß, daß der eigentliche Meyer ganz außer Stand gesetzet ist, solches wieder zusammen zu bringen, soll der Gutsherr befugt sein, das Dominium utile meistbietend verkaufen zu lassen, um das Guth in ein Corpus wieder zusammen bringen zu können, wobey dem Gutsherrn, wenn er dasselbige, was gebothen wird, geben will, das Näherrecht bevorbleibt; mit denen aufkommenden Kaufgeldern sollen sodann die Schulden, in wie weit solche reichen, und dem Rechten nach privilegirt sind, getilget werden.

4) Im Fall aber künftig ein Meyer durch unverschuldete Unglücksfälle in die Noth gesetzet würde, Geld aufzunehmen, so soll er unserer Rentkammer oder sonst seinem Gutsherrn sein Anliegen vorstellen, und da sich befinden würde, daß die Ursachen redlich und erheblich wären, verbleibt unser Rent-Kammer, und jedem Gutsherrn, bevor, alsdann auf gewisse ihnen nach Gutbefinden beliebigen Jahre in solche höchst nöthige alienation zu consentiren, mit ausdrücklichem Vorbehalt, binnen der vorbestimmten Frist, die gemachte Schuld wieder abzutragen, in wessen Entstehungsfall aber einige gewisse Gründe dem Meyer abgenommen, und so lange verpachtet werden sollen, bis die Schuld aus den aufkommenden Pachtgeldern getilget und das Meyergut wieder befreyet werden kann.

5) Damit von den eigentlichen Meyer-Parcelen keine unterschlagen und als Erbgrund künftig veräußert werden können, so soll ein jeder Meyer verbunden seyn, binnen eines Jahres Frist eine getreuliche Specification derjenigen Parcelen, welche die eigentliche Meyerqualität haben, an unsere Kammer, oder seinen Gutsherrn einzubringen, damit solche denen Meyerbriefen inseriret werden könne, und hiezu sollen die in anno 1676 errichtete bey unserer Rentkammer vorfindliche Catastra pro norma dienen. Obzwar einige aus dem Vorwand, daß an einigen Stellen in diesen Catastris bei denen Meyergütern die Meyerhöfe voran stehen und dann aus den Worten: „Folgen Meyerländereyen," behaupten wolle, daß die vorausgesetzte Höfe Erbhöfe wären, so dient ihnen doch zum deutlichsten Beweiß, daß solche nicht erb sondern zur Meyerstatt gehören, daher entgegen, daß solche unter dem Taxato mit aufsummirt sind, wovon der Rückschlag in der Contribution gut gethan wird, und alsdann erst Erbgüter folgen, wovon kein Rückschlag bei der Verschatzung gemacht wird.

6) Damit die Meyergüter zum offenbaren Nachtheil der Gutsherrschaft nicht mit allzugroßen Leibzuchten und Aussteuerungen der übrigen Kinder beschweret werden können, so sollen künftig solche Verschreibungen, welche von der Gutsherrschaft selbst nicht bewilligt und

festgesetzet sind, als null und nichtig gehalten, und soll bey denen Gerichtsstellen in judicando darnach nicht verfahren werden. Damit nun aber auch

7) der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nachkommen, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn ein Meier seinen jährlichen Canonem, Zinse oder Pächte binnen 3 Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ursache in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyerrecht verwürket haben solle, dergestalten, daß der Gutsherr befugt ist, wider ihn mit der Caducitaet zu verfahren; in solange er aber

8) seine jährliche Praestanda richtig abführt, so ist er befugt, über sein Guth, jedoch nur quoad dominium utile, tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, jedoch ist ihm nicht erlaubt, auf einige Art und Weise, ohne ausdrücklichen Consens der Gutsherrschaft das Gut unter mehrere Kinder zu vertheilen, oder auch denen Kindern stückweise in dotem mit zu geben; wenn er aber

9) dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, muß er solches zuvörderst seinem Gutsherrn anmelden, und wenn sich dieser binnen 2 Monaten zu dem nämlichen Preiß und Erfüllung der von andern etwa angelobten Bedingnissen nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen, welchen seine Kinder oder Anverwandten niemals zu impugniren befugt sind.

10) Weil auch die Erfahrung ergiebt, daß der Gutsherr zum öfteren den ihm gebührenden Canonem Zinse oder Pächte stückweise von mehreren annimmt oder einheben läßt, solches aber für eine immerwährende Dismenbration nicht gehalten werden mag, so sind auch die, ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn zersplitterte Parcelen für jeder Zeit reluibel zu achten, und soll sowohl dem Meyer als seinen Erben deren reluition bevor bleiben, ohne daß der Besitzer sich mit einer praescription oder, re judicata, oder andern rechtlichen Einrede dagegen schützen könne, mithin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende parcelen, sobald ihm der ehemal ausgelegte Kauf- oder Pfandschilling, oder wenn solche in dotem mitgegeben, der Observanzmäßige Ersatz erstattet wird, dem Meyer oder dessen Erben sofort abzutreten, dem Gutsherrn aber, welcher die Meyerstatt caduciret, und nicht ausdrücklich consentiret hat, ohnentgeldlich einzuräumen.

11) Haben wir wahrgenommen, daß diejenige Meyer, so Geld benöthiget sind, ihre Grundstücke bis zur Wiederlöse dergestalt verkaufen oder verpfänden, daß sie dennoch die Schatzung, Pacht und andere Lasten an sich behalten, und die Creditores die Gründe frei genießen; weil aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Gutsherrn gereichet, so sollen dergleichen Contractus sowohl über Erb- als Meiergüter nichtig und ungültig, mithin die Creditores demohngeachtet schuldig seyn, die Schatzung, Pacht und andere Lasten pro rata zu entrichten.

12) Was die Succession in die Meyergüter betrift, nämlich welches eigentlich von denen Kindern des Successions-Rechts sich zu erfreuen habe, so verordnen wir hiermit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediren solle, welches

entweder von dem Vater oder Mutter, wovon das Meyergut herrührt, oder nach deren Absterben von der Gutsherrschaft benennet wird; doch soll denen Kindern erster Ehe das successions-recht vorzüglich bevor bleiben, und selbige davon ohne rechtmäßige Ursache niemals ausgeschlossen werden.

13) Sollte aber das Gut so schlecht oder gering, oder auch dergestalt herunter gekommen seyn, daß dasselbe von dem zur zweiten Ehe schreitenden Vater oder Mutter seiner zweiten Ehefrauen oder resp. zweitem Ehemann mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden müßte, so kann in diesem falle, wenn sonst die bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen in Rechten erforderlichen Solennitaeten beobachtet werden, der zweiten Ehefrauen oder Manne, und denen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen und zu Theil werden.

14) Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, so sollen dieselben ob ihnen gleich ihre Ablage ausgesetzet und bestimmt ist, in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von oben bemeldetem Successore auf dem Gut frey und ohnentgeldlich unterhalten werden.

15) Wenn ein Wittwer oder Wittib ad Secunda vota schreiten will, so soll die Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder gesetzet und mit Gutsherrlicher Bewilligung ihr kindlicher Antheil festgesetzt, und einem der Kinder nach Inhalt vorstehenden §. 12. das Successions-Recht bestimmt seyn wird.

16) Der zur zweiten Ehe schreitende Witwer oder Wittib soll seiner zweiten Frau, oder ihrem zweiten Ehemann ordentlicher weise (wo der im §. 13. bemerkter Fall nicht eintritt) die Güter nicht länger als bis das Kind erster Ehe, deme das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder nach Ermessen des Gutsherrn höchstens das 30ste Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben, befugt, nachgehends aber auf die ihm bestimmte Leibzucht zu ziehen gehalten seyn; im Fall demselben zu diesem Behuf gewisse Gründe ausgesetzet sind, so soll der Leibzüchter von diesen Gründen dem publico die Schatzung und dem Gutsherrn die Pächte sammt übrigen Lasten pro rata abtragen, wenn auch die Freiheit vorbehalten ist; und wenn die Leibzucht in Betracht zweier Ehegatten ausgelobet worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst verstorbenen, dem Besitzer des Meyerguts die Halbscheid der Leibzucht wieder abtreten, und wenn beide verstorben, so fällt solche demselben ganz wieder anheim, und ist nicht verbunden, die von dem Leibzüchter ohne sein Vorwissen und Bewilligung darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen; hingegen kann der Leibzüchter über das währender Leibzucht erworbene Vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren.

§. 17. Stirbt aber der Meyer ohne leibes Erben, und ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so succediren seine nächste obgleich abgefundene Collateral-Verwandten, und wenn diese nicht vorhanden, so fällt dem Gutsherren die Meyerstatt anheim; dieser muß aber, in wieweit das von dem verstorbenen Meyer hinterlassene Allodial-Vermögen hinreicht, die vorhandenen Schulden, worunter jedoch rückständige onera publica und Meyergefälle den Vorzug

haben, ausbezahlen; einen weiteren Anspruch aber daran zu machen, kein Creditor befugt ist.

18) Gleichwie der Gutsherr nicht befugt ist, den Meyer zu jeder Zeit nach seinem Wohlgefallen, wo die Ursachen einer Caducität nicht eintreten, von der Meyerstatt zu entsetzen, auf gleiche Weise ist in keinem Falle zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Meyercontracts sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu cultiviren, und darab die anklebende Meyergefälle ohne Abzug, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiget, gegen den Willen der Gutsherrschaft zu verlassen.

Nach dieser von uns erlassenen Meyer-Verordnung haben sich alle und jede, insonderheit aber unsere nachgesetzte Regierung, und sämmtliche Untergerichter in judicando gehorsamst zu achten.

Urkundlich unsers fürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Insiegels etc.

Nr. 16.

Dienstordnung, von 1797.

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst 2c.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß in Ansehung der Dienstleistungen allerhand Mißbräuche, Unterschleife und dergleichen sich eingeschlichen, welche sowohl dem im Jahre 1558 gemachten Vergleiche, wie auch der Dienstordnung vom 13ten May 1684 ganz zuwiderlaufen; als Verordnen und fügen Wir hiermit zu wissen:

1) Werden die Vögte alles Ernstes und im Uebertretungsfalle bey willkührlicher Strafe hiemit angewiesen, in Bestellung der Dienste regelmäßig zu verfahren, damit niemanden zu verschonen, oder zur Ungebühr andere damit zu belasten; auch die Dienstleute zur gehörigen Zeit zu bestellen, und dieselben zur Dienstverrichtung nach der Ordnung anzuhalten.

2) Sollen diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sie mögen Hand- oder Spanndienste seyn, unverzüglich mit dem zum bestellten Dienste erforderlichen Werkzeuge sich einfinden, und von Petri bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, in der übrigen Zeit aber von Morgens 7 bis des Abends 4 Uhr arbeiten.

3) Diejenigen, welche durch erhebliche Ursachen zum Dienst zu kommen, verhindert sind, sollen solches dem Vogte sogleich anzeigen, damit dieser bei Zeiten einen andern, welcher in der Ordnung folgt, bestellen, jenen aber, sobald seine Verhinderung aufhört, zur Verrichtung des Dienstes anhalten kann.

4) Diejenigen aber, welche ohne Grund und ohne Entschuldigung ausbleiben, sollen außer der hergebrachten Vergütung, wenn sie Spanndienste zu thun haben, mit 12 mgr., bei Handdiensten aber mit 4 mgr. bestraft werden, welche Strafe die Vögte auf Requisition unsers Amtsraths beizutreiben. Damit aber hiebei die Unterthanen nicht mit

Executions-Gebühren zu sehr beschwert werden, so sollen die Vögte für dergleichen Executionen nicht mehr als 4 Mgr., die Dorfdiener aber nur 2 Mgr. zu nehmen befugt seyn.

5) Sollen von den Uns jährlich zu leistenden 4 und resp. 2 Burgfesten nicht mehr als die Hälfte entweder im Frühjahr oder Herbst zur Erleichterung Unserer dienstpflichtigen Unterthanen und ihrer eigenen in diesen Jahrszeiten vorkommenden Feldarbeiten gefordert; die übrigen aber zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter alsdann geleistet werden, wo man derselben benöthigt ist; wie dann auch

6) jedes Dorf wöchentlich nicht mehr als einmal zum Dienst bestellt werden soll.

7) Sollen auch diejenigen, die Uns mit Spanndiensten verpflichtet sind, mit ihrem Spannwerke, dem alten Herkommen gemäß zum Dienst folgen, und zwar so, daß derjenige, welcher drei Pferde hält, für ein Spann dienen, derjenige aber, welcher zwei Pferde hält, mit einem andern, der gleichfalls zwei Pferde besitzt, und diejenigen, welche nur ein Pferd haben, mit zwey oder drei ihres gleichen zusammen spannen sollen. Damit aber hierbei allem Unterschleife vorgebeugt werde, so sollen die Vögte jährlich um die Erndtezeit ein genaues Verzeichniß der in ihrem Dorfe befindlichen Pferde an Unsere Rent-Kammer bey 2 Goldgulden Strafe einschicken.

8) Diejenigen, welche zu Spann- oder Handdiensten bestellt werden, sollen unter der Verwarnung, daß sie sonst zurückgeschickt werden, zu dem bestellten Dienste erforderliche Personen, und nicht kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute schicken.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieselbe jährlich vom Kirchhofe abzulesen, auch an den gewöhnlichen Orten in der Gemeinde zu affigiren. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Corvey, den 26. May 1797.

Ferdinand.

Nr. 17.

Formulare. Nach welchem die Hochfürstliche Corveysche Meyer-Briefe forthin einzurichten.

Wir von Gottes Gnaden ꝛc. — oder aber wenn zeitiger Kelner Nahmens der Hochfürstl. Commer selbigen ausfertiget, wie folget:

Nahmens Hochfürstl. Cammer urkunde und bekenne hiermit, demnach der 6, 12, 20, 30 jähriger Weinkauf betagt gewesen und damalß so fort mit NB. hic ponatur Summa des Geldes so zum Weinkauf gegeben, bezahlt worden, daß sothanes um und vor, NB. hier muß das Dorff specificirt werden, belegenes Corveysches Meyerguth dem NB. specificetur nomen des Meyers und dessen Erben, auff dererselben gehorsambstes ansuchen von Michaelis bis Michaelis hinwieder NB. hic designentur anni, untergethan, und da-

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtrettung sich widrigen würden, solle Vnserem Landtdrosten vndt Räthen befohlen sein, die dahbey einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen procels abzuthun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Vnterschleiff geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre vnterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Vnsern Land-Drosten vndt Rathe liefferen, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die deß Zehenten halber in passirtem Jahre publicirte ordtnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe erneuert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Vnsere Vnterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Zeiten über dero stand vndt vermögen Kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Haußmann die Ehle Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tütsche weise nicht aber der newen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß vbermeßige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 deß Abendts sich keiner im Kruge finden lassen sölle. Imgleichen soll daß übermeßige anschreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr alß einen Rthlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, außbehalten.

10) So solle auch der Hochzeiten, Kindttauffen vndt Begräbnissen halber gemachte ordtnung hiemit wiederholet sein, vndt deroselben embsichst nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immaßen dan Vnserem Praesident, Landdrost vnd Räthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Vnsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach iudicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Vnsers Handzeichens vndt auffgetrückten einsiegelß. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.) Christoph Abbt mpp.

Nr. 19.

Zeugen-Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Rappe und Herrn Justiz-Commissär Lohr angesetzten und mit denselben verab-

redeten Termin, erschienen genannte Herren, und haben sich wie folgt zu Protokoll erklärt:

1) Herr Just. Com. Lohr deponirte:

ad gen.

Ich heiße Carl Lohr, bin 68 Jahr alt, katholischer Religion, zu Höxter wohnhaft, und daselbst geboren. Ich bin über 40 Jahr im Justiz-Dienst, und namentlich habe ich unter der Regierung des Prinzen von Oranien-Nassau-Corvey als Justiz-Amtmann fungirt.

Zur Sache.

Was den Gegenstand meiner Vernehmung betrifft, ob nämlich in Betreff der im Fürstenthum Corvey bestandenen deutschen Rechts-Institute besondere Particular- und Gewohnheits-Rechte existirten und zur Anwendung kamen, so habe ich über die lange Reihe meiner practischen Erfahrungen reiflich nachgedacht, jedoch nur ein sehr geringes Resultat gefunden, weil sich hier, so viel ich weiß, keine besondere und abweichende Gewohnheits-Rechte ausgebildet hatten, man vielmehr sich stets nach denjenigen Rechtsprincipien richtete, die nach der Autorität der berühmtesten Rechtslehrer, oder nach allgemeinen Gesetzen, die meiste Anerkennung fanden. So ist mir

1) über das Lehnrecht des sehr bedeutenden Corveyschen Lehnhofes, kein besonderes Gewohnheits-Recht bekannt, vielmehr hat das Longobardische als gemeines Lehnrecht, stets unbedenklich Anwendung gefunden.

2) Was die eheliche Gütergemeinschaft und ihre Anwendung im Fürstenthum Corvey betrifft, so galt dieselbe nur da, wo sie in den Ehepacten ausdrücklich stipulirt worden war, und unter den Landleuten war es Sitte, dies Rechtsverhältniß in den Ehepacten durch die Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut, und soll einer des andern Erbe seyn," auszudrücken. Rechtsfälle über die eheliche Gütergemeinschaft, über ihre Wirkungen während der Ehe oder ihre Folgen bei Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten, sind mir durchaus nicht erinnerlich. Ich weiß zwar, daß verschiedentlich bei Auseinandersetzungen mit den Kindern, der überlebende Ehegatte, Kindestheil vom Gesammtgut erhalten hat; dies geschah aber im gütlichen Einverständniß und nach billigem Ermessen der Familie; ich entsinne mich aber nicht, daß hierbey ein Particular-Gewohnheitsrecht zur Sprache gekommen, oder irgend ein Rechtsstreit über die, einer solchen Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Principien, in contradictorio wäre entschieden worden.

3) Die Bauerngüter im Fürstenthum Corvey, welche einen untheilbaren Complexus bildeten, standen im meierrechtlichen Nexu; eine Meier-Ordnung ist nie promulgirt worden. Die älteren Landes-Verordnungen, welche Bestimmungen über die Meiergüter enthalten, waren so gut wie unbekannt, und ich erinnere mich nicht, daß man in praxi darauf Bezug genommen hätte. — Auch sonstige besondere Particular-Gewohnheits-Rechte sind mir völlig unbekannt. Man hat sich, so viel ich weiß, bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten über das Meierverhältniß, nach den Autoritäten der bewährtesten Schriftsteller über diesen Zweig des juris germanici gerichtet, und namentlich oft das Werk:

mit den, oder dieselbe bemeyert habe an Wiesswachs und Landereyen wie folget:

NB. hic specificatur das Wiesewachs, ex post specificentur die Ländereyen; dergestallt und also, daß derselbe mit dessen Erben in Kraft dieses erga praestationem praestandorum Dominio tamen directo Ecclesiae Corbejensi super reservato, zwaren nach Meyer-Recht bemeyert sein sollen, doch aber von diesem Meyergute nichts veräußern noch versetzen, die etwa veralienirte Länderey, Wiesen oder Gartens auff seine Kösten einlössen, und wan vielleicht noch ein oder ander stück Landes, so in diesen Meyerhoff gehöreten, welche hierein nicht specificirt, zurück wären, solche ausforschen und auffs fleisigste ausfragen, und auf seine Kosten ebenmassig herbeischaffen und evinciren, demnägst bei der künfftigen renovation alles dem Meyerbrieff einverleiben lassen, mithin nach umlauff der accordirten Jahren das Meyerguth wieder auff gewisse jahren beweinkauffen solle, und wolle.

Dessen muß der Colonus von diesem Meyerguth jährlichs zwischen Michaelis und Martini in Corveyscher Maaß und Markgängiger Frucht NB. specificetur die jährliche Kornpacht, ohnfehlbar einliefern, seinen gebührenden Ackerdienst ad 20 Tag und 4 Tag borgfest in natura oder in Gelde, wie es der fürstl. Cammer beliebet, getrewlich entrichten in Summa mit berührten Praestandis also einhalten, daß das eine jahr das andere nicht berühre, und da er und seine mitbemeyerte in Abführung deren Praestandorum saumhafftig befunden werden sollten, will er Colonus eo ipso sich geistlicher Meyerrechten nach hiermit abgemeyert haben, und solle dieses Gut cum omni jure tam utili quam directo absque ulla refusione expensarum der Hochfürstl. Cammer hinwieder heimgefallen seyn, alles ohne Argliſt und Gefährde. Urkundt 2c.

Corvey 2c.

Nr. 18.

Verordnung wegen Veräußerung und Versplitterung der Meiergüter, von 1682.

Wir Christoff von Gottes Gnaden Erwehlter und bestettigter Abbt deß Keyserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst etc.

Fügen hiemit iedermennlichen zu wissen nachdemahlen Wir in Erfahrung gebracht, Vnsere Cammer vndt Kellnerey-Bediente auch zum öfftern Vnß klagendt vorgestellet, welcher gestaldt hiesiges Stifts Meyere zu Vnserer Cammer praeiuditz, euersten Verderben vndt nachtheill die vnterhabende vndt ihnen auff gewiße Manier vndt Weise vermeyerte Güter, versplittert, verpfändet, verkauffet, vereußert, ahn Brautschatz Ihren Freunden auch zum kindtlichen abstand mitgegeben, vndt also abhanden gebracht, welchem exempell auch dieienige Meyere so Adeliche oder Geistliche güter vnter handen

haben gefolget, also daß auß diesem eine fast weit aussehende Confusion erwachsen;

Vndt dan ferners wahr genommen, vndt selbsten gesehen vndt verspühret, daß Vnsere Vnterthanen mit köstlichen Kleidungen sich ins Verderben stürtzen, wodurch sie in Armuth gerathen, vndt sich selbst incapabel machen, praestanda zu praestiren, solches Beginnen dan deß heilig. Römisch. Reichs policei-Ordtnung zuwider; Wie dan auch ferner verspühret wirdt, daß mit continuirlichem Schwelgen sich Vnsere Vnterthanen selbst in große schulden stecken, indeme deren theilß Vnsern Stiffts Krügern mit 20, 30, ja 40 vndt mehr Rthlr. verhaftet, wodurch die Edle Zeit versäumet, die Cultivirung der güter unterlassen, Vnsere Vnterthanen mit schulden vberheuffet vndt ebenfallß incapabell gemachet werden, Ihre schuldigkeit abzutragen; Alß haben Vns bilichst angelegen sein laßen, solchem einreißenden Vbell bey zeiten vorzukommen;

Diesemnach so setzen, ordnen vndt wollen Wir, daß nicht allein Vnsers Stiffts Meyere sondern auch alle andere Meyere, so Meyerstättische güter Vnterhanden haben, selbe zu gebührender Zeit gesinnen, dieselbe beweinkauffen vndt darüber ihre Meyerbrieffe empfangen, vndt zwar bey Zurendtlauffung der Pachtjahre welche ihnen auß voriger Bemeyerung zugestanden;

Vndt weilen annoch verschiedene Vnserm Stifft vndt Cammer angehörige Meyere sich finden, welche solches bis dahero verabseumet; alß wirdt denselben annoch zu allem Vberfluß 14 tage frist verstattet, solche Bemeyerung bey Verliehrung ihres Meyer-Rechts, bey Vnser Kellnerey zu suchen, worunter auch diejenige Meyere verstanden werden sollen, welche Ihre Pacht an andere Vnsere Creditores jährlichs Lieffern vndt bezahlen, zumahlen der verpfandung ohngehindert, die Bemeyerung Vnser Cammer verbleibet.

2) So sollen auch allen in hiesigen Vnserem Fürstl. Stifft geseßene oder wohnhafften, so Meyergüter von Vnser Cammer oder geist- oder weltlichen guetherrn haben, hiemit deren alienation vndt Veräußerung, es seye verkauffung, Verpfendung, zu Brautgifften oder abgeltung Söhnen oder Döchtern mitzugeben verbotten sein, sonderen es sollen selbe in einem Corpore beysammen bleiben.

3) Die ienigen auch, so solche wider die Rechten Lauffende vereußerungen Bewirket, vndt die Meyerstättische Gütere in andere Handen bracht vndt gegeben, sollen gehalten vndt verbunden sein, binnen Jähriger Frist selbige zu befreyen vndt wieder herbeyzuschaffen, vndt daß vnterhabende Meyerguth zu ergäntzen.

4) Da aber hinkünftig solche Meyere bedrengt wehren, vndt zu keinen Mitteln gelangen könnten, sollen sie Vnser Cammer oder anderen ihren Gutherrn solches ihr anliegen vorstellen, vndt da sich befinden würde, daß die Vhrsachen redlich und erheblich wehren, verbleibet Vnsern Kellner auch übrigen Erbherrn bevohr, alstan auff gewisse Ihnen Beliebige Zeit in solch höchstnöthige alienation zu consentiren.

5) Damit auch alleß zu Beßerer richtigkeit gebracht werde, sollen alle hiesige Stiffts-Meyere verbunden sein, inwendig 14 tägiger Frist bey hiesiger Vnser Cammer einzubringen, waß von Ihren Meyergütern veralieniret, wie vndt welcher weise vndt an welchen solche güter gelan-

get, vndt da solche einhabere bey deren Abtrettung sich widrigen würden, solle Vnserem Landtdrosten vndt Räthen befohlen sein, die dahbey einfallende schwierigkeiten, ohne weitläufigen procels abzuthun.

6) Damit auch solcher veralienirten stücken halber kein Vnterschleiff geschehe, sollen alle vndt jede auff dem platten Lande, so nicht Meyere seien, ihre vnterhabende particulier stück cum omni sua qualitate richtig designiren, vndt solche Designation Vnsern Land-Drosten vndt Rathe liefferen, vmb sich darob zu informiren.

7) So wirdt auch die deß Zehenten halber in passirtem Jahre publicirte ordtnung hiemit bey deren darin endthaltenen straffe erneuert;

8) Nachdemahlen auch der augenschein bezeuget, daß Vnsere Vnterthanen insonderheit auff dem platten Lande sich zu Zeiten über dero stand vndt vermögen Kleiden vndt halten, so solle dieses abgeschaffet vndt hiemit befohlen sein, daß der Haußmann die Ehle Wandt über 18 oder 24 gr. nicht bezahlen solle vndt hoher preiß nicht zu tragen, auch umb sothanen preiß Ihre Weiber vndt Döchter, iedoch ohne eußerliche vppigkeit auff die alte tütsche weise nicht aber der newen bey dem adell brauchlichen moden nachzuhangen, bey straff öffentlicher Beschimpfung.

9) So solle auch daß vbermeßige Trinken dieser gestaldt moderirt werden, daß nach Glock 8 deß Abendts sich keiner im Kruge finden lassen sölle. Imgleichen soll daß übermeßige anschreiben abgeschaffet, vndt den Krügern den taglichen trinkern nicht mehr alß einen Rthlr. zu borgen erlaubt sein, iedoch was zu ehrentagen erfordert wirdt, außbehalten.

10) So solle auch der Hochzeiten, Kindttauffen vndt Begräbnissen halber gemachte ordtnung hiemit wiederholet sein, vndt deroselben embsichst nachgelebet werden. Bey deren darin vermeldeter straffe.

11) Immaßen dan Vnserem Praesident, Landdrost vnd Räthen, wie auch übrigen Bedienten in der Stadt vndt platten Lande hiemit alles ernstes anbefohlen wird, auff obig Vnsere gemachte ordnung steiff vndt fest zu halten, darnach iudicando zu vrtheilen vndt selbe in Gebührende execution zu ziehen, in Uhrkundt Vnsers Handzeichens vndt auffgetrückten einsiegelß. Signat. Corbey den 19. August Anno 1684.

(L. S.) Christoph Abbt mpp.

Nr. 19.

Zeugen-Vernehmung über die Rechte und Observanzen im Fürstenthum Corvey 1830.

Geschehen Höxter, am Königlichen Land- und Stadtgericht den 9. Juni 1830.

In dem auf heute zur Vernehmung der Herrn Regierungs-Rath Rappe und Herrn Justiz-Commissär Lohr angesetzten und mit denselben verab-

redeten Termin, erschienen genannte Herren, und haben sich wie folgt zu Protokoll erklärt:

1) Herr Just. Com. Lohr deponirte:

ad gen.

Ich heiße Carl Lohr, bin 68 Jahr alt, katholischer Religion, zu Höxter wohnhaft, und daselbst geboren. Ich bin über 40 Jahr im Justiz-Dienst, und namentlich habe ich unter der Regierung des Prinzen von Oranien-Nassau-Corvey als Justiz-Amtmann fungirt.

Zur Sache.

Was den Gegenstand meiner Vernehmung betrifft, ob nämlich in Betreff der im Fürstenthum Corvey bestandenen deutschen Rechts-Institute besondere Particular- und Gewohnheits-Rechte existirten und zur Anwendung kamen, so habe ich über die lange Reihe meiner practischen Erfahrungen reiflich nachgedacht, jedoch nur ein sehr geringes Resultat gefunden, weil sich hier, so viel ich weiß, keine besondere und abweichende Gewohnheits-Rechte ausgebildet hatten, man vielmehr sich stets nach denjenigen Rechtsprincipien richtete, die nach der Autorität der berühmtesten Rechtslehrer, oder nach allgemeinen Gesetzen, die meiste Anerkennung fanden. So ist mir

1) über das Lehnrecht des sehr bedeutenden Corveyschen Lehnhofes, kein besonderes Gewohnheits-Recht bekannt, vielmehr hat das Longobardische als gemeines Lehnrecht, stets unbedenklich Anwendung gefunden.

2) Was die eheliche Gütergemeinschaft und ihre Anwendung im Fürstenthum Corvey betrifft, so galt dieselbe nur da, wo sie in den Ehepacten ausdrücklich stipulirt worden war, und unter den Landleuten war es Sitte, dies Rechtsverhältniß in den Ehepacten durch die Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut, und soll einer des andern Erbe seyn," auszudrücken. Rechtsfälle über die eheliche Gütergemeinschaft, über ihre Wirkungen während der Ehe oder ihre Folgen bei Trennung derselben durch den Tod des einen Ehegatten, sind mir durchaus nicht erinnerlich. Ich weiß zwar, daß verschiedentlich bei Auseinandersetzungen mit den Kindern, der überlebende Ehegatte, Kindestheil vom Gesammtgut erhalten hat; dies geschah aber im gütlichen Einverständniß und nach billigem Ermessen der Familie; ich entsinne mich aber nicht, daß hierbey ein Particular-Gewohnheitsrecht zur Sprache gekommen, oder irgend ein Rechtsstreit über die, einer solchen Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Principien, in contradictorio wäre entschieden worden.

3) Die Bauerngüter im Fürstenthum Corvey, welche einen untheilbaren Complexus bildeten, standen im meierrechtlichen Nexu; eine Meier-Ordnung ist nie promulgirt worden. Die älteren Landes-Verordnungen, welche Bestimmungen über die Meiergüter enthalten, waren so gut wie unbekannt, und ich erinnere mich nicht, daß man in praxi darauf Bezug genommen hätte. — Auch sonstige besondere Particular-Gewohnheits-Rechte sind mir völlig unbekannt. Man hat sich, so viel ich weiß, bei vorfallenden Rechtsstreitigkeiten über das Meierverhältniß, nach den Autoritäten der bewährtesten Schriftsteller über diesen Zweig des juris germanici gerichtet, und namentlich oft das Werk:

Struben de jure villicorum, zur Anwendung gebracht. Was namentlich die Succession in die Meiergüter betrifft; so kann ich auch hierüber kein durch Präjudicien entschiedenes Gewohnheits-Recht angeben. Ich weiß mich aber nicht anders zu entsinnen, als daß stets und allzeit, der älteste Sohn in das Meiergut succedirt hat, daß auch die Söhne den Vorzug vor den Töchtern hatten.

Den Gegensatz zu den Meiergütern bildeten die sogenannten Kötter-Güter, die aber keinen Complexus bildeten, sondern nach freier Willkühr konnten vertheilt und geerbt werden. Bei diesen trat in Betreff der Succession völlig das gemeine Recht ein.

Dies ist alles, was ich über den fraglichen Gegenstand weiß, und ich versichere die pflichtmäßige Wahrheit dieser meiner Angaben auf meinen geleisteten Amtseid.

Vorgel. genehm. u. unterschr.

Lohr.

2) Der Herr Regierungs-Rath Rappe deponirte:

ad gen.

Ich heiße Heinrich Christoph Rappe, bin 71 Jahr alt, evangelischer Religion. Ich bin seit dem Jahre 1783 als Advokat, und in verschiedenen richterlichen Functionen, dann als Mitglied des Regierungs-Collegii im Dienste des Fürstenthums Corvey, und bis jetzt hier zu Höxter wohnhaft gewesen.

Zur Sache.

Hat Herr Comparent, nach der mit ihm gepflogenen Unterredung im wesentlichen die gleichmäßigen Ansichten mit dem Herrn Just. Com. Lohr geäußert; es ist daher der Kürze halben der Inhalt des vorstehend aufgenommenen Protokolls vorgelegt worden, und derselbe hat erklärt: ich muß mich den Angaben und Aussagen des Hrn. Just. Com. Lohr, so wie dieselben so eben protokollirt worden sind, überall conformiren, und habe nur das hinzuzufügen, daß ich nicht mit Gewißheit sagen kann, ob man unter der in den Ehepacten üblichen Parömie „Gut um Gut, Blut um Blut," allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, oder überhaupt Gütergemeinschaft, und in welcher Maße dieselbe verstanden hat.

Im übrigen erkenne ich die eben protokollirten Aussagen als meine eigene Ansicht an, und weiß weiter nichts hinzuzufügen, bemerke jedoch, daß bei vorgerückten Jahren und längerer Entfernung vom praktischen Dienst mein Gedächtniß schwach geworden ist, und mir daher manches entfallen seyn kann.

Vorgel. genehm. u. unterschr.

Rappe.

a. u. s.

v. Vincke. Gerichts-Assessor. Dep.

Dritter Theil.

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provinzialrechtlichen Zusätze zum allgemeinen Landrecht begründet werden.

I. Paderborn.

Nr. 1.

Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornschen Brauch nach Einer mit seinem Schweinestall von des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß.

1) In Sachen Ludolfs Temmen wider Heinrich Elebracht geben Herr Schultheis Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn diesen Bescheid, daß Beklagter sich dem Paderbornschen Stadtgebrauch gemäß verhalten, und mit seinem Schweinstall 7 Fuß von des Klägers Hof und Planken abweichen solle. Decretum 14ten April 1617.

Aliud Decretum.

2) In Sachen W. Paull Henneböln seel. hinterlassenen Sohns verordneter Vormünder Klägern an Einem und Jodocum Tonsorem Beklagten am andern Theill, ist allem Vorbringen nach vom Bürgermeister dero Stadt Paderborn mit Zuziehung ohnpartheyschen rechtsgelehrten zu recht Erkandt, daß beklagter Tonsor den in Streit gezogenen Schweinestall abzuschaffen, und damit hiesigen Stadtsgebrauch gemäß sich verhalten, und von Klägers Hauß 7 Fuß abzuweichen schuldig seye, die gerichtskosten, so derowegen auß diesem Gericht aufgangen, aus bewegenden Uhrsachen compensirend und vergleichend. publ. 14. December 1640.

Nr. 2.

Polizei-Ordnung von 1655, erlassen von Bischof Dieterich Adolph.

(Sammlung I. S. 6.)

Cap. 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Stege, sollen jeden Orts in gutem Esse gehalten werden, von denjenigen, welche des Ends das Wegegeld erheben, oder denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Gute beiderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden nach Ermäßigung zu schwer fallen sollte, mögen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch dero Hülf solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstoßenden ob, an welcher Seite es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch daß die anderen Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihme darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufsicht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherren und Junckeren, wie dann Bürgermeistere und Rath in den Städten, jährlich in den österlichen Feyertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehen und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonsten verdorben seyn mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeyertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiß mit Sechs Marken, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölf Marken Straf Unserem Fisco büssen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde, so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß gefahren, die an den Wegen befindlichen Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeisteren, Landvögten, Vögten und Gogräfen soll auch jedes Jahrs einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonsten dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

Nr. 3.

Landesordnung, wodurch die Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedeiung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehendfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenigen, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglichen vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragender Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dargegen einreißender Mißbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zugetragen, und verursachet, daß in berührter Mißbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Aecker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehendes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehendt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Acker, auf den anderen, bis zum zehenden gezählt werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjetzo geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, dahero auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehenden Verschmälerung gereichig ist, daß die Ge-

bunden oder Docken, womit die Kornhäufe auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzehendbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Docken viel auf einen Acker geben möge, die Häufe darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Docken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbsten dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häufe, und ermeßlich befreiender Docken gesucht wird, billig zu begegnen stehet; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleich Jemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versetztes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehendten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzuärnten haben, das zehente Gebund, nicht weniger von sothanen Docken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehendten bestellet sein, solche zehnte Docken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgülden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Betrüglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens, und aufgedrückten Secret-Insiegels. Geben auf Unserm Residentz-Schloß Newhauß, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt.

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont ꝛc.

Unter denen, durch die leidige Zeiten und sonsten, eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweiset, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnöthen haben: dahero Wir nicht allein fürlängst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Gelebung auch Unsern Vögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger

in Unsern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Satzungen Art. 17. an unsere Beamten, wegen sothaner Obsicht und Hegung, landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffenheit eigentlichen Bericht eingezogen: als wollen nunmehr gegenwärtige beständige Holzordnung errichten, und deroselben gehorsamst nachzukommen, allen und jeden Unsern Drosten, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräfen, Landvögten, Richtern, Vögten, Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel einen jeden berührt, gnädigst und ernstlichst hiemit anbefohlen haben, wie folget.

Art. I. Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen, deren Conservation und Beobachtung.

Gleichwie durch vieles Bauen und ohnentbehrliches Brennholz, die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem von selbsten nicht wenig verdörren und Vergehen, erfolglich, wann man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und die Nachkommen nichts finden würden, also soll Unsern Drosten, Beamten, Vögten, Richtern, Förstern und Holzbedienten bei ihren abgeschwornen Eiden obliegen, inskünftig jährlichs und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Feuchtigkeit oder anderer Ursachen und Gelegenheit der Frühling dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jungen Eichen an bequemen Ortern pflanzen, und selbige mit Dornern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädigt bleiben, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von denjenigen Ortern, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweiset, auch inskünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orteren, es seyen Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unsern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholfen wird, oder welche die Hude darin haben, bey zehen Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unsern Holzbedienten beachtet werden soll.

Art. II. Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Sähung der Eichlen.

Nichtweniger soll zu solchem End in Unsern Aemtern, Gogerichten, Vogteyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen, oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleichfals nicht schädlichen Ort mit Eichlen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzen versetzt werden können.

Art. III. Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Imgleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unsern Gehölzen, es seyn Unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz verehrt wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unserm der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. 1mo angedeuteter Maßen

die folgende drey Jahre über, hernacher aber Unser Förster, vor Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, Unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonsten diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeschieden.

Art. IV. Wieviel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänniger und Kötter, deme solches oberwähnter Maßen obliegt, jährlichs zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orteren, welche aus Unseren alleinigen Gehölzeren jährlichs ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respective Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8, und von einem Kötter 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unsere Hölzer, an nöthigen Ortern die junge Eichen ausgeschnädet, und die aufgeschlagenen Dörner, auf sichere von Unsern Bedienten ansetzende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzeten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnentgeldlich auszurotten anweisen lassen.

Art. V. Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtiget, diesfals zu halten.

Soviel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtiget sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des andern Vorwissen und vorhergehende beyderseits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkaufet oder verehrt, auch was in obstehenden Articulis von Pflanz-, Hein- und Hegung des jungen Holzes und Eichlensäen vermeldet ist, ins gesammt beachtet und befördert werden.

Art. VI. Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Barcken und Lohabschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzete als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Staufen, Barcken-abschellen, Loh-abspleissen und dergleichen an Eichen- und Büchen-Bäumen, welche dadurch leichtlich täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dörr werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigenfals, welcher auf solcher Beschädigung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichsthaler Straf gefallen seyn.

Art. VII. Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde-, Küh- und Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und

anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Arten, oder andere dergleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gespliſſen werden kann, bey sich tragen, sondern so oft sie solches thun, das Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichsthaler, da sie aber auch würklich Schaden thäten, die vorhin angesetzte Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwirkt haben.

Art. VIII. Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unsern Gehölzen zu Herbst oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Sprcen und dergleichen suchen, und dabey mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätere sollen ebenfals, wann sie auf solchem Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichsthalern gestrafet werden.

Art. IX. Abschaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum Theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrniß, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnnachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dafern solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vonnöthen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegenen Ort halten.

Art. X. Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilen dann auch mit der Zeit an einigen Ortern in der offenen Senne junge Bäume ferners gepflanzet werden können, inmaßen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfals ein Meyer an Eichen, Füchten, Heinebüchen, Wieden oder Berken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wachset, jährlichs zwölf, ein Halbspann 8 und ein Kötter 9 bey einem halben Reichsthaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14ten Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unsern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, welchenfals derselbe gleichwohl über den ihme angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, maßen dann Unsern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Toback-rauchen oder sonsten

Wegwerfung des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heide, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

Art. XI. Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Zuschlägen, in den Gehölzern, wie auch Zäunung derselben.

Ebener Maßen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Zuschläge haben, und darinnen das alte Graß, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonsten, wann denselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Zäune ihrer Wiesen oder Zuschläge in Unsere Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

Art. XII. Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden, und insonderheit zwar, wer sich in Unseren Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Zaun- oder Höpfenstöcke zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen oder anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stöcke, von einem jeden Fuder deroselben fünf Reichsthaler Straf geben; wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stecken zu seinem eigenen Behuf vonnöthen haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihme dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stöcke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansetzen und benennen sollen.

Art. XIII. Bestrafung der Diebstähle an angewiesenem Bau- und Brandholze.

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum Theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entfremdet, der soll Uns jedesmahls auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber zwei Reichsthaler Straf erlegen, daneben dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärte billige Erstattung leisten.

Art. XIV. Das Holz bei Abend- und Nachtszeit nicht abzuholen.

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfals bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehölzeren zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobey Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzfuhren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehölzeren mit Fuhren oder Hauen betreten

wird, der soll gepfandet, Unseren Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Büchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister- oder kurzem Holz aber mit drei Reichsthaler gestraft werden.

Art. XV. Anweisung der Tagen in der Wochen, auf welche die Fuhren geschehen, und daß nur unfruchtbar Holz gehauen werden solle.

Imgleichen sollen zu solchen Fuhren nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mitwochen und Freytag, da solche aber auf einen Feyertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun außer diesen dreyen Tagen Brenn-Holz abzuholen sich unterstehen, oder in Unsern Gehölzen mit Arten, Beilen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmals wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Ortern und Unterthanen, welche aus Unsern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heinebüchen, Erlen und Bircken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinweg zu führen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er sonsten gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

Art. XVI. Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bishero auch Büchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsthum, gutem Baum und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hier wider gehandlet wird.

Art. XVII. Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Ueber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Zeiten die freywillige gnädige Verehr- und Anweisungen einigen begehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbediente abgegebener Anweisungszettul denselben, wie sichs gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesen, gehauen, weggeführt und hernacher erstlich Unsern Holzbedienten der Anweis-Zettul behändigt oder gezeiget wird, diesem unverantwortlich- und undankbaren Mißbrauch derowegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hiemit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unsern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettul nehmen,

selbigen Unsern darin specificirten Bedienten nicht allein vorzuzeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes-Anweisung bescheinen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehender aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle, und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde: so soll der Zimmermann, oder wer sich sonsten solchenfals zum Holzhauen oder Wegführen brauchen lasset, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, uud bis solches wirklich geschehen, von Unsern Beamten in Haft gehalten werden.

Art. XVIII. Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe, als wollen Wir ebenfals gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchenbäumen geschicht, selbige Bäume innerhalb eines viertel-Jahrs, von Zeit des Anweiszettuls anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigenfals Unsern Holzknechten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihme zu seinem Behuef gnädigst verehrtes Holz selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkührliche Straf verwirkt haben.

Art. XIX. Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unsern Bedienten obliegen, bei solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in Acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdörrete unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwey Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalb Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

Art. XX. Anweisung Brenn- und Kohlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kohlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede zehen Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und hegen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Kohlholzes und Aschenbrennens kein weiter Schade geschehe, welches Kohl und Aschenbrennen dann auch, weilen dadurch leichtlich eine große Verwüstung des Holzes verursachet wird, ohne Unser oder Unser Kammerraths ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstattet werden.

Art. XXI. Was für Holz zum Kohlbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzeren aufgeschlagenes überflüßiges Unterholz vorhanden ist, den Kohlbrenneren keine große Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und ungefehr daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art. XXII. Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes soll nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, und damit großer Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbstes, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige als dann den benachbarten Ortern, welche Brennholz kaufen wollen, über die Kanzlen verkündiget, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäßig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, außer solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

Art. XXIII. Von Gebrauch und Verwahrung der Merkeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unsern Vögten oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und daneben noch andere die Aufsehung desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerkt sey) Unsern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holzknecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unsern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beyderseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreichen, und nach geschehenem solchem Zeichenen, die Eisen Unsern Beamten zu deren Verwahrung wieder einlieferen, die Käufere aber, oder denen Anweisung geschicht, mit dem Stammgelde nicht übernehmen, sondern deshalber von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Unterförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

Art. XXIV. Brenn-, Kohl- und Heisterholz der Erden gleich abzuhauen.

Ferneres sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhr schuldige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn- Kohl- oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber abhauen, und

welche deme zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

Art. XXV. Verschonung des glatten und stracken Heisterholzes.

Dieses ist auch zumalen mißbräuchlich verspüret, was maßen einige zu den Fuhren Unsers Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhausische und Elsische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen und wollen Wir derowegen diesfals selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16. enthaltene Verordnung gnädigst verwiesen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfandet, Unsern neuhausischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

Art. XXVI. Von der Mast, und was dabey wegen Eintreibung des Viehes und Eichelen-Lesens verboten.

Wie oben Art. 19. verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräfen, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Büchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzufügen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten, und einigen des Gehölzes erfahrnen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfange, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde- Küh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichelen lesen (immassen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedemmal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammlens oder Auflesens viel geschehen wäre, dem Befinden nach, höher abstrafen sollen.

Art. XXVII. Von Anschlag- und Betreibung der Mast.

Nach geschehener solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath alsobald berichten, auch soll wegen der Sammthölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben, und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorhin ein sicheres vereinbaret werden.

Art. XXVIII. Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Graßhude haben, zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orteren durch Publication von den Kanzelen kund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den jetzigen (es sey dann, daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wöchentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht ausfol-

gen oder abtreiben zu laßen, ehe und bevor das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsern Gehölzen und Wäldern habende Orter, die Mast vor anderen um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitime hergebracht haben, so laßen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst bewenden, daß Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Mast entrichtet, und wann schon keine große Mast ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewißes geben solle.

Art. XXIX. Von Begehung der Wälder und Gehölzer, auch Pfändung der darin betrettender straffälligen, und Beobachtung aller voriger Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verbotten, auch von Pfand- und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzgreven, Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder angeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Betrettende zu pfänden, Unsern Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciren, so viel an ihnen zu verhüten und abzukehren, und sonsten ferners alles hiebey zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Misbräuche dienlich und gereichig ist, und wollen Wir solches einmal für all hiemit von allen und jeden obigen Articulis gnädigst verstanden und gemeint haben.

Art. XXX. Ansetzung der Strafen, Forst- und Mastgeldes.

Jedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Först- oder Mastgeld für sich allein anzusetzen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen dergleichen Strafen und Gelder fleißig anmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsern Beamten, wann das jährliche Holz- oder Gogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Orter Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschicht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischet, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestalten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allsobald vorgenommen werden.

Art. XXXI. Einbringung der Verzeichniß der Straffälligen.

Imgleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz- und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsern Beamten von Unsern Holz-Förstern jedes viertel-Jahr sothane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Gogericht mit voriger Specification conferirt, überlegt und die Strafe darnach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsern Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Ver-

zeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich verfertigen lassen.

Art. XXXII. Wie sich bey Anmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Anmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzgreven, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleif gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Uebersehen und Verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Mast oder des Mastgelds und einiger Brüchten nicht anmaßen, noch deshalber mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen a part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußeren oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad, Entsetzung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 18., von verfallenem Holze gemeldet ist, dabey hat es sein Bewenden.

Art. XXXIII. Von allem durch Windschlag fallendem Holze.

Die Windschläge insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige, welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660 in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonsten der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Fälle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer Rath förderlichst berichten, und sich weitern Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit kleinem oder großem Windschlag, berechnen sollen.

Art. XXXIV. Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und soviel in Specie von Obsicht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer. Nachdem aber Unsern Holz-Förstern mehrentheils auch die Absicht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvörderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drei viertel Ehlen lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige, welche ihre Hunde allso ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten, um ein jedesmal mit 1 Thaler abzustrafen, eingebracht werden.

Art. XXXV. Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzeren nicht gestatten, sondern die darauf Betrettende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns

oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weiteren Bescheid Gewärtigen.

Art. XXXVI. Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurrirende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsaßen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Vettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur der sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amthaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamte und Förstere mehr darzu nicht verstatten.

Art. XXXVII. Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sitzen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bei denen, so von verschiedenen adlichen Sitzen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, sothaner Unterschied leichtlich confundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht und dadurch bey Zertheilung der adelichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmal mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeiget wird, so wollen Wir, aller gefahrender Konfusion und daraus sonsten erwachsenden vielen Streitig- und Ungelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sicherem District zu jagen mitberechtiget, und solcher Gerechtigkeit sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevorn er sich wiederum nacher Haus oder anders wohin begebe.

Art. XXXVIII. Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen, mit sich nehmen, noch verstatten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülfe nöthig hätten, denselben jeden Orts mit gewehrter Hand beygestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Ungelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu Jagen nicht berechtigten für und nach zu seiner Jagd mit Hunden und Jägeren zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessoriis anziehen dürfen, wohero Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verbotten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldeter maßen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu deferiren, Unseren Bedienten, Förstern, und Jägeren hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bei Vermeidung Unserer schwersten Ungnad und

willkührlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unsern Bedienten, Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte, und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denenselben mit gewehrter Hand beizustehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amthaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

Art. XXXIX. Wegen verbottenen Ausgrabung Tachsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen ferners auch Unsere Förster, Unsern Unterthanen oder Fremden die Tächse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen oder Stricke auf die Hasen zu stellen keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmals mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

Art. XL. Wegen richtiger Lieferung des Wildprets und verbotenen Unterschleifen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Tächse, Martere zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräuseren können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dient, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken, oder veräuseren, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 233. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnad, Entsetzung ihres Dienstes, oder fernere Straf zu vermeiden.

Art. XLI. Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und jährlicher Beziehung der Grenzen und Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Oertern, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto beßer haben möge, in gutem Gehege beschonen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orter und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit darzu nehmen und denselben die Orter und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Kundschaft und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Ortern etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermelden und andeuten.

Art. XLII. Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von den Beamten und Bedienten.

Ebenmäßig sollen Unsere Drosten, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Försteren des Jahrs zweymal das Gehölz zu dem End begehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen, ob darinnen an Bäumen, Potten, Mast, Zuschlägen und dergleichen etwas verwüstet oder beschädigt, in was für einem Stand es gehalten oder befunden

werde, und wie eines oder anders zu beßeren stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamst zu berichten ist, unterdessen jedoch laßen Wir es dabey gnädigst bewenden, und gebiethen hiemit nochmalen, daß Unsere Holzbediente auch nebst und außer dieser gesammten Besichtigung Unsere Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehen sollen.

Art. XLIII. Von Bestrafung der Brüchtfälligen.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angesetzte Strafen unter Vorwand der Armuth oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excesen nicht hinterbleiben; als erklären und befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß über die vorschützende Armuth oder geringe Haabseeligkeit zu erstlich sichere Erkundigung geschehen, und wann sich selbige alsdann befindet, solchen falls der Verbrecher an statt, der Geldbuß nach Beschaffenheit des excessus mit der Gefängniß und am Leibe gestraft werden solle.

Art. XLIV. Von Nachsehung und Examination, ob dieser Verordnung allso gelebt worden sey.

Zu mehrer Vesthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Försteren und Holzbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmals mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfals er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

Art. XLV. Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelaßenen Kohlhaufen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau- und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Ortern gehauen, auch wie viel Kohlhäufe zugelaßen, und wohin in Specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orteren oder Leuten, und wie hoch oder in was für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen, und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eigenen von dem so ihnen vorkommt, verfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excesen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich, machen sollen.

Art. XLVI. Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verehren, Unser unwißend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichniße sothanen Bau- oder nach Unser Hofhal-

tung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registeren, zu Verhütung Unterschleifs, conferirt werden.

Art. XLVII. Von Publication und Haltung dieser Verordnung.

Endlich sollen Unsere Drosten, Rentmeistere, Amtmänner, Gogräfen, Landvögte, Richtere und Vögte, so viel denen Unsere Anno 1662 publicirte Kammersatzungen zu haben und zu beobachten gebührt, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammersatzungen in ein Buch beysammen binden, und denjenigen Unseren Försteren und übrigen Holzbedienten, welche etwa Lesens unerfahren sind, diese Ordnung ihnen von andern unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten laßen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen, wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Ungelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landsfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu änderen.

Art. XLVIII. Welcher gestalt die Unterthanen so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir dannoch allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilen solchen Gehölzungen viele von Uns Lehenrührig oder sonsten dependirend sind, so viel als jedes Orts thunlich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, dahero dann diejenigen, welchen auser ihrer Orter und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehölz gegen solche Holz-Ordnung befindende Thätere zu pfänden oder pfänden zu laßen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen, dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächsten Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daselbsten auch die Thätere, wann sie vielleicht ohngepfandet entrinnen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht- und mäßigungen auch gehörigen Orts gesucht werden.

Art. XLIX. Von unberechtigter Bestrafung, dahin nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Sollte nun sothaner in seinem Gehölz keine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten laßen, von jemanden, über abtrag ihm zugefügten Schadens, heim- oder offentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verkühnen, aus an-

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu laßen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulaßet, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingenommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbsten auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daßelbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden deßen Denunciatoren, wider alle ihm deshalber von dem Denunciato zugefügte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incompetente gebrüchteter selbst ihm widerfahrne Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwißigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen laßen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzeren gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir deßen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertretter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wilddiebereyen vom 10. Dec. 1694.

(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingesessene die Wilddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschiessen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingesessenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

bey willkührlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibsstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmaßen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu behöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.) Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingesessene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Eingesessene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verscheucht und an andere Oerter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämmtlichen Eingesessenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhaubts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häuseren und Höfen zu halten und auf denen Brökeren, Kämpen und Hölzeren, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verscheuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingesessenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhenken; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verbotten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirten Gogreven zu Delbrüggen, sodann Vögten und Richters zugleich hierdurch auf-

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertrettere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingesessenen kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingesessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Samml. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingesessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlauffen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Oerter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämmtlichen Eingesessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Kibshagen, und Gaukstert, wie auch Cordt Welxhof, jedem Vorhaubts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Brökeren, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu laßen, und dardurch das geringe Wild zu verschüchteren, Inmaßen dann vorerwehnten Eingesessenen, Meyer, Halbmeyer oder Kötter bey obanbedroheter Straf der zehen Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhenken, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhäusischen Beamten auch substituirten Gogreven zu Delbrüggen, sodann Vogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertrettere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingesessenen kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhauß, den 2ten May 1703.

Nr. 8.

Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle; von 1705.

(Samml. II. S. 44.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont ꝛc. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Visitirung Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr verhauen seyn, und solches guten Theils daher rühren solle, daß die bishero darin verfügte Anweisung ganz unordentlich und außer der Zeit geschehen seye und dann dieserhalb in der von Unseren H. H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669 und 1702 ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht genug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheinet: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nicht allein die beßere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Conductores, und übrige zu ohnentgeldlicher Abführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermitls dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu setzen, daß künftig a dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling, eine ordentliche Anplackung aller und jeder im nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau- als auch zu Brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und aßignirenden Gehölzes, ohne deßen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmahl vierzehen Tage vorhero von denen Canzelen publicirt, auch denen dabey etwa mit Interesßirten kund gemacht, weniger nicht daßelbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, daßelbe aber, so nach verfloßener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seye, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stamme gezeichnet werden solle, verfertiget- und eine davon bey jedes Orts-Beamten, die andere aber hierselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Anschlag- und Plackung des Gehölzes von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero denunciirt, und von hieraus einer solchen Anweiß- und Bezeichnung beyzuwohnen, abgeschickt seye; Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protokoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darim Specifice benennen, und jedesmal Uns

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Vögten, Richteren, Holzgreven, und Holzknechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Puncten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.) Franz Arnoldt.

Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Derteren hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelaßenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftermalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu laßen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkührlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingesessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgetrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu laßen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumet werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commißarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen

Eingesessenen, und Unterthanen in Städten und Dorfschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.) Franz Arnoldt.

Nr. 10.

Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben-Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717 *).

Was Ew. Liebden für ein Zeugnüß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlanget haben, solches ist Uns ab Dero unterm 10den abgewichenen Monaths erlaßenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu ersehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu seyn je weniger Bedencknüß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stifft Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alten Teutschen Rechten wenig, und nur dasjenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleitung der ohnwissenden Practicanten herausgeben laßen, sonsten aber dasselbe in decidendis causis feudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in forma probante anlegen lassen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung all vermögsamen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geflißen verbleiben.

Neuhaus, den 9ten Martii 1717.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit

Frantz Arnoldt.

---

*) Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.

Nr. 11.

Lehens-Puncten und Interrogatoria an den Lehen-Richter.

Diesemnach lassen höchstgemeldte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. hiesiger Mann- und Lehen-Cammer Herkommen nach, nachfolgende Urthel fragen, und zwar

I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Krafft dieses Hoch-Stiffts Paderborn tragenden Regalien und Landes-Fürstl. Hoheit gegenwärtigen gemeinen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren und auskundigen laßen, in Form und Weiß, wie das jetzo verlesen, und bekandt ist; Ob denn nicht ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann, allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urtel und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflicht und Aydt, und was sich weiter nach Lehen-Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Mann-Cammer Herkommen, eigenen und gebühren will, zu leisten schuldig oder was deshalber recht sey?

II. Wofern einiger Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Entschuldigung und bescheinliche Ehehafft oder Ursach zu diesen Paderbornischen ausgekündigten Lehen- oder Mann-Tage nit erscheinet, sondern ungehorsamblich ausbliebe, ob nicht allsolcher Ausbleibender und Ungehorsamer dem Lehens-Fürsten zur Strafe und sonderlicher Verwirckung verfallen?

III. Item so ein Lehenträger das tragend Lehn-Stück in gebührlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens-Empfahung bestimbte Zeit nicht empfangen, noch gebührliche Lehens-Pflicht und Erzeigung leisten würde, was dadurch verwircket, und ob nicht berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehens-Fürsten Todt, wenn ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren Promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen müße?

IV. Ob nicht ein jeder Lehen-Mann in Gesinnung und Empfangung der Lehen-Güter die vorher empfangene Original-Lehen-Briefe fürzulegen, die Lehenstücke zu Specificiren, und gegen Empfangung eines neuen Lehen-Briefs einen Revers-Brief heraus zu geben schuldig?

V. Wofern einiger Lehen-Mann dem Lehen-Herren in Lehens-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehen-Güter unterschlüge, seinem Lehen-Herrn veruntreuete, oder sonsten unziembliche Beschädigung, Nachtheil oder Widersetzung, heimblich oder öffentlich, dem Lehens-Fürsten und dessen Stifft Paderborn zu wendete, ob dann nit solcher Vasall und Lehen-Mann in Straf der Verwirckung verfallen?

VI. Item, so einiger Lehenträger oder Vasall die Lehen-Güter eines Theils oder zumahlen ohne Fürwißen des Lehen-Herrn verpfänden, verkauffen, in andere Wege alieniren, des Lehn-Herrn Gerechtigkeit verschmählern, oder aber des Lehens Arth und Gelegenheit verändern würde, ob uit dadurch derselbe Lehen-Mann eine Verwirkung begangen?

VII. Item, wofern ein Lehen-Mann eine Verwirckung begangen,

oder strafbar würde, ob nicht solche Straf und Verwirkung an dem Lehen-Gut zu suchen, und deßhalben daran der Lehen-Herr sich zu erhalten habe?

VIII. Item, so ein einiger Lehen-Mann des Lehen-Herrn Gebot, Verbott und Erkändtnüßen verachten, oder die Lehensachen an unzimblich Gericht ziehen wollte, ob derselbe dadurch nicht strafbahr und zur Verwirckung gehalten?

IX. So verlittener Zeit ein Lehenstück verschwiegen, versessen, versaumbt oder nicht empfangen; ob nicht solches dem regierenden Lehen-Fürsten und ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen ohnschädlich?

X. Wenn einiger Lehn-Mann das Lehn-Gut ipso Jure und mit der That verwircket, ob darumb nicht der Lehen-Herr sich nach Lehens-Rechts-Rechte deßen anzumaßen habe?

XI. So jemandt unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, ob solche Belehnung und Lehen-Brieff nicht unkräfftig, und der Lehn-Herr derowegen Warschafft zu thuen nicht verbunden?

XII. Wenn etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehen-Guts halber umb Belehnung anhalten, wie sich der Lehn-Herr in deme zu verhalten?

XIII. item, wenn eines Lehn-Guts halber zwischen Lehn-Leuten Streit fürfällt, und Rechtfertigung gesuchet würde, ob solches nicht von dem Lehn-Herrn zu erwarten gebühre, und mit wie viel Mannen von Lehen, zu Verschonung der Partheien Unkosten, der Lehen-Herr sein Lehen-Gericht bestehen und halten möge?

XIV. Wofern zwischen dem Lehen-Fürsten und einem Lehen-Mann einer Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfällt, ob nicht derselbe Prozeß für etlichen darzu ermelten und verordneten Lehn-Leuten solle vollenführet werden?

XV. item, wann streitige Partheien Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, ob nicht die selbige alsobald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselbe, weme das aufferlegt, alsobald nach Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig?

XVI. Ob nicht die Lehen-Leut dieß gefragte Urthel, und andere dieser Fürstl. Mann-Lehn-Cammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig?

Responsiones ad Interrogatoria.

ad I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Ihro Hoch-Stifts Paderborn tragender Regalien und Landes-Fürstlicher Hoheit gegenwertigen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren, und auskündigen laßen, in Form und Weise, wie das ietzo verlesen und bekannt ist; So erachten Wir billig, und den Lehen-Rechten gemäß zu seyn, daß ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflichte und Eyd, und was sich weiter nach Lehen Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Manns-Cammer Herkommen nach eignen und gebühren will, zu leisten schuldig sey.

ad II. Wofern ein Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Ent-

schuldigung und bescheinliche Ehehafft oder Ursach zu diesem Paderbörnischen angekündigten Lehen- oder Mann-Tage nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich ausbleibet, halten wir gleichfals, daß derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehns-Fürsten willkührlich zu priviren, oder sonst in Straff zu erklären sey.

ad III. So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück in gebührlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens-Empfangung bestimbte Zeit nicht empfangen, noch gebührliche Lehns-Pflicht und Erzeigung leisten würde, hätte derselbe dadurch das Lehen verwürcket, und muß berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehns-Fürsten Tod, wann ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

ad IV. Daß ein jeder Lehen-Mann in Gesinn- und Empfangung der Lehen-Güter die vor empfangene Original-Lehen-Brieffe fürzulegen, die Lehen-Stücke zu specificiren, und gegen Empfang eines neuen Lehen-Brieffs einen Revers-Brieff herauszugeben schuldig, wird gleichfalls für billig und denen Lehen-Rechten gemäß gehalten.

ad V. Wofern einiger Lehnmann dem Lehen-Herrn in Lehens-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehn-Güter unterschlüge, und seinem Lehn-Herrn veruntreuete, oder sonsten unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Versetzung heimlich oder öffentlich dem Lehens-Fürsten und dessen Stifft Paderborn zufügete, ist ein solcher Vasall seinem Herrn, nach Besage der Lehen-Rechte, in Straff der Verwirckung gefallen.

ad VI. So ein Vasall und Lehen-Träger die Lehen-Güter eines Theils oder zumahl ohne Fürwißen des Lehen-Herrn verpfänden, verbeuten, verkauffen, oder in andere Wege alieniren, des Lehen-Herrn Gerechtigkeit verschmälern, oder aber des Lehen-Guths Art oder Gelegenheit verändern würde, derselbe Lehn-Mann hat auch die Straff der Rechten verwürket.

ad VII. Wofern ein Lehn-Mann straffbar würde, erachten wir für Recht, daß solche Straff an dem Lehn-Guth zu suchen, und der Lehn-Herr sich daran erhalten möge.

ad VIII. Ob ein Vasall des Lehn-Herren Gebott, Verbott oder Erkänntnüß verachten, oder die Lehen-Sache an unziembliche Gerichten ziehen würde, der soll dadurch in Straff der Rechten verfallen sein.

ad IX. Ob in vorigen Zeiten ein Lehen-Stück verschwiegen, verfessen, versäumet, oder nicht empfangen, das soll dem Regierenden Lehens-Fürsten und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen unschädlich sein.

ad X. Ob ein Lehn-Mann das Lehn-Guth mit der That verwircket, und ipso jure deßen verlustig wäre, da soll der Lehen-Herr jedoch nach Lehen-Rechts Rechte, sich deßen anzumaßen haben.

ad XI. So jemand unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, solche Belehnung und Lehen-Brieffe sollen unkräftig, und der Lehn-Herr derwegen Warschaft zu thun nicht verbunden seyn.

ad XII. Da etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehn-Guths

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürfiele, und Rechtfertigung gesuchet würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vasallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Räthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiele, solle derselbe Prozeß für etlichen dazu benennten und verordneten Lehn-Leuten vollenführet werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsobald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die letzte Frage wird auch gehalten, daß alle Lehen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Cammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden." Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehntage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhandenen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gutes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigst zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolden nächst vorgewesenen Bischofen zu Paderborn hochseeligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordentliche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwieder zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwählet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päbstlichen Heiligkeit und Römisch-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Nahmen angetreten haben, und Uns dahero als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vorbemelte Unsere Lehen-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-

phahung ihrer von gedachtem Unseren Hoch-Stift und Fürstenthum tragende Lehen-Güter, auch zu Leist- und Abstattung gewöhnlicher Lehen-Ayden und Lehen-Gewährs in Gnaden zu fordern und einzuladen, Daß Wir demnach zu solchem End einen allgemeinen Lehen-Tag auf den zwei und zwanzigsten Monats Aprilis, laufenden 1720ten Jahrs in Unserer Stadt Paderborn, auf dem großen Capitul-Hause Unserer hohen Thum-Kirchen daselbsten, als zu diesen Lehen-Sachen gewöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, constituiret und bestimmt haben. Citiren und laden derowegen alle und jede, so von mehrbemeldtem Unserem Hoch-Stift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen und innhaben, hiemit in Gnaden und erstlich auf jetzt berührten angesetzten allgemeinen Lehn-Tage, Vormittags um 8 Uhr, auf besagtem Unserm großen Capitul-Hause in Person selbsten, oder aber, da einer oder ander ehehafter Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch darzu gnugsam Bevollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, gestalten alsdann ihre älteste und jüngste wahre Original-Lehen-Briefe cum copiis authenticis, auch in recht gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Original-Muth-Zettulen vorzubringen, sich vermög deren, zu einem rechtfähigen Lehen-Mann, nach Art und Gewohnheit der Lehen-Rechten, zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesem Unserem Hochstift bis dato getragene Lehen-Güter, vor Uns zu recognosciren, selbige auf wirklich abgeleistete Lehens-Ayd und Pflichten dem Befinden nach, hiewieder zu empfangen, darüber neue Lehen-Briefe zu nehmen, und gewöhnliche Reversalien zurück zu geben, dabei auch alles anders, was sich ferners gebühret, zu praestiren, und zu verrichten, und was sonsten Unsers Fürstlichen Lehen-Gerichte Herkommen und Gewohnheit nach, ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterlaßen, als lieb ihnen, und einem jeden ist, die derentwegen in denen Rechten verordnete, und dem Lehen-Gebrauche gemäße Strafe zu vermeiden; Gestalten Wir denn auch einen jeden selbiger Unserer und Unsers Hoch-Stifts Lehen-Mannen hiemit in Gnaden erinnert und ermahnt haben wollen, über alle und jede, von Uns und oft bemeltem Unserem Hoch-Stift tragende Lehen-Stücke, an Herrschaften, Hoheiten, Jurisdictionen, Städten, Flecken, Dörfern, Zehenten, Meyerhöfen, Kottstätten, Wässeren, Jagten, Fischereien, Schäfereien, hubigem und anderem Land, und in Specie mit Zubehörungen, Limiten und Fahrgenoßen, eine aufrichtige und eigentliche Specification, zugleich mit sich zu bringen, daß selbige, und nichts darin verschwiegen zu sein, mit einem leiblichen Ayd bekräftiget werden könne. Darnach sich denn ein jeder gehorsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und aufgedrückten Fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben Neuhauß, den 14ten Martii 1720.

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adeliche Häuser die Jagd exerciren sollen, von 1729.

(Samml. II. S. 375.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August ꝛc. Fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorder-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Derteren hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienet, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgiengen, und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneueren, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, daß uemlich eine jede zur Jagd berechtigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulare, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgülden zu vermeiden.

Imgleichen wann von einem Adelichen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebungsfall derjeniger, welcher hierwider handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Försteren hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.) Clement August.

Nr. 14.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Back-Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften ꝛc. von 1730.

(Samml. II. S. 377.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlarn und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Oßnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Räthe fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backofen ausser denen Feldstädten und Dorfschaften, von einigen Städten etwahige vermeinte Beschwernissen angezeiget, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständen bey letzt vorgewesenen Landtägen erwehnter Verlegung halber gethane Erinnerung veranlaßet worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die deßfals und sonstige zu Verhütung ferneren Brandschadens ins Land publicirte Edicta exequirt seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberen erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichteren und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittels dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt-Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorfschaften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberen ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häuseren genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von 3 Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen, bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche ganzlich ausgeloschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zweytens: Wird zwarn denen Kleinschmieden, Schlösseren, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbeckeren verstattet, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häuseren zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stännere, oder Riegele so nahe liegen, daß davon eine Entzündung zu besorgen seye, sondern vom Grunde und

von allen Seiten aufgemauret, so dann in denen Schmidten die Feuerstetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschliessend beschlossen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerdten, Stuben-Ofen, Braukesselen, festgestellten großen Pötten, und denen Branteweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abgesondert, und wenigstens mit Bretteren also vermacht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Bräueren, Brantweinbrenneren, auch allen anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Exequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachläßigen eingeschlagen, und fortgeräumet werden, auch erwehnte Geschirre confisciret seyn sollen.

Viertens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zu wider, in vielen Städten und Dörferen die bey entstehenden Feuersbrunsten zum Löschen nützlich und nothwendige Feuer-Sprützen, Leiteren, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlener maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Gereitschaft nicht ersetzet worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hanf in denen Häuseren an dem Feuer oder Ofen getrucknet, auch solches allein bey Tage und nicht beym Lichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futterschneiden, wo solches zu nächtlicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohl schließende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gesetzte Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtlichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohl verwahrte Leuchten nicht von Kinderen und ohnachtsamen, sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdecket, die Ofenlöcher mit eisernen Platten oder Steinen zugerichtet, kein Taback ohne auf den Pfeifen habende Döpfe gerauchet werden solle ꝛc. und mehr andere pönalisirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelaßen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obsicht und Execution dererjenigen, welchen solche oblieget, guten theils zuzuschreiben seyn.

Als wird Namens mehr höchstbesagter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen Dero Drosten, Gerichtshaberen, Rentmeisteren, Amtleuten, Gogräfen, Richteren, Landvögten, Burgermeisteren und Rath in Städten, auch Richtern und Vorsteheren in denen Dorfschaften hiemit wohl ernstlich und bey 30 Goldgl.,

auch nach Befinden höhere willkührlicher Strafe nochmalen anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häuseren nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerkte Widerlebung und Fahrläßigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstaltungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dermalen und fürs künftig so gewiß nichts ermangelen zu lassen, als im widrigen die Nachläßige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorberührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch ausser Verantwortung und Ungelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.) Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Wir Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regierung verordnete Präsident und geheime Räthe.

Vt. Jgnatz v. d. Asseburg.

Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von 1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst 2c.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unterschiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonderliche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üblichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen bin-

nen einiger Jahrs Frist eine solche merckliche Ausbeute davon gefallen, daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, dessentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch, als minder nicht unser höchstes Landsfürstliches Interesse befördert, unsere Unterthanen ferner durch überkommene Berg= Holz= und Kol= Schmelz= und Schmiede=Arbeit, weniger nicht wegen vielen ab= und zuführen in mehreren Stand gesetzet werden, womit sie die sowohl Uns als sonsten anderen privat=Gutsherren schuldigen respective Schatzungs=Gelder und Praestanda mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger daselbstigen Gewerken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weilen in gemeldten unserem Hochstift, sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg= üblicher Entscheidung der unter denen Gewerken sich ereignenden Streitsachen, keine ordentliche Obsicht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewerke bald zu diesem, bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig, und die Gewerke in kostbare Processe leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförderung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof=Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn

1mo. Damit hinführo obbesagte Bergwerker Unsers Hochstifts Paderborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, wollen wir gnädigst, daß hiezu die in Unserem Erzstift Cölln und Herzogthum Westphalen übliche Berg=Ordnung pro Norma et Regula bis auf anderwärtes Befehl, so viel thunlich gehalten werde, und da

2do. In vorgedachtem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, an statt dessen Unserem geheimden Referendarium auch Hof= und Cammer=Rathen Vogelius, dann Unsern Hof= und Cammer=Rathen Mennen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschwornen Berg=Inspectore solches lediglich versehen, und solchergestalten, also daß

3tio. Die Berg=amtliche Jurisdiction in Litigiosis als Richteren erster Instanz, allein, in utilibus aber, und was sonsten weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge, mit Zuziehung vorbemerkten Inspectoren oder Voigt vertretten und respective verfügen, hingegen,

4to. Fals ein= oder ander von denen in dieser ersten Instanz ausfallenden Urthel beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof=Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheimden Rath eingebracht werden, die anderwärte Gerichter aber sich hierunter allinger Erkänntniß enthalten sollen, wo anbey,

5to. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appellation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangten Apostelen an Unsere Hof=Cammer oder Geheimden Rath wie berührt, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstattet werden solle, Ansuchung zu thun, darauf

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhi-

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pettschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Uebergebung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handelungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichteren, Beamten, Unterthanen, auch sonsten allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verboteue auswärtige- und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Ertzbischofen zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlarn und Churfürsten 2c.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheimde Räthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln 2c. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend-benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Ihro Landen bey hoher Straf verbotten, und solcher Gestalt hiesiges Salz-Commercium in sehr ansehentlichen Abgang gebracht, anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich- und ergiebigen Salz-Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaaß versehen und dadurch die sonsten auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer-Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigen Thum-Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf würklicher Confiscation ernsthaft verbotten gewesen, sothanes Ver-

bott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneueret, und vermittels durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhändeleren oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr großer Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handlen erlaubt und verstattet, sondern diese Einführung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch würklicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten ꝛc. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungsfall sowohl anhalten und confisciren, als auch die Kaufhändlere und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst- und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes, imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Derteren abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberührten Sälzer-Collegii gethaner Erklärung, wie daß nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angesetzene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen und hinwiederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzuordnen, selbige beym hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beeydigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäuftes Scheffel ausmachet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufere zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benöthigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messegeld, und also um der Fuhr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hiezu ad Protocollum sich würklich anheischig gemacht hat, nunmehro völlig hinweg fällt, dannenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl dieserthalb, als auch in Ansehung, daß zufolge beigebrachter glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte alles fremde fast zur Halbscheid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein, sondern auch das fremde Salz selbsten von denen bisherigen Vorkäuferen und Unterhändleren, Juden und Christen, zu 26, 28, auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebenen Wohlthat erlassenen Verordnungen der gebührender Nachdruck gegeben werde.

Hierum so gebiethen Namens mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der würklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesi-

ges Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debitiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorräthige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstattet, sondern was deßen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkauft befunden und betretten werden mögte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hierselbst beeydigten Vorkäuferen beschehende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Fisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handelen werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufere, vorhaupts mit 10 Goldgülden ohnnachläßiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kösten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum **Paderborn**, den 11. September 1739.

(L. S.) Johann Werner von Jmbsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen, von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wißen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends ersprießlicher Heinigung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlaßene landsherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Würkung bei denen desfalls vorgekommenen Rechts-Händelen entsetzet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesammten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wälderen und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-

dungen das jus pascui ohnbeschränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Verträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privativ-Nutzen fürnemlich gereichige Fürnehmung nicht geschmäleret, oder verkürtzet werden könnte, derohalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren hero unterthänigst gebetten worden, sothane Heinigungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in und für sich betreffendes Provinzial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indeme dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besonderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herren sein Gehölz nach dessen Beschaffenheit zu heinigen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeylichen Wachsthum zu beförderen, und auf solche Art den Holzvorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersetzen verstattet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehren Unser getreuen Landständen bey deßen ersteren Anbringen aus obigen Beweggnißen sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührender Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu laßen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens: Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weyland der Herren Bischöfen Ferdinandt und Hermann Werner, der Heinigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provinzial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in deßen Gefolg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkühr, und selbst gefälliger Ausmeßung zu heinigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascui aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heinigung, fortmehr, wann sothaner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheiniget wird, fortzufahren verstattet; Hingegen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maaßen in Beschlag und Heinigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben und beschädigen zu laßen, bey Vermeidung 20 Goldgulden Straf verbotten seyn solle, Massen dann fürs

Zweite: Allen und jeglichen Unseren Gerichteren, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieserhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenenz, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern, es sey dann, daß von selben vorgegeben, und hinlänglicher Beweis angebotten, oder beygebracht würde, den in diesem Ort verstatteten Holz-Antheil bey angelegter Heinigung überschritten zu seyn, die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab- und zur Ruhe zu verweisen; zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landesherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und deßen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig

zustehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder ersetzene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle sothane Behelfe, und Exceptiones von nun an ihrer sonst etwa habender Kraft und Würkung, zu obigem Ende alleinig jedoch, beraubet und entsetzet seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele Holz-Plätze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzet gewesen, wegen Widersprach und Opposition des Hude-Intereßenten ohnbepflantzet, und öde liegen geblieben, ein solches gleichwohlen dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereichet; Als wollen und ordnen wir, daß Unsere gesamte Unterthanen, der ihnen auf sothane von uhralters bepflanzt gewesene, nunmehro aber wüst und dreisch hinliegende Gründe zustehender und völlig belaßender Hude-Gerechtigkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herren in Bepflanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch wo die Verpflanzung würklich geschehen, vor aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkührlichen Ahndung, nebst Ersetzung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesammte Dicasteria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierwider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen bepflanzet gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woannebst

Fünftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von den Ackersleuten mittelst Hauung junger Eichen und Büchen denen Holzungen ein ungemein großer Schaden zugefüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verspühret wird, hinführo zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büchen-Stämme mehr, sonderen allein die Wieden Heßelen, Heinebüchen, und sonstiges unnutzes Holz gebrauchet werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hau- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büchen-Stämmen betretten, oder deßen gebührend überwiesen werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1 Mark Straf ohnabbittlich belegt, und darüber werde exequirt werden; damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich keiner mit der Unwißenheit dieses Landsherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonsten zu gewarten habenden Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzelen verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben Bonn, den 12. März 1741.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Hochfürstlich-Paderbornische erneuerte Zehnt-Ordnung, von 1741.

(Sammlung III. S. 72.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen Wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtägen von Unsern getreuen Landständen um Erneuer- und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659 den 27sten May, 1661 den 23sten Juny, 1668 den 16ten Juny, und fürnemlich 1697 den 18ten Juny von Bischofen Herman Werner sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt-Ordnung gehorsamst behelliget, auch auf vorgängige reife Untersuchung Unsers Hochfürstl. Geheimden Raths, und von selben unterthänigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines Theils Wir tragenden hohen Erz- und Bischöflichen, sowohl, als Fürst-Väterlichen Amts halber dahin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Uebertretungen göttlichen Gebotts zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittels göttlichen Segens derselben gedeyliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlfahrt möglichst zu beförderen seye, stete billige Sorgfalt tragen; Zweytens, sodann aus göttlicher Satzung, der Heil. Väter und Kirchen-Lehrer hinterlassenen heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Zehntens der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonsten wegen dessen betrieglicher Entziehung anbedroheter Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedeylichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nahrung merklich befördert wird; diesem gleichwohlen ohngehindert; Drittens an ein und anderen Orten Unsers Hochstifts, und Fürstenthums sich einige finden lassen, welche mit Hindansetzung ihrer zeit- und ewiger Wohlfahrt besagten Edicten, und Provinzial-Ordnungen zuwider mit vollenkommentlicher Abstattung des schuldigen Zehntens sich weigerlich zu bezeigen, die vorheroige per leges publicas semper loquentes eingestellte Mißbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich freventlich anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vorbemerkter ausführlichen Zehnt-Ordnung Bischofen Hermani Werneri, und daß selbige jemals ins Land verkündiget, und darauf gehalten seye, ihnen unbewust, und wann auch solches geschehen, von der Zeit an so viele Jahren bereits verflossen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltener Vorschrift den Zehnten nicht abgereichet, eine legitimam praescriptionem zuwege gebracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Verwerfung dieses ohngeziemten Einstreuens, als welchem ohnedem Weyland Bischof Her-

man Werner in mehrgedachter Ordnung §. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantem cujusvis consuetudinis, observantiae, aut praescriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebauet hat, fortmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annebst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unsers Hochstifts etwa eingerissene Ordnungs-widrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sothane Conductores aber die im Zehntsammeln, und ziehen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennutz nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergringerung des Locagii zu der Zehntherrn höchstem Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehrgedachte von Unserm Vorfahren am Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner erlassene Zehent-Ordnungen ihres völligen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieses, erneueren, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Arth und Weise erläuteren:

1mo. Erstens daß alle Gebunder, oder Docken, womit die Kornhäufe auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedecket werden, aller Orten in Unserm Stift und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von sothanen Docken, es seyen selbige groß oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehntherrn, oder deren Conductoren und Aufheberen zu ziehen, abzuzehlen, und auszusetzen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehentpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häufen die Anzahl der darauf liegender Docken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Docken, wie übriges Stroh in fructu verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachten, den Zehntherrn nach Belieben seines nießlichen zehntbaren Rechtens merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlbaren Kornfrüchten, sondern ingleichen von allem übrigen auf zehntbaren Aeckeren vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl ꝛc. falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstrecket haben wollen.

2do. Wir ordnen gleichfalls zweytens, und wollen, daß einem jeden Zehntherrn oder dessen Conductoren und Aufheberen erlaubet, und in deren willkührlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehntbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiteren Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Ackers ihnen belieben wird, mit Abzehlung und Aussetzung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherrn oder dessen Conductoren, und Zehntsammleren den Anfang vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden,

oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bund, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Bosheit der Zehntherr allemal in Schaden gesetzt werde.

3tio. Nachdeme auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parcelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehntbare Stücke, wovon dem Zehntherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze und selbige besamet habe; als verordnen, und, damit in solchen beiden Fällen mit Abzehl- und Ausziehung des Zehntens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohlen selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen insgesammt zugehört, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sothane Stück nächst bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4to. Daß viertens, dafern auf dem letzten Stück des zertheilt- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Bunde nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohlen der zehnte Theil dem Zehntherrn, oder dessen Aufheberen ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

5to. Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges klein oder grosses zehntbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befindlich seyn, daß nämlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzutheilen, und dem Zehntherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6to. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier §§phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfliesset, indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf dem zehntbaren Acker gewachsenen Früchten nach Anweisung allen Rechtens ohnverneinlich zustehet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores und Sämmlere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwarn mit Zehl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Ackers, wie es ihnen gefällig, und §pho 2. sodann mit Aufzehlung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie §pho 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie §pho 4 et 5. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkührlicher schweren Straf nachleben, und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bey Anrechnung des Zehntens dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter Stipulato angeloben; Hingegen

7mo. Siebentens alle und jede zehntpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter Verstattung des Au- und Aufzehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmler sofort angezeiget, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler für jegliches Gebund ohnnachläßiger Straf, oder da es nöthig, und es denen sich widersetzenden an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kösten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehntherrn nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

8vo. Und damit num achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzet, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchte abgeführt, und eingescheuert werden sollen, bis vorhero von dem Zehntherrn, oder dessen Conductorn, und dazu angewiesenen Zehntsämmleren der Zehnte abgesetzet, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegender öconomischer Geschäften von denen Zehntherrn, oder derselben Conductorn, und angeordneten Zehntsämmleren fahrläßig- oder muthwilliger Weise nicht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflichtiger solches dem Zehntherrn, oder Sämmler kund gemacht, und um Abzehl- und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, daß alsdann derselbe also fort, und längstens innerhalb 24 Stunden den Zehnten abzuzehlen, und auszusetzen schuldig, in dessen Entstehung aber denen Zehntpflichtigen hiemit erlaubt seyn solle, den Zehnten selbst auszusetzen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchten von dem zehntbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenfalls dem Zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beyzumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgesetzet, noch dabey kein Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdeme sich auch

9no. Neuntens an vielen Orten ergeben hat, daß von zehntbaren Ländereyen und Aeckeren ohne des Zehntherrns Consens, und Bewilligung die Zehntpflichtige ansehentliche Stück abzureissen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, mithin das gutbefindende zu des Zehntherrns ansehentlichen Vernachtheiligung, und des demselben competirenden Zehntens sich unterfangen; als wird solches bey Straf von 10 Goldgulden und darneben von jedwederer Orts-Obrigkeit verfügender Einreissung des widerrechtlich angemasten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohlen allsolcher etwa würklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereichiger Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehntherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu

vergleichen, wo annebst, falls einiges Wiesewachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehntbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehenten auszuziehen bevorbleibe, allermassen nun

10mo. Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hierzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet- und bestätigter Observanz gegründet ist, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufheberen Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrläßigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductorn und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob- erklärte richtig- und vollständige Abfolg- und Entrichtung des Zehntens, oder sonsten in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wollte, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche Corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbottene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor- und Endbescheids bey denen Gerichteren gehöret, sonderen da ein oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Namen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle; Immassen

11mo. Wir dann auch Eilftens erklären und verordnen, daß führohin in Unserm Hochstift und Fürstenthum per quoscunque actus, et qualecunque tempus, etiam immemoriale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenigen, welche dagegen zu frevelen, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine ersessene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimarum malae fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Abführung des völligen Zehntens via executiva tanquam super re judicata verfahren werden mögen, und solle, gestalten

12mo. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heim- oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariae, aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichteren, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern annebst

13tio. Gebieten Wir kraft dieses, daß weilen mannigfältig verspührt worden, daß der von denen Zehntsämmleren ausgesetzter Zehnte durch die Felddiebe nächtlicher Weile beschmählert, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahr-Gerichteren ansetzender leidentlicher Geldbuß, ohngescheut, fortgeschritten werde, hinführo in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zehntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel-Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlichen keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley Insiegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ꝛc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haußhaltungen führen, an denen Oerteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Försteren, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweiset, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen würklich nicht nachgelebet, und dahero zur

Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht-Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwehntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jetzt- und obbemeldter ohnnachläßiger Brüchten-Strafen, auch nach Befinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnet und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflicht-Verbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhangende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hüner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen, durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verwürket seyn sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Mißbrauch abgehalten werden; Allermaßen zu mehr nachdrucksamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Försteren und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen gestalten die Uebertrettere anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbey denenselben das abgenommene Schieß-Gewehr zu belassen, und annebens von denen Gepfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiermit erlaubet und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schießen wissentlich zugelassen, und ohne Pfändung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgereichet und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärften Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.) Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 20.

Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, von 1753.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Cölln 2c. Herzog Clement August in Ob- und Niederbayern 2c. Bischof zu Paderborn, Unser gnädigster Fürst und Herr, bei letzt fürgewesener Versammlung Dero getreuen Land-Ständen gnädigst verwilliget haben, daß die zu verbesserter in Standsetz- und Erhaltung gemeiner Landstraßen und Wegen hiebevorn ergangene Verordnungen erneuert, und zu stracklicher Befolgung nachdrücksam befördert werden sollen, und dann darin bereits versehen ist,

1mo. daß sothane Landstraßen und Wege, wie auch Brücken und Stiegen jedes Orths von denjenigen, denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen oder wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Guth beyderseits darauf schießen, mithin so es diesen Anstoßenden nach Ermäßigung deren Hochfürstl. Beamten und Gerichtshabern zu schwer fallen würde, mit Zuziehung und Hülf der Nachbarschaft, in guten Stand gehalten werden solle;

2do. Wie imgleichen, wann die anstoßende Gründe gemein seind, dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten; forth

3tio. So fern ein Weg gar nicht zu bessern stünde, dem Anstoßenden aufliegen solle, an welcher Seithen es am bequemsten ist, von dem Seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch, daß die andere Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm, als auch anderseits gelegen seind, ihme darin zu Steuer kommen, und der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen zu verbleiben nicht nöthig, zur Schadloßhaltung wieder genommen werden möge.

4to. Wobey in Besserung deren Wegen das Augenmerk dahin förmlich zu richten ist, daß selbige in einer Gleichheit und in der Mitte erhöhet solcher Gestalt gesetzt, und beständig erhalten werden, damit das darin stehende Wasser alsoforth abziehen könne, gleichs dann auch die Fuhr-Gleisen und andere in dem Weg befindliche Löchere hart und eben zu machen, solche mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß zu befähren, bei erheischenden Umständen, und abgehenden Steinen aber mit Holz zu belegen, und mit Grand zu überführen, anmit auch die Graben in behöriger Breite und Tiefe zu erhalten, die daraus gearbeitete Erd, wann dieselbe aus Grand bestehet, oder sonst tauglich ist, zu Besserung des Wegs zu gebrauchen, die ohnnütze leimige Erd aber auf die andere Seite des Grabens zu legen, mithin keinesweges das Abfließen des Wassers von dem Weg zu behindern stehet, endlich aber die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden sollen, als daß dadurch gedachten Wegen die freie Lufft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werde.

Als befehlen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. allen dero hiesigen Hochstifts Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, jährlich im Frühjahr durch

einige von denen verständigsten und bequemsten ihro untergebenen Gemeinheits-Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstrecket, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zugemacht, verengt, vertränkt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursachet, um selbige der Gebühr zu bestrafen, sich nahmhaft machen, sondern auch denjenigen, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhalten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer-Saat die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstraßen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in ihro Districten vor abhaltendem Jahr-Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestraft, und annebst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits-Gliedere, im Fall sie in ihro Bericht eine gelinde Uebersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willkühriger Brüchten-Straff belegt, und schließlichen von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral-Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Augenschein bewürkter Weg-Reparation und beigetriebenen Straff-Gelderen befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten-Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Cantzley-Insiegels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir beym Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzuordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführet

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und währender Zeit weder mit Hüner- noch Jagd-Hunden, so wenig in Hölzeren, als Felderen, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denenjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Felderen, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntägen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.) Wilhelm Anton mpp.

Nr. 22.

Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sältzer-Collegium zu Saltzkotten, unterm 23sten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgestellet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn ꝛc. gottseel. Andenk. ihre Sältzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestättiget, Verbessert, und nach den damahligen Umständen eingerichtet worden, die Nothurft dennoch anjetzo erfordere, daß dieselbe abermahls Verbessert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusätzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu wilfahren ggst. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-

nau untersucht und wirklich befunden haben, daß dieselbe zum Theil auch so beschaffen sind, daß dieselben zum Besten des gesammten Landes einer Verbesserung bedörffen, So haben Wir dem unterthänigsten Gesuch Uns nicht entziehen mögen, Vielmehr aber nach reiflicher der sachen Erwegung folgende Articulen alß ein beständiges reglement mehrgedachtem Sältzer-Collegio hiemit vorsetzen und des Ends, alß Landes-Fürst, und Oberwerkmeister, Krafft dieses verordnen wollen; daß

1) Ein jeder der zum Saltzkotten ein Sältzer werden, und bleiben, der Saltzwerker gebrauchen, deren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten fähig seyn, und genießen will, daselbst beeydigter, ehelich gebohren, Keinem mit Leib-Eigenschaft, oder sonsten einiger weise zugehörig, darbeneben ehrlichen Christlichen Wesens, Handels und Wandels, guten Gerüchts, und seiner Ehren ohn Berüchtiget seyn solle.

2) Weilen aber denen Rechten, und natürlicher Billigkeit zuwider, daß Jemand, so mit ein oder mehreren Saltzwerkeren rechtmäßig versehen, und deren sonsten nicht unfähig ist, wegen seines Adlichen Standes, oder anderer Bequemlichkeit halber, wodurch er, an würklicher Wohnung, und persönlicher Beobachtung seiner Saltzwerker verhindert wird, der Genuß des Saltzwerks versperret, entzogen, darunter verkürtzet, und denen anderen Sältzeren ein ihnen nicht gebührender Vortheil zugeeignet werden solle; So setzen und wollen wir, daß allen und jeden ihre rechtmäßig erlangte, und Künftighin etwa erlangende Saltzwerker nach Inhalt dieser Articulen frey zu genießen offen- und Bevorstehen, auch ihnen erlaubt seyn solle, sothane Saltzwerker, durch wen sie wollen, er seye einheimisch und Bürger zu Saltzkotten, oder nicht, Verwalten und die darab fallende Einträglichkeiten sich Berechnen zu lassen; doch sollen diese Verwalteren, die denen saltzwerkeren etwa obliegende Onera, Nahmens ihrer Principalen richtig abtragen, und Stipulata manu dem zeitlichen Werkmeisteren und gesammten Collegio angeloben, wehrender dieser Verwaltung diesem reglement in allen auffs genaueste nachzuleben, wohingegen sie aber auch zu allen Conventionibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, jedesmahl, damit zu ihrer Prinzipalen Nachtheil nichts Statuiret werde, mit zugezogen, und ihre Vota mit gezehlet werden sollen.

3) Falß nun Jemand, obbedeutetermaßen qualificiret, zu einen Sältzer berechtiget und gesinnet wäre, solches selbst anzutretten, und zu Verwalten, oder durch andere in seinem Nahmen und Behuff Verwalten zu lassen, der soll schuldig seyn, solches dem zeitlichen Werkmeistern geziemend zu bedeuten, und die sämmtlich anwesende Sältzere, wie auch deren abwesende legitime Substituirte an die Pfanne-hütte zu Beruffen, der solches ohnweigerlich thuen, und diese darauff ohnauß-Bleiblich erscheinen, des ansuchenden Werbung vernehmen, und befindender Sachen Beschaffenheit nach, sich darauff ohn Verlängt erklähren sollen.

4) Ein solches soll durch der Minderjährigen Vormundere geschehen, damit der Kleinjährigen Saltzwerke, bey deren, wehrender Minderjährigkeit, nicht versaumet werden, wie zu deren merklichen Schaden mehrmahlen geschehen zu seyn Verschiedentlich geklaget worden.

5) Welche Vormündere alß dan Behueff ihres zum Saltzwerk Berechtigten pfleg-Kindts biß zu dessen Großjährigkeit (wenn er sich nicht

eher alß nach adimplirten zwanzigsten Jahre seines alters, darzu selbsten qualificiren will) alles desfallß erforderliche würklich praestiren, und respective eydlich versprechen sollen.

6) Gestalten Jedem Minderjährigen, Vermög dieser Verordnung, frey und bevorbleibt, nach erlebtem zwanzigsten Jahr seines Alters, das Saltzwerk selbst anzutretten.

7) Dafern sich aber begeben solte, daß mehr alß ein Erbe zum Saltzwerk berechtigt wäre, soll gleichwohl nur einer dazu verstattet werden, damit die Anzahl nicht über die Vier und zwanzig vergrössert, sondern jeder pfanne-hütte nur zwey Sältzere zum sieden zugelassen, und durch dieselbe, oder deren platz, obbemelter maßen Verstattete, sonst keine andere zum sieden, Handel und Wandel des Saltzes admittiret werden sollen.

8) Daher dan die interessirte Sältzer-Erben, oder deren minderjährigen Vormündere, nach des Verstorbenen todt, wenn sonsten nicht der Verstorbene eine sichere, und zurecht beständige Disposition oder testament hinterlassen, sich also fort, wer das Saltzwerk anzutreten habe, unter einander Vergleichen, welche Güter, Renthen, oder Baare Mittel dargegen übrigen mit-Erben anzugeben, determiniren, solche Gegeneinandersetzung dem ältesten, die Wahl aber dem Jüngern, wenn er so viel Alters und Verstandes hat, sonsten dessen Vormünderen zu Verstatten, und die Verhütung Verwürkender Caducität ohn Verlängert sowohl dem Gutsherrn die Bemeyerung, alß dem Sältzer-Collegio, wegen admission zum Saltzwerk zustehende, mit dem zeitlichen Landes-Fürsten theilende, und andere Gebührnüßen entrichten, und dem minderjährigen Keine Abnutzung des Saltzwerks versaumen;

9) Würde es sich aber zutragen, daß ein Sältzer mehr alß ein Saltzwerk hätte, so soll auch solchen falß die Anzahl der 24 Sältzer nicht vergringert werden, sondern der Sältzer soll für jedes Saltzwerk eben die Rechte, alß wenn er nur eines hätte, zu genießen haben; mithin so viel Sältzer repraesentiren, als viel Saltzwerker er besitzet; Ihm soll auch erlaubet seyn, seine pfann-hütten, wenn er deren mehrere alß eine hätte, ineinander zu bauen, und so einrichten zu laßen, wie es der Oeconomie am gemessensten zu seyn erachtet; wollten auch mehrere Sältzer sich mit einander Vereinbahren, ihre hütten zusammen zu bauen, mithin aus drey pfannen nur zwey machen lassen, so soll ihnen solches ebenfalß frey, und bevorstehen, jedoch dem Gutsherrn ohne Nachtheil.

10) Ehe und Bevor aber Jemand zum Genuß und Verwaltung der Saltzwerker Verstattet wird, soll er zwölf Mark Paderbörnischer Wehrung, jedes zu zwölff Schillinge selbiger Müntz gerechnet, würklich entrichten, und damit den ort der Bank auff dem Saltzhauße belegen, wovon der zeitlicher Landesfürst zu Paderborn alß perpetuirlicher Oberwerkmeister Vier, die übrige Acht aber das Saltzer-Collegium zu genießen hat.

11) Es wäre dan, daß der an-Kommender neuer Sältzer eines Sältzers ehelich gebohrner, und in allen Vorbedeuteten requisitis qualificirter Sohn wäre, gestalten derselbige nur drey pfennige zu erlegen, wovon der zeitlicher Landesfürst ebenfalß einen, und das Sältzer-Collegium übrige zwey pfennige zu genießen hat.

12) Solte nun eines Sältzers ehelich gebohrne, und Berüchtigte Tochter sich an einen Verheyrathen, der ebenfalß zum Saltzwerk in allem qualificiret, dahin zugelaßen zu werden suchte, und dessen fähig zu seyn befunden würde, soll derselbe gegen Erlegung sechs Mark, obbemeldter wehrung, dahin verstattet, und von solchen sechs Marken gleichergestalt der dritte Theil, nemblich zwey Mark dem zeitlichen Landesfürsten, übrige Vier Mark dem Sältzer-Collegio entrichtet werden, welche gringe Belegung der Bank wegen der Sältzer-töchtere gleichwohlen nur einmahl platz haben, und dahero, wenn dieselbe nach ihres Mannes todt sich anderwertig Verheyrathen, und der zweyte Mann wiederum sich zum Saltzwerk zu qualificiren intendirte, neben anderen praestationen die zwölf Mark völlig erlegen, davon der zeitlicher Landesfürst Vier, und das Collegium Acht genießen solle.

13) Solte aber Jemand vorhin eigen gewesener, und folgends seiner Leib-Eigenschafft erlaßener zum Saltzwerk Verstattet zu werden Verlangen, soll derselbe neben anderen prästationen der Ersuchung handels und wandels halber, in obigen §§. gemeldten requisitis dreyßig goldgulden erlegen, und davon der zeitlicher Landesfürst zehn, das Collegium übrige zwanzig genießen.

14) Ehe und bevor ein neuantretender Sältzer zum saltzsieden gelaßen wird, soll ein Jeder, er seye ein sältzer-Kind oder frömbder, dem zeitlichen werkmeistern, zum Behueff des Collegii nothwendigkeiten, erlegen zwanzig Thaler, Jeden zu ein und zwanzig Schillinge Paderb. Wehrung gerechnet.

15) Wan nun des Sältzers Vor-Eltern das Saltzhauß, und pfannhütten hätten Bauen helfen, soll er absonderlich eine Mark, weßen Vor-Elteren, aber dazu nicht geholfen, noch gegeben haben, drey Goldgulden, jeden zu einen Thaler, und einen Reichsort Behueff des Collegii erlegen.

16) Ebener gestalt, wenn des angehenden sältzers Vor-Eltern zu erbauung des Saltz-pfüttens nicht mit geholffen noch darzu gegeben haben, soll er zu dessen Erhaltung erlegen drey Königsthaler, ad drey Thaler zwölf gr. Paderb. wehrung, und alles obiges, ehe und bevor er zum Genuß und Verwaltung des Saltzwerks Verstattet und zugelaßen wird, praestiren.

17) Solche und andere Behueff des Collegii Beykommende gelder sollen dem zeitlichen werkmeister geliefert, zu des Collegii samt-Nutzen, und Nothurft Verwendet, Von demselben bey deßen Abtritt, Berechnet, was davon übrig, seinem folgenden Werkmeister zu ebenmäßiger Verwendung und Berechnung überreichet, nicht aber absonderliche Wäßer vor praetendirlichen Vorschuß angewiesen, sondern wan nichts in Cassa Vorhanden wäre, die Nothurft der Ausgabe denen sämbtlichen deshalb beyeinanderruffenden Sältzern vorgetragen und was dan zur Ausgabe bewilliget wird, von Jedem beygebracht, und denen saumhafften das sieden so lang Verbotten werden. Was nun dem zeitlichen Landesfürsten wegen dergleichen das Salzwerk betreffende Fälle, und deswegen andictirte straffen (wovon derselbe jedesmahl die halbscheid zu genießen hat) gebühret, soll der Werkmeister dem fürstl. Gogräfen überreichen, und dieser dem zeitlichen Rentmeister zu Neuhaus zur Berechnung überliefern.

18) Wann nun Jemand Vorbedeutetermaßen zum Sältzer=Collegio qualificiret Befunden wird, und respective darzu erforderte requisita würklich erlegt, und praestiret, über sein Saltzwerk vom Gutsherrn den erhaltenen Meyer=Brieff in originali Vorgebragt, den Bürger=Eyd auffm Rathhauße, Bgstern und Rath zum Salzkotten persönlich, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgeschworen hat, sollen demselben alle vor= und nachstehende sältzer=articulen, in anwesenheit des gantzen darzu citirenden collegii, von dem zeitlichen Werkmeister oder aus dessen Befehl, dem Sältzer=Protocollisten deut= und verständlich Vorgelesen, und ausgedeutet, darauf, ob er auch dieselbe wohl verstehe, Vernommen falß der ansuchender daruber noch einige mehrere explication Verlangte, demselben, Biß zu Völliger deßen unterrichtung und Erkänntnuß gegeben.

19) Darauf, ob er alle Articulos, und darüber außschwerenden Eyd festiglich halten, und in Keinem darwider handelen, noch auch von anderen dargegen gehandelt zu werden verstatten wolte, außtrücklich befragt werden.

20) Wan er nun darauff mit Ja geantwortet, und solches alles so richtig geschehen zu seyn, von dem gantzen darüber fragenden Collegio erkannt, und attestiret wird, solle der Werkmeister dem ansuchenden, den abgefaßten Eyd eben Klahr vorlesen, außdeuten, und dieser demselben Buchstäblich nachfolgen.

21) Daß er auch demselben stets nachleben wolle, neben seiner Güter Verpfändung, durch ein oder zwey wohl begüterte, und zum Saltzkotten geseßene würkliche Sältzer, oder anderer Bürger Versicherung geben; solte sich aber in der That Begeben, daß ein sältzer auff allen angewandten Fleiß Keine Bürgen haben Könne, soll dieserhalb von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder in deßen Abwesenheit von dem dazu Bevollmächtigten, geheimen Raths=Collegio Verordnung eingeholet werden.

22) Wan nun das Collegium Befindet, solches ebenfalß richtig und genügsam zu seyn, soll dem ansuchenden durch den Werkmeisteren gehörender Sitz auff der Bank des Saltzhauses assigniret, deßen pfannhütten eingeräumet, sich derselben auch zu gebrauchen macht gegeben werden, und all des Sältzer=Collegii Recht und Gerechtig Keiten zugeeignet, solche auch von dem Versamleten Collegio approbiret, oder wann daran noch etwas zu ermangelen Verspühret würde, anzuzeigen, und Beobachtet, alles deut= und sonderlich Verzeichnet, des sältzer=Collegii Protocollo zu Bleibender Nachricht eingeschrieben werden.

23) Das sämbtliche Sältzer=Collegium und Administration des Salzwesens zu mehreren, sowohl der Sältzer alß gemeinem Nutzen in Gute ordnung wieder zu setzen, und desto sicherer zu erhalten, soll Vorigen Jahrs gewesener Werkmeister, alle des Collegii Membra und sältzer, obgemelter maßen, auff Dienstag nach heil. 3 Königen, zu sicherer Bestimmender stunde durch die zeitliche Jüngst dienende Sältzere auff das Saltz=hauß bey einander rufen, und denselben diese articulen zu mehrerer deren reminiscentz und Behaltung Von Anfang biß zu Ende deutlich und wohlverständlich Vorlesen Laßen.

24) Darauff seinen Bißherigen, wegen des Collegii gehabten Empfang mit der Ausgabe Berechnen, und nach deßen Justification sich sei=

nes werkmeisters-Amts abthuen, dahero seine sachen so früh und accurat Vorher einrichten, daß es ihme an Keinem beweißthum, quitungen oder sonsten zur Justification seines Vertrettenden Amts, und geführter rechnung erfordernden scheinen ermangele, sondern an empfangenem Gelde in etwa übrigen Vorrath Verbliebenes, ihm folgenden Werkmeistern also fort einliefern, gestalten bey selbiger zusammenkunft Von den Versammleten Sältzeren alsofort ein ander dazu qualificirter erwehlet werden, welcher die übrige gelder in seinem wahrsam zur Außgabe und Berechnung annehmen solle.

25) Bey selbiger Werkmeisterswahl, sollen auch übrige des Collegii Bediente, oder in ihrer Bedienung confirmirt, oder andere angeordnet, und beeydiget werden, wie solches auch bey wehrendem Jahr auff eines oder andern Bedienten Abgang, bey deshalber Vom werkmeister anstellender Convention des Collegii geschehen solle, damit dem Saltzwerk nichts abgehe, und dabey niemahlen einige Verhinderungen Verspühret werden.

26) Zu welchem Ende es auch bey Voriger der Jünger ankommender Sältzer und demselben obliegender Dienste halber gemachten Articulen allerdings Verbleibt, daß nemlich ein Jeder ankommender Sältzer, ohne der Persohnen Unterscheid, dem werkmeister und Collegio in saltzwerkssachen auffwärtig seyn, und biß er von folgenden abgewechselt wird, Verbleiben, oder darzu Jemand anderst von denen Saltzeren willig machen solle.

27) Wegen des Saltz-siedens oder Verkauffens ist bißher Verschiedener streit entstanden, und darüber Vor und nach Verschiedentlich Verordnet, welcher Irrung Beständig abzuhelffen, und fernern Anlaß zu benehmen, wollen Wir und befehlen hiemit ggst, und ernstlich, daß auff obbedeuteten Wahltag eines neuen Werkmeisters, nach abgelesenen diesen Sältzer-articulen auch öffentlich Verlesen und angemerket werden solle, ob auch ein oder mehr, dan die zum sieden erlaubte wäßer abgesotten haben, welchen Befindenden fall daran schuldiger dardurch Von seiner GerechtigKeit alsofort biß auff unssere, und unserer herrn Successoren Erkändnüß und Gnaden suspendirt seyn solle.

28) Wan aber sich befünde, daß ein oder anderer sältzer die erlaubte wäßer auff solcher wahltag noch nicht Völlig abgesotten, sondern erst Kurtz Vorher zum Feuer gebracht hätte, oder aber auch im sieden noch begriffen wäre, so sollen sothane wäßer gantz zerfallen, und er derselben verlustig seyn, noch ihm im sieden fortzufahren erlaubet, sondern das Feuer sofort außgelöschet, und nicht Verstattet werden, daß die noch nicht röllig abgesottene, mithin für das Jahr Verlohrne wäßer in folgendem Jahre nach gesotten werden.

29) Inmaßen nach solcher wahl also fort nicht allein, in wieviel in selbigen angehendem Jahre ein Jeder sältzer sieden, sondern auch wie theuer das saltz verkauffen möge, und müße, Von Versamleten Collegio determinirt, und darwider von Keinem gehandelt, dabey gleichwohl auch vernünfftig bedacht werden solle, den Preiß des saltzes dergestalt zu bestimmen, damit so wenig die außwertige Käuffer alß unsere Stände und Unterthanen desfalß sich mit fug zu beklagen und außwertigen saltzes sich zu bedienen Veranlaßet werden, welches wir solchen Falß, auff ein

Billiges zu setzen, und dem Befinden nach gemessentlich zu Bestraffen nicht unterlaßen werden, sondern Uns hiemit außtrücklich Vorbehalten.

30) Damit nun ein jeder den erlaubten Zahl der Wäßer desto Beßer in selbigem Jahr absieden könne, und daran durch ohnnöthiges warten auf anderer Sältzer sieden nicht Verhindert werde, soll einem jeden seine Anzahl wäßer, wenn es ihm am bequemlichsten und gelegensten, für und nach in selbigem Jahr zu sieden erlaubt, und die zum waßer-Leiten bestellte schuldig seyn, demselben damit dergestalt gleichwohl an die Hand zu gehen, daß die Vorstehende und zum sieden fertige pfann-hütte daran nicht verhindert werden, sondern mit Verkaufendem saltz Vor andern Versehen werden möge.

31) Weilen aber durch die anjetzo errichtende Leckwerker das ganze Salzweesen eine beßere Einrichtung erhält, folglich auch der Bedacht dahin genommen werden muß, daß dieselbe den Verhoffenden, und bereits Verspührten Nutzen hervorbringen, so soll nach errichteten Leckwerkeren von dem Sältzer-Collegio alljährlich in der am Dienstage nach heil. 3 Königen haltender Versamlung ein gewisser Grad, worauff das Saltzwasser vor seiner siedung gradirt seyn muß, festgesetzet, unter diesen Grad aber Kein Waßer zu denen Hütten zur siedung Verabfolget, oder abgelaßen werden.

Auf daß aber ein jeder Sältzer das auf den zu Bestimmenden Grad gradirte, und nicht geringhaltigeres waßer bekomme; so soll nicht allein der zeitliche Werkmeister darauf ein wachsames Auge haben, sondern auch der anzuordnende Leckmeister darauf besonders beEydiget werden, Keinem Sältzer geringhaltigeres waßer, welches nicht den Von dem Collegio Bestimmten Grad hat, zufließen zu Laßen.

32) Und da auch zu Beobachtung einer mehreren Gleichheit unter denen Sältzeren, und damit Jeder von ihnen gleichen Nutzen und Vortheil Von seinen Saltzwerk ziehen möge, der Nothdurfft zu seyn ermessen worden, daß die pfannen in denen hütten Von gleicher Größe, mithin von gleicher Länge, breite, und Tieffe seyn müßen, was endts dan das sältzer-Collegium, inhalts ihres Uns unttgst. eingereichten Protocolli vom 7ten vorigen Monats Januarij d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß die Vorderpfanne in die Breite auff zehn und einen halben fuß, in die Länge auff siebenzehn fuß neun Zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier Zoll, die hinterpfanne aber, in die Breite auf sieben fuß, in die länge auf zehn fuß vier zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier zoll festgesetzet werden Könten; so haben Wir diesen Vorschlag nicht allein ggst. begenehmiget, sondern auch hiermit ggst. Verordnen und festsetzen wollen, daß in Zukunft nach ebenbem. Breite, Länge und Tieffe, sowohl die Vordere alß hinterpfanne eingerichtet, und wenn ein oder anderer, der mit mehreren Saltzwerkeren Versehen oder sich mit ein oder andern deren Sältzeren Vereinbahren würde, aus mehreren pfannen eine machen zu laßen, diese proportion niemals überschreiten, noch auch die hinterpfanne zum Saltzsieden gebrauchet werden solle, sondern weil befunden worden, daß beßeres Saltz mit wenigerm holtz in Kürtzerer zeit gesotten wird, wenn die hinterpfanne nur allein zur Kühl- oder wärme-pfanne gebraucht wird, alß soll auch nur allein die Vorderpfanne zum Saltzsieden gebraucht, und der Abgang durch Ansetzung mehrerer wäßer ersetzet werden.

Und weil auch

33) Beym Saltzsieden der Mißbrauch eingerißen, daß fast jeder zeit einiges waßer nachgesotten wird, solches gleichwohl um so weniger gestattet werden Kan, alß dadurch das saltz zu seiner ordentlichen Weiße nicht gelanget, sondern schwärtzlich wird, und mehreren Theils naß verbleibet, wodurch dan, da es nicht drucken und weiß ist, der Saltz-Verkauf, zum besondern schaden des Collegii sowohl, alß zum Nachtheil des publici gehemmet und unterbrochen wird, so soll alles Nachsieden bey halbem Feuer, oder so auf den halb zur Asche gewordenen Kohlen geschiehet, hiemit abgestellet, und Verbotten, und ein Jeder in so lang er die Kleinere Vorgedachte Breite, Länge, und Tiefe, nicht gleich Kommende pfanne annoch beybehalten wird, sich mit dem Jenigen, was anjetzo darin füglich gesotten werden Kann, begnügen zu laßen Verbunden seyn, jedoch ist und bleibt einem Jeden erlaubt, nach abgesottenem Saltz oder vielmehr nach Vollendeter Siedung in die saltz-pfanne einiges waßer Laufen zu laßen, damit dieselbe dadurch conserviret, und der Stahle, welchen ein jeder sältzer seinem Socio, dem herbringen gemäs überliefern muß, darin auffbewahret werden möge.

34) Bey den Verkauf des Saltzes soll daßelbe nach dem Range außgemeßen und mit der Außmeßung in der hütte, wo ein jedes Jahr, mithin am 7ten January auffgehöret worden, zuerst der Anfang gemacht, und von dem einem jeden sältzer zugehörigen Saltz nicht mehr dan Achzig Mollen, es halte gleich das heffelste mehr oder weniger, außgemeßen, und solchergestalt Von der einen Hütte zu der andern nach ihrer ordnung, biß zu den der Letzten Verfahren, sodann aber wiederum in der ersten Hütte der Anfang gemacht werden, Sollte es sich aber zutragen, daß ein oder ander sältzer, der nur ein Saltzwerk hat, Kein Saltz vorräthig hätte, wenn die Range und ordnung der Außmeßung an ihn Kömmt, so geht ihn zwar für dasmahl die Range vorbey, Kömt aber die Range wieder an ihn, so soll ihm doppelt soviel, mithin auch dasjenige Quantum, was ihm zum erstenmahl, wenn er mit saltz Versehen gewesen wäre, außgemeßen werden müßen, außgemeßen werden.

Hat aber ein Sältzer mehrere Saltzwerker, und in der einen saltz-Hütte, an welche die Range zuerst Kömmt, Kein saltz Vorräthig, so soll er aus der andern saltz-hütte, sie seye gleich darneben gelegen, oder davon durch andere entfernet, das saltz für die erste außmeßen zu laßen, Befugt seyn, und demohnerachtet, auch aus der nachfolgenden hütte, wenn diese die Range betrifft, eine gleiche Außmeßung verrichten lassen Können; ansonsten aber soll niemahls erlaubet seyn, noch zugelaßen werden, daß einiges saltz außer der range und Vorbemeldten ordnung Verkauffet werde, wie wohl einem jedem Sältzer frey und bevor bleibt zu seiner eigenen Consumption und das abzuliefernde pfachtsaltz sich außer der festgesetzten Range zumeßen zu laßen, und da auch

35) das sältzer-Collegium wegen Einführung des frömbden saltzes, Von Uns ein erneuertes Verbott erhalten, welches wir durch ein öffentliches Edict unterm 5. Aug. 1763 Bekannt machen laßen, in der ohnfehlbaren zuversicht, daß daßelbe nicht unterlaßen würde, sich seinen gegen Uns gethanen unterthänigsten Erbieten gemäs zu Bezeigen, deme zu folge aber in Verschiedenen Gegenden unsers hochstifts einige saltz-Eu-

trepreneurs anzuordnen, so daß an allen orten genugsames Saltz zu haben seye, und außwärtiges saltz gäntzlich entbehret werden könne, so verordnen und Befehlen Wir hiemit nachmahls so gnädig und ernstlich, daß gedachtes Collegium binnen einer Vierteljährigen Frist die Nöthige saltz-Entrepreneurs so gewiß bestellen, alß es ansonsten zu gewärtigen haben solle, daß wider die sich hierunter säumig bezeigenden Sältzere, mit strafs-Erklährungen und anderen zureichenden zwangs-Mitteln Verfahren werde: damit aber

36) Wegen der zu bestellenden saltz-Entrepreneurs Keine Neue Irrungen sich ereignen mögen, welche Vorhin daher entstanden sind, daß denen saltz-Entrepreneurs das Saltz auf den Borg, ohne baare Bezahlung Verabfolget worden, worüber Verschiedene Sältzer sich Beschweret und nachgehends ihr Saltz an ged. Entrepreneurs Borgweise zu überlaßen sich geweigert haben, weil sie von dem Collegio angewiesen worden, ihre Bezahlung von denen Entrepreneurs als eine ihnen allein angehende privatschuld auf ihre Kosten einzuklagen, ohne hierunter von dem gesamten Collegio im Mindesten Vertretten oder schadlos gehalten zu werden, welches doch wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs gewesen wäre, weil das außgeborgte saltz zu beförderung des Saltz-Commercii, und zum Nutzen des gesamten Collegii gereichet hat; so soll es diesertwegen auf folgende Maaß und weise gehalten werden;

Erstlich soll Keinem Entrepreneur einiges Saltz ohnentgeldlich und auff den borg Verabfolget werden, wenn er nicht zuVordrist wegen der dafür zu Leistenden Zahlung zureichende Caution bestellet hat, welche Caution aber von dem zeitlichen werkmeister und dem Collegio genungsam untersuchet, und falß dagegen nichts zu erinnern, für annehmlich erkläret werden solle. Wenn nun aber

Zweytens die Caution für annehmlich erkläret ist, soll ein jeder sältzer nach der Range schuldig seyn, Jedem gedr. Entrepreneurs fünf Mollen saltz, mehr aber nicht, borgweise Verabfolgen zu laßen, und in Ansehung dieses Borgs soll

Drittens eine besondere Range gehalten, und mit jener, worin das Saltz für Baare bezahlung Verkauffet wird, nicht vermischet werden, folglich wenn schon dem Entrepreneur fünf Mollen saltz auf den borg zugemeßen worden, so sollen dennoch Achzig Mollen saltz (wie vorhin §. 34. Verordnet) für Baare Zahlung außgemeßen werden. Die Von dem Entrepreneur zu leistende Zahlung soll

Viertens an den zeitlichen werkmeistere geschehen, und dieser soll,

Fünftens schuldig seyn, die von dem Entrepreneur eingelieferte Gelder ohne Anstand dem Sältzer, deßen Saltz borgweise Verkaufet worden, Verabfolgen zu Laßen, nicht aber daßelbe unter Keinerley Vorwand, weder Sub quocunque demum titulo, vel debito etiam liquido, weder für die schatzungen, oder andere privilegirte schulden zurück zu halten, oder mit arrest zu belegen, weil der werkmeister ohnehin wider einen jeden Sältzer die Bereiteste Execution in Händen hat, und ansonsten zu befürchten steht, daß ein oder ander sältzer Von dem zu beförderung des Salz-Commercii ohnumgänglich nöthigen Borg abgeschrecket werden dörffe. Von dieser Range, nach welcher das saltz denen Entrepreneurs außgeborget wird, sind indessen

37) Die Uns alß zeitlichen Landesfürsten zugehörige fünff, ingleichen die fünff Städtische, und die dem zeitlichen werkmeistere zukommende zwey wäßere sind allein außgenommen, und sollen dieselbe nicht auf den borg, wohl aber gegen Baare Zahlung, nach der ordentlichen Range, Inhalts Vorstehenden §. 34, Verkauffet werden, was gleichwohlen von Vorgedachten Fünf Fürstl. wäßeren behuef der hofhaltung nöthig ist, und sonst daraus an die fürstliche Bediente zu ihrer besoldung assigniret wird, das soll daraus Jederzeit auch außer der ordinären Range außgemeßen werden Können, wie dann auch

38) Einem zeitlichen Landesfürsten frey und bevor Bleiben soll, die ihm zukommende fünf wäßer durch wen er oder seine hofkammer will, absieden zu laßen, und deßhalber einen Ihm, oder gedachter Hoffkammer wohlgefälligen Inspectoren anzuordnen.

39) Der Beeydigte Saltzmeßer soll nach seinen geleisteten pflichten schuldig seyn, allen Acht dahin zu haben, daß Keiner das mindeste saltz, als er selbst, außmeße, und er solche Außmeßung, nach Vorgedachter ordnung, und alles an der pfann-hütten außgemessen, und aufgeladen werde.

40) solte ein oder anderer Sältzer zum Sieden nicht so früh gerathen, daß er sattsam saltz, wenn der Kauf an ihn Kommen wird, nicht haben könnte, Bleibt demselben frey und bevor solchen Rang sowohl des siedens alß Verkaufens seinem Socio in seiner pfann-hütten, oder da derselbige solches nicht begehrte, einem andern würklichen Sältzer vor anderwärtige Erstattung zu überlaßen oder auch mit dessen Rang zu Vertauschen, damit es nimmer an gutem Verkaufbarem Salze ermangele.

41) Dieweilen auch in der That nicht ohne geringen schaden der Sältzer selbst sich bezeiget, daß die Jenige, so holz zum feilen Kauf nacher Saltzkotten sowohl, alß anderwerts bringen würden, darum das holtz sogar außer Landes führen, weilen selbige auf dem Markt einige stunden halten müßen, und an Keinen andern ort Verkauffen dörfen, alß wollen wir zu hebung dieses schädlichen Mißbrauchs, daß führohin ein jeder Sälzer, nach seinem Gefallen auf dem Markte, oder in der Stadt, wo es einem Jeden gefällig ist, ankommendes holtz ankauffen könne und möge; dabey dennoch Verbotten seyn solle, dem holtzbringenden Vor der Stadt entgegen zu gehen, und dadurch den Preyß zu steigern.

42) So oft der Werkmeister Nöthig befindet, oder deßen von ein oder andern erinnert wird, soll derselbe die sämmtliche Sältzere oder deren angeordnete Verwalter bey einander rufen laßen, und mit denenselben des Saltzwesens Nothurfft überlegen, und darzu erforderende Nothwendigkeit Verordnen.

43) Auff solche und andere dergleichen des Werkmeisters Einladung soll ein Jeder Sältzer, und angeordneter Verwalter ohnweigerlich erscheinen, und die Nothurfft des Saltzwesens zu beförderen mithelfen, dem Werkmeister gebührenden respect, und billigmäßigen Gehorsam Leisten, sich sowohl selbsten auffm Saltzhauße, Saltzwerk und pfannhütten, alß auch in seinem ganzen Leben und haußhaltung redlich, auffrichtig, Ehrbar und züchtig bezeigen, aller Leichtfertigkeit, Untreu, Lasterschändens und schmähens gäntzlich enthalten, und die Göttliche gabe des Saltzwaßers in Gottesfurcht, und unsträflichem Leben genießen und gebrauchen.

44) Zur Saltz-Judicatur gehörige sachen sollen ohne langweiligen Verschub oder auffenthalt Vorgenommen, beyderseits Verhöret, und auf Erkundigung der sachen beschaffenheit Summarie ohne förmlichkeit gerichtlicher processus erlediget werden.

45) Die Saltzknechte sollen Beeydiget seyn, und Keine Kohlen aus der pfannhütte bringen, ohne ihrer Herrn Geheiß und Vorwissen, die dan Nöthige sorge zu führen wissen werden, daß dadurch Keine Gefahr einiger feuersbrunst erwachße.

46) soll ein jeder Sältzer selbst sich diesen Articulis Jederzeit zu bequemen, und denenselben auf alle Begebenheit nachzuleben, und darwider nicht zu thuen noch zu laßen fleißigst Verhüten, alß auch Sorgfältige obacht, und sonderlich der zeitlicher Werkmeister mit denenselben zu führen hat, daß solches auch von Keinem in abstracto, noch dem gantzen Collegio in concreto geschehe oder ohngeahndet dissimuliret werde, gestalten der Eyd außtrücklich Vermeldet, daß ein Jeder schuldig sey, zu Verschweigen, waß zu Verschweigen steht, und zu melden, was ihnen gebühret zu melden, wo wider, wann einige übertrettung der ordnung Verschwiegen werden solte, der Verschweigender Dissimulirender eben schuldig wird, alß der übertretter selbst.

47) Was aber ohne eintzige Entschuldigung wider die Substantz der Articulen Voriger Constitution, und nicht Veränderter sältzer-Einigungen Von ein oder andern begangen wird, soll ohne Verzug, und Dissimulation dem Werkmeister, angezeigt, und von demselben auf solche Denunciation, oder aus eigener Wissenschaft in Convocirendem Collegio Vorgebracht, nach Befindung der sachen mit dem Uebertreter, Vermög der ordnung Verfahren, derselbe vom Saltzwerke Verwiesen, dessen ohnfähig erkläret, und deßen Einträglichkeit zu zahlung Gutsherrlicher pfächten, nöthiger Erhaltung der pfannhütten, und anderer gemeiner des Collegii Außgaben pro rata Verwendet, der Ueberschuß aber, alß aus des Uebertretters straf, die zwischen dem zeitlichen Landesfürsten und dem Collegio in allem zur gleichen halbscheid getheilet wird, herrührend Beyden solchen theilen aequaliter berechnet, und zu solcher Berechnung der zeitlicher Gograf mit adhibiret, und der fürstl. Antheil unserm Neuhausschen Rentmeister zur Berechnung Behuef Unserer gelieffert, nöthig findenden Falls auch an unsere Hofkammer in ein oder anderm punkt referirt werden.

48) solte nun alßo abgewießener solches Verbrechen bey uns und unseren Herrn Successoren zwaren mit einer geldstraff abzuhandeln bitten, bleibt uns und unseren Herrn Successoren bevor, demselben daran Gnade zu bezeigen, und die Buß mit arbitrairer Straff abhandelen zu laßen.

49) Es Bleibt derselbe aber auch bei dem Collegio alß niemahlen sältzer gewesener, sondern gantz alß frömbder, obschon Vom sältzer Gebohren, Von Neuem zu qualificiren, und alle praestanda zu praestiren schuldig verpflichtet, ehe und Bevor er zum saltzwerk, und Handel wieder verstattet werde.

50) Letzlich ordnen und wollen Wir, daß dafern ein oder andere Disposition in denen Vorigen Vor und nach errichteten sältzer-Articulen und ertheilten Concessionibus sich befinden solle, so in gegenwärtigem

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebte, solche in Künftig sich ereignenden fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung außtrücklich einverleibet, Steiff und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelaßen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. HandZeichens und neben gedruckten Geh. Canzley-Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz-Schloß

Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

Nr. 23.

Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, von 1767.

(Samml. III. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemeine Landstraßen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr paßiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landständen bewogen gefunden, unseren sämmtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihern Jurisdictions-Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbeßerung, sobald die Gerstensaat vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits-Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingeseßene, und Unterthanen des Endes aufbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnausgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsetzlich, ohne rechtmäßige Ursach zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Taglohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubesseren, oder zu erneueren, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kösten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kösten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dafern sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs-Erklärung,

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kösten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die Dorfsrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsable seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebesserung fortgesetzet worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf ihre Kösten abgeholet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzet werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlichs zu beobachten, und darab alljährlichs, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzet werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat, welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig gefunden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so heilende, als vorsorgliche Mittel hiemit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß offene Weyden zu bepflanzen rathsam seye, damit das Vieh gegen die Sonnenhitze nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns dadurch veranlaßet, sämmtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossenen ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Straf zu befehlen, sofort zu veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzet, zu dieser Bepflanzung aber keine andere, als Eichen- oder Pöppelweyden-Stämme genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen all-

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nutze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto füglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichteren, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Strafs-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Letztern Landtage beschlossen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstrecket, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergehet hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingesessene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hüner- oder Jagdhunden in denen Felderen, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betretten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requiriret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein lediglices Bewenden, mithin bleibet auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Canzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-

zeichens, und beygedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergestalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischofen und Fürsten Herman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilen dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekannte Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin- und wieder entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingeäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbliches Uebel, aus Fahrläßigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herruhren thue, daß Wir dahero aus Fürst-Vätterlicher Vorsorge, um Unsere getreue Unterthanen von fernerem Brandschaden, so viel menschund möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ordnung, begreifen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Setzen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnnachläßiger hoher, und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahrläßiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrläßigkeit verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

im Gebrauch- und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2) Und weilen nun zweytens dahero viele höchstschädliche Feurs-Brünsten entstanden, daß des Winters über beym Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonsten in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird: So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten beym Licht, und zwarn jedesmals bey Vermeidung fünf Goldgülden Straf hiemit gänzlich verbotten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häuseren oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücknet, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3) So viel aber drittens zu nächtlicher Zeit das Dreschen anbelanget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlschliessende, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jetzt berührter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4) Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens, daß in Scheuren und Ställen, auf den Balken, und sonsten an allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelegt ist, niemand mit blossen Licht, oder Lampen gehen, sonderen so oft es an dergleichen Orten, bey nächtlicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmals eine verschlossene Leuchte gebrauchet werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Derter schicken, sonderen entweder die Haushaltere selbsten dahin gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5) Zu dem End dann befehlen Wir fünftens allen Unseren Haushaltenden Bürgeren und Einwohneren in denen Städten und Dörferen, eine solche wohlversehene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach beschehener Publication dieses, bey drey Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6) Und damit nun sechstens, solches ohne einigen Aufschub, werkstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshaberen, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfliessung jetztbestimmter vierwochiger Frist, durch zwey dazu beeydete Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Räthe umständlich zu berichten, und zugleich diejenige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkührlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung deßfalls zu ertheilen.

7) Weilen auch siebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackpfeiffen und Rauchen dergleichen Feuersbrünsten entstanden, derowegen so wird jeden Bürger und Einwohnern, Knechten, Taglöhnern, und anderen Arbeiteren, auch sonsten männiglichen vorhaupts das Tobackstrinken, Pfeiffen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Derteren, allwo Strohe oder andere leicht anzün-

dende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beym Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verbotten.

8) Sodann zum achten bey ebenmäßiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllete Pfeiffen, als worin sich Feur gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich tragen, noch sonst anderstwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9) Imgleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörferen, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10) Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des vagirenden Gesindel, Zigeuner und streichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstattet, sondern dißfalls beruhrten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Innhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchem boshaften Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürsetzlich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11) Darnit aber auch bey denen ohnversehenen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eilftens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschen sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzuruffen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gesinde oder nächsten Nachbarn nach dem Küstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alsofort rühren zu lassen.

12) Dafern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden, ohne daß der Einwöhner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwöhner aufklopfen, und also fort im nächst vorigem §. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13) Und gleich nun zum dreizehnten zu schleuniger Rett- und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, daß in allen Städten und Dorfschaften ein genugsamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Eymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14) Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Burgermeisteren und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uneingestellte Versehung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Eymer, sodann Feuerleiteren und Haken in solcher Quantität verfertiget, die alte beständig reparirt, und an

bequemen Derteren dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufbehalten werden, damit man sich deren im Nothfall jedesmals füglich bedienen möge.

15) Zu dem End dann fünfzehntens ordnen Wir, daß an jeden Ort, wo solche Eymer, Leitere und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbaren, bey entstehender Feuersbrumst, solche Instrumenta ad locum incendii hinzubringen schuldig seyn sollen.

16) Und damit zum sechszehnten zu Dämpf- und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeistere aus zusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17) Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstaltung, auch wie viel Eymer, Leiteren, und Haken in jeder Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Derteren solche vertheilt und aufbehalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaberen und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses bey Vermeidung 25 Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18) Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Eymern desto beständiger observiret werden möge; So wollen wir zum achtzehnten, daß inskünftig ein jeder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörferen, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Eymer, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeisteren und Rath in denen Städten, in denen Dörferen aber von Richteren und Vorsteheren, bey Vermeidung zehen Goldgülden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19) Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörferen sowohl als Städten, vor eines ieden Innwöhneren Behausung ein Kübel oder Tober wenigst drey Eymer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeisteren einem jeden Einwöhnern angesagt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20) Alldieweilen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denenselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorge getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgemeisteren und Rath, wie auch auf dem Lande, von unseren Drosten, Gerichtshaberen und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeistere oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen, welche monatlich, und fürnemlich um die Zeit wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hanf, Flachs, und dergleichen angefüllet seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlöcher, und Feuerästen, auch die Derter, wohin die vom Feuer genommene Aschen hinge-

schüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachtzeiten das verscharrete Feuer für Katzen und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorerwehnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwöhneren dessen Abschaff- und Besserung jedem Vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dafern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkührlicher Straf zum Brucht-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Eymer, Feuerleiteren und Haken, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmals mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigen Falls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu belangen, mithin die Versehung zu thun, daß in Städten und Dorfschaften, wo keine Nachtwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obsicht angeordnet werden.

21) Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heil und Wohlfahrt Fürstvätterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Rentmeisteren, Amtmännen, Gogräven, Landvögten, Richteren und Vögten, auch Burgermeisteren und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf den Dörferen, auch sonsten allen unseren Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkührlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrläßige fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, diejenige aber, bey welchen einiger Brand aufgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzuziehen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allen Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber Summarie abzuhören, ein richtiges Protocollum darüber einzurichten, und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedeuten, und deßfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel-Jahr durch jedes Orts Pastorn von der Canzel abgelesen, und jedermänniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 12ten Novembris 1693.

(L. S.) Hermann Werner.

hiemit von neuen bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all unseren Beamten und Gerichtshaberen, wie auch Bürgermeisteren und Rath in denen Städten, sodann Richteren und Vorsteheren in denen Dörferen, alle Sorgfalt und Wachtsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Puncten aufs ge-

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachsetzlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachläßigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhaltenden Send-Gerichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottseel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich ausser Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größesten Nachtheil gereichet; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Felderen, oder Weyden an denen Feldbüschen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Trift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldfloren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen beyzutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Zuchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthümere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Kämpe, Wiesen und Zuschläge gepflantzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betretten werden, zum erstenmahl in 2 Goldfloren Strafe zu schlagen, und solche sofort beyzu-

treiben, zum andernmal aber mit Confiscation der Ziegen zu verfahren. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 3ten July 1773.

Wilhelm Anton.

Nr. 28.

Regulativ, wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.

(Samml. IV. S. 106.)

Regulativ derer Post- und Landstraßen, wie solches von Ihro Hochfürstlichen Gnaden im Gefolg deren von Ihro getreuen Landständen bey letzt abgehaltenem Landtag vorgebrachten und gnädigst begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Dero zur Hochstiftisch-Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch anderen sowohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post- und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahm und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgestellt und bestimmt worden.

Erster Abschnitt.

Ueber die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Nummeren, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Cassel seynd jedem Orth ihre Districten angewiesen, als: Paderborn, Nordborchen, Kirchborchen, Alffen, Dahl, Dörnhagen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Attelen, Hausen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Hakenberg, Distorf, Asselen, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Bonnenburg, Kleinenberg, Ickenhausen, Schervede, Rimmecke, Löwen, Nörde, Ossendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grossen-Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Görbecke, Müddenhagen, Eissen, Rösebeck, Lütken-Eder, Daseburg, Dössel, Calenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraß von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrirt vors erste das ganze Amt Delbrück in Hand- und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzet seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus annoch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren oblieget, so sollen zu dessen in Standsetz- und Erhaltung das Holtgreven-Amt, Schulzen-

Amt, Richter-Amt, und Amt Boke die Hand- und Spanndiensten herbeyschaffen.

Num. 3. Die Poststraß von Paderborn auf Detmold reparirt die Stadt Paderborn in ihrem District, oder die hiezu etwa verbundene Huede, und außer dem Städtischen District die Dorfschaft Marienlohe und Stadt Lipspring.

Num. 4. Die vierte Poststraß gehet von Paderborn über Buke, Driburg, Brakel bis Beverungen, hiezu wird Stadt Paderborn, Bensen, Dören, Schwaney, Buke, Alhausen, Driburg, Reelsen, Schönenberg, Merlsen, Pömbsen, Brakel, Istrup, Herste, Riesel, Rhedan, Erkelen, Hembsen, Beller, Avenhausen, Natingen, Tiedelsen, Rothe angewiesen.

Num. 5. Der sogenannte Eisenweg, weshalb die Hochfürstl. Waldeckſche Regierung über dessen schlechten Stand sich sehr beschweret, kommt über Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, und erstrecket sich durch den Eichhahn nach Haarbrück und Beverungen.

Zu diesem Weg ist Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, Großen-Eder, Natzungen, Böhne, Manrode, Dalhausen, Haarbrück bis an die Beverunger Schnad, demnach Beverungen bis in die Stadt angewiesen.

Num. 6. Die Dörfer Wirgessen und Herstelle haben die Poststraß, so von Höxter kommt, und nach Carlshaven führet, durch ihre Feldmark zu repariren.

Num. 7. Die Straße, welche von Paderborn auf Schwaney, Dringenberg, Gehrden, Avenhausen, Tiedelsen und Beverungen führet, haben besagte Ortschaften zu repariren.

Denen noch beygesetzet werden, Altenherse, Neuenherse, Ködelsheim, Siddessen, Völsen, Niehausen, Schmechten, Fronhausen, Borcholz, Dalhausen.

Num. 8. Zur Landstraß, so vom Sande, Neuhaus und Paderborn über Nordborchen, Haaren, Essentho nach Stadtberg und Frankfurt führet. Concurriren bemeldte Hochstiftische Oerter mit Zuziehung Wewelsburg, Wünnenberg, Leyberg, Bleywäsch, item Fürstenberg, Westen.

Num. 9. Zur Landstraß von Paderborn auf Wewer, Obern Tudorf, Brenken, dem sogenannten Scheelen-Krug, oder Brenkeschen Krug vorbey nach Hemmeren ins Herzogthum Westphalen. Kommen obigen Gemeinheiten zu Hülf: Alfen, Niedern-Tudorf, Webelsburg, Ahden, Stadt Büren, und das Amt Büren.

Num. 10. Zur Straß von Neuhaus nach Salzkotten, so wie auch von Paderborn nach Salzkotten, und da besonders die Landkarren den erstgedachten Weg stärker gebrauchen.

Concurriren Scharmede, Thüle, und Kirspel Verna, Enkhausen, Upsprung.

Num. 11. Die Straße von Paderborn über Neuhaus durch das Hövelhofische auf den Jägerkrug nach Bielefeld.

Hat Kirspel Hövelhof mit Hülfe derer Thüner Eingesessenen, und dem Kirspel Stukenbrock zu repariren.

Num. 12. Die Straß von Paderborn auf Bensen, Neuenbeken, Altenbeken, Himmighausen, Bergheim, Steinheim und Lügda;

Repariren diese Ortschaften, mit Beyhülf Sandebek, Kempen und

Drohm, Erpentrup, Langenland, Vinsebeck, Othenhausen, Dynsen, Sommersell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Eilbrexerborn, Münsterbrock, Collerbeck, Papenhöven, Eilversen, Bremerberg, Rolffen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Pickelsheim, Schweckhausen nach Brakel, der Hellweg genannt, unter Hampenhausen und ober Rhedar her über die Südheimer Brück nach Brakel;

Vorgedachten Orten kommen zu Hülf Drankhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straß von Arolsen über Warburg und Germete, Pickelsheim, Niesen, Siddessen, Riesel, Bellersen;

Kommen diesen Orten zu Hülf, Helmeren, Nieheim, Vörden, Bredenborn, Erwitzen, Holtzhausen, Bökendorf, Löwendorf, Sommer und Hohaus.

Num. 15. Die Straß, welche von Stadtberg durch die Ettelsche Feldmark über Henglarn, Attelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn solle;

Muß Ettelen, Henglarn, Attelen, Husen, unter Beyhülf Helmeren am Sentfeld, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf repariren *).

Nr. 29.

Edict, die Abstellung des Oster-Feuers betreffend; von 1781.

(Samml. IV. S. 157.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß an den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebey aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sothanes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbeygebracht haben, in 5 Thlr., sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabey betretten lassen, und nur blosse Zuschauer abgeben werden, in 1 Thlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort exequirt, auch die Elteren für ihre Kinder, und die Hauswirthe für ihre Knecht und Mägde, jedoch

---

*) Der dritte Abschnitt dieses Regulativs ist unter den Belegen Theil II. Abschnitt 2. Nr. XXVI. abgedruckt. Die übrigen Abschnitte enthalten transitorische Verfügungen für die Verwaltung des Wegebaus.

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesetzter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fliessenden Wässeren durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verbothen, und wie, und wo sonsten die Rothekuhlen anzulegen und einzurichten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Maßen nicht mehr befolget, sondern ungescheuet und vermessentlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weniger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum grössesten Ruin gereichet, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficiirten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das davon gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veranlasset, oberwähnte desfallsige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hierdurch zu wiederholen und zu erneueren; und gebieten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich führohin keiner mehr unterstehen solle, in fliessenden Wässeren Flachs oder Hanf zu rothen, sondern daß solches in anderen darzu eigends eingerichteten, und von denen fliessenden Wässeren soweit entferneten, auch sonsten dergestalten belegenen Rothekuhlen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entstehenden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergiessen könne.

Daferne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Rothekuhlen anderster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dasigen Eingesessenen zwar erlaubet seyn, an denen Uferen

solcher Flüssen oder Bächen Rothekuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dasigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingesessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüssen oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Rothekuhlen an denen Orten, wo es in fliessende Wässer oder Fischeteiche abfliessen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereiniget seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheviger Verordnungen, erlaubet seyn und bleiben, allen in denen fliessenden Wässeren oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Rothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

Nr. 31.

Edict, wegen der Wegebesserung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treugehorsamsten Landstände von Uns unterthänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Austrocknung der gemeinen Landstraßen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communikations-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beßte bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergehet an sämmtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1) die ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstraßen, oder die Feld- und Communikations-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträuche, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und truckenen kann, benehmen, abhauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhangende Aeste kürzen, oder auch nach erforderender Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegräumen müssen; da aber dieses

2) nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäume von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.

3) An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwarn so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhr zu halten nicht bedörfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

4) wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Graben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrockenen, befördert, diese Graben aber alle Jahr von neuem aufgeraumet werden.

5) Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach dem Winter und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahre, und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters, und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstehers fortgefahren werden.

6) Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläuftigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächste benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgebotten werden, insofern aber diesen Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wollte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmittelen wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.

7) Wer von den zur Wegebesserung aufgebottenen Unterthanen ohne zureichende und rechtsbeständige Ursache zurück bleibt, der soll nicht allein in Gefolg des Wegreglements vom 14ten Merz 1777 für einen versäumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachläßigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bei doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.

8) Diese Strafgelder sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften, Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobey Wir Uns zu Unsern Gerichtshaberen gnädigst versehen, daß sie eine gleiche

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörferen sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwalteren ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshaberen ausser der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlichs zweymal, als beym Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegebesserung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumet haben, zu $\frac{3}{4}$, von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ unnachläßig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinetskanzley-Insiegels. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Fridrich Wilhelm.

Nr. 32.

Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Fridrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treugehorsamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfere ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hetz- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäferen zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hetzen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedörfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben Hildesheim, den 3ten May 1785.

Fridrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhangende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneueren, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildpretts, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauren, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hüner- und Jagdhunden in den Felderen, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betretten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betrettungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottſ. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessentlich verordnet ist, daß zu Konservation des jungen Wildpretts denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehänget werden solle:

So ergehet hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Viertheil Ehlen lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfere und übrige Hirten betrifft, sollen

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Viertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hetz- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loßlassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Felderen angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gesessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Ueberhaupt finden wir uns gemüßigt, wider alle Wilddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betrettener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock	40 Thlr.
= ein Schmalthier	30 —
= ein Wildschwein	25 —
= ein Reh	15 —
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10 —
= einen Hasen	5 —
= ein Feldhuhn oder Schneppe . . .	2 Thlr. 18 Gr.

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthaußstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Rthlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesetzter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwiesen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrucksamen Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerket, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämmtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin blosgestellet werden, es die höchste Noth erforderen wolle, diesem Unwesen ernsthaften Einhalt zu thun, indem bey jetzigen Zeiten die Forstwirthschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschützet, als auch die Fabriquen unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unsern Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneueren daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

---

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.

dieselbe sowohl als andere dieserthalb ergangene Landesedicten zu verändern, zu vermehren und zu verbesseren, indessen befehlen Wir, um vornehmlich den Holzfrevelen, Stehlen und Schadehuten Einhalt zu thuen, hiemit ernstlich; daß

1) Bey Bestrafung einer jeden Holzdieberey der höchste Preis, wornach das Holz in jeder Landesgegend verkauft wird, zum Grunde genommen, und darnach der dadurch verübte Schade in Anschlag gebracht werde.

Hiernach ist auch, gleichwie dieses ohne dem gemeinen Rechtens ist,

2) die Strafe zu bestimmen, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Thaler Holz gestohlen zu haben, zum erstenmal betreten oder überwiesen wird, er dafür in 2 Thaler Strafe geschlagen werde.

Geschiehet hingegen

3) der Diebstahl zum 2tenmal, innerhalb Jahrszeit, so wird die Strafe verdoppelt, zum 3tenmal aber

4) statt der Geldstrafe eine körperliche Strafe dem Holzdiebe zuerkannt, mithin soll er auf eine oder 2 Stundenlang am Civilpfahl öffentlich ausgestellt, und zugleich den Holzschaden baar zu bezahlen angehalten werden.

5) Diese Leibesstrafe soll auch wider denjenigen Statt haben, welcher die ihm für den ersten Diebstahl zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen kann.

Damit nun aber

6) diese Strafen die verhoffende Wirkung hervorbringen, so sollen die Holzdiebereien nicht mehr, wie sonst gebräuchlich gewesen, bis zum Jahrgerichte verschoben, sondern mit solchen sogleich nach verübter That vom Beamten und Gerichtshabern, welche bei den Jahrgerichten in Abwesenheit der Drosten die Straf anzusetzen berechtiget sind, verfahren, vollzogen und die Geldstrafen, nebst dem Holzschaden unverzüglich beygetrieben werden.

Und dieses soll auch

7) von ihnen geschehen, wenn der Diebstahl auf einen Sonn- oder Feyertag verübt worden, inmaßen in diesem Fall keine Geldstrafe Statt haben soll.

8) Wer auf einem Holzdiebstahl betreten wird, und sich der Pfandung widersetzet, zahlt doppelte Geldstrafe;

Ist gleichwohl

9) die Widersetzlichkeit gefährlich, oder wohl gar mit Verwundung und Schlägen des Försters begleitet, so werden die Thäter mit Zuchthausstrafe und Willkommen belegt, und wenn

10) mit versammelter Mannschaft Holz gestohlen wird, zahlt ein jeder der Gehülfen, die ihnen zuerkannte, und anzusetzende Strafe.

11) Die Heinigungen müssen gehörig bezeichnet, und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Viehes durch die Jugend, ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Zeiten ergangenen Landesedicten ernstlich verbothen, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Straf erkläret, diese Strafe aber von den Aeltern oder Brodherren beygetrieben werden.

13) Versteht es sich von selbst, daß ein jeder geschworner und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamter jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschaden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämmtliche Obergerichter einige Processe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchtensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon. (L. S.)

Nr. 36.

Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treugehorsamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treugehorsamsten Landstände diesfallsigem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Treschen zur nächtlichen Zeit keine offene Ampel oder

anderes Licht, sondern jedesmahl eine wohlschließende und fest zugemachte Leuchte gebraucht —

3) Zur nächtlichen Zeit in den Scheunen, Ställen, auf dem Boden oder Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere Feuerfangende Materie sich befindet, jedesmahl eine geschlossene Leuchte gebraucht, und besonders von den Haushältern keine Kinder noch andere unbedachtsame Dienstboten oder Bediente mit oder ohne Leuchte an solche besorgliche Orte geschickt, sondern entweder von den Haushältern selbst solche häusliche Geschäfte besorgt, oder dazu die vorsichtigen Hausgenossen mit der geschlossenen Leuchte gebraucht;

4) Von jedem Bürger und Einwohner, Knechten, Tagelöhnern und andern Arbeitern, auch sonst männiglichen überhaupt das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und andern gefährlichen Orten, wo Stroh oder andere leicht zündbare Sachen aufbewahrt zu werden pflegen, besonders aber beim Treschen und anderer Arbeit, sowohl bei Tage als bei Nacht völlig eingestellt, auch von Niemanden angefüllte Tabackspfeifen, worin sich gar leicht Feuer enthalten mag, in den Taschen und Kleidern geführt, noch sonst anderswo, als nur allein nächst bei der Feuerstätte, oder an solchem Orte, wo gar keine Gefahr sein könne, hingelegt —

5) Das Schießen und Placken mit den Büchsen und Rohren in Städten und Dorfschaften ein für allemal unterlassen;

6) Von allen Grobschmieden und Roggenbrodbäckern in den Feldstädten, und Dorfschaften die Schmiedten und Backofen aus den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, weggeschaft, und auf die von den Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu anweisende, von den Häusern genugsam entfernte Plätze verlegt, anbei nicht von gedachten Grobschmieden und Bäckern offenes, und nicht hinlänglich verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und besonders nicht von den Bäckern aus den Ofen gezogene Kohlen, bevor nicht solche in einem dazu ausgegrabenen Loche ausgeloschen und erkaltet, nach Hause getragen, sodann von den Kleinschmieden, Weißbäckern, Schlössern und Büchsenmachern die Schmidten und Backöfen zu Abwendung der Entzündung vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, darnebst in den Schmidten die Feuerstätten mit einem von Mauer- oder Backensteinen überschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, minder nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in gehöriger Höhe stark bewället und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest und wohl schließend beschlossen —

7) Es eben also mit den Küchenheerden, Stubenöfen, Braukesseln, festgestellten großen Töpfen und Brantweinsblasen gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von den Hausdielen abgesondert und wenigstens mit Brettern also, daß kein Vieh, als Hunde und Katzen, dahin kommen können, wohl vermachet*), —

---

*) Verordnung v. 16. Juni 1730, II. Theil der Landesverordnungen S. 379 u. folgde. Das den Landesverordnungen noch nicht eingetragene Edict v. 19. Sept. 1792.

8) In jeder Stadt und Dorfschaft die zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehenden Feuersbrünste erforderlichen Feuergeräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken verfertiget, die alten ausgebessert, und, um sich solche im Nothfall jedesmahl füglich bedienen zu können, vertheilt und wohlverwahrlich aufbehalten;

9) Von den Gemeinden, welche eine halbe Stunde weit von einander entlegen, eine besondere Feuersprütze auf ihre Kosten, von jenen Gemeinden aber, die von einer andern keine halbe Stunde entfernt sind, eine auf gemeinschaftliche Kösten, wenn es sonst einer Gemeinde allein zu schwer fallen würde, mit der Weisung, wie bei den hiebey sich etwa begebenden Schwierigkeiten die Einrichtung und Verfügung zu treffen, angeschaft, und selbige wie auch die Feuergeräthschaften, als lederne Eimer, Leitern und Haken, alle Monate visitirt und probirt*), —

10) In allen neu zu erbauenden Häusern die darin anzulegende Feuerstätten und Oefen feuerfrei eingerichtet und von diesen die Dreschdielen genugsam abgesondert, darin ordentliche Schornsteine angelegt, wo aber solches nicht allzu thunlich sein sollte, an Ort und Stellen, wo die Feuerheerde oder Oefen angebracht werden müssen, die darüber hergehende Bühnen in gehöriger Höhe zureichend gewället, mit Leimen überzogen, und dadurch wider alle Feuersgefahr gedeckt**); —

11) In jeder Dorfschaft, wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt aber wenigstens 4 vorsichtige Brandmeister, zu Anordnung der beizuschaffenden nöthigen Geräthschaften, und Führung guter vorsichtiger Direction zu Löschung des Feuers ausersehen und ernannt; —

12) Entweder von diesen Brandmeistern oder sonst zu bestellenden Brandaufsehern monatlich, vornehmlich aber um die Jahrszeit, da die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hanf, Flachs und dergleichen angefüllet sind, zum öftern die Feuerstätten, Rauchfänge, Feuerähe und Backöfen, ob selbige wider alle besorgliche Gefahr genugsam verwahrt sind, genau besichtiget, und das daran mangelhaft, oder schädlich befundene, wenn es nicht alsbald von den Einwohnern angeschaft oder verbessert, des Orts Beamten, Gerichtshabern oder Gerichtshaltern, und Bürgermeistern, Rath denunciiret, und von diesen die verwirkte Strafen, ohne das Jahrgericht abzuwarten, beigetrieben***); —

13) Diejenigen, bei welchen am ersten ein Brand entsteht, sofort gefänglich eingezogen, darauf die Ursachen des ausgekommenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiße untersucht, darüber Zeugen summarisch abgehöret, richtige Protocolle

---

*) Circular des geh. Raths v. 26. April 1782, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 167. Das den Landesverordnungen noch nicht einverleibte erneuerte Edict in betr. Anschaffung der Feuersprützen und sonstigen Feuergeräthschaften v. 14. August 1790.

**) Das den Landesverordnungen noch nicht eingerückte Edict, die Abwendung besorglicher Feuersgefahren betr. v. 19. Sept. 1792.

***) Am 16. Febr. 1771 erneuerte Feuerordnung von 1698, §. 16. Erneuertes Verboth wegen des Flachs- und Hanftrocknen rc. vom 2. Octob. 1781, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 164.

geführet, und solche dem Fürstl. geh. Rath zur Verordnung eingeschickt werden sollen.

§. 2. Wie wohl es demnach nicht an zweckmäßigen Landesverordnungen, zu Abwendung der Feuersbrünste, ermangelt, sondern nur auf die genaue Beachtung und Vollziehung derselben von Seiten der Beamte, Gerichtshaber, Gerichtshalter, und Bürgermeister und Rath ankömmt, so finden Wir dennoch, in Betracht der seiter einigen Jahren ausgebrochenen zum Theil sehr großen Feuersbrünsten, für gut, den schon bestehenden Landesverordnungen noch folgendes beizufügen.

§. 3. Wir befehlen daher allen in der durch das am 16ten Febr. 1771 erlassene Edict erneuerten Feuerordnungen v. 1693 §. 21., genannten Ober- und Unterbeamten, Gerichtshaltern, Magistraten und Dorfrichtern hiemit gnädigst, und bei willkührlicher Strafe, an den Orten, wo sie selbst wohnen, die verordneten Visitationen in den Städten alle Monate, und in den Dorfschaften alle zwei Monate ganz unvermuthet vorzunehmen, sodann denjenigen, eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern an den Orten, wo sie nicht selbst wohnen, die Visitation wenigstens alle 4tel Jahr einmal, jedoch um die Jahrszeit, wo die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hanf, Flachs und dergl. angefüllt sind, und der Flachs getrocknet zu werden pflegt, auch mehrmal in den ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeitbezirken ebenfalls ganz unvermuthet zu verrichten.

§. 4. Den Beamten, Gerichtshabern, Gerichtshaltern, und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten liegt zu dem Ende ob, sowohl wie schon im vorigen dritten §. Ziffer 11. erwähnt worden, in der Stadt wenigstens 4, und in jeder Dorfschaft wenigstens 2 oder 3 vorsichtige Brandmeister, zu Führung guter Direction zu Löschung des Feuers, anzuordnen, als auch eben so viele ehrbare, wohl angesessene Einwohner als Brandaufsehere zu benennen, und Letzte besonders dahin: daß sie zur bestimmten Zeit die Feueräße, Backofen und Schmidten genau besichtigen, und alle befundene Mängel und Gebrechen getreulich anzeigen, unentgeldlich zu verpflichten, auch jedesmahl den Visitationen in Person beizuwohnen und darauf besten Fleiß ohne einige Nachsicht Acht zu tragen, daß von den Feueraufsehern, oder so genannten Feuerherren, welche in ihren Denuntiationen völligen Glauben haben, keine Mängel und Gebrechen, woraus leicht eine Feuersgefahr entstehen kann, übergangen werden. Sollten wider Verhoffen die Obrigkeiten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie für den daraus erfolgenden Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich.

§. 5. Wir geben zugleich den eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern, auch Magistraten bei scharfer Ahndung für jeden Unterlassungsfall hiermit ernstlich auf, sich von denen ihnen untergeordneten resp. Vögten und Dorfrichtern alle Monat über die vollzogenen Visitationen, über den eigentlichen Zustand der Löschgeräthschaften, als Feuerspritzen, ledernen Eimern, Leitern und Haken, und über deren Mangel, wie auch über die vorgefallenen Excesse ausführlich berichten zu lassen, und nicht nur unverzüglich den daran befundenen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben, sondern auch die in den Landesverordnungen bestimmten Strafen, sofort von den Excessisten, ohne deshalb das Jahrgericht abzuwarten,

mit aller Schärfe beizutreiben, demnächst über alles dieses von dem ganzen ihnen untergebenen Gerichtsbarkeitbezirke alle Monat ihren umständlichen pflichtmäßigen Bericht, mit Beifügung über jeden Ort, nach Vorschrift der Verordnung v. J. 1792 besonders zu verfertigenden Tabellen; in welchen, was für Geräthschaften in jedem Orte fürhanden sind, in welchem Stande sie befunden worden, was für Excesse sich ereignet, und wie solche bestraft worden, genau beschrieben sein muß, an Unserm geh. Rath zu erstatten. Und damit den Beamten und Gerichtshaltern, welche an denjenigen Orten ihres Gerichtsbarkeitsdistricts, wo sie nicht selbst wohnen, die vorschriftmäßige Visitation verrichten, eine Belohnung für ihre Mühe und Reise zu Theile werde, so wird ihnen für jede außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Visitation ein Reichsthaler aus den fürhandenen Feuerbrüchten, und bei deren Abgang aus der Brandkasse bewilliget.

§. 6. Wir wollen sodann zur nähern Bestimmung der Strafen nachstehender Excesse hiemit verordnet haben, daß a) wer bei offener Ampel oder offener Leuchte drischt, mit offener Ampel oder Leuchte in Ställen, Scheunen, zwischen Stroh, Heu, Flachs und andern leicht feuerfangenden Sachen herumgehet, in 2 Thlr.; b) Wer Flachs bei dem Lichte verarbeitet und am Feuerheerde, Ofen, Backofen gefährlich hinlegt, ebenfalls 2 Thaler; c) Wer sich einer Tabackspfeife ohne Deckel bedienet, oder mit einer brennenden Pfeife, wenn sie gleich mit einer Kapsel versehen ist, in Ställen, Scheunen, auf Hofplätzen und Miststätten, oder sonst an gefährlichen Orten betreten wird, in 1 Thlr.; d) Wer innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft ein Feuergewehr losschießt, für jeden Schuß ebenwohl in 1 Thlr. Strafe verfallen sein, und diese Strafe, wenn sie von nämlicher Person mehrmal verwirkt worden, jedesmal verdoppelt, zum 4ten mal aber solche Person mit einer Leibeszüchtigung angesehen werden solle.

Würde aber durch Uebertretung des Verboths eine Feuersbrunst veranlaßt werden; so soll dem Befinden und rechtlicher Anleitung nach, wider den Excessisten, als Urheber des Brandes verfahren werden.

§. 7. Wir sind für Unsere Person zu mehrerer Beförderung des Zwecks dieser nunmehr ausführlichen Feuerordnung, gnädigst geneigt, Unserer Hofkammer, die durch die Uebertretung derselben verwirkten Strafen nicht berechnen, sondern zu Anschaffung und Vermehrung der Feuergeräthschaften verwenden zu lassen; und derohalb befehlen Wir Unsern Beamten, Uns über den jedesmahligen Vorrath dergleichen Brüchten, mit ihrem Vorschlag, zu welchen Feuergeräthschaften selbige am nützlichsten zu bestimmen, und anzuweisen sein dürften, zu berichten.

§. 8. Nachdem bei dem häufigen Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen alle Vorsicht zu gebrauchen ist, so soll unter den im 7. §. der erneuerten Feuerordnung von 1693 gerügten Excessen, noch besonders das Tobackrauchen in den Betten mit begriffen sein. Und weil auch nach der Uns zugegangenen zuverlässigen Nachricht, die Schreinermeister und deren Gesellen bei ihrer Arbeit, auch sogar die Zimmerleute bei Abbrechung und Wiedererrichtung der Hausdächer das Tobackrauchen ungescheut fort zu setzen, sich nicht entsehen, so sollen diesel-

ben auf diesen fernern Betretungsfall in die ediktmäßige Strafe von 5 Goldgulden verfallen und darüber sofort exequirt werden.

§. 9. Da durch die in dem 11ten und 12ten §. der Feuerordnung von 1693 enthaltenen Vorschriften, vornehmlich, daß ein jeder so Geist- als Weltlicher, in dessen Hause oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, selbige nicht allein oder mit seinem Gesinde zu löschen, sich unterfangen, sondern gleich Anfangs, bevor noch das Feuer überhand genommen hat, vor allem das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hülfe anzurufen, zugleich auch durch Jemand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbaren nach dem Küster seiner Pfarrkirche zur alsbaldigen Rührung der Brandklocke, abzuschicken schuldig seyn solle, — noch in Zeiten dem weitern Ausbruche, und Verbreitung des Feuers vorgebogen werden kann, so solle derjenige, der diese Vorschrift, außer Acht gesetzet, und dadurch, daß nicht mehr eine Rettung thunlich gewesen, die Veranlassung gegeben, auch dessen zur Genüge überführt worden ist, des ihm sonst aus der Brandkasse gebührenden Quanti verlustig erkläret, auch noch dazu, nach Befinden, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

§. 10. Bricht in den benachbarten Ortschaften Feuer aus, so soll bei Tage auf dem Thurme eine Stange mit einer Fahne, und bei Nacht mit einer Laterne ausgesteckt, und gegen den Ort, wo das Feuer wahrgenommen wird, gerichtet werden.

§. 11. Sobald an einem Ort Feuer auskömmt, sollen desselben Obrigkeit, auch Dorfrichter und Vorsteher, bei Vermeidung scharfer Ahndung, besonders um deswillen verpflichtet seyn, sofort wenigstens den zunächst benachbarten 3 Ortschaften durch Bothen, oder Leute zu Pferde den Ausbruch des Feuers kund machen, und selbige zur Rettung einladen zu lassen, weil von den benachbarten Ortschaften, — da die Einwöhner des Brandorts gemeiniglich von Schrecken befallen, auch auf die Rettung ihrer Habseligkeiten bedacht sind, — die würksamsten Rettungsmittel zu erwarten stehen, und weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die benachbarten Ortschaften zufällig von dem Brande Nachricht erhalten, und sich dahin begeben hatten, es schon zu weit mit dem Ausbruch des Feuers gekommen, und bereits eine große Anzahl Häuser in die Asche gelegt worden war.

§. 12. Beamte, Gerichtshalter und Magistrate haben in dem, vermöge des 17. §. der Feuerordnung von 1693 über die in jeder Stadt und Dorfschaft fürhandene Feuergeräthschaften und an welchen Orten solche vertheilet, und aufbewahrt werden, einzuschickenden Berichte, auch wenn die in dem Edicte festgesetzte Anzahl der Feuersprützen nicht vollständig sein sollte, dieß noch besonders mitzubemerken.

§. 13. Dem Vernehmen nach werden in den meisten Ortschaften die Feuersprützen an dumpfigen Orten, als unter Kirchthürmen und dergleichen Plätzen aufbehalten, wodurch sie leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Wir wollen Uns also zu den Beamten, Gerichtshabern und Gerichtshaltern, auch Magistrat gnädigst versehen, daß dieselbe auf die Anordnung eigener gut eingerichteter Sprützenbehältnisse, und darauf, daß sie jederzeit leicht geöffnet, und die Sprützen ohne einigen Aufent-

halt herausgebracht werden können, dem Bedacht zu nehmen, nicht entstehen werden.

Wir werden auch durch Unsern geheimen Rath mit Zuziehung Landständischer Deputirten, untersuchen lassen, ob nicht ebenfalls dahier die von dem Kersting vorgeschlagenen Schlösser zu Sprützenhäusern nützlich dürften einzuführen stehen.

§. 14. In Ansehung der Anlage der Feuerheerde, Stuben-Ofen, und der darüber hergehenden Bühnen, begreifen die Verordnung vom 16. Juny 1730, II. Theil der Landesverordnungen, S. 378 und folgende — und das Edict von 19. Sept. 1792, zweckmäßige Vorschriften, und deswegen auch machen Wir allen Beamten, Gerichtshabern und Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiemit zur besondern Pflicht, auf sothane Vorschriften bei den Visitationen auf das genaueste zu achten und, wie solche befolgt oder nicht befolgt, vorzüglich in den zu erstattenden Berichten mit zu erwähnen.

§. 15. Und da in vielen Orten der Abfall des Flachses und Hanfs sehr oft in großen Haufen zunächst den Häusern und andern Gebäuden hingeworfen, auch Feuer aus benachbarten Häusern über Mistenstätten hergeholet wird, woraus leicht, besonders bei lange anhaltender Dürre eine Feuersbrunst entstehen kann, auch dieß, dem Vernehmen nach schon der Fall gewesen seyn soll; so wollen Wir auch dieserthalb hiemit bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, verordnet haben, daß in Zukunft der Flachs- und Hanfabfall, so weit von den Gebäuden und Häusern entfernt, und nach vollbrachter Arbeit dergestalt benetzt werde, daß keine Zündung desselben zu besorgen stehe, und daß ein jeder Einwohner, besonders in den Landackerstädten und Dorfschaften sich eigene Werkzeuge zum Feuermachen oder doch wohl geschlossene Geschirre, woraus kein Feuer auf zundbare Sachen entfallen kann, zu bedienen gehalten seyn solle.

§. 16. Damit die in schon fürhandenen Landesverordnungen gegebenen, und von Uns selbigen noch beygefügten Vorschriften pünktlich erfüllet, und hievon treugehorsamster Landstände Deputirte überzeugt werden; so befehlen Wir die genaue Befolgung des 7. §. jenen Edicts vom 21. März 1769 und genehmigen wiederholt, daß die von den Beamten und Gerichtshaltern, auch Bürgermeistern und Rath, in den Städten monatlich einzuschickenden Berichte und Tabellen in einer alle 4tel Jahr zwischen Unserm geheimen Rath, und Landständischen Deputirten abzuhaltenden Conferenz den Letztern zur Einsicht vorgelegt, und diese dahin bevollmächtigt werden, in den Fällen, wo eine schleunige Verfügung und Hebung eingeschlichener Mißbräuche erforderlich sein sollte, solche unverzüglich bei dem geheimen Rathe zu befördern, auch allenfalls dieserhalb an Uns unmittelbare Vorstellungen gelangen zu lassen.

§. 17. Dieweil noch besonders darüber Beschwerde geführt worden, daß vor kurzem bestiegene Camine wegen nicht fortgeschaften Ruft gezündet, so wird jeder Hausbewohner erinnert, auf alle mögliche Art für die gebührende Reinigung der Camine Obsorge zu tragen, auch bei verspürter Nachlässigkeit, sofort davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und diesen anbefohlen, alsbald bey richtig befundener solchen

Anzeige davon an Unseren geheimen Rath zur gemessenen Verordnung und Bestrafung zu berichten.

Sodann wird auch hiebey, zu mehrerer Sicherheit vor Feuersgefahr, den Gerichtshabern auf dem Lande und Bürgermeistern und Rath in Städten vorerst überlassen, zu Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen Camine taugliche, und mit guten obrigkeitlichen Päßen versehene Caminfegere, ohne an die in der Stadt Paderborn angeordnete Caminfegere gebunden zu seyn, dergestalt gleichwohl sich zu bedienen, daß die althergebrachte Gebühren für jeden Camin eines Hauses von 2 Stockwerken zu 4 Mgr., von 3 Stockwerken zu 6 Mgr. nicht überschritten werden.

§. 18. Die besten Verordnungen sind vergeblich, wenn nicht denselben gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständigen Unterhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, und so wie Wir demnach Unsere Beamte und besonders Bürgermeister und Rath in den Städten, deren größern Theils Verwahrlosung des Feuers, und unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung der Landesverordnungen Wir jederzeit bemerkt haben, zur pünktlichen Vollziehung der Landesverordnungen hierdurch wohl ernstlich wollen angewiesen haben, also setzen Wir auch auf die gesammten Gerichtshaber das gewisse Vertrauen, daß dieselbe gleichergestalt durch ihre Gerichtshalter die genaueste Befolgung und Vollstreckung der Landesverordnungen sich bestens werden angelegen seyn lassen; und sollen die Denuncianten zur Belohnung für ihre bezeigte Wachsamkeit ein Drittheil von den eingehenden Strafgeldern zu genießen haben.

§. 19. Sollten die Exzessisten sich ferner beigehen lassen, von den nach den Landesverordnungen verwirkten, und gegen sie erklärten Strafen den Recurs, oder die Appellation an ein Obergericht zur Hand zu nehmen, und daselbst ein Einhaltsverboth zu erschleichen, so haben Beamte, Gerichtshaber oder ihre Justitiarien und Magistrate alsbald davon Unserm Geheimen Rathe, mit Anschluß des über ihr Verfahren abgehaltenen Protokolls, zu berichten, welcher darauf sofort gegen solches Obergericht gemessentliche Verfügung zu treffen hat; indem Wir keinesweges zu gestatten, gemeint sind, daß Gegenstände dieser gemeinnützigen Polizeianstalt, wodurch die Sicherstellung eines jeden Gesellschaftsmitglieds-Eigenthums bezweckt wird, zu prozessualischen Weitläufigkeiten eingeleitet werden, sondern Unser ernstlicher Wille ist, daß wider die Exzessisten über solche Strafen ohne einige Nachsicht die Execution anderen zum abschreckenden Beispiel, stracklich vollzogen werden solle.

§. 20. Damit nun diese erneuerte vollständige und allgemeine Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und nicht nur an gehörigen Orten, und noch besonders in den Krügen, und der Dorfrichter Häusern angeschlagen, sondern auch zu jedermanns sicherer Nachricht und Warnung alle 4tel Jahr öffentlich von den Kanzlen verlesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kabinets-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 25ten May 1799.

Franz Egon.

Nr. 37.

Jagd-Edict, vom Jahr 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: wie daß Uns bei dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß Wir die bereits erlassenen Jagd-Edikte zu erneuern, und selbigen einige diensame Zusätze beifügen zu lassen geruhen mögten. Nachdem Wir nun Ihnen hierunter zu willfahren, kein Bedenken gefunden haben; so wollen Wir auch

1) die schon bestehenden ältern und jüngeren Jagd-Edicte, insbesondere so viel darinnen das Verboth gegen Fremde oder zur Jagd nicht Berechtigte, das Verboth Dachse und Füchse auszugraben, oder Netze auf Hasen zu stellen; und das Geboth im Delbrückischen und Stukenbrock jedesmahl die Haus-, Schäfer- und Hirtenhunde mit Knüppeln versehen zu lassen, sodann jene Vorschrift, auf welche Art eigentlich bey Sammtjagden die zur Jagd berechtigte die Jagd auszuüben haben, anbetrifft, hiemit nach ihrem völligen Inhalte mit den gegen die Uebertreter dieser Verordnungen bestimmten Strafen, erneuert haben; und erstrecken

2) die Hegezeit jeden Jahrs an denen Orten, wo eine besondere und kürzere Hegezeit nicht gebräuchlich oder Herkommen ist, statt des 1ten May, vom 1ten April an, bis zum 9ten Septmbr. Verordnen und befehlen auch zugleich,

3) daß in Zukunft diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubniß-Zettel oder Scheine erhalten haben, jedesmahl auf ihren Taschen ein Schild, oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Nahmen, die den Erlaubniß-Schein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd nicht Berechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden, bestraft werden sollen.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto zuverläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch nach der Publication, und jeden Jahrs am ersten und darauf folgenden zwei Sonntägen nach Ostern von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geh. Kabinets-Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz Neuhaus, den 13. Sept. 1800.

(L. S.) Franz Egon.

Nr. 38.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

(Samml. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster ꝛc., Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22. Januarii 1692 und zwanzigsten Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellet wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschehenen Vorschlägen, zu verbesseren, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1) Daß, weilen die Neuhausische, Elsische und Sänder Dienstpflichtige durch ihr unmäßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit nach Haus fahren, das Zopf- Telgen- Heinebüchen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hofhaltung lieferen, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feuerung zukommt, ermeldten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäusischen Beamten soviel Holz, als sie in solcher Zeit nacher Hof zu liefern schuldig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Zopf- und Fallholz, wie auch Heinebüchen-, und ander unfruchtbares Holz, denen Neuhäusischen Kötteren aber, welche in natura keine Dienst-Fuhren leisten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorfschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten-Beken, Kempen und Veldrohm Zopf- und ander Lagerstättisch-Holz der Gemeinheit zu Bensen aber das Sammel-Holz mit Holzleitern zu Fuhren assignirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztäge, als Montag, Mitwochen und Freytag, wann selbige keine Feyertage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 5 Goldgulden Straf hauen, und fahren lassen sollen. Weilen auch

2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwürdigen Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum-Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlichs 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen conductori aber Jährlichs 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichsfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3) Dem Richtern zu Neuenbeken vier Bäume aßignirt und angewiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Redinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jährlichs 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Vogten zu Kempen angewiesen werden. Nachdeme auch

5) der grösseste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäusischen und Elfischen viele Dielhölzer zu Dielen und Hördebretteren, wie auch Hopfen- und Fitzbohnen-Stöcke, Erbsen-Ruthen, Kornwieden und Zaunbraken Jährlichs hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder ander Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer Distrikt von solchem Wald gehainet, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglichen auch kein junges Holz aufschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzet, und die Kösten von denen zum Brandholz, auch Hude und Mastung Interessirten, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservation des Waldes

7) Jährlichs ein sicherer Distrikt des Waldes von dem Vogten zu Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interessirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste bey willkührlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservation des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwarn an die Holztäge nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9) dem Vogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von Uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig-, auch ohnfruchtbares Holz den Köhlers anzuweisen. Und weilen letzlichen

10) Vorgekommen, daß der Vogt zu Kempen, die Vermög der Bestallung ihme zugekehrte Bäume Jährlichs verkaufe, und dannoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu müßigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt,

affigirt, und denen Eingesessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. Corvey.

Nr. 1.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hießigen stifft fürnehmblich der zu Blankenau die jagdt- holtz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleissig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbahrten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachßen dürfften, scharffe auffsicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon alßo gleich an hießige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holtzwege in und wieder in denen wäldern und höltzeren, wodurch öffters große Irthum undt streitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweißen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersetzen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holtzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem hauße undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad-steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hießige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thuen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesetzet werden.

5) Gleichergestalt fünftens soll allen hirten verboten seyn, bahren, axen, oder dergleichen scharf hau=werck in die höltzer zu bringen, oder bey sich zu tragen: sodann dieselben und alle hiesigen stiffts eingesessenen alles plancken, wingen, und witken an denen bäumen, auch das feuer einlegen sich bey wilkührlicher strafe endhalten, die aber dawieder handelen, undt darüber betretten werden, selbige sollen ohne einzigen unterscheid andeuten.

6) sonsten ergiebet auch sechstens die Erfahrung, daß diejenigen, welche an denen höltzeren Land haben herliegen, undt damit sie dasselbe erweiteren oder vergrößeren können, die daran herstehende Eichen undt bäume umbher beringen, beschellen, die barcken abziehen, oder gar feuer daran legen, damit sie verdörren, daher soll selbiges hiemit ebenfalls bey hoher straff verbotten, und denen försteren genaue auffsicht darüber zu haben, und diejenigen, welche sothaner thätlichkeiten überzeuget, zur bestrafung zu denunciiren schuldig seyn.

7) Undt soll zum siebenden zur sommer= oder herbstzeiten daß bienen=, Materen=, spreen=, undt alles vogel suchen oder aushauen in den höltzeren, wodurch die bäume tief ein= auß= undt niedergehauen werden, verbotten, und bey verspührender Contravention die Uebertretende in hohe straff verfallen seyn.

8) Damit zum achten allerhandt Diebereyen verhütet werden, so wird hiemit verordnet, undt befohlen, daß die holtzfuhren, sie geschehen mit schlitten, karren, oder wagen, nicht bey nächtlicher zeit, sondern annoch bey guten hellem Tage verrichtet und gethan werden, undt dafern dem kein gehorsam geleistet, undt dawieder gehandelt werden sollte, die förster den thäter zur bestrafung einbringen.

9) Wie nicht weniger zum neunten, soll denen Försteren obliegen, daß sie bey anweißung des brenn= bau= oder Verehrten holtzes alle möglichste unschädlichkeit, und die erhaltung zur mast fleißig in acht nehmen, und zu dem ende nicht junge oder fruchtbahre, sondern alte, abständige, verdörrte, und unfruchtbahre bäume anweißen, imgleichen auch geträulichst dahin sehen, daß die jungen grünen, und fruchtbahren bäume bestens conserviret werden.

10) Sodan ist zum zehnten gantz misfällig verspühret worden, daß die gehöltzer das viele bau= und brennholtz von tage zu tage vergringeren, und in abgang bringen, in anregung oder straefen auch mehr vergehen und verdörren, dahero erfolge, wan nichts verpflanzet würde, daß sich mit der zeit gantz verlieren, und denen Nachkommen nichts geliefert, oder dieselben nichts finden mögten: dahero wird denen Richteren, voigten und försteren alles ernstes anbefohlen, die unnachläßige Vorsehung zu thun, daß nunmehr à dato dießes jährlichs und alle jahr im herbst oder frühling eines jeden Dorfs Eingesessene zwölf junge tauchliche Eichen an bequäme örter pflantze, undt einen jeden seinen theil mit dornern sträuchen und büschen wohl verwahre und besetze, damit sie von dem vieh ohnbeschädiget bleiben, Gestalten dan auch die zum wachsthum dienende bäume von den förstern fleißig angeheget, ausgeputzet, und sonsten darüber gute genaue auffsicht gehalten werden solle.

11) Zu dem ende elfftens, alle sechs jahr ein ort in einer jeden Forst, welcher nicht zu groß oder an der gemeinen hude schädlich ist,

geheinet und geheget werden solle, daß daselbst junges holtz aufschlagen, oder dahin verpflantzet werden könne.

12) Auß denen ursachen dan zum zwölfften, die ziegen, welche die jungen aufgeschlagenen pflantzen bey der erden abfressen, undt wie der augenschein ergiebet, großen schaden thuen, gäntzlich abgeschaffet seyn, und denjenigen, welche so arm, daß sie eine Kuh zu kaufen oder zu halten nicht vermögen, jedoch mit dem Befehl, daß sie selbe an den hohen und gemeinen bergen, büschen und hecken, absonderlich denen örteren, woselbsten nichts fruchtbares wächßet, zu weiden vergünstiget undt zugelassen werden: hingegen aber denenjenigen, so rindvieh haben, und halten können, die ziegen ohne unterscheid bey verlust derselben hiemit gäntzlich verbotten seyn.

13) Worauf nun zum dreyzehnten, sollen durch die Förster geringe örter, welche der hude nicht schädlich (wan mast vorhanden) ausgesehen, und dieselben mit Eichelen besaamet, auch solang in zuschlag verwahrlich gehalten werden, bis die pflantzen, so davon aufgeschlagen, versetzet werden können.

14) Ist zum vierzehenden auch sehr misfällig verspühret worden, daß zu den fuhren nacher dem stifft des brennholtzes dienstpflichtige, oder welche für sich selbsten brennholtz langen, das glatte- starke- und fruchtbahres heister holtz ausleßen undt hauen, derowegen soll dieße ordnung darin gehalten werden, daß solche bäume oder heister, welche zu der mast anlaß geben, nicht niedergehauen, sondern, so lange anderes unfruchtbares und untaugliches vorhanden, so viel möglich verschonet bleiben.

15) Wan es sich zum funfzehnden begiebet, daß einem aus dießen stifts Einwöhneren ein baum zum gebäue verEhret, oder sonsten etwan einem etwas geringes als das holtz werth seyn kann, aus günsten verkaufet wird, alsdan soll derselbe, dem der baum verEhret, an den ort drey, dem aber derselbe baar verkaufet Eine junge eiche, so tauglich, wo der alte gestanden, wiederum zu setzen undt zu pflantzen schuldig seyn.

16) Undt weilen es sich auch offters zutraget, daß einer ein baum oder holtz anhauet, welcher ihm hernacher nicht gefällig ist, dahero denselben stehen läßet, derselbe soll den baum, wan er darüber betretten wird, daß er ihn nicht gantz abgehauen, und nur zu hauen angefangen, nach dem werth und befinden, mit viel einen mehreren ja doppelt bezahlen, er nehme ihn weg, oder lasse selben stehen.

17) Gleichfals zum siebenzehnten: dafern einer oder ander latten zu häußer, oder stangen zu hopfen bedürftig, sollen dieselben an den örtheren, da dieselbe zuviel und zu dick stehen, daß sie keinen raum oder lufft, größer zu wachßen, haben, von denen holtzförsteren für die bezahlung angewießen und gehauen werden.

18) Man hat auch zum achtzehenden mit großem verdruß mannigmahl vernehmen müßen, daß in denen Felderen und gärten mit den zaunspalt- stacken- auch dem holtz, welches zu den brücken, wegen und landstraßen gebrauchet wird, sehr viel brauchbares nutz und taugliches verschwendet und verbracht werde, denen dan also nicht länger nachzusehen gäntzlich gemeinet ist: derowegen zu dessen verschönung undt käuflicher erspahrung vielen nützlichen holtzes, bei hoher willkührlicher straf anbefohlen, daß solches aus denen ricken und büschen zusammen gesuchet, und

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdan von denen försteren auf gebührlich geschehen ansuchen aus denen höltzern dazu angewiesen: inzwischen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten der straßen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei gutem und trocknen wetter jährlichs zwey mahl, als im frühling und herbst, bei ebenmäßiger strafe fleißigst befödert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird, daß die zu den fuhren des holtzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holtz beladen, und schlecht auflegen, als wird allen voigten und richteren deshalb gute auffsicht zu haben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes anbefohlen, und dafern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich widersetzen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch das fuder zu verdoppeln, und dafür ein anderes zu fahren angewießen seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverletzt bleiben, und nichts davon verletzet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich; wer selbe verletzet, ein pfahl oder stock davon reißet, wans auch der eigenthümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen, worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das gestohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnüs mit jenen, welche frembde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwöhner so koppelhude mit benachbahrten haben, (mit denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königklau hüten) sollen niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderbornischen zu betreiben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt werde, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeye, um die hude zu vergrößern, wird aber verbotten unter leibesstrafe und verlust ihres an der Wahlmeye habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörferen, als Albaxen und Stahle, das floßholtz aus hießigen höltzeren, welche dadurch im grund ruinirt und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und praetext es auch immer seyn möge, hiemit gäntzlich und bei 10 goldgülden straf verbotten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren erworben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder

Unserem Archi-Diacono darzu Erlaubniß erhalten, welche ihnen mit der Bedingung, und anderst nicht, gegeben werden soll, daß sie der Pfarr-Kirchen, allwo sie ihr Leben endigen, und die Verlassenschaft erworben, durch ein Pium Legatum eingedenck seyn sollen.

Sollte aber einer von Unseren Pfarrherrn, ohne Erlaubnuß, wie oben gemeldet, ein Testament zu machen sich unterstehen, oder gar ohne Testament, dahin sterben, so soll die ganze Verlassenschaft derer auff der Pfarr erworbener Gütter der Kirchen, welcher er gedienet, (der Armen jedoch unvergessen) zufallen, und von Uns zu Verbesserung solcher Kirchen, oder zu Anschaffung dessen, was darinn nöthig, angewendet werden; Jedoch wann der neue ankommende Pfarrherr, vielleicht keine Mittel in Händen hätte, so soll solches Pium Legatum oder die gantze Verlassenschaft, dem neuen Pfarrherrn auff zwey Jahr, erga obligationem, vorgestreckt werden, und nach verflossenen zwey Jahren, der Kirchen wiederumb zu Nutz kommen. Es soll auch nach eines jeden Pfarrherrn Todt das Pfarr-Hauß besichtiget, und da es sich befünde, daß dasselbe muthwilliger Weise verwüstet, soll es von seiner Patrimonial-Verlassenschaft repariret werden.

Cap. II. Von denen Pfarr-Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuseren, wie auch von Kirch-Höffen, Beinhäusern, und denen Kreutzern vor den Dörffern.

Art. 1. Die Küstere sollen sich sonderlich befleissigen, daß es in der Pfarr-Kirchen, und Sacristey, alles rein und sauber gehalten, das Spinn-Gewebe, alle Sonnabend, abgefeget, unter denen Bänken und Stühlen aller Unflat weggekehret, auch, nach geendigtem Gottes-Dienste, die Pfarrkirche sowohl, als die Sacristey wohl verschlossen, und niemand, ohne außdrückliche Erlaubnuß der Pfarrherren, hinein gelassen werde.

Art. 2. Es sollen auch die Pfarrherren alle Thüren und Schlösser der Pfarrkirchen, oder der Sacristey, auß der Kirchen oder Gemeinde Mittelen, wohl und veste versehen, auch, wo nöthig, verdoppelen, die Fenster auch mit genugsamen eysenen, in die Mauer befestigten Stangen versicheren lassen, damit der Kirchen-Dieberey desto mehr vorgebieget werde.

Art. 3. Es soll auch keiner bemächtiget seyn, ohne Vorwissen und Willen deß Pfarrherrn, und der Templirer, einigen Stuhl oder Stand, in der Kirchen zu verkaufen, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 4. Es soll für jede Pfarr-Kirche ein tüchtiges Schreib-Buch auß gemeinen Mittelen verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern, und Gevattern: Die Nahmen derer, welche mit Empfahung des Priesterlichen Segens, in die heil. Ehe getreten, und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastoraten, Küsterey und Schulen, die Kirchen-Ornamenta, die Vasa Sacra, die Nahmen der Wohlthäter, welche etwas in- oder bey die Kirchen, Pfarre, oder Küsterey, und Schule 2c. verehren, wie dann auch diese Unsere Kirchenordnung, und was weiter heilsamblich statuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumnuß eigenhändiglich verseichnet werde.

Art. 5. Die Pfarr-Kirchen, Kirchhöffe, Pfarr- und Küsterhäuser und Höffe sollen von der Gemeinheit, bey willkührlicher Straffe, in gutem Esse, Bau und Besserung gehalten, auch Pfarrherr und Küster von Unterhalt- und Belohnung der Schwein- Schaaf- und Kühe-Hirten befreyet seyn.

Art. 6. Welche der Pfarrkirchen, dem Pfarrherrn und Küstern schuldig seyn, sollen zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, bey Straffe eines Gfl. ihre Gebühr entrichten.

Art. 7. Wie hingegen sollen die Namen derjenigen, so etwas erkleckliches, als nemblich 50 oder über 50 Rthlr. in- oder bei die Kirche, Pfarre, Küsterey und Schul zur grösseren Ehre Gottes verehren und richtig bezahlen, nicht allein in das Kirchenbuch, wie oben gemeldet, geschrieben, sondern auch in eine hierzu außtrücklich gemachte, in der Kirchen aufgehangene Tafel auffgezeichnet; auch viermal im Jahr, als nemblich am ersten Sonntag nach Weynachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt von der Cantzel verkündiget, und nach ihrem Todt für deren Seelen ein andächtiges Gebett von der gantzen, in der Kirchen versambleten Gemeinde, begehret werden, auch dabeneben, wann dies anniversarius eines abgestorbenen Wohlthäters vorfällt, sollen solches die Pfarrherren den vorhergehenden Sonn- oder heiligen Tag, von der Cantzel nach der Predig, abzukündigen, und alle Gegenwertige, daß sie solchem heil. Ambt beywohnen, und für des Abgestorbenen Seele bitten wöllen, einzuladen gehalten seyn, da dann auch dem Pfarrherrn auß denen Pensionibus des vermachten Geldes, sowohl wegen des Verkündigens, als Meß-Lesens sein Gebühr gegeben werden solle.

Art. 8. Damit auch sowohl der Pfarrkirchen, als der Pfarre- der Cüsterey- und Schul-Intraden, in ihrem Wesen, und Stande erhalten werden mögen, sollen die Pfarrherren, und Templirer die Fundation-Brieffe, auch andere Uhrkunden und Brieffschafften, über solche Intraden, in einem darzu verordneten Kästlein verschlossen, unter zweien Schlüsseln, (davon einen der Pfarrherr, den andern aber die Templirer, oder die Kirchenvätter haben sollen) wohl verwahren. Es sich auch keiner unterstehen, das geringste von denen Kirchen, Küsterey- und Schul-Gütern zu vertauschen, zu verkauffen, oder sonst auff andere Weise, zu veräusseren, er habe dann zuvor Unsern, oder Unsers Archi-Diaconi consensum, und geschehe so dann, mit merklichem Nutzen der Pfarrkirchen, Küsterey und Schule.

Item die Pfarrherren, und Kirchen-Vätter sollen denjenigen Vorraht, an Gelde und Korn, so Jährlich einkombt, wohl verwahrlich auffbehalten, das Geldt in oben erwähntes Kästlein nieder gelegt, wovon, was zur Kirchen und deren Ornat nöhtig, angeschaffet, keines weges aber von einem oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Strafe 2 Goldfl. Da aber einige Geldter übrig geblieben, und dieselbe von jemand gegen übliche Zinse, 5 pro cento, erborget werden wollten, solchenfalls, mögen die Pfarrherrn und Templirer, jedoch mit Unserm oder Unsers Archi-Diaconi Vorwissen und Willen solche Geldter auf gewisse Zeit wohl ausleihen: Jedoch sollen sie sich darunter solcher Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die außleihende Geldter, ihnen gewisse untriegliche Versicherung schaffen lassen; Sonsten, und da

die Kirche ein und andern Orths verkürzet werden solte, sollen sie, der Pfarrherr, und Templirer oder deren Erben, in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalber Schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Capital, als nachstehende Zinsen, auch allen Schaden, Unkosten, und Abgang erlegen, und bezahlen.

Art. 9. Die Pfarrherren und Templirer sollen auch hiemit ermahnet seyn, allen Fleises dahin zu sehen, daß die Kirchen und Kirch-Höffe, in ihrem Stande erhalten, die Mauren umb dieselben, da es nöthig, bei Zeiten ausgemauret, gebessert, und im guten Stande erhalten werden. Wie dann auch, auff allen Kirchhöffen an einem jeden Eingang, eine eysene Rost, wie auch eine Thür, die von sich selbsten zufelt, gemacht, oder sonsten mit einem Thorwege und Pforten wohl verwahret werden sollen, damit keine Schweine darauff kommen und wühlen können. Es soll auch ohne große Noth auff- oder über keinen Kirchhoff gefahren werden, alles bey Straffe 2 Goldfl. Es soll auch so wenig dem Pfarrherrn, als Küstern zugelassen seyn, ihr Vieh, Kühe, Schaafe, Schweine oder Gänse darauff zu bringen: Deßwegen dann an jedem Orth, die Sentbrüder, sowohl darauff; Als auf andere Excessen und Uebertrettung acht geben, und die Uebertrettere bey der Kirchen-Visitation einbringen, und von denen Visitatoribus bestraffet werden sollen; Das Graß aber, so darauff wachset, soll deme verbleiben, und abzuschneiden gestattet werden, deme es von Alters hero gebühret.

Art. 10. Wo das Exercitium simultaneum ist, soll die Begräbnuß auff denen Kirch-Höffen, auch das Geleute- nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beyden Theilen gemein seyn: Da sich aber ein oder ander solcher oberwähnter Friedens-Verordnung freventlich widersetzen würde, sollen dieselbe Uns, oder Unserm Archi-Diacono zu verdienter Bestraffung denunciiret werden.

Art. 11. Es sollen Unsere Pastores, und Templirer, allen Fleiß anwenden, daß, wofern es möglich, von denen Kirchen-Intraden soviel abgenommen werde, daß in der Kirchen von dem Tabernacul, wo nicht das ganze Jahr durch, zum wenigsten doch, auff Sonn- und Feyer-Täge, von dem Morgen, biß auff den Abend, eine brennende Lampe hange und leuchte; Sollte sie aber so gar arm von Intraden seyu, daß davon nichts abgenommen werden könnte, sollen die Pfarrherren ihre Zuhörer von der Cantzel, auch sonsten bey andern Angelegenheiten, fleissig ermahnen, daß zu dem Ende, ein jeder nach seinem Vermögen etwa Oel oder Geldt, wofür man Oel einkauffen kann, zur grösseren Ehr Gottes, und des heiligsten Sacraments verehren wölle.

Art. 12. Es wird denen Pfarrherren sowohl, als auch denen Küsteren, bey willkühriger Straffe verbotten, auff das Gewölbe der Kirchen, oder auf dem Kirch-Boden keine Victualia, als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen zu bringen, vielweniger Maltz noch Heckerling darauf zu schütten.

Von denen Templiren: welche sonst Kirchen-Provisores, Kirchen-Vätter oder Altar-Vätter genennet werden.

Zu Templiren sollen keine angenommen werden, als nur diejenige,

welche eines guten ehrlichen Nahmens, die Gottesfürchtig, Gewissenhafft und von denen Vornehmsten jedes Orths seyn.

Deren Ambt seyn soll, daß die Kirchen-Intraden zu rechter Zeit, als zwischen Michaelis und Martini, fleissig beygetrieben, zu dero Besten, Nutzen und Nothwendigkeit, jedoch nicht ohne außtrückliches Vorwissen, und Bewilligung ihres Pastoris außgegeben, der Empfang sowohl als die Ausgabe fleißig angezeichnet werde, damit sie bey annahender Kirchen-Visitation von allem (wie vorhin gemeldet) richtige Rechnung thun, Rede und Antwort geben können.

Dannenhero sie auch, wann sie zu solchem Ambt angenommen werden, zuvor Eydlich versprechen sollen, daß sie der Kirchen, wie auch der Armen, auß dem Armenkasten kommende Intraden, wie gemeldet, sorgfältig einforderen, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, auch damit also umbgehen wollen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit zu verantworten getrauen.

Cap. III. Von den Küstern, Schulmeistern, und Schulmeisterinnen.

Art. 1. Die zu Küstern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen begehren angenommen zu werden, sollen vors erste einen guten ehrlichen Nahmen haben, von untadelhaften Eltern gebohren, auch ohne Verdacht einiger kundtbaren, gerichtlich überzeugter und abgestraffeten groben Laster seyn. Darumb sie dann auch ehe und zuvor sie in ihren Dienst angenommen werden, gehalten seyn sollen, glaubhafften Beweisthum ihrer Geburt und ihres Verhaltens, von dem Orth da sie gebohren oder gewohnet, auffzuzeigen; Worauff sie dann können angenommen werden; Weilen aber Unsere Küstere allhier zwey Personen vertretten, nemblich eines Küsters, und Schulmeisters: Als sollen sie, wie Küstere, Eydlich zusagen, und versprechen, daß sie der Kirchen Zierath, nach der, ihnen hievon übergebenen Verzeichnuß, wohl verwahren, nichts entfrembden, noch verderben lassen, die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottesdienst fleissig verschliessen, ihren Pfarrherren bey Außtheilung der heil. Sacramenten, und währenden Gottes-Dienst, ihrer Schuldigkeit nach, fleissig und gehorsamblich anffwarten wollen; Als Schulmeister aber, sollen die Küster dabeneben auch Eydlich versprechen, daß sie ihre Schüler, und Kinder zu allen Tugenden, zur Gottesfurcht und Andacht anführen, von denen Lastern und Sünden abhalten, und da sie gesündiget, gebührend abstraffen, auch sich dergestalt in Unterweisung der Jugend verhalten wollen, daß keiner über sie zu klagen einige Ursache haben möge.

Art. 2. Die Küster sollen auch in den Kirchen mit einem Röchlein, unter währendem Gottes-Dienst, allzeit ihr Ambt verrichten und auffwarten, auch niemahlen ohne des Pfarrherrns Vorwissen und Erlaubnuß aus der Pfarre gehen, darneben einen andern, der in ihrer Abwesenheit dero Ambt vertritt, bestellen.

Art. 3. Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen sollen die Schulkinder, deren Elteren es vermögen, umb gewisse, und allhier bißhero übliche billige Belohnung, die Armen aber, so gar nichts geben können, umbsonst, und zwar allen möglichen Fleißes, bey Verlust ihres Dienstes, unterweisen, und das so lange, biß sie den Catechismum von aussen ge-

lehrnet und wohl verstehen, auch das Evangelienbuch, und andere gedrückte Schrifften vollkommentlich lesen können.

Nr. 3.

Zehntordnung, vom Jahre 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Caspar Erwehlter und Bestettigter Abt des Kaiserlichen-freien Stiffts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Fügen hiemit Zuwissen allen und jeden Unseren Unterthanen und landes-Einwohnern, sonderheitlich aber denen welchen es zu wissen nöthig ist: Nachdemalen Unsere Herren Vorfahren Hochseel. und Christmilden Andenkens Weyl. Christophorus Bernardus Bischoff zu Münster und Administrator des Stiffts Corvey, im Jahre 1666 den 17. May und Christopherus Abt und Fürst im Jahr 1683 den 14. Juny, ganz heilsame und der nothurft gemäße theils Erneuerte theils Verbesserte Zehendt-ordnungen durch den Druck, und zwar auf die von denen Landständen gethane kräftige unterthänige Vorstellungen, und sonst vorgegangene reife untersuch- und überlegung des geheimen Raths in dem ganzen Stifft und Fürstenthum kund machen zu lassen, bewogen worden, um so mehr, als fürst- und landesväterlichen Ambtshalber stäte billige Sorge dafür zu tragen ist, Wie bey dem sambtlichen geliebten Unterthanen alle Uebertretungen Göttlichen Gebots zu verhüten, die darauf folgende Ewige straffe von selbigen abzuwenden, in diesem mühseeligen Leben aber vermittelst Göttlichen seegens derselben gedeyliches aufnehmen Zeitliche nahrung und wohlfahrt möglichst zu befördern seya; sodann aus Göttlichen Wort und Satzungen selbsten es sich veroffenbahrte, daß unter andern deren Unterthanen theuren Obliegenheiten die richtige Abführung des schuldigen Zehndtens für eine dergleichen ohnfehlbarlich mit zu achten seye; diesen allen gleichwohlen unangesehen, in ein und anderen Orten Unsers fürstlichen Stiffts sich einige finden lassen, welche mit hindansetzung ihrer Zeit- und ewiger Wohlfarth besagten Edicten und Provinzial ordnungen mit unvollkommener abstattung des schuldigen Zehntens entgegen zu handeln, und die vorherige vermittelst öffentlich allezeit redender Gesätzen ab- und eingestellte mißbräuche unter den schlechterdings nichts geltenden Vorwand (als wenn vorbemerkte vom Bischoffen Christophoro Bernardo ergangene ausführliche Zehendtordnung weder ordentlich verkündet noch beobachtet, sondern vielmehr dagegen eine Rechtsbeständige verjährung hergebracht worden wäre) gleichsahm von neuem wieder einzuführen, sich ganz freventlich Anmassen, so wollten Wir hiemit bei der förderſamst genommenen Einsicht, daß sothane von denen bißherigen Zehendtordnungs-übertretteren zum eitelen Schein angebrachte Entschuldigungen, als welchen in vorbesorgter Ordnung fürstens und Abtens Christophori de anno 1683 ohne hin genugsahm und Sorgfältig vorgebauet worden, in keinerley weg gegründet oder platz greifend seyen, ja ehender auf eine der sachen bedachtsahme Erwegung gnädigst befunden

worden, daß alles, so darinnen enthalten, dem Göttlichen und Canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annebst Unseren Unterthanen vollenkommen erträglich seye, mithin die an einigen Orthen Unsers Stiffts etwa eingerissene ordnungs widrige zehendt-gebung nicht so aus der Zehendt-Herren selbst eigener verwilligung ihren Ursprung nehme, als darab, daß die Zehndten denen zehendtpflichtigen Conductoribus, nemblich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohneren untergethan und Elociret zu werden pflegen, solche Conductores aber die im Zehendtsammelen und Ziehen vorgeschriebene Arth und anweisung entweder aus Nachsicht, furcht, oder aus selbstigen Eigennutz nicht eingehalten haben, mit darnach erfolgender Vergeringerung des Locagii zu der Zehendt-Herrn Höchsten Betrug und nachtheil lediglich entstehen, mehr gedachte von unseren Vorfahren Bernard Christopherus nicht minder Florentius Maximilianus und Carolus erlassene Zehndt-Verordnungen ihres völligen Enthalts aus landesherrlicher Macht, und Kraft dieses erneueren, erholen und respective auf folgende Arth und weise erläuteren:

Imo. Erstlich: daß alle Gebunder, oder Docken, wo mit die Korn-Häuffe auf dem Acker bis zum einbinden gegen den Windt, und Regen bedecket werden, aller orthen in Unserm Stifft und Fürstenthum für Zehntbahr gehalten, das Zehntgebundt von sothane Docken, es seyen selbige groß oder klein, ohne unterschiedt nicht weniger als von allen übrigen Gebunden oder garben der Zehndte gegeben, und denen Zehndt-Herrn oder deren Conductoren und aufhebern zuziehen, abzuzehlen, und auf zu setzen erlaubet und solche ihnen unweigerlich abgefolget werden sollen. Womit dan folgsam bey denen Zehntpflichtigen der anlaß durch aufrichtung vieler kleinen Hauffen die Anzahl der darauf stehenden Docken zu vermehren, und auf solche weise, da die Docken, wie das übrige, in fructu seyndt, und einen Theil des gewachsenen außmachen, den Zehndt-Herrn nach belieben seines nießlichen Zehndtbahren Kornfrüchten, sondern imgleichen von allen übrigen auf Zehndtbahren äckeren vorhandenen gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl rc. verstanden, und auf selbige erstrecket haben wollen.

IIdo. Wir ordnen gleichfals Zweitens, und wollen, daß einen jeden Zehndt-Herrn oder dessen Conductoren und aufheberen erlaubet und in derer willküriger macht gestellet seyn solle, auf einen jeden zehendtbahren stück landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder vierten gebundt oder garben, auch wo, und an welchem orth oder end des Ackers es ihnen belieben wird, mit Abzehlung oder aussetzung des Zehndtens den Anfang zu machen und das befundene zehndtgebundt oder garbe zuziehen und auszunehmen, bevorab, fals dem zehntpflichtigen frei gestellet werden solte, dem Zehndt-Herrn oder deßen Conductoren und Zehndt-Sammlern den anfang Vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit hinlegung der gebunden oder garben solche ordnung zu richten, daß jedesmahl das zehndte gebundt oder garbe das geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen gewissenloser Boßheit der Zehntherr in schaden gesetzt werde.

IIItio. Nachdem auch Drittens sich öfters begeben mag, daß die

äcker in viele kleine Stücke oder Morgen, und parcelen vertheilet werden, so dan ein Zendtpflichtiger in einer Feld=Mark verschiedene zehndtbahre stücke, wovon dem Zehndt=Herrn der zehndte gegeben werden muß' besitze, und selbige besahmet habe, als verordnen, urd, damit in solchen Beyden fällen mit abzehl= und außziehung des Zehendtens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem stück Landes auf das andere, wan gleich wohlen selbiges in einer feld=Mark, gelegen, und einem zehndtpflichtigen insgesammt gehöret, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne unterschied, ob sothane stücke nächst bey oder weit von einander liegen, biß zum zehndten gebund, oder garbe gezehlet werden soll, also und dergestalt.

IVto. Daß Viertens daferne auf dem letzten Stück des zertheilet= und einem proprietario zugehörigen Landes keine zehen, sondern nur zwey, drei, vier, fünff, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehnt=Samler solcher gestalt zum zehndten gebund nicht gelangen könnte, als dann von denen übrig bleibenden gebunden oder garben gleich wohlen der zehnte theil dem Zehndt=Herrn oder dessen aufheberen ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

Vto. Welches Wir auch fünftens in jenem fall also Verstanden und gehalten haben wollen, wann der zehndtpflichtiger nur ein einziges klein= oder groses zehndtbares stück Landes haben würde, worauf keine zehen gebund und garben Wachsen, oder auf welchen einige gebunde über die Zahl von zehen befindlich seyn, daß nemlich von dem darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehen übertreffenden gebunden oder garben der zehnte Theil gleicher gestalt abzutheilen und dem Zehendt=Herrn ohnweigerlich auszufolgen seyn und

VIto. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden §phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des zehndt=wesens herflieset; indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehendt=Herrn die zehente portion aller auf dem zehendtbaren Acker gewachsenen Früchte nach anweisung allen Rechtens ohnvernämlich zustehet, hierum so sollen alle Zehendt=Conductores und Sammlern, zumahlen, wan dieselbe zehendtpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwahr mit Zehl= und Außstechung des zehendten gebunds und §pho 2do sodann mit aufzehlung von einem stück landes auf das andere in einer Feld=Mark und jeder Gattung der Früchten eines zehendtpflichtigen, wie §pho 3tio fort mehr mit abtheil= und auß=bindung des von denen überbleibenden gebunden und garben, wie §phis 4to et 5to vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht und unterschlagung, bei Vermeidung willkühriger schwerer Straffe nachleben, und, daß sie solches getreulich thuen und verrichten wollen, bei anrechnung des zehendtens dem Zehendt=Herrn mit Verpfändung ihrer Hab und Güter Stipulato anloben, hingegen,

VIItimo Siebentens alle und jede zehendtpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter verstattung des an und auszehlens, nnd in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden gebunden gebührender Zehendten theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden orths=Obrigkeit von dem Conductore und Zehendt=Samler sofort angezeiget, auch darauf ohn verzüglich mit einem Thaler für jegliches ge=

bundt ohnnachläßigen Strafe, oder, da es nöthig, und es denen Widersetzigen an Geld gebricht, in so lang mit einem Civil-arrest belegt werden sollen, biß daran sie das geweigerte, oder entführte, dem Zehendt-Hearn nebst obiger strafe zurückgegeben haben werden.

VIIIvo. Und damit Achtens der volständige Zehendte destofüglicher ohne unterschleif und verschlag vorerklährtermassen ausgesetzet und erhoben werden möge, wollen und verordnen Wir ferner, daß von dem Zehendtbahren Lande keine Früchten abgeführet, und eingescheuert werden sollen, bis vorhero von dem Zehendt-Herrn oder dessen Conductoren und darzu angewiesenen Zehendt Sammlern, der Zehendte abgesetzet, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Kornfrüchte auf dem Acker Beschädigt, und gar verdorben, die zehendtpflichtige auch durch alzulange verweilung der ab- und einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger feldarbeit, als andere verrichtungen ihrer obliegenden oeconomischen geschäften von denen Zehendt-Herrn oder derselben Conductoren, und angeordneten Zehendtsamlern fahrläßig, oder muthwilliger weise nicht verhindert werden; so ordnen und wollen Wir, daß, sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehendtpflichtiger solches dem Zehendt-Herrn oder Sammler kund gemacht, und um abzehl- und aussetzung des Zehendtens ersucht haben wird, daß alsdan derselbe alsofort und längstens innerhalb 24 stunden den Zehendten abzuzehlen und auszusetzen schuldig, in dessen entstehung aber denen Zehendpflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Zehendten selbst auszusetzen, und mit dessen Hinterlassung seine übrigen Früchten von dem zehendtbaren Acker ab- und nacher Hauß zu fahren; welchen fals dem Zehendtpflichtigen, oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube beizumessen ist, daß der Zehendte richtig ausgesetzet seye, noch dabei kein Betrug oder Verkürtzung, begangen worden; nachdem sich auch

IXno. Neuntens an vielen orthen begeben hat, daß von zehendtbahren Ländereyen und äckern ohne des Zehendt-Herrn Consens und Bewilligung die zehendtpflichtige ansehentliche stücke abzureisen, und daraus garten, Wiesen und Weiden zu machen, sich unterfangen, mithin das gut- befindende zu des Guts-Herrns ansehentliche vernachtheiligung und des demselben competirenden Zehendtens unternehmen, als wird solches bey straff von 10 Goldgulden, und darbey neben von jeder Orths-Obrigkeit verfügenden Einreissung des widerrechtlich angemaßten zuschlags kraft dieses inhibirt, denen zehendpflichtigen gleichwohlen, als solcher etwa würklich vorhandener nutzen etwa gereichiger zuschlägen halber sich vorläufig mit ihren Zehendt-Herrn abzufinden, mit denselben sich eines mit den abgang des zehendtens Proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu vergleichen, wo annebenst, falls einiges Wiesenwachs oder ein Hudegrund, so erweißlich dem zehendtbahren Land gehörig untergepflüget und besammet worden, solte dem Zehendt-Herrn, aller rechtlicher erfordernus nach, den Zehendten aus zuziehen bevorbleiben, allermassen nun

Xmo. Zehentens all obiges in den Rechten, Billigkeit und dem Enthalt derer biß hierzu ergangenen vielfältigen Landes-Herrlichen Edicten

bestens gegründet ist; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige gewohnheiten oder verjährungen, ohne Unterschied (ob solche von des Zehendt-Herrn, dessen Conductoren, oder Zehendtaufhebern unachtsamkeit, Connivenz, oder fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehendtpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter arbeitern eigene That, und verweigerte oberklährte richtig- und vollständige abfolge, und entrichtung des Zehntens, oder sonsten in andern Wege entstanden zu seyn angegeben, auch erwiesen werden wollte:) in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche coruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu erlangung eines Richterlichen Vorendbescheids bei denen gerichteren gehöret, sondern, da ein oder ander für sich, oder für einen Dritten, oder im nahmen einer gantzen Gemeinheit, solche vermeinte widrige Gewohnheit, observanz oder verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen sich unterstehen würde, derselbe damit vom Gericht ab und zur ruhe verwiessen werden solle: inmassen

XImo. Wir dan auch Eylftens erklähren, und verordnen, daß fürohin in Unserm Stift und Fürstenthum per quoscunque actus et qualecunque tempus etiam immemoriale, wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen freveln, und hiernächst über kurtz oder lang auf eine ersessene gewohnheit, uraltes herbringen und vollendete verjährung sich beziehen mögten, pro defraudatoribus et malae fidei possessoribus angesehen, und wider sie zu richtiger abführung des völligen Zehendtens via executiva tam quam super re judicata verfahren werden möge, und solle;

XIImo. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erklähret, und denenselben alle Würkung sowohl ad inchoandum als Continuandum aut complendum cujuscunque etiam centenariae aut immemorialis praescriptionis tempus gäntzlich entzogen, und allen Unseren nachgesetzten Gerichteren darauf in allen bei Ihnen etwa bereits rechtshängigen, oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles ernstes eingebunden haben wollen, sondern annebst

XIIItio. Gebieten Wir Kraft dieses, daß (weilen mannigfaltig verspühret worden, daß der von denen Zehendt-Samlern ausgesetzte Zehendte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile geschmählert oder gäntzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahrgerichteren ansetzender leidentlicher Geld-Buß, ohngescheuet fortgeschritten werde) hinführo in dem Fall, wo einer auf die Beschmählerung, oder Diebische wegnehmung der ausgesetzten Zehendt-Gebunden, es seye solches viel oder wenig, betretten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst ersetzung des Schadens, wenn der Diebstall nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalitaet einschlaget, zum ersten mahl in den Karn auf ein viertel Jahr, und das zweite mahl auf ein halbes Jahr, ad operas publicas abgeliefert, das Dritte mahl aber mit dem Pfahl beleget, auch demnächst bei weiters

attentirender solcher unthat des Landes Verwiesen, oder befindenden Dingen nach, mit der ewigen gefängnus Bestrafet werden solle; und da

XIVto. Vierzehendtens, was eigentlich den Flachs anbelanget, Wir hieselbst annoch etwas zu bemerken für nothdürftig erachten, so wollen und befehlen Wir ernstlich, daß vor abbringung des an jedem orth gewachsenen Flachses die Vögte an unsere Fürstliche Cammer eine accurate Specification der Morgenzahl einbringen sollen, damit darnach erkennet werden könne, ob es vortheilhafter seye, den Flachs-Zehendten in natura zu ziehen, oder sich mit Gelde solchen bezahlen zu lassen.

XVto. Sobald nun das Korn zusammen in die Zehendt-Scheuren eingefahren worden, solle zum Dreschen die Veranstaltung gemacht, darzu von Unserer Cammer die Dreschers angenohmen und alles nöthiges Verordnet werden; denen Vögten aber wird mit eins Verbotten, ohne Vorwissen Unserer Kammer auch das geringste darunter vorzunehmen, es wäre dann, daß ihnen Darzu besondere Ordre ertheilt worden, weniger durch ihre eigene Leute, Knechte, Mägdte, oder Kinder etwas Dreschen zu lassen.

XVIto. Wan die Kornfrüchte eingescheuret werden, sollen die Zehendt-Sammlers, Zehendt-Wagen, und Vögte, ein jeder ins besondere, die Specification deren in die Zehendt-Scheuren eingefahrenen Gebunden, auch in welcher Gattung des Korns selbige bestanden, getreulich an Unsere Cammer einbringen, wobei zugleich die Zehendt-Sammlers, und Zehendt-fahrers ihren Lohn zu gewärtigen hätten.

XVIItimo. Denen Vögten seynd die Schlüssels zu den Zehendt-Scheuren auf ihr Eydt und Pflicht anvertraut, diese hingegen sollen nicht befuegt seyn, weder ihren Ehe-Frauens, Kindern, Knechten, Mägdten, weder Verwandten, selbige hinwieder an zu vertrauen, sondern falls nothwendige Verrichtungen in denen Zehendt-Scheuren vorkommen, hätten die Vögdte selbsten solche zu Bewerkstelligen, auch Wird

XVIIIvo. Denen Vögten hiemit nachdrucksahmst Verbotten, und zwar auf ihr Eidt, kein korn, Kaafe, und stroh aus den Zehendt-Scheuren nacher Hauß zu schleppen und sich solches eigenthätig zuzueignen, noch weniger daraus Korn zu verlehnen, stroh zu verkaufen und denen Pferden, welche das Zehendt-Korn eingefahren, futter aus der Zehendt-Scheuren, nach geschehener fuhr, vorzulegen, es seyen Linsen, Wicken strohwerk, oder sonst ander futter.

XIXno. Solle keinem Vogt erlaubt seyn, bei nächtlicher Zeit in die Scheuren zu gehen, dieses oder jenes Darinnen zu verrichten, sondern müßte solches bey hellem Tage geschehen, damit dieselbe in keinen Verdacht gerathen, sofort dadurch widrige Nachreden enthoben bleiben.

XXmo. Wan zum Dreschen der anfang gemacht worden, solle jedes orths Vogt darauf fleißig acht geben, daß nichts verunrathet, sondern das Korn insgesambt wohl zusammen geheget, und nach beschehenem Dreschen das ausgedroschene in gegenwart der Drescher gestrichen, und von ihnen ausgemessen werde, wobei Dann die Dreschers angewiesen werden, auf einen Kerb-stock zu schneiden, was täglich aufgemessen worden; die Vögte aber haben alles zur Rechnung zu setzen.

XXImo. Und weilen gemeiniglich die Dreschers ihres bedürftigen stands halber den verdienten Lohn nicht lang zurückstehen laßen, folg-

lichen die Zeit dahin nicht abwarten können, biß alles ausgedroschen worden, die Schluß-Rechnung formiret, und somit der völlige Lohn auf einmahl bezahlet werde, so haben die Vögte alle 14 täge einen Schein zu geben, wieviel die Dreschers verdient haben, und darmit einen dererselben an Unsere Cammer zu schikken, welcher für sich und die übrigen die Zahlung des verdienten Lohns empfange.

XXIIdo. Nach vollendetem Dreschen haben die Vögte darvon an Unsere Cammer die behörige anzeige zu thun, welchem vorgängig zur Abrechnung ein sicherer gelegentlicher Tag benennet, in Beyseyen deren Vögten und Zehent-Samlere solche aufgenommen und der rückständige Lohn entrichtet werden solle.

XXIIItio. Einem jeden Vogt solle ein klein Papier zusammengeheftet werden, worinnen das ausgedroschene und vor und nachher Corvey geliefertte Korn genau daselbst annotirt, und dadurch sofort die abfolge des Korns von den Vögten justificirt werde.

XXIVto. Wird denen Vögten bey hoher straf Verbotten weder Korn, weder Lang- noch Kurzstroh, ohne zuvor dazu gehabten Befehl, zu verkaufen; mithin keinen Habern Unsern Pferden verabfolgen zu lassen, es wäre denn, daß solches specialiter anbefohlen worden.

XXVto. Auf den Dörffern, wo Zehent-Scheuren und zugleich Herren-Schäffereyen seynd, wird denen Vögten scharf eingebunden, den Schäffers für die Hämmel und Schaffe zwar das nöthige futter täglich abzureichen, inzwischen aber alles wohl Verschloßen zu halten, damit denen Schäffers kein Weg offen stehe, darmit nach Belieben Disponiren zu können, sondern mit demselben, es seye für futter, was es wolle, Haußhalterisch umbgegangen werde.

XXVIto. Weilen dan auch verschiedene Klagden einkommen, daß die Vögte sowohl Spann- als Hand-Dienste ohne vorherig behörige anzeigung und Erlaubnis, sondern nach eigenem Willen und wohlgefallen hin und wieder brauchen, so wird ihnen solches hiemit bei Vermeidung willkühriger Straf Verbotten, und falls Dienste nothwendig gebraucht werden müsten, alßdann solle dieses vorhero gemeldet, und darzu die Verstattung begehret werden.

XXVIItimo. Die Vögte sollen auch alle Jahr auf der Lands-Receptur die Spann-, Hand- und Beisitzers-Dienste getreulich einbringen, damit der Zuwachs oder abgang derselben erkennet werden könne.

XXVIIItimo. Wan von Uns, Unserer Kammer oder sonst Nahmens Unserer denen Vögten Befehler zugeschicket werden, sollen solche nach der Litter beobachtet, und exequiret, nicht aber eigenthätig denen mansis debitoribus dilatio gegeben werden.

XXIXno. Ist von Unserer Cammer des Dreschens halber die Generalordnung gemacht worden, daß jeder Drescher täglich Zwanzig Gebunde, es seye die Gattung des Korns, wie sie wolle, in Unseren Zehent-Scheuren dreschen, und darauf fünff Mgr. (obwohlen in anderen orthen Unsers Stiffts nur für zwantzig Gebunde $4\frac{1}{2}$ Mgr. zu Bezahlen hergebracht worden) zum Lohn gewärtigen und bekommen solle, würden aber ein oder anderer unter den Drescheren sich hierzu nicht verstehen, sollen solche entlassen, und an deren statt andere aufgenohmen werden.

XXXmo. Wan nun von Unserer Cammer diesem oder jenem auf-

getragen wird, die Zehent-Scheuren zu visitiren und das Dreschen einzusehen, und darbey dan wahrgenohmen würde, daß ein unterschleiff geschehe, oder daß sonst das Korn nicht getreulich und völlig aus den gebunden gedroschen worden, so sollen die Vögte, als welche die obsicht und inspection über die Zehent-Scheuren haben, den befinden nach dafür Bestrafet werden.

XXXImo. Schließlichen aber, damit Niemand mit der unwißenheit dieser Unserer Lands-Herrlichen Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige behöriger Orthen verkündet, und affigirt, als auch davon ein oder zwei Exemplaria denen Parochis loci zu gemessener verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr umb die Zeit, wo die Zehendtens Verpachtet werden, und die Aerndte den Anfang nehmen will, von allen Cantzlen öffentlich abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unserer Eigenen Hand-Unterschrift, und vorgedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Corvey, den 17ten Septembris im Jahr 1753.

Caspar.

Nr. 4.

Ladung an die Vasallen zur Lehns-Erneuerung 1758.

Wir ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Uns und Unserm Stifft angehörigen Vasallen, Fürsten, Graffen, geist- und weltlichen Praelaten, Herren, Edel-Leuten, Bürgermeistern, Bürgern, gemeinen Unterthanen, und sonsten allen anderen Uns verwandten Lehn-Leuten, was Würden, Wesen, Standes oder Condition sie sind, niemand ausbeschieden, Unsern respective freundlichen Dienst, Gruß, geneigten Willen, Gnade und alles gutes, und fügen denenselben hiemit insgemein, auch samt und sonders zu wissen: Nachdem Wir nach tödtlichem Hintritt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caspar weyl. Abten des Kayserlichen freyen Stiffts Corvey ꝛc. christmilder Gedächtniß durch sonderliche Vorsehung Gottes den 6ten Martii dieses Jahres durch eine einhellige Wahl zum Haupte und Abten bemelden Stiffts Corvey ordentlich und rechtmäßiger Weise erwählet, solche Wahl auch von Päpstlicher Heiligkeit approbirt worden, und sich dann Rechts- und Gewohnheitswegen geziemen und gebühren will, daß ein jeder, der Land und Herrschafte, Rente, Gülte, Güter, oder anders von Uns, und Unserm Stiffte zu Lehn träget, dieselbe, wie sie von Alters, Rechts- und Gewohnheitswegen dabey gewesen, ersessen, und hergebracht, von Uns mit abstattung gewöhnlicher Lehnspflichten und Eydten, recognoscire, und empfahe, mithin Wir der Nothurfft zu seyn erachtet, obbesagte Unsere Lehnleute zu sothaner recht- und gewöhnlicher Renovation, und wieder-empfahung solcher von Unserm Stifft zu Lehntragender Güter, auch zu abstat- und leistung gebührlicher Lehnpflichte zu beruffen, und vorzubescheiden: Solchem

nach haben Wir pro speciali Termino gemelder Lehns-Renovation, und Empfängniß, drey nach einander folgende Monaten, als nächstkünfftigen Monat des herannahenden Jahrs 1759 Januarium, Februarium und Martium, ausgesehen, und angesetzet; derowegen, und damit sich künfftig niemand füglich, und mit Recht entschuldigen, oder Unwissenheit halber zu beklagen haben möge, so citiren, erforderen, und laden Wir hiemit, und Krafft dieses, alle und jede obbenannte Unsers Stiffts Vasallen und Lehns-Leute, was Standes, Würden, auch wo dieselbe etwa gesessen sind, oder sich aufhalten mögten, in der besten und beständigsten Weise, und Gestalt, wie solches von Rechts- und Gewohnheitswegen am kräfftigsten geschehen soll, kan oder mag, daß sie in obbeschriebener drey monatlicher Frist, welche vom 1sten besagten Monats Januarii den Anfang nehmen, und den 31. Martii sich endigen soll, Wir auch dieselbe einem jeden hiemit Peremptorie ansetzen, auf Unser Residentz alhier, für Uns, oder Unseren verordneten Lehn-Richteren und Rähten in eigener Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Jura Feudalia, dadurch sie sich zu solchen Unsern, und Unsers Stiffts Lehn-Güteren berechtiget zu seyn vermeinen, neben den ältist- und jüngsten Lehn-Briefen, und erhaltenen letzten Original-Muht-Zettelen, auch umständlicher Designation der Lehns-Pertinentien, und Stücken, wo, und wie dieselbe eigentlich in ihren Limiten belegen, was davon veralienirt, was für bewilligte und unbewilligte Schulden darauf hafften, und wer sie anjetzo im Besitz, quo titulo habe, sub poena Caducitatis et juris einbringen, und einlieferen, auch was bey letzter Investitur ein oder andern zu thun auferlegt, daß demselbigen schuldige Parition geleistet seye, dociren, und darauf also bald, entweder praevia solemnium praestatione die Lehn würcklich wieder empfangen, oder aber befindenden Dingen nach gebührenden Bescheids gewärtig seyn sollen. Welcher oder welche nun in genannter Zeit ausbleiben, und sich zur Lehns-Renovation nicht angeben, auch sonsten obiger Unserer Verordnung in ein- oder dem anderen Stück nicht nachkommen würden, wider den, oder dieselbe, wollen Wir als Lehns-Herr, zu Handhabung Unser und Unsers Stiffts Lehn-Gerechtigkeiten zu denen Lehn-Güteren, mit gebührlicher Privation, und sonsten wie es sich nach Lehns-Recht und Gewohnheit gebühret, verfahren. Zu Urkund alles dessen haben Wir diesen offenen Anschlag eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geben auf Unser Residentz Corvey, den 4ten December 1758.

(L. S.) Philipp.

Nr. 5.

Forstordnung von 1760.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden Abt des kayserl. freien Stifts Corvey, des H. R. R. Fürst ꝛc.

Demnach Uns durch verschiedene Klagen mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß nicht allein die unter weyl. Arnoldum des hiesigen fürstl. Stifts Fürsten und Abten im Jahr 1650 rühmlichst erlassene Holtz-Ordnung nicht mehr observiret, sondern sich viele Mißbräuche, und Unterschleife hervor gethan haben, wodurch dann Unserem Gehöltze das größte Verderben, und Verwüstung zugezogen werden muß; diesem aber in Zeiten vorzubiegen, haben Wir für nöthig erachtet, gegenwärtige Holtz-Verordnung zu verfassen, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, so fort jedermänniglich sich darnach richten, und für Schaden hüten könne, in allen Dorfschaften publiciren und bekand machen zu lassen. Verordnen und befehlen dahero: Erstlich, allen und jeden Unsern Unterthanen, Conductoren, Mülleren, auch allen denen, welchen aus Unseren Waldungen, und Gehölz, Holtz zu holen erlaubet wird, bey Straff 5 Goldgulden, daß ein jeglicher, so aus Unseren Forsten Holtz zu holen gedenket, sich frühzeitig bey dem Förster dasiger Forst gehörig melde, und das zu hauende gebührend anweisen lasse, und dieses ohne Ausnahme, es sey stehend oder Lager-Holtz, es sey zum Herrn-Dienst, oder zu seinem eigenen Gebrauch, oder worzu es immer gebrauchet werden soll. Denen Försteren hingegen wird unter vorgedachter Straf, auch bey Verlust ihres Dienstes gleichfalls schärfteſt eingebunden, nichts anzuweisen, als was von dem von Unserentwegen dazu gesetzten Oberforstmeister mit dem gewöhnlichen Mahl- oder Wald-Hammer angeschlagen ist. Solten aber einige Unsere Unterthanen einiges jungen Holtzes (weilen dergleichen nicht wird angeschlagen werden, noch dem Förster vor sich auszuweisen erlaubt ist) entweder zu Krippen, Latten, Pfählen, Braecken, Dringell-Flechten bedärfliches Holtz bedürftig seyn, so sollen selbige sich bei dem von Uns angeordneten Oberforstmeister entweder allhier zu Corvey, oder wann derselbe in der Gegend im Walde sich befinden wird, schuldigster massen melden, und alsdan ihre Nothurft, wan selbe vor gründlich erkand wird, gegen billige Bezahlung erlangen, Unsere Förster sollen dabey gehalten seyn, wan Holtz begehret und verabfolget wird, jederzeit selbst ins Holtz mitzugehen, und denen Leuten daß anbegehrte Holtz zu designiren, ohne einen andern für sich zu schicken, oder die Leute allein ins Holtz fahren, und ohnangewiesen hauen zu lassen. Weilen aber die Förster nicht zu allerzeit, oder Stunde im Walde seyn, auch nicht einem jeden insbesondere aufwarten können, so wird unter oben bemeldeter Straff allen und jeden hierbey nachdrucksamst anbefohlen, die gewöhnlichen Holtz-Täge zu halten, und ausser diesen weder mit Schlitten noch Wagen sich im Holtze finden zu lassen.

Zweitens, ergehet an Unsere Förster die ernsthafte Ansinnung, und Landesherrlicher Befehl, wann selbige Unseren Unterthanen nötiges Holtz, es seye Brenn- oder Bedürff-Holtz ausweisen, bey vermeidung mehrberührter Straffe vor einen Büchen-Stamm nicht mehr dan 4 Mgr. zu nehmen. Würden nun ein- oder ander einzele Fuder ad eins, zwey oder drey verabfolget werden, so solle selbigen nicht mehr als vor ein jedes Fuder 1 Mgr. Bezahlet werden. Was das Eichen-Holtz anbelanget, da wären vor einen Eichen-Stamm, welcher zu 1 Thlr. oder darüber wird verkaufet, nicht mehr dann 4 Mgr. und vor einen Stamm, welcher unter 1 Thlr. angeschlagen wird, 2 Mgr. zu entrichten.

Drittens, wird allen und jeden Unseren Unterthanen unter anfangs bemerkter Straff, das zu ihrer Nothurft angewiesene Holtz, es seye Eichen oder Büchen, einem anderen zu geben, oder zu verkaufen, oder sonsten auf einigerley Art damit zu handelen verbotten (es geschehe solches an Christen oder Juden inn- oder ausserhalb des Dorfs oder Landes), sondern zu seiner eigenen Bedürftigkeit, als zu welchem Ende es angewiesen wird, zu gebrauchen. Imgleichen wird keinem gestattet, das etwa zur Nothurft des Hauses oder Baues erhaltene Holtz zu Dielen, Bohlen, oder andere dergleichen nicht höchstnöthige Sachen anzuwenden.

Viertens, haben die Förster genau dahin zu invigiliren, daß niemand, welcher annoch Holtz im Walde liegen hat, etwas frisches aufs neue angewiesen werde, ehe und befohr selbiger das annoch liegende Holtz abgeholet, und nacher Haus habe fahren lassen.

Fünftens, wird denen Schmieden anbefohlen, wann ihnen Holtz zum Kohlen verabfolget wird, so viel als möglich die alte Kohlstätte zu halten, und keine neue zu machen. Denenselben wird auch unter vorgesetzter Straffe untersaget und verbotten, Kohlen in dero Namen für andere zu brennen oder zu verkauffen; nicht minder haben selbige wohl darauf Acht zu geben, damit durch das Feuer des Kohlens kein Schade im Walde entstehe; wie dann auch der gleichmäßige Befehl ist, daß kein Hirte oder sonstiger Unterthan Holtz, es sey stehend oder liegend, anzustecken, und solches zu Aschen zu verbrennen sich einfallen lassen.

Sechstens, wird das stümpfen der Eichen und Büchen-Bäume, wie auch das Eicheln- und Buchlesen, wann Gott uns Mast bescheren wird, auf das scherfeste verbotten.

Siebtens, und letzlichen, werden die Förster ihres Amts erinnert, und zwaren bei Verlust ihres Dienstes, niemanden, er sei wer er wolle, zu übersehen, sondern alle Excessen getreulich anzugeben, auch jederzeit so viel möglich auf das Holtz genaue Aufsicht zu haben, und wollen wir auch, daß unter denselben eine aufrichtige Einigkeit seye, und so einer oder ander einen Schaden in des anderen Forst geschehen zu seyn bemerket, siehet, oder höret, alsdann soll selbiger es demjenigen Förster, in dessen Forst sich der Schade geäusert, alsbald freundschaftlich melden, damit er die Thäter ausforschen, und das Gehöltz vor fernerem Schaden künftig hüten könne.

Damit nun diese Unsere Verordnung, welche Wir auf das genaueste gehalten zu werden ernstlich nochmahlen befehlen, niemanden verborgen bleibe, so ist unsere gemessene Willens-Meinung und ausdrücklicher Befehl, daß gegenwärtige Holz-Ordnung nicht allein anjetzo in allen Dorfschaften publiciret, sondern auch bey denen Landgerichten alljährlich der versammelten Gemeinheit vorgelesen, und (auf daß niemand der Unwissenheit halber einige Entschuldigung vorgeben könne) dessen schuldiger Beobachtung erinnert werde; zu dem Ende dann einem jeden Unseren Forstbedienten ein besonders Exemplar hiervon zugestellet werden ,solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und ernstlicher Befehl; zu dessen Urkund haben Wir solches eigenhändig Unterzeichnet, und mit Unserem Fürstl. Secret Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unser Residentz Corvey, den 9. Octbr. 1760.

(L. S.) Philipp.

Nr. 6.

Land-Verordnung von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey gesetzte und auf denen jährlichen Landgerichten publicirt werdende Verordnungen, von 1762.

(Auszug.)

1stens. Wird ein jeder sehr gewarnet, das feuer wohl undt sorgfältig in acht zu nehmen; maßen durch dessen vernachläßigung offtmahlen stadt und dörffer zum größten verderb und unglück der einwöhner zerstöhrt und in die asche geleget worden; weshalben dan

2tens Derjenige, welcher im hauße bey dem feuer, oder in der stube bey dem offen Flachs dörret, oder des nachts bey dem licht solches brechet etc. oder sonst es in- undt bey gefährlichen örteren als backoffen etc. zum dörren verwahrlich niederlegt, soll verfallen sein in eine straf von 5 goldgulden.

3tens. soll niemand weder zu hauß, noch auf der straße toback rauchen ohne deckel auf der tobacks-pfeife bey 1 goldfl.

4tens. wird befohlen bey den dreschen oder futterschneiden, und dergleichen arbeit sich des tobacks-rauchens gäntzlich zu endhalten bey straf 1 goldfl.

5tens. soll eine jede gemeinheit nöthige feuer-leitern und hacken, um sich deren im fall der noht bedienen zu können, stähts im fertigen stand halten, bey strafe 3 goldgulden.

7tens. Ist bey schwerer geld- oder auch leibs-strafe verbotten, wild zu schießen, undt soll derjenige, so einen wild-schützen denuncirt, nebst verschweigung seines nahmens 5 reichfl. als ein geschänk zu gewertigen haben.

16tens. Wer sich gelüsten laßet, durch eines anderen acker, wießen, und gründ, wo kein ordentlicher weeg hergeht, zu fahren, zu reiten, oder zu gehen, ist wegen des ersteren in 1 goldfl., wegen des zweiten in 18 gr. undt wegen des dritten in 9 gr. strafe fällig.

19tens. Niemand soll sein Vieh einseitig hüten und weiden, sondern ein jeder soll selbiges vor den gemeinheitshirten zu treiben gehalten seyn bei 1 goldfl. strafe.

20tens. Der des andern zäune oder hecken zerhauet und verschleppet, verfällt in 1 goldfl. strafe.

21tens. Keiner soll in die Forellen-bäche flachs legen und rotten, bey 5 goldfl. strafe.

24tens. Der außer dem Dorf ein hund bey sich hat, oder laufen laßet, welchen kein knüppel angehencket ist, wird gestraft mit 1 goldfl.

Nr. 7.

Holzverordnung vom Jahre 1781.

Nachdem wir etliche jahr viele unordnung und mängel auf unßerem hohen gehöltze und fast in allen Forsten wahrgenommen, auch unßere waldungen dermaßen schon beschädiget, und verwüstet, daß wofern demselben länger zugesehen werden solte, in die länge an Holz mangel erscheinen würde, als haben wir um so vieler unordnungen und andern inconvenientzen, so viel immer möglich vorzubauen unßeren Oberforstmeister an die strackste und genaueste befolgung Nachstehender puncten anweisen und somit gnädigst verordnen wollen, daß

1stens derselbe genau achtung gebe darauf, daß alle Forstbediente in Eyd und pflichten genommen werden, auch gute und vertraute leute sind, und denselben ernstlich auferlege und einbinde, fleißige auffsicht des waldes zu haben, ohne sein vorwissen kein fruchtbares holtz zu verweisen, sondern diejenige, so um holtz zum bau oder sonsten anhalten, an ihme zu remittiren.

2tens soll kein Eichen- oder Büchen-holtz mehr als zweymahl im jahr, nemblich im November und May, damit die loe nicht gantz zum unguten komme, von unßerem Oberforstmeister angewiesen werden, wer mithin von unßeren Unterthanen (dan an ausländer soll fernerhin kein Eichen-holtz mehr verkauft werden) bauholtz benöthiget ist, selber hat sich in dieser zwischenzeit frühzeitig zu melden. Da aber

3tens denen gemeinheiten selbsten mit daran gelegen, daß die holtzung nicht unnöthig ruinirt werde, so hat derjenige, so bauholtz bedürftig, seine nothdurft forderſambst dem ortsvorstehere und voigten der gemeinheit anzuzeigen, dieße geben demßelben, nach genommener einsicht und genommen genauen überschlag, was und wie viel er benöthiget, hierüber ein zeugnüß an den Förster, welcher dießes genau zu annotiren, und 14 tag vor der nächsten anweißung unßerem Oberforstmeister zu behändigen hat, welcher sodann fodrist

4tens die forstrestanten nachzusehen, undt wan ein oder der anderen von den neuen Supplicanten annoch in dem forstregister schuldig ist, denselben mit seinem gesuch gantz ab, oder nicht anderst als gleich für baare bezahlung das nöthige holtz anzuweißen hat, Es wäre dan, daß aus denen Regristris zu ersehen, daß derselbe von Jahr zu jahr durch einen merklichen abtrag sich seiner schuld ohne anmahnen zu entledigen, beflissen hätte, denen übrigen aber, welche in der forst nichts schuldig, wan sie alles auf einmahl zu bezahlen unvermögend seyn solten, können wir leyden, daß nach zahlung der halbscheid des verlangten Holtzes ihnen wegen der übrigen Halbscheid von unßerem Oberforstmeister nach maßgab der schuld leidentliche Termine festgesetzet werden. Wan aber

5tens. das von unßerem Oberforstmeister angewiesene holtz bey der nächstfolgenden anweißung nicht aus dem wald fort ist, so ist selbiges ohne ferner anmahnen der Forst wieder anheim gefallen, es mag bezahlt seyn oder nicht, weilen wir wahrgenommen, daß in unßeren forsten noch

von vor 10 und mehreren jahren angewießene bäume liegen, und faul werden. Eben so gelten die von unßerem Oberforstmeister ausgestelte brennholtzzettel nicht länger als vier wochen, in welcher zeit selbe an den förster müßen abgeliefert werden. Ferner ist

6tens demjenigen unßer Unterthanen, welcher das zu seiner nothdurft angewießene bauholtz an einen andern verkauft, das demselben noch zurückgebliebene holtz nicht allein stündlich zu confisciren, sondern ihme auch wegen dem verkauften von jedem reichstahler was das holtz werth, drey goldgulden strafe von unßerem Oberforstmeister festzusetzeu, undt ohne einige rücksicht zu exequiren.

7tens sollen von unßerem Oberforstmeister in zukunft keine einstämmige Eichen, balcken und sparen, welches gar zu schädlich ist, und welche jederzeit in der nachbarschafft zu Holtzminden für billigen preis zu haben sind, mehr angewießen werden. Da aber auch

8tens Nach eingezogener erkündigung, erfahren, daß dadurch unßeren unterthanen kein nutzen zufließe, wan, wie wir bishero geglaubt haben, denen wageners und schmieden, das nöthige bedarfholtz und kohlholtz in so gar wohlfeilen preis überlassen würde; so hat unßer oberforstambt die erstere fernerhin so wie im Braunschweigischen zu behandelen, nemblich das denenselben angewießene holtz nicht ehender als nachdem es im walde zu ihrem nöthigen Gebrauch gehörig behauen ist, zu taxiren und den abfall für brennholtz anzuweißen.

Im übrigen bleibet noch zur zeit bis zu unßer anderweiten verordnung, alles bei denen von unßerem Christmildester gedächtnüs nächsten vorfahren Philip gemachten verordnung und hergebrachter Observantz, in wieweit selbe hiedurch nicht abgeändert worden, und hat unßer oberforstmeister dieße unßere willensmeinung und befehle, bey den nächsten forstgerichten, oder wo keine gehalten werden, durch die förster denen unterthanen gehörig kund zu machen. Corvey, den 22. 8br. 1781.

Theodor.

Nr. 8.

Verordnung über die Aufnahme der Contracte.

(S. Belege Thl. II. Abschn. 2. Corvey, No. XIV.)

Nr. 9.

Verordnung in Betreff der Feldbeschädigungen, von 1799.

Von Gottes Gnaden Ferdinand, Bischof zu Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst etc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen seit einiger Zeit sehr überhand nehmen, und großen Theils von Leuten verübt werden, die

wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihrer Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelsammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen Höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jedem das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellt hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Garten und Wiesen zugewachsen ist, wider Raub, Entwendung und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Garten- und Felddiebereien an Korn und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr- oder minderen Betrags, bei Mannspersonen mit Karnschieben, bei Weibsleuten mit verdienter schwerer Ahndung, und bei Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Aeltern, die ihre Kinder zu Garten- und Felddiebereyen verleiten, oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpe, durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädigt, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brod auf ein oder mehrere Wochen und allenfalls nach Befund mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) Kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereyen betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet, oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfugen fürs künftige so viel möglich vermieden werde, so soll keiner bei Vermeidung der angedrohten Gefängnißstrafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Aengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schade, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe nebst Pfandungsgebühren bezahlt ist; Es wird dahero

7) Allen Unsern Obern- und Niedern Gerichtsstellen, so wie denen Untergerichten hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bei sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste zu vollziehen, die Kontravenienten gesetzlich zu bestrafen und Keinen zu übersehen, zugleich auch wird dem Fiscal, den Vögten, Vorstehern, Schützen, und Bauermeistern, anbefohlen, auf alle sich etwa zutragende Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde anzuzeigen, und dadurch zu befördern,

daß diesem je länger je mehr einreissenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde. Weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und an sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Ober- und untergerichtlichen Stellen ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Corvey, den 3ten September 1799.

Ferdinand.

Nr. 10.

Verordnung, die Feld- und Garten-Beschädigungen betreffend, 1803.

Nachdem die Feld- und Garten-Diebereyen vorhin sehr überhand genommen haben, und großen Theils von Leuten verübt worden sind, die wegen Mangel eigener Grundstücke, und nöthigen Fütterung ihre Pferde, Kühe und Ziegen im Felde zu hüten pflegen, oder sich mit Stoppelnsammeln, Aehrenlesen, Krauten und Grasschneiden abgeben; dergleichen höchst sträflicher Unfug aber um so weniger geduldet werden kann, als einem Jeden das Seinige, was er mit Mühe, Arbeit und Kosten ausgestellet hat, und ihm auf seinen Ländereyen, Gärten und Wiesen zugewachsen ist, wider Raub, Entwendungen und sonstige Verletzungen gesichert seyn muß; solchemnach verordnen Wir hiermit, daß

1) alle Garten- und Feld-Diebereyen an Baum-, Korn- und Gartenfrüchten, an Graserey, Grummet, Klee und dergleichen, nach Beschaffenheit ihres mehr oder mindern Betrags, mit öffentlicher Ausstellung an den Pfahl, oder sonstiger schwerer Ahndung bestraft, und bey Kindern mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, oder mit einer andern, ihrem Alter angemessenen Strafe belegt, und der Thäter außerdem zum doppelten Ersatz dessen, was er entwendet hat, angehalten werden solle.

2) Werden Aeltern, die ihre Kinder zu Garten- und Feld-Diebereyen verleiten oder darin stärken, eben so angesehen und bestraft, als wenn sie solche selbst begangen hätten.

3) Soll derjenige, der eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen oder Kämpe durch Hüten mit Pferden, Kühen, Ziegen oder sonstigem Viehe beschädiget, nach der Größe des verübten Schadens, mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, auf eine oder mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden, mit noch schwererer Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz des Schadens angehalten werden. Ist aber

4) kein wirklicher Schaden verübt, sondern nur das Vieh auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so ist der Eigenthümer, der es hütet oder hüten läßt, wegen seiner ihm desfalls zur

Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für daß Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Angern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contravenienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Vögten, Vorstehern, Schützen uno Bauermeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Gartendiebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreißenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungs-Insiegels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Oranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums Corvey verordnete Director und Räthe.

v. Porbeck.

Nr. 11.

Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nahrung entziehen.

Dieser Mißbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den

Eigenthümern mit in die Felder genommen werden, daselbst frei herum laufen, und die Reste der bereits zu Grunde gerichteten Jagden noch völlig ruiniren.

Diesem Unwesen ferner nachzusehen, ist man nicht gemeint, und man findet zu verordnen nöthig:

1) Daß jeder Metzgerhund in der Stadt, oder auf dem Lande nicht frey auf der Straße herumlaufen, sondern in den Häusern angebunden seyn soll, und wenn sie mit ihren Herrn auf die Straße kommen, denselben zuvor Maulkörbe angelegt werden. Die Polizeibediente haben jeden Eigenthümer des auf der Straße herumlaufenden Metzgerhundes, wenn er nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, sofort mit einem Thaler Strafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse hiemit vorerst zugebilliget wird.

2) Jeder Hund, welcher ohne seinen Eigenthümer einzeln im Felde herumlauft, soll von den Forstbedienten todtgeschossen, und demselben von dem Eigenthümer dafür 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden.

3) Jeder Hund, welcher mit seinem Eigenthümer im Felde ist, und keinen Knüppel anhängen hat, soll ebenfalls vom Forstbedienten todtgeschossen, und ihm vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden. Schäfer- und Hirten-Hunde, wenn sie bei ihren Heerden sind, sind hievon ausgenommen.

4) Jeder Vogt hat diese Verordnung alsbald in seiner unterhabenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Höxter, den 6. July 1803.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 12.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da bey dermaliger Erndte sämmtliche Gebäude in hiesiger Stadt und auf dem Lande von Fourage und Stroh angehäuft worden, es also in dieser Rücksicht, so wie überhaupt erforderlich ist, alles was feuergefährlich seyn kann, so viel wie möglich zu entfernen; so findet man überhaupt zu verordnen nöthig, daß

1) niemand mehr mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, mit Licht außer einer Laterne, und mit glühenden Kohlen über die Straße gehen darf, bey drey Thaler Strafe und Verlust der Tobacks-Pfeife. Jeder Soldat der hiesigen Garnison, der Fiskal und jeder Polizey-Bediente, so wie der Vogt, die Vorsteher und der Schützenmeister auf dem Lande ist befugt, dem Uebertreter die Tobacks-Pfeife wegzunehmen, und hat von der wirklich eingehenden Strafe die Hälfte, als Denunciations-Gebühr zu erwarten.

2) Darf niemand des Nachts Frucht dreschen, auch nicht bey einer Laterne. Wer vor Morgens 5 Uhr zu dreschen anfängt, zahlt für jeden Dreschер drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

3) Darf niemand bey dem Frucht-Dreschen, oder bey dem Frucht-Auf- und Abladen Toback rauchen, bey drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

4) Des Nachts und überhaupt bey Licht darf bey fünf Thaler Strafe niemand Flachs brechen.

5) Alles Flachs-Dörren bey dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bey zwanzig Thaler Strafe verboten. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, als Denunciations-Gebühr. Jede Polizey-Behörde, das Militair, jeder Vogt, Schützenmeister und Orts-Vorsteher, wird aufgefordert, genau auf Handhabung dieser Verordnung Acht zu haben, und die Uebertretung sofort dem Fiskal anzuzeigen, damit solche summarisch untersucht, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr geholfen werde. Höxter, den 30. August 1803.

Fürstlich-Oranien-Nassau-Corveysche Regierung.

Dapping.

Nr. 13.

Feuer-Verordnung. 1803.

Durch verschiedene Rücksichten bewogen, hat man die Verordnung vom 30ten vorigen Monats dahin modificirt, daß noch im Monat September, des Morgens früh um 3 Uhr, mit dem Dreschen der Anfang gemacht werden kann. Da man sich nun veranlaßt siehet, vorerst, und bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß zu ertheilen, daß auch nach dem Monate September des Morgens um 3 Uhr mit Dreschen der Anfang gemacht werden kann; so wird dieß zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber bey 5 Thaler Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — befohlen, bey dem Dreschen, in den Ställen und auf dem Boden sich keines Lichts, sondern einer verschlossenen Laterne zu bedienen.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister und Orts-Vorsteher haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Höxter, den 19ten Sept. 1803.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveysche Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 14.

Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämmtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futterschneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futterschneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukömmt — das zum Futterschneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Bodens, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Vögte, Schützenmeister und Feuerherrn, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu setzen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend. 1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt siehet, das in Ansehung des Taback-Rauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusetzen:

1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,

2) das Rauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Rthlr. Strafe, und

3) das Rauchen beim Dreschen, Futterschneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey-Collegium, die Polizeybediente, die Vögte, Schützenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrn, werden nachdrücklichst angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey-Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Oranien-Nassau Corveyische Regierung.

Nr. 16.

Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Ufer-Baues.

1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämmtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer-Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entspringende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit Höchst landesherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Bollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbaren nicht gefährdet oder beschädiget werden; und stehet es selbigen in diesem Falle frei, den Regreß an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten-Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes-Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbste jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts-Vorsteher und Vögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-

kung des Orts befindlichen Flusses zu begehen, die Einbruche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben zu notiren, und das Protokoll, dem Fürstl. Landbaumeister einzuschicken, damit der Schaden von demselben besehen, und Vorschrift zur gehörigen Befestigung gegeben werde.

3) Hohe steile Ufer müssen schief, so, daß vom Rande des Ufers wenigstens so weit, als die Höhe desselben, vom Wasserspiegel des niedrigsten Wasserstandes gemessen, beträgt, zurückgegriffen wird, und von da bis unter den genannten Wasserspiegel herab, abgestochen, und mit Heu-Saat besäet werden, damit diese Ufer nicht untergraben werden und einstürzen.

4) Diese Ufer müssen mit Krebs- oder Erdweiden bepflanzt, die stärksten des Anwachses in Frühling des vierten Jahres ausgeschnitten, und zum Nutzen unbepflanzter Ufer verwendet, die übrigen aber in dem darauf folgenden Herbste niedergebunden werden.

6) Am Kopfe der Landzungen — stark in den Fluß gehende Ecken — dürfen, weil das Ufer daselbst ohnehin zum Nachtheil des gegenseitigen im Ansatze ist, keine Pflanzungen verstattet werden.

6) Haben die Ortsvögte und Vorsteher darauf, daß die Weidenpflanzungen nicht durch Hirten und Schäfer abgehütet, oder beim Grasen abgemäht, auch nicht durch unbefugtes und unzeitiges Abschneiden im Safte verdorben werden, zu sehen; und im Fall dieselben dergleichen Unfug wahrnehmen, sofort davon, und ohne Ansehen der Person, die Namen der Frevler zu notiren, und derjenigen Untergerichts-Behörde, wohin sie gehören, Anzeige zu thun.

7) Hohe Bäume dürfen an den Ufern der Flüsse näher nicht, als zwei Ruthen davon gepflanzt werden, und wo dergleichen näher befindlich sind, müssen sie abgehauen werden, ausgenommen die bereits erwachsenen, und nicht mehr zu verpflanzenden Obstbäume, doch dürfen auch diese in Zukunft nicht näher, als in der bestimmten Entfernung gepflanzt werden.

8) An den Ufern der Weser darf das Land nicht näher als 3 Ruthen vom obern Rande des Ufers, an der Neethe nicht näher als 2 Ruthen von demselben urbar gemacht werden; sondern muß soweit begraset liegen bleiben.

9) Wenn in den kleinen Flüssen und Bächen Baumstämme, Sträucher, Wurzeln ꝛc. liegen, wodurch der Fluß beengt wird, und Anlaß zu Ufer-Einreißen erhält, so sind die Eigenthümer der, auf beiden Seiten liegenden Gründstücke gehalten, dieselben bey 5 Thaler Strafe sofort, als es die Witterung erlaubt, heraus zu schaffen, wogegen diejenigen, welche die Bäume ꝛc. als ihr Eigenthum reclamiren, oder durch deren Nachlässigkeit diese Unordnung entstand, das Aufbringen vergüten.

10) Die willkürlich angelegten Flachs-Rothen, wodurch an vielen Stellen die Direction der Bäche — wie z. B. an der Saumerbache bey Albaxen, und an der Weser, wie bey Lüchtringen — zum Nachtheil des gegenseitigen Ufers verändert wird, indem die zum Beschweren auf den Flachs gebrachte Steine liegen bleiben, und dadurch die gewöhnlich gewählten untiefen Stellen nach und nach weiter in den Fluß erhöhet werden, wodurch der Andrang des Wassers auf das gegenseitige Ufer

immer stärker werden muß, wird hierdurch bei 5 Thaler, auch dem Befinden der Umstände nach, anderer Geld= oder Leibes=Strafe untersagt. Diejenigen, welche Flachs ins Wasser bringen wollen, haben sich bei den Ortsvorstehern zu melden, und diese, von dem Landbaumeister die dazu schicklichen Stellen sich anzeigen zu lassen.

Der Fürstl. Stadt=Schultheiß und Magistrat, sämmtliche Untergerichte und Behörden des Landes, so wie der Fürstl. Landbaumeister werden hierdurch angewiesen, auf die pflichtmäßige Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und es haben die Gerichte, die aus ihrem Gerichtsbezirk ihnen bekannt werdende Contraventionen sofort zu gebührender Strafe zu ziehen; den Ortsvögten uud Gemeindevorstehern aber wird hierdurch befohlen, für die sofortige öffentliche Bekanntmachung derselben zu sorgen, die ihnen selbst darin aufgelegt werdende Pflicht pünktlich zu erfüllen, so wie die in der Ausbesserung etwa Säumigen, oder sonstige Contravenienten alsbald der kompetenten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Höxter, den 20. Februar 1805.

Fürstl. Oranien=Nassau=Corveyische Regierung.

Nr. 17.

Verordnung wegen des Haltens der Hunde. 1806.

Die Anzahl unnützer Hunde, wodurch der Nahrungsstand mehrerer Unterthanen benachtheiliget, und die persönliche Sicherheit eines Jeden so mancherley großen Gefahren ausgesetzt wird, hat sich im hiesigen Fürstenthume so sehr vermehrt, daß Wir zur möglichsten Verhütung der aus dem zu vielen Hundehalten entspringenden nachtheiligen und gefährlichen Folgen unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, folgendes verordnen:

§. 1. Ein jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes, hat jährlich zur Unterstützung der so nützlichen Armenanstalten für jeden Hund 18 Mgr. zu entrichten.

§. 2. Von dieser Hundetaxe sind die Forst=Bedienten, die Jagdeigenthümer, in Ansehung der Jagdhunde, die Gastwirthe, die Metzger, Schäfer, Hirten, die Stadt= und Dorf=Nachtwächter, und jene Unterthanen in besonderer Rücksicht ihrer nöthigen Sicherheit befreyet, welche auf einzelnen Höfen und Mühlen, oder vor der Stadt, und in Dörfern an abgelegenen Orten wohnen.

§. 3. Damit nun diejenigen, welche zu den §. 2. billig befreyeten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn letztere nicht etwa lieber, jene zum gemeinen Besten bestimmte Tax entrichten wollen; so wird hiemit bestimmt, daß die gesetzliche Kraft ge-

genwärtiger Verordnung zuerst vom 1ten Julius d. J. ihren Anfang nehmen soll.

§. 4. Von dieser eben benannten Zeit an soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar praenumerando dergestalt entrichtet werden, daß selbige in der Stadt Höxter, unter Aufsicht des Polizey-Bürgermeisters, durch die Stadtdiener, auf dem Lande durch die Ortsvögte erhoben werde, und sind daher von selbigen richtige Verzeichnisse der der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, sofort die eingegangene Taxe von oben benannten Einnehmern an die Stadt-Armen-Commission, und an die Gemeinde-Rechnungsführer halbjährig abzuliefern, wornach letztere diese Tax-Gelder gehörigen Orts in Einnahme zu stellen, und an die noch zu errichtenden Orts-Armenanstalten zu verausgaben haben.

§. 5. Hiernächst, und damit die Gefahr vor dem tollen Hundebiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglichst abgewendet werde, so verordnen Wir ferner, daß

a) Jeder Hundehalter stets seinen Hund auf das genaueste nach dem unten beygerückten Unterricht beobachten, und daß jener, welcher überführt werden könnte, daß sein Hund wüthend geworden wäre, und Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigt hätte, zum Besten der Armenanstalten in eine unabläßliche Geldstrafe von 50 Thaler und Schadenersatz verfallen seyn, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden solle, wenn er die Geldbuße nicht zu bezahlen im Stande wäre.

b) Wird die wider das Herumlaufen der Hunde bestehende, und im 3ten Stück des Intelligenzblattes 1803 enthaltene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach besonders erneuert, wozu man noch zusätzlich anempfiehlt, daß

1) so wie die Metzgerhunde, auch die Jagd- und andere große Hunde unter der bestimmten Strafe nicht anders, als mit wohl verwahrten, gegen das Beißen gesicherten Maulkörben versehen, auf den Straßen herumlaufen sollen; es sey denn, daß sie ihrem Herrn unmittelbar folgen, oder von diesem an Stricke gebunden geführt werden, daß

2) die Wachposten an den Thoren durch das Militair-Commando angewiesen werden sollen, ankommende Fremde, sie mögen gehen, reiten oder fahren, welche Hunde mit sich führen, beim Eintritte in die Stadt zu benachrichtigen, daß sie ihre Hunde entweder anzubinden, oder wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, solche auf das genaueste bis zum Gasthause, oder wenn sie gerade durchreisen, bis zur Stadt hinaus in Acht zu nehmen, und bei sich zu behalten hätten. Daher wird auch

3) sämmtlichen Gastwirthen in der Stadt und auf dem Lande anbefohlen, den ankommenden Fremden zeitig von dem Polizeygesetze im Betreff der Hunde Nachricht zu ertheilen, wobei die Gastwirthe, wenn sie solches nicht sogleich beobachten, für allen Schaden und für die Strafe zu haften haben. Endlich werden

4) die Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, unter 5 Thaler Strafe angewiesen, ihre Hunde an Ketten zu behalten, und auch des Nachts nicht, es sey denn in wohl verwahrten Höfen oder mit Schleifknüppeln versehen, loszulassen.

Es haben sämmtliche Beamten, der Fiscal und die Vögte über die genaue Vollziehung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen.

Höxter, den 14ten April, 1806.

Fürstl. Oranien-Nassau-Corveyische Regierung.

Nr. 18.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Befolgung der Feuer-Verordnungen. 1807.

Da, einer geschehenen Anzeige zufolge, in mehreren Dorfschaften verschiedene Eingesessene, von Neuem sich unterfangen, den Feuermeistern, wenn sie ihre Schuldigkeit thun, mit Grobheiten zu begegnen; so werden die Vögte und Schützenmeister andurch befehliget, diejenigen, welche, statt etwaige Beschwerden über die Feuermeister dem betreffenden Untergerichte vorzutragen, durch Widersetzlichkeit und Grobheit sich selbst helfen wollen, sofort durch Schützen arretiren, und anhero zur Belegung mit Leibesstrafe abliefern zu lassen. Die Feuermeister werden zugleich an die genaueste und strengste Erfüllung ihrer Pflichten erinnert, und namentlich befehliget, den ergangenen Verordnungen vom 10ten October und 14ten Dezember 1803, wie auch vom 11ten Juny 1804 gemäß, dahin zu sehen, daß

1) nicht des Morgens früh vor 3 Uhr gedroschen und kein Futter vor gedachter Stunde geschnitten;

2) das dem Schneiden bestimmte Stroh nicht Tags vorher abgeworfen, und nicht auf dem Boden, sondern auf der Tenne geschnitten, und daß dabey und beym Dreschen kein Taback geraucht wird;

3) sich jedermann beym Dreschen, Futterschneiden und allen Arbeiten in den Ställen wohlverwahrter Laternen bediene, und zu dem Ende in jedem Hause wenigstens eine wohlverwahrte Laterne gehalten werde.

4) Niemand durch die Höfe, Tennen, oder wo sonst leicht sich entzündende Sachen liegen, Feuer trage, ohne es in Töpfen gehörig zu verwahren, und daß von den Backofens keine Kohlen oder Feuerbrände, ohne daß sie vorher da ausgelöscht worden, getragen werden; daß

5) die Asche auf eine nicht gefährliche Art, und an Orten, wo keine Sachen stehen, die leicht entzünden, aufbewahret;

6) weder in den Häusern, noch auf den Straßen, aus Pfeifen, die nicht mit Deckel versehen sind, Taback geraucht;

7) in Ansehung des Fegens der Schornsteine, und des Reinigens der Kamine und der Rauchfänge, keine Nachlässigkeit begangen, und

8) kein Holz zum Trockenen vor und in die Ofenlöcher gestellt, und der Flachs nicht zum Trockenen an sonst feuergefährliche Orte gelegt werde.

Damit jeder Feuersgefahr so viel möglich vorgebeugt werde, haben die Feuermeister wöchentlich wenigstens einmal, und zwar an unbestimmten Tagen zu visitiren, diejenigen, welche sich strafbar gemacht, von 4 Wochen zu 4 Wochen den betreffenden Untergerichten zur Bestrafung anzuzeigen, und wenn Letztere nicht sofort einen Termin zur Untersuchung und Bestrafung anberaumen, oder in Ansehung der Vollziehung der Straf-Erkenntnisse säumig sind, davon die ungesäumte Anzeige anhero zu thun.

Höxter, den 1sten Sept. 1807.

Regierung des Fürstenthums Corvey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schipper

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wigand, Paul,

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung ; aus den Quellen dargestellt
Bd.: 3

Leipzig (1832)

J.germ. 229 f-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553010-8